This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3310.25

Harvard College
Library

THE GIFT OF
Archibald Cary Coolidge, Ph.D.
Class of 1887
PROFESSOR OF HISTORY

Baltic 3310.25

Studien

zur Geschichte

Liv-, Esth- und Kurlands

von

Georg von Brevern.

Erster Band.

Studien

zur Geschichte

Liv-, Esth- und Kurlands

von

Georg von Brevern.

Erster Band.

Dorpat 1858.

Druck von Heinrich Laakmann.

Der

Liber census Daniae

und

die Anfänge der Geschichte

Harrien und Wirland's

(1219—1244)

von

Georg von Brevern.

Dorpat 1858.

Druck von Heinrich Laakmann.

~~Slav 3305.7~~
Balt 3310.25

Harvard College Library
Gift of
Archibald Cary Coolidge, Ph. D.
July 1, 1895.

Der Druck wird unter der Bedingung gestattet, daß nach Beendigung desselben der Abgetheilten Censur in Dorpat die vorschriftmäßige Anzahl Exemplare zugestellt werde.

Dorpat, den 10. März 1868.

(Nr. 39.) Abgetheilter Censor de la Croix.

Seinen Mitbrüdern

von der

Esthländischen Ritterschaft

der Verfasser.

Vorrede.

Die Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands, d. h. des alten Livlands, hat im Laufe der letzten fünf und zwanzig Jahre viele ernste Forscher beschäftigt. Mit richtigem Verständnisse hat man sich insbesondere bemüht, die Quellen allgemein zugänglich zu machen. Die **Monumenta Livoniae antiquae**, die **Scriptores rerum livonicarum**, das von Bunge herausgegebene „Urkundenbuch," dem jeder Freund der Geschichte glücklichen Fortgang wünschen muß, haben ein reiches Material zusammengestellt. Außerdem boten und bieten die „Mittheilungen" der Rigaer, das „Archiv" der Esthländischen Gesellschaft viele wichtigen Beiträge. Für das XIII. und XIV. Jahrhundert möchte so ziemlich Alles, was dem Zahn der Zeit entgangen, bereits in diesen verschiedenen Sammlungen veröffentlicht worden sein. Nur das Kopenhagener und Stockholmer Archiv verbergen vielleicht noch einige Schätze, so mancher auch dort schon für das „Urkundenbuch" gehoben worden. In Betreff der spätern Jahrhunderte dagegen bleibt noch viel, bleibt noch fast Alles zu thun. Denn auch für diese Zeiten bewahren unsre, bewahren die Schwedischen Archive reiche Quellen, die Hiaern und Gadebusch unzugänglich gewesen. Wir wollen hoffen, daß sie es für uns nicht bleiben werden. Für den Augenblick jedoch, scheint mir eine eingehende Bearbeitung der

Geschichte des alten Livlands nur möglich in Betreff jener beiden ersten Jahrhunderte nach der Ansiedlung der Deutschen an der Baltischen Ostküste. Ob es nun schon an der Zeit sein dürfte, auch nur für diese Periode an eine umfassende historische Darstellung, an eine eigentliche Geschichtserzählung zu gehen, hängt, selbstverständlich, von dem innern Berufe, von der Geschichtsansicht des betreffenden Forschers ab. Mich, freilich, dünkt es noch zu frühe für Arbeiten solcher Art. Meiner Meinung nach ist es nothwendig, zuvörderst in Monographien das vorliegende Material gründlicher zu verwerthen, als es bisher möglich gewesen bei der Schwierigkeit aus den Quellen zu schöpfen. Dieser meiner, individuellen, Ansicht gemäß, beabsichtige ich unter dem Titel „Studien zur Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands" eine Reihe von Aufsätzen zu liefern. Sie haben den Zweck, mir dunkel scheinende Partien der Provinzialgeschichte mit Hülfe der Quellen, namentlich des „Urkundenbuchs", einer nähern Beleuchtung zu unterziehen. Vielleicht werden diese Untersuchungen Denjenigen von einigem Nutzen sein, die es unternehmen, uns die gesammte Geschichte des alten Livlands pragmatisch darzustellen. Bei der Aufgabe, die ich mir gestellt, werde ich schwerlich immer vermeiden können, mehr oder weniger gewagte Hypothesen aufzustellen, um den innern Zusammenhang der urkundlich feststehenden Begebenheiten zu vermitteln. Die Kritik, die ich damit hervorrufe, wird und muß eine strenge sein. Doch nur auf diesem Wege, meine ich, dürfte es möglich werden, allmählich ein vollständiges, lebensvolles Bild der Vergangenheit zu gewinnen.

Dieser erste Band meiner Studien ist insbesondere meiner Heimath-Provinz, Esthland, gewidmet. Wer aber weiß, wie untrennbar die Geschichte des alten Livlands, von dem jene Landschaft nur der kleinste Theil, der wird sich nicht wundern, vielfach die Geschichte der Gesammtheit eingeflochten zu finden. Seit mir zuerst

in Langebeck's Scriptores rerum Danicarum der Liber census Daniae aufstieß, beschäftigte mich immer der Gedanke, wie aus dem Harrien und Wirland behandelnden Theile desselben Nutzen für die vaterländische Geschichte zu ziehen sei. Da war es denn vor Allem nothwendig, die Zeit der Abfassung dieser Landrolle zu bestimmen. Anfänglich war dies der ausschließliche Zweck einer vor zwei Jahren unternommenen Arbeit. Je tiefer ich aber in die Materie einzudringen suchte, eröffneten sich mir immer neue Gesichtspunkte. Einzelne Fragen zogen mich sogar völlig von der ursprünglichen Aufgabe ab, da ich sie nicht unbeantwortet bei Seite legen wollte. So entstanden verschiedene Aufsätze, die alle sich mit den Zeitverhältnissen im zweiten Viertel des XIII. Jahrhunderts beschäftigen. Einige derselben mußten späterer Veröffentlichung vorbehalten bleiben, während die andern nur vermöge Zusammenschmelzung in eine historische Skizze von Harrien und Wirland in den Jahren 1219 bis 1244 nutzbar zu machen waren. Diese Skizzen habe ich dann der eigentlichen Arbeit über die Landrolle angefügt, so gut es eben gehen wollte. Ich habe geglaubt, mich offen hierüber aussprechen zu müssen, aus folgenden Gründen. Einmal, kann es Niemandem entgehen, wie ein nothwendiger innerer Zusammenhang nicht vorhanden zwischen den drei Abtheilungen, in welche die Schrift zerfällt. Dann aber, möchte ich von vornherein den Vorwurf abwehren, als hätte ich beabsichtigt in der dritten Abtheilung eine vollständige Geschichte Harrien und Wirland's im bezeichneten Zeitraume zu geben. Hat doch grade hier die Kritik noch zu vielen Schutt wegzuräumen, bevor eine pragmatische Erzählung möglich. Vor Allem wünschenswerth wäre die Kritik eines Dänen oder doch eines Mannes, der sich ernstlich mit der Geschichte Dänemarks beschäftigt. Die Dänische Sprache ist mir fremd, ihre historische Litteratur mir unbekannt. Nur die sehr magern Nachrichten bei Langebeck, Pontanus,

Pontoppidan, Huitfeld und Suhm (die beiden letzten in handschriftlichen Deutschen Auszügen) habe ich benutzen können. Dies mag manchen Mißgriff einigermaßen entschuldigen, um so mehr, als mir jeder Nachweis fehlt, ob nicht etwa neuere Forschungen über die Verhältnisse Dänemarks zu Esthland erschienen.

Der zweite Band dieser „Studien" wird drei jener, der Arbeit über die Landrolle entsprossenen, Aufsätze enthalten. Sie behandeln den Feldzug der Deutschen nach Pleskau und die Schlacht auf dem Peipus (1240 bis 1242), die ersten Bischöffe von Oesel und, endlich, die ersten Verwickelungen zwischen Deutschen und Russen im Narowagebiete. Doch werden vielleicht auch andre Forschungen schon dort ihren Platz finden. Die innere Entwickelung im alten Livlande, dessen eigentliches geschichtliche Leben ist ja noch von so Wenigen bearbeitet worden. Es bietet sich daher meinen „Studien" ein weites Feld, in dem ich mir möglichst viele Mitarbeiter wünsche. Mir wenigstens haben diese Forschungen die befriedigendste Erholung in den wenigen Mußestunden gewährt, welche meine Berufsgeschäfte mir lassen.

St. Petersburg.
5. Juni 1857.

Verzeichniß der angeführten Schriften.

v. Bunge. Archiv für Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands. Revel. Sieben Bände, von 1844—1854. (Archiv.)

— Einleitung in die Liv-, Esth- und Kurländische Rechtsgeschichte. Revel, 1849. (Einleit. in d. Rechtsg.)

— Liv-, Esth- und Kurländisches Urkundenbuch, nebst Regesten. Revel. Drei Bände, die Jahre 1093 — 1393 umfassend. (Urkunden Nr. = Urk. Nr.; Regesten Nr. = Reg. Nr.)

— Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland bis zum J. 1561. Dorpat, 1838. (Gesch. Entw.)

— Quellen des Revaler Stadtrechts. Revel. Zwei Bände, 1844, 1847.

Paucker. Der Güterbesitz in Esthland zur Zeit der Dänen-Herrschaft, nach Langebeck's, Suhm's und Knüpffer's Bemerkungen zum Liber census Daniae. Revel, 1853. (Landr.)

— Die Herren von Lode und deren Güter in Esthland, Livland und auf der Insel Oesel. Dorpat, 1852.

— Die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Esth- und Livlands. Erste Lieferung. Dorpat, 1845.

Dahlmann. Geschichte von Dänemark. Erster Band. 1840.

Brinckmeier. Praktisches Handbuch der historischen Chronologie. 1843.

Voigt. Geschichte Preußens. Zweiter und dritter Band. 1827, 1828.

v. Aspern. Urkundliches Material zur Geschichte und Genealogie der Grafen von Schauenburg. Zweiter Band. 1850.

Huillard-Bréholles. Historia diplomatica Friderici II. Parisiis. Tom. IV. Pars II. 1855. Tom. V. Pars I. 1857.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Geſchichtskunde Liv-, Eſth- und Kurlands. Riga. Acht Bände, von 1840—1857 (Mittheil.).

Scriptores rerum Livonicarum. Riga. Zwei Bände, 1853. Der erſte Band (Script. rer. liv. I.) enthält:

1) Origines Livoniae (Annal.).

2) Ditleb's von Alnpeke Livländiſche Reimchronik (Reimchr.) nebſt Kommentar.

3) Auszug aus der Deutſch-Ordens-Chronik (Ordenschr.) nebſt Kommentar.

Monumenta Livoniae antiquae. Riga. Fünf Bände, von 1835 - 1847. Der erſte Band enthält: Hiaern's Eſth-, Lyf- und Lettländiſche Geſchichte. Der dritte Band enthält Brandis's Liefländiſche Geſchichte.

v. Götze. Albert Suerbeer, Erzbiſchoff von Preußen, Livland und Eſthland. St. Petersburg, 1854.

Waitz. Schleswig-Holſtein's Geſchichte. Göttingen, 1851.

Pontoppidan. Gesta Danorum extra Daniam. III. 1741.

Pontanus. Rerum Danicarum historia 1631.

Huitfeld. Geſchichte Dänemark's (Däniſch) } in handſchriftl. Ueberſetzung benutzt.
Suhm. Geſchichte Dänemark's (Däniſch) }

Langebeck. Scriptores rerum Danicarum. I—VII.

Geijer. Geſchichte Schwedens. Hamburg, 1835.

Lehrberg. Unterſuchungen zur Erläuterung der ältern Geſchichte Rußland's. 1816.

Napiersky. Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Estoniae et Curoniae. Riga, 1833.

Arndt. Liefländiſche Chronik. Zwei Theile. 1747, 1753.

Lappenberg. Hamburgiſches Urkundenbuch. I. (Hamb. Urk.-B.)

Gadebuſch. Livländiſche Jahrbücher. Theil I. Erſter Abſchnitt. Riga, 1780.

Das Inland. Wochenſchrift, — erſchienen ſeit 1836.

Boehmer. Regesta Imperii 1198—1254. Stuttgart, 1847.

— Fontes rerum Germanicarum. Drei Theile.

Raumer. Geſchichte der Hohenſtaufen. 2. Ausgabe.

Antiquités russes, editées par la société royale des antiquaires du nord. Tom. II. Copenhagen, 1852.

Kosegarten. Codex diplomaticus Pomeraniae. 1854. (Cod. dipl. Pom.)

Annales ecclesiastici (Baronius). Lucca. 35 vol. 1738—1756. (Annal. Rayn.)

Chytil. Codex diplomaticus Moraviae II. 1836.

Rußwurm. Eibofolke oder die Schweden an den Küſten Eſthland's. Revel, 1855. Zwei Theile.

Соловьевъ. Исторія Россіи, съ древнѣйшихъ временъ. Tom. III. Moskau, 1853.

Карамзинъ. Исторія Государства Россійскаго. Fünfte Ausgabe, — von Einerling in drei Kleinfolio-Bänden. St. Petersburg, 1842.

Melanges russes, tirés du bulletin historico-philologique de l'Academie des Sciences de St. Petersbourg. Tom. II. 1855. (Mel. russ.)

Полное Собраніе Русскихъ Лѣтописей, изданное Археографическою коммисіею. Der ſiebente Band iſt 1857 erſchienen. (Полн. Собр. Лѣт.) Vor allem wichtig ſind die Nowgoroder Annalen (Nowg. Annal.) und die Pleskauer Annalen (Plesk. Annal.).

Michelſen. Schleswig-Holſtein-Lauenburgſche Urkundenſammlung. (Schl.-Holſt.-Lauenb. Urk.-Samml.)

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. (Lüb. Urk.-B.)

Voigt. Codex diplomaticus Prussicus, I. 1836.

Watterich. Die Gründung des Deutſchen Ordensſtaats in Preußen. 1857.

Roepell. Geſchichte Polens. 1840.

Ughellus. Italia sacra. Vol. I, II. Venetiis. 1717.

Muratori. Rerum italicarum scriptores. Vol. VII. Mediolani. 1725. enthält, unter anderem: Richardi de S. Germano Chronicon.

Bunge und Toll. Eſth- und Livländiſche Briefſade. Erſter Theil. Reval, 1856.

Leverkus. Urkundenbuch des Bisthums Lübeck. I. 1856.

Hennes. Urkundenbuch zur Geſchichte des Deutſchen Ordens.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 1 Z. 20, S. 5 Z. 34, S. 63 Z. 21 lies statt: Reval — Revel.

— 44 — 28 lies statt: Nr. 664 — Nr. 644.

— 46 — 8 — — 1229, 1240 u. 1245 — 1229, 1239 u. 1245.

— 46 — 31 — — Nr. 80 — Nr. 84.

— 49 — 12 — — wo er 1233 starb — wo er 1233 im Kampfe gegen die Stedinger das Leben verlor (Boehmer Reg. p. 383).

— 50 — 28. Dieser Tuvo Palnisun war vielleicht auch der Stammvater der Freiherren von Taube in Esthland, die im Mittelalter immer als Tuve bezeichnet werden. Der Familiennamen hätte dann denselben Ursprung, wie derjenige der Asseryen (vergl. Seite 51). Wäre der Name ein rein Deutscher, so möchte das Geschlechtswappen gewiß eine Taube gewesen sein, was aber bekanntlich nicht der Fall ist.

— 59 — 15. Die Oelsen in Esthland führten im J. 1325 (vergl. Urk. Nr. 713) dasselbe Wappen, wie gegenwärtig die Oelsen in Kurland, mit der einzigen Abweichung, daß die Hand keinen Ring hält, wie sich aus der dem Kopenhagener Reichsarchiv entnommenen Siegelzeichnung ergibt.

— 63 — 20. Zur möglichst vollständigen Kenntniß der Vasallengeschlechter, die im XIII. Jahrhunderte in Harrien und Wirland ansässig waren, erlaube ich mir noch diejenigen Namen zu verzeichnen, die in einer Urkunde (Nr. 621) vom J. 1306 vorkommen: Johannes et Odwardus de Revalia; Theodoricus de Tois; Henricus et Hermannus de Lode; Theodoricus et Otto de Kivele; Johannes, Nicolaus et Odwardus de Dolen; Johannes de Loewenwolde; Johannes de Uexkull; Petrus de Hauds; Johannes de Wayguthe; Conradus de Sagha; Woldemarus et Fridericus de Wrangele; Claus de Havesforde; Bertoldus et Hinri-

cus de Lechtes; Bertoldus de Korbis; Ludolphus et Jacobus de Parembeke; Nicolaus Assersun; Leo de Orgies; Albertus de Alfen; Johannes de Wackholte; Godfridus, Daniel et Henricus de Brakele; Wilhelmus de Embeck; Johannes de Wesenbergh; Gerhardus de Ferckis (Virkes, Fircks); Johannes Diser. Die hier aufgeführten Vasallen werden sämmtlich als Milites bezeichnet, neben der übrigen universitas vasallorum. Hierzu sind dann noch die Namen einiger Geschlechter anzuführen, welche in der Urkunde Nr. 621 nicht vorkommen, aber unter denen aufgezählt werden, die im J. 1318 (vergl. Reg. Nr. 768 und Hiärn p. 148) in Kolding die Lehnsbestätigung erhielten: Preen, Ralicke, Capelle, Ludinghausen, Arusel, Oertzen, Vorkel, Hildensen, Risebiter, Rachküll, Sorsefer, Brunswig, Birckhahn, Witte, Hohenbeck, Pekele (Pächküll), Rosen, Wack, Aß, Tamkis, Nattamule, Mecks, Hahne, Risenby, Rosenhagn, Walderſen, Tois, Guldenr, Moer, nebst anderen, näher nicht Bezeichneten. Schließlich mögen dann noch die Namen der im J. 1325 in Wordingborg anwesenden Vasallen angeführt werden, um übersehen zu können, welches ungefähr gegen Ende des XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts die in Harrien und Wirland angesessenen Geschlechter waren. Die Urkunde Nr. 713 bezeichnet nämlich als Vollmächtige der Ritterschaft, aus Harrien: Die Ritter Nicolaus Riisbit und Johannes de Lemede, nebst Hennekinus Riisbit, Hennekinus de Nappale, Röle de Herkyla, Tilo de Kirkutta, Tilo de Hoppanurme, Hennekinus de Sylkula, Hinko de Rokulla, Palno Tuvesson, Hennekinus Haukimpe, Hennekinus Nattamule, Eylardus de Esenbeck, Evrardus de Engila, Hennekinus Raven, Lippoldus de Alwen, Hennekinus de Hannseleke, Byske de Orghile, Hennekinus de Kirkutta, Heythekinus Waras; — aus Wirland: den Ritter Willekinus de Embeke, nebst Hinke de Revela, Bertoldus de Laydes, Hennekinus de Brakel, Godekinus de Brakel, Florekinus de Hawesvorde, Hinko Mora, Gerardus Soye, Hennekinus de Kundes, Hennekinus Rosenhagn, zwei Odwardus de Revalia, Tilo de Polle, Henricus de Ylse (Oelsen), Hennekinus de Wakka, Symon Mora, Hinricus Hawersvorde, Bertoldus de Wirekes (Fircks), Conradus de Hirwen.

S. 68 Z. 33 lies statt: wenn — wann.

— 96 Note 5 lies statt: Annal. XV, 2 — Annal. XV, 3.

— 103 — 2 — — Annal. XIII, 10 — Annal. XXIII, 11.

— 104 — 1 — — Annal. XXIV, 1 — Annal. XXIV, 1. 2.

— 113 — 1 — — Annal. XXV, 3 — Annal. XXV, 3. 5.

— 113 — 4 — — Annal. XXV, 7 — Annal. XXV, 6.

— 114 — 3. Waldemar war wohl nicht gegen die Oeseler gezogen,

um während der Generalſynode außer Landes zu ſein, oder der Cardinallegat mußte dieſelbe bis zu des Königs Rückkehr verſchoben haben. Denn Gregorius war im April 1222 in Lübeck, durchzog dann die Däniſchen Bisthümer, hielt Anfang November's die Synode in Schleswig und war am 22. November 1222 ſchon in Ratzeburg. (Vergl. Leverkus Urk.-B. des Bisthums Lübeck NNr. 39, 43, 44.)

S. 116 Note 2 lies ſtatt: Annal. XXV, 6 — Annal. XXV, 5.

— 124 — 2, 3, 4, 5 lies ſtatt: Urk. NNr. 71, 72, 73, 74, 77, 78 — Urk. NNr. 61, 62, 63, 64, 67, 68.

— 126 Z. 2 lies ſtatt: Dalen — Dolen.

— 128 Note 1 lies ſtatt: restuentes — restituentes.

— 131 — 4 — — (Ughelli p. 122) — (Ughelli II, p. 122). Für die Geſchichte Biſchoff Wilhelm's hat Watterich, in dem mehrfach von mir angeführten Buche, ſehr ſchätzbare Regeſten zuſammengeſtellt. Bei Ughelli a. a. O. findet ſich Alles zuſammengeſtellt, was ſich auf des Biſchoffs Thätigkeit in ſeinem Bisthum Modena bezieht. Eine Biographie dieſes für Livland ſo merkwürdigen Mannes dürfte unſern jungen Hiſtorikern eine intereſſante Aufgabe ſein.

— 132 — 2 lies ſtatt: Bulle v. 31. Decbr. 1223 (Urk. Nr. 45) — Bulle v. 21. Decbr. 1223 (Urk. Nr. 57).

— 134 Z. 3 lies ſtatt: Tholawa — Tholowa.

— 138 — 15 — — Agoline — Agolinn.

— 145 — 11. Watterich, deſſen intereſſante Schrift mir erſt im November 1857 zugänglich geworden, behauptet p. 82 und 113, daß der Legat von 1225 bis 1227 in Livland geweſen, ſetzt aber dennoch, p. 212, ſeine Rückkehr aus dem Norden Ende 1226, worin mir ein Widerſpruch zu liegen ſcheint; jedenfalls haben wir durchaus keine Beweiſe dafür, daß Wilhelm vom Beginne des Sommers 1226 bis ins J. 1227 in Livland geblieben, oder wieder dahin zurückgekehrt ſei. Zwar führt Watterich an, p. 212, Wilhelm habe am 3. Decbr. 1227 einen Vertrag mit der Stadt Modena abgeſchloſſen, was darauf hindeuten müßte, daß derſelbe ſchon im J. 1227 Deutſchland verlaſſen. Allein es ſcheint hier keine Vertragsurkunde vorzuliegen, ſondern eine Entſcheidung des Biſchoffs von Bologna über einen alten Streit zwiſchen dem Bisthume und der Stadt Modena (Ughelli II, p. 123), was keineswegs Wilhelm's perſönliche Anweſenheit in Bologna vorausſetzt, und kann dieſer Umſtand daher die Nachricht des Gotfried von Cöln von der durch den Legaten Otto über die Aachener wegen der an Wilhelm verübten Unbill 1228 verhängten Exkommunikation durchaus nicht entkräften. Da es bei Gotfried ausdrücklich heißt: Eadem eciam excommunicatione postea Aquen-

ses ligat, pro eo quod episcopum Mutinensem de Prucia post legationem suam redeuntem dicti fautores imperatoris Aquisgrani ceperant et captum detinuerant, magna quantitate auri oblata, — so scheint es mir wahrscheinlich, daß der Legat Wilhelm, nach seiner Rückkehr aus Livland, noch im Sommer oder Herbste 1226 nach Preußen gegangen, d. h. nach dem Kulmerlande. Hatte doch Honorius III. durch die Bulle v. 31. Decbr. 1224 (Nr. 69) den Bischoff von Modena als Legaten auch den Preußen angekündigt. Vor dem J. 1226 war Wilhelm aber in diese Gegenden nicht gekommen, was nunmehr um so nothwendiger erscheinen konnte, als Kaiser Friedrich im März 1226 (vergl. Watterich p. 193) dem Deutschen Orden das von Herzog Conrad angebotene Kulmerland und außerdem ganz Preußen mit landesherrlichen Rechten verliehen, was dem Pabste durchaus nicht genehm sein konnte.

S. 151 Z. 10: Bischoff Hermann war am 20. Septbr. 1226 bei der Weihe des neuen Erzbischoffs Heinrich in Cöln (vergl. Chron. Godofr. Colon. b. Boehmer Font. rer. germ. II, p. 360), und vielleicht zur Zeit jenes Vertrages noch nicht nach Livland zurückgekehrt.

— 153 Note 1: In dem Zeitbuche des Eike von Repgow (Bd. 42 der Bibl. d. Stuttg. litter. Vereins) p. 487 heißt es: Bi des silven keiser Briderikes tiden erhof sic de kerstenheit to Prußen: bi sines vader keiser Heinrikes tiden wart Lifflande kersten unde bedwungen van den Sassen.

— 164 — 6 lies statt: Urk. Nr. 96 — Urk. Nr. 97.

— 180 Z. 39: Ich muß hinzufügen, daß die Abstammung der Maidel von jenem Johannes Cocus (Cocus idem est ac Coquus: Ducange, bei dem eine lange Reihe solcher Küchenmeister zu finden) dadurch unwahrscheinlich wird, daß jenes Geschlecht in Harrien und Wirland zuerst urkundlich (Nr. 72 der Brieflade) im J. 1389 vorkommt, daher also bis dahin in völliger Unbedeutendheit geblieben sein müßte, was allerdings möglich, jedoch nicht gerade wahrscheinlich. Im J. 1314 gehörte der Hof zu Maydele dem Ritter Johannes de Revalia (Urk. Nr. 648). Der Familie Koch (Coquus) entstammte übrigens im XVII. Jahrhundert das Esthländische Adelsgeschlecht der von Mohrenschild.

— 192 — 6 lies statt: früher — frühe.

— 210 — 17: Bischoff Wilhelm war, wie aus der Note 3 auf Seite 207 zu ersehen, im Anfange des Jahres 1230 ohne Zweifel in Deutschland, was ich aber erst aufgefunden, als zwar der Bogen 14, jedoch nicht der Bogen 13 abgezogen war. Im August 1230, December 1231 und Januar 1232 war Wilhelm in Italien, wie uns urkundlich bekannt ist (vergl. die

Regesten bei Watterich p. 212), und zwar zumeist als Unterhändler zwischen Pabst und Kaiser beschäftigt, wobei er alle Gelegenheit hatte in nähere Verbindung mit dem Deutschen Hochmeister zu treten. Watterich läßt Wilhelm 1229 — 1230 nicht bloß eine zweite Reise in den Norden machen, sondern Ende 1229 abermals in Livland sein, ein den Livländischen Historikern bisher unbekanntes, wie ich glaube, aber auch nicht genügend beglaubigtes Faktum. Watterich's Angabe beruht auf zwei Urkunden in Voigt's Cod. dipl. Prussiae. In der einen (Nr. 23) feuert Pabst Gregor IX. durch Bulle v. 18. Januar 1230 die Deutschen Ordensritter zu immer weiterem Kampfe gegen die Preußen an, proviso ne contra terram illam, que venerabilem fratrem nostrum .... Mutineusem Episcopum dinoscitur recepisse, occasione huiusmodi procedatur. In der andern (Nr. 28) fordert derselbe Pabst durch Bulle v. 11. Januar 1233 die Neubekehrten in Preußen auf, Abgeordnete zu ihm zu senden, referente sane venerabili fratre nostro Mutinensi episcopo nuper accepimus, quod vos ---- parati estis recipere verbum dei et eidem Episcopo humiliter obedire. Mir scheint aus der ersten Bulle nur das Verbot für die Deutschen Ritter hervorzugehen, ihre Eroberungen nicht bis nach Livland, d. h. das ganze Dünagebiet, auszudehnen, aus der zweiten aber ein Schluß auf einen Aufenthalt Wilhelm's um 1229 in Livland durchaus unmöglich.

S. 217 Z. 26: Ughelli II, p. 123 läßt Wilhelm schon im J. 1233 dem Bisthume Modena entsagen. Uebrigens konnte er hierzu auch durch die vielen Streitigkeiten mit seinem Kapitel veranlaßt worden sein, die wenigstens in den zwanziger Jahren ziemlich heftig gewesen zu sein scheinen. Der Grund zu denselben lag wahrscheinlich darin, daß Pabst Honorius ihn, bei streitig gewordener Wahl, im J. 1222 direkt, ohne Rücksicht auf das Kapitel, zum Bischoff ernannt (a. a. O. p. 121, 122).

— 221 Note 2 lies statt: Cod. dipl. In. I — Cod. dipl. Prussiae I.

— 225 — 3 — — die Preußische v. 19. Oct. 1235 — die erste Preußische v. 19. Oct. 1235.

— 228 Z. 5: Möglich, daß der Legat damals aus Lübeck nicht nach Riga segelte, sondern gleich wieder nach Preußen und Polen zurückkehrte. Für Letzteres könnten die im Mai und Juni 1236 erlassenen Päbstlichen Bullen sprechen, welche ihm auftrugen die kirchliche Eintheilung Preußens zu organisiren, und die Polnischen Fürsten wegen der Kirche zugefügter Unbill zur Verantwortung zu ziehen (Watterich p. 213, Röpel Geschichte Polens I, p. 458, Rayn. Annal. Nr. 61 u. 65), wenn nicht andere Päbstliche Bullen ihm im März und April eben so und noch wichtigere Aufträge für Livland gegeben

(Urk. NNr. 146 u. 147). Entscheidender wäre Röpel's Angabe (I, p. 458), daß der Legat Wilhelm den Päbstlichen Auftrag v. 17. Juni 1236 in Betreff der Untersuchung gegen Herzog Heinrich den Bärtigen wirklich ausgeführt, in Grundlage wessen Watterich, p. 121, den Legaten im Sommer 1236 in Polen sein läßt. Dagegen muß ich aber einwenden, daß in dem Schreiben des Pabstes an den Sohn des Herzogs v. 12. Juni 1238 (Rayn. Annal. NNr. 57 u. 58) [1]) von solcher Untersuchung an Stell und Ort gar nicht die Rede ist, sondern nur erzählt wird, wie der Legat, nach späterer Aussage des Erzbischoffs von Gnesen, vergeblich auf Bitte desselben, Herzog Heinrich citirt, dieser sich aber nicht gestellt, sondern Appellation an den Päbstlichen Stuhl ergriffen habe. Es konnte der Legat jenen Auftrag vom 17. Juni schwerlich vor dem August erhalten, woher kein Grund ist anzunehmen, er sei im Frühlinge abgehalten worden nach Livland zurückzukehren. Auf die Absicht der Rückreise deutet aber jedenfalls, daß er im März nach Lübeck gegangen.

S. 228 Note 2 lies statt: 1. März 1236 — 21. März 1236.

— 233 Z. 28: Man könnte freilich auch annehmen wollen, der Legat sei noch im Herbste 1236 wieder nach Lübeck und von dort für längere Zeit nach Polen gegangen, um die Päbstlichen Befehle gegen die Polnischen Herzoge (vergl. oben p. 228) in Ausführung zu bringen. Unmöglich ist dies allerdings nicht, indessen ist kein urkundliches Zeugniß, selbst keine chronikalische Nachricht dafür beizubringen. Ueberdies möchte es auch kaum glaublich sein, daß Wilhelm in einer für Livland so wichtigen Zeit dasselbe verlassen. Jedenfalls war er im J. 1237 in Revel und setzten die Päbstlichen Bullen vom Mai 1237, über die Vereinigung der Orden, seine Anwesenheit in Livland voraus.

— 235 — 32 lies statt: 2136 — 1236.

— 236 Note 2: In dem oben angeführten Zeitbuche des Eike v. Repgow, p. 486, heißt es: „Des nägesten Jares dar na starf koning Johan van Akers to Constantinopole, dar he keiser wesen solde. Des sulven jares to herremissen varen de pelegrime van Liflande uppe de Lettauwen unde worden geslagen twe dusent der pelegrime". Hier kann nur der Tod von Kaiser Friedrich's Schwiegervater, König Johann von Jerusalem, gemeint sein, der im Juli 1237 starb (Raumer, Hohenstaufen, III, p. 621), so daß hiernach die Schlacht am Mauritiustage (Brinckmeyer p. 165: Hermesse, Hernisse, Hermussin) in das Jahr 1237 gefallen wäre, ein auch in andern Chroniken gemachter Fehler.

---

1) Röpel citirt I, p. 458 fälschlich die Annal. Rayn. ad a. 1238 Nr. 86, — die NNr. gehen nur bis Nr. 74.

S. 238 Note 5: Es möchte doch scheinen, der Hochmeister sei noch am 22. Mai in Viterbo gewesen, da wir eine an diesem Tage ausgestellte Päbstliche Bulle haben (Hennes, Urkundenbuch zur Geschichte des Deutschen Ordens, p. 107, Nr. 45), durch welche Gregor IX. dem Deutschen Orden erlaubte, für die demselben gehörenden Pfarreien Ordenspriester den Diöcesanbischöffen zu präsentiren.

— 260 letzte Zeile lies statt: einem — seinem.

— 284 Z. 22 lies statt: und der Dorpater — und den Dorpater.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung 1

Erste Abtheilung.

Die in der Landrolle vorkommenden Namen 14

§ 1. Ulricus Balistarius 15

§ 2. Robert de Sluter 17

§ 3. Das Kloster Guthwallia 21

§ 4. Dux Canutus 25

§ 5. Magister Burguardus 29

§ 6. Nicolaus, frater Episcopi Balduini 31

§ 7. Theodericus de Kivel 32

§ 8. Die Buxhövden 41

§ 9. Thidericus de Cokaenhus 45

§ 10. Schluß 49

Anhang. Namen Harrisch-Wirscher Vasallen von 1240 bis Ende des XIII. Jahrhunderts 55

Zweite Abtheilung.

Die in der Landrolle erkennbaren historisch-politischen Momente 64

§ 1. Eintheilung des Landes 65

§ 2. Vertheilung des Grundbesitzes 67

§ 3. Vertriebene und Entfernte 72

§ 4. Verkäufe 79

§ 5. Non a rege, contra regem 81

§ 6. Unsicherheit und Streitigkeit des Besitzes 83

§ 7. Kirchliche Eintheilung und Kircheneigenthum . . . 86

§ 8. Schluß 90

Dritte Abtheilung.

Seite

Die Anfänge der Geschichte Harrien und Wirland's (1219 bis 1244) 93

Erster Abschnitt. Eroberung und Besetzung Harrien und Wirlands durch die Dänen (1219 bis 1225) . . . 93

Zweiter Abschnitt. Bischoff Wilhelm von Modena und die Päbstliche Statthalterschaft in Wirland (1225 bis 1227) 131

Dritter Abschnitt. Herrschaft des Ordens in Harrien und Wirland (1227 bis 1238) 160

§ 1. Uebergang von der Vogtei zur Herrschaft (1227, 1228) 160

§ 2. Innere Zustände und Entwickelungen 178

§ 3. Aeußere Geschichte bis zum Vertrage von Stenby (1228 bis 1238) 205

Vierter Abschnitt. Wiederherstellung der Dänischen Herrschaft in Harrien und Wirland (1238 bis 1244) . . 258

Einleitung.

Seit mehr denn einem Jahrhunderte ist es in Esthland hergebracht, daß von Zeit zu Zeit, auf Veranlassung der Ritterschaft, eine sogenannte Landrolle gedruckt wird. Sie besteht in einem — nach Kreisen, Distrikten und Kirchspielen des Landes geordneten — Verzeichnisse sämmtlicher Rittergüter, Landstücke und Pastorate. Für jede dieser verschiedenen Besitzlichkeiten finden sich, wenigstens in der letzten Landrolle vom J. 1840 [1]), folgende Angaben: 1) die Deutsche und 2) die Esthnische Bezeichnung; dann 3) die Hakenzahl, 4) die Bevölkerungsmenge nach der letzten Revision; 5) der Name des Besitzers; 6) dessen Besitztitel (Eigenthum, Pfand, Majorat, Pastorat) und endlich 7) wie nach der Besitzlichkeit zu adressiren. Der durchaus praktische Zweck ergibt sich schon aus dieser Aufzählung. Die Hakenzahl bildet den Maßstab für Bewilligungen und Repartitionen, so wie für Darlehen der Ritterschaftlichen Bank, die Bevölkerung dagegen für Rekrutirung, Kopfsteuer und andere Staatsabgaben.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts gab Suhm den Liber census Daniae nach der Stockholmer Handschrift heraus [2]). Am Schlusse dieses

---

1) Landrolle des Esthländischen Gouvernements oder Verzeichniß der in Esthland belegenen privaten und publiken Güter u. s. w. Angefertigt im J. 1840. Reval, bei J. H. Gressel. 1811. in 4°. Diese Landrolle ist unterzeichnet vom Civilgouverneur, einem Landrathe, dem Ritterschaftshauptmanne und dem Sekretair der Ritterschaft. — Im J. 1852 hat der General Baron R. Uexkull-Güldenband eine Landrolle mit schätzbaren statistischen Notizen, als Privatarbeit, herausgegeben.

2) Langebeck, Scriptores rerum danicarum. Tomus VII.

Erdbuch's König Waldemar's behandelt ein besonderer Abschnitt die Esthländischen Landschaften Harrien und Wirland [1]). Für die eigentlich Dänischen Gebiete, auf Festland und Inseln, sind fast ausschließlich, nach den Provinzen geordnet, bloß die Namen der einzelnen Grundstücke verzeichnet, mit deren Schätzungswerthe. Eine wesentlich verschiedene Grundlage ist für jene Esthländischen Gebiete Dänemarks angenommen. Hier finden wir, — geordnet nach den Landschaften, Gauen (Kylaegunden) und Parochien, — die Namen der daselbst Besitzlichen verzeichnet. Bei jedem derselben sind dann angegeben: 1) die Namen der in der betreffenden Parochie von ihm besessenen Dörfer; 2) die Hakenzahl jeden Dorfes und endlich, obschon nicht überall: 3) der Besitztitel. So verstehe ich nämlich, wenn bei einem Dorfe bemerkt ist, entweder: a) der Name eines frühern Besitzers, der entfernt (remotus), ausgetrieben (expulsus) oder getödtet (occisus), — oder: b) daß und von wem das Dorf gekauft, — oder: c) daß das Dorf nicht vom Könige verliehen (non a rege, sine rege, absque rege), — oder: d) daß es von einem namentlich genannten andern Vasallen, also als Afterlehen, verliehen, — oder aber: e) daß andere namentlich genannte Personen oder die Kirche das Recht des gegenwärtigen Besitzers anstreiten. Wo sich keine dieser Rubriken findet, ist anzunehmen, das Gebiet sei unmittelbares Eigenthum des Landesherrn gewesen und von ihm dem gegenwärtigen Besitzer verliehen, oder es sei von dem ersten Besitznehmer dem Landesherrn aufgetragen, oder aber, die Belehnung sei wenigstens nachgesucht und vorläufig ertheilt worden. Indessen wird auch dort, wo der Besitztitel nach obigem Begriffe ausdrücklich angegeben, das Nachsuchen und zum Theil selbst die wenigstens vorläufige Belehnung vorauszusetzen sein. Bei der Rubrik c erscheint beides jedoch geradezu negirt, da für das XIII. Jahrhundert ein vollkommen freier Besitz in der Regel nicht zu vermuthen ist. Die Angabe des Besitztitels unter der Rubrik e läßt wenigstens die definitive Belehnung in Zweifel, während dagegen die Rubriken a, b und d zu jener Zeit weiter gar keinen Zweck haben konnten, so wie einmal einige Jahre

1) Die beiden Landschaften Harrien und Wirland blieben mit der alten Ordenslandschaft Jerwen und dem Stifte Wieck die vier, noch dieselben uralten Namen führenden, Kreise Esthlands.

hingegangen, nachdem der Besitzer die definitive Belehnung vom Landesherrn erhalten. Schließlich muß ich noch bemerken, wie der Umstand, — daß überall, wo neue Besitzer an die Stelle früherer getreten, die Namen Letzterer angegeben sind, — darauf hindeutet, es habe vor dem uns vorliegenden ein noch älteres Verzeichniß dieser Art bestanden.

Der Name einer Landrolle für Harrien und Wirland bezeichnet demnach am Besten den uns beschäftigenden Theil des Liber census Daniae. Wir finden in demselben jedenfalls, wenn auch nicht gerade die erste Entstehung, doch das Vorbild der spätern Roßdienst-, Muster- und endlich Landrollen. Wahrscheinlich wurden seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts, dem dieses alte Denkmal unzweifelhaft gehört, bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts derartige Verzeichnisse von Zeit zu Zeit immer wieder neu angefertigt. Bruchstücke von Musterrollen jener Periode sind wenigstens bis auf uns gekommen. Wäre dies auch nicht der Fall, so läge doch ein genügender Beweis ihres Vorhandenseins in den Verhältnissen des Landes selbst. Vom XVII. Jahrhunderte an kann die Sache weiter keinem Zweifel unterliegen [1]).

Bei mannigfachem Wechsel des Geschicks stets in engstem Verbande, behielten die Landschaften Harrien und Wirland Jahrhunderte hindurch eine gewisse politische Selbständigkeit. Ein vorwiegender Einfluß ihrer Ritterschaft hat sich häufig geltend gemacht, selbst noch während der Kämpfe zwischen den Gliedern des Schwedischen Fürstenhauses Wasa. Neben der wenigstens bis Ende des XVI. Jahrhunderts bestehenden Sonderverfassung jeder der beiden Landschaften [2]), waren sie indessen durch eine gemeinsame Verfassung, gemeinsame Verwaltung, verbunden. In jeder Landschaft bildeten wieder Kirchspiele [3]) den untersten Verband der Eingesessenen. Der Lehndienst, zu dem die Vasallen dem Landesherrn verpflichtet waren, normirte sich von Anbeginn nach dem Besitze, d. h. nach der Hakenzahl. Derselbe Maßstab diente auch

1) Ueber die Musterrollen der Schwedischen Periode — siehe Baucker, Esthlands Landgüter und deren Besitzer zur Zeit der Schwedenherrschaft. 1. Harrien. — Reval 1847. Einleitung pag. VI. u. folg.

2) Erst die Vereinigung Jerwens und der Wieck mit Harrien und Wirland scheint das Ende dieser Sonderverfassungen herbeigeführt zu haben.

3) Der Gaue (Kylaegund) wird, meines Wissens, in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts urkundlich nicht mehr erwähnt.

für die Landtagsbewilligungen der Ritterschaft [1]). Hieraus ergab sich von selbst die Nothwendigkeit eines nach Landschaften und Kirchspielen geordneten Verzeichnisses der Vasallen mit Angabe der von Jedem im betreffenden Kirchspiele besessenen Güter und deren Hakenzahl. Des Besitztitels brauchte hierbei nicht gedacht zu werden. Lehndienst und Steuern waren ja der einzige Zweck, zu dem die Musterrollen angefertigt wurden. Ein statistisches Interesse, wie etwa in der Gegenwart, war damals undenkbar. Daß für jeden in das Verzeichniß Aufgenommenen die landesherrliche Lehnsbestätigung, oder doch das bestimmte Recht darauf, vorauszusetzen sei, konnte keinem Zweifel unterliegen, wenn nicht gerade eine totale Umwälzung der Besitzverhältnisse im Lande vor sich gegangen. Gibt man doch selbst jetzt in der offiziellen Landrolle nicht an, daß und von wem der gegenwärtige Besitzer das Gut erkauft oder ererbt, oder wer es ihm anstreite. Der Pfandherr war aber damals zu gleichem Lehndienste verpflichtet, wie der Eigenthümer. — Mit der Zeit faßte man sich kürzer. Am Ende genügte es ja auch, wenn nur die Namen der Besitzer verzeichnet waren mit Angabe, was ein Jeder im Ganzen an Roßdienst zu leisten hatte, ohne weitere Erwähnung seiner einzelnen Besitzungen. Selbst die Einordnung nach Kirchspielen war, streng genommen, nicht durchaus nothwendig. — Noch später, bei der allmählig sich umgestaltenden Wehr- und Steuerverfassung, wich der Begriff des Roßdienstes, — der ursprüngliche wie der abgeleitete, — den Zeitbedürfnissen. Alle Erinnerung an den zu leistenden persönlichen Kriegsdienst des Besitzers verschwand aus dem Gesetze. Der Boden blieb ausschließlich Grundlage aller Besteuerung, landschaftlicher und allgemeiner. Dem entsprechend mußte der Name des Besitzers in den Hintergrund treten, der des Guts und

1) Nach der Urkunde des Hochmeisters Heinrich Tusemer v. 1350 (Urk. Nr. 900) mußten zu der alljährlichen Heerfahrt gestellt werden, von je 100 Haken, ein schwerbewaffneter Deutscher Reiter und zwei Deutsche Reiter wenigstens mit Schwert und Helm versehen. Ueber das außerordentliche Aufgebot ist noch keine Urkunde gedruckt, doch erinnere ich mich eines Aufrufs Heinrich's von Galen an die Harrisch-Wirsche Ritterschaft, gegen die Russen aufzusitzen, und zwar namentlich von je 15 besetzten Gesinden einen schwerbewaffneten und zwei leichte Deutsche Reiter zu stellen, nebst Hakenschützen aus dem Landvolke. Im J. 1557 schrieb der Landtag in Riga eine Kontribution von zwei Mark vom Haken aus, wie sich aus dem Schreiben der Harrisch-Wirschen Räthe an den Abt von Padis ergibt (Archiv I. p. 309).

seiner Hakenzahl in den Vordergrund. Kopfsteuer und Rekrutirung, erst in neuester Zeit eingeführt, machten es nothwendig auch die Zahl der Bevölkerung zu verzeichnen. Endlich fügte man dann, schon von einem ganz andern Gesichtspunkte aus, den Besitztitel und die Adresse hinzu. So vervollständigte sich das Ganze bis zur Landrolle in ihrer gegenwärtigen offiziellen Gestalt. Es ist zu erwarten, daß diese nicht die letzte sein werde. Der Versuch des Generals Baron Uexkull-Güldenband läßt noch manche Wandlung, besonders manche Vervollkommnung, voraussehen. — Doch, es ist hohe Zeit zu der ältesten uns bekannten Landrolle, im Liber census Daniae, zurück zu kehren.

Langebeck's Scriptores rerum Danicarum sind, verhältnißmäßig, sehr selten geworden, wenigstens außerhalb Dänemarks. Dazu kommt, daß Langebeck's und Suhm's Versuche, die Dorfnamen in der Landrolle zu erklären, nicht sehr glücklich ausfallen konnten. Besonderen Dank verdient daher Paucker, der den betreffenden Abschnitt des Liber census Daniae mit seinen und seiner Vorgänger Erläuterungen herausgegeben [1]). Ist doch dadurch eines der ältesten und wichtigsten Denkmale Dänischer Herrschaft in Esthland in die Hände Aller gebracht, die für Erforschung der Vorzeit dieses Küstenländchens Interesse haben. Sowohl für die Geschichte, wie für die Topographie, bietet die Landrolle mannigfache Ausbeute. Auf das Topographische einzugehn, ist jedoch nicht meine Absicht. Ich will vielmehr nur die Zeit, wann, und die Gründe, warum die Landrolle angefertigt worden, in genaueren Betracht ziehen, als es bisher geschehen und das gewonnene Resultat für die Geschichte der beiden Landschaften verwenden. Wohl wird diese Studie manchen gerechten Ansprüchen nicht genügen. Doch wird es mir vielleicht gelungen sein, einige neue Gesichtspunkte aufzustellen für die Erforschung der ersten Anfänge Deutschen Lebens in Esthland. Nach dieser Richtung hin ist ja noch so gar wenig gethan. Besonders wichtig mußte für meine Zwecke die Erforschung der Dänischen Quellen erscheinen. So weit sie mir zugänglich

1) Der Güterbesitz in Esthland zur Zeit der Dänen-Herrschaft, nach Langebeck's, Suhm's und Knüpfer's Bemerkungen zum Liber census Daniae mit einigen Zusätzen herausgegeben von Paucker. Reval 1853.

geworden, habe ich sie aber sehr dürftig gefunden. Allerdings jedoch kenne ich die Skandinavischen Sprachen nicht, und es mag mir daher manche neuaufgedeckte, reiche Quelle unbekannt geblieben sein [1]).

Nach Suhm's Meinung wurde der Liber census Daniae im J. 1231 auf Befehl König Waldemar II. [2]) angefertigt. Später seien jedoch unter dessen Sohne, Christoph I. [3]), Zusätze gemacht worden. Diese Ansicht begründet er auf den Charakter der Schriftzüge der Handschrift. Auch werde pag. 1 derselben das J. 1231 als Beginn der Arbeit angegeben, pag. 60 des Jahres 1254, endlich pag. 60 und 63 König Christoph's erwähnt. Er glaubt somit annehmen zu können, die zwei ersten Abtheilungen, von pag. 1 bis 42 und von pag. 43 bis 59 gehörten der Zeit Waldemar's, die dritte, pag. 60 bis 62, dem Jahre 1254 und die letzte, pag. 63 bis 108, auch noch der Regierungszeit Christoph I. In diese letzte Abtheilung nun fällt die Landrolle für Harrien und Wirland, namentlich von pag. 82 bis 108 der Suhmschen Ausgabe der Stockholmer Handschrift [4]). Von dieser Letztern ist ein sehr schönes Facsimile dem im J. 1852 in Kopenhagen erschienenen zweiten Bande der Antiquités russes beigefügt. Dasselbe beschränkt sich auf unsere Landrolle. Es muß demnach dahin gestellt bleiben, ob wirklich, wie Suhm annimmt, die Schriftzüge auf pag. 63 bis 108 mit denen auf pag. 60 bis 62 übereinstimmen oder doch wenig nur von ihnen abweichen. Ein Beweis schiene mir indessen auch dann nicht vorzuliegen, daß pag. 63 bis 108 nach dem J. 1254, aber noch zu König Christoph I. Zeit, geschrieben seien. Das Alter der Landrolle ist überhaupt schwerlich nach paläographischen Gründen zu bestimmen. Wo der Umfang der streitigen Zeit etwa dreißig Jahre beträgt, möchte kaum in irgend welchem Falle aus den Schriftzügen ein bestimmtes Urtheil über das Jahr, selbst das Jahrzehent, des Manuscripts sich ergeben. Die Urkunden des XIII. Jahrhunderts sind in allen Ländern

---

1) Nach einer im Januar 1855 aus Stockholm erhaltenen Nachricht soll der dritte Band der Antiquités russes viel hierher Gehörendes bringen.

2) Er regierte von 1202 bis 1241.

3) Er regierte von 1252 bis 1259.

4) Die Handschrift ist foliirt, nicht paginirt, — die Landrolle fängt fol. 41 an. Suhm hat hiernach seine Ausgabe paginirt.

des Occidents Lateiniſch verfaßt; ſie ſchreiben konnten nur Wenige. Die Schriftzüge der verſchiedenſten Perſonen deſſelben Landes, deſſelben Halbjahrhunderts, mußten ſich ſehr häufig durchaus ähnlich ſehen. Eben ſo wenig dürfte die Foliirung einer Handſchrift an ſich einen Anhalt bieten, um darnach die Zeitfolge der Abfaſſung der in ihr enthaltenen Stücke zu beſtimmen. Beſonders in vorliegendem Falle iſt dies nicht zu überſehen. — Suhm läßt unſre Landrolle mit pag. 82 der Handſchrift anfangen, wobei er bemerkt, daß pag. 80 und 81 unbeſchrieben ſeien. Der Abdruck in den Antiquités russes beginnt denn auch mit der Rückſeite von fol. 41 (d. h. 41, b) und zwar ſo, daß man erkennen kann, wie auf dieſer Seite vor den Anfangsworten der oberſten Zeile: In Wironia u. ſ. w. durchaus nichts geſchrieben ſtehe. Der Abdruck endet mit der Rückſeite von fol. 54 (54, b), nach Suhm's Numeration pag. 108. Hieraus ergibt ſich, wie kein nothwendiger Zuſammenhang zwiſchen den Blättern 40 und 41 der Handſchrift beſteht, d. h. dem letzten Blatte des eigentlichen Liber census Daniae und dem erſten unſerer Landrolle. Den innern Zuſammenhang zwiſchen den beiden Arbeiten ſelbſt, will ich jedoch damit noch nicht läugnen.

In der Einleitung zum zweiten Bande der Antiquités russes findet ſich, wörtlich, folgende Angabe (p. XV) in Betreff der Stockholmer Handſchrift des Liber census Daniae: „Après que ce livre qui pendant bien des années avait été prêté d'abord à l'université de Lund et ensuite à Copenhagen, fût revenu à Stockholm, M. G.-E. Klemming, assistant à la bibliothéque, découvrit qu'il appartenait à un autre Codex, dont il avait autrefois fait partie, et dont il avait été détaché pour former un livre particulier. Ce Codex, où les feuillets de cet ouvrage provisoire ont été replacés, chacun à son endroit primitif, est un manuscrit en parchemin datant de l'an 1260 jusqu'en 1270 et dans la liste faite des manuscrits des archives des antiquités par M. Berch, il porte la marque d'A. 41, qu'il conserve encore.“ Dann wird weiter die Hoffnung ausgeſprochen, es werde Klemming eine Beſchreibung des Kodex für die Antiquarisk Tidskrift liefern. Endlich wird noch zugeſagt, ausführlicher auf dieſen Gegenſtand zurück zu kommen. In wie fern Beides geſchehen, habe ich leider nicht in Erfahrung bringen können. Eben ſo wenig weiß ich,

ob in Dänemark ſonſt noch über das beſtimmte Alter des Liber census Daniae, und im Beſonderen der Landrolle, wiſſenſchaftliche Erörterungen ſtattgehabt.

Dahlmann[1]) meint, die ſorgfältige Aufzeichnung der Königlichen Ländereien und Einkünfte, das ſogenannte Erdbuch, ſei in den letzten Regierungsjahren Waldemar II. veranſtaltet worden. Es habe dies vielleicht mit des Königs Plane in Verbindung geſtanden, ſich kraft Päbſtlicher Vollmacht wieder in Beſitz der zum Nachtheil der Krone vergebenen Güter zu ſetzen. Denn viele Königliche Ländereien und Gerechtſame ſeien, zu Anfang nur auf Lebtage, ſpäter erblich, in die Hände des Adels gekommen. Die Freigebigkeit früherer Könige habe nicht allein die Schuld getragen, ſondern vor Allen Waldemar ſelbſt. Durch dieſes Mittel hatte, bei ſeinen unaufhörlichen Kriegen, der Adel für's Waffenhandwerk gewonnen werden ſollen. Im Jahre 1240 endlich habe eine Bulle Gregor IX. jene vom Könige gewünſchte Ermächtigung ertheilt. Indeſſen die der Kirche zugefallenen Güter und die Vergabungen zu frommen Zwecken ſeien dabei ausgenommen worden. Wie ich vermuthen muß, erlaubte die nach Waldemar's Tode (März 1241) eintretende Anarchie nicht die praktiſche Verwirklichung dieſes erſten Beiſpiels Skandinaviſcher Reduktionen. — Ueber Dahlmann's Anſicht von der Entſtehung des Liber census Daniae, kann ich mir kein Urtheil anmaßen wollen. Doch erlaube ich mir zu bemerken, wie das Erdbuch König Waldemar's mir eher eine Grundlage zu ſein ſcheint, für die von dieſem kriegeriſchen Fürſten theils neugeſchaffene, theils vervollſtändigte Organiſation des Kriegsdienſtes. Letzterer ruhte auch in Dänemark, wie überall in jener Zeit, auf dem Grundbeſitze. Um die Kriegsfolge feſtzuſtellen, war daher eine genaue Kenntniß ſeiner Vertheilung nothwendig. Nicht die Perſon des Beſitzers kam hier jedoch in Betracht, ſondern ganz ausſchließlich der Bodenwerth der einzelnen Güter. Denn es galt nicht die Beſtimmung zu leiſtenden Ritterdienſtes, ſondern — nach alter Däniſcher Sitte — von Schiffen und zu ihnen gehörender Mannſchaft. Zu dem Ende waren alle Grundſtücke zu Mark Goldes oder Silbers veranſchlagt und angenommen, daß von

1) Dahlmann, Geſchichte von Dänemark. I, 1840. p. 396.

einer gewissen Summe in Mark eine entsprechende Zahl Schiffe und Schiffsleute von dem Verbande der betreffenden Güter zu stellen sei. Davon blieben nur diejenigen Grundstücke ausgenommen, deren Besitzer sich zum Ritterdienste verpflichteten [1]), was vermuthlich erst unter Waldemar II. zur Geltung kam. Der Kampf mit den Deutschen mochte ihm den Nutzen schwerbewaffneter Reiterei gezeigt haben. Wohl nicht in bloß zufälligem Zusammenhange hiermit sind im Liber census Daniae, für das eigentliche Dänemark, die Namen bloß der Grundstücke verzeichnet mit Angabe ihres Abschätzungswerth's. Ausnahmsweise nur kommen einige Personennamen vor, wahrscheinlich Solcher, die Ritterdienste leisteten.

Andere Ansichten über diesen Gegenstand sind mir nicht vorgekommen, weder über den Liber census Daniae im Allgemeinen, noch über die Landrolle im Besonderen. Paucker spricht, bei Erklärung einiger Personen- und Ortsnamen, zwar Vermuthungen über das Alter der Landrolle aus, ohne jedoch eine bestimmte Meinung aufzustellen. Bunge hatte zuerst die Abfassung derselben in die Zeit von 1249 bis 1280 gesetzt [2]). Später aber hat er sich bewogen gefunden „mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit" das Jahr 1260 anzunehmen [3]).

In Grundlage der, wie oben bemerkt, von Rafn versprochenen Arbeit Klemming's, wird man vielleicht zu einem schließlichen Resultate über das Alter der Stockholmer Handschrift gelangen. Man wird, möglicher Weise, mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen können, wann der die Landrolle enthaltende Theil derselben geschrieben worden. An sich wäre das nicht ohne Wichtigkeit, dürfte jedoch zur Entscheidung der Frage noch nicht genügen. Nur soviel wäre gewonnen, daß selbstverständlich die Landrolle noch um einige Zeit früher hatte in Esthland aufgenommen sein müssen. Denn jedenfalls ist dieselbe an Stell und Ort angefertigt worden. Schwerlich wird man aber behaupten wollen, eben die Stockholmer Handschrift sei das Original. Dieses afservirte man wahrscheinlich in Revel, während wohl nur eine Abschrift

1) Vergl. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte I. p. 145, 146.
2) Bunge, Urk. Buch I. Reg. Nr. 535.
3) Urk. Buch III, Nachtrag zu Reg. Nr. 535.

ins Königliche Archiv nach Dänemark gelangte. Man könnte freilich sagen, gerade das Original sei mit dem Ordensarchive, bei der Uebergabe Esthlands an Schweden, aus Revel nach Stockholm gewandert. Es wäre dann aber auffallend, wie Hiaern der Sache gar nicht erwähnt. Mir ist wenigstens, aus seiner Geschichte so wenig als aus seinen Kollektaneen [1]), etwas hierher Bezügliches erinnerlich. Und doch hatte er sich im Stockholmer Archive sehr sorgfältig umgesehen, wie die jetzt [2]) dort vorgenommenen Nachforschungen beweisen. Allerdings könnte das Original sich unter den Esthländischen Dokumenten befunden haben, die im J. 1710 der letzte Schwedische Statthalter nach Stockholm flüchtete. Erst dort wäre dasselbe dann mit einer Abschrift des Liber census Daniae zusammen geheftet worden. Dem widerspräche nicht, daß der sogenannte Anfang der Landrolle sich auf der Rückseite von Blatt 41 findet. Denn aus Suhm's Angaben wissen wir, daß sowohl pag. 80 (fol. 40, b), als auch pag. 81 (fol. 41, a) unbeschrieben sind. Wahrscheinlich gehörte aber Blatt 41 überhaupt gar nicht zu dem eigentlichen Texte der Landrolle. Bildete es indessen mit Blatt 42 dennoch ein Ganzes, so wird, denke ich, fol. 41, b ursprünglich eben so wenig beschrieben gewesen sein, als es fol. 41, a noch jetzt ist. Denn der Inhalt von fol. 41, b stammt augenscheinlich aus einer andern Zeit als die Landrolle und ist selbst von einem ganz verschiedenen Gesichtspunkte aus abgefaßt. Schon der Text selbst der Landrolle zeigt, daß hier eine offizielle Arbeit vorliege, zu einem praktisch-politischen Zwecke. Wären auch nicht vielfache innere Gründe dafür da, so bewiese allein die Nichtverzeichnung der Dörfer in Jerwen, wie die Aufnahme erst nach dem Vertrage von Stenby (v. J. 1238) gemacht worden. Dagegen möchte fol. 41, b nichts weiter als eine historische Notiz, wahrscheinlich eines Privatmannes, sein. Zuvörderst wird hier die Hakenzahl der verschiedenen, nördlich vom Embach belegenen, Landschaften des Esthenlandes angegeben, worauf eine Aufzäh-

1) Die Geschichte ist im ersten Bande der Monum. livon. antiq. abgedruckt; — die Kollektaneen werden im Archive der Livländischen Ritterschaft aufbewahrt.

2) Sie sind durch Vermittelung des Kaiserlichen Gesandschaftssekretairs, Kammerjunker Carl v. Knorring, von H. Dalgren im J. 1855 mit großer Sorgfalt angestellt worden: das Resultat findet sich im dritten Bande des Urk.-Buches.

lung der zu Preußen gerechneten Landschaften folgt. Um 1238 war Beides aber von keiner praktischen Bedeutung mehr für Dänemark. Der stolze Traum der Dänen, aus der Ostsee sich ein Binnenmeer zu machen, war in den Schlachten von Möln und Bornhöved bereits blutig zerstoben. Des Deutschen Ordens Ausbreitung in Preußen hatte ihm die letzte Wahrscheinlichkeit genommen. Die Aufzählung der Preußischen Landschaften war daher bloß eine Erinnerung an die Vergangenheit, oder sie stammte aus den Zeiten vor der Gefangenschaft Waldemar des Siegers (im J. 1223). Was die Esthnischen Landschaften betrifft, so werden fol. 41, b, nach einander, für Wirland, Jerwen, Wegele, Möge, Normegunde, Alempos, Revalien, Harrien, Oesel und endlich Rotalawyk die Zahl der Gaue (Kylaegunden) und der Haken angegeben. Dagegen ist die offizielle Reihefolge der Landschaften in der Landrolle: Harrien, Repel, Wirland und Allentacken. So findet sich also Allentacken (Alentagh) ausgelassen, — Repel durch Revalia übersetzt. Endlich werden fol. 41, b die Gaue stets als Kiligunde bezeichnet, in der Landrolle als Kylaegundae. Schwerlich können also der Inhalt von fol. 41, b und die Landrolle von derselben Person verfaßt worden sein, wenn auch später das Ganze vielleicht von derselben Hand abgeschrieben worden. Weiter, gehörten Wirland und Harrien, so wie Revalien (das Repel der Landrolle), auch nach dem Jahre 1238 dem Könige von Dänemark. Jerwen war aber, ohne Zweifel, bereits durch den Vertrag von Stenby dem Orden abgetreten. Die andern obengenannten Landschaften sind dagegen nie von den Dänen wirklich besessen worden, wie denn auch ihrer in jenem Vertrage nicht Erwähnung geschieht. Zu läugnen ist freilich nicht, daß König Waldemar und dessen Sohn Erich [1]) auf dieselben Ansprüche gemacht [2]). Wie im XVI. Jahrhunderte der Päbstliche Stuhl Amerika zwischen Portugiesen und Spaniern theilte, war er es auch, der im XIII. Jahrhunderte im Norden Europa's den Eroberungen der Kirche Herren gab. Erst König Abel [3]) trat im J. 1251 alle seine Ansprüche, eines Theils dem Orden, andern

1) Er regierte von 1241 bis 1250.

2) Vergl. die gleich anzuführenden Urkunden.

3) Er regierte in den Jahren 1250 und 1251.

Theils dem Biſchoffe von Oeſel ab [1]). Die Aufzählung der Eſthniſchen Landſchaften fol. 41, b kann daher nicht nach dem J. 1251 gemacht worden ſein. Vermuthlich iſt ſie aber aus der Zeit vor 1238, da die Abtretung Jerwen's unter Vermittelung des Päbſtlichen Legaten, durch feierlichen Vertrag, erfolgte. Später konnte daher der Anſpruch auf Jerwen nicht erneuert werden, ſo lange der Orden keinen Anlaß zu Unfrieden gab, — was nicht vor 1241 erfolgte. Damals ſcheint allerdings Dänemark einen Anſpruch wieder erhoben zu haben, wie ſich aus der Faſſung des Vertrages von 1251 mit dem Orden erkennen läßt. Jedenfalls wird aber derſelbe nach dem J. 1243, in welchem Pabſt Innocenz IV. dem Orden die Auseinanderſetzung mit Dänemark über Revalien, Jerwen, Wirland und Harrien (d. h. den Vertrag von Stenby) beſtätigte [2]), nicht erneuert worden ſein [3]). Ich möchte indeſſen auch bezweifeln, daß die übrigen Landſchaften fol. 41, b offiziell, als Beleg noch anhängiger Anſprüche, verzeichnet worden. Denn bei Wegele iſt, ohne weitere Bemerkung, angegeben, ſie ſei zwiſchen dem Orden und Biſchoff Hermann (von Dorpat) getheilt. Dagegen heißt es bei Alempos, der Orden vindizire ſich die Landſchaft ohne allen Rechtsgrund. Dieſe beiden Angaben leiten auf die Zeit der Aufzeichnung. Wegele wurde im J. 1224 getheilt [4]). Im J. 1237 hörte aber die Exiſtenz des Schwertordens auf [5]). Da nun in dieſen Notizen ausdrücklich von den Fratres militiae Christi die Rede iſt, ſo gehören ſie in die Zeit von 1224 bis 1237, oder, beſſer geſagt, von 1224 und 1225. Denn in letzterem Jahre ſchon drangen die Deutſchen in Wirland ein und beſetzten es unwiderruflich; weſſen in den Notizen gewiß Erwähnung geſchehen, falls ſie einer ſpätern Zeit entſtammt. Der Inhalt von fol. 41, b iſt demnach weder gleichartig, noch gleichzeitig mit der Landrolle. War aber beides, wie Suhm annimmt, wirklich in der Stockholmer Handſchrift von einer Hand geſchrieben, ſo kann hier jedenfalls nicht das Original der Landrolle vorliegen. Eben ſo wenig

1) Vergl. die Verträge v. 8. Aug. 1251 (Urk. NNr. 228 u. 229).
2) Urk. Nr. 175.
3) Vergl. hierüber den vierten Abſchnitt der dritten Abtheilung.
4) Urk. Nr. 62.
5) Vergl. Urk. Nr. 149.

kann auch von der Erwähnung König Christoph's und des Jahr's 1254 auf den verschiedenen, fol. 41 vorhergehenden, Blättern für die Bestimmung des Alters der Landrolle ein Schluß gezogen werden. Wahrscheinlich enthält überhaupt die Stockholmer Handschrift von keinem Theile des Liber census Daniae die offiziellen Aufnahmen. Die Abschrift mag dann allerdings, wie Klemming meint, zwischen den Jahren 1260 und 1270 gemacht worden sein. Hieraus ergibt sich jedoch für die Zeit, wo die Landrolle angefertigt, nur so viel, daß dies nicht später als in den funfziger Jahren des XIII. Jahrhunderts habe geschehen können.

Von größerer Wichtigkeit wird, für die Bestimmung des Alters der Landrolle, ihr Inhalt sein. Da können Kriterien für die Zeit und die Gründe der Abfassung in Umständen gesucht werden, die mehr Gewähr bieten müssen, als Alles, was sich aus äußern Kennzeichen der Handschrift schließen ließe. Einmal läßt sich voraussetzen, daß in der Landrolle vorkommende Orts- und Personennamen gleichfalls in andern Urkunden vorkommen. Dann aber werden auch die aus der Landrolle erkennbaren historisch-politischen Momente nothwendig in irgend welchem Zusammenhange mit der uns bekannten Entwickelung der Ereignisse in Harrien und Wirland stehen. Neben Prüfung der Landrolle nach jenen beiden Richtungen hin, wäre daher auch eine übersichtliche Darstellung jener Ereignisse schon deshalb unumgänglich, um zu einigermaßen sicherem Resultate zu gelangen. Weiter ging auch ursprünglich meine Absicht nicht. Je mehr ich mich aber mit dem reichen Stoffe bekannt machte, desto schwerer wurde es mir meinen ersten Plan festzuhalten. Denn, dachte ich, falls ich bei dieser Gelegenheit eine oder die andere entfernter liegende Frage berühre, manche nicht streng hierher gehörige Notiz beibringe, manche mit der Landrolle in gar keiner Beziehung stehende, aber Harrien und Wirlands Geschichte betreffende Verhältnisse näher entwickele, so kann das an und für sich dem Werthe der Untersuchung selbst keinen Abbruch thun. Handelt es sich doch um eine, in vielen, in den wichtigsten Beziehungen, noch wenig durchforschte Partie der Geschichte des alten Livland's. Die Dünaländer, die Stadt Riga, sind Gegenstand vielfacher, eindringlicher, historischer Erörterungen gewesen. Das Küstenländchen am Finnischen Meerbusen dagegen, ist von den Provinzialhistorikern wohl über die Gebühr vernachlässigt.

Ihnen war zumeist der Kampf zwischen Geistlichkeit und Orden die Hauptsache, die Gegend, wo derselbe sich ausfocht, der einzige Vorwurf ihrer Betrachtungen. Da konnte denn die Entwickelung der innern ständischen Verhältnisse, wofür die Geschichte Harrien und Wirland's soviel Anhaltspunkte bietet, leicht mehr in den Hintergrund treten. Ist es doch überhaupt nicht sogar lange her, daß Bunge uns auf diese Richtung in der Geschichte des alten Livland's aufmerksam gemacht [1]). So hat die dritte Abtheilung dieser Studie ihren jetzigen Umfang, ihre jetzige Gestalt erhalten, was freilich keine genügende Entschuldigung für die Mängel derselben sein kann. Nur gegen eine Kritik muß ich mich gleich hier verwahren. Ich habe auf die Geschichte der Esthen, auf die Vorgeschichte des Landes bis 1219, gar keine Rücksicht genommen, — weil mir keine Quellen zu Gebote gestanden. Ueberdies aber kann auch, meiner Ansicht nach, von einer Geschichte Harrien und Wirland's, ganz Esthland's, vor 1219 füglich nicht die Rede sein.

Erste Abtheilung.

Die in der Landrolle vorkommenden Namen.

Der erste Theil von Bunge's Urkundenbuche enthält der auf Harrien und Wirland bezüglichen Urkunden, in denen Namen von Vasallen und Dörfern vorkommen, nur wenige aus dem XIII. Jahrhunderte. Von diesen wenigen gab es zumeist nur fehlerhafte Abschriften, die Hiaern im XVII. Jahrhunderte in Stockholm gemacht. Es ist mir nun allerdings gelungen, einen Theil derselben nach den im dortigen Archive noch vorhandenen Originalen durch einen tüchtigen Sachkenner, Herrn Dalgren, korrigiren zu lassen. Ihre Zahl hat aber leider

---

1) Bunge, Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland. Dorpat, 1838.

nicht, oder doch nur wenig, vermehrt werden können [1]). Aus den Angaben in den Kollektaneen Hiaern's ersieht man, wie seiner Zeit in Stockholm wohl mehr Esthländische Originalurkunden gewesen sein müssen, als jetzt vorhanden. Und doch erwähnt schon er, daß bei dem großen Brande des Königlichen Schlosses viele hierher gehörige Dokumente verloren gegangen [2]). Ich habe daher nur ein sehr geringfügiges Material benutzt, was die Armuth der nachfolgenden Erörterungen einigermaßen entschuldigen dürfte.

§ 1. Ulricus Balistarius.

Nach der Landrolle [3]) besaß ein gewisser Ölric in Harrien [4]), Parochie Haccriz, zehn Haken in Kuaet. Arndt [5]) führt an, jedoch ohne seine Quelle zu nennen, König Erich Plogpennig habe im J. 1243 in Lund dem Bisthume Revel 14 Haken vermacht. Urkundlich [6]) wissen wir, endlich, daß derselbe König, am 8. April 1249, in Lund dem Bischoffe Thorkill von Revel und dessen Nachfolgern 14 Haken in Kuate verliehen, die früher ein gewisser Ulricus Balistarius besessen. Die Namen stimmen hier so sehr überein, daß man annehmen muß, der König habe im Frühling 1249 die in der Landrolle noch dem Ulricus zugeschriebene Besitzung dem Bisthume Revel verliehen. Fände sich eine sichere Quelle für Arndt's Angabe, so müßte man glauben, Erich habe im J. 1249, wo er sich überhaupt viel mit Esthland beschäftigte, nur ein schon im J. 1243 gegebenes Versprechen gelöst. Balistarius (Bliedenmeister) ist ein aus dem Geschäfte des Ulricus selbst, oder eines Vorfahren, entnommener Zuname, der Geschlechtsname geworden. Dasselbe gilt von den in der Landrolle vorkommenden Skyttae, Cocus, Lapicida, Sluter, Steenpicker, Steenhacker. Ist es doch gerade im XIII. Jahrhunderte, daß allgemein in Deutschen Landen Geschlechtsnamen auch von solchen angenommen wurden, die nicht zu

---

1) Diese Korrekturen und Nachträge finden sich im 3. Bande des Urkundenb.

2) Kollektaneen I, pag. 113.

3) pag. 37 der Paucker'schen Ausgabe, nach welcher ich immer zitiren werde.

4) Eigentlich Haeria, das gegenwärtige Südharrien.

5) Arndt, II, pag. 44.

6) Urk. Nr. 203.

Dynaſtengeſchlechtern gehörten. Bald gab, wie in obigen Fällen, das Amt, die Beſchäftigung den Namen. Bald war es die Körperbeſchaffenheit, wie denn in der Landrolle die Littlae, Parvus, Longus, Rufus, Albus, Witte u. a. m. vorkommen. Bei Andern wieder war es die Stadt, das Land, wo man geboren, wo man ſich lange aufgehalten, was den Namen gab. So finden wir in der Landrolle die de Luneburch, de Brema, de Stathae, de Holſatia, Oſilianus, de Oſilia u. ſ. w., der vielen hierher gehörigen Namen in Urkunden jener Zeit zu geſchweigen. Endlich gab vor allem den Namen alter oder erworbener Beſitz, — in unſerem Falle der alte Beſitz im Deutſchen Mutterlande oder der in den Baltiſchen Landen erkämpfte oder ſonſt dort erworbene. Beiſpielsweiſe will ich, für Harrien und Wirland, aus der Landrolle nur anführen: Haenrich fan Anger, Mitbeſitzer des Dorfes Angaer; Bertold de Mekius, Beſitzer des Dorfes Mekius; Willelmus de Ketting, Beſitzer von Kattinkylae (von Dorf Kattin) [1]). Es konnte alſo der Beſitzer von Kuate in der Landrolle ſehr gut als Ölric bezeichnet, in der Urkunde von 1249 aber Ulricus Baliſtarius genannt werden. So viel ſteht demnach feſt, daß der König Erich im J. 1249 ein in der Landrolle noch als Privatbeſitz verzeichnetes Gut, mit namentlicher Erwähnung des dort angegebenen Beſitzers, den Biſchöffen von Revel geſchenkt, ja vielleicht im J. 1249 nur eine ſchon im J. 1243 gemachte Schenkung beſtätigte. Die Landrolle mußte daher jedenfalls vor dem J. 1249 [2]), möglicher Weiſe aber ſchon vor dem J. 1243, angefertigt ſein. Vielleicht war das Dorf dem Könige nach dem Tode des Ulricus Baliſtarius lehnrechtlich angefallen. Waren dieſe Vaſallen doch alle friſch eingewandert, abentheuernde Pilger und Krieger, wohl häufig ohne Weib und Kind. Von Ehen mit den Töchtern der Eſthen findet ſich keine Spur. Auch hätte die Kirche gewiß keine Verbindung mit Heidinnen oder doch nur eben erſt und gewaltſam Bekehrten zugelaſſen. Aus dieſem im Anfange ſich nothwendig ergebenden Verhältniſſe erklärt ſich dann die für alle Zukunft geltende Sitte, Ehen zwiſchen Deutſchen und Eſthen für unmöglich anzuſehen. Dieſe Sitte hatte

1) Vergl. über die Namen die Abhandlung Bunge's im 2. Bde. des Urkb.
2) Die Schenkung geſchah in Schonen am 8. April 1249.

dann wieder das unvermiſchte Nebeneinanderbeſtehen der beiden Nationalitäten, und ganz natürlich die völlige Knechtung der einen von ihnen zur Folge. Vielleicht aber war Kuate auch ein eingegangenes Lehen, das in Folge einer Konfiskation dem Könige angefallen. Für einen Kauf von Seiten des Königs iſt keine Wahrſcheinlichkeit vorhanden, eher noch für einen Tauſch.

§ 2. Robert de Sluter.

Nach der Landrolle beſaß Robert Slutter in Repel-Kilaegund, Parochie Jeelleth, die Dörfer Rutae, Jakowoldal und Saintakae, und in Wirland, Maum-Kilaegund, Parochie Maum, die Dörfer Rakela und Korpywomois [1]). Im Urkundenbuche [2]) finden wir, daß König Erich am 11. Sept. 1249, in Wortingborg, den Biſchöffen von Revel 80 Haken bei Revel, d. h. in der alten Landſchaft Repel (der Harriſch-Wirländiſche Küſtenſtrich), als Dos (dotis nomine) verliehen oder beſtätigt. Es waren dies die Dörfer Obwald, Ruts, Sammitkertel, die früher einem gewiſſen Robertus de Sluck (den Thorkelin, in ſeiner Ausgabe der Urkunde, Robertus de Sluter [3]) nennt) und die Dörfer Chokere, Peſack, Caries und Wamal, die früher einem gewiſſen Lutgardus gehört. Dazu kamen dann noch in der Königlichen Schenkung 40 Haken in Wirland, das Dorf Salgalle, jedoch nur auf ſo lange, als es noch keinen beſonderen Biſchoff für Wirland gebe: werde einer eingeſetzt, ſo ſei das genannte Dorf ihm abzutreten [4]). — Leider hat das Original dieſer nach fehlerhafter Abſchrift gelieferten Urkunde nicht im Stockholmer Archive aufgefunden werden können, ſo daß eine Korrektur der Namen nicht möglich geweſen. Eine ſpätere Urkunde, vom J.

---

1) pag. 66, 88.

2) Urk. Nr. 206.

3) d. h. der Schließer. Slutere (clavigeri) gehörten in den Dithmarſiſchen Gebieten zu den vornehmſten Gemeindebeamten. Waitz l. p. 94.

4) Suhm (Geſchichte Dänemarks. X. p. 19.) erwähnt, dieſe Urk. v. 11. Sept., ſo wie die noch anzuführende v. 21. Sept., ſeien in dem Manuſkripte, dem die Däniſchen Hiſtoriker ſie entnommen, mit dem J. 1239 bezeichnet. Er halte dies für einen Irrthum, da in dieſen Urkunden K. Waldemar's, der doch erſt 1241 geſtorben, als eines Todten erwähnt werde. Er ſetzt ſie daher ins J. 1242 oder das folgende, führt aber ſelbſt, p. 126, die Urkunde v. 21. Sept. beim J. 1249 an.

1281 [1]), zeigt indeſſen die Biſchöffe von Revel noch im Beſitze der Dörfer Jakewold und Rittogh, ein Gebiet das wir noch jetzt im Kirchſpiele Jeglecht bezeichnen können. Es wird daher keinem Zweifel unterliegen, wie auch in dieſem Falle der König im J. 1249 Dörfer, die zur Zeit der Anfertigung der Landrolle noch in Privatbeſitz waren, den Biſchöffen von Revel verlieh oder beſtätigte. Von den früher dem Lutgardus gehörenden Dörfern habe ich nur Caries in Käris wieder finden können, welches in der Landrolle [2]) gleich auf das obengenannte Saintakae folgt. Doch wird es hier als Beſitzung des Dominus Tuko Wrang bezeichnet, mit Angabe daß vorgängig die Erben des Dominus Wilhelmus ausgetrieben worden. Der Lutgardus der Urkunde dürfte in Lydgerus ſich wieder finden, welcher, nach der Landrolle [3]), in Wirland 20 Haken in Vow beſaß. Dabei iſt bemerkt, Lydgerus habe dieſe Beſitzung von Willelmus de Ketting gekauft, vordem aber ſei ſie Eigenthum der Kirche (Dos ecclesiae) geweſen. Wahrſcheinlich war dies Dorf, das der Parochie Vow den Namen gegeben, noch in der erſten Däniſchen Zeit für die dort erbaute Kirche beſtimmt worden, ſpäter jedoch, während der Deutſchen Herrſchaft, von Willelmus de Ketting in Beſitz genommen und von ihm dem Lydgerus verkauft. Wie und wann dieſer zum Beſitze von Caries und Wamal gekommen, muß ich dahingeſtellt ſein laſſen. Gewiß waren aber die Dörfer darauf, wohl auch durch lehnrechtlichen Anfall oder durch Tauſch, in die Hände des Königs gekommen. Das Dorf Salgalle der Urkunde iſt wohl das Sellegael (Wirland, Parochie Halelae) der Landrolle [4]), zu deren Zeit es aber noch dem Thidericus de Kivael gehörte. — Die Schenkung, ſo weit man ſie verfolgen kann, betrifft ſomit Dörfer, die, als die Landrolle angefertigt wurde, noch im Privatbeſitze waren. Nach der Neubegründung des Bisthums Revel im J. 1240 konnten aber jedenfalls die demſelben damals und ſpäter verliehenen Güter unmöglich mehr in Privathände übergehen.

1) Urk. N. 474.

2) pag. 66. In der Landrolle findet ſich allerdings auch ein Dorf Carias (p. 60) als Beſitzung des Herman Oſilianus. Aber obſchon auch in Harrien, iſt es doch zu weit von Jakowoldal und Saintakae, um hier in Betracht zu kommen.

3) pag. 97.

4) pag. 81.

Hier kommt indeſſen noch ein weiterer Umſtand in Betracht. König Waldemar hatte in ſeinem letzten Lebensjahre, nachdem zwei Jahre ſeit dem Vertrage von Stenby verfloſſen, der ihm Harrien und Wirland reſtituirte, das Bisthum Revel am 15. Sept. 1240 gegründet, Thorkill als erſten Biſchoff eingeſetzt [1]). In der Stiftungsurkunde heißt es nun, der König — wie er ſolches dem Thorkill bei deſſen Weihe verſprochen — habe ihm (dotis nomine) für die Kirche 80 Haken in Harrien angewieſen und gebe ihm nun überdies 40 Haken in Wirland, letztere jedoch nur auf ſo lange, als kein beſonderer Biſchoff für Wirland ernannt worden. In der früher angeführten Urkunde v. 11. Sept. 1249 erwähnt König Erich, wie ſein Vater das Bisthum gegründet und fügt dann, ganz mit den Worten der Urkunde v. 1240, jedoch in ſeinem eigenen Namen hinzu, daß er bei der Weihe dem Thorkill die Haken in Harrien und Wirland geſchenkt, — nur daß er, wie wir geſehen, die verliehenen Dörfer ausdrücklich benennt. Schon Gadebuſch [2]) hat deshalb die Schenkung Erich's v. 11. Sept. 1249 für die bloße Beſtätigung einer frühern, eben ſo ausdrücklichen, Schenkung Waldemar's gehalten, ohne indeſſen letztere mit der auch von ihm angeführten Stiftungsurkunde von 1240 zu identifiziren. Dagegen könnte eingewandt werden, Erich ſei bereits im J. 1232 zum Könige gekrönt und habe namentlich am 24. Juli 1240 eine Verordnung [3]) wegen des Zehnten in Eſthland erlaſſen, vollkommen gleichlautend mit der des Vaters [4]) vom 14. Juli deſſelben Jahres. Das berechtigte jedoch, denke ich, nur zur Vermuthung, eine mit Waldemar's Urkunde v. 15. Sept. 1240 gleichlautende ſeines Sohnes aus derſelben Zeit ſei verloren. Gadebuſch's Anſicht wäre damit nicht widerlegt, für die mir vielmehr der Inhalt und die Redaktion der Urkunde v. 11. Sept. 1249 zu ſprechen ſcheint. Entſcheidender noch dünkt mich folgender Umſtand. Es ſtellte König Erich am 21. Sept. 1249 eine zweite Urkunde [5]) für den Biſchoff von Revel aus. Nach Erwähnung der Ein-

1) Urk. Nr. 166.
2) Gadebuſch, Livländiſche Jahrbücher. Erſter Theil, erſte Abtheilung, p. 250.
3) Urk. Nr. 165.
4) Reg. Nr. 185.
5) Urk. Nr. 207.

ſetzung Thorkill's durch Waldemar ſagt er hier, er beſtätige demſelben zu ſeinem Unterhalte (ad sustentationem) 80 Haken in Eſthland für ihn und ſeine Kirche, und zwar 40 Haken Weideland infra miliare a castro Revaliae und 40 Haken, die er ſich nach Belieben in Wirland ausſuchen möge. Der Statthalter Stigot Agiſun ſei beſehligt ſie ihm einzuweiſen. — Dieſe Urkunde kann ich nicht mit Bunge [1]) für eine Beſtätigung der Waldemarſchen Dotation halten. Eine ſolche war ja nicht mehr nöthig, da die Urkunde v. 11. Sept. 1249 nicht bloß die Schenkung v. 15. Sept. 1240 beſtätigte, ſondern bereits eine Bethätigung derſelben enthielt. Ueberdies waren Jakewold, Rittogh und Saintakae ſchwerlich infra miliare a castro Revaliae belegen und als Weideland anzuſehen. Die Schenkung vom 21. Sept. 1249 geſchieht endlich nicht als Dotation (dotis nomine, wie die v. 11. Sept. 1249), ſondern zum Unterhalte (ad sustentationem). Es ſind daher wohl Tafelgüter, im Gegenſatz zu den eigentlichen Stiftsgütern, hier zu verſtehen. Auch handelt es ſich in der Urkunde v. 15. Sept. 1240, eben ſo wie in der v. 11. Sept. 1249, um 120 Haken (80 in Harrien und 40 in Wirland) mit einem Vorbehalte für den Biſchoff von Wirland. Die Urkunde v. 21. Sept. 1249 dagegen ſpricht nur von 80 Haken (40 Haken in Harrien und 40 Haken in Wirland) und erwähnt keines ſolchen Vorbehalts. Ueberhaupt aber iſt kaum einige Wahrſcheinlichkeit dafür, daß Waldemar ein halbes Jahr vor ſeinem Tode das Bisthum Revel, nachdem er einen Biſchoff ernannt, mit einem bloßen Verſprechen dotirt, für deſſen Ausführung er darauf nichts gethan. Es entſpräche dies wenig dem Geiſte der Zeit und den Verhältniſſen, wo es galt ein eben wieder gewonnenes Land, in welchem dem Könige ſo reiche Domainen zuſtanden, zu reorganiſiren. Iſt es wohl glaublich, Thorkill und ſeine Kirche ſeien von 1240 bis 1249 ohne wirklich eingewieſenen Grundbeſitz geblieben? Wie indeſſen das Bisthum ſchon im J. 1242 vollſtändig konſtituirt geweſen, geht aus dem von König Erich beſtätigten Zehentvertrage [2]), zwiſchen dem Biſchoffe und den Vaſallen, hervor. Die hier beſprochenen Kornlieferungen bildeten ge-

1) Reg. Nr. 234.
2) Urk. Nr. 172.

wiß nicht die ganze Dotation des Bisthums. Wurden sie doch später, durch den Vertrag vom 1259 [1]), mittelst besonderer Landanweisung abgelöst.

Folgende Umstände scheinen mir demnach, bis auf neue entgegentretende Gründe, kaum einem Zweifel unterliegen zu können. Waldemar erfüllte selbst bereits sein am 15. Sept. 1240 gegebenes Versprechen und wies dem Thorkill 80 Haken in Harrien an, versprach ihm überdies 40 Haken in Wirland. Unter den Harrischen Haken befanden sich Dörfer die zur Zeit, als die Landrolle abgefaßt wurde, noch verschiedenen Privatpersonen gehört hatten. Diese Dotation bestätigte Erich Plogpennig am 11. Sept. 1249, nachdem er jenes erste Versprechen des Vaters schon zu dessen Lebzeiten bekräftigt, wobei sich aus der Urkunde ergibt, daß die in Wirland eingewiesenen Haken gleichfalls zur Zeit der Landrolle verlehnt waren. Am 21. Sept. 1249 schenkte er dann noch dem Bischoffe neue 40 Haken in Harrien und 40 Haken in Wirland als Tafelgüter, welche Haken der Statthalter, wahrscheinlich aus den Domainen, ihm anweisen sollte. Da bei dieser letzten Schenkung weiter kein Vorbehalt für den Bischoff von Wirland gemacht wird, so war damals jeder Gedanke an die Wiederbelebung eines Bisthums Wirland vollständig aufgegeben [2]). Verhält sich dies aber so, so war die Landrolle im Herbste 1240 schon angefertigt, da Waldemar am 21. März 1241 starb, — die Verbindung zwischen Revel und Schonen aber mit dem Herbste nothwendig aufhörte.

§ 3. Das Kloster Guthwallia.

Hiaern [3]) erzählt, König Erich Plogpennig habe im J. 1249 den Mönchen im Kloster Gudwallen, Cisterzienser-Ordens, die ihnen

---

1) Urk. Nr. 337.

2) In der Designatio Episcopatuum Daniae (bei Langebeck: Script. rer. Danic. VI. pag. 611), die vom J. 1270 sein soll, heißt es: Archiepiscopus Lundensis hos habet suffraganeos: unter andern Wirensem, — während des Bischoffs von Revel nicht erwähnt wird. Langebeck fügt aber schon in einer Note hinzu: in Esthonia, s. Revaliensem. Mir ist keine Urkunde bekannt, wo der Bischoff von Revel sich zugleich als Bischoff von Wirland bezeichnet hätte.

3) Hiaern (Ausg. der Mon. Liv. ant. I.) p. 125.

von Herzog Kanut zugelegten Güter in Eſthland beſtätigt. Ueberdies aber habe er noch, zu deren Beſten, von den Deutſchen von Adel in Eſthland und Wirland die Dörfer Kale, Kalemegi, Ugri, Culmias, Sicudale, Adalica, Kallas, Wohney und Pernispä erkauft. Bunge, dieſer Angabe erwähnend [1]), bemerkt, die genannten Beſitzungen ſeien zwar in der Landrolle ſchon jenem Kloſter [2]) zugeſchrieben, die von Hiaern gegebene Jahreszahl könne indeſſen ſchwerlich ganz ſicher ſein. Es finde ſich nämlich allerdings eine Urkunde über jene Dörfer, die aber dem J. 1259, alſo der Regierungszeit Erich Glipping's [3]) gehöre. — Dagegen iſt jedoch Folgendes anzuführen. Der Landrolle [4]) nach beſaßen in Harrien die Mönche (Monachi de Gutland) die Dorfſchaften Irmari, Sicutal, Kaial, Kalameki, Kullawa und Ucri, ſämmtlich im Gebiete Holki [5]) gelegen, — in Wirland die Dörfer Kallax und Athelic. In jener von Bunge zitirten Urkunde [6]) heißt es nun, König Erich habe im J. 1259, in Roskild, den Ciſterzienſer-Mönchen von Guthwallia die Dorfſchaften verliehen (dimisimus), welche ſie von Herzog Kanut erworben (acquisierunt) oder von den Deutſchen (a Theutonicis) gekauft (comparaverunt) in Eſthland und Wirland. Sie heißen Kaele, Kalamechi, Ugri, Culmias, Adalica, Kallas, Whoney und Pernispä und ſeien verliehen frei und unbeſchwert von allen aus dem Regal (Jus regium) fließenden Laſten, mit Ausnahme der Heerfolge und den Dienſten, zu welchen die Bewohner jener Dorfſchaften dem Schloſſe zu Revel verpflichtet bleiben ſollten. — Aus dieſem Inhalte ergibt ſich, wie ich meine, die Urkunde enthalte keine Schenkung, ſondern nur eine Königliche Belehnung oder Lehnsbeſtätigung in Betreff

1) Reg. Nr. 535.

2) In einem Schreiben ſeines Abts Alexander an die Aebtiſſin der Ciſterzienſerinnen von St. Michael in Revel (abgedr. im „Inland" v. 1841 Nr. 27.) wird das Kloſter bezeichnet: Rumen til Guthvalia in Gothlandia, Cisterciensis ordinis, diocesis Lincopensis. Vielleicht hieß es Rom. Vergl. die Landrolle, p. 71, nota 1566.

3) Er regierte von 1259 bis 1286.

4) pag. 71, 72, 78.

5) Die Harriſchen Beſitzungen des Kloſters finden ſich faſt ohne Ausnahme in dem Gräflich Stenbockſchen Majorate Kolk wieder, an der Nordküſte Harriens, wo noch jetzt die Bezeichnungen Munkenwyk und Papenwyk an die Vergangenheit erinnern.

6) Urk. Nr. 340.

der vom Kloster selbst erkauften oder erworbenen Besitzungen. Da Erich Glipping gerade im J. 1259, obgleich noch unmündig, zur Thronfolge gelangte, so handelt es sich hier wohl bloß um die bei jeder Thronveränderung übliche Lehnsbestätigung. Daß Hiaern gerade diese Urkunde vor Augen gehabt, sich aber in der Jahreszahl geirrt, möchte doch näherer Beweise bedürfen. Er hat ja nur den Arrild Huitfeld ausgeschrieben, der noch hinzufügt [1]), der König habe kurz darauf dem Bischoffe Thorkill 14 Haken in Knate verliehen. Daß die im J. 1249 über letztere Verleihung ausgestellte Urkunde noch vorhanden, ist schon (§ 1.) erwähnt worden. Es ist daher zu vermuthen, wie bereits Erich Plogpennig im J. 1249, wo er sich überhaupt vielfältig mit seinen Esthländischen Besitzungen beschäftigte [2]), den Mönchen von Guthwallia einen Lehnbrief auf ihre Güter ertheilt habe. Diese Urkunde möchte dann bei Erich Glipping's Thronbesteigung wörtlich erneuert worden sein. So führt Pontoppidan [3]) an, es finde sich in einem alten Kopenhagener Manuskripte zum J. 1294 die Angabe, König Erich Menwed [4]) habe in diesem Jahre den Cisterziensern von Guthwallia ihre Güter in Esthland bestätigt. Dieser Erich gelangte in seinem zwölften Jahre zur Thronfolge [5]), war also im J. 1294 gerade 20 J. alt und wird wohl erst damals von seiner Mutter Margaretha unabhängiger geworden sein. In einer noch erhaltenen Urkunde [6]) v. J. 1290 bestätigte er denselben Mönchen ihre Güter, jedoch ausdrücklich noch „mit Wissen und Willen seiner Mutter." Die klugen Klosterleute ließen sich eben, zur Sicherung in einer so wildbewegten Zeit, bei jeder Thronveränderung, bei jeder Veränderung auch nur in der Machtvollkommenheit des Herrschers, neue Lehnbriefe ertheilen. — In Betreff der Theutonici, die Hiaern frischweg als „Deutsche von Adel" bezeichnet, ist Folgendes zu bemerken. Bloß bei einer der oben

---

1) Huitfeld (Chronik von Dänemark) p. 220, 221.
2) Dahlmann, l. p. 403.
3) Pontoppidan, Gesta Danorum extra Daniam. p. 429 (T. III.)
4) Er regierte von 1286 bis 1319.
5) Dahlmann l. p. 422.
6) Urk. Nr. 537.

angeführten Dorfschaften, Kallax, findet sich in der Landrolle die Angabe, sie sei von Bernard [1]) erstanden. Dies allein möchte schwerlich, bei der großen Zahl von Klosterdörfern, zur Erklärung obigen Ausdrucks (a Theutonicis comparaverunt) genügen. Es dürfte derselbe wohl eher auf die dem Vertrage von Stenby vorhergehende Zeit deuten, da nachher die Deutschen, obschon sie in Harrien und Wirland bei weitem vorwogen, neben ihren Dänischen Mitvasallen keine besondere Verbrüderung bildeten. Dagegen konnten für die Zeit vor 1238 die Grundherren in Harrien und Wirland allerdings als Theutonici bezeichnet werden, wie im Allgemeinen damals die das alte Livland überziehenden Deutschen Pilger [2]). Da der Besitztitel, d. h. der Kauf, aus allen Klosterdörfern, nur bei Kallax angegeben ist, so mußte das Recht an den übrigen dem Kloster schon sanktionirt gewesen sein, als man die Landrolle anfertigte. Es waren also die früheren Käufe bereits durch Lehnbriefe bestätigt, und eben so auch die Schenkungen Kanut's, die aus der Zeit seiner ersten Statthalterschaft [3]) herstammten. Diese erste Bestätigung, insofern sie nicht etwa vom Päbstlichen Statthalter, M. Johannes, ausgegangen, konnte nur vom Ordensmeister Volquin gegeben sein, d. h. also jedenfalls vor dem Sommer 1236. Der Kauf von Kallax, auf welches Dorf das Kloster zur Zeit der Landrolle noch keinen Lehnbrief hatte, gehört daher in die Zeit des Ueberganges von der Herrschaft der Schwertbrüder zur Dänischen. Er kann nicht um viel älter sein als die Landrolle, weil sonst eine Belehnung schon erworben worden. Nach dem Tode Volquin's im September 1236 wird der Schwertorden Belehnungen nicht mehr ertheilt haben. In Harrien und Wirland wird dies aber von dem Deutschen Orden gewiß nicht geschehen sein, weil Hermann von Salza die Abtretung

---

1) Er wird ganz einfach als Bernard bezeichnet und könnte vielleicht der in der Landrolle (p. 99.) vorkommende Bernard de Bizhovaet sein. Wahrscheinlicher aber, da der Familienname nicht angegeben, ist es derselbe Bernard, von dem (p. 79) erwähnt wird, daß Walterus, post Bernardum cum relicta ejus — Salda besitze. —

2) So werden im Vertrage Albert und Volquin's mit den Lübeckern v. 1227 (Urk. Nr. 98) unter den Kontrahenten auch die Theutonici in Livonia genannt.

3) Vergl. den folgenden §.

dieſer Landſchaften an Dänemark dem Pabſte zugeſagt hatte. Ich glaube daher annehmen zu dürfen, daß alle Dorfſchaften, bei denen in der Landrolle der Kauf als Beſitztitel angegeben, in der Zeit von 1236 bis zur völligen Wiederherſtellung der Königlichen Gewalt in Harrien und Wirland verkauft ſein müſſen. Schwerlich läßt ſich aber glauben, es habe damals irgend Jemand, beſonders gar ein Kloſter, nach dem Vertrage von Stenby (Juni 1238) mehr als ein oder zwei Jahre verſtreichen laſſen, ohne ſich durch Einholung der Lehnsbeſtätigung des erkauften Grundſtücks zu verſichern. Verhält ſich dies alles in der angegebenen Weiſe, ſo müßte die Landrolle wohl kaum ſpäter als 1240 aufgenommen worden ſein.

§ 4. Dux Canutus.

Ein Theil der Beſitzungen des Kloſters Guthwallia ſtammte, wie erwähnt, von Herzog Kanut her, der überdies in der Landrolle als einer der größten Grundbeſitzer erſcheint. Er war ein natürlicher Sohn Waldemar des Siegers, geboren im J. 1211 von Helena, Esbern Snare's Wittwe, und älter als die ehelichen Söhne des Königs [1]). Der Vater hatte den Knaben bei dem Heerzuge nach Eſthland im J. 1219 mitgenommen, vielleicht in der Abſicht, ihm dort ein eigenes Fürſtenthum zu gründen. Wenigſtens blieb Kanut, mit dem Titel eines Herzogs von Eſthland, in Revel zurück, als Waldemar nach Dänemark heimkehrte. Das Chronicon Ecclesiae Ripensis [2]) erzählt nämlich, Biſchoff Thuvo von Ripen ſei, nachdem er den König heimbegleitet, im Herbſte 1222 wieder nach Revel gegangen. Von dort erſt im folgenden Jahre (1223) zurückkehrend, habe er dieſe Stadt dem Kanut, Sohne des Königs und Herzoge in Eſthland überlaſſen. Gewiß hätte die Chronik deſſen erwähnt, wenn Thuvo ſelbſt den Prinzen nach Revel gebracht. Es iſt daher anzunehmen, daß Kanut, wie geſagt, ſchon 1219 nach Eſthland kam und daſelbſt unter der Obhut zuerſt des Erzbiſchoffs Andreas von Lund, hernach Biſchoff Thuvo's

1) Dahlmann, I. p. 398.

2) Langebeck, VII. p. 192. Dieſelbe Nachricht findet ſich in Hamsfortii Chronologia secunda (Langeb., I.) p. 286.

blieb, die als Statthalter der neuen Eroberung vorſtanden. Im J. 1223 wurde Kanut zwölf Jahre alt, — kam zu ſeinen Jahren, wie dies im Lehnrechte bezeichnet wird. Er konnte ſomit die Verwaltung des Landes, wenn auch mehr nur dem Namen nach, von Biſchoff Thuvo übernehmen. In ſo gefahrvoller Zeit wird der junge Herzog indeſſen gewiß nicht, ohne einen erfahrenen Rathgeber, mit der Vertheidigung der fernen Eroberung betraut geweſen ſein. Vielleicht war ihm zu dem Ende des Königs nachmaliger Kanzler Nicolaus, Esbern Snare's Sohn [1]) und Kanut's Halbbruder, beigegeben. Es iſt mir bisher nicht gelungen, irgend welche Andeutungen über den weitern Aufenthalt des Prinzen in Revel zu finden. Wahrſcheinlich blieb er dort, bis Eſthland im J. 1227 den Dänen vollkommen verloren ging. Waldemar gab freilich ſeine Anſprüche auf das Land deshalb noch nicht auf. Doch hatte er für den Augenblick nur wenig Ausſicht ſie geltend zu machen, dem Sohne das Herzogthum wieder zu gewinnen. So verlieh er ihm denn im J. 1232, bei Austheilung der Länder unter ſeine Söhne, das Herzogthum Blekingen in Schonen, unter Oberhoheit des bereits gekrönten älteſten Sohnes, Erich [2]). — In der Landrolle [3]) iſt eine lange Reihe Harriſcher Dorfſchaften auf den Namen Kanut's verzeichnet. Die Zahl der ihm gehörigen Dörfer wird vor Abfaſſung der Landrolle noch größer geweſen ſein. Hatten doch die Ciſterzienſer, wie geſagt (§ 3), einige der dort dem Kloſter Guthwallia zugeſchriebenen Beſitzungen von Kanut erworben. Zu welcher Zeit dieſem all die Dorfſchaften von dem Vater verliehen worden, darüber finden ſich keine Nachweiſungen. Jedenfalls war es vor Abfaſſung der Landrolle geſchehen. Vermuthlich gleich bei der erſten Eroberung, um dem jungen Lehnfürſten eine reiche Domaine zu ſchaffen. Liegen doch auch alle Beſitzungen Kanut's in Haeria-Kylaegund, dem jetzigen Süd-Harrien, gerade der Landſchaft, wo die Dänen gleich anfangs feſten Fuß gefaßt. Als dieſelben aus Eſthland weichen mußten, verlor auch Kanut ſeine Güter, wie ſein Herzogthum. Nach dem Vertrage von Stenby gab

1) Pontanus, Rerum danicarum historia, p. 317.
2) Dahlmann, I. p. 398; Pontanus, p. 316.
3) p. 43, 44.

der Vater ihm erstere gewiß zurück, schwerlich aber letzteres. Der im J. 1232 von Erzbischoff Uffo zum Könige gesalbte Erich [1]) war viel zu herrschsüchtig, viel zu eifersüchtig auf seine Brüder, um dem Bastarde noch weitere Ansprüche auf die Herrschaft in Harrien und Wirland zuzugestehen. Sich in diesen Landschaften von Dänemark unabhängig zu machen, konnte nicht anders, als sehr leicht erscheinen. Das bekannte Verhältniß zwischen den Brüdern macht es vollkommen unwahrscheinlich, daß Waldemar überhaupt erst nach Wiedererlangung Esthlands jene Dorfschaften dem Sohne verliehen. Eine Restitution des früher Besessenen war dagegen sehr natürlich. Kanut mag indessen wirklich Ansprüche auf sein altes Herzogthum erhoben und dies zur Fehde zwischen den Brüdern beigetragen haben. Wenigstens bezeichnet Suhm [2]) den Kanut, bei Gelegenheit einer genealogischen Notiz, als Herzog von Revel.

Pontanus [3]) und Hiaern [4]) lassen im J. 1238 den Kanut mit seinem Halbbruder Abel, Herzog von Schleswig, eine starke Kriegsmacht nach Esthland herüber führen, um den Orden — in Folge des Vertrags von Stenby — gegen die Russen zu unterstützen. Ich werde an einem andern Orte meine Ansicht hierüber aussprechen. Hier begnüge ich mich anzuführen, wie der Feldzug gegen die Russen erst im J. 1240 Statt hatte und Kanut schwerlich demselben beigewohnt, eben so wenig auch Abel. Dagegen ist nicht unmöglich, ja sogar wahrscheinlich, daß Ersterer noch im J. 1238 nach Revel gesandt worden, um das Land für Dänemark in Besitz zu nehmen, die Verhältnisse in demselben zu ordnen. Es lag dann den Chronisten die Veranlassung nahe, ihn an dem Kriegszuge Theil nehmen und diesen ins J. 1238 fallen zu lassen. Doch glaube ich nicht, daß Kanut in dieser Zeit die Stelle eines Capitaneus, Hauptmann, oder Praefectus [5]) von Esthland bekleidet. Dazu war der Herzog von Blekingen zu hoch gestellt. Sollte

1) Dahlmann, I. p. 394.

2) Suhm, XII. p. 449.

3) Pontanus, p. 319.

4) Hiaern, p. 121.

5) In der Zehenturkunde von 1240 (Urk. Nr. 165, Reg. Nr. 185) wird nur ganz allgemein des Praefectus noster erwähnt.

er aber im J. 1240 wirklich noch in Revel gewesen sein, so wird doch der Tod des Vaters (21. März 1241) ihn gewiß nach Dänemark zurückgeführt haben. Nur durch seine Gegenwart konnte er sich den Besitz von Blekingen sichern. Andererseits hätte König Erich ihn gewiß nicht in Esthland gelassen, wegen der Ansprüche aus den zwanziger Jahren. Eben so unwahrscheinlich scheint, daß Kanut erst von seinem Königlichen Bruder die in der Landrolle verzeichneten Güter erhalten. Sehr bald begann zwischen ihnen offener Unfriede. Ein im J. 1244 von Erich beabsichtigter Zug nach Esthland machte neue Steuern nöthig, die Veranlassung innerer Kämpfe wurden. Auf diesem, später unterbliebenen, Heerzuge sollte Herzog Abel den König begleiten, — von Kanut ist dabei nicht die Rede [1]). Im J. 1246 verbündete dieser sich mit den beiden jüngern Brüdern, Abel und Christoph, gegen Erich und es kam zum Kriege. Kanut wurde 1247 gefangen und in Stägeburg, auf der Insel Moen, eingesperrt, doch schon im folgenden Jahre von den Lübeckern befreit. Nach hartnäckigen, das Land verwüstenden Kämpfen, kam es im Anfange 1249 zum Frieden. Kanut und die beiden Herzöge verstanden sich zur Unterwerfung. Dafür empfingen sie vom Könige ihre Lehen, Ersterer jedoch Laland statt Blekingens [2]). Erich hatte ihnen also entweder vor 1246 überhaupt noch die Belehnung nicht ertheilt, oder bei Beginn des Kriegs sie ihrer Lehen verlustig erklärt. Im ersten Falle dürfte die Landrolle nicht zwischen den Jahren 1241 und 1249, im zweiten nicht von 1246 auf 1249 angefertigt worden sein. Denn bei den Besitzungen Kanut's ist die Formel sine rege, absque rege, non a rege nicht beigefügt. Mit Gewißheit, übrigens, ist anzunehmen, die Esthländischen Lehen Kanut's seien 1246 gleichfalls eingezogen worden. Liegt da nicht die Vermuthung nahe, daß der besiegte Herzog sie 1249 nicht zurück erhalten? Im Mai dieses Jahres schiffte der König endlich wirklich hinüber nach Revel und ertheilte dort Belehnungen [3]). Daß Kanut ihn dahin begleitet, wird nirgends gesagt. Dieser verschwindet überhaupt seit 1249 aus der

1) Annales Esromenses (Langebeck, I.) p. 215.
2) Dahlmann, I. p. 399—102.
3) Dahlmann, I. p, 403.

Geschichte, was mich glauben macht, er sei wirklich schon 1251 [1]), und nicht erst 1261 [2]), gestorben.

Die Angaben in der Landrolle in Betreff Kanut's beziehen sich somit auf Besitzverhältnisse, die sich vor 1226 gestaltet, und sind jedenfalls nicht nach dem J. 1246, wahrscheinlich auch nicht nach dem J. 1241 gemacht worden.

§ 5. Magister Burguardus.

Paucker und Bunge meinen, der Magister Burguardus, welcher nach der Landrolle [3]) verschiedene Dorfschaften in Harrien besaß, könne vielleicht der Landmeister Burchard von Hornhausen [4]) gewesen sein. Selbst habe er Privatbesitz nicht haben dürfen. Sein Name bezeichne daher nur eine Besitzung des Ordens. — Meiner Ansicht nach, genügte gerade dieser Grund allein, um den Landmeister hier ganz aus dem Spiele zu setzen. Konnte Burchard für seine Person dem Gesetze nach nicht Grundherr sein, so konnte auch sein Name nicht, statt des Ordens, angeführt werden. Die Landrolle ist ja augenscheinlich ein offizielles Aktenstück. Kann man überhaupt aber glauben, Waldemar habe bei dem Vertrage von Stenby dem Orden Grundherrlichkeiten in Harrien oder Wirland gelassen? War dessen Einmischung doch gerade dort der Dänischen Macht so verderblich gewesen. Andererseits hätte der Orden, falls er einen Fuß in den abgetretenen Landschaften behalten wollen, vermuthlich mehr verlangt, als die dem Burguardus zugeschriebenen Dorfschaften. Auch dürfte er sie sich dann, nicht in Harrien, sondern an seiner Grenze, in Wirland, gewählt haben, wo es für Kriegsläufte wichtige Stellungen gab. Uebrigens ist in der Vertragsurkunde [5]) selbst von einem solchen Vorbehalte nicht die Rede. Eben so wenig in der schließlichen Auseinandersetzung zwischen dem

---

1) Petri Olai Annal. danic. (Langebeck, I.) p. 185. — Chronic. danic. (Langebeck, V.) p. 529.

2) Hamsfortii Chronol. secunda (Langebeck, I.) p. 290.

3) pag. 55, 56.

4) Er war Landmeister von 1257 bis 1260.

5) Urk. Nr. 160.

Orden und Dänemark durch den Vertrag von 1251 [1]). Endlich, wenn der Orden zur Zeit der Landrolle Harrische oder Wirsche Dorfschaften besessen, so wäre dessen ohne allen Zweifel auf den Seiten 73 und 74 Erwähnung geschehen. Hier findet sich nämlich eine Randbemerkung [2]), die ganz genau die Zahl der Haken angibt, welche der Orden in Stenby dem Könige als Domaine hinterlassen. Bei dieser Gelegenheit dürften gewiß auch die vom Orden vorbehaltenen Haken bezeichnet worden sein, wenn welche vorhanden gewesen.

Den Magister Burguardus anderweitig aufzufinden, möchte gegenwärtig schwer, wo nicht unmöglich sein. Nicht bloß die Ordensmeister wurden Magister benannt. Man braucht bloß bei Ducange die lange Reihe hierher gehöriger Erläuterungen nachzulesen. In den Urkundenbüchern von Hamburg und Lübeck finden sich eine Menge Magister unter den Stiftsgliedern, namentlich den Domherren des Erzstifts Bremen. Ich gestehe nicht sicher zu sein, ob im XIII. Jahrhunderte die Domherren und anderen regulirten Chorherren Privatbesitzungen haben durften [3]). Glaubensmuthig, kriegerisch und beuteluſtig waren sie aber zumeist, wie überhaupt die Weltgeistlichen und selbst viele Klostergeistliche jener Zeit. Auch in Livland fehlte es nicht an, noch auf uns gekommenen, Beispielen. Man erinnere sich nur, wie Priester Heinrich, der Annalist, Schwert und Schild handhabt [4]), wie Magister Johannes, consocius domini Legati, der im Namen des Pabstes Esthland provisorisch verwalten sollte, es mit Waffengewalt den Dänen entreißt [5]).

Soviel ist daher sicher, daß Burchard von Hornhausen's Landmeisterthum nicht maßgebend für die Zeit sein dürfte, wo die Landrolle aufgenommen worden.

---

1) Urk. Nr. 229.

2) Vergl. weiter unten Abth. II. § 2.

3) Die Landrolle (pag. 96) führt unter den Wirländischen Grundherren einen Ellardus, Presbiter, an.

4) Heinrich's Annalen (Script. rer. Liv. I.) XXIII, 7.

5) Heinrich's Annalen XXIX, 4 u. XXX, 2; Urk. Nr. 152.

§ 6. Nicolaus, frater Episcopi Baldvini.

Nach der Landrolle [1]) besaß Thidericus de Kivael in verschiedenen Parochien Wirlands Güter, die er von Nicolaus, dem Bruder Bischoff Balduin's erkauft. Ohne Zweifel ist hier Balduin von Alna, der Bischoff von Semgallen und Päbstliche Legat, gemeint. Derselbe war in mannigfachen Beziehungen zu dem Orden und dessen Besitznahme von Harrien und Wirland gewesen. Im April 1234 noch in Livland [2]), war er wahrscheinlich im Sommer des Jahres bereits auf der Reise nach Italien. Denn im September fungirte Wilhelm wieder als Legat in Riga [3]), zu welchem Amte er schon im Februar 1234 ernannt worden [4]). Balduin machte sich am Päbstlichen Hofe zum heftigsten Ankläger des Ordens und der Bischöffe [5]), wie er denn während seines ganzen Aufenthalts in Livland mit ihnen fast immer verfeindet gewesen. Es versteht sich, daß man anfangs, so lange er zu fürchten gewesen war, die gewöhnlichen Mittel angewandt, um seinen Widerstand zu beschwichtigen. Diesem Umstande hatte vermuthlich sein Bruder Nicolaus die Güter in Esthland zu verdanken gehabt. Nach Balduin's Abzuge aus Livland, besonders da er beim Pabste den Orden anklagen wollte, konnte Nicolaus sich nicht mehr daselbst für sicher halten. Wäre doch seine Eigenschaft als Fremder allein schon genügend gewesen, ihm in diesen gährenden, sich eben erst gewaltsam gestaltenden Verhältnissen, Gefahr für Leben und Besitz zu bringen. Wahrscheinlich verließ er bald nach Balduin Livland, froh einen Käufer gefunden zu haben. Von 1236 bis 1238 konnte aber der Käufer einen Lehnbrief nicht erhalten, wie oben (§ 3) gezeigt worden. Es ist dem Allen nach zu vermuthen, daß Nicolaus die Güter dem Thidericus de Kivael in der Zeit von 1234 bis 1236 verkauft, dieser aber den Lehnbrief auf dieselben noch nicht erworben, als die Landrolle angefertigt wurde. Denn

1) pag. 82, 86.

2) Vergl. über Balduin: Götze's Albert Suerbeer, Erzbischoff von Preußen, Livland und Esthland. St. Petersburg, 1854. Exkurs A. — Urk. Nr. 136.

3) Urk. Nr. 138.

4) Urk. Nr. 132.

5) Urk. Nr. 145.

war einmal die Belehnung erlangt, so blieb weiter kein Grund noch des Kaufs, als Besitztitels, zu erwähnen. Daß die Belehnung von jedem neuen Besitzer in bestimmter Frist nachgesucht werden mußte, ist bekannt. Von 1236 bis 1238 konnte es nicht geschehen, wie bereits bemerkt. Ist aber wohl anzunehmen, daß Thidericus de Kivael von 1238 an sich nicht darum bemüht haben sollte? Ist nicht vielmehr anzunehmen, daß er — einer der größten und gewiß unternehmendsten Grundbesitzer des Landes (§ 7) — es noch zu Waldemar's Lebzeit, d. h. bis zum Herbste 1240, gethan? Dafür, daß die Landrolle sehr bald nach dem Vertrage von Stenby angefertigt worden, spricht auch die Bezeichnung des Nicolaus als Bruder Balduin's. In diesen ereignißschweren Jahren konnte und mußte des Bischoffs von Semgallen Thätigkeit in Livland bald in Vergessenheit gerathen, besonders in Harrien und Wirland, wo er nicht einmal die Erinnerung persönlicher Anwesenheit hinterlassen. Wer sollte dort in den funfziger oder sechziger Jahren des Jahrhunderts noch Balduin's gedacht haben? — Sonach scheint mir, wenn man nur die hier angeführte Notiz der Landrolle in Betracht zieht, wenigstens sehr wahrscheinlich, daß die Landrolle gleich in der ersten Zeit nach dem Vertrage von Stenby aufgenommen.

§ 7. Theodoricus de Kivael.

Als einer der bedeutendsten Grundbesitzer erscheint in der Landrolle Thidericus oder Theodoricus de Kivael (Kyvel), dessen Geschlechtsname in der Folgezeit Kivel geschrieben wurde. Dieser Kivel hat eine gewisse historische Wichtigkeit erlangt, da er, zugleich mit Otto de Luneburch, von Einigen für den ersten Begründer Narva's gehalten wird[1]). Ueber diesen Umstand werde ich an einem andern Orte mich aussprechen. Hier will ich nur anführen, was mit dem vorliegenden Zwecke näher oder entfernter zusammenhängt.

Im Juli 1224 setzten sich in Riga die Bischöffe mit dem Orden auseinander, bei welcher Gelegenheit namentlich Hermann, Bischoff von Leal, Albert's Bruder, das Gebiet des nachmaligen Stifts Dorpat

1) (Busse) Die Burg Odenpäh und ihre frühere Bedeutung (Band VI der Mittheilungen).

erhielt. Bei den hierüber ausgefertigten Urkunden [1]) kommen, unter andern Pilgern, als Zeugen vor: Helmoldus de Luneburch, Johannes de Bickeshovede und Engelbertus de Tisenhusen. Kurz darauf wurden Helmold und Engelbert, Letzterer des Bischoffs Schwager, nebst dem Rigaschen Vasallen Johannes de Dolen und des Bischoffs Bruder Theodoricus, mit den vier großen Burglehen bei Odenpäh, der Hauptfeste des neuen Bisthums, belehnt. Geringere Lehen wurden an andere tapfere Kriegsleute vergeben [2]). Busse, indem er dessen erwähnt, stellt folgende zwei Hypothesen auf. Des Bischoffs Bruder Theodoricus sei der Stammvater der noch jetzt in den Baltischen Ländern angesessenen Familie Buxhövden geworden. Unter den tapfern Mannen aber, die im J. 1224 von Bischoff Hermann Lehen erhielten, sei auch jener Thidericus de Kivel gewesen, obschon der Annalist ihn nicht ausdrücklich nenne.

Ueber die erste dieser Hypothesen, werde ich weiter unten (§ 8) einige Worte zu sagen haben. Was die zweite betrifft, so führt Busse für dieselbe an, wie in der Nähe Odenpäh's noch jetzt ein Ritterfitz Kuivelmoise (Kuivel's Gut) sich finde. Derselbe habe sich nämlich bereits seit dem Ende des XV. Jahrhunderts nicht mehr in den Händen der Kivel befunden, müsse also nothwendig ihnen schon in einer frühern Zeit gehört haben [3]). Allerdings spricht dieser Umstand dafür, wie genanntes Gut in den ersten Jahrhunderten der Eroberung lange Zeit den Kivel gehört. Unumgänglich folgt jedoch noch nicht daraus, daß sie dessen erste Besitzer gewesen, ihm den Namen gegeben, den sie bereits aus Deutschland mitgebracht. Ja, Paucker glaubt vielmehr, sie hätten ihren Namen erst von der in Harrien belegenen Besitzung Kiulo, Kivlo (gegenwärtig Kiwwilo) angenommen [4]). Wirklich lassen sich, wie ich

---

1) Urk. Nr. 62, 63.

2) Heinrich's Annalen, XXVIII, 8. In der Zeit der Eroberung wurden bei jeder neuerbauten Feste Lehen ausgetheilt: die Besitzer solcher Burglehen mußten, abgesehen von ihren andern Vasallenpflichten, diese Burg vertheidigen, in der sie auch Wohnsitze hatten. Der Annalist spricht, an obiger Stelle, zwar nicht von Burglehen, meint aber wohl solche.

3) (Busse) Mittheilungen VI, p. 325, nota 5.

4) Landrolle, p. 41, nota 1477. Ohne Zweifel entspricht das Kiulo (viel-

ſchon oben (§ 1) erwähnt, viele Beiſpiele anführen, wie einwandernde Deutſche von dem in Livland mit dem Schwerte gewonnenen Beſitze einen Geſchlechtsnamen angenommen, oder gar den mitgebrachten hiernach verändert [1]). Andererſeits gibt es dann auch wieder viele Beiſpiele, wie der Geſchlechtsname früherer Beſitzer noch nach Jahrhunderten einem Gute geblieben, namentlich im Munde des Landvolks [2]). Dazu mußte indeſſen ein ſolcher Beſitz ein Jahrhundert und mehr in derſelben Familie geweſen ſein. Nur ſo konnte der Name des beſitzenden Geſchlechts in der Volkstradition den urſprünglichen Ortsnamen verdrängen. Wenn man daher in Livländiſchen Urkunden des XIII. Jahrhunderts, beſonders aus der Mitte deſſelben, Geſchlechtsnamen trifft, die mit Gutsnamen übereinſtimmen, ſo werden immer die zweiten urſprüngliche, die erſten nur überkommene ſein. Selbſt für das XIV. Jahrhundert möchte daſſelbe noch behauptet werden können [3]).

Im Herbſte des Jahres 1225, nach manchen unfreundlichen Begegnungen zwiſchen Dänen und Deutſchen, drangen Biſchoff Hermann's Vaſallen nach Wirland vor. König Waldemar's Niederlage bei Möln benutzend, verjagten ſie deſſen Vögte und begannen ſofort ſich in jener Landſchaft dauernd feſtzuſetzen. Ihnen folgten dann viele Verwandte und Gefreundete aus der Zahl der von den Elbegegenden nach Riga ſtrömenden Pilger [4]). Nach Buſſe's Meinung kamen in dieſer Weiſe die Buxhöveden und die Kivel nach Wirland, wo die Landrolle ſie bereits als große Grundherren kennt. Ihre Stammväter ſeien aber einerſeits jener Theodoricus, Bruder der Biſchöffe Albert und Hermann, andererſeits ein gleichnamiger Kivel geweſen. Helmold von Luneburch

---

leicht Kivlo) der Landrolle dem gegenwärtigen Kiwwilo, welches ſchon ſeit dem Mittelalter, im Deutſchen, Fegefeuer genannt wird.

1) Die Pickver, Sorſever, Tois, Tolcks, Purdes, Herküll, Syllküll und andere mehr, hatten ihre Geſchlechtsnamen unzweifelhaft von ihren Eſthniſchen Beſitzungen angenommen. So führten die Herküll, Englia, Kirkota und Tois, daſſelbe Wappen, andererſeits wieder die Mecks, Laydes, Syllküll und Hermeſyleke. Die Nattamule hatten das Wappen der Orgies, — die Orghila das der Lechtes.

2) So heißen Weißenfeld und Aß in Eſthland Kilzi-moiſe nach den dort längſt ausgeſtorbenen Giſen, — Parmel: Livi-moiſe nach den Liven, u. ſ. w.

3) Vergl. über die Geſchlechtsnamen Bunge's Einleitung zum 2ten Bande des Urkundenbuchs und Landrolle p. 21.

4) Vergleiche, weiter unten, den 1ſten und 2ten Abſchnitt der dritten Abth.

möge dagegen wohl in seinem Lehen bei Odenpäh geblieben sein, da desselben in der Landrolle nicht erwähnt werde. In Betreff der Buxhövden verweise ich, wie gesagt, auf § 8. Helmold von Luneburch aber mag zwar selbst vielleicht nach Wirland nicht gekommen sein. An einem andern Orte werde ich aber nachweisen, wie sein Sohn Otto zur Zeit der Landrolle in Wirland besitzlich gewesen, wo er als Dominus Otto angeführt wird.

Es ist mir bisher nicht gelungen, den Namen der Kivel in Norddeutschen Urkundenbüchern aufzufinden, was doch bei wirklich Deutschen, d. h. aus Deutschland mitgebrachten, Geschlechtsnamen fast immer möglich ist. Dies macht es ziemlich wahrscheinlich, wie irgend einer jener tapfern Pilger und besitzsuchenden jüngern Söhne Niedersächsischer Ministerial- oder Vasallen-Geschlechter, die noch vielfach ohne bestimmte Geschlechtsnamen in die Baltischen Landschaften kamen, dort zuerst diesen Namen angenommen. Die Landrolle führt sehr viele solcher nur mit dem Taufnamen bezeichneter Grundbesitzer an. Schon bei der ersten Eroberung Revel's mag Waldemar, den ja zahlreiche Deutsche auf diesem Zuge begleiteten, einen noch namenlosen Kriegsmann in dem von den Dänen besetzten Harrien belehnt haben, der sich dann, nach der Hauptbesitzung Kiulo (Kiwwilo), de Kyvaele genannt. Bei Anführung dieser Besitzung wird in der Landrolle (p. 41) nur die Hakenzahl angegeben, der das Wort occisus beigefügt ist. Wer jedoch getödtet worden, ist nicht zu ersehen. Es schiene fast, als sei auch der Besitzer nicht genannt. Aufmerksame Prüfung des Facsimile (fol. 42, b und fol. 43, a) läßt jedoch erkennen, wie als solcher Thidericus, puer Odwardi, anzusehen. In diesem Falle möchte vielleicht das puer nicht einen Knecht oder Knappen, sondern den Sohn des Odwardus bezeichnen. Letzterer wird kurz vorher in der Landrolle (p. 35, 36), wo sie beide gleich nach einander vorkommen, Dominus genannt, — war also Miles, Ritter. Mehrfach kommt in der Landrolle ein Thideric de Kivel vor. Es hätten daher der Dominus Odwardus und dessen Sohn allerdings in gleicher Weise mit diesem Geschlechtsnamen bezeichnet werden können, wenn derselbe von der Besitzung Kivlo entnommen. Dagegen ist indessen Folgendes anzuführen. Durchgehend werden die Domini in der Landrolle nur mit ihren Taufnamen bezeichnet, mit

Ausnahme der beiden Wirländer Wilhelmus de Ketting (p. 89) und Henricus de Bixhovaeth (p. 90). Denn rein Däniſche Namen, wie z. B. Tuvo Palniſun, die auch von dem Titel Dominus begleitet erſcheinen, geben nicht den Geſchlechtsnamen, ſondern nur die patronymiſche Bezeichnung [1]). — War nun der Titel Dominus einem Taufnamen vorgeſetzt, ſo bedurfte es in dieſer erſten Zeit nicht weiter der Angabe des Geſchlechts. Konnte es doch nur in den ſeltenſten Fällen unter den noch wenig zahlreichen Grundherren in Harrien und Wirland zwei Domini deſſelben Taufnamens geben, wie dies mit Wahrſcheinlichkeit bei den zwei oben angeführten anzunehmen [2]). Es iſt daher wenigſtens nicht unmöglich, daß jener Dominus Odwardus, bei der erſten Eroberung von Waldemar mit Kivlo belehnt, den Namen de Kivel angenommen, die Beſitzung ſelbſt aber ſpäter, bei der Reſtitution nach 1238, dem Sohne abgetreten. Dieſer Sohn Thidericus führte dann auch den zuerſt vom Vater angenommenen Namen weiter, nachdem der zur Zeit der Ordensherrſchaft (1227—1238) in Kivlo Eingedrungene getödtet worden. Hiergegen ſpräche keineswegs, daß Thidericus augenſcheinlich ein Deutſcher, der ſomit unter Däniſcher Autorität einen andern Deutſchen aus dem Beſitz gedrängt. Einmal zeigt die Landrolle ſehr viele Beiſpiele hiervon. Dann aber muß man bedenken, wie im J. 1219 viele Deutſche Waldemar begleiteten und wahrſcheinlich vornehmlich mit der Vertheidigung der neuen Eroberung betraut, d. h. daſelbſt belehnt wurden. Solch ritterliches Abentheuern und Koloniſiren ferner Länder war weniger Sache der eigentlichen Dänen. Später, als die Herrſchaft Waldemar's in Eſthland von dem Orden gebrochen worden, mochte ſich Thidericus zu ſeinen Deutſchen Landsleuten nach Wirland gewandt, dort und auch in den Livländiſchen Stiftern ſich neuen Beſitz erworben haben. Bei der Rückkehr unter Däniſche Herrſchaft konnte dann, da der dem Könige geſchworene Lehnseid nicht gebrochen war, der alte Beſitz mit Gewalt wieder eingenommen, zu dem übrigen

1) Im Allgemeinen werden in der Landrolle, wie in den Chroniken, die Dänen jener Zeit nur patronymiſch bezeichnet und ſind daher leicht zu unterſcheiden. Die wenigen Ausnahmen, wie z. B. Helf Gutae, beſtätigen nur die Regel.

2) So iſt in der Landrolle eines bereits verſtorbenen Dominus Wilhelmus erwähnt (p. 66).

bald mehr, bald weniger gewaltſam gewonnenen Gute geſchlagen werden. Sehn wir doch aus der Landrolle, wie ſelbſt in dieſer wilden Zeit Thidericus de Kivel ſich durch ſolche Thaten ausgezeichnet haben müſſe. Der Vater, Dominus Odwardus, erſcheint nur in Harrien beſitzlich und zwar bloß in Gebieten, aus denen die früheren Beſitzer als ausgetrieben angegeben ſind. Dieſer Umſtand möchte denſelben als einen von den Dänen Reſtituirten, wenigſtens als einen unter Königlicher Autorität Eingedrungenen bezeichnen. Den Thidericus finden wir dagegen, ſowohl in Harrien, als auch in Wirland, als Herren verſchiedener Gebiete, die vorher nicht in Privatbeſitz geſtanden. Zugleich aber hat er in Harrien Kivlo inne, deſſen früherer Beſitzer, wie geſagt, getödtet worden. Dann beſitzt er dort auch Dörfer, die er ſogar weiter verlehnt, obſchon ſie de jure der Kirche gehörten, wie auch in Wirland der Kirche verliehene Gebiete ſich in ſeinem Beſitze finden. Bei andern ſeiner Güter iſt bemerkt, daß frühere Beſitzer verdrängt worden. Wieder andere beſaß er injuste, da ſie eigentlich dem Dominus Eilardus, deſſen Bruder Robertus und dem Ricardus verliehen waren. Auch gekauft hatte er Gebiete, wie bereits oben erwähnt, von dem Bruder des Legaten Balduin. Thatkräftig und gewaltthätig muß er alſo geweſen ſein dieſer Thidericus de Kivel, den wir an einem andern Orte in noch bedeutenderer Stellung wiederfinden werden. Aber eben deshalb muß ich ſchließlich von ihm anführen, wie in Betreff keiner einzigen ſeiner zahlreichen Beſitzungen die Landrolle von ihm die Nachricht beibringe, er habe ſie non a rege, sine rege, oder absque rege, — was doch bei vielen andern Grundherren gemeldet wird. Mit der Königlichen Statthalterſchaft muß er daher keinen Streit gehabt haben.

Auf Blatt 42, a der Landrolle folgen, wie geſagt, auf einander Dominus Odwardus und Thidericus, puer ejus, — auf Blatt 42, b wird wieder ein Thidericus genannt und dann auf Blatt 43, a abermals Thidericus puer Odwardi. Wer den Dominus Odwardus kannte, mußte daher auch den Geſchlechtsnamen des Thidericus wiſſen und brauchte denſelben nicht ſchon auf der nächſten Seite anzuführen. Kommen doch in der Landrolle häufig derartige Bezeichnungen vor, z. B. Richardus, gener Leonis, — Robertus, frater Domini Eilardi. Dagegen konnte es wohl nothwendig erſcheinen, weiter hin, nach einem

längeren Zwischenraume, wo des Dominus Odwardus nicht weiter Erwähnung geschieht, den Thidericus, wo er wieder in der Landrolle vorkommt, mit dem Zunamen de Kivel zu bezeichnen. Von einer bestimmten Behauptung kann hier, selbstverständlich, meinerseits nicht die Rede sein. Indessen dürfte sich doch mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen lassen, daß alle obigen Angaben sich immer nur auf den einen Thidericus de Kivel beziehen, den Sohn des Dominus Odwardus. Ganz gewiß aber ist er es, der im J. 1245 von dem Bischoffe Nicolaus von Riga in einer Schenkungsurkunde [1]) Miles Theodoricus de Kivel, vasallus noster, genannt wird. Er war also zugleich Vasall des Rigaschen Stifts und des Königs von Dänemark, wovon uns urkundlich übrigens auch viele andere Beispiele vorliegen. Daß der Thidericus de Kivel um dieselbe Zeit auch im Stifte Dorpat besitzlich gewesen, ist mir durchaus wahrscheinlich. Doch liegen keine Beweise darüber vor. — Allerdings möchte gegen diese ganze Hypothese eingewandt werden, der Dominus Odwardus sei wohl kein Kivel, sondern eher ein Lode, bei welchem Geschlechte der Name Odwardus durch Jahrhunderte gebräuchlich blieb. Dagegen wäre aber zweierlei anzuführen. Einmal führte man in der sehr angesehenen Familie Revel (de Revalia), so lange sie urkundlich vorkommt, vor Allem den Namen Odwardus, — und die Güter des Dominus Odwardus liegen zwar zum Theil in Harrien (dem jetzigen Südharrien), zum Theil aber auch in der Landschaft Revel (Repel). Ohne Zweifel aber hatte das Geschlecht der Revel (de Revalia) den Namen von der Landschaft angenommen, oder doch von dem Schlosse, dessen hauptsächlichste Burglehen es etwa besaß. Dann darf auch nicht unbeachtet bleiben, wie der Name Thideric oder Theodoricus weder im XIII. Jahrhunderte, noch selbst später bei den Lode [2]) vorkommt, da-

1) Urk. Nr. 179, a.

2) Ich stütze mich auf eine aus allen mir bekannt gewordenen Urkunden gezogene Namenliste, die ich am Schlusse dieser Abtheilung beifüge. Es ist zu bemerken, wie von dem in Esthland so alten und mächtigen Geschlechte der Lode in der Landrolle (p. 77) nur ein einziger: Hinricus de Lothae und zwar in Wirland vorkommt. Dies läßt darauf schließen, daß er nicht schon mit den Dänen, oder gar schon vor 1219, ins Land gekommen, wie die Sage will. Nach ihr waren die Lode seit dem XII. Jahrhunderte, d. h. seit König Kanut's Zügen, in den Esthnischen Küstenstrichen angesessen. Die Lode waren indessen nicht Dänen, sondern Ministeriale des Bremischen

gegen gewissermaßen der Stammname der Kivel bleibt. Man weiß aber, wie sehr in jener früheren Periode bei allen irgend angesehenen Geschlechtern derselbe Taufname von Generation zu Generation wiederkehrt. — In der Landrolle erscheint Odwardus als Dominus (Miles), Thidericus, dagegen, zwar schon als selbständig belehnt, indessen noch nicht mit der Ritterwürde bekleidet. Seine vielen Besitzungen zeigen aber, wie er schon damals sich eine bedeutende Stellung gemacht. Erwähnt doch auch die Landrolle (p. 69, 81) verschiedener von ihm an Aftervasallen verliehener Gebiete. Im J. 1245 wird er bereits, wie gesagt, Miles Theodoricus genannt, und eine spätere Urkunde, von 1254 [1]) führt uns wieder den Miles Thidericus de Kivel, diesmal nebst einem Bruder Henricus, als Harrisch-Wirschen Vasallen vor. Darauf begegnen wir ihm im J. 1255 mit seinem Schwager, dem Miles Otto de Luneburch, in einer für die Geschichte jener Zeit in unserem Norden nicht unwichtigen Päbstlichen Bulle [2]). Dann kommt er vor im J. 1257 in einem Schiedsspruch [3]) des Statthalters und Richters Dominus Saxo und der Vasallen in der Streitsache jenes Henricus mit den Klosterleuten zu Padis. Zuletzt sehen wir ihn als einen der Vasallen, die im Namen der Universitas vasallorum (Ritterschaft) einen Harrisch-Wirschen Manntagsschluß [4]) besiegelten und dem Könige zur Bestätigung vorlegten, im J. 1259.

Erzstifts, gleich den Buxhövden, Bremen, Staden u. a. m. Von ihnen allen kommen verschiedene Familienglieder in einer Schenkung Erzbischoff Gerhard's v. 21. Juli 1218 als Zeugen vor, namentlich Johannes de Lode (Hamburgisches Urkundenbuch Nr. 418). Nach Niedersachsen gehört wohl auch der Miles Sifridus de Lode, den ich beim J. 1249 im Codex Pomeraniae diplomaticus Nr. 426 gefunden. In der Grafschaft Schauenburg lag in der Nähe von Minden der Ort Lohde, wo 1265 ein Kloster gestiftet wurde und es kommen urkundlich als Schauenburgsche Lehnsmänner vor: Werner de Lothe, Miles, um 1238, und später Techardus de Lothe und der Miles Herebicus (Aspern, Urkundliches Material zur Geschichte der Gr. v. Schauenburg. Band II. p. 73, 227). Liebhabern von Familiensagen möchte ich empfehlen, die Lode nicht von den Dynasten von Lodi in der Lombardei, sondern von dem großen Wikinger Lodin abstammen zu lassen, der — zufolge der Heimskringla — auf einem Kauf- und Raubzuge nach Esthland daselbst Astrid, die Mutter Olav Trygvason's, sich kaufte (Antiquités russes. I. p. 285). — Vergl. Paucker. Die Herren von Lode. Dorpat, 1852.

1) Urk. Nr. 270.
2) Urk. Nr. 281.
3) Urk. Nr. 299.
4) Urk. Nr. 337.

Ich habe oben erwähnt, wie Thidericus de Kivel verſchiedene Gebiete weiter verlehnt. Unter dieſen befinden ſich auch Maart und Apponäs, bei denen die Landrolle bemerkt, daß ſie de jure der Kirche gehörten. Dieſelbe hat ihre Rechte ſpäter nie mehr vindiziren können. Denn ums J. 1271 wurden dieſe Gebiete von den Molteke an die Scerembeke (Scharenberg) verkauft [1]). Da nun, in der betreffenden Urkunde, Nicolaus Molteke „und ſeine Brüder" den Verkauf abſchließen, ſo iſt mit Sicherheit anzunehmen, daß ſie bereits dieſe Beſitzung ererbt. Sie mußte daher vor ziemlich langer Zeit von den Kivel veräußert worden ſein [2]).

Noch muß ich bemerken, wie der oben genannte Henricus de Kivel im J. 1257 als Beſitzer des Gebietes Atten [3]) erſcheint, belegen in der Nähe von Padis und des großen Moraſt's. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich dieſes Atten in dem gegenwärtig vom Gute Kloſter-Padis abgetheilten Gute Atto oder Hatto (Hattokül) ſuche, das Attol oder Aitol der Landrolle (p. 58), welches jedoch bei Abfaſſung derſelben noch dem Könige gehörte.

Alle hier beigebrachten Einzelheiten ſind nicht ohne ihre Bedeutung. In der Landrolle iſt Thidericus de Kivel noch nicht Ritter [4]), erſcheint aber als ſolcher bereits ſeit dem J. 1245. Sein Bruder Henricus kommt in der Landrolle noch gar nicht vor, beſitzt aber ſchon im J. 1254 ein Gebiet in Harrien, welches zur Zeit der Landrolle noch dem Könige gehörte. Zwei der in der Landrolle noch dem Thidericus zugeſchriebenen Beſitzungen waren ſchon im J. 1271 ererbte Moltekeſche Güter, während doch die mächtigen Molteke's gewiß nicht Aftervaſallen

1) Urk. Nr. 422.

2) Auf denſelben Umſtand findet ſich eine Hinweiſung auch im Urkundenbuche, III, Nachträge zu Nr. 535 der Regeſten.

3) In der Urk. 270 heißt das Gebiet Alten, nach Hiaern's Abſchrift, während Thorkelin in dem Original Athen geleſen hat. Nach den auf meinen Wunſch im Stockholmer Archive den Originalen gemäß gemachten Korrekturen (ſiehe Bd. III des Urk.-Buchs) iſt Atten zu leſen. Raucker und Bunge leſen in der Landrolle, f. 45, a, Aitol, ich dagegen Attol.

4) In der Landrolle wird der Titel Dominus, wie es ſcheint, mit gleicher Sorgfalt ertheilt, wie die Bezeichnung Miles in den Urkunden. Mit einiger Beſtimmtheit iſt daher zu ſchließen, daß wenn Jemand einmal ohne dieſen Titel vorkommt, ein andres Mal mit demſelben, die erſtere Angabe der Zeit nach vorhergehe.

der Kivel gewesen waren. Man kann also, bloß nach diesen Umständen, mit voller Sicherheit annehmen, wie die Landrolle ohne allen Zweifel vor 1254 abgefaßt worden, wahrscheinlich aber schon vor 1245.

§ 8. Heithenricus, Henricus und Bernard de Buxhövden [1]).

Ueber die Frage, ob der große Bischoff Albert ein Appeldern oder ein Buxhövden gewesen, ist viel und mit mannigfachem Aufwande von Scharfsinn gestritten worden. Neues läßt sich daher kaum mehr beibringen zur Entscheidung eines Streits, der überhaupt mehr ins Gebiet der genealogischen Forschungen gehören möchte. Zu solchen fehlt es mir durchaus, wie an Zeug, so an Lust. Doch kann ich nicht umhin, Albert mit der Tradition für einen Buxhövden zu halten. Indessen machte ihn dies noch nicht zu einem Bruder des in den Urkunden von 1224 [2]) vorkommenden Pilger's Johannes de Buxhövden. War doch dieses Geschlecht im Erzstifte Bremen zahlreichst vertreten. Außer den bekannten Brüdern Albert, Hermann, Rothmar und Theodorich konnten daher auch verschiedene Stammesvettern nach Livland gezogen sein, unterstützt durch den Einfluß der Bischöffe Albert und Hermann. Mit Busse in Betreff von Albert's Geschlechtsnamen übereinstimmend, kann ich jedoch nicht mit ihm glauben, diese Familie sei durch dessen Bruder Theodorich nach Harrien und Wirland verpflanzt.

Im J. 1203 war Theodorich, bereits als ein streitbarer Mann, nach Livland gekommen [3]), wo er gewiß von seinem Bruder Albert nicht ohne Grundbesitz gelassen ward. Im J. 1212 hatte er sich mit der Tochter des mit den Deutschen engverbündeten Fürsten Wladimir von Pleskau vermählt [4]). Später, um 1224, wurde er von seinem andern Bruder, Bischoff Hermann, mit einem der großen Burglehen bei Odenpäh belehnt, wie oben (§ 7) angeführt worden. Somit ist gerade nicht nothwendig anzunehmen, daß er sich noch nach dem J. 1225 be-

1) In der Landrolle heißen sie Bixhövaet, Bickeshödeth, Bixhovdeth. Es ist einfacher den jetzigen Familiennamen anzuwenden.

2) Urk. Nr. 62, 63.

3) Heinrich's Annalen, VII. 1.

4) Ebendas. XV. 13.

wogen gefühlt, an den Kämpfen in Wirland Theil zu nehmen. Heinrich, der in seinen Annalen nie versäumt, wo nur thunlich, des Bruder's Bischoff Albert's zu erwähnen, hätte solches gewiß nicht unterlassen, wenn Theodorich mit Magister Johannes nach Wirland gezogen, mit Johannes von Dolen sich dort neuen Besitz erkämpft. Es ist selbst nicht wahrscheinlich, daß Albert, der gegen Dänemark so vorsichtig war, es seinem Bruder gestattet. Andererseits bedurfte Bischoff Hermann in seinem neugegründeten Stifte zu sehr sicherer Hülfe, kräftigen Schutzes gegen Esthen und Russen, ja gegen die eigenen turbulenten Vasallen, um den Bruder nach Wirland auf Abentheuer ausziehen zu lassen. Dessen Söhne hätten freilich unter den Vasallen Hermann's sein können, welche die Dänen aus Esthland verdrängten, — falls er Söhne aus einer früheren Ehe gehabt, was aber nicht feststeht. Die Landrolle nennt uns selbst nicht den Johann von Buxhövden, der um 1224 vorkommt, wohl aber vier andere Buxhövden, sämmtlich in Wirland angesessen: Dominus Henricus (p. 90), Henricus [1]) (p. 90), Heithenricus (p. 80) und Bernard (p. 99). Brüder waren dieselben wohl nicht, da zwei von ihnen einen und denselben Namen führen. Um 1241 erscheint ein Heydenricus de Buxhövden als Oeselscher Lehnsmann [2]), wahrscheinlich eben jener oben genannte Heithenricus. Die ersten Eroberer waren auch meist, wenn sie irgend Bedeutung gewonnen, in verschiedenen Landschaften zugleich besitzlich, also Vasallen verschiedener Herren, wie z. B. der bekannte Johann de Dolen, wie Thideric de Kivel, Henricus de Brakel, Theodoricus de Cokaenhus u. a. m. Durch die Erbtheilungen wurden dann die Söhne Stifter von besonderen Geschlechtern, ein jeder in dem Territorium, wo die ihm zugefallenen Güter lagen. So wurde die ursprüngliche Gemeinsamkeit der Eroberung die Grundlage des innigen Verbandes, der durch alle Folgezeit, selbst wenn die Landesherren unter sich in

1) Da diese beiden Heinriche auf derselben Seite in derselben Parochie vorkommen, so sind es ohne allen Zweifel verschiedene Personen, da andern Falls die Besitzungen nicht getrennt worden wären.

2) Urk. Nr. 169. Der Name ist hier, nach der Hiaernschen Abschrift, Henricus gedruckt, später aber nach dem Original in Stockholm durch Heydenricus korrigirt (vergl. Bd. III. des Urkundenbuchs).

Streit lagen, zwischen den einzelnen Territorialritterschaften bestehen blieb. Besonders innig war aber die Verbrüderung, während des ganzen Mittelalters, zwischen der Harrisch-Wirschen Ritterschaft und der des Oeselschen Stifts. — In einer Urkunde vom J. 1254 [1]) wird ein Miles Hinricus de Buxhövden genannt, vermuthlich der Dominus Henricus der Landrolle oder ein Sohn desselben. Endlich, in einer Urkunde vom J. 1265 [2]) kommen der Miles Heidenricus de Buxhövden nebst seinem Bruder Henricus vor. Alle die hier genannten Familienglieder waren nothwendig Söhne und Großsöhne von zwei, vielleicht von drei oder mehr, verschiedenen Buxhövden und doch nicht Brüdersöhne der Bischöffe. Eben so wenig scheinen sie Söhne des uns aus der Urkunde von 1224 bekannten Johannes gewesen zu sein, denn es kommt dieser Name unter den Buxhövden der Dänischen Periode gar nicht mehr vor, während die Namen Heidenricus und Henricus die gebräuchlichen bleiben. Auffallend kann übrigens dieses gleichzeitige Auftreten so vieler Stammesvettern nicht erscheinen. Ihre Familie gehörte zu den Ministerialgeschlechtern des Erzstifts Bremen. Aus diesem Erzstifte und den benachbarten Grafschaften war die große Mehrzahl jener kühnen Glaubensstreiter, die in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts über die Ostsee nach Livland zogen. Namentlich in Harrien und Wirland erscheinen sie als der fast ausschließliche Hauptstamm der neuen Herren des Landes. Die Niedersächsischen Landsleute der Bischöffe Albert und Hermann konnten mit Recht darauf bauen, in der neuen Kolonie besondere Unterstützung zu finden. Dazu bedurfte es aber für sie keiner Blutsverwandtschaft, keiner Schwägerschaft mit diesen beiden Kirchenfürsten. Es genügte, daß sie aus denselben Gegenden kamen, mit gleichen Sitten und Rechtsgewohnheiten. Erscheint doch gerade das einzige, urkundlich, mit jenen Bischöffen verschwägerte Geschlecht der Tiesenhausen, das auch bei Odenpäh saß, im XIII. Jahrhundert noch gar nicht in Harrien und Wirland. Die genannten Buxhövden brauchten daher durchaus nicht von Albert's Bruder Theodoricus abzustammen, obschon sie in Wirland reichen Besitz erworben. Ja, ihre

1) Urk. Nr. 270.
2) Urk. Nr. 389.

Namen dürften entſchieden das Gegentheil beweiſen. Wären ſie Neffen der Biſchöffe geweſen, ſo hätte in der Landrolle und in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts gewiß ein Albert, ein Rothmar, namentlich aber ein Theodoricus de Buxhövden vorkommen müſſen, was nicht der Fall iſt. Sogar der einzige namhaft gewordene Hermann gehört dem letzten Ende dieſes Jahrhunderts [1]).

Ich gehe in meiner Behauptung ſogar noch weiter. Meiner Meinung nach iſt jener Theodoricus, der Bruder der Biſchöffe, Stammvater eines ganz andern, gegenwärtig noch blühenden, Adelsgeſchlechts geworden. Ich glaube ihn nämlich in dem im J. 1221 neben Johannes de Dolen, Conradus de Ikescole und Daniel de Lenawart genannten Theodoricus de Raupena [2]) zu erkennen. Denn Raupena iſt wohl nichts weiter als die Bezeichnung des Stromes (der Aa) Raupa oder Ropa in Idumäa, d. h. der Strom: die Roop [3]). Nach demſelben wurde das Städtchen oder Hakelwerk, welches im Mittelalter in der Gegend der jetzigen Kirche am Waſſer lag, das Städtchen Roop oder tho Roppe genannt [4]). Einen gleichen Urſprung hatte nun wahrſcheinlich auch der Name des während des Mittelalters, namentlich im Dorptſchen Stifte [5]), mächtigen Geſchlechts der von der Roop oder von der Ropp. Jener Theodoricus war längere Zeit für ſeinen Bruder Albert Vogt in Idumäa [6]), wo ſein Sitz vielleicht zu dem Städtchen an der Roop den Grund gelegt. Zugleich war er aber auch (ſeit 1224) einer der vier großen Lehnträger ſeines andern Bruders, Biſchoff Hermann's. Im Dorptſchen Stifte konnten daher deſſen Nachkommen eben ſo zu den angeſehenſten Geſchlechtern gehören, wie die ihm verſchwägerten Tiefenhauſen. So erſcheint in der Verzichtleiſtung des Johannes de Dolen vom J. 1292 [7]) der Miles Johannes de Ropa als einer der bedeutendſten Vaſallen.

---

1) Reg. Nr. 664.

2) Urk. Nr. 53.

3) Index III. zu Heinrich's Annalen (Script. rer. Liv. I. pag. 471).

4) Index corp. diplom. Nr. 3487, 3508, 3615, 3692.

5) Ebendaſ. Nr. 1505 u. a. m. Friedrich von der Ropp war in der Mitte des XV. Jahrhunderts Oberſter der Dorpater Stiftsvaſallen.

6) Heinrich's Annalen, XVI. 7.

7) Urk. Nr. 547.

Ganz zufällig ist auch wohl nicht die Uebereinstimmung in dem Stammwappen, einerseits der Buxhövden, andererseits der von der Roop, wie dieses letztere Geschlecht in jüngster Zeit sein altes Wappen[1]) wieder angenommen.

Um aber zu dem eigentlichen Gegenstande zurückzukehren, so möchten die in der Landrolle vorkommenden Namen der Buxhövden beweisen, — falls nämlich die Bischöffe wirklich zu diesem Geschlechte gehörten, — wie die Landrolle kaum später als 1240 angefertigt sein könne. Albert's Name hatte eine überwiegende Bedeutung für das ganze Ostseeland. Wichtiger jedoch noch war die Erinnerung an Bischoff Hermann. In den Gebieten dieses Kirchenfürsten sammelten sich die tapfern Abentheurer, die nicht bloß für einen Heer- und Kreuzzug über die Ostsee fuhren, sondern nach Wirland zogen, sich dort eine neue Heimath zu begründen. Unter diesen haben wir aber nicht gerade ältere, gereiftere Männer uns zu denken. Es waren zu allermeist wohl jüngere, strebende Leute, denen die heimischen Verhältnisse zu eng, zu wenig versprechend geworden. Jene Buxhövden der Landrolle waren demnach alle gewiß vor dem Beginne oder im Anfange des XIII. Jahrhunderts geboren, da keiner von ihnen Albert oder Hermann getauft worden war. Später, bei den in Wirland Geborenen, konnte dies nicht mehr erwartet werden. Da galt es nur den Namen der ersten Gründer neugewurzelter Adelsgeschlechter fortzupflanzen.

§ 9. Thidericus de Cokaenhus.

Nach der Landrolle (p. 58, 78) besaß Thidericus de Cokaenhus verschiedene Gebiete in Harrien, noch mehrere in Wirland. In Heinrich's Annalen erscheinen neben einander Theodoricus, frater Episcopi, dessen eben (§ 8) erwähnt worden, und ein Theodoricus de Kukenoys (Kokenhusen). Man hat dieselben identifiziren wollen, aber gewiß mit Unrecht. Heinrich, der Priester von der Ymer, mußte des Bischoffs Bruder, der lange Vogt in Idumäa gewesen, gekannt haben. War

1) Die Urkunde Nr. 547 findet sich im Originale in der Metrika beim Dirig. Senate: leider ist aber das Siegel des Johannes de Ropa abgerissen.

er doch Augenzeuge der von ihm geſchilderten Begebenheiten und vor Allem der bewundernde Biograph ſeines Biſchoffs, mit deſſen Bruder er überdies manchen Kriegszug mitgemacht. Theodoricus de Kukenoys kommt bei unſerem Annaliſten zuerſt im J. 1218 und dann im J. 1221 vor [1]). In einer Urkunde des Jahres 1226 wird der großen Beſitzungen erwähnt, die er, außer Kokenhuſen, vom Biſchoffe zu Lehen gehabt [2]). Als Zeuge wird er ſpäter noch in Urkunden aus den Jahren 1229, 1240 und 1245 [3]) aufgeführt. Von da an geſchieht ſeiner, als eines Lebenden, nicht mehr Erwähnung. Da er bereits im J. 1218 im kräftigſten Mannesalter geweſen ſein mußte, ſo kann das auch weiter nicht auffallen. Vermählt war er mit einer Frau Sophia, die urkundlich zuerſt im J. 1254 genannt wird, wahrſcheinlich mehrere Jahre nach ſeinem Tode. Denn in der betreffenden Urkunde [4]) beſtätigen die Grafen von Holſtein in Riga der Frau Sophia von Kokenhuſen den Lehnbeſitz verſchiedener im Holſteiniſchen belegener Güter, welche dieſelbe von dem Vaſallen und Begleiter der Herzöge, Bernhardus de Hoja, erworben. War Theodoricus damals noch am Leben, ſo hätte nothwendig ſeiner Zuſtimmung zu dem Handel erwähnt werden müſſen. Schon daß Sophia in der Urkunde Domina de Kokenhuſen genannt wird, deutet darauf hin, wie ſie wohl Mitbelehnte ihres Gatten geweſen, nun aber als eigentliche Lehnbeſitzerin von Kokenhuſen galt. In einer Urkunde vom J. 1269 [5]) ſagt denn auch Erzbiſchoff Albert von Riga ausdrücklich, er geſtatte, mit Einwilligung der noch lebenden Sophia, dem Hans von Tieſenhauſen den Lehnbeſitz der Güter, die einſt Theodoricus de Kokenhuſen und ſeine Gattin Sophia von Biſchoff Nicolaus zu Lehen gehabt. Indeſſen war Theodoricus ſchon von Biſchoff Albert mit Kokenhuſen belehnt worden, zwiſchen den Jahren 1212 und 1218, da der Annaliſt ihn im J. 1218 als Theodoricus de Kukenoys bezeichnet, Albert aber erſt 1212 wieder vollſtändig in den Beſitz dieſer Burg

1) Heinrich's Annalen XXII. 3 und XXV. 4.
2) Urk. Nr, 80.
3) Urk. Nr. 101, a; 163; 179, a.
4) Urk. Nr. 261.
5) Urk. Nr. 416.

kam [1]). Bischoff Nicolaus konnte demnach die Belehnung bei Antritt seiner Regierung erneuert haben, hatte sie vielleicht damals schon auch auf Sophia ausgedehnt. Jedenfalls wird Letztere im J. 1269 kaum mehr im Alter gewesen sein, um jenen Hans von Tiesenhausen zu heirathen, wie dies von Hiaern [2]) behauptet wird. Freilich wollte dieser nun einmal erweisen, Kokenhusen sei durch eine Heirath jenes Hans mit der Erbtochter des Fürsten Vesceka und der Fürstin Baba an die Tiesenhausen gekommen [3]). Vesceka verließ indessen bereits im J. 1208 als Feind der Deutschen auf immer Kokenhusen und die Dünagegenden [4]), was wohl an sich schon jene Verwandtschaft ausschließt. Eben so wenig war Sophia die Tochter des Fürsten Wladimir von Pleskau, mit welcher — wie wir gesehen — Bischoff Albert's Bruder im J. 1212 vermählt wurde. Wie wäre es aber auch zu erklären, daß eine Russische Fürstentochter jener Zeit hätte bewogen werden können, Güter im Holsteinischen zu erwerben? Dazu kommt, daß zwischen den Jahren 1208 (oder 1212) und 1269 mehr als ein halbes Jahrhundert liegt. Da Sophia 1254 Wittwe war, zwischen den Jahren 1229 und 1253, der Regierungszeit des Bischoffs Nicolaus, die Mitbelehnung für Kokenhusen erhalten, so war sie — wie bemerkt — im J. 1269 schwerlich mehr heirathsfähig. Daß bei der Belehnung des Hans von Tiesenhausen [5]) in diesem Jahre der Einwilligung Sophia's erwähnt wird, macht mich glauben, daß es sich nicht um einen bloßen Verkauf von Kokenhusen handelte. Möglicher Weise hatte sie von Theodorich keinen männlichen Erben mehr am Leben, sondern nur eine Tochter, die an Tiesenhausen verheirathet war. Damit erklärte sich dann die Familientradition der Erheirathung Kokenhusens. Nach dem Lehnrechte des Bischoffs Nicolaus [6]), behielt die

---

1) Heinrich's Annalen XVI. 7.

2) Hiaern, p. 133.

3) Hiaern, p. 111.

4) Heinrich's Annalen, XI. 9.

5) Dieser Hans von Tiesenhausen war vielleicht ein Sohn von Bischoff Albert's Schwager Engelbert und ein Bruder des Miles Heinricus de Tyssenhusen, der im J. 1248 als Dorptscher Stiftsvasall vorkommt (Urk. Nr. 200, a).

6) Urk. Nr. 111.

Wittwe, wenn ſie kinderlos war, die Güter für ihre Lebzeit, — war ſie beerbt, bis zur Mündigkeit ihrer Söhne, in Ermangelung deren die Töchter im Lehen folgten. Sophia war ſomit, ſelbſt wenn ſie nicht ausdrücklich mitbelehnt geweſen, zugleich mit ihrer Tochter im Beſitze von Kokenhuſen. Ihre Einwilligung war daher in jedem Falle nothwendig, wenn das Lehen an einen Andern übergehen ſollte. Wahrſcheinlich war ein Sohn Theodorich's vorhanden geweſen, der aber gewiß vor 1269, vielleicht ſchon früher als der Vater, geſtorben und dadurch die Mitbelehnung der Mutter veranlaßt. In der oben angeführten Schenkungsurkunde vom J. 1245 wird unter den Zeugen aus der Zahl der Stiftsvaſallen neben den Milites Theodoricus de Kivel und Theodoricus de Kukanois u. a. m., auch der Miles Albertus de Kukanois genannt [1]). Die Vermuthung liegt nahe, daß dieſer Albert der Sohn Theodorich's war und den Namen nach deſſen Herren und Wohlthäter führte.

Allerdings kann hier nur von Vermuthungen die Rede ſein. Ja, ich muß ſogar zugeſtehn, daß in einer Urkunde vom 21. Juli 1224 [2]), neben andern Rigaſchen Stiftsvaſallen, auch der Comes Burchardus de Kucunois aufgeführt wird. Indeſſen beſitzen wir dieſe Urkunde nicht mehr im Originale, ſondern nur in einer, freilich gleichzeitigen, Abſchrift [3]). Vielleicht hat ſich in dieſe ein Fehler eingeſchlichen. Wahrſcheinlich folgte im Originale auf den bekannten Comes Burchardus de Aldenburch unſer Theodoricus de Kukanois und der Abſchreiber ließ die Zwiſchenworte aus. Wenigſtens wird in zweien, am 23. Juli 1224, ausgeſtellten Urkunden, deren Originale noch vorhanden [4]), unter den Zeugen zwar Theodoricus de Kukanois nicht genannt, aber Burchard immer als Comes Burchardus de Aldenburch bezeichnet. Weshalb ſollte man ihn aber am 23. Juli anders genannt haben, als zwei Tage vorher? Jener Comes Burchardus de Kucunois widerlegt alſo

---

1) Urk. Nr. 179, a.

2) Urk. Nr. 61.

3) Reg. Nr. 70.

4) Urk. Nr. 62, 63. Die Originale ſind in Stockholm und ſind mit dem Abdrucke im Urkundenbuche verglichen worden.

nicht die Vermuthung, der Albertus sei der Sohn des Theodoricus de Kokenhusen gewesen.

Der Comes Burchardus war ein Sohn des Grafen Moritz und ein jüngerer Bruder des regierenden Grafen Heinrich von Oldenburg. Er kam zuerst im J. 1215 nach Livland [1]), erscheint in den Jahren 1217, 1218, 1219 und 1222 in Hamburger Urkunden [2]), war aber schon im J. 1224 wieder in Livland, wie wir oben gesehen. Die Annalen führen auch ihn unter den vornehmen Männern auf, die 1225 zur Begrüßung des Legaten Wilhelm in Riga zusammentrafen [3]). Im J. 1226 wird er als Zeuge in einer Livländischen Urkunde genannt, ebenso noch im Januar 1228 [4]). In demselben Jahre war er aber wieder in Deutschland, wo er 1233 starb [5]).

Da, wie oben gezeigt, Sophia von Kokenhusen schon im J. 1254 Wittwe war, Theodoricus de Kokenhusen aber urkundlich nach 1245 nicht mehr vorkommt, obgleich einer der größten Grundbesitzer des ganzen Ostseelandes und der mächtigste Vasall des Rigaschen Stifts, so wird die Landrolle wohl früh in den vierziger Jahren schon angefertigt gewesen sein. Gleich Theodoricus de Kivel, Henricus de Brakel, Johannes de Dolen u. a. m. hatte auch er, nicht zufrieden mit seinen Stiftischen Lehen, in Wirland sich neuen Besitz erzwungen. Aber hier, wie im eigentlichen Livlande, blieb er der letzte seines Stammes, wenigstens seines in der neuen Kolonie erworbenen Namens. An der Düna traten die Tiesenhausen an seine Stelle, nicht so in Harrien und Wirland, wo sie während der ganzen Dänischen Periode keinen Besitz aufzuweisen gehabt.

§ 10. Schluß.

Hier mögen noch einige Namen folgen, die dazu dienen können, Licht auf die Zeit der Abfassung der Landrolle zu werfen. Doch kann ich mich hierbei kürzer fassen, als es mir bisher rathsam geschienen.

1) Heinr. Annal. XIX, 2.
2) Hamb. Urk.-Buch Nr. 407, 414, 430, 457.
3) Heinr. Annal. XXIX, 4.
4) Urk. Nr. 81, 83, 98, a.
5) Hamb. Urk.-Buch Nr. 491 und p. 843.

Dominus Saxo beſaß nach der Landrolle (pag. 64, 65, 70, 77, 85, 95) bedeutende Gebiete in Harrien und Wirland. Der Name ſchon zeigt ihn als Dänen. Auch iſt bei allen ſeinen Harriſchen und einem Theile der Wirländiſchen Beſitzungen angegeben, wie die früheren Herren aus denſelben verjagt worden. Der Umfang ſeines Beſitzes, ſein Titel Dominus, laſſen ihn als einen einflußreichen Mann erkennen. Vermuthlich iſt er daher für den Dominus Saxo Agunſun zu halten, der als Zeuge in der Urkunde [1]) vom J. 1248 genannt wird, durch welche König Erich den Bürgern von Revel ihre Rechte beſtätigte. Wohl ohne Zweifel iſt er es auch, der ſpäter in Urkunden aus den Jahren 1254 und 1257 [2]) als Statthalter (Capitaneus) von Eſthland vorkommt. Gegen Anfang des Jahres 1259 muß er ſchon todt oder ſeines Amts enthoben geweſen ſein, da Jacob Rameſun in dieſem Jahre daſſelbe bereits bekleidete [3]). Wäre die Landrolle während Saxo's Statthalterſchaft angefertigt worden, ſo wäre er in derſelben ohne Zweifel als Capitaneus bezeichnet. Sie war alſo gewiß ſchon früher beendet. Möglicher Weiſe war er der Bruder und erſte Nachfolger des Dominus Stigot Agiſun, des erſten uns namentlich bekannten Capitaneus, der in Urkunden von 1249 und 1250 [4]) vorkommt.

Dominus Tuvo Palniſun, gleichfalls ein Däne, beſaß nach der Landrolle (pag. 55, 61, 63, 88) in Wirland, beſonders aber in Harrien bedeutende Gebiete, aus denen allen frühere Beſitzer vertrieben waren. Zu dieſen Gebieten gehörte, unter andern, auch Parembychi (vermuthlich das gegenwärtige Dorf Parasmegi des Gutes Koſtifer). Vielleicht nannte ein Nachkomme von ihm ſich ſchon de Parembeke und war der Stammvater des mächtigen Geſchlechts der Fahrensbach, die im Anfange des XIV. Jahrhunderts unter dem Namen de Parembeke zuerſt in Urkunden vorkommen (vergl. Landrolle, p. 21). Als Harriſch-Wirſchen Vaſallen finden wir ihn in Urkunden von 1257 und 1259 [5]), aber nicht ſpäter, ſo daß er wohl nicht viel länger gelebt haben wird. Ver-

1) Urk. Nr. 199.
2) Urk. Nr. 270, 299.
3) Urk. Nr. 337.
4) Urk. Nr. 207, 215.
5) Urk. Nr. 299, 337.

muthlich war der im J. 1266 als Capitaneus vorkommende [1]) Woghan Palnifun ein Bruder deſſelben, Otto Tuvefun um 1281 [2]) dagegen ein Sohn, ſo wie Palno Tuvefun um 1325 [3]) vielleicht ein Urenkel. Nach dieſem letztern Jahre kommen in Harriſch-Wirſchen Urkunden bei Nennung der Vaſallen weiter keine Däniſchen patronymiſchen Bezeichnungen mehr vor. Wahrſcheinlich waren ſchon damals, beſtimmt aber gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts, die wenigen urſprünglich Däniſchen Geſchlechter bereits völlig germaniſirt. Uebrigens erſcheint der oben erwähnte Dominus Woghan, der Bruder Tuvo's und ſpätere Capitaneus, in der Landrolle noch nicht als beſitzlich. Wohl aber wird er in den Urkunden von 1254, 1257 und 1259 [4]) unter den Vaſallen aufgeführt. Im J. 1270 muß er todt oder ſeines Amts enthoben geweſen ſein, da um dieſe Zeit die Reimchronik [5]) einen Siffrith als Hauptmann kennt, vielleicht der Miles Sifridus de Brakele, der im J. 1277, während Eylard von Hoberg's Statthalterſchaft, unter den vornehmen Vaſallen aufgeführt wird [6]). Woghan Palniſun war übrigens vermuthlich der Stammvater der noch im XVII. Jahrhunderte und ſpäter in Eſthland angeſehenen Familie Aſſeryen. In Urkunden von 1287 und 1298 findet ſich unter den Räthen des Landes Dominus Aſſer Woghanſun [7]), in Urkunden von 1306 [8]) Nicolaus Aſſerſun, der in einer Urkunde von 1319 [9]) bereits Nicolaus, filius Domini Aſſeri genannt wird. Deſſen Sohn Aſſer nennt ſich ſchon um 1340 und ſpäter [10]) Aſſerus de Nova Curia, und ſeine Nachkommen ſind dann als Aſſerini de Nova Curia bekannt, die Aſſeryen von Neuenhof. Ein

1) Urk. Nr. 395.

2) Urk. Nr. 474.

3) Urk. Nr. 713.

4) Urk. Nr. 270, 299, 337.

5) Vers 7857 (Script. rer. Liv. I.). Pontanus, p. 366, erwähnt ſeiner beim J. 1274.

6) Urk. Nr. 453, a.

7) Urk. Nr. 513, 569, a.

8) Urk. Nr. 621; Reg. Nr. 713..

9) Urk. Nr. 667.

10) Urk. Nr. 792, 813 u. a. m.

Beiſpiel, wie die Germaniſirung der vornehmen Däniſchen Geſchlechter in Eſthland ſich allmählich machte.

Dominus Tuco, auch ein Däne, beſaß nach der Landrolle (p. 59) verſchiedene Gebiete in Harrien, bei denen angegeben iſt, daß die früheren Beſitzer vertrieben ſeien. Wahrſcheinlich iſt er es auch, der im Beſitze von Dörfern erſcheint (p. 66), aus denen die Erben Domini Wilhelmi vertrieben: hier wird er jedoch als Dominus Tuki Wrang bezeichnet. Dieſer Dominus Tuco Wrang war im J. 1251 Camerarius des Königs Abel [1]). Nicolaus Danus (de Arus) beſaß nach der Landrolle (p. 49) Gebiete in Harrien. Im J. 1253 kommt derſelbe urkundlich [2]) als Vaſall der Grafen von Holſtein vor und ebenſo 1255 als ritterlicher Bürge für Otto von Barmſtede [3]). Ich glaube, man kann annehmen, wie nicht leicht Jemand als Harriſch-Wirſcher Vaſall in jenen Landſchaften lebte und zugleich Camerarius in Seeland oder Jütland, oder aber Vaſall im Holſteiniſchen geweſen. Vermuthlich hatten daher die beiden hier genannten Perſonen ſich bei der Däniſchen Beſitznahme von Eſthland um 1238 dort belehnen laſſen, aber bei erſter Gelegenheit ihre Güter an Deutſche verkauft, um in die Heimath zurückzukehren. Das alte Harriſch-Wirſche Geſchlecht der Wrangel ſtammt übrigens gewiß nicht von Tuco Wrang ab, ſondern von einem Beſitzer des Dorfes Uvarangalae, das in der Landrolle (p. 83) dem Dominus Eilardus gehörte, und noch jetzt Wrangelshof heißt. Die Landrolle umſchreibt überhaupt unſer W durch Uv, z. B. Uvanghaelae (p. 65) das jetzige Dorf Wanjalla des Gutes Koſtifer (damals Koſtaeverae), dem Conradus juvenis gehörig.

Henricus de Brakel beſaß nach der Landrolle (p. 99) verſchiedene Gebiete in Wirland. Er tritt zuerſt im J. 1225 in Livländiſchen Urkunden auf und zwar als Pilger [4]). Vier Jahre ſpäter, in einer Dünamündeſchen Urkunde, ſcheint er ſchon Rigaſcher Stiftsvaſall geweſen zu ſein [5]). Im J. 1241 iſt er jedenfalls Stiftsvaſall in der

1) Lüb. Urkundenbuch Nr. 175.
2) Ebendaſ. Nr. 192.
3) Hamb. Urkundenbuch Nr. 498.
4) Urk. Nr. 73.
5) Urk. Nr. 101, a.

Wieck, 1248 im Stifte Dorpat [1]), so daß er vermuthlich der Stammvater sämmtlicher Zweige des in allen Gebieten Livlands einst mächtigen Geschlechts der Brakel war. Ob er aus dem Hause der Dynasten von Brakel in Westphalen abstammte oder als Bürger, cives, der gleichnamigen Stadt, diesen Namen angenommen, — lasse ich dahingestellt. Nach dem J. 1248 kommt er urkundlich nicht mehr vor. Unter den Ministerialgeschlechtern des Bremer Erzstifts werden die Brakel nicht genannt. Dagegen findet man in einer aus den Jahren 1250—1260 stammenden Urkunde [2]) unter den Vasallen Herzog Barnim's von Pommern einen Petrus de Brakel. Neben ihm werden noch Heinricus de Reno und Reimar de Wacholt genannt. Ich führe dies an, weil nach der Landrolle (p. 46) Henricus de Rin in Harrien besitzlich erscheint, und ebendaselbst Leo de Reno und ein Richard, gener Leonis (p. 52, 54, 69). In einer Urkunde von 1259 [3]) findet sich dann auch ein Symon de Wagholte als Harrisch-Wirscher Vasall. Ueberhaupt kann man den größten Theil der in der Landrolle vorkommenden Familiennamen, insoweit sie nicht schon von in Esthland oder Livland belegenen Besitzungen angenommen, in den Namenregistern der norddeutschen Urkundenbücher wiederfinden [4]).

Zum Schluße muß noch angeführt werden, daß in den Harrisch-Wirschen Urkunden aus den funfziger Jahren des XIII. Jahrhunderts Namen genannt werden, welche die Landrolle noch nicht kennt, die aber — insoweit auch Geschlechtsnamen gegeben sind — später immer wieder in den Urkunden vorkommen. Ich beschränke mich auf die Urkunden von 1254, 1257 und 1259 [5]) schon deshalb, weil eine noch spätere Anfertigung der Landrolle vollkommen undenkbar erscheint. Weiter oben (§§ 7 und 10) habe ich schon des Henricus de Kivel und Woghan

1) Urk. Nr. 169; 200, a.

2) Cod. Pomer. dipl. Nr. 151.

3) Urk. Nr. 337.

4) Ich will hier nachholen, daß die Landrolle (pag. 103) eines Dominus Gotscalcus erwähnt, als Aftervasallen des Dominus Otto de Luneburch. Wahrscheinlich ist es der Dominus Gotscalcus, den der Annalist (XXV, 2) im J. 1221 nach Riga kommen läßt, um die Deutschen in Eid und Pflicht für Dänemark zu nehmen, der aber bei den Ständen Widerstand findet.

5) Urk. Nr. 270, 299, 337.

Palniſun gedacht. Außer ihnen kennt die Landrolle nicht: 1) die Domini Wilhelmus de Brema, Symon de Wagholte, Chriſtianus de Olſen und Johannes de Holtele; 2) die Domini Egbertus, Helmoldus, Herbertus Florentius, Gevehardus, Uſterus Kac und Nicolaus Agiſun.

Was die zuerſt genannten betrifft, ſo werden in der Landrolle allerdings die Namen Wilhelmus, Simon, Chriſtianus und Johannes genannt, — ohne Beilegung eines Geſchlechtsnamens. Dieſer wird aber in der Landrolle, falls er überhaupt ſchon vorhanden war, wohl nur bei den Domini ausgelaſſen, da hier der Titel mit dem Taufnamen als genügende Bezeichnung gelten konnte. Dieſer Titel findet ſich aber in der Landrolle nur bei den Namen Willelmus (pag. 95.), ſo daß man allenfalls glauben dürfte, es ſei dort wirklich der Dominus Wilhelmus de Brema gemeint geweſen. Wahrſcheinlicher jedoch möchte nicht von dieſem, ſondern von dem anderwärts in der Landrolle vorkommenden Dominus Wilhelmus de Kettyng oder Kattinkylae die Rede ſein. Von den drei andern Vaſallen der erſten Reihe iſt nicht füglich anzunehmen, daß ihre Geſchlechtsnamen bekannt, aber ausgelaſſen ſeien. Denn ſie führen nicht den Titel Dominus und die in den Urkunden angegebenen Namen ſind aus Deutſchland mitgebrachte. Was die zweite Namenreihe betrifft, ſo kommen ſie jedenfalls gar nicht in der Landrolle vor. Letztere muß daher angefertigt worden ſein, bevor all dieſe Herren in Harrien und Wirland beſitzlich waren. Mit Gewißheit iſt aber anzunehmen, daß ſie es im J. 1254 bereits ſeit einiger Zeit geweſen. Einmal waren ſie faſt ohne Ausnahme Domini, Milites, treten als ſolche in den Jahren 1254 und 1257 auf den Manntagen in der Eigenſchaft von richterlichen Urkundszeugen neben dem Königlichen Statthalter auf. Dann aber erſchienen die im J. 1259 genannten als Bevollmächtigte der Universitas Vasallorum, vielleicht die erſten Landräthe, obſchon ſie nicht ſo bezeichnet werden. Junge Leute, die eben erſt ins Lehen getreten, konnten ſchwerlich Domini ſein, eine ſolche Geltung anſprechen. Selbſt ältere Männer, die aber erſt ſeit kurzem im Lande beſitzlich geworden, wären gewiß nicht von der ſich eben erſt zuſammenſchließenden Ritterſchaft an die Spitze geſtellt worden. Die Landrolle muß daher einer um manche Jahre früheren Zeit angehören.

Faſſen wir das Reſultat aller hier gegebenen Namensvergleichun-

gen zuſammen, ſo kann es nur darin beſtehen, daß die Landrolle ſpäteſtens im Beginne ſelbſt der vierziger Jahre des XIII. Jahrhunderts abgefaßt ſein muß, d. h. alſo gleich nach der Wiederherſtellung der Däniſchen Herrſchaft in Harrien und Wirland durch den Vertrag von Stenby, der im Juni 1238 abgeſchloſſen wurde.

Anhang.

Auszug der Harriſch-Wirſchen Vaſallen, deren Geſchlechtsnamen oder Beinamen in der Landrolle und in den Urkunden bis zum Schluſſe des XIII. Jahrhunderts angegeben, oder die daſelbſt als Domini oder Milites bezeichnet ſind.

1. Landrolle.

Dux Canutus.
Dominus Ywarus.
„ Haelf Guthae.
„ Odwardus (de Kivel? oder de Revalia?)
Thorth Föghae.
Olric (Baliſtarius).
— Paeter Tolk.
Henricus de Helde.
Hildewarth [1]).
Hildelempae.
Baſilius [2]).
— Jan de Hamel.
Henricus de Rin [3]).

---

1) Unter den Oldenburgſchen und andern Vaſallen der Elbegegenden kommt mehrfach der Name Hildeward (ohne Geſchlechtsnamen) vor (vergl. Hamb. Urk.-B.)

2) Da der Name auffallend iſt, will ich anführen, wie um 1219 ein Baſilius Miniſterial (im Sinne von Vaſall) des Bremiſchen Erzſtifts war (Hamburger Urk.-B. Nr. 434), im J. 1270 dagegen ein Dominus Baſilius unter den Milites Brunswicenses vorkommt (Lübecker Urk.-Buch Nr. 318).

3) Weiter oben, p. 53, habe ich angeführt, wie ein de Reno unter den Vaſallen Herzog Barnim's von Pommern vorkommt, um die Mitte des XIII. Jahrhunderts. Ein Arnoldus de Reno kommt um 1201 als Vaſall des Grafen Adolf von Schauenburg vor (Lüb. Urk.-B. Nr. 9).

Dominus Heilardus (de Hoberg?).
„ Otto (de Luneburch [1]).
„ Heinricus.
Henricus de Jochae.
Fritric de Stathae (Stade) [2].
Bertold Campanei.
Nicolaus Danus de Arus [3].
Leo de Reno [4].
Lambert Kiampernos.
Tuvi Collae?
Magister Burguardus.
Thideric de Ekrist (Equaest, Escerde) [5].
Mattil Risbit (später Risbiter).
Gerard Skyttae.
Jacob Skyttae.
Thideric de Cokaenhus (Kokenhusen).
Dominus Tuco Wrang.
Haenrich fan Angaer } (später Angern).
Gerarth de Anger }
Herman Osilianus.
Sivarth Haellaesaegaer.
Eilardus, Avarissimus.
Dominus Tuvo Palnisun (später vielleicht Parembeke, Fahrensbach) [6].
„ Willelmus.
„ Saxo.

---

1) Im J. 1237 war Geveharbus de Luneborch Sächsischer (Lauenburgischer) Vasall (Hamb. Urk.-B. Nr. 507).

2) Um 1210 war ein Frithericus de Staden Holsteinischer Vasall (Hamb. Urk.-B. Nr. 383).

3) Als Holsteinischer Vasall kommt 1255 ein Nicolaus Danus vor (Lüb. Urk.-B. Nr. 192).

4) S. vorhergehende Seite Note 3.

5) Im J. 1224 war Friderik de Eckersten Holsteinischer (Schauenburgischer) Vasall (Aspern II. p. 27).

6) Vergl. oben p. 50.

Conradus, Juvenis.
Robert de Sluter [1]).
Jon Scakaeman [2]).
Johannes, Lator piscium.
Arnold, Litlae (Parvus).
Thideric de Kivael (ſpäter Kivel).
Conradus Haefskae.
Henricus de Lothae (ſpäter Lode) [3]).
Bertold de Maekius (ſpäter Mecks).
Waerner Tolk.
Heitenricus de Bickaeshöueth (ſpäter Buxhövden) [4]).
Thidericus de Northae.
Henric de Libaec (Lübeck).
Johannes Cocus.
Berthold de Swavae [5]).
Herman Spring.
Albern de Kokael.
Nicles Stenpikker.
Gerard Klingae [6]).
Dominus Willelmus de Ketting.
Henricus, Rufus.
Dominus Henricus de Bixhöueth.
Beuer [7]).

---

1) Im J. 1211 war Theodericus, miles, de Slutere, Oldenburgſcher Vaſall (Hamb. Urk.-B. Nr. 384).

2) Tidericus Scakaeman war 1224 Vaſall des Grafen von Schwerin (Lüb. Urk.-B. Nr. 26).

3) Ueber die Lode ſiehe oben p. 38, daß ſie zu den Vaſallen des Bremer Erzſtifts gehörten.

4) Die Bickeshovede waren Vaſallen des Bremiſchen Erzſtifts (vergl. oben p. 39 u. folg.). Luederus de Bikeshoued war im J. 1194 Miniſterial der Kirche zu Bremen (Schl.-Holſt.-Lauenb. Urk.-Samml. I, p. 11).

5) Die Swawe waren ein altes Holſteiniſches adliges Geſchlecht (vergl. Schl.-Holſt.-Lauenb. Urk.-Samml. I, p. 544).

6) Johannes de Cling war Consul Lubicensis 1249 (Lüb. Urk.-B. Nr. 140), Herbordus de Kling Schwerinſcher Vaſall 1269 (ebend. Nr. 311).

7) F. de Beueren war 1219 Erzſtiftiſch-Bremiſcher Miniſterial (Hamb. Urk.-B. Nr. 434).

Johannes, Albus (Witte).
Henric Lapicida (Stenhacker).
Eilardus, Presbiter.
Criſtiaern de Holzaetae (ſpäter Holſtein).
Gerard de Milnae.
Thideric Swort.
Henric de Brakel [1]).
Bernard de Bixhouaet.
Bertram Blomae (ſpäter Blome) [2]).
Henric de Wispen.
Eilardus, Albus.
Hermannus Fraetaeland.
Dominus Gotſcalcus.
Henric Hund.

2. Urk. Nr. 270.

1254. Theodoricus de Kyvele, Miles.
Henricus de Kyvele.
Heinricus de Bixhovede, Miles.
Ecbertus, Miles.
Woghan, Miles.
Wilhelmus de Brema, Miles (ſpäter Bremen) [3]).
Conradus de Starcke.

3. Urk. Nr. 281.

1255. Dominus Thidericus de Kivele.
„ Otto de Luneburch.

4. Urk. Nr. 299.

1257. Dominus Tuvo Palniſun.
„ Thidericus de Kivele.
„ Henricus de Kivele.

---

1) Ueber die Brakel, ſiehe oben p. 52, 53.

2) Die Blome waren ein altes Holſteiniſches adliges Geſchlecht (vergl. Schl.-Holſt.-Lauenb. Urk.-Samml. I, p. 544).

3) Im J. 1220 waren Johannes und Gerardus de Brema consules Lubicenses (Lüb. Urk.-B. Nr. 44); im J. 1218 war Nicolaus de Brema Erzſtiftiſch-Bremiſcher Miniſterial (Hamb. Urk.-B. Nr. 418).

Dominus Egbertus.
„ Johannes de Holtele.
„ Wilhelmus de Brema.
„ Woghan.

5. Urk. Nr. 337.
1259. Dominus Tuvo Palniſun.
„ Thidericus de Kivele.
„ Helmoldus.
„ Heinricus.
„ Herbertus Florentius.
„ Gevehardus.
„ Ecbertus.
„ Woghan.
„ Symon de Wagholte [1]).
„ Chriſtianus de Olſen (ſpäter Oelſen) [2]).
„ Wilhelmus de Brema.
„ Uſterus Kac.
„ Nicolaus Agiſun.

6. Urk. Nr. 389.
1265. Dominus Odwardus de Looth.
„ Heidenricus de Bixhovede.
„ Henricus de Bixhovede.
„ Egbertus.
„ Harbertus.

7. Urk. Nr. 399.
1265. Dominus Odwardus de Lode.
„ Harbertus.

8. Urk. Nr. 422.
1271. Dominus Chriſtianus de Scerembeke (ſpäter Scharenberg) [3]).

---

1) Vergl. oben p. 54, daß ein Wacholt Pommerſcher Vaſall war.

2) Im J. 1233 war Bernardus de Ulleſen civis Lubicensis (Lüb. Urk.-B. Nr. 14). Im J. 1162 kommen vor Brumingus, Abbas de Ulleſen und Comes Heinricus de Ulleſen, mit ſeinem Sohne Bernardus, in einer Urkunde Herzog Heinrich's von Sachſen (Lüb. Urk.-B. I, Nr. 2). Im J. 1300 war Johannes de Ulſen Consul Lubicensis (Schl.-Holſt.-Lauenb. Urk.-Samml. I, Nr. 139).

3) Im J. 1201 iſt Heinricus de Scerenbeke Erzſtiftiſch-Bremiſcher Miniſterial (Hamb. Urk.-B. Nr. 331).

Dominus Nicolaus Molteke et fratres ejus [1]) (ſpäter Moltke).
„ Henricus u. Bernardus de Scerembeke, filii Helenae.
„ Nicolaus Woghanſun.

9. Urk. Nr. 439, a.
1274. Johannes, filius Undelempi (vielleicht Hildelempae?).

10. Urk. Nr. 440, a.
1275. Elſaebe, relicta Domini Odwardi de Lode.
Dominus Odwardus de Loden.
„ Johannes de Loyſen (wahrſcheinlich verſchrieben für de Toys oder Tois).
„ Henricus de Ulſen (ſpäter Oelſen).
„ Johannes de Weſenberg [2]).
„ Saegeboddo de Eſtorp [3]).
„ Conradus de Eſtorp.

11. Urk. Nr. 453, a.
1277. Johannes, filius Undelempi (vielleicht Hildelempae?).
Dominus Johannes de Loyſe (Toys).
„ Sifridus de Brakele.
Engel(bertus) Purdis.
Robertus de Engdis.
H(enricus), dictus Weſtval [4]).
Henke, filius Leonis (vielleicht der Stammvater der Löwen).
Yaldis (?) de Loys (Toys).

12. Urk. Nr. 473.
1281. Miles Everhardus de Cumis.

---

1) Im J. 1283 kommen mehrere Molteke als Mecklenburgiſche Vaſallen vor (Lüb. Urk.-B. Nr. 446). Im J. 1265 wird als ſolcher Fredericus dictus Moltiko genannt (Schl.-Holſt.-Lauenb. Urk.-Samml. I, Nr. 86).

2) Im J. 1262 war Burchardus de Weſenberghe Holſteiniſcher Vaſall (Hamb. Urk.-B. Nr. 664). Im J. 1296 werden als ſolche genannt Helericus und Johannes de Weſenberghe (ebend. Nr. 894). Noch im J. 1307 kommt Marquardus de Weſenberge als Rath und Vaſall des Grafen von Holſtein vor (vergl. Schl.-Holſt. Urk. Samml. I, p. 226).

3) Im J. 1283 war Conradus de Eſtorp Vaſall in der Grafſchaft Hoya (Aſpern II, p. 288).

4) Verſchiedene Weſtval kommen im XIII. Jahrhunderte als Schauenburgſche Vaſallen vor (Aſpern II, p. 168, 280).

13. Urk. Nr. 474.

1281. Dominus Brocardus (Burkardus) de Oerten.
Otto Tuveſon.

14. Urk. Nr. 478.

1282. Dominus Johannes de Wranghele (ſpäter Wrangel).

15. Urk. Nr. 513.

1287. Dominus Odwardus de Lode.
" Aſſer Woghenſon.
" Bruno de Dalen [1]).
" Theodoricus de Kele.
" Johannes de Aſela.
" Petrus Saxiſun.
" Henricus de Lothoe.
" Nicolaus de Oghoe.
" Odwardus de Ulſen.
" Tidemannus de Kivele.
" Johannes de Wepoete (wahrſcheinlich Waighete).
" Lewke de Pordus.
" Willekinus, Herbordi filius.
" Nicolaus de Haversfordoe (ſpäter Haſiſer).
" Odwardus de Sorſeferoe (ſpäter Sorſefer).
" Hermannus Aveggoe.
" Berthrammus Sagittarius (Skyttae oder Schütz).

16. Urk. Nr. 519.

1287. Dominus Odwardus de Lode.
" Bruno de Dalen.
" Luderus de Becheshovede.
" ..... Mor (ſpäter Moer) [2]).

1) Im J. 1253 kommt Ludolfus de Dale als Consul Lubicensis vor (vergl. Schl.-Holſt.-Lauenb. Urk.-Samml. I, Nr. 63). Im J. 1255 kommt Johannes de Dalen als Holſteiniſcher oder Bremiſcher Vaſall vor (Mitthl. VIII, p. 507). Vielleicht iſt dieſer Johannes der für Harrien und Wirland ſo wichtige Johannes de Dalen, der in Livland urkundlich (Urk. Nr. 53) zuerſt 1220 genannt wird, aber nach 1226 verſchwindet, während ſeine Nachkommen fortwährend genannt werden.

2) Im J. 1253 kommt Hermannus de Mori oder Morum als Consul Lubicensis vor (vergl. Schl.-Holſt.-Lauenb. Urk.-Samml. I, Nr. 63).

Dominus Johannes de Wranghele.
Nicolaus de Cundis.
Hermannus a Feggoe (Aveggoe).

17. Urk. Nr. 522.
1288. Chriſtiernus und Claus de Scerembeke.

18. Urk. Nr. 541, a.
1291. Dominus Petrus Saxaeſun.
„ Otto, dictus de Roſen.
„ Odwardus de Revalia (ſpäter Revel).

19. Urk. Nr. 563, a.
1296. Dominus Helmoldus de Lodhe.

20. Reg. Nr. 644.
1296. Dominus Hinricus de Lode, senior.
„ Hermannus de Buxhövden.
„ Waldemarus de Roſen.
„ Helmoldus de Lode.

21. Urk. Nr. 565, 566, 569.
1297. Dominus Otto de Roſen.

22. Urk. Nr. 569, a.
1298. Dominus Affer Woghenſon (ſpäter Afferye von Neuenhof) [1].
„ Henricus de Lode, senior.
„ Thidericus de Kivele.
„ Johannes de Mex.
„ Hedenricus de Bexhoevede.
„ Helmoldus de Lode.
„ Waldemarus de Roſen.
„ Bruno de Dalen.
„ Thidericus de Thoyz (ſpäter Tois).
„ Henricus de Lode, junior.
„ Hermannus Risbith.
„ Nicolaus de Dolen [2].

---

1) Vergl. oben p. 51.

2) Bei dem Annaliſten Heinrich und auch in Urkunden wird der Eroberer Wirland's Johann von Dolen genannt. Im Wappen führte das Geſchlecht drei

1. Von den schon in der Landrolle vorkommenden Vasallengeschlechtern sind folgende Namen in Harrien und Wirland belegenen, in der Landrolle von 1239 genannten, Besitzungen entnommen: Angern (Angaer, p. 36), Kivel (Kivlo, p. 4), Mecks (Mekius, p. 79), Kokael (Kokael, p. 87), Ketting (Katin-kylae, p. 102); — von Livländischen Besitzungen: Kokenhusen.

2. Von den später in Urkunden des XIII. Jahrhundert's vorkommenden Vasallengeschlechtern sind folgende Namen in Harrien und Wirland belegenen, in der Landrolle von 1239 genannten, Besitzungen entnommen: Kivel; Mecks; Tois (Tois, p. 37); Purdis und Purdus (Purdus, p. 96); Wrangel (Uvarangalae, p. 83); Asela (Asaeleus, p. 44); Oghoe (Oikae, p. 52); Aveggoe (vielleicht für Auespae oder Awiko?); Cundis (Gundas, jetzt Kunda, p. 90); — von Livländischen: Sorsefer. Aus Livland später nach Esthland übergesiedelt sind die Rosen.

3. Der Geschlechtsname de Kele ist wahrscheinlich dem Dorfe Kehhal entnommen, das in der Landrolle freilich nicht vorkommt, aber sehr alt ist und dem jetzigen Kirchspiele St. Jacobi den Namen Kele oder Kehhal gab (vergl. Landr. p. 97).

4. Endlich mag noch angeführt werden, daß die Namen Engdis und Oerten gegenwärtig Güternamen in Wirland sind.

Dohlen, welche Vögel aber, — wenigstens in meinen Knabenjahren, — in Reval Dahlen, Dahlchen genannt wurden. Ich halte daher die Dolen und die Dalen für dasselbe Geschlecht. Vergl. den 2. Abschnitt der 2. Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Die in der Landrolle erkennbaren hiſtoriſch-politiſchen Momente.

Wenn man den Theil des Liber census Daniae, der die Landrolle enthält, genaueſter Prüfung unterzieht, wird man ſich überzeugen, wie ihre Abfaſſung in allen Einzelheiten aus einem und demſelben Gedanken hervorgegangen, wie ſie nur einem beſtimmten, ganz eigenthümlichen, Zeitpunkte der Landesgeſchichte angehören kann. So auffallend treten überall immer wieder dieſelben, in unverkennbarem Zuſammenhange ſtehenden, auf außergewöhnliche Zuſtände hinweiſenden, Momente hervor. In der Einleitung habe ich die Entſtehung der Eſthländiſchen Landrollen unſerer Zeit nachzuweiſen geſucht, — gezeigt wie die Anlage derſelben ſich, in den verſchiedenen Perioden, dem praktiſchen Bedürfniſſe angepaßt. Immer, wie wir geſehn, blieb der Zweck beſchränkt und ſehr einfach. Es galt namentlich bloß Kenntniß der Beſitzverhältniſſe als nothwendiger Grundlage zur Abmeſſung zuvörderſt der Lehn-, ſpäter der Steuer-Verpflichtungen. Wie dieſer Beſitz von dem Einzelnen erworben worden, konnte daher jeder Zeit gleichgültig erſcheinen. Gab doch nur die Größe des Beſitzes den Maßſtab für die Größe der Verpflichtung, die auf dem Boden, nicht auf dem Herrn deſſelben, d. h. nicht bloß auf ſeiner Perſon, ruhte. Der Lehndienſt mußte geleiſtet, die Steuer bezahlt werden, mochte das Gut im Beſitze einer Wittwe, eines Minderjährigen, eines Pfandhalters ſein, oder von Jemandem beſeſſen werden, deſſen Rechtstitel aus irgend welchen Gründen geſetzlicher Anfechtung unterlag. Wer früher das Gut in ſeiner Wehr gehabt, war vollkommen einerlei und eben ſo ſehr, ob der gegenwärtige Herr daſſelbe ererbt, erkauft, oder ſonſt friedlich oder gewaltſam erworben. Wo daher in einer Landrolle in dieſer Beziehung ſich Abweichungen finden, wird man immer ganz beſondere Zeitumſtände vorausſetzen müſſen. In der Einleitung iſt der Plan angegeben, nach welchem die im Liber census Daniae enthaltene Landrolle gearbeitet. Daraus geht

ſchon hervor, wie dieſelbe in manchen Einzelheiten mehr gibt, als der allgemeine, allen ſolchen Rollen gemeinſame, Zweck verlangt hätte. Hier werde ich diejenigen Momente der Abweichung beſonders hervorheben, die einen Schluß auf die Zeit der Abfaſſung zu machen erlauben.

§ 1. Eintheilung des Landes.

Zieht man die in der Landrolle angenommene Eintheilung in Betracht, ſo erſcheint das geſammte Däniſche Eſthland als in die zwei Landſchaften Harrien und Wirland zerfallend. Die Landſchaft Harrien enthält die Diſtrikte (um nicht Unterabtheilungen zu ſagen) Harrien und Repel. Von ihnen umfaßt Harrien die drei Kylaegunden und zugleich Parochien: Haccriz, Koskis und Juriz, — Repel dagegen den Kylaegund Uomentakae mit der Parochie Keykel, den Kylaegund Ocrielae mit der Parochie Waskael und den Kylaegund Repel mit den Parochien Jeeleth und Kuſala. Die Landſchaft Wirland enthält folgende Kylaegunden: Repel mit den Parochien Toruestaeuerae und Halelae, — Maum mit der gleichnamigen Parochie, — Alaetagh mit der gleichnamigen Parochie, — Ascalae mit der gleichnamigen Parochie, und endlich Laemund mit den Parochien Vov und Kactaekylae. Wie dieſe Eintheilung ſich zu der jetzigen verhalte, gehört nicht hierher. In der Knüpfer'ſchen Einleitung zur Paucker'ſchen Ausgabe der Landrolle kann man das Nöthige über dieſen Gegenſtand finden. Hier genügt auf folgenden Umſtand hinzuweiſen. Bei der erſten Eroberung durch die Dänen (um 1219) zerfiel der ihnen ſpäter unbeſtritten zugehörende Theil Eſthland's in die Landſchaften Harrien, Repel (in den Annalen Heinrich's: Revalia, Revela, Revelia, Revelis) und Wirland. Es iſt anzunehmen, daß ſie dieſe Eintheilung beibehalten hatten. Wenigſtens liegt ſie augenſcheinlich noch den während der Okkupation durch die Deutſchen (1227—1238), auf Klage König Waldemar's, erlaſſenen Päbſtlichen Bullen [1]) zu Grunde, ſo wie auch der ohne Zweifel von Däniſcher Seite abgefaßten Urkunde des Vertrages von Stenby [2]). Später, d. h.

1) Z. B. Urk. Nr. 145.
2) Urk. Nr. 160.

nach 1238, kommt ſie durchaus gar nicht mehr vor. Revel iſt und bleibt ſeitdem die Bezeichnung ausſchließlich der Stadt und Burg, welche bei dem alleinigen ſichern Hafen der einſtigen Landſchaft dieſes Namens (Repel) lagen. Denn, wenn Chriſtoph I. in der Urkunde vom J. 1252 [1]) ſeinen Mannen in Revel und Weſenberg den Beſitz ihrer Güter nach Landrecht garantirt, ſo iſt hier die Burg Revel, als Sammelplatz und Mittelpunkt der Harrienſer, im Gegenſatz zu Weſenberg, als Sammelplatz und Mittelpunkt der Wirländer, verſtanden. Jene erſte Eintheilung erſcheint daher in der Landrolle, als noch friſch im Gedächtniße der Menſchen, aber faktiſch nicht mehr beſtehend. Im J. 1225 drangen bekanntlich die Deutſchen in Wirland ein und verdrängten daraus die Dänen. Dieſe mußten ſich immer mehr von der urſprünglichen Wirländiſchen Grenze nach der noch von ihnen beſetzten Burg Revel zurückziehen, welche nebſt den umliegenden Landſchaften erſt im J. 1227 völlig für ſie verloren ging. Wahrſcheinlich hatten die Deutſchen aus Wirland ſich bis an die Witten-Aa (den weißen Fluß) ausgedehnt, bildete dieſes Waſſer nunmehr die Grenzſcheide zwiſchen ihnen und den Dänen. Später, als die Schwertbrüder, im Verein mit den Wirländiſchen Deutſchen, die Dänen völlig aus dem Lande geworfen, blieb, ſelbſtverſtändlich, ein engerer Verband zwiſchen jenen Wirländiſchen Deutſchen beſtehen, obwohl auch ſie die Herrſchaft des Ordens anerkannten. Demgemäß veränderte ſich denn ganz natürlich die Eintheilung des Landes, indem von da an alles zu Wirland gerechnet wurde, was zuerſt den Deutſchen Eindringlingen gehört hatte. So iſt wahrſcheinlich die Witten-Aa der Grenzſtrom Wirland's geworden, wie er es bis auf dieſen Augenblick geblieben [2]). Ein großer Theil der alten Landſchaft Repel ging damit in Wirland auf, ward ein Kylaegund desſelben [3]). Der andere Theil erſcheint in der Landrolle [4]) noch nicht

---

1) Urk. Nr. 239.

2) Die Witten-Aa bildet ſchon in den älteſten Denkmalen die Grenze zwiſchen Harrien und Wirland, d. h. immer nach 1238. Vergl. Landrolle p. 17, und eine Grenzſcheide aus dem Anfange des XVI. Jahrh.'s im Archiv V. p. 321.

3) Vergl. Landrolle p. 76.

4) Vergl. ebend. p. 62.

ganz mit Harrien verschmolzen [1]). Ja man ist versucht aus der Weise der Ueberschriften [2]) zu schließen, wie zur Zeit, als die Landrolle aufgenommen ward, eine politisch in sich abgeschlossene Landschaft Harrien noch nicht bestanden. Dies Alles möchte denn wohl darauf hinweisen, die Landrolle gehöre in die Jahre, die gleich auf den Vertrag von Stenby folgten, sie sei abgefaßt noch bevor sich die politischen Verhältnisse des Landes unter der wiederhergestellten Dänischen Herrschaft vollständig konsolidirt.

§ 2. Vertheilung des Grundbesitzes.

Nach der Landrolle (p. 27 bis 31) rechnete man zur Zeit, als der Inhalt von fol. 41, b verzeichnet wurde, d. h. um 1224 oder 1225 [3]), überhaupt auf die Landschaft Repel 1600, auf Harrien 1200, auf Wirland 3000 Haken, also auf das ganze nachmalige (nach 1238) Dänische Esthland 5800 Haken [4]). Wie viel Waldemar davon der Krone Dänemark, bei der ersten Eroberung, als Domaine vorbehalten, wie viel er seinem Sohne Kanut [5]), so wie seinen Dänischen und Deutschen Kriegsgefährten verliehen, oder den Esthnischen Aeltesten belassen, ist in keiner Weise, auch nur annähernd, zu errathen. Dauerte doch in dieser ersten Periode seine Herrschaft in Esthland bloß sehr kurze Zeit (von 1219 bis 1227), so daß damals selbst jene drei Landschaften kaum schon ganz unterworfen sein konnten. Mit völliger Sicherheit ist unstreitige Besitzergreifung nur von Harrien anzunehmen, wo sich die Dänen zuerst

1) Ich werde daher immer nur von Harrien und Wirland sprechen, ohne jedesmal auch Repel's zu erwähnen.

2) Vergl. Landrolle p. 34, 52, 62, 72 und 76.

3) Vergl. die Einleitung.

4) Bei allen folgenden Untersuchungen werde ich immer von dieser Zahl von 5800 Haken ausgehen. Es versteht sich, daß dieselbe nur auf einer ungefähren Abschätzung beruhen konnte, und daher nicht eine authentische ist, — wie die auf wirkliche Abschätzung beruhende Zahlenangabe in der Landrolle. Für meinen Zweck aber ist auch diese ungefähre Zahl zu brauchen, — da sie nur zu dienen hat, um den Unterschied zwischen der ganzen Ausdehnung des Landes und den um 1238 verlehnten Besitzungen darzustellen.

5) Vergl. Abthl. I, § 4.

festsetzten, und dann von den der Burg am nächsten belegenen Theilen der Landschaft Repel. Im J. 1225 ging Wirland, und darauf ein Theil von Repel, im J. 1227 auch der Rest mit Harrien den Dänen ganz verloren. Erst der Vertrag von Stenby (1238) gab ihnen Harrien, Repel und Wirland zurück, die bis dahin unter der Herrschaft der Schwertbrüder und des Deutschen Ordens gestanden. Die Landrolle gibt (p. 73 und 74) eine Notiz, die uns erkennen läßt, wie dieser Orden im Vertrage von Stenby dem Könige von Dänemark zwar die drei Landschaften zur Herrschaft, in denselben aber nur eine beschränkte Zahl von Haken zu unmittelbarem Besitze überlassen. Als Randbemerkung ist, an der angegebenen Stelle, nämlich Folgendes aufgezeichnet. Zur Zeit der Brüder (d. h. des Ordens) seien 280 Haken (wahrscheinlich in Ocrielae-Kylaegund, Parochie Waskael) gewesen, die sie dem Könige hinterlassen (reliquerunt) und in Laidus 15 Haken und in Harrien, mit denen in Hetkyl (vielleicht Katkyll), 900 Haken, in Wirland aber hätten sie (dem Könige) 400, in Allentacken 300 Haken hinterlassen: überhaupt habe der König jetzt 717 Haken. — Hieraus läßt sich schließen, der Orden habe dem Könige nur 1895 Haken als Domaine übergeben, während die übrigen 3905 Haken Privatbesitz oder Kircheneigenthum waren, d. h. an Vasallen oder Klöster u. s. w. verlehnt, oder Kirchen zugetheilt. Obwohl die auf uns gekommene Vertragsurkunde dessen nicht erwähnt, so muß doch dieser Privatbesitz vom Könige, ausdrücklich oder stillschweigend, zum Theil wenigstens, garantirt worden sein. Denn entgegengesetzten Falls, hätte die Ausdehnung der Domainen nicht eine so geringe sein können. Rechnet man gar die Zahl der in der Landrolle auf des Königs Namen verzeichneten Haken zusammen, so ergibt sich, daß bei Aufnahme der Landrolle nur noch ungefähr 830 Haken zu den Domainen gehörten. Seit dem Vertrage von Stenby hatte also die Dänische Krone bereits über 1000 von den ihr unmittelbar gehörigen Haken zu neuen Verlehnungen oder geistlichen Dotationen verwandt. Damit hatte es aber noch nicht ein Ende. Denn der Schluß obiger Randbemerkung lehrt, wie zur Zeit, als sie niedergeschrieben wurde, dem Könige nur noch 717 Haken blieben. Wenn dies der Fall war, ist jetzt zu bestimmen kaum möglich. Indessen läßt sich annehmen, die Randbemerkung sei nicht um Vieles jünger, als die Land-

rolle ſelbſt. Denn eine weitere, ähnliche, Gloſſe (p. 83) beſagt, der an dieſer Stelle unter den Vaſallen angeführte Dominus Eilardus beſitze 176 Haken [1]).

Daß die Landrolle unter der Däniſchen Herrſchaft, und zwar nach Wiederherſtellung derſelben durch den Vertrag von Stenby, aufgenommen ſei, geht aus ihrem Inhalte hervor. Es frägt ſich nur, wie viel Zeit bereits ſeit dem Jahre 1238 damals verfloſſen. Da könnte man nun aus der großen Menge der ſeit dieſem Vertrage verlehnten Haken ſchließen wollen, es müßten ſchon manche Jahre ins Land gegangen ſein. Man erwäge indeſſen, wie Waldemar's Intereſſe gebot, ſich in dem wiedererworbenen, fernen, Beſitzthume möglichſt viele ſichere Anhänger zu verſchaffen. Namentlich war dies in der erſten Zeit nothwendig, wo die Erinnerung an die Ordensherrſchaft noch ganz friſch war. Da galt es, einerſeits den überkommenen Vaſallen zu ſchmeicheln, ſie durch Konzeſſionen zu gewinnen, andererſeits aber auch ihnen in einer großen Zahl Neubelehnter ein mächtiges Gegengewicht zu bilden. Konnte doch auch in jener erſten Zeit, wo die Einkünfte nur in einer Abgabe an Korn von Seiten der unterworfenen Eſthen beſtanden, das Alieniren der Domainen nicht als beſonders nachtheilig erſcheinen. Später, als die inneren Verhältniſſe ſich geordnet, als die Eſthen aus Zinspflichtigen frohnpflichtige Hörige geworden, die das Land für den Beſitzer deſſelben bebauen mußten, — als das Korn ein wichtiger Ausfuhrartikel ward, — dürfte die Krone Dänemark ſich wohl viel weniger bewogen gefühlt haben, ihre Eſthländiſchen Domainen in Lehen auszutheilen. Ich möchte daher aus der in der Landrolle bemerkbaren großen Zahl der ſeit 1238 ausgetheilten Lehen, ſo wie aus dem Umſtande, wie bis zur Randbemerkung ſchon wieder $^1/_6$ der noch übrigen Domainen ausgetheilt worden, ſchließen, daß dieſe Gloſſe einer dem Vertrage von Stenby ſehr nahen Zeit gehöre.

Die ganze Lage der Dinge ſcheint mir ganz unbeſtreitbar zu er-

1) Schon, daß eine ſolche nur über den Beſitz des Dominus Eilardus gemacht worden, zeigt ihn als eine bedeutende Perſönlichkeit. Vielleicht hatte die Aufnahme der Landrolle unter ſeiner Aufſicht Statt gehabt. Uebrigens beſaß ſelbſt Herzog Kanut, des Königs Sohn, nur 111 Haken, während Thidericus de Kivel zwiſchen ihnen beiden ſteht.

weiſen, wie ſchon vor dem Vertrage von Stenby, zur Zeit der Ordensherrſchaft, eine Landrolle beſtanden habe, d. h. eine ſchriftliche Aufzeichnung der Vaſallen, ihrer Gebiete und deren Hakenzahl. War doch eine ſolche Ueberſicht der Beſitzverhältniſſe unumgänglich in einem Lande, das eben erſt von den Deutſchen erobert worden, wo die Vertheilung der Gebiete ſich wohl meiſt nach der Schärfe des Schwertes bemeſſen. Kein anarchiſche Zuſtände konnten aber, nachdem die Deutſchen und die Schwertbrüder ſich einmal dauernd der Landſchaften bemächtigt, weder von den Einen, noch von den Andern geduldet werden. Mußten ſie doch insgeſammt eng zuſammenhalten, damit ihre kleine Schaar, in dem weiten Lande zerſtreut, den beſiegten, aber nicht gezähmten, Eſthen immer furchtbar blieb. War doch überdies der Orden verpflichtet zur Vertheidigung des Landes nach Außen, ja zu ſtetem Kampfe gegen die heidniſchen Litthauer und Semgallen, gegen die andersgläubigen Ruſſen, abgeſehen von den wilden Oeſelern und den andern ſtets kriegsluſtigen und raubgierigen einheimiſchen Stämmen. Die Vaſallen mußten alſo jeden Augenblick eines Aufgebots gewärtig ſein, des jährlichen ordnungsmäßigen Feldzugs gegen die Nachbaren zu geſchweigen. Eine offizielle Aufnahme der Lehen und ihrer Beſitzer war daher ſchon damals ein unabweisliches Bedürfniß, da nur ſo der von jeder Landſchaft und deren Eingeſeſſenen zu leiſtende Lehendienſt feſtgeſtellt werden konnte. Das Vorhandenſein einer Landrolle zur Zeit der Ordensherrſchaft unterliegt ſomit, meiner Anſicht nach, keinem Zweifel. In gleicher Weiſe iſt mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, wie die Kommiſſarien des Deutſchen Ordens, als ſie im Herbſte 1238 die Landſchaften den Königlichen Bevollmächtigten übergaben, hierbei jene erſte Landrolle zu Grunde legten. So, allein, erklärte ſich denn auch der Umſtand, daß die Zahl der noch zur Domaine gehörenden Haken ſo genau, als jene Randbemerkung ſie kennt, beſtimmt ſein konnte. Es mußten die im Beſitze des Ordens befindlichen Haken eben ſo, gegenüber denen der Vaſallen, verzeichnet geweſen ſein, wie ſpäter, in der auf uns gekommenen Landrolle, die Königlichen Haken.

Verhielt ſich in Wirklichkeit Alles, wie ich es vorausſetze, ſo konnte es der die Verwaltung des Landes vom Orden übernehmenden Däniſchen Statthalterſchaft weiter nicht ſchwierig ſein, eine neue Landrolle

anzufertigen. Hatte sie doch nur die frühere zu Grunde zu legen, darnach die bis dahin vorgegangenen Besitzveränderungen zu notiren. An solchen konnte es nicht gefehlt haben. Freilich habe ich, weiter oben, bemerkt, wie der Orden dem Könige keineswegs das ganze Land (5800 Haken) zu unmittelbarem Besitz übergeben, sondern nur eine gewisse Zahl (1895) Haken, so daß demnach wenigstens $^2/_3$ des Landes im Besitze der Ordensvasallen, der Klöster u. s. w. verblieb, die nun Vasallen des Königs wurden. Ob ihnen allen insgesammt ihr Besitzstand garantirt war, werde ich weiter unten [1]) erörtern. Immer aber wird man voraussetzen müssen, wie der Uebergang von einer Herrschaft zur andern nicht ohne heftige Erschütterungen habe geschehen können, in einer Zeit der Gewaltthätigkeit, wie das XIII. Jahrhundert, in einem Lande, wo fürs Erste noch das Schwert als alleiniges Gesetz galt. Zu solchen Besitzveränderungen kamen dann die, wie gesagt, gerade in dem ersten Jahre nothwendig sehr zahlreichen neuen Verlehnungen. Die vom Orden überkommene Landrolle konnte daher unmöglich nach Eintritt der Dänischen Herrschaft noch irgend welche Aktualität beanspruchen. Der Königlichen Statthalterschaft war aber dennoch eine die neuen Besitzverhältnisse darlegende Landrolle nothwendig. Mußten doch die Vasallen insgesammt ihre Belehnung erhalten, — diejenigen, die noch nicht darum nachgesucht, dazu angehalten werden. Nur so konnte der Statthalter darauf rechnen, daß sie beim Aufgebot sich unter der Fahne des Königs sammelten. Die Nothwendigkeit eines baldigen Aufgebots war aber um desto eher vorauszusehen, als Waldemar dem Orden die Kriegshülfe zugesagt. Schon das nächste Jahr konnte es nothwendig erscheinen lassen, die Vasallen ins Feld zu führen. In jeder Beziehung also, dürfte man glauben, war es für die Statthalterschaft unumgänglich, so wie die Königliche Herrschaft hergestellt, etwas Ordnung im Lande herbeigeführt, eine neue Landrolle anzufertigen. Es kann somit nur die Frage sein, ob dies gerade die uns bekannte Landrolle gewesen. Dafür sprechen verschiedene Umstände, die ich in den folgenden §§ näher betrachten werde. Hier will ich nur bemerken, wie die erste Landrolle aus der Dänischen Periode wahrscheinlich ins J. 1239 fällt,

1) Vergl. § 3.

spätestens in den Anfang des Jahres 1240. Erst im Juni 1238 war in Schonen der Vertrag zu Stenby geschlossen worden. Bei der Schwierigkeit der Küstenschifffahrt aus Dänemark nach den Esthländischen Küsten [1]), wurde die Uebergabe der Landschaften Harrien und Wirland von Seiten des Ordens gewiß nicht vor dem Herbste vollzogen. Man konnte somit schwerlich noch im selben Jahre 1238 die neue Landrolle anfertigen. Gingen doch ihrer Aufnahme die neuen Belehnungen u. s. w. voraus. Schon im Herbstanfange des J. 1240 aber zogen die nunmehrigen Königlichen Vasallen in Harrien und Wirland unter des Königs Hauptmanne und Banner ins Feld, namentlich mit der Mannschaft des Ordens und des Bischoffs von Dorpat gegen Pleskau. Es war dies ein Feldzug nach vorausbedachtem Plane, nicht die augenblickliche Abwehr eines unerwarteten feindlichen Einfalls. Die Verhältnisse in Harrien und Wirland mußten daher schon im Frühlinge oder Frühsommer 1240 vollkommen geordnet gewesen sein. Es ist somit als sicher anzunehmen, daß die der Zeit nach zweite Landrolle damals bereits vollständig aufgenommen war.

§ 3. Vertriebene und Entfernte.

Ich habe bereits oben, in der Einleitung, angegeben, wie bei sehr vielen Namen der in der Landrolle des **Liber census Daniae** aufgenommenen Vasallen sich die Namen Anderer verzeichnet finden, die aus denselben Besitzungen vertrieben (expulsi) oder entfernt (remoti) seien. Es ist wohl unbedingt anzunehmen, daß die hier angedeuteten, gewaltsamen, Besitzveränderungen der Anfertigung der Landrolle unmittelbar vorhergegangen sein mußten. Hatte doch eine Erinnerung an dieselben, in der Landrolle, weiter keinen verständlichen Zweck, sobald einmal nach der oberherrlichen Sanktion der gerade bestehenden Besitzverhältnisse ein paar Jahre ins Land gegangen. Um historische Notizen war es ja nicht zu thun, sondern um eine sichere Kenntniß der Personen, die zur Lehensfolge verpflichtet waren, und der Größe ihres

1) Vergl. die Darstellung der Schifffahrt von Schonen durch die Ostsee nach Esthland in der Urkunde Nr. 216, a.

Beſitzes, als Maaßſtab der Verpflichtung eines Jeden. Dieſe zu beſtimmen, war daher eine Angabe der einzelnen Beſitzungen und deren Hakenzahl nothwendig. Uebrigens lag dazu auch noch ein anderer Grund vor. Es war nämlich eine genaue Kenntniß der jedem Vaſallen ausdrücklich zugetheilten Lehen erforderlich, um das Heimfallsrecht für die Krone zu wahren. Von beſonderer Wichtigkeit mußte aber eine ſolche ausführliche Verzeichnung aller Gebiete oder Dörfer gerade in dieſer erſten Zeit nach dem Vertrage von Stenby ſein. Iſt doch vorauszuſetzen, daß eine große Zahl der ſeit 1225 als Pilger ins Land gekommenen Deutſchen, namentlich derer, die ſich mit dem Schwerte eine neue Heimath gründeten, unbeweibt war. Manche mochten freilich noch vor 1238 nach der Elbe zurückgeſegelt ſein und ſich aus dem alten Vaterlande Ehefrauen herübergebracht haben. Bei der völligen Unwahrſcheinlichkeit, daß die Deutſchen ſich mit Eſthinnen vermählt haben ſollten, — mit Heidinnen oder doch erſt Neubekehrten, — unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das Heimfallsrecht gerade in der allererſten Zeit häufig genug in Anwendung kommen konnte. Schon dieſer Umſtand macht es ſomit wahrſcheinlich, daß eine Landrolle gleich nach dem J. 1238 angefertigt worden.

Die Landrolle zeigt uns außerordentlich viele Beſitzveränderungen der nach der Ueberſchrift des Paragraphen in Betracht kommenden Art. Das Verhältniß derſelben in den beiden Landſchaften iſt indeſſen durchaus verſchieden. In Harrien finden wir funfzehn Vaſallen [1]), die offenbar in dieſer Weiſe gewaltſam in den Beſitz von Gebieten gekommen, und zwar wird bei neunen derſelben bemerkt, daß die früheren Beſitzer vertrieben, bei zehn, daß ſie entfernt worden [2]). Dagegen erſcheinen in Wirland nur ſechs Vaſallen [3]) als an die Stelle vertriebener früherer

1) Die Dänen Domini Saxo, Ywar, Haelf Gutae, Tuko Wrang, Tubi Leös (Colls) und Tubo Palniſun, und die Deutſchen Dominus Odwardus (de Kibel oder de Rebel), Jan de Hamel, Conradus juvenis, Johannes lator piscium, Henricus de Libaec, Bertholdus de Svavae, Thidericus de Ekriſt, Mattil Risbit, Thidericus de Cokaenhus.

2) Viere von dieſen funfzehn Vaſallen ſind nämlich einerſeits an die Stelle Vertriebener, andererſeits an die Stelle Entfernter getreten.

3) Die Dänen Domini Saxo und Tubo Palniſun, und die Deutſchen Do-

Beſitzer getreten, und gar nur einer an die Stelle entfernter. Von jenen funfzehn Harriſchen Vaſallen ſind ſechſe Dänen, die übrigen neune Deutſche, wie ſich aus den Namen leicht erkennen läßt. Von den ſieben Wirländiſchen Vaſallen ſind nur zweie Dänen, die andern fünfe Deutſche. In beiden Landſchaften ſind dieſe Vaſallen, ſowohl die Dänen, als die Deutſchen, ſichtlich aus angeſehenen Geſchlechtern. Wenigſtens führen die meiſten derſelben den Titel Dominus, die andern führen bekannte Geſchlechtsnamen, wie Buxhövden, Kivel, Escerde u. ſ. w. — Die zwiſchen beiden Landſchaften bemerkte Verſchiedenheit iſt noch größer in Betreff der Vertriebenen und Entfernten ſelbſt. In Harrien iſt ihre Zahl ſehr bedeutend, d. h. es tritt gewöhnlich an die Stelle von fünf oder ſechs Vertriebenen oder ebenſoviel Entfernten nur ein neuer Vaſall. In Wirland geſtaltet ſich dies ganz anders, indem hier überhaupt höchſtens achte ſolcher früherer Beſitzer genannt werden. Aber ſowohl in Harrien, als in Wirland, ſind die Vertriebenen und Entfernten Deutſche und zwar, mit wenigen Ausnahmen, von geringerem Herkommen. Dies glaube ich daraus ſchließen zu müſſen, daß ſie ohne den Titel Dominus, und doch auch ohne Geſchlechtsnamen, aufgeführt werden.

In der Landrolle ſelbſt findet ſich durchaus kein Nachweis darüber, was der Grund dieſer Beſitzveränderung geweſen und weshalb die Einen nur entfernt (remoti), die Andern geradezu vertrieben (expulsi) worden. Mir, nun, ſcheint nicht möglich, hier bloß die gewöhnlichen Zuſtände in einem eben ſich bildenden Staatsleben des XIII. Jahrhunderts vorauszuſetzen. Vielmehr meine ich in dieſen Angaben den offenbaren Beweis zu finden, wie in einer, der Anfertigung der Landrolle kurz vorhergehenden, Zeit in Harrien eine völlige Umwälzung der Beſitzverhältniſſe Statt gehabt, die auch in Wirland einigen, wenn auch nur geringen, Nachhall gefunden. Wäre es nur darauf angekommen, durch jene Angaben zu zeigen, wer früher das Land beſeſſen, ſo konnte es überflüſſig ſein, die Art des Beſitzwechſels ſo beſtimmt zu bezeichnen. Andererſeits müßte es auch ſehr auffallen, daß in einer Periode, wo ſo viel Gewaltſamkeiten im gewöhnlichen Laufe der Dinge

---

minus Henricus de Buxhövden, Thidericus de Ekrist, Thidericus de Kivel, Helthenricus und Bernard de Buxhövden.

geſchahen, im Laufe mehrerer Jahre nur ſo geringer Beſitzwechſel durch Erbgang [1]) vorgekommen. Es liegt hier alſo ſchwerlich eine Reihe allmählich erfolgter gewaltthätiger Beſitznahmen vor, ſondern ein gleichzeitiger gewaltſamer Wechſel in den Beſitzverhältniſſen. Ich werde in den folgenden §§ noch andere Beweiſe beibringen, daß die Landrolle augenſcheinlich gleich nach einer Umwälzung aufgezeichnet ſein müſſe. Prüft man nun die Geſchichte der beiden Landſchaften vor dem Vertrage zu Stenby und bis zum Schluße der ſechziger Jahre des Jahrhunderts, über die hinaus man die Landrolle doch unmöglich ſetzen kann, ſo findet ſich durchaus keine andere Begebenheit, die uns den Schlüſſel zu jenen Beſitzveränderungen geben könnte, als dieſer Vertrag ſelbſt. Durch ihn erhielt König Waldemar die Landſchaften Harrien und Wirland zurück, die er 1219 erobert. Letztere war ihm ſchon 1225 von den auf eigene Fauſt kämpfenden Deutſchen Pilgern und Stiftsvaſallen entriſſen worden, während er Erſtere um zwei Jahre ſpäter an die Schwertbrüder verlor, die dann die Oberherrſchaft in beiden Landſchaften ſich aneigneten. In der dritten Abtheilung werde ich dieſe Verhältniſſe näher beleuchten. Da wird ſich ergeben, wie der Beſitztitel des Ordens in Betreff der Landſchaften ein verſchiedener geweſen. Wirland war, nach der Beſitznahme durch die Deutſchen, von der Däniſchen Statthalterſchaft dem Legaten Wilhelm, ſpäter unter Päbſtlicher Autorität dem Orden übergeben worden. Auf Harrien hatten die Dänen, dagegen, eigentlich nie, auch nicht einmal zu Gunſten des Legaten, verzichtet. Waldemar blieb daher in ſeinem Rechte, falls er in Harrien keine von allen dort ſeit 1227 vorgekommenen Beſitzverleihungen anerkannte, während das in Wirland Geſchehene gewiſſermaßen als durch die Päbſtliche Autorität gedeckt angeſehen werden konnte. Ich habe oben bemerkt, wie der Orden dem Könige die beiden Landſchaften nicht unbedingt abgetreten, ſondern nur ungefähr ein Drittel der Haken als Domaine, ſo daß das übrige Land den früheren Beſitzern verblieb. Da liegt denn der Gedanke nahe, dieſe Garantie habe ſich hauptſächlich auf

1) Pag. 89 kommt Relicta Hercher als im Beſitze vor, p. 79 iſt Walterus post Bernardum cum relicta ejus im Beſitze und, endlich, p. 90 Erneſtus mit der relicta Willelmi. Außerdem erſcheinen (p. 66) die heredes D. Wilhelmi als verjagt.

die Wirländiſchen Vaſallen des Ordens bezogen, während die Harriſchen wohl mehr nur auf die Gnade des Königs verwieſen waren. Dieſer jedoch mußte Raum zu gewinnen ſuchen, um einige vornehme Dänen ins Land zu ziehen, — in Ermangelung ſolcher, ihm ergebene Deutſche dort durch Belehnungen an ſein Intereſſe zu feſſeln, — ohne andererſeits ſich aller vom Orden überkommenen Domainen zu entäußern. Die Harriſchen Ordensvaſallen hatten daher wohl nur in Ausnahmsfällen auf ihre Erhaltung im Beſitze zu rechnen. Waren doch nur gerade in Harrien bereits Däniſche Lehnsträger früher vorhanden geweſen, aber 1227 verjagt worden. Indeſſen lag es in den Verhältniſſen, daß die Angeſehenen der Harrienſer, falls ſie nur nicht abtrünnige Däniſche Vaſallen waren oder Beſitzungen inne hatten, die früher Däniſchen Vaſallen gehört, genügende Fürſprache fanden, theils von Seiten der Deutſchen Fürſten und Städte, theils von Seiten der Livländiſchen Biſchöffe und Hermann Balko's, theils endlich, der Wirländer. Dies möchte auch daraus hervorgehen, daß der König nur 1895 Haken zurück erhielt, von denen allerdings ein bedeutender Theil in Wirland lag, alſo von den ungefähr 2400 Haken Harrien's [1]) doch immer noch ein Theil den alten Beſitzern geſichert geblieben ſein muß. Ganz rechtlos wird auch der Orden die übrigen Harriſchen Vaſallen ſchwerlich ihrem Schickſale überlaſſen haben. Ich meine, ſie werden Gewaltmaßregeln nur dann haben unterworfen werden können, wenn ſie nicht gutwillig das Land räumten. Es brauchte daher nur ein Theil derſelben verjagt, ausgetrieben zu werden, während die andern bloß entfernt wurden. Vielleicht gab es ſelbſt unter ihnen Manche, die entweder noch keine Lehnbriefe vom Orden erhalten oder gar überhaupt nicht nachgeſucht. Dieſe hatten dann von den Dänen freilich gar keine Rückſichten zu erwarten, mochten ebenfalls ohne Weiteres ausgetrieben werden. Die Dänen konnten hierbei um ſo unbeirrter verfahren, als die Vaſallen des Ordens in Harrien wahrſcheinlich geringere Leute waren, als die Eroberer Wirlands. Dem Johann von Dolen und ſeinen Genoſſen, den Stifts-

1) In Harrien waren allerdings nur 1200 Haken überhaupt, zu denen aber noch wenigſtens 1200 von Repel zu rechnen ſind von den dortigen 1600, da nur ein geringer Theil Repel's zu Wirland geſchlagen war.

vaſallen, ſchloſſen ſich wohl leichter die Söhne der angeſehenen Geſchlechter aus den Elbegegenden an, als den Schaaren des eben erſt einige Bedeutung gewinnenden Ordens. So konnten alſo die Harrienſer ſchwerlich in den Vaſallen der Stifte einen gleichen Rückhalt finden, wie die Wirländer. Indeſſen hinderte dies nicht, daß auch in Wirland beim Eintritte der Däniſchen Herrſchaft einer oder der andere der Vaſallen vertrieben wurde, ſei es durch die Dänen, ſei es in Folge inneren Zwieſpalts. Konnte doch ſolches in dieſer wilden Zeit bei ſo gewichtiger politiſcher Veränderung nur allzu leicht geſchehen.

Vergleicht man hiermit die oben beigebrachten Angaben der Landrolle, ſo wird ſich eins durch das andere vollſtändig erklären. So wie man annimmt, daß dieſelbe gleich nach dem Vertrage von Stenby angefertigt worden, ſo iſt es ſelbſtverſtändlich, daß in Harrien eine Menge früherer Beſitzer als verjagt und entfernt angegeben werden, daß dies Deutſche ſind und theils von Dänen, theils von Deutſchen erſetzt erſcheinen. Eben ſo verſtändlich wird dann, wie die Landrolle für Wirland nur ſehr wenige derartiger Beſitzveränderungen angibt, obſchon ſie zweier getödteter früherer Beſitzer erwähnt [1]), während in Harrien nur ein ſolcher Fall vorkommt [2]). Der einzige Wirländer von Bedeutung, der als vertrieben erſcheint, iſt Dominus Engelardus [3]) und vielleicht hatte ihn dies Geſchick nur betroffen, weil er auch in Harrien beſitzlich geweſen [4]). Unter den Harrienſern ſind wenigſtens nur ein paar hervorragende Namen Vertriebener, Henricus de Athenthorp, die Erben des D. Wilhelmus [5]) und endlich Henricus Odbrictae [6]) unter der ſehr großen Zahl mit dem bloßen Taufnamen bezeichneter. Eben ſo haben von den vielen dort Entfernten nur jener Ritter Engelardus, Thideric de Sturae, Henricus Morſael, Hermann Wiſae, Jon Morae [7]) hervor-

1) Temmo, der Mitbeſitzer des Henricus de Wiſpen in Roilae (jetzt Ruil, p. 100), und Gislaebrict, der in Kwalae geſeſſen, das nun dem Albern de Kokael gehörte (p. 87).

2) Der ungenannte Occisus, an deſſen Stelle Thidericus, puer Odwardi, Beſitzer von Kivlo geworden (p. 41).

3) Pag. 86.

4) Pag. 56.

5) Pag. 66.

6) Pag. 67. Seinem Namen iſt hinzugefügt: cum duobus dextrariis.

7) Pag. 56, 57, 63.

tretendere Namen. Meine Vermuthung über die Urſachen des Beſitzwechſels und die Verſchiedenheit deſſelben in den beiden Landſchaften gewinnt weitere Bekräftigung durch folgenden Umſtand. Unter den ſehr zahlreichen Wirländiſchen Vaſallen, bei denen kein Beſitztitel angegeben, wo man daher eine unſtreitige Königliche Lehnsbeſtätigung oder wenigſtens die Abweſenheit rechtlichen Hinderniſſes annehmen muß, finden ſich nur zwei Däniſche Namen, die Domini Saxo und Haelf Gutae. Wir begegnen ſogar keinem einzigen Dänen unter den Vaſallen, bei deren Beſitz der rechtliche Anſpruch eines Andern oder der Kirche verzeichnet wäre. In Wirland verſchwinden daher die wenigen Däniſchen unter den zahlreichen Deutſchen Vaſallen. Das vollkommene Widerſpiel davon findet nun freilich in Harrien nicht gerade ſtatt. Indeſſen erſcheinen die Deutſchen hier immer in einem ſehr viel geringeren numeriſchen Verhältniſſe, obſchon an Zahl die Dänen weit überwiegend. Auch mögen ſie (nach den Namen zu ſchließen) zum Theil von geringerer Bedeutung geweſen ſein, als die Wirländer. Nach Rückkehr der beiden Landſchaften unter Däniſche Herrſchaft, machten Waldemar und ſein Statthalter vermuthlich keinen großen Unterſchied zwiſchen Dänen und Deutſchen. Sowohl Domainen, als die eingezogenen Ordenslehen, wurden wohl möglichſt an Deutſche aus ritterbürtigen, namentlich auch ſtädtiſchen, Geſchlechtern verliehen. Darunter mochten Verwandte oder Kampfgenoſſen der Wirländer, dann auch ſolche Deutſche geweſen ſein, die ſchon früher unter den Fahnen Waldemar's geſtanden. Endlich aber ſind, wie erwähnt, wohl auch manche frühere Vaſallen aus angeſehenen Geſchlechtern im Beſitze geblieben, die ſich durch irgend welche Fürſprache den Königlichen Schutz erworben. Gewiß werden Manche unter den Vaſallen Deutſcher Herkunft und mit Geſchlechtsnamen, die nach der Landrolle in Harrien beſitzlich waren, ohne an die Stelle Vertriebener oder Entfernter getreten zu ſein, — zu dieſer Kategorie gehört haben. So die de Angern, Tolck, Helde, Lüneburch, Jochae, Stathae. Auffallend iſt dabei, daß in dem Harriſchen Theile von Repel, alſo der nächſten Umgegend des Schloſſes Revel, nur der einzige Robert Sluter dahin gerechnet werden dürfte. Vielleicht waren in Repel am meiſten alte Däniſche Lehen geweſen. Die einfachen Kriegsleute, die unter dem Orden in Harrien Land zu Lehen genommen, mußten dagegen

vielfach, wahrscheinlich den Gefreundeten der Wirländer, diesen selbst oder andern Ritterbürtigen weichen, obschon vielleicht auch Manche von ihnen ruhig in ihrem Besitze belassen wurden. Der Dänischen Krone konnte es nur darum zu thun sein, sich eine tüchtige Wehrkraft im Lande zu schaffen und zu erhalten, zugleich in gutem Einvernehmen mit dem Livländischen Vasallenstande zu stehen. Den Kampf mit den Deutschen hier im fernen Osten durfte Dänemark nicht mehr fortsetzen wollen. Dazu hätten seine Kräfte schwerlich gereicht. Nur mit und durch die Deutschen durfte es hoffen, sich seine Esthländische Eroberung zu bewahren. Eine Ansiedelung von Dänen, selbst wenn sie möglich gewesen, hätte bei der Lage der Dinge geringe Frucht gebracht. Die Sicherheit der Dänischen Herrschaft in Harrien und Wirland konnte nur auf das Interesse der dortigen Vasallen und eine enge Verbindung mit dem Vasallenstande in Livland und mit dem Deutschen Orden gegründet werden. Damit erklärt sich, wie selbst schon in der ersten Zeit nach dem Frieden von Stenby das Dänische Element so unbedeutend in Harrien und Wirland vertreten war. Denn daß die Landrolle nur gleich in dieser ersten Zeit angefertigt sein könne, scheint mir eben aus den in diesem Paragraphe in Betracht gezogenen Vertriebenen und Entfernten unzweifelhaft hervorzugehn.

§ 4. Verkäufe.

In einigen, aber nur sehr wenigen, Fällen wird der Kauf als Besitztitel angegeben. Eines solchen Falls habe ich schon oben (Abth. I, § 6) gedacht, nämlich wo Nicolaus, der Bruder Bischoff Balduin's, seine Güter dem Thidericus de Kivel verkauft hat. Ich habe damals nachgewiesen, wie dieser Verkauf wahrscheinlich in die Jahre 1234 bis 1236 fällt, die Lehnsbestätigung aber in den Jahren 1236 bis 1238 schwerlich nachgesucht werden konnte, der Käufer indessen gewiß noch zu Waldemar's Lebzeit die Bestätigung wird nachgesucht haben. Den Ansichten jener Zeit nach war die Lehnsbestätigung der beste Rechtstitel, wie in der unsrigen die vollzogene gerichtliche Korroboration. Diese Bestätigung mußte in bestimmter Frist nachgesucht werden, so wie die Zeitverhältnisse es erlaubten. Des Kaufs in der Landrolle noch zu er-

wähnen, wenn die Lehnsbestätigung bereits vor längerer Zeit erfolgt war, hatte durchaus keinen Grund. Ist die Landrolle, die uns vorliegt, die erste aus der Dänischen Zeit nach 1238, so wäre schon die Erwähnung der einzelnen Käufe ein Beweis, daß sie unmittelbar nach der Wiederherstellung der Dänischen Herrschaft angefertigt sein müsse. Denn die Harrienser und Wirländer zogen schon im Herbste 1240 unter dem Dänischen Banner zu einem Angriffskriege gegen die Russen ins Feld, was eine vorgängige Bestätigung ihrer Lehen voraussetzt. Konnten die in der Landrolle angegebenen Vertreibungen und Entfernungen nur in Folge des Vertrages von Stenby geschehen, mußten die Käufe dagegen demselben vorangegangen sein, — während nach dem J. 1240 Niemand mehr ein praktisches Interesse an einer Kenntniß dieser Verhältnisse hatte, — so möchte wohl anzunehmen sein, wie die Landrolle jedenfalls zwischen dem Herbste 1238 und dem Herbste 1240 angefertigt sein müsse. Der Verkäufe kommen übrigens nicht viele in der Landrolle vor, was auch darauf hindeutet, daß seit dem J. 1236 nur eine kurze Zeit verflossen. Außer Thidericus de Kivel und Nicolaus erscheinen, respektive als Käufer und Verkäufer, in Harrien Leo und Heilardus [1]), Sivart Hellaefaegar und Henricus Comes de Swarthogae [2]), die Monachi de Guthlandia und Bernard [3]), Nicolaus Stenpikker und Thidericus Sworth [4]) und, endlich, Lydgerus und Wilhelmus de Ketting [5]). Was diesen letzten Handel betrifft, so kann er nur aus der Zeit vor dem Vertrage von Stenby stammen, da Lydgerus Land verkauft hatte, das (nach Angabe der Landrolle) früher Kircheneigenthum gewesen. Dergleichen konnte, selbstverständlich, nach Wiederherstellung der Dänischen Herrschaft unmöglich mehr geschehen, da Waldemar und Erich in jeder Weise bestrebt waren, die Kirche zu dotiren und sicher zu stellen. Beiläufig erlaube ich mir noch zu bemerken, daß aus allen diesen Fällen hervorgeht, wie das Verkaufen der Lehen schon damals in Harrien und Wirland gewohnheitsrechtlich gewesen. Ebenso ergibt sich das Erbrecht

1) Pag. 54.
2) Pag. 61. Wer dieser Graf gewesen, habe ich nicht zu deuten vermocht.
3) Pag. 78.
4) Pag. 88.
5) Pag. 97.

der Wittwe im Lehen aus Anführung der relicta Hercher, der relicta Willelmi, die in Gemeinschaft mit Erneſtus ein Gebiet beſitzt, und endlich der relicta des Bernardus, die mit Walterus in gemeinſamem Beſitze iſt [1]).

§ 5. Non a rege, contra regem.

Noch ein anderes Moment weiſet auf die Zeit unmittelbar nach dem Vertrage von Stenby als Entſtehung unſerer Landrolle. Sie gibt in Harrien neun [2]), in Wirland ſiebzehn [3]) Grundbeſitzer an, bei denen zwar keines vorhergegangenen Beſitzwechſels, noch eines gegen ſie erhobenen Rechtsanſpruchs erwähnt, indeſſen bemerkt wird, wie ſie das Land non a rege, oder absque rege, oder sine rege, — einer (Gerard Klingae) [4]) ſogar contra regem, — beſäßen. Man könnte nun allerdings meinen, es habe durch das beſonders häufige non a rege nur die Allodialeigenſchaft des Gutes bezeichnet werden ſollen, daß es alſo, ohne Lehnshoheit des Königs, als rechtmäßiges Eigenthum anzuſehen. Ja, es könnte dafür angeführt werden, daß Tuko Wrang und Gerard Skyttae ihre Güter non a rege, sed de Helf Gutae [5]) beſitzen, d. h. dieſelben von dem Dominus Helf zu Lehen tragen. Dagegen wäre aber zu bemerken, wie die Landrolle, wo ſie Allodialgut vorausſetzt, eines andern Ausdrucks ſich bedient, was freilich nur in zwei Fällen und bei ſehr unbedeutenden Beſitzungen in Harrien vorkommt. Da wird nämlich erwähnt [6]), daß Conradus Hafskae und die

1) Pag. 79, 89, 90. Wenn man damit die Erwähnung an einer andern Stelle der heredes D. Wilhelmi (p. 66) vergleicht, iſt man verſucht, auf eine unbeerbte Wittwe zu rathen, nach dem erſten Satze von B. Nicolaus's Lehnrecht (Urk. Nr. 111).

2) Eilardus, Hermannus Oſilianus, Conradus juvenis, Tuko Wrang, Gerard Skyttae, Arnoldus Littlae, Winald, Henricus Stenhacker und Lambertus.

3) Adam, filius Regneri, Hiltae, Reimarus, Thydericus de Nortae, Arnoldus parvus, Lydbrect, Hermannus Spring, Albern de Kokael, Thetwardus, Libulf, Johannes, Gerard Klingae, Henricus, Bernard de Bixhovaet, Eilardus albus, Hermannus Fraeteland und Maeinard.

4) Pag. 88.

5) Pag. 66.

6) Pag. 70, 73.

Monachi de Dynaeminnae (Dünamünde) uncos proprios besitzen, während diese Mönche zugleich in der benachbarten Curia regis noch einige andere Haken haben, also wohl zu Lehen. Ist es doch überhaupt vollkommen unwahrscheinlich, daß in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts in einem eben unterworfenen, steter Kriegsgefahr ausgesetzten, Lande eine so große Zahl Allodien zugelassen worden seien. Die ganze Wehrkraft des Landes beruhte ja in einem zahlreichen Vasallenstande. Und wie ließe sich es nur erklären, daß bei der Art und Weise der Eroberung der beiden Landschaften, namentlich Wirland's, durch die Deutschen, ein Theil der neuen Grundherren Allodien erworben, während die andern bloßen Lehnsbesitz erhalten? Nur eine solche Ausnahme aus der allgemeinen Lehnseigenschaft, wie die bei einigen wenigen Harrischen Haken für Conradus Hafskae und die Mönche von Dünamünde angeführte, erscheint mir zulässig. Beide sind übrigens, in Betreff ihrer anderweitigen bedeutenden Besitzungen offenbar lehnspflichtig [1]). Freilich kommen mehrfache Fälle vor, wo eine und dieselbe Person einige Güter non a rege, andere zu Lehen besitzt, so Bernard de Bixhovaet, Arnoldus Littlae, Thidericus de Nortae, Eilardus albus, Hermannus Fraeteland, Albern de Kokael, selbst Conradus juvenis, der doch in Harrien an die Stelle Vertriebener gesetzt ist. Ich möchte daher glauben, das jene Worte: non a rege, sine oder absque rege, nur soviel bedeuten, es habe der Besitzer für diese Haken zwar einen frühern Lehnbrief, vom Dänischen Könige indessen die Belehnung noch nicht erhalten, — vielleicht sogar noch nicht nachgesucht, ohne gerade, wie in dem Falle des Gerard Klingae, seinen Besitz contra regem, — der etwa die Einziehung verfügt, — behaupten zu wollen. Für diese Ansicht spricht, daß es in Wirland von einem Eilardus heißt: nescitur a quo [2]), was augenscheinlich darauf hinweiset, wie bei jenen Andern wenigstens bekannt war, daß sie vor dem Vertrage von Stenby belehnt gewesen, — Eilardus aber auch dafür keinen Beweis beigebracht, obschon sein anderweitiger, zugleich genannter, Besitz keinem solchen Zweifel unterlag. Sind meine Vermuthungen, wie ich es glaube, begründet,

1) Pag. 57, 58, 69, 71, 85.
2) Pag. 98.

so kann man wohl mit Sicherheit annehmen, daß dieser Zustand, wie er sich in den bemerkten Angaben darstellt, nur ein ganz provisorischer sein konnte, nothwendig auf die Zeit gleich nach dem Vertrage von Stenby schließen läßt.

§ 6. Unsicherheit und Streitigkeit des Besitzes.

Sehr bezeichnend für das Uebergangsmäßige in den von der Landrolle darzustellenden Besitzverhältnissen sind, unter andern, die Angaben in Betreff des Thidericus Sworth. Einmal kommt er vor als Verkäufer eines Gutes an Niklas Stenpikker [1]), dann als aus dem Besitze eines Gutes verjagt, das Bernard de Bixhovaet inne hat, endlich als Afterlehnsmann des Dominus Helf Gutae [2]). Sollte man nicht meinen, es seien Gründe vorhanden gewesen, die dem Thideric Sworth völlige Unsicherheit des Besitzes angedroht? Da habe er denn, nachdem er aus dem einen Gute verjagt worden, ein zweites verkauft und ein drittes einem vornehmen Dänen aufgetragen, um es sich zu sichern, wie dies häufig genug im Mittelalter geschah? Hatte er nicht vielleicht ganz besondere Ursachen, wenig auf die Gewogenheit des neuen Oberlehnsherren zu bauen? War er nicht etwa bis zum Vertrage von Stenby Ordensvasall, vor 1227 aber Vasall Dänemarks gewesen? War es nicht ein gleicher Grund, der die Austreibung des Henricus de Athentorp [3]), der Ritter Engelardus und Wilhelmus, des Comes de Svorthoghae veranlaßt? Kommt es nicht eben daher, daß wir unter den Aftervasallen des Dominus Otto (de Lüneburch) den Dominus Gotscalcus finden [4]), also auch einen Ritter? Ist dies nicht vielleicht derselbe Ritter Gotscalcus, der mehr als ein Jahrzehent vor dem Vertrage von Stenby in Riga als designirter Dänischer Advocatus, Vogt, erschienen, aber von den Livländischen Ständen zurückgewiesen war? Hatte er

1) Pag. 88.

2) Pag. 99.

3) Ein Henricus de Athendorp, filius Ludolfi, war 1219 Erzstiftisch-Bremischer Ministerial.

4) Pag. 103.

vielleicht ſpäter den Dienſt Waldemar's verlaſſen und ſich zu ſeinen Deutſchen Landsleuten in Wirland geſchlagen? — Freilich ſind das Hypotheſen, die aber nicht aller Wahrſcheinlichkeit baar ſein möchten: hat doch jede der hier aufgezählten Erſcheinungen gewiß ihren hiſtoriſchen Grund gehabt. Wie dem aber auch ſei, ſoviel iſt ſicher, die Landrolle muß unmittelbar auf eine politiſche Umwälzung gefolgt ſein. Dies zeigt ſich in noch höherem Grade, wenn wir eine uns ſchon früher bekannte Perſönlichkeit, Thidericus de Kivel, auch in dieſer Beziehung in Betracht ziehen. Der ſucht nun nicht Schutz, verkauft nicht ſeine Güter, wird weder unter den Verjagten, noch unter den Entfernten genannt. Vielmehr zeichnet er ſich durch die Angriffe auf die Rechte Anderer in einer Weiſe aus, die allein ſchon auf einen Uebergangszuſtand deuten müßte. Mit Dominus Eilardus und Herzog Kanut wohl der größte Grundbeſitzer in Harrien und Wirland, beſaß er in der erſtern Landſchaft das Gut Kivlo, von dem er den Namen trug, und deſſen vorheriger Beſitzer, wie wir geſehen, erſchlagen worden, vielleicht von ihm. Eben dort hat er Güter im Beſitze, die dem Rechte nach der Kirche gehören, die er aber an Dritte verlehnt, oder ſelbſt behalten. Auch in Wirland beſitzt er, unter andern, Haken, die eigentlich zur Dotation der Kirche gehörten, — ſolche, die gar dem doch ſo mächtigen D. Eilardus verliehen waren, wieder andere, die er deſſen Bruder Robertus und dem Ricardus unrechtmäßig vorenthielt, — endlich ſolche, deren frühere Beſitzer durch Gewalt ihm hatten weichen müſſen, während auch er wieder die Güter von Biſchoff Balduin's Bruder gekauft [1]). Thidericus de Kivel ſteht indeſſen nicht allein als ſolcher Gewaltthäter da. Ganz in derſelben Weiſe haben Thorth Fogae und ein Thideric, Thidericus de Kokaenhus, Hermann Spring, Richold und Lydolf eine Menge Haken im Beſitze, die eigentlich anderen Privaten oder der Kirche gehörten. Wie man nun auch die Zuſtände in der erſten Hälfte des XIII. Jahrhunderts anſehen möge, immer darf man nicht vergeſſen, daß in Harrien und Wirland nur eine Handvoll Deutſche mit einigen Dänen in der Mitte zahlreicher, im Herzen heidniſcher, racheſchnaubender Eſthen die Herren ſpielten, daher ſich nur durch Einigkeit erhalten

1) Pag. 69, 81, 82, 86, 91, 96, 98, 100 und 101.

konnten, bedroht wie sie von allen Seiten waren. Zustände, wie die Landrolle sie für uns fixirt hat, konnten unmöglich dauernd sein, selbst nicht für wenige Jahre. Sie sind nur denkbar als die alsbald sich wieder ausgleichende Folge einer politischen Umwälzung, was uns wieder auf die Zeit unmittelbar nach dem Vertrage von Stenby führt.

Zum Schluße muß ich noch anführen, wie nach der Landrolle der Däne **Dominus Tuko** in Harrien eine Menge Güter besitzt, aus denen vier Deutsche (Simon, Marvar, Albrict und Johannes) entfernt worden, die aber eigentlich dem Esthen Clemens verliehen waren [1]). Es hatte also der Dänische Herr sich die Güter verschiedener Vasallen des Ordens geben lassen, ohne Rücksicht darauf, daß der König sie — wahrscheinlich vor 1227 — einem Esthenhäuptlinge, der in der Taufe den Namen Clemens angenommen, verliehen, dem vielleicht die Rückgabe zugesagt war. Aus Brandis Chronik [2]) wissen wir, wie die Aeltesten der Harrier während der Kämpfe um Harrien zwischen Deutschen und Dänen (1227, 1228) es mit Letzteren gehalten, von ihnen in der Herrschaft über das Volk geschützt worden. Freilich waren diese Aeltesten wahrscheinlich von ihnen eingesetzt. Zur Zeit als die Landrolle angefertigt wurde, scheint jedenfalls kein Esthe zum Vasallenstande gehört zu haben, also im herrschaftlichen Grundbesitze geblieben zu sein. Denn es nennt die Landrolle nur den Clemens und zeigt, wie auch er, trotz wiederhergestellter Dänischer Herrschaft, gerade von einem Dänen an der Revendikation seines Besitzthums gehindert worden. Wären aber noch andre Esthen, — selbst unter den Vertriebenen und Entfernten, — zu nennen gewesen, so hätten die Anfertiger der Landrolle es gewiß nicht unterlassen. Mußte doch von ihnen der eben bekehrte heidnische Esthe, dem Deutschen ritterbürtigen Glaubensstreiter gegenüber, ganz eben so

1) Pag. 60. Es heißt hier freilich, ziemlich unverständlich: concessos (d. h. Haken) Clementi estoni, — ich glaube aber, daß man den Worten nur meine Erklärung geben könne. Die Hartnäckigkeit der Esthen und namentlich der Harrier war wohl mit ein Grund, daß gar keine Esthen unter den Vasallen vorkommen. Uebrigens zeigte sich ganz dieselbe Erscheinung bei den Esthen, Letten und Liven, Semgallen und Kuren, in Livland und Kurland. Nur das einzige Geschlecht der „Liven" scheint wirklich ein einheimisches gewesen zu sein.

2) Brandis (Mon. Liv. ant. III.) p. 116. Vergl. weiter unten das Nähere in der dritten Abtheilung.

betrachtet werden, wie im XVI. Jahrhunderte der Indianer gegenüber dem Spanier. Daher läßt sich wohl schließen, wie die Ordensherrschaft aller Gewalt und allem herrschaftlichen Besitze Esthnischer Häuptlinge von 1227 bis 1238 gründlich ein Ende gemacht und die Dänen, bei ihrer Wiederkehr, das Geschehene sich zu Nutzen gezogen.

§ 7. Kirchliche Eintheilung und Kircheneigenthum.

Am wichtigsten vielleicht für die Bestimmung des Alters der Landrolle ist der Umstand, daß die aus ihr sich ergebenden Zustände des Landes eine völlige Nichtachtung der Rechte der Kirche beweisen. Und doch wissen wir, wie sehr seit dem Jahre 1240 Waldemar und Erich für die Dotirung des Revelschen Bisthums mit Land gesorgt. Ich habe schon oben (erste Abtheilung §§ 1 und 2) nachgewiesen, wie sich aus der Vergleichung uns aufbehaltener Urkunden und der Landrolle unzweifelhaft ergebe, daß Letztere die urkundlich von jenen Königen damals der Kirche donirten Güter noch als Privatbesitz aufführt, ohne selbst eines Anrechts der Kirche zu erwähnen. Andererseits haben wir eben (§ 6) gesehen, wie die Landrolle bei verschiedenen in Privathänden befindlichen, in den Dotationsurkunden nicht genannten, Besitzungen ausdrücklich bemerkt, sie gehörten eigentlich der Kirche. Da scheint denn der Schluß vollkommen gerechtfertigt, es sei die Anfertigung der Landrolle der nach dem Vertrage von Stenby erfolgten Kirchendotation, der Einsetzung Bischoff Thorkill's vorhergegangen. Thorkill wurde wahrscheinlich im Spätsommer 1240 Bischoff, da er in der Zehnturkunde vom 24. Juli 1240 noch nicht genannt wird, wohl aber schon in der Dotationsurkunde vom 15. Septbr. 1240 [1]). Bei der neuen Dotation ließen Waldemar und Erich offenbar die Vasallen, welche sich Kirchengüter zugeeignet, in deren Besitze und statteten die Kirche mit andern Gütern aus. So kamen jedenfalls z. B. die Gebiete Maart und Sarn, — welche nach Angabe der Landrolle [2]) eigentlich der Kirche gehörten, aber von Thidericus de Kivel in Besitz genommen und von

1) Urk. Nr. 165, 166.

2) Pag. 69.

ihm dem Johannes und Walter verlehnt [1]) waren, nicht wieder in den Besitz der Kirche. Denn, wie bereits (erste Abthl. § 7) angeführt worden, gehörten sie später den Molteke und darauf den Scerembeke (Scharenberg). Andererseits ist aus allen diesen Angaben zu schließen, die von 1219 bis 1226 von Waldemar der Kirche gemachten Verleihungen, die Dotationen der noch von Erzbischoff Andreas eingesetzten Bischöffe von Revel und Wirland, seien während der Ordensherrschaft eine Beute der eingedrungenen Deutschen geworden. Dasselbe ist auch in Betreff der Dotationen für mehrere der Landkirchen anzunehmen, die — wie uns der Annalist Heinrich erzählt [2]) — von den Dänen vor dem Jahre 1226 in verschiedenen Dörfern erbaut waren. Wir finden, daß in der Parochie Vow in Wirland das Dorf Vow dem Lydgerus gehörte, der es von Wilhelmus de Ketting gekauft, während es früher Kirchendotation gewesen [3]). Die Uebereinstimmung des Dorfnamens mit dem der Parochie läßt darauf schließen, wie es sich hier um eine frühere Dänische Dotation, nicht des Wirländischen Bischoffs, sondern der Parochialkirche zu Vow handle. Ebenso besagt die Landrolle, wie das in der Wirländischen Parochie Halelae belegene Dorf Halelae, welches der Kirche gehöre, im Besitze von Hermann Spring sei [4]). Das Dorf Kattinkylae in der gleichnamigen Wirländischen Parochie gehörte nach der Landrolle dem Willelmus de Ketting [5]). Das Dorf Waskael, in der Harrischen Parochie gleiches Namens, gehörte den Mönchen von St. Niklas in Dünamünde [6]), die wahrscheinlich wohl auch die Kirche inne hatten. Gerade über der Angabe, das Dorf Jeeleth nebst mehreren anderen in der Harrischen Parochie Jeeleth gehöre dem Dominus Saxo, finden sich in der Landrolle [7]) die Worte: Dos ecclesie, die

1) Es liegt wohl einige Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß Walter und Johannes, um sich vor einer erzwungenen Restitution dieser in Harrien gelegenen Kirchengüter zu schützen, sie dem mächtigen Th. de Kivel aufgetragen.

2) Annalen XXIV. 5. Ich kann mich nicht entschließen den Annalisten als Heinrich den Letten zu bezeichnen, weil ich ihn für einen echten Deutschen halte.

3) Pag. 97.

4) Pag. 85.

5) Pag. 82.

6) Pag. 73.

7) Pag. 64.

wahrſcheinlich bezeichnen ſollen, der mächtige Däniſche Herr ſei mit dieſen Gebieten vom Könige belehnt worden, obſchon ſie früher Kircheneigenthum geweſen. Ebenſo erſcheint das Dorf Hakriz in der gleichnamigen Harriſchen Parochie dem Dominus Haelf [1]), — das Dorf Keikael in der gleichnamigen Harriſchen Parochie dem Taemmo, Wibaern's Bruder verliehen [2]), — das Dorf Kuſal in der gleichnamigen Harriſchen Parochie dem Dominus Saxo [3]). So iſt endlich das Dorf Saga in Harrien im Beſitze des Hildelempae, wobei die Landrolle die Angabe macht, es ſei dort eine Kirche geweſen und beſtehe noch jetzt ein Gottesacker [4]). Da in den übrigen Parochien von der Landrolle keine gleichnamigen Dörfer angeführt werden, die Namen der Parochien aber augenſcheinlich ohne Ausnahme einheimiſche Dorfnamen ſind, ſo läßt ſich daraus ſchließen, wie dieſe letztern Parochialkirchen ihre Dotationen behalten. Die Landrolle brauchte ja dieſe Dörfer nicht aufzunehmen, da die Parochialgeiſtlichen nicht zum Lehndienſt verpflichtet waren. Dagegen hätte ſie die Biſchöfflichen Güter, wenn ſie noch vorhanden geweſen, aufzählen müſſen, weil ſolche jener Verpflichtung unterlagen. — Für die Zuſtände jener Zeit iſt es von Intereſſe, daß dieſe Uebergriffe ins Kircheneigenthum durchaus nicht ausſchließlich den Deutſchen und der Ordensherrſchaft zur Laſt zu legen ſind. Vielmehr ſcheinen, nach Wiederherſtellung der Däniſchen Herrſchaft, die vornehmen Dänen ſich dieſes Beiſpiel ganz beſonders zu Nutzen gemacht zu haben. Iſt dieſe Vergewaltigung des Kirchenguts doch überhaupt am meiſten in Harrien vorgekommen. Indeſſen iſt nicht zu überſehen, daß die Domini Haelf und Saxo weiter nichts gethan, als die früheren kleinen Deutſchen Eindringlinge wegjagen [5]). — Jede der beiden Landſchaften zerfällt in ſieben Parochien. Es gab alſo auf dem flachen Lande vierzehn Pfarrkirchen, die hauptſächlich für die Neubekehrten, die unterworfenen Eſthen, an-

1) Pag. 35.

2) Pag. 54.

3) Pag. 70.

4) Pag. 76. Die Kirche von Saga ward wahrſcheinlich im J. 1228 von der Ordensmannſchaft verbrannt. Vergl. Brandis p. 117 und weiter unten in der dritten Abtheilung.

5) Pag. 35, 70.

gelegt waren. Denn man möchte im Irrthume ſein, wenn man behaupten wollte, die Deutſchen, obſchon als Kreuzfahrer ins Land gekommen, hätten dennoch vierzehn über weite Landſtrecken zerſtreute Prieſter genügend für ihre geiſtlichen Bedürfniſſe gefunden. Bedurfte doch gerade der Katholike der erſten Hälfte des XIII. Jahrhunderts immer und überall des Prieſters. Gewiß iſt anzunehmen, daß die meiſten, wenigſtens die größeren, mächtigeren, Vaſallen ihre eigenen Kaplane hielten. Zu dem Burgherrn gehörte auch immer der Burgpfaffe. Ueberdies ſieht man aus der Landrolle, wie die Ciſterzienſer von St. Niklas in Dünamünde und von Kloſter Rumen in Gothland ſowohl in Harrien, als in Wirland viele Beſitzungen hatten [1]). Sicher hatten es die Ciſtercienſer auf ihren Gütern nicht an Erbauung von Kapellen und Anſtellung von Kloſterbrüdern als Geiſtlichen fehlen laſſen. Es ſcheint aber die Däniſche Verwaltung noch eine weitere Vermehrung der Kirchen im Auge gehabt zu haben. Wenigſtens findet ſich bei dem in der Harriſchen Parochie Waskael belegenen Königlichen Dorfe Lateis die Notiz, der Ort ſei wohlgelegen zu einer Kirche und einem Gottesacker [2]). Andererſeits bringt die Landrolle wieder eine Notiz, die auf eine noch vorkommende, gewiſſermaßen offizielle, Bedeutung des Heidenthums, hinweiſen möchte. Es heißt nämlich bei dem in der Wirländiſchen Parochie Maum belegenen Privatbeſitzlichkeit Waerkaela, daß ſich dort ein heiliger Hain befinde [3]). Solcher Haine wird es auch ſpäter und noch lange Zeit bei den im Herzen heidniſch gebliebenen Eſthen gegeben haben, aber in einer Landrolle wird ihrer gewiß nicht mehr gedacht worden ſein. Schon die alleinige Erwähnung jenes heiligen Hains, verbunden mit der Nichterwähnung irgend welcher Biſchöfflichen Güter, dürfte hinreichen, um zu beweiſen, wie die Landrolle angefertigt worden ſein

---

1) Bei dieſer Gelegenheit erlaube ich mir zu bemerken, wie zur Zeit der Landrolle das Ciſterzienſerinnen-Kloſter St. Michael in Revel noch nicht exiſtirt haben kann, da es gewiß ſonſt mit ſeinen Beſitzungen verzeichnet worden wäre.

2) Pag. 74.

3) Pag. 89. Die beigefügten Worte helruisep violenter, die auch in den Antiquités russes, T. II, nicht anders zu leſen ſind, verſtehe ich nicht zu deuten. Wahrſcheinlich liegt hier ein Schreibfehler des Kopiſten vor, von dem die Stockholmer Handſchrift herrührt.

müsse, bevor Bischoff Thorkill nach Revel gekommen, überhaupt an eine nähere Ordnung der kirchlichen Verhältnisse gedacht worden.

§ 8. Schluß.

Faßt man alle von mir in den früheren Paragraphen aufgeführten Umstände zugleich ins Auge, so wird man — wie ich glaube — weiter keinen Zweifel darüber hegen, daß die Landrolle unmittelbar nach der Wiederherstellung der Dänischen Herrschaft angefertigt worden. Der Vertrag von Stenby ward im Juni 1238 geschlossen. Es konnten also noch in demselben Jahre die Landschaften Harrien und Wirland den Dänen von dem Orden übergeben werden. Bei der Schwierigkeit der Schifffahrt aus Schonen nach Revel hat es indessen schwerlich vor dem Herbste des Jahres geschehen können. Ich meine genügenden Beweis dafür beigebracht zu haben, wie in Stenby einem Theile der bisherigen Ordensvasallen, namentlich den Wirländern fast ohne Ausnahme, ihr Besitz bei dem Uebergange unter die neue Herrschaft garantirt worden. Doch konnte dies, allein für sich, nicht genügen um die Vasallen dem Könige von Dänemark gegenüber sicher zu stellen. Sie mußten, — so brachte es die Rechtsansicht der Zeit mit sich, — ihres Lehnseides gegen den alten Herren von diesem persönlich oder durch Kommissarien entlassen werden, und dann die Belehnung des neuen Herren durch diesen selbst oder durch den von ihm dazu Bevollmächtigten erhalten haben. Zwischen diesen beiden Handlungen einen längeren Zeitraum vergehen zu lassen, war nicht möglich, nicht rathsam. Zu den allererſten Maßnahmen der Dänischen Statthalterschaft mußte daher nothwendig gehören, von dem gegenwärtigen, faktischen, Zustande des Lehnsbesitzes in den beiden wiedergewonnenen Landschaften sich eine genaue Kenntniß zu verschaffen. Denn die Belehnung war — jedenfalls noch zur Zeit der Redaktion des sogenannten Waldemar-Erichschen Lehnrechts — eine rein persönliche. Sie konnte nicht sämmtlichen Vasallen einer Landschaft in Pausch und Bogen durch einen Akt ertheilt werden, sondern war jedem Vasallen insbesondere für seinen Besitz zu verleihen. Den neuen Belehnungen hätte allerdings die zur Zeit der Ordensherrschaft bestandene Landrolle zur Grundlage dienen können. Es waren

aber nothwendig die zahlreichen, ſeit Anfertigung derſelben vorgefallenen, Veränderungen zu berückſichtigen. Hatten ſie doch in Harrien faſt den Charakter einer völligen Umwälzung alles Beſitzſtandes angenommen, während überdies die Däniſche Statthalterſchaft, wie wir geſehen, gleich anfangs weit über die Hälfte der vom Orden überkommenen Domainen in Harrien und Wirland verlehnt hatte. Die Anfertigung einer neuen Landrolle war alſo abſolut nothwendig. Denn es mußte der Beſitzſtand, wie er ſich nunmehr geſtaltet hatte, feſtgeſtellt werden, wobei zugleich anzugeben war, in welchen Fällen etwa Rechtsanſprüche gegen die gegenwärtigen Beſitzer erhoben worden, die der Entſcheidung des Lehnsherrn anheimfielen. In gleicher Weiſe war es durch die Umſtände geboten, — um ſpätere Rechtsanſprüche abzuſchneiden, — auch die Fälle anzuzeichnen, wo in der früheren Landrolle aufgeführte Beſitzer in Folge des Vertrags von Stenby vertrieben oder entfernt worden, oder ſeit der Anfertigung jener ihre Beſitzungen verkauft. Endlich mußte noch bemerkt werden, ob und welche der gegenwärtigen Beſitzer etwa nicht um die Lehnsbeſtätigung nachgeſucht, oder eigenmächtig ſich in nunmehr Königlichen Domainen feſtgeſetzt, oder gar keinen Rechtstitel aufzuweiſen hatten. Gewiß wird die Königliche Statthalterſchaft verlangt haben, daß die früheren Beſitzer, die nur der Beſtätigung bedurften, dieſelbe nachſuchen mußten, bevor die neue Belehnung vom Königlichen Kommiſſare ertheilt, oder aber die Erlaubniß zur Ueberfahrt nach Dänemark geſtattet wurde, falls man auch ſchon in dieſem Falle das perſönliche Erſcheinen am Königlichen Hoflager verlangt haben ſollte, — wie dies bei allen Thronveränderungen lehnrechtlich geboten war [1]). Der neue Lehnseid war jedenfalls im Frühſommer 1240 bereits geleiſtet, da König Erich in der oben (§ 7) angeführten Zehenturkunde vom 24. Juli des Jahres ausdrücklich ausſpricht, daß er bei der irgend Jemandem in Harrien und Wirland ertheilten Verleihung von Land

1) Der erſte Artikel des Waldemar-Erichſchen Lehnrechts beſtimmt, daß nach dem Tode des Königs und der Krönung ſeines Nachfolgers ein jeglicher Lehnmann herüberfahren müſſe, um ſein Gut binnen Jahr und Tag zu Lehen zu empfangen. Wegen der Gefahr von den Nachbaren und von den Eſthen geſtattet aber der König, daß in jedem der drei erſten Jahre immer nur ein Drittel der Vaſallen herüber zu fahren brauche.

nach Lehnrecht immer den Zehnten vom Zehnten ausgenommen habe und ausnehme [1]). So erklärt es ſich denn auch, daß, — wie ſchon oben bemerkt worden, — im Herbſte 1240 die Harriſch-Wirſchen Vaſallen unter des Königs Banner zu einem Angriffskriege gegen Pleskau ins Feld rücken konnten. Die Anfertigung der Landrolle wird daher wahrſcheinlich im J. 1239, ſpäteſtens im Frühjahre 1240, beendet geweſen ſein.

Wie und wann die Zuſtände zur Entwickelung kommen konnten, welche aus den Aufzeichnungen der Landrolle ſich — meiner Anſicht nach — erkennen laſſen, wird der Vorwurf der folgenden Abtheilung ſein. Zu einer ausführlichen Geſchichte der erſten fünfundzwanzig Jahre der Eroberung und Chriſtianiſirung Harrien und Wirland's iſt es noch nicht an der Zeit. Weder iſt alles Material bereits vollſtändig zuſammengeſchafft [2]), noch iſt das geſammelte zur Genüge kritiſch geſichtet. Mein Zweck iſt nur in einer, wenn auch nur flüchtigen, Skizze die zwiſchen 1219 und 1244 in Harrien und Wirland vorgegangene Entwickelung durch eine Vergleichung der mir zugänglich geweſenen Quellen näher zu beleuchten, als es bisher vielleicht geſchehen konnte. Ich habe hierbei das Aufſtellen vieler, bisweilen ſehr gewagter, Hypotheſen nicht vermeiden können. Strenge Prüfung derſelben durch die Kritik wird ſpäteren Forſchern die Arbeit erleichtern.

---

1) Es heißt hier: quia licet alicui terram vel uncos jure feodali concessisse dinoscimus, semper tamen decimam partem decimarum episcopo persolvendam excepimus et excipimus. Urk. Nr. 165.

2) Ich meine, daß uns aus Däniſchen Archiven und Bibliotheken noch manche Quellenbereicherung kommen dürfte.

Dritte Abtheilung.

Die Anfänge der Geſchichte Harrien und Wirland's (1219 bis 1244).

Erſter Abſchnitt.

Eroberung und Beſetzung Harrien und Wirland's durch die Dänen (1219 bis 1225).

Seit dem Beginne des XIII. Jahrhunderts drangen die Deutſchen von der Düna aus immer weiter in Livland vor. Zu den mit dem Kreuze bezeichneten Pilgern aus Norddeutſchland, — vornehmlich aus Niederſachſen und aus dem Holſteiniſchen, — hatte ſich der durch Biſchoff Albert von Riga geſtiftete Schwertorden geſellt. Unter ſteten Kämpfen trugen ſie vereint das Kreuz von der Düna zur Aa und zur Ymer, von dort weiter zum Embach, und über dieſen Strom hinaus tief in die Landſchaften der Eſthen hinein. Holzburgen der Liven, Eſthen, Letten verwandelten ſich in Deutſche feſte Häuſer, Schlöſſer. Neue Befeſtigungen wurden angelegt, wo es zur Sicherung der Deutſchen Herrſchaft, des von ihr abhängigen Chriſtenglaubens nothwendig erſchien. Der Widerſtand der Eingeborenen ward hartnäckiger, je weiter die Marienfahne nach Norden getragen wurde. Die heftigſten Kämpfe koſtete es die einzelnen Eſthniſchen Landſchaften zu beſiegen. Immer wieder ſuchten hier die ſchon Unterworfenen das fremde Joch, den fremden Glauben abzuwerfen. Schwer wurde dies aber den Eſthen und blieb vergeblich. Die einzelnen Landſchaften derſelben einten ſich zwar bisweilen zu gemeinſamem Kampfe gegen die Eindringlinge [1]), entbrannten aber alsbald unter einander wieder in neuer, heftiger, Fehde. Dazu kam

1) Die Landſchaft Harrien galt als der Mittelpunkt des Eſthenlandes, und zu ihr wieder das Dorf Rugele (nach einer andern Lesart Rangola, wahrſcheinlich Raegola oder Raekülla), wo alljährlich eine Berathung der Aelteſten der verſchiedenen Eſthenſtämme Statt fand (Heinrich's Annalen XX, 2).

der Stammeshaß der Letten gegen sie, ja selbst der ihnen doch nahverwandten Liven. Auch noch ein anderer, bei weitem gefährlicherer, Feind war durch die seeräuberischen Oeseler und Esthnischen Strandbewohner ihrem ganzen Stamme erweckt, — König Waldemar II. [1]), den seine Dänen mit Recht den Sieger nannten. Schon seit ein paar Jahrhunderten hatten die Esthen oft genug die Küsten Dänemark's und Schweden's als Seeräuber heimgesucht. Ihrerseits wissen die Chronisten dieser Länder von manchem kühnen Zuge nach den Esthnischen Küsten zu erzählen. Die alte Lust dazu erwachte neu bei den Dänen, als sie vernahmen, wie die Deutschen sich an der Düna festgesetzt, von dort aus siegreich nach Norden vordrangen. Dem Erzbischoffe von Bremen, der die Deutschen zum heiligen Kampfe für's Kreuz antrieb, stellte sich der Primas von Dänemark, der Erzbischoff von Lund, gegenüber, — nicht zur Seite. Weltliche Eifersucht, weltliche Herrschsucht gesellte sich nur zu häufig in jener Zeit dem Streben, die Heiden zum Christenglauben zu bekehren. Ein erster Zug Waldemar's gegen die Oeseler (1206) blieb ohne Folgen [2]). Die harten Kämpfe mit Deutschen und Slaven in den Elbeländern zogen darauf seine Blicke von dem heidnischen Osten ab. Die Fortschritte, welche die Deutschen im nächsten Jahrzehente in Livland machten, lenkten indessen des König's Aufmerksamkeit wieder dahin. Jetzt konnte es weiter nicht um einen Strafzug gegen die Seeräuber bloß sich handeln, um eine Ausplünderung der Küstenlandschaften. Auch die Dänen sollten an jenen Ostgestaden festen Fuß fassen, für immer ihr siegreiches Banner neben dem Kreuze dort aufpflanzen. Im J. 1218 wandte König Waldemar, wohl nicht bloß in Folge des Hülfegesuchs (1218) der Bischöffe von Riga und Leal [3]), sich an den Pabst mit der Bitte, es möge ihm vergönnt werden, die Länder, welche er den Heiden entreißen könne, seinem Reiche und der

1) Er herrschte von 1202 bis 1241.

2) Heinrich's Annalen X, 13. Der Annalist gibt dafür als Grund an, daß keine Dänen in der auf dieser Insel vom Könige erbauten Burg bleiben wollten, — und Dahlmann (Geschichte Dänemark's I, p. 368) fügt hinzu, daß dies alte Dänenweise war. Seine Annahme des Jahres 1205 ist nicht begründet, wie sich aus der Ausgabe der Annalen in den Scriptores rerum Livonicarum ergibt.

3) Annalen XXII, 1.

Kirche deſſelben einzuverleiben. Honorius III., als Statthalter Chriſti auf Erden, geſtattete ihm dies Recht mittelſt Bulle vom 9. October 1218 [1]), ohne weiter ähnlicher vom Päbſtlichen Stuhle den Deutſchen Biſchöffen ertheilter Bullen zu gedenken [2]). Ueberdies hatte auch Kaiſer Otto IV. die nach Livland zum Kampfe gezogenen Deutſchen in ſeinen beſonderen Schutz genommen, namentlich den Schwertorden [3]). Auf dem Reichstage zu Magdeburg ertheilte nunmehr der Römiſche König Friedrich, der Hohenſtaufe, am 23. März 1219, dem Erzbiſchoffe von Magdeburg und ſeiner Diöceſe alle Länder der Heiden jenſeit Livlands und an den Grenzen deſſelben, die durch ihn ſelbſt oder unter ſeiner Mitwirkung bekehrt würden [4]). Ob Friedrich hier nur beabſichtigte, dem Pabſte gegenüber ſeinen Glaubenseifer zu bethätigen? Ob er — nach Päbſtlicher Rückweiſung der Anſprüche des Bremiſchen Stuhl's auf Livland — einem ſeiner andern Erzbiſchöffe zur Erlangung von Metropolitanrechten in jenen Gegenden ſich behülflich zu erweiſen ſuchte? Ob er endlich nur dem Dänenkönige zeigen wollte, wie er trotz der Bulle Honorius III. die Deutſchen auch bei weiterem Vordringen beſchützen werde, — das kann jetzt nicht mehr entſchieden werden. Uns genügt zu wiſſen, wie in Betreff der Eſthenlandſchaften von Anbeginn der Keim zu den Kämpfen gelegt ward zwiſchen den vom Pabſte unterſtützten Dänen und den Deutſchen. Zwar bei Kaiſer und Reich fanden dieſe Letztern nie großen Halt. Wohl aber ward ihnen ein ſolcher in dem Muthe, in dem Unternehmungsgeiſte des Niederſächſiſchen Stammes. Freilich ſollten die Bullen der Kurie ſich mächtiger erweiſen, als der Deutſchen Schwert. Am Ende aber trug Deutſche Kraft, Nachhaltigkeit und Geſittung dennoch, — wenn auch unter Däniſcher Herrſchaft, — den Sieg davon.

Der erſte Feldzug der Chriſten und namentlich der Deutſchen nach Harrien und Repel fällt in den Auguſt des Jahres 1216. Unter

1) Urk. Nr. 41, a.

2) Urk. Nr. 16 (Bulle v. 20. Oktbr. 1210); Urk. Nr. 30 (Bulle v. 11. Oktbr. 1213); Urk. Nr. 35, 37 (Bullen v. 31. Oktbr., 2. Novbr. 1213); Urk. Nr. 40 (Bulle v. 30. Sept. 1217).

3) Urk. Nr. 19 v. 27. Jan. 1211; Urk. Nr. 25 v. 7. Juli 1212.

4) Urk. Nr. 42, a. **Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. T. II, p. 423.**

dem Ordensmeiſter Volquin drangen die Schwertbrüder, — vereint mit den Stiftsvaſallen, den Pilgern, den Liven und Letten, — geführt von den Saccalern (Fellinſchen Eſthen) in Harrien ein, verheerten das Land bis zu den Dörfern der Repeler und kehrten dann, faſt ohne Kampf, zurück [1]). — Als darauf im März 1218 die Deutſchen mit den Letten und Liven in der Wieck heerten, kamen ſelbſt Repeler und Harrier zu ihnen um Frieden zu bitten, den ſie nur gegen das Verſprechen der Taufe und eines Zinſes an die Rigaſche Kirche erhielten [2]). Schon im Auguſt 1218 ward ein neuer Feldzug gegen dieſelben angeſagt, der aber durch einen Einfall der Ruſſen verhindert wurde [3]). Im März 1219 kam er indeſſen zu Stande. Diesmal bleiben die Harrier verſchont. Auf dem Eiſe des Meeres zogen die Deutſchen mit Liven und Letten an die Repelſche (Weſtharriſche) Küſte, und verheerten den ganzen Küſtenſtrich, der gegen Weſten zu liegt [4]). Von Taufe und Unterwerfung war diesmal nicht die Rede geweſen. Beides ſollte aber noch im ſelben Jahre ein mächtigerer Feind den daſigen Eſthen bringen.

Am Ende des Maimonat's oder Anfang des Juni 1219 landete König Waldemar mit Heeresmacht bei der Eſthenburg in der Bucht an der weſtlichen Spitze der Landſchaft Repel, dort wo die Küſte ſich nach Süden wendet. Die Burg ward erobert und zerſtört, eine neue, das Revelſche Schloß (Castrum Revelensium oder Revelense, Castrum Danorum apud Revaliam) [5]) an deren Stelle erbaut. Die Aelteſten der Umgegend unterwarfen ſich und begannen die Taufe anzunehmen. Bald jedoch ſammelten ſich die Eſthen der Landſchaften Repel (Oſtharrien, ein Theil von Wirland und wahrſcheinlich ein Theil Weſtharriens) und Haeria (jetzt Südharrien) in großer Zahl. Sie überfielen das aus Dänen, Deutſchen

---

1) Annalen XX, 2.

2) Ebendaſ. XXI, 5.

3) Ebendaſ. XXII, 2. Die Nowgoroder und Pleskauer unter Mſtislaw und Wſewolod drangen damals bis nach Jerwen. Pleskauer Annalen (Собр. Русск. Лет. IV.) p. 177.

4) Ebendaſ. XXII, 9. Bei dieſem Zuge befand ſich auch Burewin, der Stammvater des Mekkenburgiſchen Hauſes.

5) Die Unterſuchungen über die Entſtehung des Namens der Stadt Revel ſcheinen mir mehr oder weniger müſſig, man müßte denn annehmen, die Landſchaft habe den Namen Repel erſt von den Dänen erhalten, wozu jedoch durchaus kein Grund vorliegt. Vergl. Annalen XV. 2, beim J. 1211.

und Rügiſchen Slaven beſtehende Heer des Königs, erlitten aber (am 15. Juni) eine ſchwere Niederlage. Der Stützpunkt für die weitere Eroberung und für die Bekehrung der Einheimiſchen war ſomit gewonnen, dieſen die übermächtige Kraft und Tapferkeit der Chriſten fühlbar gemacht. Sobald daher das neue Schloß vertheidigungsfähig geworden, konnte der König noch in guter Jahreszeit wieder ſich einſchiffen. Ein Theil nur des Heeres blieb in und bei der Burg gelagert, um von dort aus das ſo glücklich begonnene Unternehmen fortzuſetzen, die Herrſchaft Dänemark's und des Chriſtenglaubens an der Eſthenküſte zu ſichern. Das übrige Kriegsvolk kehrte heim, hauptſächlich die Slaven und dann wohl auch die Dänen. Letztere waren ja, wie wir geſehen, meiſt nur zum Schiffsdienſte verpflichtet, und wenig geneigt in fernen Landen ſich niederzulaſſen. Es iſt anzunehmen, daß Waldemar nicht eher fortgeſegelt, als bis ein gewiſſer Bezirk um die Burg völlig unterworfen, die Bewohner deſſelben, wenigſtens deren Aelteſte, getauft worden. Denn das zurückbleibende Kriegsvolk mußte jedenfalls in Betreff der Verſorgung mit Lebensmitteln und Holz vollkommen geſichert ſein. Kam es doch in jenem Jahrhunderte nicht darauf an, eine Bekehrung aus Ueberzeugung zu erlangen, wozu es an Zeit und Verſtändigungsmitteln gemangelt hätte. Unterwerfung, Annahme der Taufe, Anbetung des Kreuzes und Verpflichtung den Zehnten zu geben, war Alles, was man erſtrebte. Der Annaliſt Heinrich [1]) iſt viel ausführlicher über Waldemar's Heerzug, als die älteren Däniſchen Chroniſten [2]). Indeſſen iſt auch bei ihm nicht zu erkennen, welche Einrichtungen der König vor ſeinem Abzuge getroffen. Wahrſcheinlich wurden ſchon damals, wie dies in ſolchen Fällen Sitte [3]), an die Vornehmern unter den Kriegsleuten Burglehen ausgetheilt für die Verpflichtung die Burg zu vertheidigen [4]). Es war dies ein ſicheres,

1) Annalen XXIII, 2.

2) Annales Esromenses (Langeb. Script. rer. dan. T. I, p. 244), Petri Olai Annales et Chronicon (ebend. p. 182 u. 122, 23). Anonymi Nestvedensis Chronologia dan. (ebend. p. 370). Hamsfortii Chron. secunda (ebend. p. 285) u. ſ. w. Vergl. auch Dahlmann I, p. 369 u. ſ. w.

3) Vergl. z. B. die Vertheilung der Lehen bei Odenpäh (Heinrich's Annal. XXVIII, 8).

4) Solcher Castrenses wird auch ſchon in der erſten Harriſch-Wirſchen Zehnturkunde, von 1240, erwähnt (Urk. Nr. 165).

vielleicht das einzige Mittel tapfere, dem Zwecke gerade solcher Eroberung entsprechende, Krieger in dem fernen, heidnischen Lande zurück zu halten. Die Leute des Dänischen Fußvolks konnten zu dem Ende wenig passend erscheinen. Eher waren wohl die schwergepanzerten Deutschen Reiter im Stande, den massenhaften Schaaren der leichtbewaffneten Esthen zu imponiren. Solche waren denn vermuthlich auch die Mannen des Königs, die — nach des Annalisten Aussage — mit den Bischöffen zurückblieben und das ganze Jahr hindurch mit den Repelern zu kämpfen hatten, ehe sie dieselben zur Annahme der Taufe zwangen [1]). Als Statthalter ließ Waldemar den Erzbischoff Andreas von Lund, Primas von Dänemark, an der Esthnischen Küste. Ein staatsgewandter, einsichtsvoller geistlicher Herr und tapferer Krieger, der dem Bischoffe Albert von Riga die Waage halten sollte. Denn, augenscheinlich, war des Königs Absicht der Deutschen Vordringen zu hemmen. Durchkreuzten sie ihm doch an der Elbe und Trave vielfach seine Pläne. Es mußte ihm daher daran liegen, von Revel aus seinen weltlichen und geistlichen Einfluß möglichst weit nach Süden auszudehnen. Einfachstes und zugleich wirksamstes Mittel den Unternehmungen der Deutschen in diesen Gegenden entgegen zu treten, war — den Zuzug der Pilger nach Riga zu erschweren, ihn völlig zu hindern. Gleich anfangs scheint der König daran gedacht zu haben. Denn schon im Sommer 1219 müssen Klagen aus Livland darüber an den Päbstlichen Hof gegangen sein. Wenigstens ermahnte Honorius III. bereits durch Bulle vom 29. Oktbr. 1219 [2]), das Bekehrungswerk in Livland nicht zu erschweren, sondern zu fördern. In einer Bulle vom 18. April 1220 [3]) wurde Waldemar sogar ausdrücklich aufgefordert, nicht länger das Absegeln der Pilgerschiffe zu hindern. Wohl mochte auch der eifrige Primas den König zu solchem Verfahren bewogen haben, das ihm selbst eine immer weitere Ausdehnung seines Metropolitansprengels [4]) versprach. Den Herbst 1219 und

1) Annal. XXIII, 2. Unter den viri regis kann Heinrich nicht Männer des König's, sondern nur des König's Mannen verstanden haben, — wie auch später (z. B. XXIII, 10).

2) Urk. Nr. 46.

3) Urk. Nr. 52.

4) Der Erzbischoff von Lund hatte allerdings einige Ansprüche auf das Me-

den darauf folgenden Winter hatten, wie gesagt, Andreas und die Mannen des Königs hart mit den Esthen zu kämpfen. Doch wurde endlich die Landschaft Repel zur Taufe gezwungen. Ich möchte glauben, der Annalist Heinrich habe hier nur die Stranddistrikte des jetzigen Ost- und Westharrien im Auge gehabt, da ein so schnelles Vordringen bis in das jetzige Wirland [1]) hinein, kaum anzunehmen. Zur Sicherung der Eroberung und Bekehrung wurden möglicher Weise hin und wieder neue Belehnungen vorgenommen. Es konnte ja das Kreuz des Priester's nicht ohne das Schwert der Lehnsmannen bestehen. Die Repeler mußten wohl den Siegern den Zehnten als Tribut zahlen und ich denke, daß eben dieser Zehnte Gegenstand der wenigen, von dem Erzbischoffe ausgehenden Belehnungen war [2]). Wo aber eine Kirche, eine Kapelle, erbaut ward, mochten dann die dort angestellten Priester den Zehnten der nächstgelegenen Dorfschaften zugewiesen erhalten haben. Viel wird jedoch in dieser ersten Zeit für die Organisation der Wehrverfassung nicht geschehen sein, noch weniger für die der Kirche. Theodorich, der durch Bischoff Albert von Riga 1211 eingesetzte Bischoff der Esthen [3]), mit dem Titel von Leal (in der Wieck) [4]), war — bei dem oben erwähnten Ueberfalle des Königlichen Heeres durch die Esthen — von ihnen erschlagen worden. Dieses benutzend, hatte Waldemar, sofort und ohne weitere Rücksicht auf Bischoff Albert, seinen eigenen Kaplan Wessel (Guiscelinus oder Wescelinus) zum Bischoffe von Revel

---

tropolitanrecht in den Esthnischen Landschaften, da Innocenz III. durch Bulle v. 11. Oktbr. 1213 (Urk. Nr. 29) ihm aufgetragen, in den Landschaften Saccala und Ungannien ein neues Bisthum zu errichten: es war dies eine Machination der Cisterzienser von Dünamünde mit den Schwertbrüdern gegen Bischoff Albert gewesen (vergl. Urk. NNr. 27 und 28), die aber ohne Folgen blieb.

1) Ich habe oben (Zweite Abthl. § 1) gezeigt, wie ein Theil von Repel später zu Wirland geschlagen wurde.

2) Das ganze XII. und XIII. Jahrhundert hindurch dauerte in allen Deutschen Grenzmarken das vergebliche Streben der Päbste, die Verlehnung des den unterworfenen und bekehrten Heiden auferlegten Zehnten in weltliche Hände zu hindern. Worin sollte aber nach der ersten Eroberung der Gewinn des Belehnten anders bestehen, als im Zehnten? Erst nach einigen Decennien wurden die Eingeborenen frohnpflichtig.

3) Heinrich's Annal. XV, 4.

4) Schon in einer Urkunde vom Januar 1213 wird Theodorich als Bischoff von Leal bezeichnet (Urk. Nr. 23).

ernannt [1]), und zugleich zum Suffragan des Erzbiſchoffs von Lund. Der Annaliſt ſagt ausdrücklich, Weſſel ſei an Theodorich's Stelle eingeſetzt worden. Letzterer hatte mit Biſchoff Albert im J. 1218 ſich zu Waldemar begeben, um ihn zur Hülfe gegen die Heiden zu bewegen [2]). Darauf aber trennte er ſich ganz von der Livländiſchen Kirche, wie der Annaliſt meint, wegen Hartherzigkeit der Heiden, und ſchlug ſich zu dem Könige von Dänemark [3]). Wahrſcheinlich hatte er gehofft von dieſem als Biſchoff ſämmtlicher Landſchaften der Eſthen anerkannt zu werden, freilich — wie es ſich verſteht — als Suffragan des Däniſchen Metropoliten. Man darf demnach wohl ſchließen, es ſei dieſer Schritt von ihm nicht im Einverſtändniße mit Albert geſchehen. Ganz feſt ſteht indeſſen nicht, daß Waldemar gleich bei der Ernennung Weſſel's die beſtimmte Abſicht gehabt, in ihm allen Eſthenlandſchaften, ohne Ausnahme, einen Biſchoff zu geben. Immer aber ward hiermit ein neuer, mächtiger, Keim zu den nun folgenden Kämpfen zwiſchen Dänen und Deutſchen gelegt [4]). Wie dem aber auch geweſen, Waldemar ſelbſt ſcheint damals (1219) noch nicht für eine Landdotation des neuen Bisthum's geſorgt zu haben. Sie blieb vermuthlich günſtigerer Gelegenheit und dem Ermeſſen des Erzbiſchoff's Andreas vorbehalten. Mußten doch, vor Allem, hin und wieder Kapellen erbaut und Geiſtliche eingeſetzt werden. Für eine eigentliche biſchöffliche Machtvollkommenheit und Thätigkeit konnte dagegen, beſonders bei der Anweſenheit des Erzbiſchoff's, noch wenig Raum ſein.

Nicht lange ſollten die Dänen ungeſtört ſich etwaigen Hoffnungen auf Herrſchaft über das geſammte Eſthenland hingeben. Die Biſchoff Albert und dem Orden unterworfenen Letten waren zur Abwehr der in Livland eingebrochenen Ruſſen [5]) aufgeboten worden. Letztere aber

1) Annal. XXIII, 2.

2) Annal. XXII, 1.

3) Annal. XXIII, 2.

4) Wie der Annaliſt, ſo ſcheinen auch die ſpäteren Livländiſchen Geſchichtſchreiber überſehen zu haben, daß Albert ſelbſt (1224) ausgeſprochen, wie er den Theodorich zum Biſchoffe mit dem Titel von Leal in Eſthland ernannt habe (Urk. Nr. 61). Damit war demſelben noch kein Anrecht auf die Eſthen in Harrien, Repel und Wirland verliehen.

5) Nach den Erſten Nowgoroder Annalen (Полное Собраніе Русскихъ

zogen, nach Plünderung des Landes, ſchnell wieder heim. Die einmal verſammelten Schaaren der Letten machten nun (wie es ſcheint, noch im Spätſommer 1219) einen Zug nach Saccala und von dort, mit den Saccalern vereint, gegen die Jerwier. Vermuthlich war der Landmeiſter von Fellin [1]), Rudolf, dieſem Unternehmen nicht fremd. Denn aus des Annaliſten etwas verworrener Erzählung läßt ſich nur abnehmen, wie den Jerwiern, als Grund des Ueberfalls, vorgeworfen wurde, ſie hätten den Eſthen von Repel gegen die Dänen beigeſtanden. So viel iſt zugleich gewiß, daß nach manchem Plündern und Morden, — obſchon Ordensmannſchaft wohl nicht beim Zuge geweſen, — die Aelteſten der Jerwier ſich dem Rudolf unterwarfen. Sie verſicherten ſich ſchon früher den Rigaſchen zur Taufe erboten zu haben, hinzufügend, die Wiren hätten dies bisher noch nicht gethan. Sie aber ſeien bereit bei Züchtigung derſelben mitzuwirken [2]). Dieſer Fingerzeig blieb nicht unbeachtet. Der Orden erließ ein allgemeines Aufgebot. Seine Mannſchaft, Liven, Letten, Saccaler, Ungannier und die Stiftsmannen mit den Pilgern zogen nach Jerwen, — wahrſcheinlich noch im Herbſte 1219. Von den Jerwiern geführt, überfielen ſie Wirland, das nach allen Richtungen durchraubt wurde, wobei ſich die Liven, Letten und Eſthen beſonders auszeichneten. Endlich unterwarfen ſich die Aelteſten der Wiren und gelobten die Taufe anzunehmen. Ob Rudolf die Unterwerfung im Namen des Ordens oder Biſchoff Albert's empfangen, iſt aus der Erzählung des ſelbſt bei dieſem Zuge geweſenen Annaliſten nicht erſichtlich. Ein Theil der Wiren wurde ſofort getauft, wobei ſich denn fand, daß einer ihrer Aelteſten, Tabelinus, ſchon früher auf der Inſel Gotland [3]) getauft worden. Die Aelteſten der fünf Wirländiſchen Gaue (Kylae-

---

Автонисей. T. III.) p. 37, führte Fürſt Wſewolod von Nowgorod dieſen Raubzug aus, der (nach Heinrich's Erzählung) die Vergeltung für eine im ſelben Jahre erfolgte Plünderung des Pleskauſchen Gebiets durch die Letten war.

1) Rudolf wird in den Annalen Magister Fratrum Militiae Christi genannt. Augenſcheinlich hatte er ſeinen Sitz in Fellin und war vielleicht Landmeiſter von Saccala.

2) Annal. XXIII, 6.

3) Sollte die Taufe des Tabelinus in Gotland nicht die Veranlaſſung geweſen ſein, daß Innocenz III. in der Bulle von 1213 (Urk. Nr. 29) von den an Gotland grenzenden bekehrten Eſthenlandſchaften ſpricht?

gundae) begleiteten das Heer nach Riga, empfingen daselbst die Taufe und ergaben sich und ihr ganzes Land der heiligen Jungfrau Maria und der Rigaschen Kirche [1]). Daß bei diesem Zuge gar keines Zusammentreffens mit Dänischen Priestern Erwähnung geschieht, beweiset, wie von Revel aus man damals noch nicht bis nach Wirland vorgedrungen.

Im März 1220, nach einem siegreichen Zuge gegen die Semgallen, wandte sich das Heer der Deutschen, Liven und Letten, unter des Ordensmeister's Volquin eigener Führung, wieder nach Norden. Diesmal sollte es den Oeselern oder den Harriern gelten. Nachdem auch die Esthen von Saccala und Ungannien (d. h. von Fellin und Dorpat) zu dem Heere gestoßen, ging es zuvörderst nach Jerwen. Hier trafen die Deutschen und Letten ganz unvermuthet auf die Oeseler, die eben auf das Furchtbarste mit Mord und Brand in der unglücklichen Landschaft hauseten. Die Oeseler wurden nach kurzem Kampfe fast vernichtet. Die Liven mit den Saccalern und Ungannern waren indeß in Harrien eingedrungen, raubten und mordeten dort. Die Deutschen und Letten rückten ihnen nach und setzten sich bei Lone, während die Saccaler, trotz des Verbots ihrer Aeltesten, in die Landschaft der den Dänen bereits unterworfenen Repeler streiften, bis in die Nähe selbst von Revel. Unter solchen Umständen versprachen die Harrier von Warbola dem Ordensmeister Volquin sich taufen zu lassen und stellten ihm Geißeln [2]). Wahrscheinlich um die Ueberschreitung der Grenzen Repel's zu entschuldigen und allen Anlaß zur Feindschaft zu vermeiden, sandte der Ordensmeister Boten nach Revel an den Erzbischoff, die andern Bischöffe [3]) und des König's Mannen. Von diesen erschienen darauf Abgesandte im Lager der Deutschen, um für die Bekämpfung der heidnischen Oeseler und Harrier zu danken. Zugleich aber verlangten sie Auslieferung der von den Warbolern gestellten Geißeln, da alle Esthländischen Landschaften ihrem Könige gehörten, ihm von den Livländischen Bischöffen [4]) übergeben worden. Hiergegen

1) Annal. XXIII, 7.

2) Annal. XXIII, 9. Auch bei diesem Zuge war der Annalist zugegen.

3) Außer Bischoff Wessel von Revel, wohl noch einer der Dänischen Bischöffe, die Waldemar bei seiner Landung begleitet hatten. Hiaern (Mon. Liv. ant. I.) p. 94.

4) Es ist nicht unmöglich, daß Bischoff Theoderich von Leal 1218 wirklich

verwahrte Volquin sich feierlichst vor dem anwesenden Herzoge Albert von Sachsen und den andern Pilgern. Denn von Riga aus sei alles Land, mit Ausnahme Repel's und Oesel's, der heiligen Jungfrau unterworfen worden. Die Geißeln wolle er jedoch aus Achtung vor dem Könige den Eltern zurückstellen, damit aber dem Rechte der Rigaschen Kirche nichts vergeben haben. Nach dieser Besprechung zog das Heer wieder nach Livland, reich mit Beute beladen, besonders die Liven, die gar arg in Harrien gewirthschaftet [1]). Bischoff Albert, unterrichtet von den Ansprüchen der Dänen, wie deren Primas Andreas sie dem Ordensmeister hatte anzeigen lassen, stand nicht länger an, dem erschlagenen Esthenbischoffe in seinem eigenen Bruder Hermann einen Nachfolger zu ernennen, ebenfalls mit dem Titel von Leal [2]). Hermann ging nach Magdeburg und ließ sich von dem dortigen Erzbischoffe weihen [3]). Wahrscheinlich geschah dies, um die Unabhängigkeit der Livländischen Bischöffe vom Erzbischoffe von Bremen [4]) zu bethätigen, nicht aber um etwaige Metropolitanrechte des Stuhls von Magdeburg anzuerkennen. Hatte doch Innocenz III. durch Bulle vom 2. November 1213 ausgesprochen, wie der Bischoff von Esthland keinem Metropoliten untergeben sein solle [5]). Bischoff Albert war in Betreff der Einsetzung eines neuen Esthenbischoffs vollkommen in seinem Rechte, da Pabst Honorius III. ihm und seiner Kirche, unter andern neuerworbenen Ländern, auch Esthland bestätigt hatte durch Bulle vom 28. Oktober 1219 [6]). Begreiflicher Weise veranlaßte dies jedoch König Waldemar, dem neuernannten Bischoffe Hermann die Ueberfahrt aus Lübeck nach Riga unmöglich zu machen [7]).

---

eine solche Abmachung mit dem Könige getroffen, was Heinrich zu sagen nicht für gut befunden.

1) Annal. XXIII, 10.

2) Annal. XXIII, 10. Urk. Nr. 61.

3) Annal. XXIII, 11.

4) Reg. Nr. 48 und Urk. Nr. 44 (aus dem J. 1218). Die oben erwähnte Urkunde Friedrich II. für den Erzbischoff von Magdeburg scheint eine anderweitige Folge nicht gehabt zu haben.

5) Urk. Nr. 37.

6) Urk. Nr. 45.

7) Annal. XXIII, 11.

Von beiden Seiten ging es nun wohl noch im Frühlinge und Sommer 1220 ernſtlich an eine Bekehrung des Volkes in dem jetzigen Eſthlande. Die Prieſter Albert's, nachdem ſie in Saccala und Ungannien tauſend umhergezogen, gingen weiter nach Jerwen und Wirland. Sie ſtießen in dieſen Landſchaften auf tauſende Däniſche Prieſter. Letzteren gelang es ſofort, ſie aus Wirland zu verdrängen. In Jerwen aber ging das nicht ſo ſchnell. Die Deutſchen Prieſter konnten weit genug vordringen, um ſich nach Revel zu begeben, wo ſie bei dem Erzbiſchoffe von Lund das Recht ihrer Kirche auf die Taufe in jenen beiden Landſchaften verwahrten. Eine hieraus zwiſchen Andreas und Albert ſich entſpinnende Korreſpondenz führte, ſelbſtverſtändlich, zu keiner Entſcheidung [1]). König Waldemar entbot, — wahrſcheinlich auf die Nachricht von Volquin's Zuge nach Harrien und deſſen Anſprüchen gegenüber denen des Primas von Dänemark [2]), — Biſchoff Albert und die Ordensbrüder zu ſich, um an ſeinem Hoflager mit ihnen ſich zu verſtändigen. Albert kannte die Abſichten des Königs, traute dem bereits nach Unabhängigkeit ſtrebenden Orden nicht zu viel. Er beſchloß daher lieber an den Päbſtlichen Hof zu gehen, um von dort ſich Hülfe zu ſchaffen. Der Orden ſchickte dagegen ſeine Geſandten zu Waldemar, welcher ihnen denn auch Saccala und Ungannien mit den angrenzenden Landſchaften zugeſtand. Wahrſcheinlich behielt er ſich dafür alle übrigen Eſtheulandſchaften (namentlich Harrien, Revel, Wirland, Jerwen, Rothalien, Wieck, Oeſel) vor [3]). So erklärt ſich der Zorn des Annaliſten Heinrich, der ſelbſt als Prieſter Jerwen und Wirland tauſend durchzogen hatte [4]) und, ſelbſtverſtändlich, die Nichtbeachtung der Rechte der Biſchöffe Albert und Hermann mißbilligen mußte. War doch dieſer Letztere gerade für die Eſthen ernannt. In Riga ſah

1) Annal. XXIV, 1.

2) Der Annaliſt ſagt freilich, es ſei auf Bericht von den Streitigkeiten zwiſchen den tauſenden Prieſtern geſchehen. Man darf aber nicht die Schwierigkeit der damaligen Seereiſen überſehen. Die Aufforderung Waldemar's muß früher ergangen ſein.

3) Annal. XXIV, 2. Daß der Orden die Oberhoheit Dänemarks anerkannt, iſt wohl nicht zu vermuthen.

4) Annal. XXIII, 7. 9. XXIV, 1.

man die Sache aus demſelben Geſichtspunkte an. Vielleicht hatte Volquin überhaupt auch nie die Abſicht gehabt, ſich in der Weiſe, wie ſein Geſandte Rudolf, mit den Dänen einzulaſſen. Genug, nach deſſen Rückkehr ſchloß er einen neuen Vertrag mit dem Biſchoffe von Semgallen und den Rigaern, der ihm ſein Drittheil des Eſthenlandes ſicherte [1]). Wahrſcheinlich war dies nur eine Beſtätigung früherer Abmachungen. Solche mögen zuerſt noch vielleicht im J. 1211 bei Ernennung Theodorich's zum Biſchoffe von Leal getroffen worden ſein, gewiß aber ſchon im J. 1216, wie wir durch den Annaliſten wiſſen [2]). — Der Erzbiſchoff Andreas hatte indeſſen ſeine Zeit nicht verloren. Die Harrier wurden getauft und zu Einfällen nach Jerwen angereizt, um auch dort der Däniſchen Taufe Eingang zu verſchaffen. Das gelang. Die Wiren unterwarfen ſich gleichfalls den Dänen. So wurden die Keime Deutſcher Herrſchaft in Jerwen und Wirland für jetzt zerſtört. Die unglücklichen Aelteſten, welche der Deutſchen Taufe angenommen, erlitten ſogar den Tod. Erzbiſchoff Andreas war noch im J. 1220 im Stande die Harrier zur Diöceſe Biſchoff Weſſel's von Revel zu ſchlagen, den Wiren und Jerwiern einen eigenen Biſchoff zu ernennen [3]). Wahrſcheinlich iſt dies der Oſtradus, deſſen das Chronicon Alberici erwähnt [4]). Kaum möchte aber dieſe Ernennung für die beiden Landſchaften damals noch von andern Folgen geweſen ſein, als daß die dortigen Eſthen zur Zahlung des Zehnten verpflichtet wurden. Dieſer Zehnte diente dann, ſei es um die ihnen geſandten Prieſter, ſei es um die neueingeſetzten Däniſchen Vögte [5]) und ſelbſt den Biſchoff zu unterhalten. Vielleicht ging des Primas Abſicht nur

---

1) Annal. XXIV, 2.

2) Mir ſcheint es wahrſcheinlich, daß in Bezug auf die Eſthenlandſchaften zu derſelben Zeit ein Vertrag zu Stande kam, als ſich der Orden mit Biſchoff Albert wegen der Länder der Liven und Letten verglich, unter Mitwirkung verſchiedener Deutſcher Biſchöffe; — war doch bei dieſem Vertrage Biſchoff Theodorich Zeuge (Urk. Nr. 18 und 23). Jedenfalls beſtätigte Kaiſer Otto IV. einen Vertrag des Ordens mit Biſchoff Albert, durch welchen erſterem Saccala und Ungannien, als ſein Drittheil, zufallen ſollte (Urk. v. 7. Juli 1212, Nr. 25.). Annal. XX, 2. Urk. Nr. 73.

3) Annal. XXIV, 2.

4) S. Script. rer. liv. l., p. 323 (auch p. 245 not. x).

5) Eines ſolchen Däniſchen Vogt's in Jerwen erwähnt der Annaliſt XXVI, 6.

dahin, die Ansprüche seines Königs und seiner Kirche auf diese Gegenden als ganz unbestreitbar hinzustellen. Denn um Wirland und Jerwen mit Waffengewalt zu behaupten, dazu fehlten ihm die Mittel. Auch wird er kaum in seiner Umgebung Krieger gehabt haben, die es zu übernehmen gedurft, mitten unter diesen Heiden und Neubekehrten sich als Königliche Lehnsmannen niederzulassen. Dazu war die Entfernung von Revel, wo das Kriegsvolk lag, augenscheinlich zu groß. Es ist daher wahrscheinlich, wie Andreas nur sehr wenige Belehnungen in Königlichem Auftrage vorgenommen. Statt dessen suchte er wohl durch eine Begünstigung der Stammältesten unter den Esthen, durch die Ertheilung größerer Machtvollkommenheit an dieselben, der Dänischen Herrschaft eine kräftige Stütze zu gewinnen [1]). Mußte es doch dem Dänen, besonders dem Dänischen geistlichen Oberhirten, viel zweckmäßiger erscheinen, durch Bekehrung der Esthen und Verwaltung des Landes mittelst ihrer Aeltesten, seines Reiches Herrschaft fest zu begründen und zugleich auch die Gewalt der Hierarchie, als Deutschen, den Dänen und namentlich den Dänischen Bischöffen längst verhaßten, Lehnsadel ins Land zuziehen. Denn auf eine Einwanderung und Niederlassung Dänischen Adels war, wie schon angedeutet, nicht zu rechnen. Aber auch in den Dänischen Klöstern scheinen sich wenig Glaubenshelden gefunden zu haben, bereit nach dem fernen Esthenlande zur Bekehrung der Heiden herüber zu schiffen, dort unter den Neubekehrten des Pfarramts zu walten. Wohl auf des Erzbischoffs Veranlassung hatte Bischoff Wessel von Revel sich an den Pabst um die Erlaubniß gewandt, namentlich Cisterzienser-Mönche, aber auch andre Ordensbrüder, zur Verkündung des Glaubens unter den heidnischen Esthen, zu berufen. Honorius III. ertheilte diese Erlaubniß durch Bulle vom 19. März 1220, als einzige Bedingung die Genehmigung der betreffenden Aebte fordernd [2]). Am selben Tage erließ er zugleich eine andere Bulle, welche den Aebten aller Orden vorschrieb, dem Bischoffe von Revel zu diesem Ende Mönche, auf sein Verlangen, zu überlassen [3]). Frühestens seit 1221, wahrscheinlich aber erst nach

1) Vergl. Brandis (Mon. Liv. ant. III.) p. 116.
2) Urk. Nr. 49.
3) Urk. Nr. 50. Uebrigens erließ der Pabst am selben Tage eine allgemeine

völliger Unterdrückung des Esthenaufruhrs von 1222 und 1223 mögen die Cisterzienser-Mönche aus dem Kloster Rumen auf Gotland eingewandert sein, die, wie wir oben gesehen (Erste Abth. § 3.) später so große Besitzungen in Harrien und Wirland hatten. Jedenfalls werden sie früher als die Cisterzienser aus dem Kloster St. Nikolas (in Düna-münde) erschienen sein. Denn schwerlich werden die Dänischen Bischöffe grade diese nächsten Nachbaren des Bischoff's von Riga haben ins Land ziehen wollen, wenn dieselben auch hin und wieder gegen ihn intriguirt. Das aber kann man, scheint es, mit Sicherheit annehmen, wie diese ersten Esthenpriester in Harrien und Wirland zumeist Deutsche Cisterzienser gewesen, wenn auch nicht grade aus den Elbeländern. Das eine Kloster Rumen wird dem Bedürfniße nicht haben genügen können.

Im Sommer 1220 erfolgte noch von einer dritten Seite ein Christlicher Angriff auf die heidnischen Esthen. Auch die Schweden gelüstete es, an denselben die vielen seeräuberischen Einfälle zu rächen. Vielleicht beabsichtigten sie zugleich, neben dem Christenthume, ihre Herrschaft an diesen Gestaden zu begründen [1]), den Dänen zum Trotze. Denn König Waldemar von Dänemark hatte Ansprüche auf die Schwedische Krone erhoben gegen den Knaben Johann, Swerker's Sohn [2]). Dessen Reichsstatthalter, der Jarl von Schweden, Karl, landete mit einem Heere, begleitet von Bischoff Carolus von Linkoping, in Rothalien (Wieck) [3]). Die Schweden setzten sich sehr bald in Leal, der Hauptburg der Wieckschen Esthen, fest, von welcher Bischoff Hermann, mit Päbstlicher Bestätigung, den Titel führte. Diese Esthen hatten bisher sich Dänen und Deutsche vom Halse zu halten gewußt, obgleich taufende Deutsche Priester längst auch bei ihnen erschienen. Jetzt unterwarfen sie sich den Schweden, wenigstens zum Scheine. Schwedische Priester zogen durch ihre Landschaften und tauften bis an die Grenze der Dänen hin. Mit diesen scheint sogar ein Einvernehmen in Revel

---

Cirkularbulle, die auch den Bischöffen von Livland, Semgallen und Leal gestattete, Mönche herbeizuziehen.

1) Dies sagt der Annalist ausdrücklich (XXIV, 3).

2) Vergl. Geijer, Geschichte der Schweden, I. p. 147, 148.

3) So wird die Sache wohl zu verstehen sein, — da König Johann sehr wahrscheinlich nicht bei dem Zuge war. Zu vergl. auch die not. d bis k zu Annalen XXIV.

zu Stande gekommen zu ſein. Als man in Riga von der Sache erfuhr, wurden Boten an die Schweden geſchickt, um ſie darauf aufmerkſam zu machen, wie dieſe Landſchaft bereits von den Deutſchen zum Chriſtenglauben gebracht worden. Es iſt das wohl nur als eine die verſuchte Bekehrung andeutende Redensart anzuſehen, die zugleich Biſchoff Hermann's und der Rigaſchen Kirche Rechte wahren ſollte. Zugleich wurden die neuen Ankömmlinge gewarnt, den truggewohnten Eſthen nicht zu vertrauen. Die Schweden achteten aber weder auf den Proteſt, noch auf die Warnung. Schien es doch, als hätte man von den Eſthen, — jetzt da Deutſche, Schweden und Dänen ſich in ihrem Lande mit Heeresmacht befeſtigt, — nichts mehr zu fürchten. Im Juli etwa war daher ein Theil des Schwediſchen Heeres wieder abgeſegelt. Aber ſchon in den erſten Tagen des Auguſt 1220 überfielen die Oeſeler Leal, tödteten den Herzog Karl, den Biſchoff und vernichteten faſt die ganze Schwediſche Beſatzung. Nur einem Theile der Schweden gelang es mit der Schreckensbotſchaft nach Revel ſich durchzuſchlagen. Es zogen darauf die Dänen alsbald herbei, um die Gefallenen zu beſtatten [1]), — ein Beweis, daß die Rothalier ſich ruhig verhielten, Schweden und Dänen im Bunde waren. Auch begnügten die Deutſchen ſich mit einem Trauergottesdienſte und heftigem Wehklagen um die Märtyrer. Ob die Dänen nunmehr in Leal Beſatzung gelegt, übergeht der Annaliſt. Vermuthlich geſchah es nicht, da ihre Kriegsmannſchaft zu gering war, kaum genügen konnte Harrien und Repel in Zaum zu halten. Es erzählt uns der Annaliſt, die Ordensbrüder, wahrſcheinlich aus Saccala, hätten bald nach dem Untergange der Schweden einen Prieſter der Rigaſchen Kirche zu den Rothaliern geſandt. Dieſe ſagten ihm zu, Herrſchaft und Taufe der Dänen nicht annehmen zu wollen. Dagegen verſprachen ſie der Rigaſchen Kirche zu dienen und Zins zu zahlen. Der Prieſter empfing denſelben; aber die davon in Kenntniß geſetzten Dänen überfielen und verjagten ihn, nachdem ſie ihn beraubt [2]). — So möchte alſo die ſichere Begründung des Deutſchen Bisthum's Leal damals weniger durch die Eſthen, als durch die Dänen gehindert worden ſein.

1) Annal. XXIV, 3.
2) Annal. XXIV, 6.

Freilich blieb die Wieck immer ein gefahrvoller Besitz, so lange man der wilden Oeseler nicht Herr geworden.

Bischoff Albert hatte nun den Widerstand der Dänen in vollem Maaße in Bezug auf sich selbst und die junge von ihm gepflanzte Livländische Kirche zu erfahren. Als damals, wie oben erwähnt, die Ordensgesandten zu König Waldemar gegangen waren, schiffte er von Riga nach Lübeck, welche Stadt dem Könige von Dänemark unterworfen war. Den Nachstellungen der Dänen zu entgehen, verließ er Lübeck heimlich und zog durch Deutschland an den Hof des Pabstes. Aber wenig Trost fand er hier, wo reiche Spenden aus Dänemark ihm das Ohr des Nachfolgers Christi verschlossen. Die Abgesandten Waldemar's wirkten ihm in jeder Beziehung entgegen [1]). Während Albert's Aufenthalte am Päbstlichen Hofe, kam König Friedrich der Hohenstaufe nach Rom, wo er am 22. Novbr. 1220 [2]) die Kaiserkrone empfing. Kurze Zeit darauf wandte sich Bischoff Albert an den neuen Kaiser. Er bat ihn inständigst um Rath und Hülfe gegen die Anfeindungen von Seiten der Dänen, wie auch der Heiden und Russen, denen Livland ausgesetzt war. Vergeblich stellte er vor, wie er und die Seinigen dort und in den angrenzenden Landschaften sich stets zum Reiche gehalten [3]). Friedrich hatte Größeres zu thun [4]), als sich der Deutschen Kolonie am fernen Ostseestrande anzunehmen. Wenig Trost's hatte daher Albert sich bei ihm zu versehen. Der Kaiser rieth ihm vielmehr nur, Frieden und Freundschaft nicht bloß mit den Dänen, sondern auch mit den Russen zu halten. Er möge zuwarten bis die neue Pflanzung in Livland festere Wurzel gefaßt. — Von Pabst und Kaiser zurückgewiesen, kehrte der Bischoff nach Deutschland zurück. Auch hier rieth man ihm, sich lieber mit König Waldemar zu verständigen, als die junge Kirche in Livland länger zu gefährden. Und diese Gefahr war nicht gering. Der König hatte den Lübeckern untersagt, den Pilgern, die nach der Düna schiffen wollten, Schiffe zu leihen, — wenig sich kümmernd um jene Päbstliche

---

1) Annal. XXIV, 4.

2) Boehmer, Regesta Imperii. 1847, p. 112.

3) Annal. XXIV, 4.

4) Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. 2. Ausg. III. p. 201 u. folg.

Bulle vom 18. April 1220. An einen Landzug der Pilger durch das heidnische Preußenland war aber nicht zu denken. So entschloß sich denn Albert, mit seinem Bruder Hermann, dem Bischoffe von Leal, der sein Bisthum, der Dänen wegen, noch nicht betreten, im Februar oder März 1221 an das Hoflager des Königs zu ziehen. Sie wurden hier genöthigt, sogar die Obervogtei Waldemar's über Livland und Esthland anzuerkennen. Doch machten sie den Vorbehalt, daß sie dazu die Einwilligung des Bischoffs von Semgallen, des Abts von Dünamünde, des Kapitels, des Ordens, der Rigaer, der Stiftsvasallen, sowie der Liven und Letten, erhalten müßten [1]). Da schien es denn von wenig Belang, daß indessen (während der zweiten Hälfte des Jahres 1220) Deutsche Priester — unter ihnen der Annalist Heinrich — die Esthenlandschaften tausend durchzogen hatten, selbst ganz Jerwen und einen großen Theil Wirland's. Auf Dänische Priester waren sie zwar nicht gestoßen, doch gelang es auch ihnen nicht, sich in den letztern Landschaften festzusetzen. Kaum hatten indessen die Dänen von ihrem Treiben erfahren, als sie den dort zurückgebliebenen Priester Theodorich überfielen, ausplünderten und noch im selben Jahre 1220 fortjagten [2]). Mochten nun aber Dänen, mochten Deutsche den Esthen das Christenthum gepredigt, die Taufe gebracht haben, — diese hatte großen, wenigstens äußern Erfolg bei dem heidnischen Volke gehabt. Viele Tausende desselben hatten sich taufen lassen [3]). Wie wenig dies aber der Dänischen Herrschaft gefruchtet, sollte sich schon im Frühlinge 1221 zeigen. So wie das Meer aufging, erschienen die Oeseler mit ihren Schiffen und belagerten Revel, unterstützt von vielen Aeltesten der Repeler, Harrier und selbst der sonst friedfertigen Wiren. Die Ausfälle der Dänen wurden zurückgeschlagen. Sie hätten vermuthlich das Schicksal der Schweden in Leal gehabt, wenn nicht das Gerücht, König Waldemar sei mit Flotte und Heer im Anzuge, die Oeseler bewogen, eiligst fortzuschiffen. Schwer

1) Annal. XXIV, 4. Der Annalist erwähnt, es sei um die Zeit dieser Abmachung die Königin gestorben. Sie starb aber am 27. März 1221. [Petri Olai Roskild. Annales (Langeb. I.) p. 183. Liber daticus Lundensis (Langeb. III.) p. 500. Tabula Ringstadensis (Langeb. IV.) p. 280].

2) Annal. XXIV, 5, 6, a.

3) Annal. XXIV, 6, b.

war nun die Rache der Dänen an den aufrühreriſchen Eſthen. Die Aelteſten, welche es mit den Oeſelern gehalten, wurden gehenkt, das Volk mit harten Bußen, verdoppeltem Zinſe belegt. Der Haß deſſelben gegen die Dänen ward dadurch nur noch erhöht [1]). Erzbiſchoff Andreas aber mußte aus der Gefahr, der er bloß durch glücklichen Zufall entronnen, erkennen, wie er ſichere Stütze nur in einer Verbindung mit den Deutſchen in Livland werde finden können [2]).

Daß dieſe ſich dem Könige von Dänemark unterwerfen ſollten, daran war eben nicht zu denken. Kaum war Biſchoff Albert (ungefähr im Mai 1221) nach Riga zurückgekehrt und erfuhr man dort das von ihm mit Waldemar getroffene Abkommen, als ein allgemeiner Schrei ſich dagegen erhob. Lieber wolle man das Land verlaſſen, als ſich dem Könige unterwerfen. Albert kam dadurch in eine peinliche Lage. Konnte er doch nicht gleich mit den Dänen brechen, die ihm wieder den Zuzug der Pilger gehindert hätten. Seine Boten ſetzten den Erzbiſchoff von Lund von der Lage der Dinge in Kenntniß, drohten vielleicht mit einem Kriegszuge gegen Revel. Wenigſtens erbot ſich Andreas ſofort zu Unterhandlungen, verſprach das Seinige zu thun, um die Däniſche Vogtei rückgängig zu machen. Auf dieſe Nachricht hin gingen Albert und Volquin mit einigen Vaſallen nach Revel, wo der Erzbiſchoff ſie gut aufnahm und ſein Verſprechen wegen der Däniſchen Vogtei wiederholte. In Folge deſſen ſchloſſen der Biſchoff von Riga, der Orden und die Däniſche Statthalterſchaft ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Ruſſen und Heiden. Die Eſthniſchen Landſchaften Saccala und Ungannien ſollte der Orden zu freier weltlicher Herrſchaft behalten, die geiſtliche Jurisdiktion daſelbſt aber dem Biſchoffe zuſtehen [3]), — wahrſcheinlich wohl dem von Riga. Nach ſo, wenigſtens für den Orden, gut beendetem Geſchäfte kehrten die Deutſchen heim. Obſchon der Annaliſt deſſen nicht erwähnt, dürfte anzunehmen ſein, wie ſie alle Anſprüche auf Harrien, Wirland und Jerwen den Dänen gegenüber aufgegeben. Wegen der Wieck mag vielleicht ein Abkommen der Verhandlung mit Waldemar ſelbſt vorbehalten

1) Annal. XXIV, 7.
2) Annal. XXV, 1.
3) Annal. XXV, 1.

worden ſein. Denn Biſchoff Albert wird die Anſprüche ſeines Bruder's nicht haben gänzlich fallen laſſen. Erzbiſchoff Andreas aber hat gewiß nicht aus eigener Machtvollkommenheit die Wieck abtreten können, weſſen der Annaliſt übrigens gewiß zu erwähnen nicht ermangelt hätte.

Dies war die letzte politiſche Handlung des Andreas, der gleich darauf nach Dänemark zurückkehrte, und ſeinem Erzbiſchöfflichen Stuhle entſagte [1]). Sein König, von den Vorgängen in Revel noch nicht in Kenntniß geſetzt, hatte indeſſen den Ritter Godeſchalcus nach Riga geſandt, um dort, gemäß dem Vertrage mit den Biſchöffen Albert und Hermann, die Vogtei zu übernehmen. Derſelbe fand aber nunmehr bei allen Ständen des Landes den heftigſten Widerſpruch und mußte unverrichteter Sache abziehen [2]). Die Gemüther waren ſo heftig aufgeregt, daß die Rigaer und die bewaffneten Kauffahrer mit den Liven und Letten ein Bündniß ſchloſſen, um jeden Däniſchen Eingriff abzuweiſen. Ja, es läßt ſich vermuthen, die Verbindung ſei zum Theil auch gegen den Orden gerichtet geweſen. Derſelbe hatte augenſcheinlich während aller dieſer Irrungen es mehr mit dem Könige, als mit dem Biſchoffe gehalten. Er allein auch ging mit Vortheil aus denſelben hervor. Das Verbündniß ſelbſt war indeſſen ruchbar geworden. Der Ordensmeiſter Volquin ließ einige verdächtige Liven-Aelteſte feſtnehmen und machte der Sache damit ein Ende [3]). Es war hohe Zeit. Im Auguſt 1221 drangen die Ruſſen (Pleskauer und Nowgoroder mit Susdalern) unter dem Fürſten Swiätoslaw in Lettland ein. Ihnen folgten von anderer Seite her die Litthauer. Viel wurde verwüſtet und verheert, aber ohne weiteren Erfolg [4]). Trotz der Uneinigkeit im Lande, gelang es ſowohl dem Orden, als dem Dietrich von Kokenhuſen mit den Rigaern und Stifts-

1) Hamsf. Chron. sec. (Langeb. l.) p. 285. — Dahlmann, l. p. 372.

2) Annal. XXV, 2. Vielleicht iſt dieſer Miles Godeſchalcus derſelbe, dem wir in der Landrolle als Lehnsmann des Dom. Otto begegnet ſind (Zweite Abth. § 6).

3) Annal. XXV, 3.

4) Die Nowg. Annal. (Полн. Собр. Лѣт. III.) p. 38 und die Pleſk. Annal. (Ebend. IV. p. 177.) ſetzen dieſen Einfall der verbündeten Ruſſen und Litthauer in die Gegend von Wenden hin, ins J. 1222 (6730). Beim vorhergehenden Jahre erwähnen aber die Pleſk. Annal. (a. a. O.), daß die Pleskauer unter dem Fürſten Wladimir einen Heerzug nach Odenpäh gemacht, wobei die Eſthen, (wie ich die Stelle verſtehe oder vielleicht mißverſtehe) es mehr mit den Deutſchen gehalten.

vasallen, sich während des Herbstes der Feinde zu erwehren, ja bis tief ins Pleskausche, ins Nowgorodsche, zu heeren. Die Litthauer insbesondere erlitten schwere Verluste [1]). — Noch im selben Jahre 1221 sollte auch in anderer Weise sich die Nothwendigkeit der Einigung unter den Deutschen zeigen. Rigasche Kaufleute waren mit Waaren in die Wieck nach Rotalien gegangen. Es kamen aber Dänen, nahmen sie fest und schleppten sie nach Revel, behauptend das Land gehöre ihrem Könige. Albert und Volquin sandten Boten, um die Auslieferung der Kaufleute zu verlangen: doch ohne Erfolg. Erst auf die Drohung der Rigaer, dieselben mit Gewalt zu befreien, wurden sie entlassen [2]). Die Ansprüche auf die Wieck waren demnach von den Dänen in Revel keineswegs aufgegeben. Indessen scheint man von Deutscher Seite alle Gelegenheit zum Unfrieden vermieden zu haben. So wurde Wirland, das den Dänen unterworfen war, nicht berührt, als erst die Ungannier, hernach die Saccaler — Zinsner des Ordens, der in ihrem Lande Schlösser und Vögte hatte [3]) — im Laufe des Winters 12$\frac{1}{11}$ Raubzüge gegen die den Nowgorodern tributpflichtigen Ingrier unternahmen. Die Esthnischen Schaaren zogen an Wirland vorbei, (d. h. wohl zwischen der großen Waldregion und dem Peipussee hin) an die Narowa und über diesen Strom ins Feindesland [4]).

Im Frühlinge 1222 ging König Waldemar wieder zu Schiff, mit seinen Räthen und einem stattlichen Heere. Diesmal landete er in Oesel. Vielleicht galt es zuvörderst durch die Unterwerfung des wilden Inselvolk's die Besetzung der Wieck zu ermöglichen, die Dänische Herrschaft in Revel zu sichern. Der Bau einer steinernen Burg ward begonnen. Aber die Dänen wurden bei einem Angriffe auf die Oeseler zurückgeschlagen, bis die unter Graf Albert von Orlamünde herbeieilenden Deutschen des Heeres den Heiden eine schwere Niederlage beibrachten. Auf die Nachricht des Königlichen Heerzuges schifften Bischoff Albert, Volquin und Abgesandte der Livländischen Stände, auch der Liven, nach Oesel. Anfangs wollte der König von seinen Ansprüchen auf das

1) Annal. XXV, 3.
2) Annal. XXV, 5.
3) Annal. XXV, 6.
4) Annal. XXV, 7.

ganze Baltiſche Land nicht laſſen. Er fand aber einſtimmigen Widerſpruch bei den Livländiſchen Abgeordneten, die ſich auf die Inſtruktionen ihrer Kommittenten ſtützten. Da entſagte endlich Waldemar, mit Beirath der Seinigen, allen Anſprüchen an die Vogtei über Livland und beſtätigte den von Erzbiſchoff Andreas in Revel verabredeten Vertrag[1]). Zum Zeugniſſe deſſen blieb Dietrich, der Bruder Biſchoff Albert's, mit mehreren Ordensbrüdern zurück, während die übrigen Livländer nach Hauſe ſchifften. Darüber mag der Herbſt mit ſeinen Stürmen im Anzuge geweſen ſein. Wenigſtens ging Waldemar wieder zu Schiff und zurück nach Dänemark, nachdem das neue Schloß in Eile aufgebaut und mit ſeinen Mannen und jenen Livländern beſetzt worden[2]). Auch bei dieſer Verhandlung erwähnt der Annaliſt nicht, daß in Bezug auf Repel, Harrien, Wirland, Jerwen und endlich die Wieck ein Abkommen getroffen worden. Daraus dürfte wohl zu ſchließen ſein, wie die Deutſchen gezwungen worden das Recht der Dänen, wenigſtens auf die vier erſtern Landſchaften, unbedingt anzuerkennen. Was die Wieck betrifft, ſo möchte ich faſt daſſelbe glauben. Denn hätte Waldemar das Recht der Rigaſchen Kirche auf dieſe Landſchaft anerkannt, ſo wäre Biſchoff Hermann gewiß ſofort nach Riga zurückgekehrt, da die Schifffahrt aus Lübeck nicht mehr gehindert war. Dem Orden freilich konnte, ſelbſtverſtändlich, ein ſolches Fernhalten Hermann's nur ſehr gelegen ſein.

Nach Revel kam alſo Waldemar diesmal nicht. Möglich, daß der Widerſtand der Oeſeler ihn länger aufgehalten, als er erwartet; möglich auch, daß die vom Kardinallegaten Gregorius zuſammenberufene Generalſynode in Schleswig ſeine Rückkehr beſchleunigte. Handelte es ſich doch darum den Widerſtand der Skandinaviſchen Geiſtlichkeit gegen das Coelibatgeſetz zu brechen[3]). Der König hatte hier eine bequeme Gelegenheit ſich in der Gewogenheit des Pabſtes zu ſtärken. Wahrſcheinlich aber ſandte Waldemar noch von Oeſel aus einige Verſtärkung nach Revel. Vielleicht erſchien von dieſer begleitet der neue Statthalter

1) Annal. XXVI, 2.

2) Annal. XXVI, 2.

3) Hamsf. Chron. sec. (Langeb. l.) p. 285. Oder war Waldemar vielleicht gegen die Oeſeler gezogen, um nicht während der Synode im Lande zu ſein?

des Königs, Bischoff Thuvo von Ripen, der im Herbste 1222 in Revel anlangte [1]). Weder Wessel, noch Ostradus, — die Bischöffe von Revel und Wirland, — scheinen dem Könige demnach großes Vertrauen eingeflößt zu haben. Einer derselben hatte möglicher Weise bis dahin, seit der Abreise des Erzbischoff's, gestatthaltert. Von Thuvo wissen wir mit Sicherheit nur, daß er während des folgenden Winters sich viel um die Bekehrung der Esthen bemühte [2]). Unmöglich ist es nicht, daß schon er einige Cisterzienser mitgebracht, welche den Dänen in der Predigt des Glaubens beistehen sollten. Von ihm mag dann auch in den Landschaften Repel, Harrien, Wirland und Jerwen die erste Anlage von Kirchen, die Versorgung derselben mit Priestern ausgegangen sein. Ich habe bereits früher (Zweite Abth. § 7.) nachzuweisen gesucht, wie die Bildung von Parochien, die Benennung derselben nach dem Kirchdorfe, die Zutheilung des Zehnten an die Priester, der ersten Dänischen Periode gehöre. Aus dem Annalisten [3]) wissen wir, wie die Dänen an vielen Orten in Wirland und Jerwen, wo die Deutschen um 1220 den Glauben gepredigt und getauft, später Kirchen gebaut. Wir werden aber gleich sehen, wie im Anfange des Jahres 1223 überall in den Landschaften, die den Dänen zinspflichtig, Priester vertheilt waren. Doch war Bischoff Thuvo zu all diesem die Zeit jedenfalls nur sehr kurz zugemessen.

Die Unterwerfung der Oeseler durch Waldemar erwies sich als erfolglos. Sein neugebautes Schloß ward noch im Spätherbste 1222 von ihnen berannt. Nach tapferer Gegenwehr mußte die Besatzung sich glücklich schätzen, auf Schiffen freien Abzug nach Revel zu erhalten. Dietrich von Buxhövden, der Bischöffe Bruder, und einige Dänen blieben als Geißeln in den Händen der Oeseler, die sofort das Schloß zerstörten und mit der Kunde davon alle Esthen des Festlandes zum Aufstande anzutreiben suchten. Schon während sie den Dietrich belagerten, hatten sie mit den Harriern von Warbola in Vernehmen gestanden. Jetzt trat offenes Verbündniß zwischen ihnen zu Tage. Im

1) Ebendas. p. 286. — Pontanus sagt freilich, p. 308, Thuvo sei im Herbste 1222 nach Revel gegangen, nachdem er mit dem Kardinale Gregorius verhandelt.

2) Hamsf. a. a. O.

3) Annal. XXIV, 5.

December 1222 oder Januar 1223 stießen die Strandesthen mit den Oeselern zu den Harriern. In Warbola wurden nunmehr die dort befindlichen Dänen und Christen-Priester erschlagen. Denn mit dem Joche der Fremdherrschaft galt es zugleich den fremden Glauben abzuschütteln. Dazu wurden denn auch die Jerwier und Wiren aufgefordert, mit dem Bedeuten ihre Priester und Vögte zu tödten. Weniger wild und rachsüchtig als die andern, begnügten sie sich aber damit, ihre Priester fortzuschaffen, indem sie ihnen nach Revel das Geleite gaben [1]). Es ist als ob die Harrischen, Oeselschen und Fellinschen Ehsten zu einem besonderen Stamme gehört. Sind doch auch die spätern Aufstände des Mittelalters immer von ihnen ausgegangen. — In den Dänischen Landschaften war es den Esthen möglich, sich ohne viel Blutvergießen zu befreien. Nur wenige Dänen und Priester fanden sich in denselben, außerhalb Revel's. Anders war es in den Ordenslandschaften. Hier hatten die Schwertbrüder manche Burgen erbaut [2]), hier war die Zahl der Priester eine größere, während der Deutsche Kaufmann, neben dem Schwertbruder, überall sein Wesen trieb. Wohl mochte in diesen Gegenden aber auch die Erbitterung der Unterworfenen eine viel größere gewesen sein, eben weil sie überall ihre Unterdrücker im Lande hatten. Am 29. Januar 1223 brach der Aufruhr in Fellin aus. Dort und in ganz Saccala bis ins Ordensschloß an der Pala wurden alle Deutschen ohne Unterschied ermordet, mit Ausnahme einiger Wenigen, die man in Ketten schlug [3]). Darauf zogen die Saccaler nach Jerwen und erschlugen den dortigen Dänischen Vogt Ubbas (Hebbus) und dessen Leute, die sich gerade aus ihrer Burg (vielleicht die Anfänge Weißensteins) auf den Rückzug nach Revel begeben hatten [4]). Nachdem so der Dänischen Herrschaft in Jerwen ein Ende gemacht, brachten die Saccaler ihre Nachbaren, die Ungannier, in Dorpat und Odenpäh, zum Aufstande. Auch hier wurden Krieger, Priester und

1) Annal. XXVI, 4.

2) Annal. XXV, 6.

3) Annal. XXVI, 5.

4) Annal. XXVI, 6. So verstehe ich die etwas verworrene Darstellung des Annalisten. Hatten doch die Dänen keinen Vogt in Saccala gehabt und mußten doch die Saccaler zu ihrer eigenen Sicherheit auch die Jerwier kompromittiren.

Kaufleute, Jeder der den Esthen in die Hände fiel, erschlagen. Durch alle Esthenlandschaften ging der allgemeine Aufruf zum Kampfe gegen Dänen und Deutsche, zum Abwerfen des Christenthum's [1]). — Solches entboten die Saccaler nach Riga, erklärten sich jedoch zum Frieden geneigt, wenn man sie nicht weiter mit dem Christenthume behellige. Die von ihnen zugleich angebotene Auswechslung der Gefangenen gegen ihre von den Deutschen als Geißeln bewahrten Kinder, kam zu Stande [2]). Von einem Frieden konnte aber, selbstverständlich, die Rede nicht sein, obschon die Mißhelligkeiten zwischen dem Orden und den Bischöfflichen den Esthen zu Nutzen kamen. Doch rechneten dieselben nicht zu sehr darauf. Vielmehr hatten sie gleich von Anfang sich an die Pleskauer und Nowgoroder gewandt, mit ihnen einen Schutzvertrag geschlossen. In Folge dessen nahmen sie Russische Besatzungen in alle ihre Schlösser, die nun aufs stärkste befestigt wurden. Die beim Aufstande gewonnenen Waffen und Blieden der Deutschen kamen ihnen dabei sehr zu Statten [3]).

Indessen hatten Jerwier und Wiren, die Esthen aus der Wieck und die Harrier von Warbola, das Dänenschloß in Revel berannt. Keine Hülfe war zu erwarten, weder von Livland aus, da sämmtliche Esthenstämme aufgestanden, noch von der See her. Denn die Belagerung begann vermuthlich zur Zeit, als noch die Schifffahrt wegen des Eises nicht im Gange. So ward die Noth groß im Reveler Schlosse. Trotz der Uebermacht der belagernden Esthen, entschloß sich die Handvoll Deutsche [4]) und Dänen zu einem Ausfalle. Sie errangen auch wirklich den Sieg. Damit war die Möglichkeit gewonnen, sich wieder Lebensmittel zu verschaffen. Denn daß die Besatzung nunmehr wieder die Dänenherrschaft, selbst nur in den nächstgelegenen Bezirken, herge-

1) Annal. XXVI, 7.

2) Annal. XXVI, 9.

3) Annal. XXVI, 8. Die Russischen Annalen erwähnen dieser Umstände nicht. Die Russischen Hülfsvölker werden zum Theil vielleicht noch vor Beginn des Frühlings, über das Eis des Peipus, eingetroffen sein, — wie sich aus der weitern Erzählung des Annalisten ergeben möchte.

4) Annal. XXVI, 11. Die von Heinrich als Führer beim Ausfalle bezeichneten Deutschen waren die Ordensbrüder und andren Deutschen, die aus der Dänenburg in Oesel entkommen waren.

ſtellt, iſt aus dem Annaliſten [1]) nicht zu erſehen. Noch von anderer Seite her, begann nunmehr das Glück der Eſthen zu wanken. Die Letten, augenſcheinlich mehr den Deutſchen, als den Ruſſen zugewandt, machten einen Verheerungszug nach Ungannien. Als die Eſthen, ſie verfolgend, die Lettiſchen Grenzdiſtrikte verwüſteten [2]), drangen die Ordensbrüder nach Ungannien, verheerten die Dörfer, ohne jedoch mehr ausrichten zu können. Sie mußten eben einſehen, wie ſie alleine mit den Eſthen nicht fertig werden dürften, beſonders da deren Verbindung mit den Ruſſen ihnen nicht unbekannt ſein konnte. Um wenigſtens einen Theil ihrer Eſthniſchen Eroberungen zu bewahren, entſchloſſen ſie ſich daher in Riga Hülfe zu ſuchen [3]). Zwar Biſchoff Albert war abweſend [4]), und eben ſo auch Biſchoff Bernhard von Semgallen [5]). Indeſſen ſcheinen die Stiftsvaſallen, die Pilger und die Rigaer, nicht weniger dem Orden Gewaltthätigkeit und Habſucht vorgeworfen zu haben. Einſtimmig erklärten ſie, nur dann Hülfe gewähren zu wollen, wenn derſelbe ſich mit ſeinem Drittheile des Eſthenlandes begnüge, der Rigaſchen Kirche ein Drittheil und das andre Biſchoff Hermann überlaſſe. Man ſieht, es galt den alten Vertrag wieder in Kraft zu ſetzen. Dazu mußte Volquin am Ende ſich bequemen. Schnell war denn aber auch ein Heer geſammelt von den Stiftsvaſallen, die ihre Letten und Liven aufboten. Vereint mit den Rigaern und den Ordensbrüdern, drangen ſie in Saccala ein. Ein Kampf mit den Eſthen und Ruſſen [6]) bei Fellin blieb unentſchieden. Auch die Burg an der Pala konnten ſie nicht nehmen. Doch hatten ſie die Landſchaften der Eſthen bis an die Jerwiſche Grenze hin verheert und ſchwere Rache an den Heiden genommen [7]).

---

1) Annal. XXVI, 11.

2) Annal. XXVI, 12.

3) Annal. XXVI, 13.

4) Vergl. Annal. XXVIII, 1.

5) Bernhard kam erſt im Mai zurück. Annal. XXVII, 1.

6) Der Anführer der Ruſſen hieß Waremar; er wurde ſpäter (im Juni) bei Orellen von den Letten unter Rameko geſchlagen, wobei er das Leben verlor. Annal. XXVII, 1.

7) Annal. XXVI, 13.

Alle dieſe Begebenheiten gehören noch in das erſte Viertel des Jahres 1223. Als die Schifffahrt (im Mai) angegangen, landete Biſchoff Bernhard in Riga mit vielen Pilgern, die die Macht der Deutſchen verſtärkten. Hohe Zeit war es. Denn die Saccaler und Ungannier, mit anderen Eſthen und den Ruſſiſchen Hülfsvölkern, drangen bis an die Ymer vor, die Landſchaften der Liven und Letten verheerend. Nach hartem Kampfe wurden ſie jedoch geſchlagen und in ihre Grenzen zurückgeworfen. Volquin und der Rigaſche Probſt Johannes hatten die ſiegreichen Deutſchen geführt [1]).

Den Dänen dagegen kam mit der beginnenden Schifffahrt betrübende Kunde nach Revel. In den erſten Tagen des Mai (1223) war ihr König vom Grafen von Schwerin überfallen, gefangen und nach Deutſchland entführt worden [2]). Selbſtverſtändlich war damit die Loſung zu innerem Zwiſte in Dänemark, zur Erneuerung der Kämpfe zwiſchen Dänen und Deutſchen in den Elbeländern gegeben. Es iſt nicht vorauszuſetzen, daß man damals in Dänemark daran gedacht, friſche Streitkräfte nach Revel zu entſenden. Eher iſt es wahrſcheinlich, daß Biſchoff Thuvo, auf die Nachricht hin von des König's Gefangenſchaft, es für wichtiger gehalten heimzukehren, als der fernen Eroberung vorzuſtehen. Sicher iſt, daß er im J. 1223 nach Dänemark zurückging, das Schloß Revel und die Statthalterſchaft dem Sohne des Königs, dem Herzoge Kanut von Eſthland überlaſſend [3]). Ich habe oben (Erſte Abthl. § 4) gezeigt, wer dieſer Kanut und wann er nach Revel gekommen. Er hatte eben erſt ſein zwölftes Jahr erreicht. Allerdings war der Prinz dem Rechte nach damit zu ſeinen Jahren gekommen. Immer aber mußte es die Lage der Dänen noch ſchwieriger machen, einen ſo jungen Führer in dieſem Augenblicke an ihrer Spitze zu ſehen. Selbſt wenn ich (Erſte Abthl. § 4) richtig vermuthet haben ſollte, daß ihm ſein Halbbruder Nicolaus zur Seite ſtand, ſo fehlte ihm doch immer die Hauptſache, Kriegsmannſchaft. Seine Herrſchaft blieb daher für jetzt gewiß bloß auf die Burg in Revel und die nächſtumliegenden Bezirke

1) Annal. XXVII, 1.

2) Dahlmann, I. p. 377—387.

3) Chronicon Ecclesiae Ripensis (Langeb. VII.) p. 192. Hamsf. Chron. sec. (Langeb. I.) p. 286.

der Repeler beschränkt [1]). Noch war die Kommunikation mit den Deutschen im Süden nicht gewonnen, von denen allein unter solchen Umständen Hülfe zu erwarten war. In dieser traurigen Lage ging der ganze Sommer den Dänen hin.

Bischoff Bernhard hatte im Juli (1223) das ganze Land gegen die Esthen aufgeboten. Pilger und Kauffahrer zogen mit den Ordensbrüdern und Stiftsvasallen, nebst Liven und Letten, nach Saccala. Die Hauptfeste Fellin ergab sich (am 15. Aug.) nach hartnäckiger Gegenwehr. Dem Esthnischen Aufstande war die eigentliche Spitze damit abgebrochen. Hatten doch die Saccaler ihr Russisches Hülfsvolk bei der Uebergabe geopfert, sich feierlich wieder der Taufe und der Deutschen Herrschaft unterwerfen müssen [2]). Volquin mußte es wichtiger scheinen, das Band zwischen den Russen und den Esthen zu zerreißen, als an den Letzteren Rache zu üben. Denn gewiß hatte er in Erfahrung gebracht, wie bei seinem Anzuge Aelteste der Saccaler nach Pleskau gegangen, um die Russen zum Kampfe gegen die Deutschen aufzuregen [3]). Bevor diese neuen Feinde heranziehen konnten, mußte auch das Schloß an der Pala sich ergeben, die ganze Landschaft sich wieder den alten Herren unterwerfen. Hierauf zog das Deutsche Heer sich nach Süden, hinter die Aa und die Ymer, zurück [4]), wahrscheinlich um den Zusammenstoß mit den Russen zu vermeiden. Noch im Laufe des Sommers drang ein stattliches Heer von Nowgorodern und Pleskauern, unter Jaroslaw, dem Bruder des Großfürsten Georg von Susdal [5]), in Ungannien ein. Hier wurden sie von den Esthen freudig aufgenommen [6]). Nachdem Jaroslaw Dorpat und Odenpäh stark besetzt, wandte er seinen Heerzug in die Landschaften der Liven. Indessen stellten ihm dort die herbeigezogenen Oeseler vor, wie in Riga zahlreiche Pilger bereit seien, ihm entgegen zu gehen. Es sei daher besser, zuvörderst die Dänen in

1) Vergl. Annal. XXVII, 6.

2) Annal. XXVII, 2.

3) Annal. XXVII, 3.

4) Annal. XXVII, 2.

5) Annal. XXVII, 3. Nowgor. Annal. (Собр. Русск. Лѣтоп. III.) p. 39. — Plesk. Annal. (Собр. Русск. Лѣтоп. IV.) p. 177.

6) Annal. XXVII, 3.

Revel zu bezwingen, um dann desto sicherer die Deutschen in Livland anzugreifen. Auf diesen Rath hin, wandte sich Jaroslaw nach Norden, in die Landschaft Saccala. Deren unglückliche Bewohner mußten hart büßen für den Tod der Russischen Besatzung von Fellin und die Unterwerfung an die Deutschen. Nach Verwüstung des Landes, jedoch ohne das Ordensschloß nehmen zu können, zogen die Russen nach Jerwen, und darauf vor Revel. Unterstützt von Jerwiern, Wiren, Oeselern und den Warbolaschen Harriern, belagerten sie die Dänische Feste. Vier Wochen dauerte der Kampf. Die Dänen und die mit ihnen dort sitzenden Ordensbrüder hielten sich tapfer. Obschon mit aller Kunst jener Zeit geführt, blieb die Belagerung erfolglos [1]). Jaroslaw mußte mit seinem Heere wieder abziehen, nachdem die Esthenlandschaften furchtbar verwüstet worden [2]). Ob der Russenfürst den Kriegszug gegen die Deutschen ganz aufgegeben und nach Nowgorod zurückgegangen, weil bei Riga ein starkes Heer sich gesammelt, oder ob andere Verhältnisse ihn dazu gezwungen, — muß dahin gestellt bleiben. Gewiß ist nur, daß er noch im selben Jahre sich aus Nowgorod mit den Seinigen entfernte [3]). Kaum hatte das Russische Heer Ungannien verlassen, als auch schon die Ordensbrüder mit den Pilgern die Landschaft plündernd durchzogen, ohne aber das Esthenschloß in Dorpat zu bezwingen. Ein anderer Heerzug des Ordens galt den Jerwiern, die harte Strafe von den Deutschen erlitten dafür, daß sie sich gegen die Dänen erhoben hatten [4]). Ein Beweis, wie ich denke, daß man in Riga nicht an dem Rechte Dänemark's auf diese Landschaft zweifelte. Dessen unerachtet aber wurde die Unterwerfung der unglücklichen Bewohner angenommen, die auch dem Christenthume wieder Gehorsam angeloben mußten [5]). Die Herrschaft der Deutschen war jedoch damit in den Esthenlandschaften nicht wiederhergestellt. Vielmehr warfen die Russen noch im Herbste neue Hülfsvölker, unter dem einstigen Kokenhusener Fürsten Wiätschko, nach Dorpat. Von hier aus wurden dann alle umliegenden Landschaften

1) Annal. XXVII, 3.
2) Nowg. Annal. (Собр. Русск. Лѣтоп. III.) p. 39. Heinr. Annal. XXVII, 3.
3) Nowg. Annal. (Собр. Русск. Лѣтоп. III.) p. 39.
4) Annal. XXVII, 4.
5) Annal. XXVII, 4.

der Esthen bis nach Saccala, Wirland und Jerwen hinein von ihm schwer verwüstet und zum Zinse gezwungen [1]).

Die Dänen in Revel hatten noch immer keine Verstärkungen erhalten. Bei den obwaltenden Umständen wäre es den Dänischen Regenten schwer gewesen, welche nach der fernen Küste zu senden. Jedes einzeln herbeisegelnde Schiff hätte überdies unfehlbar durch die Oeseler seinen Untergang gefunden. Von der Landseite her aber sperrten die aufgestandenen Esthen alle Verbindung mit den Deutschen ab. Ueberhaupt mochte die Besatzung auf den der Burg nächstgelegenen Bezirk beschränkt sein. — Gegen den Schluß des Jahres 1223 war in Riga ein Kriegszug der Rigaer, der Schwertbrüder, Pilger, Liven und Letten, gegen Dorpat verabredet worden. Als das Heer an die Grenzen der Esthen gelangte, scheint Kunde gekommen zu sein, einerseits von der Festigkeit des Dorpater Schlosses, andererseits von der traurigen Lage der Dänen. So ward der erste Plan aufgegeben. Durch Saccala zog das Heer nach Harrien, wo im Januar 1224 die feste Esthenburg Lone belagert ward. Das machte den Dänen in Revel Luft. Abgesandte derselben erschienen im Lager der Deutschen, um für ihre Rettung zu danken. Nach heftiger Gegenwehr mußte Lone sich endlich ergeben und ward zerstört. Die Harrischen Aeltesten wurden den Dänen überantwortet, die Uebrigen in ihre Dörfer entlassen. Erkannte man so das Recht der Dänen auf Harrien an, so wurden diesen wohl auch die drei andern benachbarten Esthenburgen überlassen, die sich darauf den Deutschen ergaben. — Nach Unterwerfung Harrien's, zog das Heer nach Jerwen. Hier stellten sich Abgeordnete der Jerwier und der Wiren ein, baten um Frieden und versprachen nie wieder vom Glauben abzufallen. Die Deutschen sagten ihnen den Frieden zu, nahmen sie zu Gnaden auf und ließen sich Geißeln von ihnen geben. Das Heer ging darauf im Februar oder März nach Livland zurück. Eine Anerkennung der Dänischen Ansprüche auf Jerwen und Wirland war somit, sichtlich, nicht beabsichtigt. Gerade deshalb, wahrscheinlich, hatten sofort

1) Annal. XXVII, 5. Wiätschko behauptete später, Jaroslaw habe ihm Dorpat und die Landschaften geschenkt, mit Zusage von Schutz gegen die Deutschen. Annal. XXVIII, 3.

dieſe Landſchaften Manches von den Dänen zu leiden, die damit wohl ihr Herrſchaftsrecht in Erinnerung bringen wollten [1]).

Gefahrdrohender als dieſe Maaßnahmen der Dänen, war aber, daß Fürſt Wiätſchko mit ſeinen Ruſſen noch immer in Dorpat ſaß. Dort bildete ſich ein Sammelpunkt für alle Eſthen, die ſich den Deutſchen nicht unterwerfen wollten, oder ſich zu ſchwer an ihnen vergangen, um auf Gnade rechnen zu dürfen. So lange man Dorpat's nicht Herr geworden, war an ein völliges Niederwerfen der Eſthen nicht zu denken. Ja, von dieſer ſichern Feſte aus plünderten Ruſſen und Eſthenſchaaren die umliegenden, zu den Deutſchen haltenden Landſchaften. Vergeblich waren die Liven und Letten gegen ſie ausgezogen. Vergeblich war auch ein Angriff der Schwertbrüder auf Dorpat in der zweiten Hälfte des April's 1224 [2]). Die Deutſchen waren damals noch nicht zahlreich genug, um eine wirkliche Belagerung zu verſuchen.

Bald ſollte es ſich anders geſtalten. Biſchoff Albert hatte ſich in Deutſchland mit ſeinem Bruder Hermann vereinigt, dem man bisher das Herüberſchiffen nach Riga unmöglich gemacht. Jetzt, wo der Dänenkönig gefangen lag, war es leichter mit ihm verhandeln. Die beiden Biſchöffe begaben ſich zu ihm, und erlangten von ihm die Zuſtimmung für Hermann nach Livland zu gehen und ſein Bisthum unter den Eſthen anzutreten [3]). Es iſt wohl anzunehmen, wie die Abmachung nicht ganz ſo unbeſtimmt gelautet habe, als der Annaliſt ſie erzählt. Wahrſcheinlich mußte Hermann jeden Anſpruch auf Repel, Harrien, Jerwen und Wirland aufgeben, während der König wieder allem Rechte auf geiſtliche und weltliche Jurisdiktion in den ſüdlichen Eſthenlandſchaften entſagte, in der Wieck, Saccala, Ungannien und den kleineren Landſchaften [4]). — Im April oder Mai 1224 landeten Albert und Hermann mit dieſer Nachricht in Riga, begleitet von zahl-

1) Annal. XXVII, 6. Der Annaliſt nennt hier die Dänen ingrati hospites, — was ſo recht die Stimmung der Deutſchen bezeichnet.

2) Annal. XXVIII. 1, 3.

3) Annal. XXVIII, 1.

4) Wegen der Wieck ſcheint aber doch noch einiger Zweifel geblieben, oder über der ganze Vertrag nicht zur Kunde des Annaliſten gekommen zu ſein. Vergl. Annal. XXVIII, 7.

reichen Pilgern und anderem Gefolge [1]). Schon im Juli 1224 kamen die feierlichen Verträge zu Stande, durch welche die nicht Däniſchen Eſthenlandſchaften getheilt wurden. Der Biſchoff von Riga erhielt die ganze Wieck, der Orden Saccala, Biſchoff Hermann Ungannien mit den kleineren Landſchaften, von denen ein Theil gleichfalls an die Schwertbrüder kam [2]). Indeſſen, was Letzteren zufiel, mußten ſie von Hermann zu Lehen nehmen [3]). Dieſer erhielt noch im Herbſte deſſelben Jahres ſeine ganze Mark als Reichsfürſtenthum von dem Römiſchen Könige Heinrich zu Lehen, wobei er ſchon als Biſchoff von Dorpat bezeichnet wird [4]). Eben ſo und zur ſelben Zeit ward auch Biſchoff Albert mit ſeiner Mark (Livland, d. h. das Land der Liven, Lettland und die Wieck) als Reichsfürſtenthum, belehnt [5]). Von Beiden war der Orden für ſeine Beſitzungen abhängig. Er hatte ſomit durch Waldemar's Gefangenſchaft viel mehr verloren, als gewonnen. Dieſes Mißverhältniß ſollte ſich jedoch erſt ſpäter fühlbar machen. Für jetzt hatten die Verträge die günſtige Folge, daß ſämmtliche Deutſche Kräfte zum Entſcheidungskampfe gegen Dorpat vereinigt waren.

Wohl mochten die Wieckſchen Eſthen nichts dagegen gehabt haben, ſich Biſchoff Albert zu unterwerfen. Auch die Ungannier ſcheinen nicht ungern die Herrſchaft der Schwertbrüder mit der Biſchoff Hermann's vertauſcht zu haben, der in dem bereits von den Deutſchen wieder eroberten Odenpäh ſeinen Sitz nahm. Aber von Dorpat aus wurde durch Wiätſchko und ſeine Eſthniſchen Anhänger fernhin durch's ganze Eſthenland immer noch die Aufregung erhalten, der Haß gegen die Deutſchen genährt [6]). Die Biſchöffe, als Herren des Landes, ſandten Abgeordnete an Wiätſchko, um ihn zu bewegen ſich von den aufrühre-

1) Annal. XXVIII, 1.

2) Urk. Nr. 73.

3) Urk. Nr. 72.

4) Urk. Nr. 74, 78.

5) Urk. Nr. 77. Da Hermann, eben ſo wie Theodorich, den Titel von Leal führte, alſo urſprünglich auch auf die Wieck angewieſen war, ſo theilte ihm Albert jetzt die Landſchaften am Embach zu, weil Leal zerſtört worden und der Beſitz der Wieck große Schwierigkeiten biete (Urk. Nr. 71.).

6) Annal. XXVIII, 2.

rischen, glaubensuntreuen Saccalern und Unganniern loszusagen, die mit ihm in Dorpat saßen. Wahrscheinlich ging der Vorschlag auch weiter dahin, daß er sich nach Rußland zurückziehen möge. Er aber baute auf die Verzweiflung dieser Esthen und auf den Schutz, den man ihm von Nowgorod und Pleskau zugesagt. War doch auch die an sich schon starke Burg vor dem Aufstande von den Schwertbrüdern aufs Beste befestigt und mit allen Vertheidigungsmitteln versehen worden [1]). — Bischoff Hermann, in dessen Diözese Wiätschko, von Dorpat aus, sein Wesen trieb, war allein nicht im Stande gegen denselben etwas auszurichten. Es hatte daher Albert, gleich beim Abschluße der Theilungsverträge (am 23. Juli 1224), die Schwertbrüder und seine eigenen Vasallen, die Kauffahrer und die Pilger, die Rigaer, Liven und Letten zu einem Kriegszuge aufgeboten. Während ein Vortrab Dorpat berannte, ein anderer die von dort aus aufgehetzten Wiren züchtigte, rückten die Bischöffe mit der Hauptmacht am 15. August vor die Feste. Diese leistete den tapfersten und heftigsten Widerstand. Gegen Ende dieses oder Anfang des nächsten Monats wurde sie dennoch endlich mit Sturm erobert. Wiätschko und seine Russen, die ganze Esthnische Besatzung, mußten über die Klinge springen. Das Schloß selbst wurde zerstört. Darauf zog sich das Deutsche Heer wieder in die südlichen Landschaften zurück, d. h. Bischoff Albert mit seinen Vasallen, die Kauffahrer, Pilger, Rigaer, Liven und Letten. Denn der gefürchtete Anmarsch der Nowgoroder, die wirklich schon bis Pleskau gekommen waren, unterblieb auf die Nachricht vom Falle Dorpat's [2]).

Nun erst konnten die Esthenlandschaften wirklich unter der Deutschen Herrschaft organisirt werden. Bischoff Hermann baute eine starke Burg auf Odenpäh, wohl ein steinernes Deutsches Schloß. Die vier umliegenden Kylaegunden gab er als Burglehen seinem Schwager En-

1) Annal. XXVIII, 3.

2) Annal. XXVIII, 5. 6. Die Nowg. Annal. (Собр. Русск. Лет. III.) p. 39 sagen nur, daß in dem Jahre 1224 Wiätschko in Dorpat von den Deutschen erschlagen, die Stadt erobert worden. Die sogenannten 4. Nowg. Annal. (Собр. Русск. Лет. IV.) p. 27 erwähnen dessen nicht, erzählen aber von den Mißhelligkeiten der Russischen Fürsten in Nowgorod, Pleskau u. s. w., die wohl beigetragen haben mögen, den Zug nach Dorpat unmöglich zu machen.

gelbert von Tiesenhausen, seinem jetzt von den Oeselern freigelassenen [1]) Bruder Dietrich, Helmold von Lüneburch und Johann von Dalen. Außer diesen Vornehmern belehnte er noch verschiedene andere Deutsche [2]) und ist somit der eigentliche Gründer des Deutschen Adels in den Esthenlandschaften. Man darf in diesem Falle voraussetzen, daß die Belehnungen in dem Zinse gewisser Dörfer oder Bezirke bestanden, so wie in dem Rechte, die Heerfolge zu verlangen. Es ist wenigstens nicht wahrscheinlich, daß er, der Bischoff, den Zehnten gleich von vorne herein im ganzen Lande seinen Vasallen verliehen habe. Erzählt doch auch der Annalist, Hermann habe die Esthen über den seit je von Gott angeordneten Zehnten belehren lassen. Dieser Zehnte war aber bekanntlich gerade für Priesterschaft und Gottesdienst eingesetzt. Der Annalist sagt freilich weiter, der Bischoff habe den Priestern Kirchen angewiesen und sie reichlich mit Korn und Feldern begabt. Hierunter versteht er aber wohl hauptsächlich eben nur den Zehnten von den diesen Kirchen zugetheilten Dörfern. Denn er fügt hinzu, es sei von Hermann dafür gesorgt worden, daß Vasallen und Priester das Nöthige erhielten, das Versprochene ihnen geleistet werde. Dorpat wurde übrigens nicht wegen Odenpäh's aufgegeben. Vielmehr ward es nunmehr Bischoffssitz [3]).

Die Schwertbrüder bauten, ihrerseits, ein festes Schloß in Fellin. Auch sie stellten überall Priester an, wiesen ihnen Kirchen ein, begabten dieselben mit Korn und Feldern. Wenn der Annalist hinzufügt, daß sie den Zehnten von den Esthen erhoben [4]), so möchte es darauf hindeuten, daß sie als geistlicher Orden zur selbständigen Zehnterhebung berechtigt waren. So hatte der Deutsche Orden im selben Jahre 1224 von Pabst Honorius das Privilegium erhalten, daß die Geistlichen von den Feldern, die er selbst bearbeite oder bearbeiten lasse, keinen Zehnten zu fordern hätten [5]). Von Belehnungen seitens des Ordens ist keine Rede beim Annalisten. Gewiß werden auch solcher Fälle keine oder doch nur wenige gewesen sein. Es handelte sich ja um eine Land-

1) Annal. XXVIII, 7.
2) Annal. XXVIII, 8.
3) Annal. XXVIII, 8.
4) Annal. XXVIII, 9.
5) Urk. Nr. 60.

schaft, wo eine der Hauptfesten des Ordens mitten inne lag. Da genügte also seine eigene Kraft, um den Besitz gegen äußere und innere Feinde zu hüten. Auch hätte der Bischoff, als Oberlehnsherr, eine solche Verweltlichung der Ordensmacht schwerlich gerne gesehen.

Die Wieckschen Esthen erschienen in Riga, um sich der Herrschaft Bischoff Albert's feierlich zu unterwerfen. Sie nahmen die Taufe wieder an, gelobten der Rigaschen Kirche ewigen Gehorsam und bezahlten den zweijährigen Zins nachträglich. Wegen der Dänen Gewalt hätten sie es bisher versäumt, behaupteten sie. Der Annalist [1]) fügt hinzu, das Recht der Deutschen auf die Strandbezirke sei ganz unzweifelhaft. Hatten sie doch zuerst dort den Glauben gepredigt, Zins erhoben und Geißeln genommen. Nie aber seien solche Geißeln von ihnen nachträglich dem Könige von Dänemark übergeben worden. Anders verhielt es sich mit den Harriern von Warbola, die auch nach Riga kamen, Zins und Geschenke brachten, sich zum Gehorsam bereit erklärten. Man nahm, wie es scheint [2]), Zins und Geschenke, wies sie aber im Uebrigen ab. Endlich waren Jerwier und Wiren mit ähnlichen Gaben bei dem Orden erschienen [3]), der gewiß nicht angestanden haben wird, diese gute Gesinnung bei ihnen zu fördern.

Die Eroberung Dorpat's hatte großen Eindruck im ganzen Lande und bei den benachbarten Völkern gemacht. Schon seit Jahren zogen die Liven und Letten unter den Fahnen der Deutschen freudig in den Kampf gegen alle Widersacher derselben. Nunmehr war auch die Widerstandskraft der Esthen gebrochen, somit die Macht der Deutschen verdoppelt. Im Winter $12\frac{2}{3}\frac{4}{5}$ erschienen Abgesandte aus Nowgorod und Pleskau in Riga, um dem alten Hader ein Ende zu machen. Die Russischen Annalen erwähnen dessen nicht, was sich leicht durch die Unglückszeit der Schlacht an der Kalka erklärt. Der Livländische Annalist möchte aber in diesem Falle ein vollgültiger Zeuge sein. Denn er theilt mit, wie Bischoff Albert und der Orden den Russen die ihnen von Alters gebührende Schatzung aus der Lettenlandschaft Tholowa wie-

1) Annal. XXVIII, 7.

2) Annal XXVIII, 7. Rigenses, ceu honesti viri, nil certi de eis definientes etc.

3) Annal. XXVIII, 7. Vergl. XXIX, 9. Anmerk. 1.

der zugestanden [1]). Damit dürfte aber zugleich entschieden sein, wie Russischer Anspruch auf einen Zins von den Liven- und Esthenlandschaften entweder überhaupt nicht vorkam oder damals aufhörte. Auch Abgesandte der Litthauer, der Semgallen, der Kuren und der Oeseler kamen nach Riga, und versprachen Waffenruhe zu halten mit den Deutschen und deren Unterthanen [2]).

So war denn endlich Friede in den von den Deutschen besetzten Landschaften. Liven und Letten kehrten zum Ackerbau zurück. Die Esthen verließen ihre in den Morästen versteckten Umwallungen, bauten die in den Kämpfen der letzten Jahre verwüsteten Dörfer wieder auf. Kirchen wurden für sie errichtet und überall ernstlich unter dem Volke das Christenthum gepredigt [3]). Die Macht der Deutschen war so erstarkt, daß auch die Esthen, gleich den Letten und Liven, an eine Wiederherstellung ihrer Unabhängigkeit, ihres althergebrachten heidnischen Kultus, für immer verzweifeln mußten. Dieselbe Stimmung mag gleichfalls in den, König Waldemar unterworfenen, Landschaften geherrscht haben. Zwar die Dänen waren an sich dort nicht stark genug, um immer Gehorsam zu erzwingen. Es hatten jedoch die Deutschen ihnen jedes Mal bei ernstlicher Gefahr gegen die Esthen beigestanden. So läßt sich annehmen, daß nach der Zerstörung Lone's durch die Deutschen, womit die Kraft der Harrier gebrochen worden, — daß nach der Eroberung Dorpat's, was die Niederwerfung des Esthenthum's entschied, — die Dänen in Revel begannen, sich ruhiger ihrer Herrschaft zu erfreuen. Seit dem Frühlinge 1224 versuchte wahrscheinlich der jugendliche Statthalter, Herzog Kanut, oder dessen Rathgeber, die Landschaften wieder zu organisiren. Um diese Zeit wird vermuthlich die Eintheilung in Kirchspiele, die Anlage von Kirchen, die Dotation derselben, durchgeführt worden sein, welche Bischoff Thuvo bereits eingeleitet. Ob hierbei die Bischöffe Wessel und Ostradüs irgend eine Rolle gespielt, ist

1) Annal. XXVIII, 9. — XXIX, 1. Es heißt in der zuerst angeführten Stelle: Miserunt et Rutheni de Novogardia et Plescowe nuncios in Rigam petentes ea quae pacis sunt. Et receperunt eos Rigenses, facientes pacem cum eis, et tributum, quod semper habuerunt in Tholowa, eis restuentes.

2) Annal. XXIX, 1.

3) Annal. XXIX, 1.

gar nicht zu erkennen, — auch nicht, ob sie jetzt zu einer Landdotation gelangt. Unmöglich ist Letzteres nicht. Denn sicher ist, daß damals das Kloster Rumen (Guthvallia) in Gothland, Cisterzienserordens, — dessen Mönche vielleicht schon mit Thuvo nach Esthland gekommen, — in Harrien und Wirland bedeutende Güter erwarb (Erste Abth. § 3.). Obwohl in einer späteren Bestätigungsurkunde [1]) der Ausdruck acquisierunt gebraucht ist, so glaube ich doch nicht, daß die Cisterzienser diese Güter von Herzog Kanut gekauft. Ihm mußte mehr daran gelegen sein, sie ins Land zu ziehen, sie dort ansässig zu machen, als ihnen sich den Gefahren unter den wilden heidnischen Esthen auszusetzen. Sie empfingen vielmehr, wie ich glaube, die Güter als eine Art weltlichen Lehn's. Denn jene Urkunde spricht sie von allen Abgaben frei, setzt dagegen ausdrücklich die Heerbannpflicht der Bewohner, so wie deren Dienstleistung für's Schloß Revel fest. Eigentliche Belehnungen in Deutscher Weise mögen überhaupt nicht häufig bei den Dänen vorgekommen sein. Waldemar hatte vielleicht, wie oben bemerkt, einige Deutsche Krieger seines Gefolges in der Umgegend Revel's belehnt, während sein Sohn Kanut die großen Besitzungen in Harrien erhielt. Später mochte dann ein oder der andere der Deutschen, die mit den Ordensbrüdern aus dem Dänenschloße in Oesel entkommen waren, gegen Belehnung bei den Dänen geblieben sein, als die Uebrigen mit den Eroberern Lone's heimzogen. Doch war der Unfrieden zwischen Deutschen und Dänen im J. 1224 schon zu groß, um anzunehmen, Kanut habe sich auch jetzt noch Ersterer als Schutzwehr des Landes bedienen wollen. Es ist eher anzunehmen, daß er, nach Hinrichtung der aufrührerischen Stammältesten, das Land von Aeltesten aus den Esthen, die er selbst einsetzte [2]), verwalten ließ.

1) Urk. Nr. 340. Vergl. oben, p. 22.

2) Ich schließe hierauf aus der Erzählung des Annalisten von den Maaßnahmen des Legaten Wilhelm in Wirland (Annal. XXIX, 7.), aus dem Umstande daß die Wirschen Aeltesten die Deutschen aus Odenpäh (Annal. XXIX, 6), später die Harrier den Orden gegen die Dänen und ihre Aeltesten (Brandis, p. 114) herbeiriefen. Denn es ist glaublicher, daß die Bewegung immer von den übriggebliebenen wirklichen Stammältesten ausgegangen, welche sich von den Dänen zurückgesetzt sahen. Den Harriern und Repelern hatten die Dänen vermuthlich gleich neue Aelteste gegeben, nachdem die alten Stammältesten in Folge des letzten Aufstands den Tod erlitten.

Dieſe werden dann den Zins in ihren Kylaegunden haben erheben, für das richtige Eingehen des Zehnten ſorgen müſſen. Sie verantworteten wohl auch für die Sicherheit der Kirchen und Prieſter in ihren Bezirken, mittelſt der in Revel bewahrten Geißeln. In den alten Eſthenburgen hauſeten aber wahrſcheinlich Däniſche Vögte mit einigen Gewaffneten, um die Eſthen im Zaume zu halten. In Wirland wenigſtens und in Repel ſcheint man dieſe Burgen nicht zerſtört zu haben, während dieſelben in Harrien und Jerwen von den Deutſchen erobert und zum Theil verbrannt waren. Unternehmend muß die Däniſche Statthalterſchaft in Revel jedenfalls geweſen ſein. Denn, wie ſchon erwähnt, kaum waren die Dänen von den Deutſchen durch die Eroberung Lone's gerettet, als ſie auch ſchon die Jerwier und Wiren züchtigten, weil ſich dieſe mit den Deutſchen eingelaſſen [1]). Wir wiſſen, wie ſie in der Landſchaft Repel, nicht weit vom Meere und der Wieckſchen Grenze, ein Schloß gebaut [2]). Endlich, hörten ſie auch jetzt nicht auf, die Wieckſchen Eſthen zu beunruhigen [3]), die doch nunmehr der Rigaſchen Kirche unterworfen waren. Mit den Dänen waren wohl nur die aus Leal entkommenen Schweden [4]) bereit, das Banner Waldemar's gegen Deutſche und Eſthen an der fernen Küſte aufrecht zu erhalten. Hülfe aus Dänemark war kaum zu erwarten. Die Oeſeler waren noch immer den Dänen verfeindet [5]). Im Königreiche ſelbſt aber ſah es ſchlimm aus. Der im Juli 1224 geſchloſſene Dannenberger Vertrag hatte Waldemar'n die Freiheit wiedergeben ſollen. Er war jedoch für Dänemark ſo erniedrigend, daß ſeine Ausführung ſich als unmöglich erwies. Mit neuer Heftigkeit entbrannte der Kampf zwiſchen Dänen und Deutſchen in den Elbeländern. Kaiſer Friedrich II. und ſein Sohn Heinrich nahmen die Parthei der Gegner Waldemar's, trotz aller Ermahnung des ganz für

1) Vergl. Annal. XXVII, 6.

2) Annal. XXII, 9. Da Heinrich ſeine Annalen zum Theil wohl im Winter 12$\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ niederſchrieb (Annal. XXIX, 9), ſo bezieht ſich die Erwähnung des Schloßbaues wahrſcheinlich auf die Jahre 1224 oder 1225: ubi nunc Dani castrum suum in vicino aedificarunt.

3) Annal. XXIX, 3. 4.

4) Annal. XXIX, 7. Vergl. oben, p. 108.

5) Annal. XXIX, 4.

ihn gestimmten Päbstlichen Hofes. Im Januar 1225 vernichteten die Norddeutschen Fürsten und Grafen, im Bunde mit dem Erzbischoffe von Bremen, bei Möln das Dänische Heer. Damit ward auch Lübeck wieder frei [1]), der Zuzug der Pilger nach Livland gesichert.

Zweiter Abschnitt.

Bischoff Wilhelm von Modena und die Päbstliche Statthalterschaft in Livland (1225—1227).

Nachdem im Juli 1224 die Theilungsverträge zwischen den beiden Bischöffen und dem Ordensmeister abgeschlossen, wandten sich diese drei Häupter Livlands an den Pabst, mit der Bitte um Bestätigung [2]). Zu diesem Behufe fertigte Bischoff Albert einen seiner Priester an den Päbstlichen Hof, zugleich mit dem Gesuche, einen Apostolischen Legaten nach Livland zu senden [3]). Pabst Honorius betraute mit diesem Amte, durch Bulle v. 31. Decbr. 1224 [4]), den Bischoff von Modena, Wilhelm. Wahrscheinlich ging derselbe erst im Frühlinge 1225 nach Deutschland. Wenigstens scheint er erst um die Mitte des Julimonats nach Riga gekommen zu sein, da er noch am 6. Juli 1225 in Wisby war [5]). Mit großem Gefolge erschien dieser Kirchenfürst, begleitet auch von vielen Pilgern, wohl zumeist Deutschen, aus den Elbegegenden. Es hatte ja die Befreiung Lübeck's den überschießenden Kräften Norddeutschlands wieder das Thor nach Livland hin geöffnet. Mit großen Ehren empfangen, mochte der Legat sich allerdings der raschen Ausbreitung Römischer Herrschaft gefreut haben, wie dies der Annalist erzählt. Waren doch, hier im fernen Norden, in so wenigen Decennien die weiten Länderstrecken von der Düna bis zur Narowa zum Christenglauben bekehrt, in ihnen

1) Dahlmann I, p. 381—387.
2) Vergl. Reg. 73.
3) Annal. XXIX, 2.
4) Urk. Nr. 69. Wilhelm war seit 1222 Bischoff von Modena (Ughelli, p. 122).
5) Urk. Nr. 73, a.

fünf Bisthümer gestiftet worden [1]). Alle dem Päbstlichen Stuhle unterworfen, gestalteten indessen ihre Beziehungen zu demselben sich verschieden, — was nicht ohne Einfluß auf die nächstfolgenden Ereignisse blieb. Die Macht der Metropolitane war in den nordischen Landen zu jener Zeit, sowohl dem Pabste, als dem Landesherrn gegenüber, viel bedeutender als in den folgenden Jahrhunderten. Solcher Macht, solchen Ansehens genoß besonders der Erzbischoff von Lund, Primas von Dänemark, zu dessen Sprengel das Dänische Esthland gehörte. Freilich konnte er in Betreff der dortigen Bisthümer nicht sich in den Gegensatz zum Könige stellen, wie es oft genug namentlich in Schonen geschah. Desto mehr mußte er aber darauf halten, nicht andererseits zugleich von einem Päbstlichen Legaten sich in Schatten stellen zu lassen. Dazu kam, daß der Legat Wilhelm vom Bischoffe Albert herbeigerufen, in welchem die Dänisch-Esthnischen Bischöffe nicht nur den Vertreter der ihnen feindlichen Deutschen Interessen, sondern auch den Widersacher Lundenscher Metropolitangewalt sahen. Man konnte überdies ziemlich sicher sein, daß der mit dem einträglichen Legatenamte Betraute dem seine Sendung Veranlassenden gewogen sein werde. Bischoff Albert und die junge Livländische Kirche, bemüht noch die Metropolitangewalt des Bremischen Stuhl's abzuwehren [2]), standen dagegen in ganz unmittelbarer Unterordnung und Beziehung zu Rom, sahen gerade darin ihren besten Schutz. Es waren ja eigentlich die Päbste, die Livland hatten erobern lassen, die dem kühnen Thatendrange Niedersächsischer Pilgerschaaren den Segen des Kreuzes verliehen. Wohl hießen zwar die Bischöffe Albert und Hermann Fürsten des Römischen Reiches. Der eigentliche Oberherr aber des unter der Marienfahne eroberten Landes war der Pabst, als unmittelbares Haupt jener beiden Bischöffe und des ihnen untergeordneten Ordens. An den Pabst wandten sich Alle. Von ihm empfingen sie Anleitung und Befehle für die Organisation dieser neuen Provinz der Römischen Kirche. War somit die Machtvollkommenheit des Legaten eine weit größere in den von den Deut-

1) Annal. XXIX, 2. Der Annalist meinte hier wohl die Bisthümer Riga, Semgallen, Leal-Dorpat, Revel und Wirland.

2) Vergl. Bulle v. 31. Decbr. 1223 (Urk. Nr. 45).

schen, als in den von den Dänen besetzten Landschaften, so konnte eine gewisse Partheilichkeit für Erstere erklärlich werden. Freilich, der Päbstliche Hof selbst mochte ganz unpartheiisch, ja vorkommenden Fall's den Dänen geneigter sich erweisen. Standen doch diesen größere materielle Einflußmittel zu Gebote, während der von ihnen dem Pabste gezahlte Zins nicht gering in die Wagschale fallen konnte. Außerdem mochte das Bestreben, in Skandinavien den Coelibat [1]) durchzuführen, leichtlich die Kurie veranlassen, in andern, weltlichen, Dingen mehr Nachsicht zu üben. So möchte anzunehmen sein, wie die ersten Boten, welche der Legat aus Riga an den Pabst sandte [2]), dem Deutschen Interesse fördernd gewesen.

Eine Päbstliche Bestätigung der Theilungsverträge hatte der Legat nicht mitgebracht [3]). Vielleicht hatte der Orden selbst dem entgegen gewirkt, um Zeit zu haben seine 1223 und 1224 verlorene Stellung den Bischöffen gegenüber wieder zu gewinnen. Jedenfalls hatte sich über die Auslegung der Verträge Streit erhoben, der indessen im Auguste (1225) vom Legaten zu Gunsten der Bischöffe entschieden ward [4]). Nach Beilegung dieser Sache, wollte nunmehr Bischoff Wilhelm, aus eigenem Anschauen das bekehrte Land kennen lernen, den Neophyten das Wort Gottes predigen. Noch im Laufe des Sommer's begab er sich mit Bischoff Albert und anderen Geistlichen auf die Reise. Die Landschaften der Liven durchziehend, kam er nach Ungannien, wo er sich in dem festen Odenpäh aufhielt. Deutsche und Esthen ermahnte er zur Verträglichkeit, verwarnte Erstere den Neubekehrten kein allzu schweres Joch aufzubürden. Desgleichen geschah in Fellin, wo Ordensgebietiger und Saccaler Esthen sich um ihn drängten. Hierher kamen auch Abgeordnete der Dänen aus Revel, den hohen Kirchenfürsten zu begrüßen, ihm die bestandenen Fährlichkeiten zu erzählen. Es erschienen darauf auch Boten der Strandesthen, die ihm — wie früher schon den Rigaern — Unterwerfung anboten. Nur möge er sie gegen die ihnen

1) Vergl. Hamsf. Chron. sec. (Langeb. I.) p. 288.

2) Annal. XXIX, 2. Vermuthlich nach der Entscheidung des Streits zwischen dem Orden und den Bischöffen.

3) Die Bestätigungen sind vom Decbr. 1226 (Urk. NNr. 92, a; 93, a).

4) Urk. Nr. 74 in Betreff B. Hermann's, Urk. Nr. 73, b in Betreff B. Albert's.

feindlichen Dänen und die Oeseler in Schutz nehmen. Dies sagte der Legat ihnen zu, und kehrte dann wieder nach Süden, in die Lettenlandschaft Tholawa und nach Wenden. Auch hier predigte er das Wort Gottes. Reiches Lob ernteten die Letten dafür, daß sie stets den Deutschen angehangen, nie vom Christenglauben abgewichen, nachdem sie ihn freiwillig angenommen. Weniger Lob scheint er den Wenden gespendet zu haben, eine Strafpredigt aber den Liven. Doch ermahnte er die Ordensbrüder nachsichtig mit ihnen zu verfahren, sie nicht über die Gebühr zu beschweren. Hierauf kehrte der Legat nach Riga zurück [1]). Von allen Seiten strömte man nun zusammen, um von ihm jegliche Streitigkeiten entscheiden zu lassen. Politisch wichtiger war, daß Russische Abgesandte erschienen, und den letzten Frieden mit den Deutschen von ihm bestätigen ließen. Der Semgallenfürst Westhard kam zwar nach Riga, blieb jedoch gegen alle Bekehrungsversuche taub. Wenig Gutes war von diesem wilden Volke zu erwarten. Abgeordnete der Strandesthen erboten sich nochmals zur völligen Unterwerfung und zur Taufe, zur Annahme von Priestern, unter der wiederholten Bedingung, Schutz gegen Dänen und Oeseler zu finden. Diesmal scheint der Legat die Sache ernstlicher in die Hand genommen zu haben. Denn er sandte Boten zu Dänen und Oeselern, sie ermahnend seinem Gebote zu folgen, vom Kriege abzustehen und Frieden zu halten [2]). Ob die Boten Bischoff Wilhelm's die Dänischen Bischöffe schon auf der Reise trafen, oder die Reise derselben veranlaßten, bleibt ungewiß. Jedenfalls erschienen besagte Bischöffe [3]) noch Ende September's oder in den ersten Tagen des Oktober in Riga. Hier fanden sich denn auch alle Vornehmen unter den Deutschen ein, ja selbst Fürst Wsewolod von Gercike, den Legaten des Apostolischen Stuhls zu begrüßen. Wahr-

1) Annal. XXIX, 3. Wenn der Legat in der ersten Hälfte des August aus Riga auszog, konnte er immer Mitte Septembers wieder dort eintreffen.

2) Annal. XXIX, 4. Augenscheinlich ist der Annalist sehr gegen die Dänen eingenommen; indessen ist es gewiß nur ein Versehen von ihm, oder seiner späteren Abschreiber, wenn er auch Boten der Oeseler nach Riga kommen läßt.

3) Der eine dieser Bischöffe war wohl Wessel von Revel, der andere jener etwas fabelhafte Ostradus von Wirland, oder ein in Revel bei Herzog Kanut weilender Dänischer Bischoff.

scheinlich nachdem die Fremden wieder abgezogen, machte derselbe im Oktober oder November einen weiteren Ausflug, die Düna hinauf bis Kokenhusen. Auch hier predigte er den dort neben einander wohnenden Stämmen der Liven, Letten, Russen und Selen, ermahnte die Deutschen, ihr Joch nicht zu hart werden zu lassen [1]).

So schien die Ankunft des Päbstlichen Legaten Frieden über das ganze Land verbreitet zu haben. Bischoff Wilhelm selbst mochte wähnen, hier an der fernen Baltischen Küste einen Christlichen Staat aufrichten zu können, in dem Liven, Letten, Esthen, Dänen und Deutsche neben einander, durch den Glauben unter kirchlicher Herrschaft vereint, in Frieden wohnten. Dieses Phantasiegebilde sollte jedoch bald zerstieben. Während der Legat predigend und ermahnend im Lande umherzog, hatten die Wirschen Aeltesten insgeheim Verbindungen mit den Vasallen Bischoff Hermann's in Ungannien angeknüpft [2]). Ich habe schon oben die Vermuthung ausgesprochen und kann sie nur wiederholen, daß die Dänen, mehrmals von den Esthnischen Stammältesten verrathen, von sich aus Aelteste eingesetzt, mit größerer Machtvollkommenheit, als in den Volksgewohnheiten lag. War es doch das einzige Mittel, bei dem großen Mangel an Lehnsleuten, das Volk in Unterwürfigkeit zu erhalten. Die eigentlichen Stammältesten, die nicht die Rache der Dänen mit dem Tode gebüßt, suchten selbstverständlich Hülfe gegen diese Usurpation, konnten sie nur bei den Deutschen finden. So allein läßt sich erklären, daß, wie der Annalist [3]) erzählt, die Wirschen Aeltesten die Deutschen nach Wirland riefen. Denn, bei dem Zusammenhange, der zwischen den verschiedenen Esthnischen Landschaften bestand, konnte es den Wiren nicht unbekannt sein, wie sie unter Dänischer Herrschaft freier, in ihrem Besitze gesicherter waren, als ihre Unganischen, Saccalischen Stammgenossen. — Noch im Herbste drangen die Deutschen von Odenpäh aus in Wirland ein. Die Lehnsleute Bischoff Hermann's mit allen ihren reisigen Knechten, wahrscheinlich auch ein Theil der Pilger [4]), machten diese Unternehmung. Sie geschah

1) Annal. XXIX, 4. 5.
2) Annal. XXIX, 6.
3) Annal. XXIX, 6.
4) Der Annalist spricht nur davon, daß die Teutonici, qui erunt in Odempe,

unter Anführung des Ritter's Johann von Dolen, Lehnsmanns in beiden Stiften, namentlich Beſitzers großer Lehen an der Düna in der Nachbarſchaft Riga's [1]). Schnell waren alle Schlöſſer Wirland's beſetzt, bei welcher Gelegenheit ein paar derſelben, unter andern Agelinde, verbrannt zu ſein ſcheinen [2]), — die wenigen Dänen verjagt. Dieſe Landſchaft ſei ja, behaupteten die Eindringlinge, urſprünglich unter der Marienfahne zum Chriſtenglauben gebracht worden. So waren denn die Deutſchen bald Herren in allen Schlöſſern und Gebieten Wirland's, wie es ſcheint, ohne daß die Eſthen ſich irgend für die Dänen erhoben. Wahrſcheinlich durch Däniſche Boten kam die Nachricht hiervon nach Riga, wo der Legat bei ſeiner Rückkehr aus Kokenhuſen mit derſelben empfangen wurde. Er berief ſogleich die Führer der Deutſchen zu ſich. Durch Androhung des Bannes zwang er ſie das eben von ihnen eingenommene Land zu ſeinen Handen, unter den Schutz des Pabſtes zu ſtellen, ihm alſo abzutreten [3]). Konnte er doch ſolche Eigenmacht, während ſeiner Anweſenheit und ihm und Päbſtlicher Gewalt zum Trotze geübt, nicht dulden [4]). Indeſſen erſcheint Biſchoff Wilhelm bereits ſehr gegen die Dänen eingenommen und offenbar unter dem Einfluſſe Biſchoff Albert's und des Ordensmeiſters. Wußten ſie doch allſeits nicht, daß König Waldemar am 17. November 1225 einen Befreiungsvertrag unterzeichnet, der, ſo hart er auch war, dem verwaiſten Lande wieder den tapfern und ſtaatsklugen Herrſcher zurückgab [5]). Genug, der Legat ſandte Boten nach Revel, die auch dort unter Androhung des Bannes darauf beſtanden, daß nicht bloß Wirland, ſondern auch die andern zwiſchen Dänen und Deutſchen ſtreitigen Land-

---

cum omni comitatu suo, ſich erhoben; aber es iſt wohl anzunehmen, daß auch die Pilger, ihre norddeutſchen Stammesvettern, ſie begleiteten.

1) Urk. Nr. 88.

2) Vergl. Urk. Nr. 145. In dieſer Päbſtlichen Bulle wird dem Orden und den Deutſchen im J. 1236 vorgeſchrieben die Schlöſſer Agnileti und Goldenborit wieder aufzubauen. Erſteres iſt offenbar das Wirländiſche Agelinde (Agolinn).

3) Annal. XXIX, 6. Aus dieſer ſchnellen Fügſamkeit der Deutſchen, läßt ſich ſchon ſchließen, daß viele Pilger betheiligt waren. Daß die Livländiſchen Stiftsbaſallen ſich weniger um den Legaten kümmerten, ſollte ſich bald zeigen.

4) Vergl. Urk. Nr. 88, des Legaten eigene Aeußerung.

5) Dahlmann I. p. 386, 387.

schaften, ihm abgetreten, unter Päbstlichen Schutz gestellt werden sollten. Als solche bezeichnete er Jerwen, Harrien und die Wieck, obschon Harrien von den Deutschen nie ausdrücklich beansprucht worden. Nur Repel mit seiner Burg sollte demnach, wie es scheint, unter unmittelbarer Herrschaft der Dänen bleiben. So schwer es diesen ward, sie mußten dem Legaten gehorsamen [1]), was sie vielleicht nicht gethan, wenn sie gewußt, daß Waldemar am 21. Dec. 1225 wirklich die Freiheit erhalten [2]). Freilich hätte aus Dänemark nie vor dem nächstfolgenden Juni Hülfe erwartet werden können. So war es denn nothwendig, daß Herzog Kanut und seine Rathgeber sich der allerdings gänzlich ungerechtfertigten Forderung fügten. Bischoff Wessel [3]) von Revel ging im December nach Riga und übergab dort mit Brief und Siegel jene Landschaften dem Legaten [4]). Auch mochte es den Dänen noch ein Gewinn dünken, daß sie die Länder dem Bevollmächtigten des Päbstlichen Stuhls zu übertragen hatten und nicht den verhaßten Deutschen. Nachdem so von beiden Seiten die Uebertragung an den Legaten erfolgt, sandte derselbe Bevollmächtigte, begleitet von Pilgern und Geistlichen, nach Wirland, um dasselbe in Besitz zu nehmen. Sowohl die Dänen, als die eingedrungenen Deutschen, mußten das Land verlassen, welches nunmehr unter Päbstlicher Vogtei stand [5]). Einer gleichzeitigen Besetzung Jerwen's, Harrien's und der Wieck geschieht indessen keine Erwähnung. Auch möchte ich glauben, Bischoff Wilhelm habe in Betreff dieser drei Landschaften nur soviel von den Dänen erlangt, daß sie die Entscheidung ihrer Ansprüche dem Pabste vorbehielten, bis dahin, mehr zu

1) Annal. XXIX, 6.

2) Dahlmann I. p. 387.

3) Wenigstens war Wessel im December in Riga, vergl. Urk. NNr. 75, 76.

4) Der Annalist (XXIX, 6.) spricht von einer Schenkung, Dahlmann (I. p. 388) von einer Abtretung der Landschaften an den Pabst. Es wird aber wohl nur eine provisorische Uebertragung gewesen sein, da Waldemar eine Schenkung nicht so leichten Kaufs vom Pabste zurückerhalten, Kanut auch wohl nicht zu einer solchen befugt gewesen wäre. Leider haben die Urkunden über Harrien, Jerwen und Wirland aus den J. 1225 und 1226, die sich im Ordensarchive befunden haben und 1621 von den Schweden nach Stockholm gebracht worden, noch nicht wieder entdeckt werden können. Vergl. Mitth. VIII, p. 344.

5) Annal. XXIX, 6.

ihrem eigenen Schutze, dieſelben unter Päbſtliche Obhut ſtellten. Sagte doch Wilhelm ſelbſt ſpäter, er habe Wirland des guten Friedens wegen mit Einwilligung beider Theile in ſeine Hand genommen [1]). Denn nur hier war offener Kampf zwiſchen Dänen und Deutſchen ausgebrochen.

Gegen die Mitte des Januars 1226 machte ſich der Legat auf, ſelbſt die Angelegenheiten in den ſtreitigen Eſthniſchen Landſchaften zu ordnen. Begleitet von Biſchoff Lambert von Semgallen, dem Rigaſchen Probſte Johannes, einigen Ordensrittern und Rigaſchen Bürgern, Geiſtlichen und Reiſigen, durchzog er die Liviſchen und Lettiſchen Landſchaften. Darauf nach denen der Eſthen gehend, gelangte er krank nach Fellin. Das hielt ihn jedoch nicht ab, weiter zu ziehen. In Karethen, dem Hauptdorfe der Jerwier, nahm er dieſe in die Gewalt des Pabſtes. Daſſelbe geſchah mit einem Theile der Wiren, in dem Schloſſe Agelinde (Agoline), mit einem andern Theile derſelben in Tarwanpäh. Hierher hatte er Däniſche Bevollmächtigte aus Revel beſchieden. Zuerſt vermittelte er einen Stillſtand zwiſchen dieſen und den Deutſchen, deren Haupt, Johannes von Dolen, ihm durch Handſchlag geloben mußte, mit den Dänen Frieden zu halten [2]). Darauf ward auch eine friedliche Abmachung getroffen mit den Eſthen aller Kylaegunden Wirland's [3]). In der Landſchaft, wo früher Tabelinus Aelteſte geweſen, verſammelten ſich um den Legaten alle Wirſchen Aelteſten. Nachdem er ihnen gepredigt, nahm er ſie insgeſammt in Päbſtliche Pflicht und ſetzte aus ihrer Mitte Aelteſte und Richter für alle Kylaegunden der Landſchaft ein [4]). Es iſt zu vermuthen, daß es bei dem vorherrſchenden Einfluſſe der Deutſchen und der Nothwendigkeit das Volk zu gewinnen, eben die echten Stammälteſten waren, die der Legat in ihren früheren Stellungen, kraft ſeiner Machtvollkommenheit beſtätigte. Nachdem er ſo die Verwaltung des Landes organiſirt, ging

1) Urk. Nr. 88.

2) Annal. XXIX, 7. — Urk. Nr. 88.

3) Annal. XXIX, 7. Die provinciae ſind wohl die Kylaegunden: denn an eine Verſammlung der Abgeordneten ſämmtlicher Eſthenlandſchaften in Tarwanpäh iſt nicht zu denken.

4) Annal. XXIX, 7.

er nach Tarwanpäh zurück, von dort nach dem Dänischen Schlosse (Revel) in der Landschaft Repel. Festlich ward er von den Dänen, Schweden [1]) und sonstigen Einwohnern [2]) aufgenommen. Wie er jedoch, als nunmehriger Päbstlicher Statthalter in Wirland, von den Dänen verlangte, sie sollten die ihnen von den Wiren bei der Unterwerfung gestellten Geißeln ausliefern, weigerten sie dies. Durch Androhung des Bannes kam er indessen bald zum Ziele, und konnte die Kinder ihren Eltern zurücksenden. Da erschienen denn auch Abgeordnete der Harrier von Warbola bei ihm in Revel und wollten unter Päbstlichen Schutz gestellt werden. Hierzu scheint der Legat, der in Riga getroffenen Abmachung gemäß, nicht ungeneigt gewesen zu sein. Denn es bedurfte der dringendsten Vorstellungen von Seiten der Dänen, um ihn zu bewegen, die Landschaft Harrien ihnen wieder zu unbedingter Herrschaft zurückzugeben. In Betreff aber der Wieck, Jerwen's und Wirland's verblieb es dabei, daß sie unter Päbstlichem Schutze stehen sollten. Ob der Legat einen bestimmten Plan verfolgte und welchen, läßt sich durchaus nicht mehr erkennen. Nur soviel scheint ausgemacht, daß er bei Allem, was er vornahm, des vom Erzbischoffe von Lund gegründeten Bisthums Wirland und Jerwen wenig geachtet. Es ist als ob der Bischoff Ostradus damals gar nicht mehr vorhanden gewesen, und auch Niemand daran gedacht ihm einen Nachfolger zu geben. Und doch hätte, scheint es, die Begründung eines Bisthums, nach dem Muster des Dorpatschen, den Römischen Kirchenfürsten das beste Mittel zur Organisirung des heidnischen Landes dünken müssen. — Nachdem Bischoff Wilhelm darauf die Repeler Esthen versammelt, predigte er ihnen und zugleich den Dänen, Friede und Eintracht. Erstere ermahnte er

---

1) Diese Schweden, von denen der Annalist (XXIX, 7) spricht, können wohl zum Theil Gothländische Kaufleute aus Wisby gewesen sein, die sich des althergebrachten Russischen Handels wegen nach Revel gezogen, jetzt wo die Dänische Besatzung ihnen Sicherheit versprach. Zum Theil mögen aber auch die aus Leal Entkommenen hierher gehört haben. Vielleicht waren zu diesen noch Schweden gestoßen, die von den Oeselern geraubt und 1224 freigelassen worden. Sollten nicht all diese Schweden die Stammväter der jetzigen Esthländischen Küstenschweden sein, über die Rußwurm's Eibofolke, Revel 1855, so ausführliche Nachricht gibt?

2) Diese andern Einwohner waren wohl Deutsche, die mit den Dänen herübergekommen.

vor Allem fest beim Glauben zu verharren. Nunmehr war es Zeit für ihn geworden nach Riga zurückzukehren. In die Wieck zu gehen, war nicht mehr möglich. Er sandte jedoch Priester dahin, die Alles zur Taufe brachten, was sich noch nicht zum Christenglauben bekannt [1]).

Im Anfange Märzes 1226 war der Legat wieder in Riga [2]). Wie in Revel die Dänen ihn bewogen, Harrien nicht in Päbstliche Gewalt zu nehmen, sondern ihnen ganz zu überlassen, so ward er jetzt durch Bischoff Albert dazu gebracht, zu dessen Gunsten der Vogtei über die Wieck zu entsagen [3]). Nur der nördlichste Bezirk derselben, Rotalien, blieb mit den Landschaften Jerwen und Wirland unter Päbstlichem Schutze. Dem zufolge ward jede Gewaltthätigkeit, jede Eigenmacht, sei es der Dänen, sei es der Deutschen, in Betreff dieser Landestheile mit dem Banne bedroht [4]). Mit der Statthalterschaft in denselben betraute der Legat seinen Genossen und Kaplan, Magister Johannes [5]), den reisige Knechte begleiteten [6]). — In den Fasten (wohl in der zweiten Hälfte des Märzes 1226) hielt der Legat in Riga eine Art Provinzialkonzil. Zu demselben versammelten sich nicht bloß die Bischöffe Albert und Hermann mit ihrer Geistlichkeit, sondern überhaupt die Geistlichen und die Lehusmannen des Landes, nebst den Rigaern und den Schwertbrüdern [7]). Selbst Bischoff Wessel von Revel war erschienen [8]). In dieser Versammlung wurden die Beschlüsse des Late-

1) Annal. XXIX, 7.

2) Die erste wieder aus Riga ausgestellte Urkunde ist v. 15. März (Urk. Nr. 78).

3) Dies läßt sich schließen aus der Vergleichung von Annal. XXIX, 7 mit Annal. XXX, 2; hier werden ausdrücklich nur Jerwen, Wirland und Rotalien dem M. Johannes übergeben.

4) Vergl. Urk. Nr. 88.

5) Annal. XXX, 2. Wer dieser M. Johannes, consocius domini Legati, gewesen, — falls wir ihn nicht in dem Osnabrücker Domherrn Johannes (Urk. Nr. 96) zu suchen haben, — ist jetzt schwerlich mehr festzustellen. Jedenfalls war es nicht, wie doch Hausen vermuthete (nota 6), Johannes von Dalen. Der war Ritter, Lehnsmann, hatte Weib und Kind (vergl. Urk. NNr. 61, 62, 84, 88), während der M. Johannes auch als Kaplan des Legaten bezeichnet wird (Urk. Nr. 117).

6) Vergl. Annal. XXX, 2.

7) Annal. XXIX, 8.

8) Am 26. März war er wenigstens Zeuge bei einer vom Legaten ausgestellten Urkunde (Nr. 81). Möglich übrigens, daß schon er die Nachricht von den Thaten Dolen's gebracht.

ranenſiſchen Konzil's von 1215 zur Beobachtung eingeſchärft und nach den Bedürfniſſen dieſer neuen, ferngelegenen, Chriſtlichen Pflanzung vervollſtändigt [1]). Nach Beendigung dieſer Angelegenheit, bemühte der Legat ſich noch verſchiedene Grenz- und Jurisdiktionsſtreitigkeiten zwiſchen den Biſchöffen, der Stadt Riga und dem Orden auszumachen [2]). Während er ſich mit dieſen Angelegenheiten beſchäftigte, langte jedoch (Ende Märzes, Anfang April's) [3]) ſchlimme Kunde von dem Statthalter Johannes an, oder aber durch Boten aus Revel.

Der Friede zwiſchen Dänen und Deutſchen hatte ſich einerſeits als unhaltbar erwieſen [4]). Andererſeits kam aber an den Tag, wie die tapfern Deutſchen Krieger, die mit weltlichem Schwerte unter der Fahne der heiligen Jungfrau Wirland erobert, keineswegs gewillt waren, ſich durch das Schreckbild der kirchlichen Waffen verdrängen zu laſſen. Hatte doch der Legat überhaupt ſeine Gewalt, ſeinen Einfluß überſchätzt, wenn er geglaubt, er könne durch ſein Wort allein und ſeinen Bann die Eſthen dem Chriſtenglauben zugewandt erhalten. Einen Staat auf Grundlage der Freiheit der mehr als halbheidniſchen Nationalen zu gründen, hier — im fernen Oſten, an den Grenzmarken der Dänen, der Ruſſen, der noch heidniſchen Finnen, Oeſeler und Litthauer, in der Nähe Abentheuer- und Beuteluſtiger Deutſcher, — blieb durchaus unausführbar. Es war dies ein Traum, von dem Biſchoff Wilhelm, wenn er ihn wirklich gehabt, ſchnell erwachen ſollte. Johann von Dolen hatte mit ſeinen Genoſſen wieder zu den Waffen gegriffen, trotz des angedrohten Bann's ſich eines Schloſſes in Wirland bemächtigt. Zwar ward er (noch vor dem 20. April 1226) [5]) exkommunizirt, ließ ſich aber dadurch in ſeinem Unternehmen nicht ſtören [6]). Zugleich hatten ſich, vielleicht an der Harriſch-Wirſchen Grenze, Händel zwiſchen

1) Annal. XXIX, 8.

2) Vergl. Urk. NNr. 78—83.

3) Am 5. April erſcheint Weſſel nicht mehr unter den Urkundszeugen (vergl. Urk. Nr. 82).

4) Annal. XXX, 2.

5) In einer Urkunde von dieſem Tage, wird ſchon nicht ſeiner, ſondern ſeiner Gattin, als Beſitzerin des Dolenſchen Lehn's, d. h. des Schloſſes Dalen, erwähnt (Urk. Nr. 84).

6) Vergl. Urk. Nr. 88.

Magiſter Johannes und den Dänen entſponnen. Dieſe Letzteren waren überdies in Rotalien eingefallen, plünderten und brandſchatzten das Land. Die Reiſigen des Päbſtlichen Statthalters erreichten ſie, brachten ihnen eine harte Niederlage bei, und warfen ſie aus Rotalien hinaus [1]). Um die Verwirrung vollſtändig zu machen, ſcheinen auch die Oeſeler aufs feſte Land gekommen zu ſein, als Feinde, wie der Dänen, ſo auch der Deutſchen, ja ſelbſt der dieſen beiden unterworfenen Eſthen [2]). Die Lage der Dinge war um ſo ſchlimmer, als der Legat gerade jetzt ſeine Rückreiſe antreten, Livland verlaſſen mußte. Wenigſtens zwiſchen dem Orden und Biſchoff Albert ſollte Friede bleiben, wünſchte er. So entſchied er denn noch in Riga alle Streitigkeiten zwiſchen ihnen über gegenſeitige Anſprüche. Dazu gehörte, unter andern auch, daß der Orden von dem Biſchoffe Erſatz verlangte für den durch die Abtretung Eſthlands an Dänemark geurſachten Schaden [3]). Dieſer Schiedsſpruch iſt vom 20. April. Wenige Tage darauf nahm Biſchoff Wilhelm Abſchied von den Livländern, nachdem er Alles beendet, ſoweit ſeine Vollmacht reichte, und ging nach Dünamünde [4]). Ungünſtige Winde hielten ihn aber hier lange auf [5]), während ſie die Schiffe aus Gothland mit Pilgern und Kaufleuten in die Düna führten. Durch ſie wird ihm gewiß die Kunde gekommen ſein, wie König Waldemar ſeit dem Weihnachtsfeſte wieder in ſeinen Staaten war [6]). Wahrſcheinlich erfuhr er zugleich, daß Waldemar, entweder bereits Schiffe mit Mannſchaft nach Revel Herzog Kanut zu Hülfe geſandt, oder doch zu ſenden beabſichtigte. Denn nur ſo erklärte ſich, wie der Legat es für nothwendig halten konnte, ſoviel Deutſche Krieger, als aufzubringen waren, alſo gewiß auch die friſch angekom-

1) Annal. XXX, 2.

2) Annal. XXX, 2. Kaum möchte anzunehmen ſein, es hätten die Dänen die Oeſeler gegen die Deutſchen herübergerufen.

3) Urk. Nr. 84.

4) Annal. XXIX, 8. Am 28. April war der Legat jedenfalls ſchon in Dünamünde (vergl. Urk. Nr. 85, a). Dies beweiſt zugleich, daß zu der Zeit die Schifffahrt bereits im Gange war.

5) Annal. XXX, 1.

6) Dahlmann I, p. 387.

menen Pilger, dem Statthalter, Magiſter Johannes, zur Unterſtützung gegen die Dänen, nach Wirland abgehen zu laſſen. Doch ſollten dieſelben auch den Oeſelern entgegen treten, die alle Küſtenlandſchaften mit Mord und Brand bedrohten [1]). All dies mag, neben den widrigen Winden, Biſchoff Wilhelm bis gegen Ende des Maimonat's 1226 in Dünamünde aufgehalten haben. Am 23. Mai erklärte er den exkommunizirten Johann von Dolen ſeines Schloſſes Dolen [2]) in der Rigaſchen Stadtmark für verluſtig auf immer, zu Gunſten Riga's. Die Stadt ſolle demſelben nur einige Zinſe und Zehnte zubilligen, falls er beim Pabſte Löſung des Bannes erlangen könne [3]). Dieſe Urkunde, die ausdrücklich für's Erſte geheim blieb [4]), zeigt neben andern Denkmalen jener Zeit wie ſehr dem Legaten die ſtreitbaren Bürger Riga's lieb geworden. Sie, die mit Tapferkeit und Glaubensmuth ſtädtiſche Ordnung und Geſittung zu vereinigen wußten, mußten ihm auch beſſer zuſagen, als ihre Stammesvettern [5]), die thatkräftigen, aber wilden und undisziplinirten Vaſallen der Biſchöffe Hermann und Albert, als die eben auch nicht ſehr fügſamen Niederſächſiſchen Pilger. Dieſen,

1) Annal. XXX, 2.

2) In dieſer Urkunde heißt das Schloß Castrum de Dolen, in einer Urk. (Nr. 282) von 1255 Dalen, in einer Urk. (Nr. 447) von 1276 Dolen, ebenſo Urk. Nr. 524 u. ſ. w. Da bei allen dieſen Gelegenheiten immer unter dieſer Oertlichkeit das jetzige Dalen in dem Rigaſchen Patrimonialgebiete verſtanden wird, ſo ſind die Bezeichnungen Dolen und Dalen für dieſelbe Familie und daſſelbe Schloß gebraucht worden. Ob der Name des Schloſſes von dem bekannten Johannes als Familiennamen angenommen, oder dem Schloſſe von ihm gegeben worden, muß ich dahingeſtellt ſein laſſen, bis ſich in Norddeutſchen Urkunden ein Dolen vor dem Beginne des XIII. Jahrhunderts findet.

3) Urk. Nr. 88.

4) Es heißt am Schluße der Urkunde: Si propter paganorum timorem, vel alia ex causa vobis placuerit praedicta dissimulare ad tempus, ex hac tamen vobis nullum praeiudicium generetur.

5) Es bedarf hier keines Beweiſes, wie die cives der Niederſächſiſchen, der Albingiſchen Städte, ſo wie Riga's und nachmals auch Revel's, in der erſten Hälfte des XIII. Jahrhunderts mit den Bremiſchen und andern Miniſterialen, den Vaſallen, den Ritterbürtigen der Elbeländer noch vollkommen gleichen Standes waren, ja vielfach zu denſelben Geſchlechtern gehörten. Als ein Beiſpiel erlaube ich mir anzuführen, wie Dominus Hermannus Krudener im J. 1270 Proconsul Lubicensis (Lübecker Urkundenbuch Nr. 40), Ludolph Krüdener im Anfange des XIV. Jahrhunderts civis Rigensis (Reg. Nr. 737) war, während die Krüdener ſpäter zu den mächtigſten ritterſchaftlichen Geſchlechtern des Rigaſchen Erzſtifts gehörten. (Man vergl. Roth v. Schreckenſtein. Das Patriziat. 1855).

wiederum, mochte sein geistliches Hirtenamt, besonders da er ihrer Eroberungslust entgegen treten wollte, wenig gefallen. In gleicher Stimmung werden sich auch die Schwertbrüder befunden haben. Hatte der Legat doch das Seinige gethan, um ihren Meister wieder den Bischöffen völlig zu unterordnen. Wir irren wohl nicht, wenn wir annehmen, wie seine Politik in allen diesen Dingen zum Theil die der Rigaer war, eine Wechselwirkung zwischen beiden sich ganz natürlich machen mußte. Den Rigaern konnte es nur lieb sein, den ungestümen Ritter Johannes von Dolen aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu entfernen, sein festes Schloß in ihrer Gewalt zu behalten. Gewiß war ihnen der Gedanke an Dänisches Uebergewicht in diesen Landen zuwider. Bei ihren innigen Beziehungen zu den Lübeckern, ihrem Streben nach reichsfreier Unabhängigkeit, konnte Waldemar ihnen nur verhaßt sein. An der Eroberung und Bekehrung Wirland's durch die Deutschen lag ihnen indessen wenig. Viel wichtiger für sie, ja ihr derzeitiges Hauptziel, war die Insel Oesel zu unterwerfen und zu christianisiren. Nur so konnte es möglich werden, den Handel Riga's nach Wisby, Lübeck und Schonen hin zu sichern gegen diese wilden Seeräuber. — Schiffe aus Wisby brachten dem Legaten nach Dünamünde Kunde von einem neuen Raubzuge der Oeseler nach der Schwedischen Küste. Sie hatten dort Kirchen zerstört, geraubt und geschändet und waren gerade jetzt, — die Schiffe reich beladen mit Beute, mit Gefangenen, besonders Weibern und Mädchen, — heimgesegelt [1]). Das Vorüberziehen dieser Seeräuberflotte hatte wohl der Legat abgewartet. Durfte er doch nicht wagen, sich nach Wisby einzuschiffen, so lange man sie noch in See vermuthen konnte. So wird Bischoff Wilhelm Dünamünde kaum vor den ersten Tagen des Juni verlassen haben [2]). In Wisby angekommen, predigte er das Kreuz gegen die Oeseler, an denen schwere Rache genommen werden sollte. Die Deutschen Kauffahrer, die gerade in

1) Der Annalist (XXX, 1) erzählt zwar, der Legat habe die Oeseler aus Schweden vorüber ziehen sehen, als er noch in Dünamünde lag. Das ist aber wohl bloße Rhetorik, durch welche sich überhaupt dieser ganze Paragraph sehr unvortheilhaft von dem einfachen, gemüthlichen Style der Annalen unterscheidet. — Damit die Oeseler Zeit gehabt, an die Schwedische Küste zu schiffen, dort zu plündern und heimzukehren, muß der Junimonat bereits begonnen haben.

2) Warum Watterich (p. 113) den Legaten bis 1227 in Livland bleiben läßt, weiß ich nicht.

Gothland sich befanden, die Deutschen Pilger, die der Ueberfahrt nach Riga harrten, nahmen freudig das Kreuz. Mit Pferden und Waffen reich versehen, segelten sie nach der Düna. Die Schweden in Gothland waren nicht so leicht in den Harnisch zu bringen. Auch bei den Dänischen Bischöffen in Schonen scheint der Legat wenig Anklang, ja eher Widerstand gegen seine Kreuzpredigt gefunden zu haben [1]). Zu verdenken war es ihnen freilich nicht. Mußte doch jeder etwaige Erfolg gegen die Oeseler den Deutschen zugut kommen, die bei den Dänen gerade in diesem Momente nicht in Gunst stehen konnten. — Wohin der Legat sich von Wisby aus gewandt, darüber schweigt der Annalist, schweigen auch unsere Urkunden. Aus anderen Quellen [2]) wissen wir nur, daß er im Jahre 1228 in Deutschland war und in Aachen von den Anhängern des Kaisers gefangen genommen, einer Menge Geldes beraubt wurde, das ihm wahrscheinlich sein Aufenthalt in Livland eingetragen. Doch scheint er wenigstens einen Theil seiner Schätze wieder erhalten zu haben, in Folge der vom Kardinallegaten Otto über die Aachener verhängten Exkommunikation.

Man hatte, wie gesagt, seine Abreise nicht abgewartet, um das Kriegsfeuer wieder auflodern zu lassen. Der Päbstliche Statthalter, Magister Johannes, stand in Waffen den Dänen gegenüber, hatte sie aus Rotalien herausgeworfen, Jerwen und Wirland vor ihnen geschützt. Johann von Dolen war mit seinen Deutschen Gefährten abermals in diese letztere Landschaft vorgedrungen, suchte sich in ihr festzusetzen. Den Rigaern sein Lehen an der Düna wieder abzugewinnen, dazu mochte er wenig Hoffnung haben. Desto mehr galt es, sich in Wirland reiche Entschädigung zu suchen. Als handelnde Person kommt dieser erste Begründer Deutscher Herrschaft in genannter Landschaft freilich nicht mehr vor [3]). Doch glaube ich nicht, daß er in Folge der Exkommunikation vom Schauplatze seiner Thaten abgetreten. Viel wahrscheinlicher ist es, daß er sich mit jenem Magister Johannes verständigt.

---

1) Annal. XXX, 1. So ist wohl Heinrich's Erzählung zu verstehen.

2) Chron. Godofredi Coloniensis, bei Boehmer: Fontes rerum german. II, p. 362.

3) In der Landrolle kommt kein Dolen vor, — wahrscheinlich war aber Bruno von Dalen (um 1287) ein direkter Nachkomme des tapfern Johann.

Der konnte ja nicht im Stande sein, allein mit seinen Reisigen dem Andrängen der Deutschen zu widerstehn. Eher mußte er deren Verbindung suchen, um die Landschaften gegen die Dänen zu behaupten. Die vielen Deutschen, welche der Legat, nach des Annalisten [1]) Erzählung, dem Statthalter zu Hülfe schickte, waren auch gewiß nicht gewillt, ihre Deutschen Brüder zu verdrängen. Es ist somit anzunehmen, wie von einem Gegensatze zwischen Magister Johannes, den frischangekommenen Pilgern und den in Wirland eingedrungenen Deutschen Vasallen nicht die Rede sein konnte. Eben so wenig hatten dieselben irgend Mißgunst von dem Orden oder Bischoff Hermann zu fürchten. Ja, dem Orden wenigstens, durfte das Gebahren der Deutschen nur lieb sein, da ihr Vorgehen ganz unabhängig von Befehl oder Einfluß der Bischöffe war. Denn nur mit Widerwillen hatte sich Volquin diesen wieder untergeordnet [2]). Er suchte jede Gelegenheit, das ihm vom Legaten auferlegte Band, wo nicht zu zerreißen, doch zu lockern. Schon im Herbste 1225 hatte er es zu vermitteln gewußt, daß die nach Italien zum Kaiser ziehenden Lübischen Abgeordneten dem Orden nicht bloß die Bestätigung der von den Bischöffen verliehenen und noch zu verleihenden Landestheile (im Mai 1226) erwirkten, sondern auch in ihnen das Kaiserliche Bergregal [3]). In dem Baltischen Flachlande hatte dasselbe an und für sich freilich keine Bedeutung. Diese lag aber in der unmittelbaren Beziehung zum Oberlehnsherrn, zum Kaiser. Es war eben eine allmähliche Anbahnung der Reichsstandschaft beabsichtigt, trotz jener Unterordnung unter die Bischöffe von Riga und Dorpat. Im November desselben Jahres 1226, — also durch eine schon im Frühling oder Sommer ergangene Bitte, — verschaffte der Orden sich direkt vom Pabste die Erlaubniß, die nach Livland ziehenden Pilger bei sich zu behalten, zur Vertheidigung seiner Burgen und zu sonstigen Diensten, so lange sie bleiben wollten [4]). Die betreffende Bulle mußte mit den ersten Pil-

1) Annal. XXX, 2.

2) Urk. NNr. 73, b; 74.

3) Urk. Nr. 90. Kaiser Friedrich II. Freibrief für die Lübecker ist im Mai 1226 in Parma ertheilt. Unter den Zeugen erscheint auch der Hochmeister Hermann von Salza, der hier vielleicht mit den Interessen des Schwertordens sich bekannt machte (vergl. Schl.-Holst.-Lauenb. Urk.-Samml. Nr. 20).

4) Urk. Nr. 91.

gerſchiffen im Frühlinge 1227 eintreffen, und dem Orden für dieſe Zeit eine große Kraftentwickelung in Ausſicht ſtellen. In den unterworfenen Eſthen, Liven, Letten hatte er zwar bereits zinspflichtige Unterthanen, die mit Freuden jederzeit ihn zu einem Raubzuge bei den Nachbaren begleiteten. Die eigentliche Grundlage aber jeder damaligen Staatsbildung — Städte und ritterliche Vaſallen — fehlte ihm noch vollkommen. In ſeinen bisherigen Beſitzungen fand ſich keine einzige Niederlaſſung, die auch nur für eine fernere Zukunft, vermöge örtlicher Lage, geſundes ſtädtiſches Aufblühen hätte verſprechen können. Das Dänenſchloß Revel, dagegen, war ein ſolcher Punkt, von Altersher für den Handel mit Rußland von Wichtigkeit. Die ſich dort allmählich bildende Stadt den Dänen zu entreißen, lag daher naturgemäß in der Politik des Ordens. Verlangte dieſelbe ſomit ein Ausbreiten nach der Eſthniſchen Nordküſte, ſo verlangte ſie doch zugleich auch in der neuen Erwerbung Freiheit von jeder Pflicht gegen die Livländiſchen Biſchöffe. Ohne deren Zuthun, vollkommen unabhängig von dieſen, mußte eine etwaige Beſitznahme vor ſich gehen. Da durften dem Orden zwei Umſtände zugut kommen, wenn es nur gelang, gar zu offenen Widerſpruch mit den Päbſtlichen Befehlen zu vermeiden. Einmal konnten die allgemeinen Theilungsverträge mit den Biſchöffen nur auf die den Heiden und den Ruſſen abzugewinnenden Länder bezogen werden. Dann aber beſtimmte der letzte Vertrag (v. 11. April 1226) [1]) zwiſchen den Biſchöffen, den Rigaern und dem Orden, daß wenn einer der Kontrahenten des Theilungsvertrags [2]), alleine, ohne Theilnahme der übrigen, ein Land erobere, es auch ihm allein zu gehören habe, wenn die andern das von ihm vorgeſchlagene Unternehmen von der Hand gewieſen. Was dann einen Vaſallenſtand betraf, ſo hatte der Orden bislang in ſeinen Livländiſchen Beſitzungen (die Eſthniſchen Landſchaften eingeſchloſſen) durchaus keinen gehabt. Er bildete ja ſelbſt recht eigentlich

1) Urk. Nr. 83.

2) In der Urkunde iſt die Rede von Partionarii, worunter Bunge (Reg. Nr. 94) die in Dienſt genommenen Pilger verſteht. Hier bedeutet das Wort aber offenbar Theilhaber auf Gewinn und Verluſt (vergl. Ducange Glossarium, Ausg. v. 1762, ad vocem Partionarii: negociatores quos inter societas est, sic dicti quod jacturam simul et lucrum participent).

die Kriegerschaft Christi zu persönlicher Vertheidigung der neugestifteten Bisthümer. Das Begeben der ihm von den Bischöffen dafür verliehenen Ländereien zu Lehen war daher schon an sich mit der ursprünglichen Idee Bischoff Albert's unvereinbar. Dazu kam aber ein noch gewichtigerer Umstand. Der Legat hatte bei seinen Kompetenzentscheidungen den Grundsatz geltend gemacht, es könne der Ordensmeister bei dem Bischoffe verklagt, es könne von seinen Urtheilen an diesen appellirt werden [1]), versteht sich, nur in den vom Bischoffe verliehenen Gebieten. In solchen Landestheilen hätten daher die Vasallen, nach damaliger Rechtsansicht, immer in dem Bischoffe den Oberlehnsherrn sehen, sich ihm zum Dienste verpflichtet halten müssen. Bei geschickter Benutzung wären sie eine Mittelmacht zwischen dem Orden und dem Bischoffe geworden, hätten Ersterem jede vollkommene Selbständigkeit unmöglich gemacht. Somit mußte es denselben vortheilhafter dünken, so lange die Abhängigkeit von den Bischöffen dauerte, solche an sich schon sehr zerstückelte Gebiete durch bloße Vögte verwalten zu lassen, insoweit die Ordensgebietiger nicht selbst es zu thun vermochten [2]). Anders konnten die Verhältnisse sich gestalten in Landschaften, die der Orden ohne Theilnahme der Bischöffe gewonnen. Hier war es mözlich, war es wünschenswerth für die Kraft- und Machtentfaltung des Ordens, einen zahlreichen Vasallenstand zu gründen. Auf einen solchen gestützt, durfte dann später die ganze Stellung des Ordens den Bischöffen gegenüber modifizirt werden. Zu solchem Unternehmen bot sich nur noch ein Gebiet dar, das früher Dänische Esthland, d. h. die noch jetzt von den Dänen besetzten Landschaften Harrien und Repel, so wie die vom Magister Johannes im Namen des Pabstes verwalteten: Wirland, Jerwen und Rotalien. Weder Bischoff Albert, noch Bischoff Hermann hätten sich zu einem aktiven Angriffe auf die Rechte König Waldemar's

1) Urk. NNr. 73, b; 74.

2) Die hier dargelegten Umstände erklären wohl auch, wie man selbst noch in viel späterer Zeit in den im jetzigen Livland belegenen Ordensgebieten nur sehr wenige adlige Lehnsleute findet. Viel mehr sieht man ihrer in Kurland, wo der Ordensbesitz zusammenhängender war und sich als solcher konsolidirte, wie jene Unterordnung unter die Bischöffe faktisch bereits aufgehört. Der zahlreichste Vasallenstand war in Jerwen, wo gleich von Anfang solche Unterordnung nicht statt gehabt, und dann endlich und insbesondere in Harrien und Wirland.

entschlossen. Ihre Theilnahme an dem Kampfe und Theilhaberschaft nach dem Siege war somit nicht zu fürchten. Die Hauptsache blieb eine Verständigung mit Magister Johannes, dem Statthalter des Pabstes. Daneben waren aber auch, und vielleicht vor Allem, jene Deutsche zu beachten, die theils mit Johann von Dolen nach Wirland gezogen, oder später ihm dahin gefolgt, theils als Pilger in den Jahren 1226 und 1227 mit den ersten Schiffen in der Düna erschienen.

Wie bereits erwähnt, war König Waldemar am Schluße des Jahres 1225 nach Dänemark zurückgekehrt. Gewiß wird er nicht versäumt haben, seinem Sohne, Herzog Kanut, einiges Kriegsvolk nach Revel zu senden, sobald die Schifffahrt möglich wurde. Um Ostern 1226 erhielt auch sein Sohn Erich, in Folge der vom Vater mit dem Grafen von Schwerin eingegangenen schweren Bedingungen, die Freiheit. Dieselben zu erfüllen, war Waldemar jedoch keineswegs gesonnen. Er suchte vielmehr und erlangte im Sommer 1226 vom Pabste die Lösung seines bei der Freilassung geleisteten Eides. Noch im Herbste begann darauf wieder der Kampf mit den Deutschen Grafen, die sich im Februar 1227 dem Herzoge von Sachsen gegen ihn verbanden. Dem Bündnisse traten bald auch die Stadt Lübeck, der Erzbischoff von Bremen und die Meklenburger bei [1]). Die erste Schifffahrt brachte im Frühlinge 1227 die Nachricht davon nach Riga. Zugleich kam die Aufforderung, die Deutschen in Livland möchten der Verbindung ebenfalls beitreten und dann nicht ohne Theilnahme der Lübecker mit dem Könige von Dänemark und den Dänen Friede schließen [2]). Die Lübecker Sendeboten fanden in Riga die politischen Verhältnisse in für ihre Anträge sehr günstiger Gestaltung. Im Herbste 1226 hatten die Rigaer, ihr augenblickliches Hauptziel, den Kampf gegen die Oeseler, verfolgend, einen Stillstand zwischen den Dänen und den Deutschen vermittelt [3]), der wohl Herzog Kanut gegenüber die Stellung des Magister Johannes vollkommen sicherte. Auf diese Weise wurde es

---

1) Dahlmann I, p. 389, 390.

2) Daß ein solcher Antrag der Lübecker erfolgte, geht, glaube ich, zweifellos aus der Urkunde Nr. 98 hervor.

3) Annal. XXX, 2.

möglich, einen allgemeinen Heerzug nach Oesel zu machen. Denn der Orden und die Pilger konnten an einem solchen nur Theil nehmen wollen, wenn während der Zeit Neckereien und Plünderungen von Seiten der Dänen nicht zu befürchten. Gegen Ende Januars 1227 erfolgte der Angriff auf die Oeseler. Die Bischöffe von Riga und Semgallen, der Ordensmeister mit seinen Rittern, die Vasallen Bischoff Albert's und die Pilger, die Rigaer, Liven, Letten und Esthen eroberten Anfangs Februar das Schloß Mone, darauf das Schloß Wolde. Die Oeseler baten um Frieden, stellten Geißeln und viele nahmen die Taufe an. Alle auf der Insel gefangen gehaltenen Schweden beiderlei Geschlechts wurden dem Heere ausgeliefert [1]), und, da vor dem Frühling überhaupt eine Rückkehr nach Schweden unmöglich war, wahrscheinlich zu den stammverwandten Dänen nach Revel entlassen [2]). Damit endigte der Kriegszug wohl noch im Februar, spätestens im März 1227. — Trotz der pathetischen Schilderungen des Annalisten, hatten die Deutschen Oesel zwar bezwungen, aber nicht eigentlich erobert, nicht unter sich getheilt. Vielmehr scheint aus andern Umständen hervorzugehen, wie die Oeseler sich nur im Allgemeinen den Deutschen unterworfen, vielleicht zu einem Zinse und zur Taufe verpflichtet. Dazu kam dann wohl ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Deutschen, wobei diesen selbstverständlich die Leitung zustand. Endlich werden die Oeseler mit ihren Geißeln für Aufhören des Seeraub's haben haften müssen. Die Nachricht von diesem Erfolge für den Baltischen Handel ward mit dem ersten nach Lübeck gehenden Schiffe dahin mitgetheilt. Gleich darauf, wenigstens sehr bald nach Absendung jener Lübecker Sendeboten nach Riga, erging ein Schreiben der Lübecker an die Oeseler, das auch diese aufforderte, an dem Kampfe gegen die Dänen Theil zu nehmen [3]). Noch im Frühlinge 1227 sagten Bischoff Albert, der Ordensmeister, die Rigaer und die übrigen Deutschen in Livland den Lübeckern urkundlich zu, nicht ohne ihre Theilnahme einen Frieden mit dem Dä-

1) Annal. XXX, 3—5.

2) Eben so wie die aus Leal fliehenden Schweden nach Revel gingen und dort blieben. Diese Schweden aus Oesel werden vielleicht den Hauptstamm für die Schwedischen Küstenkolonien abgegeben haben.

3) Vergl. Urk. Nr. 98.

nenkönige und den Dänen zu schließen, sich Gegenseitigkeit von den Lübeckern ausbedingend. In der Verbindungsschrift ward diesen zugleich angekündigt, wie die Oeseler deren Schreiben gut aufgenommen, ihnen Hülfe versprochen und den Deutschen in Allem zu gehorchen zugesagt [1]). Weder ist in der betreffenden Urkunde des Päbstlichen Statthalters, noch Bischoff Hermann's erwähnt. Was Letzteren betrifft, so mochte er im J. 1224 von König Waldemar die Möglichkeit sein Stift in Besitz zu nehmen nur gegen eidliches Versprechen friedlicher Gesinnung erhalten haben. Ueberhaupt scheint er nicht sehr unternehmend gewesen zu sein. Der Statthalter, dagegen, konnte nicht gut ohne Päbstliche Autorisation ganz offenkundig angriffsweise gegen die Dänen vorgehen. Es war dies aber auch gar nicht nöthig, wenn er nur nicht hemmend gegen die Deutschen auftrat. Dazu fehlte ihm aber die Macht und nicht weniger die Lust. Denn trotz seiner hohen Stellung und der daraus fließenden Autorität über die Deutschen, namentlich auch die Pilger, hätte er doch auf die Länge dem Gange der Ereignisse nicht Einhalt gebieten können. Dann aber scheint er auch mit den Deutschen sich vollständig verständigt zu haben. Wissen wir doch, daß er in den von ihm, aus Päbstlicher Machtvollkommenheit, verwalteten Landschaften an zahlreiche Deutsche den Zehnten verlehnt [2]), somit in Jerwen und namentlich in Wirland recht eigentlich den Vasallenstand begründen helfen.

Jetzt, wo ein öffentliches Bündniß gegen die in Revel sitzenden Dänen zu Stande kam, konnten die Vasallen, Johann von Dolen und seine Genossen, dabei nicht fehlen. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich hauptsächlich sie unter den ceteri Theutonici in Livonia vermuthe, denen im obenerwähnten Verbündnisse eine besondere Stelle angewiesen ist. Denn weder auf die Rigaer, die genannt sind, kann sich jener Ausdruck beziehen, noch auf die Vasallen Bischoff Albert's. Es konnten daher nur die Vasallen Bischoff Hermann's, der selbst am Vertrage nicht Theil nahm, eben jene Eroberer Wirland's und die ihnen zuströmenden Pilger gemeint sein. Daß diese tapfern Krieger, die auf eigene

1) Urk. Nr. 98.

2) Vergl. Urk. Nr. 145.

Faust dem Dänenkönige zuerst Wirland entrissen, sich Land und Leute mit dem Schwerte erwerben wollten, daß sie ihre Sonderstellung, ohne Bischoff Hermann zu kompromittiren, geltend zu machen wußten, war in der ganzen Lage der Verhältnisse begründet. Bei dem fortwährenden Zustrome von Pilgern, bildeten gewiß die Vasallen des Dorpater Stifts, die 1225 von Odenpäh aus den Kampf begannen, bereits die Minderzahl, wenn sie auch die Leitung behielten. Sie machten gleichsam den Stamm aus [1]), an den sich die zahlreichen Zuzügler aus den Niedersächsischen Gauen anschlossen. Konnten dieselben doch bei den Bischöffen wenig, bei dem Orden gar nicht auf dauernde Versorgung hoffen. Dagegen veräußerte und verlehnte der Päbstliche Statthalter in seinen Landschaften viele Zehnten, wie schon bemerkt. Dahin also, besonders nach Wirland, ging der Zug der Deutschen. Ich habe schon früher erwähnt, wie unter den Namen in der Landrolle so viele Ministerialgeschlechter des Bremischen Erzstifts vorkommen [2]). Andererseits wissen wir, daß gerade jetzt Erzbischoff Gerhard selbst gegen König Waldemar zu Felde lag [3]). Da liegt denn, meine ich, der Zusammenhang zwischen den Deutschen Kriegern, die im Holsteinischen, und denen, die im fernen Osten den Dänen gegenüberstanden, auf der Hand. Klagte doch in späterer Zeit Waldemar selbst beim Päbstlichen Stuhle darüber, daß der Orden und gewisse Andre, dem Lande (d. h. Harrien und Wirland) Benachbarte, dasselbe gewaltsam besetzt [4]). Und eben so wurde hernach, im Vertrage von Stenby, auch der Mitverbündeten des Ordens gedacht, die unter seinem Banner gegen die Krone Dänemark gekämpft [5]). Aber diese Deutschen, sie folgten hierbei weder dem Gebote eines Lehnsherrn, noch geschah es des Kreuzes wegen, welches viele

1) Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin anzuerkennen, wie die Idee, die vorliegender Arbeit ihre Richtung gegeben, bei mir durch Busse's Aufsatz: Die Deutschen in Odenpäh (Mitthl. IV.), erweckt worden.

2) Vergl. die beiden ersten Abtheilungen.

3) Dahlmann I, p. 390.

4) Die Worte in der Urkunde Nr. 146 heißen: et quidam alii ipsi terrae vicini, — worunter man, selbstverständlich, weder Bischoff Hermann, noch Bischoff Albert und Magister Johannes verstehen kann.

5) Vergl. Urk. Nr. 160. Es heißt hier: Fratres (militiae) et coadiutores ipsorum, qui tunc sub vexillo eorum fuerunt.

von ihnen auf der Bruſt tragen mochten. Es war nur die friſche, kühne Thatenluſt des Niederſächſiſchen [1]) Stamm's, die hier, wie ſpäter in den Thaten der Hanſa, ſich ausſprach. Neben dem Wagniß lockte auch der Gewinn von Land und Gut, und zudem der Drang dem alten Reichsfeinde vielfache Schuld vergangener Jahre heimzuzahlen. Offenbarer Irrthum dagegen wäre es, wenn man meinen wollte, es ſei dieſe Koloniſirung der fernen Eſthniſchen Landſchaften von Lübeck und andern Städten, aus kommerzieller Politik, angeregt oder auch nur thatkräftig befördert worden. Wenigſtens mußte Pabſt Honorius III. die Lübecker noch ausdrücklich ermahnen, den nach Livland durch ihren Hafen ziehenden Pilgern nicht hinderlich zu ſein [2]).

Somit waren die Verhältniſſe reif, der Däniſchen Herrſchaft an der Eſthniſchen Küſte ein Ende zu machen. Wie dies aber geſchehen, und namentlich unter welchem Vorwande, darüber herrſcht ein ſchwer aufzuhellendes Dunkel. Meiner Anſicht nach, iſt hierzu einzig und alleine die Darſtellung des Brandis zu benutzen, falls uns nicht neue Däniſche Quellen eröffnet werden ſollten. Denn das lieſt ſich gleich aus ihm heraus, wie man es hier nicht mit einer bloßen Amplification der Ordenschronik zu thun habe. Die Reimchronik aber enthält gar nichts über dieſe Begebenheiten, überhaupt nichts über die erſte Däniſche Eroberung Eſthland's. Brandis folgt ſichtlich einer uns nicht mehr zugänglichen [3]), auch dem Ordenschroniſten und Ruſſow unbekannten Quelle. Entkleidet man ſeine Erzählung der im Geiſte ſeiner Zeit wurzelnden Redeausſchmückungen, ſo mag der Hergang ungefähr folgender geweſen ſein [4]).

---

1) Noch heutiges Tages bezeichnet dem Eſthen das Wort „Saks" den Herrn, den Gebieter, das Wort „Saksama" aber Deutſchland, im Allgemeinen das Ausland. Darin allein möchte ſchon ein Beweis liegen für das Vorherrſchen des Sächſiſchen Stammes unter den Eroberern der Eſthniſchen Landſchaften.

2) Urk. (Nr. 92) v. 28. Novbr. 1226.

3) Daß Brandis ſolche Quellen zu Gebote ſtanden, iſt aus ſeiner Erzählung der Vereinigung der Orden erſichtlich.

4) Nach Voigt (Geſchichte Preußen's II, p. 318, 319) ſollte den auf die glücklichen Fortſchritte der Deutſchen, beſonders des Ordens, neidiſchen Dänen „was das Glück nicht mehr bot, das Schwert und die Gewalt erſetzen." Sie hätten ſich daher ohne weiteres bereits einiger der unter dem Schutze des Pabſtes ſtehenden Ge-

Der Orden hatte noch vom Jahre 1223 her Geißeln der Jerwier in seiner Gewalt, vermuthlich in dem dieser Landschaft so nahe gelegenen Fellin. Um ihre Söhne wieder zu gewinnen, durch einen den Schwertbrüdern geleisteten Dienst, knüpften die Jerwier Verbindungen an mit den noch unter Dänischer Botmäßigkeit stehenden Harriern und Repelern. Gleichviel ob in Auftrag des Ordens, oder nur in Mitwissenschaft desselben, suchten sie diese Esthen aufzuwiegeln [1]). Es war das nicht sehr schwer. Die Harrier und Repeler scheinen nicht bloß von den Dänen, sondern auch von ihren, wahrscheinlich von den Dänen eingesetzten, Aeltesten hart bedrückt worden zu sein [2]). Vermuthlich hatten Herzog Kanut und dessen Rathgeber denselben eine sehr viel größere Gewalt eingeräumt, als sie früher nach der Volkssitte besessen haben mochten. Dies war ja, wie ich schon oben bemerkt, das einzige Mittel, um sich gegenüber der Volksmasse und den unruhigen

---

biete bemächtigt, dadurch dessen Zorn gereizt. Darauf aber habe gar im J. 1227 ein von ihnen ausgesandter falscher Päbstlicher Legat dem Ordensmeister den Befehl gebracht, die Heiden nicht anzugreifen, außer wenn sie das Christliche Gebiet mit Raub überfallen sollten. Dieser Betrug sei jedoch bald entdeckt worden. Der erzürnte Pabst Gregor habe sofort dem Orden aufgetragen, die Dänen völlig aus Esthland zu vertreiben. Mit Hülfe der gegen den Druck der Dänen erbitterten Esthen sei dies demnächst geschehen. — Mir ist die von Voigt angezogene Schrift von Estruy: Idea Hierarchiae romanae nicht zugänglich gewesen. Ich bin daher nicht im Stande zu beurtheilen, in wie weit die Erzählung in Betreff des falschen Legaten und des von ihm mitgetheilten Befehls in derselben eine sichere Begründung finde. Im Uebrigen ist jedoch Voigt's Darstellung sichtlich auf die Ordenschronik basirt, obgleich auch Hiaern benutzt ist. Nun ist aber Erstere in diesem Falle sehr verwirrt redigirt. Einmal enthält sie (Matthaei analecta cap. 147 und 149 in den Script. rer. Liv. I.) Wiederholungen, sowohl in Betreff des falschen Legaten, als auch der Päbstlichen Schenkung aller den Heiden abgenommenen Länder an den Orden. Dann aber behauptet der sehr unkritische Chronist, der Revel erst bei dieser Gelegenheit von den Dänen erobert glaubt, Schweden und Dänen hätten Revel und die Landschaften mit Unrecht gewonnen (cap. 149). Voigt scheint, hierdurch verleitet, anzunehmen, die Dänen hätten damals, zuwider der Abmachung mit Bischoff Wilhelm von Modena, die Landschaften mit Gewalt wieder in Besitz genommen. Russow (Script. rer. Liv. II.) p. 14 hat dies Mißverständniß vermieden. Eben so der ihm folgende Hiaern (Mon. Liv. ant. I.) p. 109. Von den Dänen waren ja nur diejenigen Landschaften dem Legaten übertragen worden, die streitig erschienen, nämlich Wirland, Jerwen und die Wieck, nicht aber die Burg Revel, Repel und Haeria. Sonst hätten sie schon 1225 die Esthländische Küste ganz verlassen müssen.

1) Brandis (Mon. Liv. ant. III.) p. 114.

2) Brandis p. 116.

Deutschen Nachbarn einen festen Stützpunkt zu verschaffen. Hatte man doch den Deutschen, im Falle eines Kampfs, nichts als die Besatzung Revel's und ein paar anderer Schlösser, nebst den wenigen Königlichen Vasallen, entgegen zu setzen. Unter diesen Letztern waren überdies wohl auch Deutsche, die noch 1219 mit Waldemar oder später ins Land gekommen. Bei einem Konflikte konnten solche leicht ihren Stammgenossen sich anschließen wollen. Der Jerwier Anschlag gelang. Es fanden sich eine Menge Dänischer Esthen, die sich durch Vorspiegelung eines bessern Looses unter der Ordensherrschaft gewinnen ließen. Der Meister, hiervon in Kenntniß gesetzt, gebot den Jerwiern die ganze Sache geheim zu halten, ihre Verbündeten zur Ruhe zu ermahnen. Jeder Argwohn müsse vermieden werden, denn der rechte Augenblick zum Losschlagen sei noch nicht da [1]). — Ich denke, dies Alles wird noch im Herbste 1226 geschehen sein, zur Zeit als der von den Rigaern vermittelte Stillstand zwischen Dänen und Deutschen zu Stande gekommen war. Es versteht sich von selbst, wie nun noch der Päbstliche Hof gewonnen werden mußte. Dahin entsandte Volquin, im Einverständnisse mit Bischoff Albert, einen Vertrauten, dem Pabste die Lage der Dinge vorzustellen, um die Erlaubniß anzuhalten, die Dänen gänzlich aus Esthland vertreiben zu dürfen [2]). Unmöglich konnte diese Angelegenheit ohne Vorwissen des Päbstlichen Statthalters betrieben worden sein. Ja, ich vermuthe, Magister Johannes sei zu diesem Ende selbst nach Italien gegangen. Denn wir wissen, daß er Livland verlassen und während seiner Abwesenheit ein gewisser Hermodus seine Stelle vertrat. Auch dieser stand mit den Deutschen Einwanderern in Wirland, und wahrscheinlich auch Jerwen, im besten Einvernehmen. Wenigstens ist uns von ihm nur aufbewahrt, daß er, gleich dem Magister Johannes selbst, in den dem Päbstlichen Schutze anvertrauten Landschaften vielfach die Zehnten veräußert und verlehnt [3]). Vermuthlich war Johannes noch mit der letzten Herbstschiffahrt nach Lübeck gegangen, von dort dann weiter nach Italien gezogen. Seiner Fürsprache und

1) Brandis p. 117.
2) Brandis p. 117.
3) Vergl. Urk. Nr. 145.

Darstellung wird es zuzuschreiben sein, daß der eben (am 19. März 1227) [1]) auf den Päbstlichen Stuhl erhobene Gregor IX. für die Sache der Deutschen gewonnen wurde. Den Dänen, für jetzt wenigstens, nicht so gewogen, als sein Vorgänger, — oder bloß noch nicht von ihnen gewonnen, — gestattete der neue Pabst dem Orden das Dänische Esthland einzunehmen [2]). Ich möchte glauben, Papst Gregor IX. habe überhaupt jene Besitznahme der fernen nordischen Landschaften im Namen Rom's für weniger nothwendig und ausführbar gehalten, als der Legat, Bischoff von Modena, es gethan. War Magister Johannes, wie ich vermuthe, selbst am Päbstlichen Hoflager, so konnte er auch nicht gut anders, als die faktische Unmöglichkeit eingestehen, die Päbstliche Statthalterschaft dort aufrecht zu erhalten. Als einziger Ausweg mußte dann erscheinen, daß der Pabst dem Statthalter auftrug, die doch nicht ausführbare Verwaltung aufzugeben, sie etwa bis zu ausgetragener Sache dem Ordensmeister und den Bischöffen zu übergeben. Ward dabei nicht ausdrücklich festgestellt, die Verhältnisse Revel's und Harrien's sollten hierdurch nicht berührt werden, so brauchte man weiter den Ereignissen nur ihren freien Lauf zu lassen. Deren nothwendige Entwickelung mußte die Verdrängung der Dänen herbeiführen. Eines ausdrücklichen Päbstlichen Befehl's an den Orden, die Dänen zu verjagen, bedurfte es dann nicht mehr. Ueberdies war es auch unmöglich, da König Waldemar meines Wissens nicht exkommunizirt war. — So gestaltete sich die Sache durchaus nach den Wünschen Volquin's. Es blieb ihm nur noch die Theilnahme Bischoff Albert's an der weiteren Entwickelung der Dinge zu lähmen. Auf dessen hohes Alter allein durfte nicht gerechnet werden, denn sein Probst und die Rigaer hätten schon Mittel gefunden, für ihn zu handeln. Da mochte es denn dem Vertreter der Ordensinteressen ganz gelegen kommen, daß der Erzbischoff von Bremen wieder den Versuch erneuerte, den Bischoff von Riga zu

1) Boehmer: Regesta Imperii p. 331.

2) Brandis p. 115. Die Ordenschronik (Script. rer. Liv. I, p. 84) cap. 149 erzählt, der Pabst habe dem Orden auf ewige Zeiten Revel und die Landschaften verliehen, setzt dies aber nach der Geschichte vom falschen Legaten. Da sie aber auf diese gleichfalls die Eroberung Revel's folgen läßt, so kann man sich auf ihre Chronologie nicht sehr verlassen.

seinem Suffraganen erklären zu lassen. Hiermit war Bischoff Albert für's Erste sehr auf die Unterstützung des Ordens hingewiesen. Die Päbstliche Bulle vom 22. März 1227 [1]) trug die Untersuchung dieser Angelegenheit dem Magister Johannes, Domherren zu Osnabrück, auf. Sollten wir in ihm vielleicht unsern Päbstlichen Statthalter finden? Wie dem auch sei, Magister Johannes's Rückkehr nach Riga, im Frühlinge oder Frühsommer 1227, wird wohl mit eine Veranlassung zum unverzögerten Abschluße des Vertrages der Livländer mit den Lübeckern gewesen sein. Der Päbstliche Statthalter übergab nunmehr, vermöge besonderer Urkunden [2]) die von dem Legaten Wilhelm zu Handen des Pabstes genommenen Landschaften den Bischöffen von Riga und Dorpat (Leal), dem Orden und den Rigaern. Der Orden nahm sofort die ganze Angelegenheit in seine Hand. Warum die beiden Bischöffe nicht Theil nahmen, habe ich schon angedeutet. Denn daß Bischoff Albert von Riga, wie Brandis meint [3]), aus Altersschwäche nicht mitgezogen, ist kein stichhaltiger Grund. Die Rigaer werden aber wenig Vortheile für sich von der Sache erwartet haben, während sie zugleich gewiß jeden direkten Kampf mit dem immerhin noch mächtigen Dänischen Könige vermeiden mußten. Konnte er doch wieder Lübeck in seine Gewalt bringen, jedenfalls mit seinen zahlreichen Schiffen den Rigaschen Handel vernichten.

Ob Magister Johannes nun wirklich, wie später König Waldemar dem Pabste klagte [4]), dem Orden befohlen, die Dänen anzugreifen,

1) Urk. Nr. 96. Der Päbstliche Auftrag erfolgt: decano, cantori et magistro Johanni, canonico Osnaburgensi. Die Bulle ist nach dem Originale abgedruckt. Es verlohnte wohl der Mühe in Osnabrücker Urkunden die Spur dieses Canonicus zu verfolgen. Auffallend ist, daß kein Bischoff im Auftrage genannt ist, und später desselben bei der endlichen Entscheidung (Urk. Nr. 108) weiter gar nicht erwähnt wird.

2) Vergl. Urk. Nr. 117. Der Pabst sagt, daß der Legat illas (provincias) in reditu suo, magistro J., capellano ejus, nomine nostro, et postmodum magister praedictus easdem vobis (den Bischöffen, dem Orden und den Rigaern) sub certa forma commisit, sicut in litteris inde confectis, plenius continetur. (Vergl. was ich oben über die 1621 nach Stockholm gebrachten Urkunden gesagt.)

3) Brandis p. 115.

4) Vergl. Urk. Nr. 147. Der Pabst sagt in dieser augenscheinlich von den Dänen inspirirten Bulle dem Legaten Wilhelm ausdrücklich, daß der Orden, mandante magistro Johanne, capellano tuo, castrum obsedere praefatum.

muß dahingeſtellt bleiben. Wahrſcheinlich verlangte Volquin, ſich auf die Uebertragungsurkunde des Päbſtlichen Statthalter's ſtützend, die Dänen ſollten ihm Harrien übergeben, welches, wie wir geſehen, urſprünglich auch dem Legaten abgetreten worden. Auf deren Weigerung, entſchied ſich dann die Sache bald. Vielleicht geſchah dies zur ſelben Zeit, vielleicht ſelbſt auf die Nachricht hin, daß Waldemar bei Bornhöved von den Deutſchen am 22. Juli 1227 [1]) auf's Haupt geſchlagen, damit die Macht Dänemark's auf lange hin gebrochen worden. Von Jerwen aus drangen die Schwertbrüder mit ihren Pilgerſchaaren in Harrien vor, die Deutſchen aus Wirland in Repel. Vereint unternahmen ſie die Belagerung Revel's, nachdem die Ordensmannſchaft ein anderes Dänenſchloß [2]) zerſtört. An eine erfolgreiche Vertheidigung Revel's konnten die Dänen nicht denken. Die Eſthen waren gleich von ihnen abgefallen, ſo daß die Lebensmittel bald ausgehen mußten. Von der Seeſeite werden die Oeſeler, ihrem Verſprechen gemäß, alle Hülfe unmöglich gemacht haben. Die Däniſchen Befehlshaber mußten das Schloß den Deutſchen übergeben, erhielten aber dafür mit der Beſatzung freien Abzug, noch im Jahre 1227 [3]). Ob, wie Waldemar ſpäter behauptete [4]), Herzog Kanut, oder deſſen Rathgeber, das Schloß dem Orden nur zu Handen des Pabſtes geräumt, iſt jetzt mit Sicherheit nicht zu beſtimmen. Die Wahrſcheinlichkeit iſt aber jedenfalls dafür. So mußten denn die Dänen Revel den Rücken kehren, ſich von den Deutſchen nach Schonen hinüberſchiffen laſſen. Der Orden, Revel in Beſitz nehmend, vermied jede Gewaltthat in Betreff der eben in Gründung begriffenen Stadt. In ſelber Weiſe verfuhr er auch in Betreff der früheren Däniſchen Vaſallen und der Eſthen. Die ausdrückliche Erwähnung ſolchen Benehmens, das freilich für jene Zeit auffallend geweſen ſein mochte,

---

1) Dahlmann I, p. 391.

2) Vergl. Urk. Nr. 145. Es werden hier zwei zerſtörte Schlöſſer genannt, Agnileti (Agolinn), das wohl noch von Johann von Dolen genommen worden, und Goldenboret.

3) Dahlmann I, p. 388. Brandis p. 115.

4) Vergl. Urk. Nr. 147. Es heißt hier: et sic custodes, ab ipso rege inibi deputati, illud (castrum) magistro et fratribus militiae, recipientibus ecclesiae romanae nomine, reddiderunt.

könnte darauf schließen lassen, wie ein vorgängiges Verständniß des Ordens, nicht bloß mit den Esthen, sondern auch mit einem oder dem andern jener Vasallen bestanden. Wahrscheinlich unterwarfen sich alle diejenigen dem Orden, die nicht vorzogen mit der Dänischen Besatzung das Land zu verlassen. Vielleicht daß einige der Zurückbleibenden sich ihren dem Könige von Dänemark geleisteten Lehnseid vorbehielten, falls Revel und die Landschaft, wie wahrscheinlich, dem Orden nur zu Handen des Pabstes übergeben worden. Das Schloß von Revel ward nunmehr noch besser befestigt [1]), — Harrien, Repel, Wirland und Jerwen als in der Vogtei des Ordens angesehen. Doch mußte gleich von vorn herein ein Unterschied hierbei sich geltend machen. Wirland und Jerwen waren demselben, den Bischöffen und den Rigaern vom Päbstlichen Statthalter urkundlich übergeben, dem wieder die Dänen sie urkundlich übertragen. Repel war dagegen schon vom Legaten Wilhelm gar nicht beansprucht, Harrien von ihm den Dänen wieder zurückgegeben. Somit erschienen diese beiden Landschaften als direkt Letzteren vom Orden abgezwungen. Rotalien's, wie überhaupt der Wieck, geschieht gar nicht Erwähnung. Vielleicht entsagte der Orden damals ganz auf Rotalien zu Gunsten des Bisthum's Riga. Das gäbe dann der Nichttheilnahme Bischoff Albert's an der Besetzung der Dänischen Landschaften eine weitere Erklärung. Immer aber scheint mir Magister Johannes in der ganzen Sache mit dem Orden Hand in Hand gegangen zu sein. Was dann später aus diesem bisherigen Päbstlichen Statthalter von Wirland geworden, darüber schweigen unsere Chronisten und die mir bekannt gewordenen Urkunden.

---

1) Brandis p. 115. Daß ein Theil der Dänischen Vasallen im Lande blieb, später aber einige von ihnen gegen den Orden aufstanden, werden wir im nächsten Abschnitte sehen.

Dritter Abſchnitt.

Herrſchaft des Ordens in Harrien und Wirland (1227 bis 1238).

§ 1. Uebergang von der Vogtei zur Herrſchaft (1227, 1228).

Im Herbſte 1227 hatte ſomit der Schwertorden, d. h. ſein Meiſter Volquin, die Vogtei in den alten Eſthenlandſchaften Harrien und Repel, Wirland und Jerwen. Von einer Herrſchaft des Ordens konnte damals noch nicht die Rede ſein. Denn, wie ich ſchon am Schluße des letzten Abſchnitt's bemerkt, in Wirland und Jerwen hatte er die Vogtei nur in Gemeinſchaft mit den Biſchöffen Albert und Hermann, ja mit den Rigaern, und zwar durch Auftrag oder Uebertragung des geweſenen Päbſtlichen Statthalter's. In Harrien und Repel war ſein Vogteirecht zwar nicht durch ſolche Theilnahme Anderer beſchränkt, indeſſen doch nicht unbedingt. Wenigſtens behaupteten, wie geſagt, die Dänen, ihm Land und Leute nur zu Handen des Pabſtes übergeben zu haben. Es hat ſogar einige Wahrſcheinlichkeit für ſich, wie in der Abmachung zwiſchen Volquin und den Dänen, das Recht König Waldemar's bis zu ausgetragener Sache vorbehalten oder doch von Seiten Herzog Kanut's feierlichſt Proteſt gegen den Eindrang des Ordens erhoben worden [1]). Für die Zukunft konnte dem Orden eine ſolche Zwitterſtellung nicht genehm ſein. Es war für ihn ein unabweisliches Bedürfniß ſich einen Rechtstitel zu verſchaffen, der jene Vogtei in Herrſchaft verwandelte. Nur dann konnte er ſich zur Gleichberechtigung mit den Biſchöffen durcharbeiten, ſich der Unterordnung unter dieſelben allmählich vollkommen entziehen. Der im J. 1226 gelungene Verſuch, ſich durch Kaiſer Friedrich das Bergregal in den von den Biſchöffen erhaltenen Landestheilen und die Beſtätigung dieſer ertheilen zu laſſen [2]),

1) Unter den im Jahre 1621 aus Mitau nach Stockholm gebrachten Urkunden, haben ſich — einem noch erhaltenen Verzeichniſſe zufolge — auch 10 Briefe über Wirland, Harrien und Jerwen aus den J. 1225 und 1226 befunden (Mitthl. VIII, p. 341). Bisher ſind ſie noch nicht aufgefunden.

2) Vergl. Urk. Nr. 90.

wies auf den Weg, den der Ordensmeister verfolgen wollte. Eben so die im Januar 1227 neuerdings ausgewirkte Kaiserliche Urkunde gleichen Inhalts, die nur der Vorstellung der Lübischen Rathsherren nicht mehr erwähnte [1]). Unmittelbares Anschließen an das Reich mußte das Ziel des Ordens werden, das Mittel sich den Beschränkungen aus der unter Päpstlicher Autorität zu übenden Vogtei zu entledigen. Um dafür in Deutschland zu wirken, mußte indessen der Frühling abgewartet werden, wo allein die Kommunikation mit Sicherheit möglich. Daneben aber war es auch nothwendig, sich mit den Livländischen Bischöffen, den Rigaern, mit den Deutschen in Wirland, zu verständigen.

Während des Winters 12$\frac{2}{3}$7 wird der Orden das Reveler Schloß haben besser in Stand setzen lassen [2]), in den beiden Landschaften Harrien und Repel die Verhältnisse seinen Bedürfnissen gemäß organisirt haben. Diese erforderten, wie ich schon früher angedeutet, die Begründung eines Vasallenstandes. Einerseits war so allein die Herrschaft über die Esthen zu sichern, andererseits eine tüchtige Deutsche Wehrkraft im Lande zu bilden. Nur in dieser Weise konnte der Orden hoffen den Bischöffen die Waage zu halten, den allseitigen Feinden der Deutschen Niederlassung in dem fernen Küstenlande die Stirne zu bieten. Bloß mittelst Belehnungen war es möglich einen Theil wenigstens der Pilger, die unter der Ordensfahne gegen die Dänen gezogen, im Lande zu fesseln. Denn die Hauptmasse der Pilger zog immer in die Heimath zurück, so wie sie einen Feldzug gegen die Heiden mitgemacht. Bei der Unsicherheit seines Rechtstitels mochte Volquin in diesem ersten Winter nicht Viele gefunden haben, die von ihm Lehen angenommen. Gewiß waren diese Wenigen überdies nur geringer Herkunft, mehr Dienstmannen im älteren Sinne, als Lehnsleute. Immer aber waren es Land und Leute, die den sich hier niederlassenden Pilgern verliehen werden mußten. Jeder von ihnen erhielt somit das Recht auf Zins oder vielleicht auf den Zehnten aus den ihm zugewiesenen Esthendörfern. Die Harrier und Repeler waren mit den von den Dänen eingesetzten

1) Urk. Nr. 93, b.

2) Brandis p. 115.

Aelteſten, mit den Dänen ſelbſt allerdings unzufrieden geweſen. Jetzt mußte aber bei den Eſthen die Anbahnung der vom Orden erzielten Einrichtungen noch größern Widerwillen erwecken. War doch mit denſelben jede Autorität der Stammälteſten, jeder Schatten politiſcher Volksfreiheit unvereinbar. Die Unterordnung unter einen beſtimmten Herrn hatte überdies nothwendig einen härteren Charakter, als ſelbſt unter aufgedrungenen Aelteſten, mußte jedenfalls drückender erſcheinen als die Verwaltung durch Vögte, wie ſie in den andern Ordenslandſchaften beſtand. Vielleicht war es nur grade der verhältnißmäßige Vorzug dieſer Verwaltungsart geweſen, was die Harrier und Repeler bewogen, ſich zum Orden zu ſchlagen. Mit der Enttäuſchung mußte die Unzufriedenheit kommen und damit ein ſchleuniger Umſchwung in der Haltung der Eſthen.

Einige Zeit vor dem wirklich erfolgten Angriffe des Ordens und der Wirländer [1]) auf Revel, hatten die dortigen Däniſchen Befehlshaber Boten über's Meer geſchickt. Dieſelben ſollten in jeder Weiſe Hülfe gegen das zu erwartende Uebergreifen der Deutſchen verſchaffen. König Waldemar konnte nach der ſchweren Niederlage bei Bornhöved kein Kriegsvolk nach Eſthland entmiſſen. Selbſt, wenn es ihm nicht an Mitteln gefehlt, hätte doch immer die Feindſchaft der Lübecker und der Oeſeler die Seeverbindung ſchwierig gemacht. Die oberſte geiſtliche Autorität mußte daher um Hülfe angeſprochen werden. Brandis und die Ordenschronik behaupten freilich, die Reveler Dänen hätten von Hauſe aus einen Betrug beabſichtigt, um ſich aus ihrer ſchwierigen Lage zu retten. Es ſei von ihnen Jemand nach Deutſchland geſandt worden, um darauf unter der Maske eines Päbſtlichen Legaten in Livland zu erſcheinen. Mit untergeſchobenen Päbſtlichen Befehlen habe derſelbe dann dem Vordringen der Deutſchen nach den Däniſch-Eſthniſchen Landſchaften Einhalt thun ſollen [2]). — Dieſe Auffaſſung kann

1) Unter „Wirländer" verſtehe ich die Deutſchen in Wirland, unter „Wiren" die dortigen Eſthen. So verlangt es der provinzielle Sprachgebrauch, der eben ſo Eſthländer und Eſthen, Livländer und Liven, Letten, Eſthen, — Harrienſer und Harrier, — Jerwenſer und Jerwier unterſcheidet.

2) Brandis p. 115. — Ordenschronik, cap. 147, 148, 149 (Script. rer. Liv. I.) p. 848.

ich jedoch nicht theilen. Möglich, daß später der Orden eine solche Version verbreitet, um sich selbst zu rechtfertigen. Ja, dies ist sogar wahrscheinlich. Die Thatsache wäre jedoch, scheint es mir, nicht ganz im Geiste der Zeit gewesen, jedenfalls aber in völligem Widerspruche mit der Stellung des Dänischen Statthalters zu seinem Könige und Waldemar's selbst zum Päbstlichen Hofe [1]). Ich möchte eher meinen, Bischoff Wessel von Revel [2]) selbst sei noch im Frühlinge 1227 über Riga nach Lübeck gegangen, um den Dänen Rettung von der erwarteten Gefahr zu bringen. Wegen des Krieges nicht zu Waldemar gelangt, oder von ihm ohne Trost gelassen, habe er sich darauf an den Päbstlichen Hof begeben. Hier galt es ja insbesondere die Dänischen Interessen gegen die Machinationen des den Deutschen gewogenen Magister Johannes zu vertreten, dem Schwerte der Deutschen die Autorität des Pabstes entgegen zu setzen. Dänemark war dem Apostolischen Stuhle zinsbar [3]). Da konnte es denn wohl geschehen sein, daß Pabst Gregor IX dem Dänischen Bischoffe gestattet, sich auf ihn stützend, die Deutschen von einem Angriffe auf die Dänen abzumahnen. Mit diesem Auftrage kam dann der Däne in den ersten Monaten des Jahres 1228 nach Riga, nachdem er noch im Winter durch Preußen und Kurland die gefährliche Reise [4]) gewagt. Letzteres ist gewiß, wenn er wirklich, wie Brandis behauptet [5]), bei seiner Ankunft in Livland noch nichts von der Einnahme Revel's durch den Orden gewußt. Ueberdies konnte er Eile gehabt und, bei den feindlichen Verhältnissen, Aufenthalt in Lübeck gefürchtet haben. Als Legat wird der Däne schwerlich aufgetreten sein, da er sich als solchen durch eine Päbstliche Bulle hätte

---

1) Wie ich schon früher bemerkt, enthält der mir unbekannt gebliebene Estrup (Idea hierarchiae romanae) vielleicht Thatsachen, die meine Ansicht umstoßen.

2) Wenn ich hier Bischoff Wessel nenne, so ist das bloß eine Hypothese. Jedenfalls kann aber die betreffende Person, wie ich zeigen werde, nur ein den Esthen bereits bekannter Prälat gewesen sein.

3) Dahlmann I. p. 389.

4) So erzählt der Annalist beim J. 1220 (XXIII, 11), Bischoff Albert habe Boten durch Kurland und Samland in Preußen nach Deutschland geschickt, um seinem Bruder Hermann die Ernennung zum Bischoffe anzuzeigen.

5) Brandis p. 115.

legitimiren müſſen. Indeſſen, auf den ihm vom Pabſte gewordenen Auftrag fußend, oder ganz einfach darauf rechnend, wie ſeine Ankunft direkt vom Päbſtlichen Hofe ihm ein gewiſſes Anſehen geben mußte, wandte er ſich an Biſchoff Albert, weil Volquin nicht am Orte war. Im Namen des Pabſtes gebot er Einhalt allen Feindſeligkeiten der Deutſchen gegen die Eſthen, ſo lange dieſe die Chriſten nicht angriffen [1]). Eine ſolche Forderung war allerdings auch nicht ohne unläugbaren Rechtsgrund. Die Eſthen in den urſprünglich Däniſchen Landſchaften hatten ſich theils ſelbſt unter Päbſtlichen Schutz geſtellt, theils waren ſie unter dieſen geſtellt worden. Da die Dänen in Repel und Harrien faktiſch die Vogtei aufgeben müſſen, Magiſter Johannes dieſelbe über Wirland, Jerwen und Wieck Anderen übertragen, ſo konnte der Pabſt jetzt ohne Zweifel verlangen, man möge die Eſthen ganz ſich ſelbſt überlaſſen. Nur etwaige räuberiſche Ueberfälle derſelben ſollten die Deutſchen zurückſchlagen dürfen. Hatte doch Pabſt Gregor ſchon in einer Bulle vom 5. Mai 1227 [2]) die Neubekehrten ausdrücklich in ſeinen und des heiligen Petrus Schutz genommen, ihnen die volle perſönliche Freiheit zugeſichert, ſo daß ſie nur Chriſti Unterthanen ſein ſollten. — Biſchoff Albert konnte und wollte ſich mit dem Dänen nicht weiter einlaſſen, deſſen Auftrag ſowohl an ihn, als auch an den Ordensmeiſter gerichtet war [3]). Fehlte ihm doch auch alle Autorität über die auf eigene Fauſt in die nördlichen Eſthenlandſchaften vorgedrungenen Deutſchen, während freilich die Schwertbrüder ſchwerlich ganz ohne ſein Vorwiſſen ihr Unternehmen begonnen. Er wies daher den Dänen an Volquin, der noch in Revel war, bereitete indeſſen andererſeits Letztern auf die Botſchaft vor [4]). Bei dieſer Lage der Dinge ſcheint aber der Abgeſandte keineswegs ein Zuſammentreffen mit dem Ordensmeiſter, ja ſelbſt nicht mit den Wirländern, geſucht zu haben. Vielmehr verſchaffte er ſich nur ſicheres Geleite bis nach Jerwen und Harrien. Hier trat er in Verbindung mit den Eſthniſchen Aelteſten, die unter Däni-

1) Brandis p. 116.
2) Urk. Nr. 96.
3) Brandis p. 116.
4) Brandis p. 116.

scher Herrschaft eine bessere Stellung gehabt[1]), als nun unter dem Orden. In Mitwirkung mit ihnen, auch wohl einigen der früher Dänischen Vasallen[2]), wiegelte er die Harrier und Repeler auf[3]). Jene Päbstliche Bulle vom 5. Mai 1227 konnte dabei wirksam angewandt werden. Ja, wenn wir Brandis[4]) glauben dürfen, ward selbst zum letzten Mittel gegriffen, zum Aussprechen des Bann's gegen Volquin und seinen Orden. Schon dieser Umstand scheint mir darauf hinzudeuten, der Dänische Abgesandte sei ein den Harriern und Repelern bereits früher bekannter Prälat gewesen, vielleicht eben Bischoff Wessel. Als Suffragan des Erzbischoffs von Lund konnte er ja selbst von diesem zu einem solchen Schritte gegen die Feinde seiner Diöcese autorisirt sein. Möglich auch, daß er mit dem Kardinallegaten Otto, dem der Pabst befohlen die Deutschen Fürsten gegen den Kaiser aufzuwiegeln, in Deutschland zusammengetroffen[5]). Da wäre es denn ganz in der Ordnung gewesen, wenn der Legat, Parthei nehmend gegen die von dem Kaiser beschützten Deutschen in Livland und Esthland, den Dänen bevollmächtigt, Bischoff Albert und den Ordensmeister unter Androhung des Bannes zu ermahnen, von einem Angriffe auf die Rechte Dänemark's abzustehn. Werden wir doch bald mit einer Sendung dieser Art, mit welcher derselbe Legat den Mönch Balduin von Alna betraut, uns zu beschäftigen haben. Wie dem nun auch sei, die von dem Dänen angewandten Mittel hatten den vollständigsten Erfolg. Es brach ein Aufstand der Harrier und Repeler aus. Die Ordensleute und die ansäßig gewordenen Pilger hatten viel zu thun, sich ihrer Haut zu

---

1) Vergl. Brandis p. 116.

2) Darunter mögen, nicht bloß Dänen, sondern auch Deutsche gewesen sein, die noch mit Waldemar 1219 ins Land gekommen. Waren es doch z. B. Deutsche Lehnsfolger, die in der unglücklichen Schlacht von Bornhöved den König vor neuer Gefangenschaft gewahrt.

3) Brandis p. 116.

4) Brandis p. 116.

5) Jedenfalls war der Kardinal Otto im J. 1228 als Legat für Deutschland und Dänemark ernannt, und wirkte in Deutschland gegen den Kaiser (Chron. Godofredi Coloniensis bei Boehmer: Fontes rerum germanicarum. II. p. 362). Er war im J. 1229 bereits als Legat in Dänemark. Hamsfortii Chron. sec. (Langeb. l.) p. 287.

wehren. Von dem sogenannten Legaten angefeuert, von den wieder abgefallenen früher Dänischen Vasallen geführt, erschienen die Aufständischen vor dem Schlosse zu Revel. Da war aber auch das Ende des ganzen Aufruhr's. Die Besatzung machte einen Ausfall und gewann den vollständigsten Sieg. Von den Gegnern blieb mancher tapfere Streiter auf dem Wahlplatze. Der die Deutschen führende Schwertritter Johann verfolgte sein Glück. Bei einer nahegelegenen Kirche, wo sich die Flüchtlinge wieder gesammelt, griff er sie abermals an. Vergeblich suchten sie sich in der Kirche zu vertheidigen, die von den Deutschen angezündet [1]) wurde. Was dem Schwerte entgangen, mußte sich hier ergeben, nachdem die Kampfgenossen jenes Ritters Johann ihn wenigstens gehindert, alle Feinde in der Kirche zu verbrennen. Die Gefangenen wurden nach Revel gebracht, und dort in den Thurmverließen gehalten, bis sie das verlangte Lösegeld gezahlt [2]). So waren die vom Orden abgefallenen Vasallen, die eingedenk ihres König Waldemar geleisteten Lehneids in den Kampf gegangen, erschlagen oder gefangen. Denn wohl nur auf sie kann es sich beziehen, wenn später (im J. 1236) der Pabst, auf die Klage Balduin's von Alna, gebot, der Orden solle die Spolien der Getödteten und das Lösegeld der Gefangenen zurückgeben [3]). Wegen der Esthen, die ja bald gegen die Dänen, bald gegen die Deutschen aufgestanden waren, auf die auch für Waldemar kein Verlaß gewesen, wird dieser gewiß nicht Unterhandlungen vor dem Päbstlichen Stuhle veranlaßt haben. Ueberdies hatten die Esthen keine Rüstungen und Waffen gleich den Deutschen, also auch keine Spolien auf dem Schlachtfelde zu lassen. Die gefangenen Esthen aber verfielen wohl einfach dem Henker. Von einem Lösegelde aufrührerischer Nationalen möchte damals schwerlich die Rede gewesen sein. — Der sogenannte falsche Legat war entweder im

1) Brandis (p. 115) spricht von einer nahegelegenen Kirche, worunter indessen wohl nur eine Kirche der Umgegend verstanden werden kann. Am nächsten von Revel liegt die uralte Kirche von Saage, die dann bei jenem Kampfe verbrannt wäre. In der Landrolle (p. 76.) findet sich bei Saage die Angabe: ubi fuit ecclesia et cimiterium adhuc est.

2) Brandis p. 116, 117.

3) Vergl. Urk. Nr. 145.

Kampfe gefallen, oder, was wahrscheinlicher ist [1]), durch die von ihm ins Verderben gelockten Esthen erschlagen worden. Wenigstens hörte man nie wieder von ihm: er blieb spurlos verschwunden [2]). Da ist es denn nun allerdings auffallend genug, daß auch Bischoff Wessel schon 1226 aus der Geschichte verschwindet [3]), obwohl er bis dahin mehrfach genannt wird. Eben deshalb bin ich zu der Vermuthung gekommen, daß wir in ihm den sogenannten falschen Legaten zu suchen haben. War er es wirklich, so hatte er nur seine Pflicht gethan, wie gegen seinen König, so gegen seinen Metropolitan.

Die auf solche Weise beendete Schilderhebung zu Gunsten der Rechte König Waldemar's war für den Ordensmeister im Beginne zwar gefahrdrohend gewesen, kam ihm jedoch nunmehr sehr zu Statten. Durch den Kampf konnte er sich aller Rücksichten gegen Dänemark für entbunden halten. Brandis erzählt, Volquin habe aus Revel dem Bischoffe Albert den ganzen Hergang gemeldet. Bei der Darstellung dieser Begebenheiten, seien besonders die Dänischen Ränke hervorgehoben worden. Es sei unmöglich, daß der Pabst zu solchen Maßnahmen Vollmacht ertheilt. Volquin habe hinzugefügt, dies Alles veranlasse ihn, nun auch Wirland und Allentacken in Besitz zu nehmen und den Dänen gänzlich zu entziehen. Als er diese Landschaften überzogen, erzählt Brandis weiter, habe er keinen Widerstand gefunden. Man habe ihm vielmehr Alles gutwillig eingeräumt, woher denn auch jeder bei seinem Hofe und Gute geblieben [4]). — Aus dieser Darstellung ist abzunehmen, wie der Ordensmeister es für nothwendig gehalten, Bischoff Albert das Vorgefallene zu berichten und wahrscheinlich auch ihn zu veranlassen, eine Erklärung über den Hergang an den Päbstlichen Hof zu befördern. War es doch unumgänglich hier die Sache

1) Wäre er von den Deutschen erschlagen, so hätten die Dänen gewiß nicht versäumt, dessen vor dem Pabste klagend zu erwähnen; hatte doch der Erzbischoff von Lund vorgestellt, wie die Schwertbrüder et quidam alii ipsi terrae vicini, das Land gewaltsam besetzt und die Bischöffe von Revel und Wirland verjagt. (Vergl. Urk. Nr. 146.)

2) Brandis p. 117.

3) Nach dem J. 1226 habe ich seinen Namen nirgend mehr gefunden; selbst eines Bischoffs von Revel geschieht von dort an bis 1240 keine Erwähnung.

4) Brandis p. 117.

so vorzustellen, daß der Orden keine Päbstlichen Anordnungen verletzt, sondern nur gegen die Dänischen Ränke sich gewehrt habe. Durch den von Dänemark erhobenen Krieg, habe dasselbe den Schutz des Apostolischen Stuhls verwirkt, und der Orden sehe daher das Land als unzweifelhaft von ihm erobert an. Indessen konnten nur Repel und Harrien, zum Theil vielleicht auch Jerwen, dem Eroberungsrechte der Schwertbrüder verfallen sein. Nicht so Wirland mit seiner Nebenlandschaft Allentacken. Diese waren, wie wir wissen, ganz unabhängig vom Orden durch die Deutschen besetzt und eingenommen worden. Sie hatten ganz unzweifelhaft in Päbstlicher Vogtei gestanden. Die Päbstlichen Statthalter Johannes und Hermodus hatten in denselben, kraft ihrer Machtvollkommenheit, Zins und Zehnten an die Deutschen verlehnt. Daß Volquin die Wirländer mit seinem Heere überzogen, ist somit gar nicht denkbar. Dem stehen ihre bisherigen Beziehungen, die geringe Macht des Ordens, die Verbindung zwischen den Wirländern und den Stiftsvasallen, so wie den vornehmeren Pilgern, entgegen. Hatten sie doch übrigens erst im vergangenen Jahre dem Orden Harrien und Repel, wie das Schloß Revel, erobern helfen. Es ist daher mit einiger Sicherheit anzunehmen [1]), zwischen Volquin und den Wirländern habe eine Verständigung Statt gefunden. Letztere konnten ja unmöglich ganz ohne Lehnsherrn bleiben, nun, da die Päbstliche Vogtei thatsächlich aufgegeben worden. Einen Bischoff hatten sie nicht im Lande. Bischoff Hermann mochten sie vielleicht nicht zum Lehnsherrn, während er schwerlich Willens war sich in eine so häkelige Sache, und noch gar König Waldemar entgegen, einzulassen. Ueberdies konnten weder der Bischoff von Riga, noch der Orden, noch die Rigaer demselben einen solchen Zuwachs an Macht erlauben. Ihn dem Orden zu gönnen, machte auch eben nicht in den Wünschen der Anderen liegen. Indessen

1) Man wird mir vielleicht vorwerfen, warum ich dem Annalisten Heinrich wörtlichen Glauben geschenkt, dagegen mir erlaube die Erzählung des Brandis auszudeuten. Der Grund liegt darin, daß Heinrich niederschreibt, schlicht und einfach, was er selbst gesehen oder von seinen Genossen erfahren, — während Brandis mit aller Kritiklosigkeit des XVI. Jahrhunderts pragmatisch darstellt, was er in alten Handschriften, wahrscheinlich gleichzeitigen, gefunden. Der Schlüssel zu deren Verständnisse fehlte ihm augenscheinlich, wie er auch uns gefehlt, wenn wir nicht ihn, die Annalen und die Urkunden gehabt.

hatte derselbe jetzt das Heft in Händen, und auf ihn allein hatte auch in Zukunft die Verantwortung dem Pabste, Dänemark gegenüber, zu fallen. — Die Wirländer waren gleich von Anfang für den Orden gewesen, hatten unter seiner Fahne [1]) die Dänen aus Esthland herausdrängen helfen. Durch sich selbst, durch den Zusammenhang mit den Stiftsvasallen stark genug, hatten sie von Uebergriffen der Ordensgebietiger nichts zu fürchten. Aber dem Orden, als bloßem Lehnsträger der Bischöffe, sich in Pflicht zu geben, konnten sie nicht wollen. Dieser mußte zuvor sich eine andere, selbständige Stellung schaffen, dann aber auch ihnen ihre Rechte garantiren. Hatten sie doch das Land nicht bloß mit dem Schwerte gewonnen, sondern auch mittelst Lehnbriefe der Päbstlichen Statthalter auf Zins und Zehnten [2]). Wer aber den Zehnten, den Zins zu Lehen hatte, war Herr, wenn auch nicht Eigenthümer, des von den Pflichtigen bebauten Landes. Es waren also Rechte da, die Verbürgung begehrten. Vor Allem mußte Bestätigung der Lehen zugesagt werden, in die gewiß schon vollständige Herrschaft über die unterworfenen Esthen begriffen war [3]). Daß jeder Versuch das Erbrecht im Lehen zu beschränken, abgeschworen, ist bei der Lage der Dinge wahrscheinlich. Eben so wahrscheinlich ist aber auch die Zusicherung der überdies durch Sitte und Rechtsansicht der Zeit gebotenen Unabhängigkeit in Verwaltung und Rechtspflege, das Absehen von jedem Eingriffe der Ordensvögte. Bei dem zu jener Zeit in allen Deutschen so mächtig wirkenden Geiste korporativer Verbrüderung und Selbstverwaltung ist anzunehmen, wie die Wirländer nach Innen gegen die Esthen, nach Außen gegen Jedermann fest zusammengehalten. Der Keim des Begriffs einer geschlossenen Ritterschaft konnte und mußte daher unter den obwaltenden Umständen rasch zur Entwickelung kommen. Lag doch nur darin die Bürgschaft für Sicherheit und Unabhängigkeit [4]).

1) Vergl. Urk. Nr. 160.

2) Vergl. Urk. Nr. 145.

3) Schon im J. 1240 wurden (Urk. Nr. 165) die Esthen subditi ihrer domini genannt.

4) Ich bin überzeugt, daß über alle diese Punkte damals eine Abmachung geschlossen; ob schriftlich, ist eine andere Frage. Die Exklusivität der Wirländer liegt nothwendig in den Verhältnissen, und erweiset sich durch die noch während Jahrhunderten aufrecht erhaltene Sonderverfassung.

Gegen Widerſpruch ſeitens der Wirländer geſichert, durch das Schwert Herr von Repel, Harrien und Jerwen, konnte Volquin nunmehr an's Werk ſchreiten, ſich und ſeinen Orden unabhängig zu machen, d. h. von aller Abhängigkeit, außer vom Kaiſer und Reiche, zu befreien. Wahrſcheinlich gingen mit den erſten Frühlingsſchiffen ſeine Boten nach Deutſchland an König Heinrich, Reichsverweſer [1]) im Namen ſeines Vaters, Kaiſer Friedrich II. Zu jener Zeit war der Ordensmeiſter gewiß auch ſchon in Riga, um ſich mit Biſchoff Albert und den Rigaern zu verſtändigen. Der dritte politiſche Machthaber in Livland, Biſchoff Hermann, muß zu jener Zeit noch nicht im Lande geweſen ſein. Vielleicht hielt er ſich auch abſichtlich von allem Gebahren entfernt, das die Rechte König Waldemar's beeinträchtigte [2]). Zuerſt handelte es ſich darum, wegen Oeſel's ein Abkommen zu treffen, das, wie wir geſehen, in den erſten Monaten des J. 1227 ſich den Deutſchen unterworfen. Dieſe Inſel, ſo wie die Nebeninſeln, ſcheinen damals nicht beſetzt worden zu ſein. Höchſtens blieben in den Hauptbefeſtigungen Beſatzungen zurück. Eine wirkliche Naturaltheilung der Inſel zwiſchen Biſchoff Albert, dem Orden und den Rigaern, fand jedenfalls nicht Statt. Gemeinſame Boten erhoben den Zins, der dann in drei gleichen Theilen zwiſchen ihnen getheilt wurde [3]). Biſchoff Albert, am Ende ſeiner großen Laufbahn ſtehend, wollte vielleicht ſein Werk, die Begründung Chriſtlichen Glaubens und Chriſtlicher Herrſchaft im Baltiſchen Lande, durch Stiftung eines neuen Bisthums krönen. Möglich, daß auch der Ordensmeiſter dadurch ſeine Mitſtände zu einem weiteren Bruche

1) Heinrich wurde Reichsverweſer im April 1228 (Boehmer: Reg. Imp. pag. 138.).

2) Wir wiſſen mit Beſtimmtheit, daß Biſchoff Hermann am 20. Sept. 1226 in Köln war (Chron. Godofredi Coloniensis in Boehmer: Font. rer. germ. II. p. 360). Wahrſcheinlich war er am 18. Dec. 1227 in Erfurt (Chron. Erphordiense in Boehmer: Font. rer. germ. II. p. 388), denn gewiß iſt er wohl unter dem Episcopus Livoniensis zu verſtehen, da Albert unmöglich da geweſen ſein konnte. Daß aber Biſchoff Hermann wenigſtens im Juni 1228 noch nicht in Riga war, möchte daraus abzunehmen ſein, daß er nicht bei dem gleich zu erwähnenden Vertrage zwiſchen dem Orden und dem Biſchoffe von Oeſel als Zeuge erſcheint (Urk. Nr. 99, a.).

3) Vergl., über die vor 1234 beſtandenen Verhältniſſe, die Theilungsurkunde vom 20. Dec. 1234 (Urk. Nr. 139).

mit Dänemark führen wollte, das seine Ansprüche auf Oesel erst 1251 aufgab[1]). Genug, man vereinigte sich über die Gründung eines Bisthum's Oesel, zu dessen Diöcese die Inseln und die Wieck gehören sollten. Als Bischoff ward der Abt des Klosters Dünamünde, Gottfried, von Bischoff Albert eingesetzt, im Mai oder Juni 1228[2]). Der neue Bischoff, dem wenigstens ein Theil der Wieck, wahrscheinlich das von den Dänen stets beanspruchte Rotalien, eingewiesen worden[3]), schloß nunmehr einen Vertrag mit dem Orden, um sich dessen Schutz und Hülfe zu sichern. Hier zeigte sich zuerst die völlig veränderte Stellung, die Volquin durch die Besitznahme der Esthländischen Landschaften seinem Orden gegeben. Am 29. Juni 1228 wurde abgemacht, daß der Orden den dritten Theil Oesel's und der andern Inseln von Bischoff Gottfried und dessen Nachfolgern in ewigen Besitz empfangen solle, mit Zinsen und Zehnten, allen Kirchen und der weltlichen Gerichtsbarkeit. Bloß die kirchliche verblieb dem Bischoffe, die Bestätigung der vorgeschlagenen Geistlichen und das Recht auf Unterhalt bei den Sendreisen (Synodal- oder Visitationsreisen). Der Orden verpflichtete sich dafür nur zu geistlicher Obedienz und zur Vertheidigung des Bisthums gegen feindliche Einfälle, mit Ausschluß jedes andern weltlichen Dienstes[4]). Der Wieck geschieht hierbei nicht Erwähnung, so daß man sieht, Volquin habe keine Ansprüche in dieser Beziehung erhoben. Während der Orden rechtlich als den Bischöffen von Riga und Dorpat-Leal durchaus untergeordnet erschien (durch die Appellation), ist keine Spur davon in Betreff des Bischoff's von Oesel. Diese Aenderung ist um so wichtiger, als der Vertrag unter Vermittelung Bischoff Albert's und der Rigaer geschlossen worden[5]). Die hatten somit die

1) Vergl. Urk. Nr. 228.

2) In einem größeren Aufsatze, der demnächst gleichfalls dem Drucke übergeben werden soll, habe ich meine Ansichten über die Stiftung des Bisthum's Oesel, den Bischoff Gottfried und seine ersten Nachfolger, des Breiteren auseinander gesetzt. Bei dieser Gelegenheit habe ich nachgewiesen, in wie fern mir die von Brandis aufgestellte Zeitfolge der in die Jahre 1227 bis 1229 fallenden Begebenheiten nicht richtig erscheint. Mir den Beweis vorbehaltend, gebe ich hier nur die Resultate.

3) Vergl. die Schenkung Gottfried's an das Kloster Dünamünde (Urk. Nr. 101,a.) vom 26. Juli 1229.

4) Urk. Nr. 99,a.

5) Vergl. Urk. Nr. 99,a.

neue Stellung des Ordens anerkannt. Dieſelbe wurde dann neugekräftigt und zugleich ſanktionirt durch die noch im ſelben Sommer eingelaufene Schenkungsurkunde des Römiſchen Königs vom 1. Juli 1228. Durch dieſe erklärte der Reichsvikar, König Heinrich, daß er die Landſchaft Repel, mit dem Schloſſe, ſo wie die Landſchaften Jerwen, Harrien und Wirland, nebſt allen Rechten und Zubehör, — da ſie ihm und dem Reiche gehörten, dem Orden zu ewigem Beſitze verleihe [1]). Dabei blieb freilich unbeachtet, wie die Vogtei über die Landſchaften Wirländ und Jerwen von dem letzten Päbſtlichen Statthalter den beiden Biſchöffen und den Rigaern gemeinſchaftlich mit dem Orden übergeben war. Entweder hatte Volquin vorläufig die Zuſtimmung Biſchoff Albert's eingeholt, was nicht ganz unmöglich wäre. Oder aber Volquin verließ ſich auf die Macht der Thatſache, rechnete darauf bei ſeinen Mitſtänden nachträglich keinen Widerſtand zu finden. Es iſt zu vermuthen, daß die Geſandten des Ordens dem Könige Heinrich und ſeinen Rathgebern, die damals in Nürnberg tagten, vorgeſtellt, wie jene Landſchaften durch das Schwert der Deutſchen erobert, durch Deutſche Prieſter bekehrt, folglich dem Reiche erworben worden. Der Krieg dauerte im Holſteiniſchen noch gegen die Dänen fort [2]). Um König Waldemar kümmerte man ſich daher in Nürenberg nicht. An einen möglichen Einſpruch des Pabſtes mochte König Heinrich um ſo weniger denken, als ſein Vater, Kaiſer Friedrich, von Gregor IX. exkommunizirt war [3]), ſonach nicht das beſte Vernehmen mit dem apoſtoliſchen Stuhle herrſchte. Dadurch erklärt ſich denn leicht dieſe Schenkung, die dem Orden den bisher mangelnden vollen Rechtstitel der Herrſchaft verlieh. Dennoch, glaube ich, befriedigte die Königliche Urkunde den Ordensmeiſter nicht. Hatte er es doch wahrſcheinlich auf die Reichsſtandſchaft abgeſehen, die im Jahre 1224 den Biſchöffen von Riga und Dorpat-Leal geworden. Ich meine, eben das Mißlingen dieſes Plan's ſei es geweſen, was Volquin mit veranlaßt, ſchon da-

1) Urk. Nr. 100.

2) Dahlmann I, p. 393.

3) Boehmer (Reg. Imp.) p. 333. Feierliche Exkommunikation des Kaiſer's am 23. März 1228.

mals an eine Verbindung seines Ordens mit dem des Deutschen Hauses zu Jerusalem zu denken.

Volquin und die Schwertbrüder waren nunmehr Herren der Landschaften Repel, Harrien, Jerwen und Wirland, ohne andren Oberherren, als Kaiser und Reich. Sie hatten ein Recht auf den dritten Theil, nicht bloß des Zinses von den Inseln, sondern auch des Bodens derselben, ohne dafür in irgend welchem Abhängigkeitsverhältniß zum Bischoffe von Oesel zu stehen. Nur in Betreff ihrer Besitzungen im gegenwärtigen Livlande, standen sie in einer gewissen Unterordnung unter den Bischöffen von Riga und Dorpat-Leal. Diese Unterordnung völlig abzustreifen, durch die verliehene Reichsstandschaft die Gleichberechtigung mit denselben zu erlangen, war mißlungen. Zugleich konnte nicht übersehen werden, wie der durch König Heinrich gewonnene Rechtstitel den Ansprüchen Dänemark's gegenüber keine genügende Bürgschaft bot, selbst wenn Volquin urkundlich eine Entsagung der Bischöffe und der Rigaer auf die Vogtei über Wirland und Jerwen erhielt. Und doch hatte der Schwertorden durch sein bisheriges Verfahren die ewige Feindschaft König Waldemar's verwirkt. Für den Augenblick, freilich, war dieser durchaus nicht im Stande, sein Recht mit den Waffen an jener fernen Küste geltend zu machen. Zwar erzählt Voigt, Waldemar habe auf die Nachricht von der Schmach, die seinem Namen und seinen Waffen in Esthland widerfahren, noch im J. 1227 ein mächtiges Heer gerüstet, um Rache zu üben. Nur die unruhigen Verhältnisse in Holstein hätten ihn verhindert, sogleich dem Orden seinen schweren Zorn fühlen zu lassen[1]). Mir scheint hierfür, außer bestimmten Nachrichten, auch die historische Wahrscheinlichkeit zu fehlen. Waldemar war ein viel zu gewiegter Feldherr und Regent, um vor der Schlacht von Bornhöved an einen solchen Kriegszug gedacht zu haben. Nach dieser Niederlage wäre die Ausführung aber durchaus unmöglich gewesen. Ueberdies war seine Herrschaft in der letzten Zeit nur eigentlich in Repel und Harrien eine zugleich auch faktische gewesen. Sein Statthalter hatte darauf, obschon gezwungen, diese Landschaften dem Orden, vielleicht zu Handen des Pabstes, übertragen, während die andern

1) Voigt II, p. 319.

ſchon früher zu gleichem Ende dem Päbſtlichen Legaten übergeben worden. Sein wohlbegründetes Recht ging demnach dahin, beſagte Gebiete, nicht vom Orden, ſondern vom Pabſte ſelbſt zurück zu fordern. Dieſen Weg vorzugsweiſe einzuſchlagen, gebot ihm auch die Politik. Je weniger Gewalt er brauchte, was ihm überdies ſehr ſchwer, wo nicht unmöglich geweſen, deſto leichter mußte es ihm werden, die Päbſtliche Autorität in's Spiel zu ziehen. Dieſer Einfluß hatte ſich ja bisher noch immer als bezwingend erwieſen, wenigſtens bei Rechtsfragen, wo der eine Part, wie hier, dem geiſtlichen Stande angehörte. Beim Pabſte hatte Waldemar's Wort großes Gewicht. Zahlte er doch dem apoſtoliſchen Stuhle Tribut und legte der Durchführung des Coelibat's in ſeinem Reiche wenigſtens nichts in den Weg. Dazu mußte den Dänen ſehr viel mehr daran liegen, ihre Macht in den Elbegegenden wieder herzuſtellen, als mit Zerſplitterung ihrer Kräfte jenen ſo ungewiſſen und gefahrvollen Außenpoſten mit dem Schwerte wieder zu gewinnen und zu behaupten. Hätten nur die Holſteiniſchen Händel König Waldemar im Jahre 1227 an einem Kriegszuge nach Eſthland gehindert, ſo bliebe immer noch zu erklären, warum er nicht ſpäter dazu geſchritten. Denn gegen Ende des folgenden Jahres trat Ruhe ein und im Jahre 1229 gar die engſte Verbindung zwiſchen ihm und den Deutſchen Fürſten und Grafen der Elbeländer [1]). Er that es nur eben deshalb nicht, weil es weder ſpäter, noch früher in ſeinem wohlberechneten Intereſſe gelegen. Daß er aber den diplomatiſchen Kampf, den der Unterhandlung, am Päbſtlichen Hoflager deſto rüſtiger geführt, ſollte die Folgezeit zur Genüge ergeben. Die von dieſer Seite drohende Gefahr konnte dem Ordensmeiſter nicht verborgen ſein, um ſo mehr als er wenig auf die Unterſtützung der Livländiſchen Biſchöffe rechnen durfte. Wohl hatte er mit Kraft und Geſchick die Macht ſeines Ordens weit über Alles erhoben, was bei deſſen Stiftung, was namentlich von Biſchoff Albert ſelbſt vorhergeſehen worden. Brachte aber die neugewonnene glänzende Stellung die Feindſchaft des mächtigſten Fürſten im Norden mit ſich, ſo vermehrte ſie zugleich auch die innern Schwierigkeiten. Dieſe hatten ſich naturnothwendig aus den ſchon in ihrer

1) Dahlmann I, p. 393, 394.

ersten Anlage durchaus verfehlten Beziehungen des Ordens zu den Bischöffen entwickelt. Bischoff Albert, dieser echte Christliche Held, mochte nicht gleich Anfangs gehörig erwogen haben, wie die Zeit demüthiger Selbstaufopferung des Kriegers im Dienste der Kirche bereits vorüber war. Hermann von Salza hatte den Deutschen Orden, ohne daß er noch einen Staat gestiftet, zu einer Macht erhoben, sich selbst zum Vermittler zwischen Pabst und Kaiser aufgeworfen. Es hatten die Templer sich in allen Ländern weitschichtigen Besitz erworben. Da war es nicht mehr gut möglich, einem Ritterorden zuzumuthen, er solle sich daran genügen lassen zwei an sich wenig mächtige Bischöffe in einer fernen, von Feinden allseits umgebenen, Kolonie gegen ihre eigenen Unterthanen und gegen kriegerische Nachbaren zu vertheidigen, ohne zugleich eigene, selbstische Zwecke zu verfolgen. Nur dann wäre solche Entsagung allenfalls denkbar gewesen, wenn die Schwertbrüder gleich von Hause aus vom Landbesitze ausgeschlossen, sie als ein stehendes, durch geistliche Gelübde gebundenes, Heer organisirt worden. So wie ihnen aber Landbesitz zugewiesen, ihnen ein Theil aller zu bekehrenden und zu erobernder Länder zugesprochen, mußte auch vorausgesehen werden, daß sie nach steter Vergrößerung des Besitzes, nach wachsender Unabhängigkeit, nach völliger Selbständigkeit streben müßten. Es lag dies so sehr in der Natur der Sache, daß Kaiser Friedrich II. und sein Sohn Heinrich stets die Hand dazu boten, jedenfalls dem nie entgegentraten, obschon sie selbst jene Bischöffe zu Reichsfürsten, zu Markgrafen des Reiches gemacht. Bischoff Albert ist, meiner Ansicht nach, eine in jeder Beziehung zu bedeutende Persönlichkeit, als daß er nicht gegen das Ende seines Lebens die Nothwendigkeit dieser Entwickelung eingesehen. Freilich versteht es sich von selbst, daß Niemand gerne den Untergeordneten zu einem Gleichen werden sieht. Ihm jedoch, dem Begründer des Christlichen, des Deutschen Livland's, der noch sich erinnerte, von welchen Anfängen man ausgegangen, der gewiß klar die der jungen Pflanzung drohenden Gefahren erwog: ihm mußte deren Sicherung mehr Werth haben, als die auf die Länge nun einmal nicht durchzuführende Suprematie über den Orden. Haben wir doch gesehen, wie er dem Orden in Betreff der Esthnischen Landschaften durchaus nicht entgegen getreten, die Erwerbung derselben eher befördert, wie er bei der Gründung des neuen

Bisthum's Oesel von einer Oberherrlichkeit über den Orden abgesehen. Gerade um jene Zeit, im Jahre 1228, mochte nach Riga die Nachricht gekommen sein, wie endlich die Unterhandlungen zwischen dem Herzoge von Masovien und dem Hochmeister Hermann von Salza zum Abschluß gelangt. Bereits waren Deutsche Ritter im Kulmerlande, hatten es in Besitz genommen [1]). Der Kampf gegen die heidnischen Preußen stand nah bevor. Es war somit zu erwarten, der Deutsche Orden werde die Kreuzesfahne so weit nach Osten tragen, daß die Brüder des Deutschen Hauses und die Schwertbrüder sich im Kampfe gegen die Heiden die Hand reichen könnten. Die Bedeutung der neuen Stellung, die dem Deutschen Orden durch den Kampf um die Christianisirung und Germanisirung des ganzen Preußischen Küstenlandes werden mußte, konnte eben so wenig Bischoff Albert, als dem Ordensmeister Volquin entgehen. Beiden war der Einfluß auf den Pabst, auf den Kaiser bekannt, der von dem gewaltigen Hochmeister Hermann von Salza geübt wurde. Der Gedanke an eine Verbindung des Schwertordens mit dem durch diesen großen Mann zu hoher Blüthe, zu viel versprechender Machtentwickelung gebrachten Deutschen Orden lag nahe, so wie letzterer sich in Preußen festen Fuß gewann. In dieser Verbindung war ja die sicherste Bürgschaft für den Erfolg dessen gegeben, wofür Bischoff Albert nun bereits drei Jahrzehnte gelebt und gewirkt. Mir ist es daher durchaus wahrscheinlich, ja ich möchte sagen sicher, daß Volquin, als er die Nothwendigkeit erkannt, durch Vereinigung mit dem Deutschen Orden, dem seinigen für alle Zukunft einen sichern Halt zu geben, vorab sich darüber mit Bischoff Albert verständigt, wie Brandis dies erzählt [2]). Was dagegen eingewandt worden, scheint mir durchaus nicht stichhaltig [3]). Ich glaube, Brandis ist hier, wie in der Geschichte vom sogenannten falschen Legaten u. a. m., uns nicht mehr zugänglichen Quellen [4]) gefolgt. Daß die Ordenschronik der Verhandlung mit dem

1) Voigt, II. p. 184.

2) Brandis, p. 117, 118.

3) Vergl. Voigt, II. p. 324. Anmerkung, und den Kommentar zur Ordenschronik (Script. rer. Liv. I.) p. 876. — Vergl. auch den Kommentar zu Alnpeke (Script. rer. Liv. I.) p. 742.

4) Dies scheint gleichfalls der eben erwähnte Kommentar zur Ordenschronik (pag. 874) zuzugeben.

Biſchoffe von Riga nicht erwähnt, iſt ſehr erklärlich. Weiß ſie doch überhaupt faſt nichts von ihm zu ſagen, ſo wenig als die Reimchronik. Brandis ſetzt die Beredung mit Albert ins J. 1228[1]), wie es auch nicht gut anders ſein kann, da in dem Jahre zuerſt der Deutſche Orden nach Preußen kam, im Anfange des folgenden aber ſchon der greiſe Biſchoff ſtarb. Wahrſcheinlich fanden dieſe Verhandlungen in den Spätſommer oder Herbſt ſtatt. Volquin war gewiß nicht in Riga, als die Kuren und Semgallen am 20. Auguſt 1228 durch nächtlichen Überfall das Kloſter Dünamünde einnahmen und zerſtörten[2]), was auch Brandis ſagt, der übrigens Biſchoff Albert und die Seinen ſehr darob erſchrecken läßt[3]). Letzteres könnte indeſſen eine Ausſchmückung des Chroniſten ſein. Ja, es erſcheint mir wahrſcheinlicher, wie der kecke Überfall gewagt wurde, eben weil Niemand von den Häuptern des Landes ſich in Riga befand. Jedenfalls wiſſen wir, daß die Boten der Schwertbrüder erſt im folgenden Jahre, 1229, zur Betreibung der Ordensvereinigung abgeſandt wurden[4]). Gleich nach jenem Überfalle der Heiden auf Dünamünde, werden aber Volquin, wie auch Biſchoff Albert und die andern Häupter des Landes, nach Riga geeilt ſein. Galt es doch noch vor Abzug der Pilger nach Deutſchland die Zerſtörung des Kloſters von St. Niklas zu rächen. Dies geſchah durch einen Raubzug ins Semgallerland, der ein paar Wochen dauerte, nachdem die Semgallen eine ſchwere Niederlage erlitten[5]). Vermuthlich fällt dieſer Kriegszug in den September oder Anfang Oktober 1228, da gleich nach demſelben ein Theil der Pilger noch ſich zu Schiff auf die Heimreiſe begeben konnte[6]). Eine viel ſchwerere Gefahr, als die von den Semgallen, war Livland um

1) Brandis, p. 118. Im Frühjahr 1228 erſchienen zum erſten Male Ordensgeſandte in Preußen. Der mir jetzt erſt (Nov. 1857) zugänglich gewordene Watterich, p. 52 u. folg., gibt beſſere Nachrichten über dieſe Zeit als Voigt.

2) Vergl. den angezogenen Kommentar p. 874. — In einem Aufſatze über die erſten Biſchöffe von Oeſel werde ich das Nähere über die Zeit der Zerſtörung des Kloſters beibringen.

3) Brandis, p. 111.

4) Vergl. Brandis, p. 118.

5) Vergl. Brandis, p. 111. — Reimchronik (Script. rer. Liv. I.) Vers 1695—1724. Kommentar p. 742.

6) Reimchronik (Script. rer. Liv. I.) Vers 1725, 1726.

jene Zeit erſpart worden. Der Fürſt Jaroslow Wſewolodowitſch, der damals in Nowgorod das Prinzipat hatte, beabſichtigte einen Zug gegen die Deutſchen. Die ihm feindlich geſinnten Pleskauer ſchloſſen ſofort mit dieſen einen beſonderen Vertrag. Als nun der Fürſt im J. 1228 ſie zum Kriegszuge aufforderte, wieſen ſie ihn mit der Bemerkung ab, wie ſie allein bisher durch dieſe Kriege gegen die Deutſchen gelitten, bei denen doch nie ein Erfolg errungen worden. Darauf hin erklärten denn auch die Nowgoroder ſich gegen den Zug, der ſomit unterbleiben mußte. Es ſcheint ſogar, daß die Pleskauer auf den Nothfall ein Heer von Deutſchen, Letten, Liven und Eſthen gegen Jaroslaw herbeigerufen, jedenfalls alle Anhänger deſſelben verjagt [1]).

§ 2. Innere Zuſtände und Entwickelungen.

Die Verhältniſſe des ſtaatlichen Lebens im übrigen alten Livlande haben nur inſofern eine Beziehung zu dieſer Arbeit, als dieſelben zu einiger Erläuterung der innern Zuſtände in Harrien und Wirland dienen können. Fragen wir nach dem, was während der Ordensherrſchaft in dieſen beiden Landſchaften vorgegangen, ſo ſchweigen die Chroniſten faſt gänzlich darüber. Selbſt die uns aufbehaltenen Urkunden werfen kaum einige Streiflichter auf die innere Geſchichte derſelben. Das Meiſte davon werden wir daher aus der von uns in Betracht gezogenen Landrolle errathen, aus dem nothwendigen Gange der hiſtoriſchen Entwickelung ergänzen müſſen.

Schon in den Urkunden aus den erſten zwei Jahrzehenten des XIII. Jahrhunderts werden mehrfach Vaſallen und Dienſtmannen des Rigaſchen Stifts genannt. Eben ſo kommen auch welche in Heinrich's Annalen vor. Groß war ihre Zahl wohl damals nicht, brauchte es nicht zu ſein. Gab es doch einen ſteten Zufluß von Pilgern nach Riga, während zugleich die Schwertbrüder noch dem Biſchoffe vollkommen untergeordnet, immer zur Vertheidigung der Grenzen bereit waren. Dazu kamen dann die ſtets kampfbereiten Rigaſchen Bürger (cives) und die bewaffneten Kauffahrer. Überdies hatte Biſchoff Albert ein mit

1) Nowg. Annal. (Полн. Собр. Русск. Лѣтоп. III.) p. 43. — Plesk. Annal. (Полн. Собр. Лѣтоп. IV.) p. 178.

ihm an Ansehen und Einfluß erstarktes Kapitel neben sich, das grundsätzlich dem Verlehnen von Stiftsgütern entgegen sein mußte. In der Folge gestaltete sich das freilich anders, so wie im Laufe der Zeit persönliche und Familienbeziehungen der Domherren ins Spiel kamen. Seit dem Beginne der zwanziger Jahre mußte dagegen der Vasallenstand des Rigaer Stifts eine größere Bedeutung gewinnen. Bischoff Albert konnte nicht mehr immer und unbedingt, gegen Alle und Jeden, auf die Unterstützung der Schwertbrüder rechnen. Der Zufluß der Pilger war während ein paar Jahren durch die Dänen vollständig gehemmt. Es ward daher nothwendig, immer mehr und mehr der noch anwesenden, oder endlich wieder herbeiziehenden, Pilger durch Ertheilung von Lehen an das Stift zu fesseln. Im Jahre 1228 kann daher der Vasallenstand Albert's schon ziemlich zahlreich und jedenfalls nicht ganz ohne Einfluß gewesen sein. Eine ähnliche Stellung hatten die Vasallen des Dorpater Stift's gleich von vornherein, vom Jahre 1224, eingenommen. Ihr Stand war gleichsam mit dem Bisthume zusammen ins Leben getreten. Des Letzteren Bestehen und Sicherheit, gegenüber den eben bezwungenen Esthen, und so nah an der Russischen Grenze, beruhte hauptsächlich auf der Macht der Vasallen, wenn freilich auch gegen Bischoff Hermann die Schwertbrüder sich zum Schutze des Landes verpflichtet. So zahlreich war indessen im Jahre 1228 der Vasallenstand des Dorpater Stift's noch nicht, als er es in den nunmehrigen Ordenslandschaften Harrien und Wirland damals sein mochte oder in den nächsten Jahren wurde. Waren doch schon zehn Jahr später, d. h. zur Zeit des Vertrages von Stenby, von den 5800 Harrisch-Wirschen Haken, nur noch 1895 in unmittelbarem Besitze des Ordens, d. h. nicht als Lehen ausgetheilt [1]). — Ich erlaube mir hier noch einmal auf die Zusammensetzung des Vasallenstandes in Harrien und in Wirland zurück zu kommen. In Harrien bestand er, wie ich vermuthen muß, zuvörderst aus einigen früher Dänischen Vasallen. Dies waren Deutsche, die von König Waldemar belehnt worden, im Jahre 1227 sich zum Orden gewandt und nicht an dem Aufstande im Anfange des Jahres

1) Vergl. Erste Abth. § 2.

1228 Theil genommen [1]). Die Uebrigen waren vermuthlich Pilger, die der Orden angeworben und die darauf Lehen von ihm empfangen. Sie mochten zumeist, wo nicht ausschließlich, Krieger aus den untern Ständen der Deutschen Heimath gewesen sein. Wahrscheinlich gehörten sie weder zu den Vasallen- oder Ministerialgeschlechtern, noch zu den diesen verwandten städtischen Bürgergeschlechtern [2]). Die Stellung des Ordens war um jene Zeit eine noch zu geringe, zu wenig unabhängige, als daß solche [3]) in großer Zahl sich zu seiner Lehnsfolge nach der weitentlegenen, stetem Kampfe ausgesetzten, Landschaft hätten drängen mögen. Wählerisch zu sein, war aber dem Ordensmeister durch die Lage der Dinge verwehrt. Anders verhielt es sich, wie ich bereits mehrfach erwähnt, mit dem Vasallenstande in Wirland. Ministerialgeschlechter des Bremischen Erzstift's, so wie andere Niedersächsische, Holsteinische und auch Westphälische Vasallen und Stadtbürger finden sich hier in der zehn Jahr später abgefaßten Landrolle [4]). Sie hatten auf ihre eigne Faust das Land besetzt, anfangs gegen den Willen des Päbstlichen Legaten, hernach mit Zustimmung des von ihm eingesetzten

---

1) Vergl. Ebendas. § 3. Meiner Vermuthung nach wären hierher Henricus de Athenthorp, Henricus Odbrictae und der 1238 bereits verstorbene Dominus Wilhelmus zu rechnen, neben andern, die keine Geschlechtsnamen haben, welche alle nach dem Vertrage von Stenby von den Dänen vertrieben (expulsi) wurden.

2) Vergl. Erste Abth. § 3. Die nach dem Frieden von Stenby entfernten (remoti), einstigen Vasallen des Ordens sind fast alle ohne Geschlechtsnamen.

3) Die einzig vorkommenden Geschlechtsnamen sind die Sturae, Morsael, Wisae und Morae.

4) Folgende Wirländische Geschlechtsnamen mögen hier angeführt werden: die Lothae (Lode), Scacman, Maekius (Mecks), Littlae, Tolcks, Hofskae, Kokael, Escerde, Keting, Rufus, Witte (Albus), Bixhovaeth (Buxhövden), Bever, Risebyter, Steinhacker, Holstein, Northae, Milnae, Swort, Brackel, Blomae, Wisben, Kivel, Dolen, Lüneburch, Fraeteland, Hund, Kokenhusen, Spring, Klingae, Cocus. Von verschiedenen Domini, die gewiß auch Geschlechtsnamen hatten, sind nur die Taufnamen angegeben. Einige der oben genannten Namen sind erst in Wirland von dortigen Besitzungen angenommen, so z. B. Maekius, Kokael und Keting. Der Beinamen von Kokenhusen kommt aus dem Rigaschen Stifte, ebenso vermuthlich auch Dolen, da Johann von Dolen Besitzer des Schlosses Dalen bei Riga war. Cocus war Besitzer von Maidalae und ist vielleicht der Stammvater der Maidel, die möglicher Weise durch diesen Cocus die Fische und Goldbyzantiner (von Andern für Brodte gehalten) als redendes Wappen führen. Doch muß ich hierbei bemerken, daß im Hamb. Urk.B. (Nr. 407) Theodoricus de Madelen als Lüneburgscher Vasall im J. 1237 vorkommt.

Statthalters. Von diesem hatten sie ihre Lehnbriefe, die jedenfalls auch Dänemark gegenüber Geltung haben mußten, da die Dänen diese Landschaft urkundlich dem Legaten zu Handen des Pabstes abgetreten. Ein solcher Rechtstitel war von nicht geringem Werthe und die Gemeinsamkeit desselben mußte ein besonders enges Band zwischen den Wirländern bilden. Andererseits erhielt auch ihre Landschaft durch die förmliche Uebergabe von den Dänen an den Legaten, später von Magister Johannes an die Livländischen Bischöffe und den Ordensmeister, einen selbständigen Charakter als politische Einheit. Dazu standen sie in engster Verbindung mit den Vasallen in den beiden Stiftern, waren zum Theil aus dem Dorpater Stifte hervorgegangen, vielfach zugleich in diesem, wie im Rigaschen Stifte belehnt. Die Harrischen Vasallen des Ordens hatten von ihm erst Land und Leute empfangen. Die Wirländer, dagegen, brachten ihm Land und Leute, nachdem sie ihm geholfen, Harrien und Repel erobern. Sie brachten ihm überdies eben jene enge Verbindung mit den Vasallen der beiden Stifte, die auch für die Verhältnisse des Ordens im Lande von Wichtigkeit werden mußte. Ihre soziale, wie ihre politische Stellung war dem Orden gegenüber daher eine ganz andere, als die seiner Harrischen Vasallen. Sie mögen sogar sich zum Lehnseide gegen ihn gar nicht verpflichtet haben, so lange er noch nicht von König Heinrich, im Namen des Reichs, Wirland zum Geschenke erhalten. Waren doch manche von ihnen Vasallen der Bischöffe, deren Oberherrlichkeit auch er noch anerkennen mußte. In dieser ihrer eigenthümlichen Lage war der Boden gegeben für frühzeitige, kräftige Entwickelung politischen Korporationsgeistes, der als Keim nun einmal überall in den Deutschen jener Zeit lag. Ich glaube selbst, daß hierin der erste Grund zu der eigenthümlichen Entfaltung ständischen Wesens zu suchen, durch welche sich die Harrisch-Wirsche Ritterschaft bald vor allen andern im Baltischen Lande auszeichnen sollte. Die späteren politischen Schicksale begünstigten freilich sehr diese Entwickelung [1]). Von einer Harrisch-Wirschen Ritterschaft konnte indessen im Jahre 1228 noch nicht die Rede sein. Die beiden

1) Vergl. meinen Aufsatz „Urkunden zur Geschichte des Bisthum's Revel" im ersten Bande von Bunge's Archiv für Geschichte u. s. w.

Ritterſchaften haben ſeit Wiederherſtellung der Däniſchen Herrſchaft um 1238 durch allen Zeitenwechſel hindurch treu zu einander geſtanden, ſind eng und unzertrennlich verbunden geblieben. Damals aber, bei ihrem erſten Auftreten in der Geſchichte, war das keineswegs der Fall. Die Sonderverfaſſung, die jede von ihnen bis gegen Ende des XVI. Jahrhunderts bewahrte, iſt eben nur das Denkmal zu Anfang tief durch die Verhältniſſe bedingter Thatſachen geweſen. Die beiden Ritterſchaften ſind ſeit 1228 nie unter verſchiedene Herren gekommen. Seit 1238 ſind ihre Schickſale und politiſchen Verhältniſſe immer dieſelben geweſen. Ihre geſonderte ritterſchaftliche Verfaſſung auf ſo kleinem Raume erklärt ſich daher nur durch jene anfänglichen ſchroffen Unterſchiede. Welcher Art ſich die innere Verfaſſung der Wirländiſchen Vaſallen geſtaltet, iſt jetzt nicht mehr zu erkennen. Wahrſcheinlich war ſie aber durch das Prinzip der Korporation ſtark genug, um ſpäter beim Frieden von Stenby, den Anſprüchen der Däniſchen Reſtauration gegenüber, Kraft und Halt des Widerſtandes zu bieten. Beim Uebergange unter die Däniſche Herrſchaft gab ſie dann den Kern ab für die landſtändiſche Stellung, welche die Eſthländiſchen Vaſallen ſchon um die Mitte des Jahrhunderts einnahmen [1]). Auf ihrem feſten Grunde ſollte ſpäter das Deutſche Element die nach dem Frieden von Stenby ſich eindrängenden Dänen vollſtändig aſſimiliren.

Seit der Schenkung des Landes durch König Heinrich an den Orden (1. Juli 1228), konnten die Wirländer dieſen eben ſo als ihren Lehnsherrn erkennen, wie die Harrienſer es bereits thun mußten. Beide waren ſie ihm zur Kriegsfolge verpflichtet; ob in ganz gleicher Weiſe, laſſe ich dahin geſtellt. Wie ſich ihre Beſitzrechte geſtaltet, d. h. das Erbrecht und die Dispoſitionsbefugniß im Lehen, iſt ſchwer zu entſcheiden. Von den Harrienſern könnte man allenfalls glauben, ihre Stellung zum Orden habe eine Normirung ihrer Rechte und Pflichten nach den ſtrengern Grundſätzen des Dienſtrechts mit ſich gebracht. Nicht ſo bei den Wirländern. Hier war die große Mehrzahl, der eigentliche Kern des Standes, ſchon mit verbrieften Beſitzesrechten unter den Orden gekommen. Sie hatten, eigentlich genommen, das Land

1) Vergl. die Urk. v. 1242 (Nr. 172), 1252 (Nr. 239) und 1259 (Nr. 337).

aus eigener Machtvollkommenheit, durch die Gewalt des Schwerts, in Besitz genommen und denselben dann durch Lehnbriefe des Päbstlichen Statthalters legalisiren lassen. Schwerlich werden die Sprößlinge der Holsteinischen, der Westphälischen Vasallengeschlechter, der Geschlechter aus den Niedersächsischen und Wendischen Städten, der Bremischen Ministerialgeschlechter, denen die Ministerialität schon längst nur noch eine historische Erinnerung war, sich in Beziehung auf ihren Landbesitz ein allzu abhängiges Verhältniß zum Orden haben gefallen lassen. Immer aber wird irgend eine männiglich bekannte Norm da gewesen sein, zur Regelung dieser Beziehungen. Denn daß in jedem einzelnen Falle der Lehnbrief sie nach Umständen bestimmte, ist nicht gut anzunehmen für eine Landschaft, wo die Belehnungen nicht allmählig, sondern massenhaft erfolgt waren. Wir sehen, daß später (zur Dänischen Zeit) im J. 1252, bei einer Thronveränderung, die Harrisch-Wirschen Vasallen sich den Besitz ihrer Güter nach dem ihnen zustehenden Erbrechte, welches gewöhnlich als „Landrecht" bezeichnet werde, bestätigen ließen [1]). Wie selbstverständlich, konnte es sich hier nicht um ein Dänisches, sogar nicht um ein von den Dänischen Königen zuerst ertheiltes, Recht handeln. Es ist früher darüber gestritten worden, ob Waldemar 1219 oder in den folgenden Jahren die Harrisch-Wirsche Ritterschaft mit den Rechtsgrundsätzen, aus denen sich später das sogenannte Waldemar-Erichsche Lehnrecht entwickelt, schriftlich oder nur mündlich, und, im erstern Falle, durch ein allgemeines Gesetz oder durch die einzelnen Lehnbriefe, begnadigt habe [2])? Dieser ganze Streit beruht, wie es mir scheint, nicht bloß auf dem schon von Anderen nachgewiesenen allgemeinen rechtshistorischen Mißverständnisse, sondern auch auf einem rein geschichtlichen. Es ist nämlich meist übersehen worden, wie von 1219 bis 1227 die Herrschaft Waldemar's in Esthland eigentlich nur eine rechtliche, keine faktische war, mit Ausnahme eines nicht großen

1) Es heißt in der betreffenden Urkunde (Nr. 239): Omnia bona sua jure hereditario, quod vulgariter dicitur lanrect, dimisimus libere possidenda, quia ipsorum jura confirmare in omnibus volumus.

2) Vergl. die verschiedenen Ansichten über Entstehung des Waldemar-Erichschen Lehnsrechts, unter andern, in §§ 46, 47 von Bunge's Einleitung in die Liv-, Esth- und Kurländische Rechtsgeschichte. Reval 1849.

Bezirks um die Revelsche Burg. Die Zahl der Königlichen Vasallen mußte daher so gering bleiben, daß in diesen acht Jahren weder von einer Gesetzgebung für sie, noch von einem unter ihnen ausgebildeten besonderen Gewohnheitsrechte die Rede sein konnte. Von 1225 an in Wirland, von 1227 an auch in Harrien und Repel, verschwand selbst der letzte Schein Dänischer Herrschaft. Die wenigen Vasallen des Königs fielen meist im Kampfe oder wurden gefangen. Als im Jahre 1238 die Ansprüche Dänemarks auch faktisch wieder volle Geltung erhielten, konnte somit kaum eine Spur von früheren Waldemarschen Institutionen sich noch vorfinden. Vielmehr hatten Waldemar und sein Sohn Erich nur eben gut zu heißen und zu bestätigen, was sich zur Zeit der Päbstlichen Statthalterschaft und der Ordensherrschaft in den hier in Betracht kommenden Beziehungen entwickelt.

Die erste Entstehung örtlicher, lehnrechtlicher Bestimmungen, wenigstens in Beziehung auf das Erbrecht im Lehen, — was nothwendig die Hauptsache gewesen, — fällt, meiner Ansicht nach, für Harrien und Wirland in die Zeit Volquin's. Selbstverständlich ist hierfür gerade der Zeitpunkt anzunehmen, wo diese Landschaften definitiv als zum Orden gehörend anzusehen, d. h. als die Schenkung König Heinrich's erfolgt war. Ich meine natürlich nicht, die Grundsätze dieser Bestimmungen seien damals entstanden, sondern nur daß dieselben zu jener Zeit durch mündlichen oder schriftlichen Vertrag formulirt worden. Ein Vertrag war aber nothwendig, um in dem neuentstehenden Verhältnisse zwischen dem Orden und den Wirländern die gegenseitigen Beziehungen in Betreff des Grundbesitzes zu regeln. Fast ebenso unumgänglich war es auch, gewisse Normen festzustellen, nach welchen die vom Orden nach Harrien Berufenen, oder vielleicht gleich bei der Besitznahme in Masse Belehnten, ihres neueingewiesenen Besitzes mächtig sein sollten. Wie gesagt, mochten die Harrienser durch Geburt, heimathliche Erinnerung und die Art ihres Eintritts in die Pflicht des Ordens zu geringeren Ansprüchen als die Wirländer berechtigt erscheinen. Indessen kam ihnen immer zugut, daß dem Orden sehr darum zu thun war, bald Leute zu finden, bereit auf diesem gefahrvollen Außenposten die Vertheidigung der neugewonnenen Landschaft gegen die Eingeborenen, wie gegen Oeseler, Dänen und Russen zu übernehmen. Es wurden eben vielleicht weniger

Lehen gesucht, als Solche, die sich dieselben ertheilen lassen wollten. Dieser Umstand konnte eine gewisse Gleichberechtigung zwischen den Ansprüchen der Harrienser und der Wirländer an den Orden herbeiführen. Aus den Andeutungen über die Entstehung der Beziehungen dieser beiden Ritterschaften zum Orden möchte schon hervorgehen, wie nicht gut anzunehmen, es könne genügt haben, wenn Volquin in den einzelnen Lehenbriefen auf das Gewohnheitsrecht verwies. Konnte doch dasselbe, in Betreff namentlich des Erbrechts, für den Westphalen, den Niedersachsen, den Holsteiner u. s. w. mehr oder minder verschieden sich gestaltet haben. Der Orden selbst aber hatte bisher keine Lehnsleute gehabt, konnte daher kein für ihn gewohnheitsrechtliches Lehnrecht voraussetzen. Von einem solchen Gewohnheitsrechte könnte allenfalls nur für die Vasallen des Rigaschen Stifts die Rede gewesen sein. Seit zwanzig Jahren hatte Bischoff Albert die Zahl seiner Mannen allmählig wachsen sehen, wie ich bereits oben bemerkt. Indessen möchte ich glauben, daß ihr Verhältniß zu ihm und zu den von ihm ertheilten Besitze sich lange weniger nach einem bestimmten Rechte, als nach persönlichen Beziehungen zwischen dem Bischoffe und dem einzelnen Belehnten geregelt. Was Bischoff Albert einem Dietrich von Kokenhusen, einem Conrad von Meindorp, Dietrich Bannerow, Johann von Dolen, seinem eigenen Bruder Dieterich zugestanden, — brauchte er gewiß nicht den später eingesetzten kleinern Lehnsleuten zuzugestehen. In gleicher Weise mochten die Beziehungen Bischoff Hermann's zu seinem Bruder Dietrich, zu seinem Schwager Engelbert von Tiesenhausen, zu Helmold von Lüneburch und Johann von Dolen andre sein, als zu den übrigen von ihm seit 1224 in das Stift gezogenen Vasallen. Gegen das Jahr 1228 aber werden die beiden Bischöffe schon zur Ueberzeugung gekommen sein, wie sie einzig auf den Orden zu ihrer Sicherheit sich nicht verlassen konnten. Mißverhältnisse mit demselben hatten sich schon gezeigt. Ueberdies konnten die Schwertbrüder unmöglich alleine die äußeren Grenzen gegen die Russen und Litthauer, Kuren und Semgallen, die innere Ruhe gegen aufrührerische Esthen, Liven und Letten wahren. Dazu kam, daß im selben Jahre 1228 das Bisthum Oesel gestiftet wurde, dem wenigstens ein Theil der Wiek sogleich zufiel. Wenn Bischoff Gottfried sein Stift faktisch in Besitz nehmen wollte, mußte

er sich einen Vasallenstand schaffen, was in dem bisher noch nie, weder von Dänen, noch von Deutschen, ständig besetzten Lande besonders schwer sein konnte. Also war auch von dieser Seite her ein rasches Anwachsen des Vasallenstandes zu erwarten. Die Vorbedingung dazu wird aber doch hier, wie in den andern Stiften, wie in Harrien, die Feststellung der Rechte gewesen sein, welche die aus den verschiedenen Gegenden Norddeutschlands einwandernden Vasallen zu erwarten hatten. Ich denke dabei nicht an Regeln über Ertheilung, Verfall und Muthung der Lehen, Vormundschaft, Verfahren in Lehnssachen und dergleichen, — was in den verschiedenen Lehnrechten, mehr oder minder, sich ganz in derselben Weise gestaltet hat und gestalten mußte. Diese Partien konnten als durch Allen bekanntes Gewohnheitsrecht geregelt erscheinen. Das Erbrecht im Lehen gestaltete sich dagegen, von gewissen allgemeinen Grundsätzen abgesehen, in sehr verschiedener Weise. War doch hier die Stellung entscheidend, die der einzelne Lehnsmann, die der einzelne Vasallenstand seinem Lehnsherrn gegenüber sich zu verschaffen gewußt. Bei dem Umstande, daß mancher Rigasche Stiftsvasall auch in den andern beiden Stiften und in Wirland Lehngüter hatte, — bei den genauen Beziehungen, die zwischen den Vasallen der verschiedenen Territorien schon frühe stattfanden, mußte es indessen bald wünschenswerth erscheinen, daß ganz bestimmte erbrechtliche Grundsätze zu allseitiger Anerkennung gelangten. Gerade in dieser ersten Zeit völliger Abrundung der Deutschen Kolonie zwischen der Düna und der Narowa, wo die Territorialinteressen noch nicht die Erinnerung an die gemeinsame Eroberung, die gemeinsame Gefahr, die gemeinsamen Zwecke verwischt, — lag der Gedanke für die Vasallen nahe, durch Formulirung gewisser Bestimmungen über das Erbrecht im Lehen einen gemeinsamen Rechtsboden zu gewinnen. Ob zu dem Ende die feststehenden Gewohnheiten irgend einer stammverwandten Landschaft der Deutschen Heimath zu Grunde gelegt worden, oder die in einem Theile der Baltischen Kolonie aus besonderen historischen Beziehungen entsprungenen Normen, kann dabei gleichgültig erscheinen.

Brandis erzählt [1]), es hätten im Jahre 1228 die Bischöffe

1) Brandis p. 118.

nebst Volquin und ihren allseitigen Vasallen die Aufrichtung eines geschriebenen Rechts für nothwendig erachtet. Bischoff Albert und einige der Vasallen seien mit der Abfassung beauftragt worden. Diese hätten dann ein Ritter- und Landrecht aufgesetzt und publizirt, namentlich das von ihm (Brandis) seiner Chronik angehängte, sogenannte, älteste Livländische Ritterrecht. — Die zumeist unwiderleglichen Gründe sind bekannt, durch welche man nachgewiesen, wie jenes Rechtsbuch solchen Ursprung nicht gehabt haben könne. Mit nicht geringerem Erfolge hat man gezeigt, wie das Niedersetzen einer Gesetzkommision und das Publiziren ihrer Arbeit mit den Rechtsansichten jener Zeit schlecht zu reimen sei. Man geht indessen, wie ich glaube, viel zu weit, wenn man die ganze einschlägliche Erzählung des Brandis aus der Geschichte streichen will. Bekannt mit dem Faktum, daß im Jahre 1228 von Landesherren und Vasallen gewisse zum Lehnrechte gehörende Grundsätze verabschiedet worden, konnte Brandis der Sache eine seiner Zeit und seinen Ansichten gemäße Färbung geben. Aus leicht erklärlichen Gründen hielt er dann das in seine Hände gefallene älteste Livländische Rechtsdenkmal für ein Ergebniß solcher Verabschiedung. Wenn er aber auch in diesen beiden Beziehungen gewiß irrt, so ist dies noch kein Grund, das Faktum der Verabschiedung an sich als von ihm erdacht zu glauben. Jedenfalls kann man die Unmöglichkeit desselben nicht geradezu behaupten wollen. Ist es nicht vielmehr nach den oben von mir gemachten Andeutungen wahrscheinlich, daß im Jahre 1228 die Livländischen Landesherren sich über gewisse Grundsätze mit ihren Vasallen auf einer gemeinsamen Landesversammlung geeinigt? Dazu bedurfte es weder einer Gesetzkommission, noch einer Publizirung. Die schriftliche Abfassung war vielleicht nicht einmal durchaus erforderlich. In die Köpfe jener Zeit gruben sich die wenigen, einfachen, Rechtssätze tief ein. Erneuerten sie sich doch auch stets wieder im Gedächtnisse durch die Theilnahme Aller an den Rechtssachen und Rechtssprüchen der Manntage. Indessen ist auch eine damals schon erfolgte schriftliche Abfassung keineswegs unmöglich. Ja dies erscheint mir selbst wahrscheinlich. Dafür spräche z. B. die Urkunde[1]),

1) Urk. Nr. 111.

welche Biſchoff Nicolaus, Albert's Nachfolger, ſeinen Vaſallen über das Erbrecht in den Lehen ausſtellte. Ich vermuthe, es ſei dies bei ſeinem Regierungsantritte, ſchon im J. 1231, geſchehen [1]). Um die Stiftsvaſallen für ſich, gegen den Kandidaten des Erzbiſchoffs von Bremen zu gewinnen, mußte er ihnen dieſe Urkunde, als eine Art Handfeſte, beſiegeln [2]). Nicolaus war den Livländern durchaus fremd. Es konnten daher die Stiftsvaſallen vielleicht nur wollen, daß er ihnen das beſtehende, im Jahre 1228 verabſchiedete, Recht beſtätige, um alle auf etwaige andre Rechtsanſichten zu begründenden Anſprüche zu beſeitigen. Möglich aber auch, daß die Urkunde Biſchoff's Nicolaus über die Grundſätze von 1228 und zwar zu Gunſten der Vaſallen hinausging. Immer aber wird man annehmen dürfen, es ſeien in jener Urkunde, ohne oder doch nur mit geringen Abweichungen, dieſelben Rechtsbeſtimmungen ausgedrückt worden, über die man ſich 1228 geeinigt. Denn ich gehe, wie man ſieht, von der Ueberzeugung aus, die Nachricht bei Brandis ſei in der Hauptſache begründet. Konnte er doch von einer ſolchen Thatſache eben ſo wohl gleichzeitigen Bericht vor Augen haben, als ihm Heldrungen's Bericht über die Vereinigung der Orden bekannt war, ſo wie die Nachricht vom ſogenannten falſchen Legaten. Beſaß er doch Abſchriften und Ueberſetzungen von Urkunden [3]), deren Originale erſt in neueſter Zeit wieder an's Tageslicht gekommen [4]) und beruft ſich in dem Titel ſeiner Arbeit auf geſchriebene Chroniken. Iſt er es doch, der uns das ſogenannte älteſte Livländiſche Ritterrecht erhalten. Wir kennen die Quellen nicht mehr, aus welchen er ſeine Wiſſenſchaft von dieſen Dingen geſchöpft, nehmen ſie dennoch aber, ihm folgend, für authentiſch an. Warum ſoll ihm daher die Wahrheit jenes Umſtandes abgeſtritten werden, weil ſich bisher kein anderer Ge-

---

1) Vergl. Reg. Nr. 125.

2) Im Eingange der Urkunde heißt es zwar: ... „quod nos vasallis nostris hoc jus libere concessimus“ — —, allein alle ſogenannten Privilegienertheilungen des Mittelalters ſind, eigentlich genommen, Verträge, wenn auch die Einkleidung nicht immer ſo lautet.

3) Vergl. Brandis p. 134.

4) So, z. B., die Erhebung Biſchoff Albert's zum Reichsfürſten. — Vergl. Brandis p. 135 und Reg. Nr. 77.

währsmann dafür gefunden? Wer des Brandis Ritterschaftsprotokoll, sein Ritterrecht, durchgelesen, wird sich gewiß für überzeugt halten, daß er es mit einem in Rechts- und politischen Geschäften wohlerfahrenen Manne von tüchtiger Bildung zu thun habe. Und, am Ende, wie sollte er dazu gekommen sein, die Erzählung von der Verabschiedung gewisser Rechtsbestimmungen gerade im J. 1228 so ganz und gar aus der Luft zu greifen? Ich mag mich irren, aber mir scheint, man sei in dieser ganzen Frage zu sehr von allgemeinen Ideen über die Ausbildung des Rechts in jener Zeit ausgegangen, ohne den eigenthümlichen historischen Verhältnissen Livland's Rechnung zu tragen. Und doch, dünkt mich, liegt in der Nothwendigkeit historischer Entwickelung gewisser Verhältnisse eine eben so große, ja in einzelnen Fällen eine größere Gewähr, als in den Nachrichten sich einander abschreibender, der Sache nicht gleichzeitiger, Chronisten. — Selbst abgesehen von den Bedürfnissen des übrigen Landes, gebot die Nothwendigkeit jedenfalls festzustellen, wie die Wirländer in Bezug auf Erbrecht behandelt sein wollten. Damit allein schon konnte, bei der Gemeinsamkeit der Interessen aller Vasallen, bei dem Wunsche der Territorialherren neue Lehnsfolger in's Land zu ziehen, der Anstoß zu einer allgemeinen Verabredung über den Gegenstand erfolgen. Die Gelegenheit dazu konnte sich ganz von selbst geben. Wie auch Eifersucht das Verhältniß trüben mochte, die Livländischen Bischöffe mit ihren Kapiteln und Vasallen, die Rigaer und der Orden bildeten doch immer nach Innen und Außen eine Einheit. Diese gab sich gewiß schon sehr frühe in gemeinsamen Versammlungen (placita) kund. Sollte nicht das Jahr 1228 zu einer solchen angethan gewesen sein? Nur auf einem Landtage konnten alle durch die neue Stellung des Ordens entstehenden Verhältnisse geregelt werden. Mußten doch noch seine Mitstände ihm die Vogtei über Wirland und Jerwen übertragen, die Verhandlungen mit Bischoff Albert wegen Vereinigung mit dem Deutschen Orden geschehen? Das Resultat jener Verabredung bildete dann ein vielleicht theils schriftliches, theils nur traditionelles Recht für's ganze Land, — ein Landrecht. Dieses wurde von Volquin nunmehr den Wirländern bloß bestätigt, den Harriensern zum Theil bestätigt, zum Theil verliehen. Und zwar ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese Bestätigung

gewissermaßen unter der Bürgschaft der übrigen Livländischen Stände geschah, die zu Gunsten des Ordens der Vogtei entsagt. Waldemar und sein Sohn Erich mußten solches Recht darauf später eben so bestätigen, als es Christoph I. 1252 wieder für die Gesammtheit der Harrisch-Wirschen Vasallen that. Wie aber Waldemar's Name später an die Spitze des in den beiden Landschaften geltenden Rechts treten, die Erinnerung an Volquin verdrängen konnte, erklärt sich leicht aus den späteren Schicksalen Harrien's und Wirland's. Ueberdies hat Waldemar, wie ich zeigen werde, zu jenem schriftlichen und traditionellen Rechte einige neue Bestimmungen hinzugefügt. Seine Theilnahme an der Entwickelung des sogenannten Waldemar-Erichschen Lehnrechts kann daher keinem Zweifel unterliegen. Indessen muß ich doch immer glauben, daß ein Theil der in diesem Lehnrechte ausgesprochenen Grundsätze seine spezielle Geltung für Harrien und Wirland schon zur Zeit Volquin's und namentlich im J. 1228 erhalten. Denn in dieses Jahr, gleich auf die Schenkung König Heinrich's an den Orden, denke ich den schließlichen Vertrag zwischen dem Ordensmeister und den Wirländern setzen zu können. Die Bestimmungen über das Erbrecht im Lehen, oder (wenn man lieber will), die Bestätigung der bezüglichen landrechtlichen Sätze, bildeten jedoch wohl nur eine Seite dieses, wie ich glaube, unter Sanktion der Livländischen Stände geschlossenen Vertrags. War man über das Erbrecht übereingekommen, ging man von allgemein gültigen Grundsätzen des Verfahrens in Lehnssachen aus, so war es jedenfalls nothwendig, sich auch darüber zu verständigen, wo etwaige Streitigkeiten der Erben, so wie der Vasallen mit dem Lehnsherrn, zu entscheiden waren. Ich meine, es sei schon damals der Landesrath in Wirland entstanden, gewählt von den Vasallen, um sie politisch zu vertreten und als Rechtsbehörde. Hatten doch die Wirländer weder einen Fürsten, noch einen Statthalter in ihrer Landschaft. Ein solcher Rath war aber nothwendig, um den Mittelpunkt abzugeben zur Vertheidigung der gemeinsamen Interessen nach Innen und nach Außen. Bei der Stellung der Wirländer und der noch geringen hierarchischen Ausbildung des Ordens, ist anzunehmen, wie in Wirland damals kein Ordensgebietiger saß. In Revel dagegen war gewiß ein Ordensbefehlshaber, der bei den Harriensern, die sich nach dem Bei-

ſpiele ihrer Nachbaren vermuthlich auch einen Rath bildeten, wohl größern Einfluß hatte als in Wirland. Möglich, daß in beiden Landſchaften Mannrichter, judices vasallorum, eingeführt wurden, wie gewiß das ganze Gerichtsweſen der ſpäteren Zeit [1]) ſchon damals ſich in ſeinen Keimen ausbilden mußte. Wie aber, wenn ein Rechtsſtreit zwiſchen einem Vaſallen und dem Ordensmeiſter entſtand? Wer hatte dann zu entſcheiden? In den Landſchaften, die dem Orden von den Biſchöffen zu Riga und Dorpat verliehen worden, hatte er zwar die weltliche Gerichtsbarkeit, aber es konnte an den Biſchoff appellirt werden [2]). Wir haben geſehen, daß Volquin dem Biſchoffe von Oeſel dieſes Zugeſtändniß nicht gemacht. Konnten nun die Harrienſer, konnten beſonders die Wirländer dem Ordensmeiſter die Unverantwortlichkeit zugeſtehen, ſich etwa mit der Appellation an den Kaiſer begnügen? Ich denke nicht. Der Landesrath wird wohl ihr oberſter Lehnshof geweſen ſein, vielleicht unter Vorſitz des Ordensmeiſters oder ſeines Delegirten. Ob von dem Rathe eine Berufung an den Ordensmeiſter möglich geweſen, wie ſpäter an den König von Dänemark [3]), muß ich dahin geſtellt ſein laſſen. In andern Sachen wird der Rath inappellabel geweſen ſein, wie nachmals zur Däniſchen Zeit [4]). Bei dem Kaiſer über den Ordensmeiſter zu klagen, war ſchwer ausführbar. In Sachen der Wirländer und Harrienſer war aber keiner der Biſchöffe für ſich kompetent. Da iſt dann vielleicht ſchon damals die Beſchwerde an die allgemeine Landesverſammlung, d. h. an die Livländiſchen Stände, möglich geweſen, die in ſpäterer Zeit vollkommen gebräuchlich war [5]).

---

1) Vergl. über das Gerichtsweſen im Mittelalter Bunge's Entwickelung der Standesverhältniſſe, Helmerſen's Adelsrecht, und die Geſchichtliche Ueberſicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Oſtſeegouvernements St. Petersburg 1845.

2) Vergl. die Entſcheidungen des Legaten Wilhelm in den Streitigkeiten des Ordens mit den Biſchöffen.

3) Vergl. § 30 des Waldemar-Erichſchen Lehnrechts (Ewers'ſche Ausgabe.).

4) Vergl. ebend. § 29.

5) Sie war es ſelbſt in reinen Privatprozeſſen, jedoch, wenigſtens in ſpäterer Zeit, nicht für Harrien und Wirland. (Vergl. Bunge's Entwickelung der Standesrechte p. 82, und Urkunde König Chriſtoph's II. v. 1329 (Urk. Nr. 737), eben weil die Urtheile des Raths überhaupt in keiner Sache mehr beſcholten werden durften.

Denn als vollen und unabhängigen Landesherren werden seine neuen Vasallen Volquin schwerlich betrachtet haben. Dieses Beschwerderecht konnte aber ganz folgerichtig aus der noch vor Kurzem bestandenen gemeinsamen Vogtei sich entwickeln. Dazu kommt, daß zweiffellos die beiden Landschaften, wenigstens Wirland, eine Vertretung auf den allgemeinen Landesversammlungen erhielten. Wie die Bischöffe schon früher an die Zustimmung ihrer Kapitel und Vasallen gebunden waren, wird der Ordensmeister um so mehr noch es durch sein Kapitel gewesen sein und, wo es sich um die Interessen jener beiden Landschaften handelte, durch deren Vasallen. Daraus ergab sich dann eine Vertretung auf den gemeinsamen Landesversammlungen ganz von selbst [1]). War doch der Wirländische Vasallenstand durch seine Entstehung, durch seine größere Unabhängigkeit und seine engen Verbindungen mit den Vasallen in den Stiftern früh auf die Stellung hingewiesen, die später die Harrisch-Wirsche Ritterschaft im Livländischen Bundesstaate einnahm. Diese größere Unabhängigkeit von ihrem Landesherrn hat sich wahrscheinlich noch in einem besonderen Punkte des von mir vorausgesetzten Vertrages bethätigt, mag dieser nun schriftlich abgeschlossen oder in der allgemeinen Landesversammlung nur mündlich abgemacht worden sein. Ich meine, die Gerichtsbarkeit über die unterworfenen Esthen. Schon früher ist von mir darauf hingewiesen worden, wie die Esthen um diese Zeit schon in

1) Nach Bunge's Meinung (Entwickelung u. s. w. p. 78) wurden die eigentlichen Livländischen Landtage erst im XV. Jahrhunderte begründet, während gemeinschaftliche Zusammenkünfte der Landesherren, mit Zuziehung ihrer Vasallen schon im Anfange des XIV. Jahrhunderts vorkämen. Meiner Ansicht nach ist dies nicht so streng zu nehmen. Das in den Verhältnissen liegende Bedürfniß mußte schon viel früher zu solchen Versammlungen führen, ja ich meine, wir haben ein erstes urkundliches Beispiel davon in der Versammlung im Juli 1224 zu Riga, wo die Abmachungen zwischen den Bischöffen und dem Orden getroffen wurden. In einer ähnlichen Versammlung im Jahre 1227 wird das Schreiben (Urk. Nr. 98) der Livländer an die Lübecker beschlossen worden sein. Aus dem Jahre 1228 hat uns Brandis, wie ich gezeigt, die Erinnerung an eine solche Versammlung aufbewahrt. Wir besitzen (Nr. 452) v. J. 1277 eine Urkunde der Livländischen Landesherren und des Hauptmanns von Revel, die sich auf eine gemeinsame Berathung bezieht, und in einer andern (Urk. Nr. 453) vom selben Jahre und denselben Personen (den Hauptmann ausgenommen) heißt es: quoniam, Divina providente clementia, in ministerium terrae Livoniensis constituti sumus. Vergl. auch die Urk. Nr. 408. Der Ausdruck Placitum kommt meines Wissens zuerst in einer undatirten Urkunde (Nr. 594) aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts vor.

Harrien und Wirland vollkommen als Unterthanen (subditi [1]) der Vasallen galten, denen sie den Zehnten, vielleicht auch einen Zins zu zahlen hatten. Eben so ist erwähnt worden, wie der im Anfange des Jahres 1226 vom Legaten Wilhelm in Wirland gemachte Versuch, eine nationale Verwaltung und Gerichtsbarkeit durch Esthnische Aelteste und Richter herzustellen, vollkommen scheiterte. Es ist mit einiger Sicherheit vorauszusetzen, daß, nach dem völligen Untergange der Stammältesten in den Umwälzungen der Jahre 1225 bis 1228, die Gerichtsbarkeit jedes Vasallen über die Esthen, soweit seine Mark wendete, sich unanfechtbar feststellte. Die Zuziehung von Rechtsfindern aus den Nationalen war damit keineswegs ausgeschlossen. Dieses Institut lag ja noch tiefer in den Deutschen Gewohnheiten begründet, als es vielleicht bei den Esthen selbst der Fall gewesen war. Ein Zweifel könnte nur allenfalls über den Umfang der peinlichen Gerichtsbarkeit obwalten. Denn in den Stiften und in den Ordenslandschaften gehörte dieselbe damals, so wie später, den landesherrlichen Vögten. Es ist aber in Betracht zu ziehen, wie im übrigen Livlande die Verwaltung durch solche Vögte der allmählich weiter um sich greifenden Verlehnung einzelner Bezirke an Vasallen vorangegangen war. Der Landesherr konnte somit immer sich die peinliche Gerichtsbarkeit vorbehalten [2]. In Wirland dagegen wurde das Land von Deutschen, die unter keinem Herren standen, erobert und getheilt, darauf erst die Sanktion des Päbstlichen Statthalters eingeholt. Von einer Verwaltung durch Vögte kann daher dort, wenn überhaupt, doch nur ganz ausnahmsweise die Rede gewesen sein. Die Gerichtsbarkeit begründete sich vielmehr gleich zu Gunsten der Vasallen, und zwar in voller Herrlichkeit. Ich glaube demnach behaupten zu dürfen, die Gerichtsbarkeit in Hals und Hand, welche das Waldemar-Erichsche Lehnrecht den Harrisch-Wirschen Vasallen zuerkennt (§ 1), habe den Wirländern schon vor dem Jahre 1228 gehört. Da dies aber durchaus eine Ausnahmsstellung begründete, so werden sich die Wirländer unfehlbar solch wichtiges Recht haben garantiren lassen. Möglich, daß schon Volquin dasselbe den Harrienfern zugestanden, um Ansiedler anzu-

1) Vergl. die Urk. Nr. 165.

2) Vergl. über diesen ganzen Gegenstand Bunge's Entwickel. u. s. w. p. 5, 7, 15.

locken. Wahrscheinlicher aber verlieh erst Waldemar solches Recht vollständig dem von ihm neubegründeten Harrischen Vasallenstande, um ihn dem Wirländischen gleichzustellen. Hieran knüpft sich dann für mich die Vermuthung, damals, im Jahre 1228, habe man für Wirland und Harrien das sogenannte Livische (älteste) Bauerrecht [1]) rezipirt. Meiner Ansicht nach kann dasselbe, seinem Inhalte nach, wie es ins Rothe Buch aufgenommen, nur ein verabschiedetes, nicht ein Gewohnheits-Recht sein. Wann es verabschiedet worden, lasse ich dahin gestellt, glaube aber daß die ursprüngliche Abfassung nothwendig aus Bischoff Albert's Zeit herstamme, wie dies auch von den Meisten angenommen wird. Ist dies wirklich der Fall, so lag es nahe, an das Zugeständniß der Gerichtsbarkeit in Hals und Hand die Rezeption jenes Bauerrechts zu knüpfen. Unmöglich konnte jedem einzelnen Vasallen überlassen werden, die Stufenleiter der Strafen für sein Gebiet nach Gutdünken festzustellen und zu verändern. Ob aber die Vasallen das Bauerrecht aus eigenem Antriebe rezipirt, oder ob ihnen solches von der Landesversammlung, oder allein von dem Ordensmeister auferlegt, angerathen worden, ist am Ende von weniger Belang [2]). Hier kam es mir nur darauf an zu zeigen, wie das Jahr 1228 für die Geschichte Harrien und Wirland's in jeder Beziehung epochemachend gewesen. Es traten diese beiden Landschaften damals in die vollste Rechtsgemeinschaft mit dem übrigen Livlande.

Dies bethätigte sich noch nach einer andern Seite hin. Aus derselben Zeit, jedenfalls aus der Periode der Ordensherrschaft, stammt der Entwurf eines dem Rigaschen nachgebildeten Stadtrechts [3]). Seiner Fassung [4]) nach sollte dasselbe für die Revelschen und Wirländischen Bürger gelten, jedoch als autonome Festsetzung derselben. Aus dem § 30 des Entwurf's hat man zwar schließen wollen, derselbe gehöre

---

1) Vergl. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeschichte, p. 126 u. folg. Beiträge zur Kunde der Rechtsquellen, p. 36, 82 u. folg. Paucker: Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Esth- und Livlands, p. 84 u. folg.

2) Näher auf die Verhältnisse der Esthen zu ihren Deutschen Herren einzugehen, ist hier nicht der Ort.

3) Vergl. Bunge's Archiv I. p. 3. der ersten Ausgabe, — Bunge's Einleitung in die Rechtsgeschichte § 58, und die Regeste Nr. 85.

4) Urk. Nr. 77.

der Däniſchen Periode, vor 1227, oder aber zwiſchen 1238 und 1248. Es heißt nämlich daſelbſt: si quis burgensium conqueritur principi de suo conburgense, ipse satisfaciet urbi u. ſ. w. Meiner Anſicht nach iſt aber die Erwähnung des Princeps eben ſo gut auf den Biſchoff von Riga, auf den Ordensmeiſter, als auf den König von Dänemark zu beziehen. Augenſcheinlich bedeutet Princeps hier nichts weiter als „Oberherr". Ueberdies möchte wohl auch König Waldemar wenig geneigt geweſen ſein, ſei es vor 1227, ſei es nach 1238, ſich ein Stadtrecht aus dem ihm nothwendig feindlichen Riga zu holen. Lag es doch in der Natur der Sache, daß ſich daraus in der Folge ſehr innige Beziehungen zwiſchen den beiden benachbarten Städten hätten entwickeln müſſen. Eben ſo wenig läßt ſich von ihm vorausſetzen, daß er, der ſtete Gegner Biſchoff Albert's, deſſelben gleich im Eingange zu erwähnen erlaubt haben dürfte. Dann aber ſpricht auch gegen eine Betheiligung König Waldemar's und überhaupt der Däniſchen Verwaltung der ganze übrige Eingang der betreffenden Urkunde [1]). Sie erſcheint hiernach offenbar als ein Manifeſt der Reveler und Wirländer über die Stadtrechte, die ſie annehmen wollen, und in Beziehung auf welche ſie den Pilgern oder Fremden völlige Gleichberechtigung verſprechen. Dieſe Form an ſich iſt aber ganz unverträglich mit dem Königlichen Rechte der Oberherrlichkeit. Man vergleiche doch nur den Eingang zu der Urkunde [2]), welche der Stadt Revel das Lübecker Stadtrecht ertheilte. Daraus allein ergibt ſich ſchon, wie jener Entwurf ſchwerlich der Däniſchen Zeit angehören könne. Die Urkunde [3]) König Erich's von 1248 beſagt ja ganz offen, die Ertheilung des Lübecker Stadtrechts ſei als eine von König Waldemar gewährte Gnade anzuſehen. Ich weiß

1) Dieſer Eingang lautet: Omnibus Christi fidelibus, hanc paginam inspecturis, Revalienses, Wironenses, pacem pectoris, temporis atque aeternitatis. Notum sit praesentibus et futuris, quod jura civalia (*sic*), quae cives Rigenses obtinuerunt et scripto commendaverunt, concedente domino Alberto, Rigensi episcopo, ab initio conversionis livonicae, nos eadem quoque in Revalia et in circumpositis regionibus firmiter elegimus observare. Volumus enim, ut sicut in Riga unum jus habent peregrini cum urbanis et urbani cum peregrinis, sic et nos habeamur.

2) Vergl. Bunge's Quellen des Revaler Stadtrechts. 1. p. 1, 2.

3) Urk. Nr. 199.

wohl, wie es ſich dabei, im Grunde genommen, um keine Königliche Gnade handelte. Hier kommt aber eben nur die Einkleidung jenes Riga-Revelſchen Stadtrechts, als entſcheidend für die Zeitbeſtimmung, in Betracht. Meiner Anſicht nach, läßt dieſelbe auf eine Zeit ſchließen, wo für den betreffenden Ort, für die Ausſteller der Urkunde, die Oberherrlichkeit irgend welcher beſtimmten Herrſchaftsgewalt noch keine volle Anerkennung gefunden. Kann man endlich annehmen, König Waldemar habe den Revelern erſt das Rigaſche und darauf, wenige Jahre ſpäter, das Lübiſche Stadtrecht ertheilt? Ich denke nicht. Wer waren aber nun dieſe Revalienses und Wironenses, in deren Namen der Entwurf ſpricht? Was zuerſt Revel betrifft, ſo glaube ich kaum, daß vor 1228 von einer wirklichen Stadt bei dem Dänenſchloße die Rede geweſen ſein könne. Schon vor 1219 mag daſelbſt ein Hafenmarkt beſtanden haben, wo Gothländiſche, Skandinaviſche, Oeſelſche Kauffahrer und Seeräuber mit den Eſthen, und auch wohl mit den dahin kommenden Ruſſen, Handel trieben. Solche Hafenmärkte beſtanden aber nur für den Sommer. Die Däniſche Eroberung mußte dieſem Handel fürs Erſte wenigſtens ſehr hinderlich geworden ſein. Ueberdies traf ſie mit einer Unterbrechung des innern Handels im Hinterlande zuſammen, in Folge der ſteten Kämpfe zwiſchen Eſthen, Dänen, Deutſchen und Ruſſen, von 1219—1227. Einige Deutſche mochten ſich allerdings im Gefolge des Däniſchen Heeres unterhalb der Burg angeſiedelt haben, vielleicht auch einige Dänen. An dieſe ſchloſſen ſich dann vielleicht Gothländiſche Kaufleute aus Wisby und endlich die aus Leal, aus Oeſel entkommenen Schweden. Das Alles konnte aber ſchwerlich ſchon eine wahre Stadtbürgerſchaft gebildet haben, als Volquin Revel eroberte. Dieſem Orte ein Stadtrecht zu verleihen, daran hatte Waldemar in der ſchweren Zeit von 1223 bis 1227 kaum denken können, hatten ſeine Statthalter bei der Ungewißheit ihrer Lage gewiß eben ſo wenig gedacht. Erſt ſeit der Eroberung durch den Orden erhielt nun Revel wieder Sicherheit, wieder den Frieden. Der Handel konnte aufblühen, das Gewerbe zunehmen. War doch endlich Ruhe im Hinterlande geworden, während die Oeſelſchen Seeräuber ſeit 1227 ihr Handwerk nicht mehr in alter Weiſe treiben durften. Gewiß wird ſeitdem jedes Jahr neue Deutſche Koloniſten herbeigeführt haben. Schon im J. 1228 mochte

daher das Bedürfniß nach bestimmten Stadtrechten sich geltend machen, mochte ein Verlangen an die Rigenser gestellt worden sein, ihre städtischen Gesetze mitzutheilen. Später aber als 1228 ist der Entwurf in Riga schwerlich abgefaßt worden, da sonst den Namen Bischoff Albert's gewiß das «piae memoriae» begleitet hätte. Die Frage, wer die Revalienses gewesen, die in dem Eingange des Entwurfs genannt sind, hängt von der andern ab, wer die Wironenses waren? Vor 1228 findet sich keine Spur von einer Stadt, selbst nicht von einem Marktflecken in Wirland. Der Name Wesenberg's kommt zuerst in der Privilegienurkunde [1]) von 1252 vor, wo die Harrisch-Wirländischen Vasallen von König Christoph I. bezeichnet werden, als homines nostri in Revalia et Wesenbergh constituti. Der Name ist indessen so durchaus Deutsch, daß er kaum von den Dänischen Königen herkommen dürfte [2]). Im Vertrage von Stenby wird jenes Orts nicht erwähnt. Das spricht jedoch nicht gegen dessen Existenz vor 1238. Denn dort wird nur bezeichnet, was der Orden dem Könige von Dänemark zurückzugeben habe. Weder eine Stadt, noch ein Königliches Schloß, hatten aber hier vor der Besetzung Wirland's durch die Deutschen bestanden. Daß zur Zeit der Abfassung des Stadtrechtsentwurfs weder Wesenberg, noch eine andere Stadt in dieser Landschaft vorhanden, geht aus demselben deutlich hervor. Eben so deutlich aber ergibt sich die bestimmte Absicht in Wirland eine Stadt zu begründen. Die Wirländischen Vasallen besaßen bislang keinen Mittelpunkt, keinen Ort bestimmter Zusammenkunft. Ein solcher war aber nothwendig, so wie sich ein selbständiges, politisches Leben zu regen begann. Es war ihnen ein fester Rückzugspunkt nöthig, wohin im Falle eines Aufstandes der Esthen, eines Einfalls der Russen, alle Deutsche zusammenströmen konnten. Eine bloße Burg genügte nicht, es war vielmehr neben derselben das Entstehen einer Stadt wünschenswerth. Sollte es so ganz unmöglich sein, daß den

1) Urk. Nr. 239.

2) Der Name Wesenberg ist der Stadt vielleicht von dem ersten Begründer der Burg gekommen. Möglicher Weise war unter den ersten Eroberern von Wirland ein Glied des Holsteinischen Vasallengeschlechts der Wesenberghe, (vergl. oben p. 60,2) und erbaute jene Burg. In der Landrolle kommt zwar kein Wesenberghe vor, doch gehörte der Name vielleicht einem der Domini, deren Geschlechtsnamen wir nicht wissen. Im J. 1275 kommt unter den Harrisch-Wirschen Vasallen Johann von Wesenberg vor (s. oben p. 60).

Wirländern der Gedanke gekommen, eine Stadt zu gründen, daß ſie zu dem Ende ſich ein Stadtrecht abfaſſen laſſen, von den Rigaern, um in ſolcher Weiſe Anſiedler anzulocken? Aus ihrer eigenen Mitte, aus ihren Gefreundeten der Niederſächſiſchen Städte, hätten ſich dann ſchon die eigentlichen cives, der Kern der neuen Bürgerſchaft gefunden. Daß in einem eben erſt heidniſcher Barbarei entriſſenen Lande Städte nur dort entſtehen konnten, wo der Handel eines Stapelplatzes, eines Haltpunkts bedurfte, das brauchten jene Vaſallen gerade nicht voraus zu ſehen. Ich weiß, wie abentheuerlich meine Hypotheſe den Meiſten erſcheinen wird. Aber ich geſtehe, daß ich mir nur ſo die Erwähnung der Wironenses und der Städtegründung in den circumpositae regiones von Revel erklären kann. Sollte meine Vermuthung irgend begründet ſein, ſo wären die Revalienses auch nicht die Einwohner Revel's, ſondern die wenigen cives Revalienses mit den ihnen verbrüderten Harriſchen Vaſallen, die mit ihren Wirländiſchen Nachbaren vereint, in Riga ſich um ein Stadtrecht für Revel umgeſehen. Ich meine, es waren Einige der Harriſchen Vaſallen [1] bereit als cives in die neue Stadt einzutreten, Andere vielleicht auch ſchon von Volquin mit Burglehen bedacht und beim Schloße anſäßig geworden. Daß unter den Revalienses die damaligen gewöhnlichen Einwohner Revel's zu verſtehen, ſcheint durchaus unglaublich. Man denke nur daran, was dieſer Ort von 1219 bis 1228 hätte werden können, bei Umſtänden, die jedem Aufblühen zuwider wären. Wenigſtens iſt es unmöglich, daß dieſe Reveler in ſolcher Weiſe in eigenem Namen aufgetreten. Sie konnten allenfalls ein Stadtrecht von Volquin für

1) Dazu muß ich bemerken, daß ich zwar immer, um mich deutlich zu machen den ſpätern Ausdruck Harriſche Vaſallen gebrauche, dieſer aber in jener Zeit noch nicht zu Recht beſtand. Vielmehr wurden die in Harrien und dem Harriſchen Antheile von Repel anſäßigen Vaſallen noch im J. 1252 vom Könige als homini nostri in Revalia constituti bezeichnet. Sie konnten alſo, vor Einführung eines wirklichen Stadtrechts, unter Revalienses verſtanden werden. Für meine allerdings ſehr gewagte Hypotheſe könnte der Umſtand ſprechen, daß zwiſchen den Revelſchen Stadtgeſchlechtern und den Geſchlechtern des Harriſch-Wirſchen Vaſallenſtandes ſehr lange die engſten, nicht bloß politiſchen, ſondern auch verwandtſchaftlichen Beziehungen beſtanden, was in gleicher Weiſe weder für Riga, noch für Dorpat behauptet werden kann. Daſſelbe mag, ganz zu Anfang, auch zwiſchen den Weſenbergſchen cives und den Wirländern der Fall geweſen ſein.

ſich erbitten, aber nichts weiter vornehmen, am wenigſten noch andre Städte, namentlich in Wirland, gründen wollen. Nur die Vaſallen hätten daran denken können ſelbſtändig zu handeln. Bedurfte doch der Ordensmeiſter ihrer weit mehr, als ſie ſeiner. Wie dem aber auch ſei, ſo viel iſt gewiß, daß um 1228 auch für Revel und die ſonſt etwa in Harrien und Wirland zu gründenden Städte dieſelben Rechtsgrundſätze geſucht wurden, die in Riga herrſchten. Ob dieſes Stadtrecht in Revel jemals zu wirklicher Geltung gelangt, dafür iſt kein beſtimmter Beweis vorhanden. Indeſſen iſt es wahrſcheinlich, daß daſſelbe dort wenigſtens die ganze Ordenszeit hindurch gegolten, d. h. bis 1238 [1]). Für den Zuſammenhang in den beiderſeitigen Stadtrechten könnte z. B. folgender Umſtand ſprechen. Im Jahre 1232 beſchloß der Rigaſche Rath [2]), es ſolle den Bürgern verboten ſein, liegende Gründe den Klöſtern und überhaupt in geiſtlichen Orden Stehenden (aliquibus claustralibus) zu übertragen, ſchenken, vermachen u. ſ. w. (conferre). Als darauf der Legat Wilhelm im Jahre 1237 ſich in Revel befand, ſah er ſich veranlaßt die ſtatutariſchen Verbote der Vergabung von Immobilien an die Kirche aufzuheben, mit beſonderer Bezugnahme auf Riga und Revel [3]). Ob mit der Rezeption des Rigaer Stadtrechts, das dortige Verfaſſungsrecht ſelbſtverſtändlich in Revel Anwendung fand, darüber liegt keine authentiſche Urkunde vor. Die Wahrſcheinlichkeit ſpricht aber dafür, daß gleichfalls das Jus Gotorum, wie der Legat Wilhelm es im December 1225 interpretirt [4]), in Revel angenommen worden, und auch die Stadtregierung, wie ſie, zur Zeit deſſelben Legaten, in Riga eingerichtet ward [5]). Wenn wirklich, wie wohl kaum zweifelhaft ſein dürfte, Wisbyer frühe den Revelſchen Hafen beſucht, und dann unter Waldemar's Herrſchaft ſich dort angeſiedelt, ſo läge ſchon darin ein Grund mehr für die Annahme des Jus Gotorum. Volquin nun mochte gegen dieſes ganze Gebahren nichts einzuwenden gehabt haben. Ihm konnte nur an Einem liegen, d. h. am Aufblühen der neuen Stadt. Seit

1) Vergl. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeſchichte §§ 58, 62, 63.
2) Vergl. Urk. Nr. 114.
3) Vergl. Urk. Nr. 148.
4) Vergl. Urk. Nr. 75.
5) Vergl. Urk. Nr. 114.

1228 [1]) wird gewiß jährlich der Zuſtrom neuer Deutſcher Anſiedler ſich vermehrt haben, nun da ein beſtimmtes Stadtrecht dem Aufblühen Revel's den feſten Grund gegeben. Damit mußte denn aber auch das raſche und völlige Aſſimiliren der wenigen Dänen und Schweden durch das überwiegende Deutſche Element Hand in Hand gehen. — Was die Stadt der Wirländer betrifft, ſo ſpricht, wie geſagt, der Name dafür, daß Weſenberg wirklich noch in der Ordensperiode entſtanden. Der Eſthniſche Name iſt Rakwere und ſtammt wahrſcheinlich von einem Dorfe, an deſſen Stelle Weſenberg gebaut worden. Hätte eine Eſthenburg ſich dort befunden, ſo wäre in dem Eſthniſchen Namen die Bezeichnung Linn gewiß erkennbar geblieben. In der Ruſſiſchen Bezeichnung Rakobor, die ſchon 1268 [2]) vorkömmt, begründet ſich die Behauptung, daß Rakwere der urſprüngliche Eſthniſche Name ſei. In der Landrolle, die gleich nach dem Frieden von Stenby angefertigt worden, findet ſich nur das Dorf Rackeverae, das gegenwärtige Raggafer. Das Rigaſche Recht blieb in der neuen Stadt wahrſcheinlich eben ſo geltend, wie in Revel, ſollte aber dieſe Geltung viel länger behalten [3]).

Die Dänen hatten, ſo lange ſie im Beſitze von Harrien, Repel und Wirland waren, in verſchiedenen Gegenden des Landes, in den Dörfern Kirchen oder Kapellen erbaut, Geiſtliche eingeſetzt, ihnen Einkünfte aus dem Kirchdorfe, den Zehnten von andern Dörfern zugewieſen. Harrien mit ſeinem Theil von Repel, wo die Dänen am meiſten Einfluß gewonnen, ſelbſt hin und wieder Vaſallen hatten, zerfiel wohl bereits zu ihrer Zeit in ſieben Parochien. In Wirland hatten ſie dagegen immer nur vorübergehend feſten Fuß faſſen können, im Jahre 1225 aber ſchon dieſe Landſchaft räumen müſſen. Es iſt daher fraglich, ob die ſieben Parochien derſelben ſchon von ihnen begründet worden, beſonders die des Bezirks Allentacken, wo die Dänen kaum noch ſich feſtgeſetzt haben konnten. Einzelne der Parochialkirchen ſchrieben ſich aber

1) Nach Biſchoff Albert's Tode iſt, wie ich bereits bemerkte, der Stadtrechtsentwurf nicht entſtanden. Wegen der Erwähnung, gemeinſam, der **Revalienses** und **Wironenses**, kann er aber erſt 1227 oder 1228 verlangt worden ſein.

2) Vergl. Nowgor. Annalen (**Полн. Собр. Лѣтоп.** III.) p. 59, Pleſk. Annalen (**Полн. Собр. Лѣтоп.** IV.) p. 180. Die Nowgoroder nannten übrigens die Stadt auch Rakower. Möglich iſt, daß bei Gründung der Stadt die Dorfbewohner von Rakwere in die Nachbarſchaft verpflanzt wurden, und dort ein neues Dorf Rackeverae bildeten.

3) Vergl. die Urk. (Nr. 605) König Erich's von 1302, wo er den Weſenbergern das Reveliſche Recht ertheilt.

gewiß noch von den Bemühungen der Däniſchen Prälaten Andreas und Thuvo her. Als darauf Johann von Dolen mit ſeinen Gefreundeten Wirland in Beſitz nahm, die Dänen daraus vertrieb, werden auch die Däniſchen Prieſter haben weichen müſſen. Da war es denn unvermeidlich, daß die eingedrungenen Deutſchen wenig Rückſicht auf die Däniſchen Kirchendotationen nahmen. Der Päbſtliche Statthalter Johannes und ſein Vikar Hermodus mögen dabei Nachſicht geübt haben. Möglich iſt es indeſſen, daß ſie dieſe Dotationen noch geſchützt, die dann erſt ſeit der Zeit der Vogtei, und darauf während der Herrſchaft des Ordens, von einem und dem andern Vaſallen an ſich genommen worden. So viel iſt ſicher, daß am Schluße der Ordensperiode die Kirchdörfer des Wirländiſchen Antheils an Repel und des eigentlichen Wirlands (d. h. mit Ausſchluß von Allentacken) faſt insgeſammt in Privathänden waren. Noch viel rückſichtsloſer waren die mit dem Orden nach Harrien gekommenen Deutſchen verfahren. In beiden Landſchaften war von Däniſchen Dotationen der Biſchöffe von Revel und Wirland wenigſtens im J. 1238 keine Spur [1]). Hatte man der kirchlichen Landdotationen nicht geachtet, ſo geſchah es in noch geringerem Maaße mit dem allgemeinen Päbſtlichen Verbote, die Zehnten der Kirche nicht zu entfremden. Der Zehnte war die erſte Abgabe, die man den Neubekehrten auferlegt, und blieb auch die einzige, bis wiederholte Empörungen einen Vorwand gaben, noch einen weiteren Zins zu verlangen. So lange die Neubekehrten frei und im Beſitze des Landes waren, konnten die eingedrungenen Deutſchen für's Erſte keinen andern Vortheil von der Eroberung haben, als die Beſitznahme des Zehnten. Hätten die Päbſtlichen Statthalter dem auch widerſtreben wollen, ſo wäre dies immer vollkommen vergeblich geweſen. Entweder es mußte den Deutſchen geſtattet werden, ſofort das Grundeigenthum an ſich zu reißen, die bisherigen Beſitzer gleich in Fröhner zu verwandeln, oder den Unterworfenen wenigſtens einen ſchweren Zins aufzuerlegen. Oder aber man mußte ihnen erlauben, ſich den eigentlich der Kirche gebührenden Zehnten zuzueignen. Es iſt bereits mehrfach von mir erwähnt worden, wie Johannes und Hermodus in Wirland letzteren Weg eingeſchlagen, den Zehnten an die Deutſchen ausdrücklich verlehnt. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, wie der Orden den Harriſchen

1) Vergl. Zweite Abth. §§ 6, 7.

Vasallen gegenüber in derselben Weise verfuhr. Denn wir wissen, daß bei Wiederherstellung der Dänischen Herrschaft König Waldemar nichts weiter thun konnte, als dem Bischoffe den Zehnten von diesem Zehnten vorzubehalten [1]). Sehr wahrscheinlich begnügte man sich aber nicht damit in Harrien. Der Aufstand im Anfange 1228 wird gewiß die Auferlegung eines Zinses zur Folge gehabt haben. Vielleicht, ja vermuthlich wird dies noch in der Ordenszeit von den Wirländern nachgeahmt worden sein, ohne daß hierzu eine ähnliche Veranlassung gewesen. Um auf die kirchlichen Verhältnisse zurückzukommen, so werden die Deutschen bei ihrem gewaltsamen Verfahren doch immer für die Erhaltung der Kirchen gesorgt haben. Das lag zu tief im Geiste der Zeit. Dazu kam, daß es so leicht war, durch eine neue Auflage auf die Neophyten den Parochialpriestern dort, wo man das Land eingezogen, ein bestimmtes Einkommen zu sichern. Freilich konnte es nur mit Gewalt geschehen, da der Glaube bei den Neubekehrten noch nicht tiefe Wurzeln geschlagen, eine Zuneigung zu den Priestern noch nicht erzeugt haben konnte. An Geistlichen wird es überhaupt im Lande nicht gefehlt haben. Denn nie darf man übersehen, wie in jener Zeit Härte, Grausamkeit und Gewaltthätigkeit sich leicht mit völligster Strenggläubigkeit und Hingabe an die Kirche paarten. Die Parochialeintheilung des Landes hatte übrigens für die Eroberer nicht bloß die Bedeutung einer Anstalt zur Befestigung und Verbreitung des Christenglaubens. Verhältnißmäßig gering an Zahl, obschon gut bewaffnet, kriegsgeübt und tapfer, mußten sie doch den Esthnischen Heiden und Neubekehrten gegenüber stets auf ihrer Hut sein. Zu diesem Ende war eine gutgegliederte, über das ganze Land sich verbreitende, enge Verbindung unter ihnen unumgänglich. Neben und in der gesonderten landschaftlichen Verfassung brauchten daher die Wirländer, wie die Harrienser, noch kleine politische Einzelverbände, so wie bestimmte Sammelpunkte für jeden derselben. Da liegt denn die Annahme nahe, daß diese unter der Marienfahne eingedrungenen Eroberer jedem solchen Einzelverbande die Parochialkirche zum Mittelpunkte gegeben. Konnte doch auch nicht jeder von ihnen sich einen Hauspfaffen halten, wenn auch die angesehenern Vasallen ohne Zweifel ihre eigenen Kaplane, als Seelsorger und Schriftführer hatten. Immer

1) Vergl. Reg. Nr. 185 und Urk. Nr. 165.

aber mußte ihnen die politische und militairische Organisation des Landes, der Schutz ihrer Familien und des frisch erworbenen Besitzes, nothwendig die Hauptsache gewesen sein. Ich glaube daher, daß die organische Eintheilung jeder der beiden Landschaften in sieben Parochien, an die von den Dänen überkommenen oder die neugebauten Kirchen sich anlehnend, eine doppelte Wurzel gehabt habe, das Kreuz und das Schwert, das religieuse, wie das politische Bedürfniß. Nicht bloß Unterwerfung, Zähmung der Esthen konnten sie indessen verfolgen wollen, sondern auch deren wirkliche und nachhaltige Bekehrung. Darin lag ja die beste Bürgschaft der Sicherheit für sie selbst. Daher bin ich überzeugt, daß in jener Zeit viele Priester in's Land gezogen wurden, theils aus den Livländischen Stiften, theils aus Deutschland. Die noch von den Dänen in's Land gezogenen Cisterzienser aus dem Kloster Guthvallia blieben in ungestörtem Besitze. Ja, man gestattete ihnen denselben zu vermehren. Vielleicht auf Veranlassung des Ordens sandte das mit demselben stets befreundete Kloster Dünamünde Cisterziensermönche, denen der Ordensmeister reichen Besitz, besonders in Harrien, zuwandte. Dagegen scheint aber nichts geschehen zu sein, um in den beiden Landschaften eine bischöffliche Gewalt wiederherzustellen. Die Sache hatte aber auch ihre großen Schwierigkeiten. Wir wissen allerdings nicht, ob der Bischoff von Wirland und Jerwen, Ostradus, dessen die Chronik des Alberich erwähnt, wirklich in ersterer Landschaft seinen Sitz gehabt, oder sich in dem festen Revel aufgehalten. Jedenfalls aber wird er 1225 den Deutschen unter Johann von Dolen haben weichen müssen, die dann auch der Landdotation seines Bisthums sich bemächtigt, falls ihm eine solche vom Erzbischoffe Andreas bereits ertheilt worden. Klagte doch später der Erzbischoff von Lund dem Pabste, daß einige dem Lande Benachbarte, nachdem sie den Bischoff verjagt, nicht bloß die geistliche Gewalt, sondern auch die zeitlichen Güter der Kirche sich zugeeignet. Der Orden war in Jerwen gegen Ostradus, in Harrien und Repel gegen Bischoff Wessel von Revel, in gleicher Weise im J. 1227 verfahren [1]). Was aus diesen beiden Bischöffen darauf ge-

1) Vergl. Urk. Nr. 146. Es heißt hier: rege captivato, fratres militiae Christi in Livonia et quidam alii ipsi terrae vicini violenter occupantes eandem

worden, ist uns nicht bekannt, falls nicht etwa Wessel in der Katastrophe von 1228 seinen Untergang gefunden. Jedenfalls waren die beiden, vom Pabste anerkannten Bisthümer ihrer Bischöffe und Dotationen beraubt, jeder Einfluß des Metropolitan's, des Erzbischoffs von Lund, vernichtet. Dabei scheint man aber stehen geblieben zu sein. Konnte es den Deutschen nicht im Entferntesten beikommen, die Lundsche Metropolitangewalt wiederherzustellen, selbst bloß stillschweigend anzuerkennen, so war doch auch die Einsetzung neuer Bischöffe unthunlich. Dies hätte nur unter Päbstlicher Vollmacht geschehen dürfen. Eine solche besaß nun zwar Bischoff Albert im Allgemeinen für die zu erobernden und zu bekehrenden Länder. Sie aber in diesem Falle, dem Primas von Dänemark und dessen Einfluße am Päbstlichen Hofe gegenüber, in Anwendung zu bringen, war nicht rathsam. So blieben die beiden Landschaften, auch Jerwen, ohne Bischöffe [2]). Die Metropolitangewalt des Erzbischoffs von Lund über dieselben scheint nie vor der Kurie in den nachfolgenden Verhandlungen völlig in Frage gestellt worden zu sein [3]). Unmöglich ist es indessen nicht, selbst nicht unwahrscheinlich, daß Volquin bei derselben sich bemüht habe, jene Landschaften der Lundener Metropolitangewalt zu entziehen. Ob er hierin von Bischoff Albert's Nachfolger, Nicolaus', unterstützt worden, möchte dagegen begründetem Zweifel unterliegen. Mußte dieser auch wünschen, der zu nahen Nachbarschaft des Erzbischoffs von Lund entledigt zu bleiben, so lagen wieder in den Antecedentien des Orden's Umstände, die für die Zukunft Gefahr drohten. Volquin's Vertrag [4]) mit Bischoff Gottfried von Oesel (1228) hatte gezeigt, daß er von der weltlichen Suprematie der Bischöffe befreit sein wollte. Was war da für einen Bischoff in den dem Orden unterworfenen Landschaften zu erwarten. Es sollte mich nicht wundern, wenn sich eine Urkunde auffände, derzufolge Volquin sich mit dem Bischoffe von Oesel in Betreff Harrien und Wir-

(die Bisthümer Revel und Wirland), electis inde episcopis, non solum temporalia, sed spiritualia suis usibus applicarunt.

1) Hätten die Deutschen bis 1235 einen Bischoff eingesetzt, so wäre dessen in der Bulle von 22. März 1236 (Urk. Nr. 146) wohl erwähnt worden.

2) Vergl. Urk. NNr. 146, 160.

3) Vergl. Urk. Nr. 99, a.

land's in der Weise geeinigt, wie es später [1]) vom Deutschen Orden mit Bischoff Heinrich von Oesel (1241) in Betreff des Watlandes geschehen. Um einen eigenen Bischoff in seinem Territorium konnte es eben dem Orden so lange nicht zu thun sein, als er noch die volle reichsfürstliche Gewalt nicht erlangt.

§ 3. Aeußere Geschichte bis zum Vertrage von Stenby. (1228 bis 1238.)

Die Vogtei des Ordens über Harrien und Wirland war, wie wir gesehen, im Jahre 1228 zur Herrschaft geworden. Dazu genügte indessen noch nicht die Schenkung König Heinrich's. Vor Allem war diese Veränderung, wie ich meine, bedingt durch die Einwilligung der Wirländer, durch die Zustimmung Bischoff Albert's und überhaupt der Deutschen in Livland. Diese beiden Bedingungen erfüllten sich, wie ich vermuthe, gleichfalls noch im Jahre 1228. Mir wenigstens scheint es nicht denkbar, daß Volquin ohne der übrigen Livländischen Stände Vollbort sich seine neue Stellung angemaßt, die Wirländer aber sich demselben ohne genügende Bürgschaften unterworfen. Zur Vermittelung aller dieser Wechselbeziehungen wird wahrscheinlich eine allgemeine Landesversammlung Statt gefunden haben, wohl dieselbe, von der Brandis augenscheinlich sichere Kunde gehabt. Vielleicht fiel diese Versammlung in die zweite Hälfte des August und veranlaßte die Kuren und Semgallen den Anfall (am 20. August) auf das Kloster in Dünamünde zu wagen. An dem Rachezuge gegen sie nahmen die Harrisch-Wirschen Vasallen nicht Theil. Wohl aber folgten ihre Schaaren im Winter $12\frac{28}{29}$ der Ordensfahne nach Litthauen, wo, wie der Reimchronist erzählt, der Heiden viel von denen aus Esthland erschlagen wurden [2]). Daraus läßt sich abnehmen, wie in dem bezeichneten Winter die Verhältnisse in Harrien und Wirland, deren Beziehungen zu den Schwertbrüdern bereits vollkommen geordnet waren. Zugleich erkennt man, wie schon damals die Vasallen nicht bloß zur Dienstfolge zwischen Düna und Narowa für verpflichtet galten. Wahrscheinlich war die Dienstpflicht nicht viel anders normirt, als ein Jahr-

1) Vergl. Urk. Nr. 169, a.

2) Reimchronik (Script. rer. Liv. I.) Vers 1826, 1827. Kommentar p. 742.

hundert später durch die Urkunde [1]) des Hochmeister's Heinrich Tusmer. Nach dieser stellten die Harrisch-Wirschen Vasallen von hundert Haken [2]) einen Deutschen schwerbewaffneten Reiter und zwei leichtbewaffnete Deutsche [3]) Reiter jährlich zu einem Zuge außerhalb ihrer Grenzen. Diese Mannschaft machte den Zug mit auf eigene Kosten und Gefahr, außer wenn er über die Düna ging. Wurde aber der Orden angegriffen, so sollte die ganze Macht der Landschaften dem Aufgebote folgen. Die erste Anlage einer Landrolle zur genauen Bestimmung der Dienstfolge datirt somit, wie vorauszusetzen, ebenfalls aus dem Jahre 1228. Sie wurde dann später vervollständigt durch die Eintragung der neuerdings Belehnten.

Wahrscheinlich noch während jenes Feldzugs des Ordens nach Litthauen, starb Bischoff Albert am 17. Januar 1229 [4]). Mit diesem eigentlichen Begründer des Christlichen Livland's ging auch die ursprüngliche Idee zu Grabe, die bisher der ganzen Gründung ihren Charakter verliehen. Staatsmann und echter Kirchenfürst, wie keiner seiner Nachfolger, war er doch beides erst im Laufe der Zeit aus einem dem Märtyrerthum entgegengehenden Glaubenshelden geworden. Nur aus die-

1) Vergl. Urk. Nr. 900 vom J. 1350. Durch diese Urkunde bestätigte der Hochmeister, bei Uebergang Harrien und Wirlands unter die Herrschaft des Deutschen Ordens, die Rechte der Vasallen und bestimmte zugleich ihre Dienstpflicht. In letzterer Beziehung sind große Veränderungen nicht vorauszusetzen für das XIII. und XIV. Jahrh.

2) Wieder 200 Jahre später, d. h. um 1557, wurde dieselbe Mannschaft gestellt von 15 besetzten Gesinden.

3) Man verlangt in der Urkunde von 1350: unum virum Theutonicum, probum, recentem et valentem, bene armatum, et duos alios conterraneos viros, ad minus galeas et clipeos habentes. Um 1557 wurden ein Deutscher schwerbewaffneter und zwei leichtbewaffnete Deutsche Reiter („keine Katersachsen") gefordert. In der Reg. Nr. 1067 ist conterranei durch „Landeseingeborene" übersetzt, was gleichbedeutend mit Esthen wäre. Conterranei wird aber bei Ducange mit conterrati für gleichbedeutend angenommen. Letzteres Wort wird durch das Italienische terrazani erklärt und hinzugefügt: conterranei, ex eadem contrada, de mesme contrée. Wenn es in der Urk. v. 1350 heißt: unum virum Theutonicum bene armatum et duos alios conterraneos viros u. s. w., so sind augenscheinlich Landsleute des Ersteren, nicht Leute des Landes gemeint. Hier ist daher nur von Deutschen Reisigen die Rede. Was die „Katersachsen" betrifft, so erklärt sich der Ausdruck vielleicht durch die früher in Revel gewöhnliche Bezeichnung germanisirter Esthen mit dem Spottnamen: „Kabakasachs", was aus dem Esthnischen ins Deutsche übersetzt: „Herr vom Wachholder" hieße.

4) Vergl. Engelmann (Mel. russes II.) p. 571.

sem Gesichtspunkte, scheint mir, darf man ihn beurtheilen. Seinem Thun muß man nicht die eigensüchtigen Beweggründe der Nachfolger auf dem Rigaschen Stuhle unterschieben wollen. Ich muß daher wiederholen, wie meiner Ueberzeugung nach, Volquin zu den Verhandlungen wegen Vereinigung der Schwertbrüder mit dem Deutschen Orden mit Vorwissen und Beirath Bischoff Albert's sich entschlossen habe. Fing doch letzterer Orden gerade damals an, in Preußen den Kampf gegen die Heiden aufzunehmen, womit der Anstoß zur Vereinigung gegeben war. Bischoff Hermann von Dorpat scheint sich dagegen nicht auf denselben Standpunkt gestellt zu haben, wie sein Bruder. Vielleicht aber beherrschte ihn auch nicht mit Unrecht die Furcht, der Schwertorden werde nun, nachdem sein Begründer in's Grab gesenkt worden, sofort nach völliger Unabhängigkeit von den Bischöffen streben. Genug, er sandte [1]) Boten an den Pabst, denselben um Bestätigung seines Theilungsvertrags mit dem Orden zu ersuchen. Der damit angestrebte Zweck wurde erreicht. In der im November desselben Jahres 1229 ausgefertigten Bulle [2]) ward der Oberhoheit des Bischoffs über den Orden ausdrücklich erwähnt. Möglich, daß zugleich mit Bischoff Hermann's Botschaft die Anzeige von Albert's Tode nach Italien ging, vielleicht auch schon die Mittheilung, wie die Livländer selbst demselben einen Nachfolger wählen wollten. Um dieselbe Zeit gingen vermuthlich Ordensgesandte nach Italien, um den Hochmeister Hermann von Salza aufzusuchen. Erst im September kehrte derselbe von dem Kreuzzuge zurück. In Venedig trafen sie ihn, verhandelten lange mit ihm, erreichten aber nichts, eben so wenig beim Pabste [3]). König Waldemar, der von der Sache, vielleicht durch Bischoff Hermann, erfahren, wirkte mit Erfolg dagegen [4]). Dieser Feindschaft

1) Ich habe oben die Ansicht ausgesprochen, Bischoff Hermann sei im Juni 1228 noch nicht wieder in Livland gewesen. Bei dem Begräbniß Albert's läßt Brandis p. 119 ihn zugegen sein, ist aber bei dieser Gelegenheit sehr ungenau.

2) Urk. Nr. 102. Auffallend erscheint, daß in der Bulle Bischoff Albert's erwähnt, aber seines schon erfolgten Abscheidens nicht gedacht wird, das doch dem Pabste damals längst bekannt sein mußte. Da Gregor IX. am 19. März gewählt worden, die Bulle aber aus dem III. Regierungsjahre datirt ist, so gehört sie, mag sie nun vom November oder vom Januar sein, in den Winter 1229.

3) Der Beschützer Livland's, Legat Wilhelm, war abwesend, in Deutschland, u. namentlich im Febr. 1230 in Merseburg (Huilliard-Bréholles T. V. p. 96).

4) Brandis p. 118. Der Sendung an den Pabst erwähnt nur der Reim-

Dänemark's sollte der Schwertorden nunmehr überall begegnen. Volquin, übrigens, war darauf vorbereitet. Ja, er mag sogar an die Möglichkeit eines direkten Angriffs von dieser Seite gedacht haben. Brandis erzählt, beim Jahre 1229, derselbe habe sich sammt seinem Adel beflissen, ihre erbaueten Häuser und Festungen zu verbessern und ihre eroberten Lande in Acht zu nehmen [1]). Bei dieser, gewiß nicht ohne sichere Quelle gemachten, Angabe erkennt man gleich, wie es sich nur um Harrien und Wirland, etwa auch noch Jerwen, handeln kann. In den andern Ordenslandschaften gab es ja gar keine Vasallen. Dort dagegen, war es nothwendig sich auf alle Zwischenfälle vorzusehen. Mußten doch die Esthen in Zaum gehalten, die Russen abgewehrt, die Dänen an Wiedereroberung des Landes gehindert werden.

König Waldemar beabsichtigte indessen gar nicht, es auf eine Entscheidung durch's Schwert ankommen zu lassen. Seine Beweggründe hierzu habe ich bereits früher auseinandergesetzt. Bald sollte es sich erweisen, wie groß sein Einfluß am Päbstlichen Hofe, bei den Legaten des Pabstes war. Im Jahre 1229 befand sich der Kardinal Otto, als Legat, in Dänemark [2]). Wie es scheint [3]), sandte derselbe, auf die Nachricht von Bischoff Albert's Tode, den Mönch Balduin von Alna mit ausgedehnten Vollmachten nach Riga. Hier wählte das Kapitel, in Grundlage einer 1225 oder 1226 erfolgten Entscheidung des Lega-

---

chronist, Vers 1856, sie liegt aber so sehr in der Natur der Sache, daß keine Ursache zu Zweifeln (vergl. Kommentar p. 742) sein möchte.

1) Brandis p. 121.

2) Hamsfort. Chron. sec. (Langeb. l.) p. 287. Im J. 1228 war er in Deutschland mit Wilhelm von Modena zusammengetroffen, nachdem er mit genauer Noth in der Umgegend Aachens den Nachstellungen der Kaiserlichen entgangen (Chron. Godofr. Colon. in Boehmer: Font. rer. germ. II. p. 362).

3) Meiner Ansicht nach ist das Verhältniß der Urkunden NNr. 103—106 zu einander noch gar nicht gehörig aufgeklärt, wodurch doch allein deren Zeitfolge zu bestimmen wäre. Denn abgesehen von der Ungewißheit über die Zeitrechnung [vgl. Engelmann (Melanges russes, II.) p. 567 und Bunge (Regesten NNr. 117—120, 274 u. 275 in Bd. I. und Bd. III.)], ist immer auch noch ein Fehler des Abschreibers in der Jahreszahl nicht unmöglich. Kam Balduin wirklich schon 1229 nach Riga, wie auch Götze in seinem Exkurse über ihn annimmt, so war er wohl bestimmt von Otto auf Instigation Waldemar's abgesandt. Otto kehrte im November oder December aus Dänemark nach Deutschland zurück, das er, wie es scheint, im Sommer verlassen. Boehmer, Reg. Imp. p. 233, 378, 379.

ten Wilhelm [1]), den Magdeburger Domherren Nicolaus zum Biſchoffe, während der Erzbiſchoff von Bremen den Domherren Albert Suerbeer für den Stuhl von Riga beſtimmte [2]). Ob Balduin und wie weit er ſich in den hieraus entſponnenen Streit gemiſcht, iſt nicht erſichtlich. Wir wiſſen nur, daß ſein Patron, Kardinal Otto, durch Päbſtliche Bulle vom 4. April 1230 zur Schlichtung der Sache beauftragt wurde [3]). Der Mönch von Alna, der in dieſen Ländern die Stelle des Pabſtes zu vertreten behauptete [4]), war indeſſen mit der Stadt Riga, wie es ſcheint auch mit den übrigen Livländern, in heftigen Streit gerathen. Die Kuren [5]) ſollen hierzu die Veranlaſſung geweſen ſein. Ob er Letztere wirklich habe gegen ungerechte Uebergriffe der Deutſchen ſchützen wollen, oder nur beabſichtigte dieſen und der Gründung eines Deutſchen Staats an der Baltiſchen Küſte entgegen zu wirken, laſſe ich dahin geſtellt. Ich geſtehe aber durchaus für letztere Anſicht zu neigen. Denn ſein Benehmen in Bezug auf Kurland im Jahre 1234, als Wilhelm's abermalige Ernennung zum Legaten bekannt geworden, beweiſet, ſcheint mir, wie wenig ehrlich er es mit den Kuren gemeint [6]). Ich glaube,

---

1) Vergl. Urk. Nr. 107. Hier heißt es allerdings, nach Dogiel's Vorgang, decrevit ut ad nos (d. h. den Pabſt) episcopi electio libere pertineret, was aber ein Schreibfehler ſein muß, ſtatt ad vos. Einmal hätte der Pabſt nicht von ſeinem Rechte libere pertineret geſagt, dann aber hätte er die vom Rigaſchen Kapitel geſchehene Wahl, einem ſolchen Rechte gegenüber, gewiß nicht beſtätigt. Der vom Legaten entſchiedene Streit hatte übrigens auch nur zwiſchen dem Kapitel und der übrigen Geiſtlichkeit ſtattgehabt.

2) Vergl. Götze's Albert Suerbeer.

3) Vergl. Reg. Nr. 120, b.

4) Vergl. Urk. Nr. 103. Balduin ſagt hier: Nos vero, domini papae vices in hac parte agentes.

5) Vergl. die Urk. Nr. 103—106.

6) Vergl. Urk. Nr. 135. Ich, wenigſtens, kann in Balduin nicht einen treuen, uneigennützigen Vertheidiger der neubekehrten Kuren ſehen, wenn ſie auch gewiß des Schutzes bedürftig waren. Sein ſpäteres gewaltthätiges Auftreten als Legat, die unerhörte Machtfülle, die er ſich vom Pabſte verſchaffte, das offene Partheinehmen gegen alle Livländiſchen Stände und für Dänemark, zeigen in ihm ein echtes Kind ſeiner Zeit, bei dem eine ideale Auffaſſung der Beziehungen zu den eben bekehrten Heiden nicht vorauszuſetzen iſt. Konnte ihm doch, in ſeiner Stellung, unmöglich entgangen ſein, daß Bekehrung ohne völlige Unterwerfung durchaus unmöglich blieb, bei der moraliſch-intellektuellen Civiliſationsſtufe dieſer Völker und der Bekehrungsweiſe des XIII. Jahrhunderts.

seine Sendung nach Livland sei durch König Waldemar und vielleicht auch den damals mit ihm befreundeten [1]) Erzbischoff von Bremen veranlaßt worden. Damit erklärte sich dann leicht seine Stellung den Livländern gegenüber, die ihn noch im Jahre 1230 veranlaßte sich nach Dünamünde zurückzuziehen, von wo er einen vollständigen Prozeß, namentlich gegen die Rigaer, begann [2]). Freilich erklärte sich der Kardinal Otto gegen den Erzbischoff von Bremen und für den Erwählten des Rigaschen Kapitels, Nicolaus, der darauf am 8. April 1231 vom Pabste bestätigt wurde [3]). Dazu wird ihn aber schwerlich Balduin, eben so wenig als König Waldemar, bewogen haben. Es ist wohl eher anzunehmen, wie die Livländer Mittel gefunden, sich am Päbstlichen Hofe Gehör zu verschaffen. Denn eine Bulle vom 1. December 1230 erkannte bereits, ganz beiläufig, das Wahlrecht des Rigaschen Kapitels [4]). Möglich aber auch, daß Otto unter dem Einflusse des Bischoffs Wilhelm von Modena gehandelt, den er schon 1228 in Deutschland gesprochen, der mit ihm befreundet [5]) und im Anfange des J. 1230 noch im Norden gewesen sein soll [6]). Sicher ist wenigstens, daß Balduin sofort mit Bischoff Nicolaus in Streit gerieth [7]). Den Grund dazu gab wahrscheinlich, daß Letzterer, mit Einwilligung des Ordens und der Pilger, die Rigaer mit gewissen Ländereien in Kurland, Semgallen und Oesel belehnte [8]). Die Belehnungsurkunde ist vom 8. August 1231. Noch im selben Herbste verließ Balduin Livland, verzweifelnd in seiner jetzigen Stellung mit den Deutschen fertig zu werden. Er ging nach Deutschland und von dort an den Päbstlichen Hof. Im Winter $12\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ war er bereits daselbst in heftiger Opposition zu den Abgeordneten der Schwert-

1) Dahlmann I, p. 393.
2) Vergl. Urk. Nr. 106.
3) Urk. Nr. 108. Vom 9. April 1231 ist die Bulle, welche die Privilegien des Rigaschen Kapitels bestätigt (Mitthl. VIII, p. 432).
4) Vergl. Urk. Nr. 107. Dies geschah wohl unter Einfluß B. Wilhelm's, der damals als Unterhändler zwischen Pabst und Kaiser thätig war. Watterich p. 212.
5) Vergl. Annales Raynaldi T. XXI, p. 440 und Götze (Albert Suerbeer) p. 3.
6) Vergl. Pontanus p. 316, der ihn in Dänemark, Watterich p. 212, der ihn gar wieder in Livland sein läßt.
7) Vergl. Urk. Nr. 123.
8) Urk. Nr. 109.

brüder [1]), die wohl ihre Rechte auf Harrien und Wirland gegen ihn vertraten. Denn die Angelegenheit mit den Kuren tangirte den Orden weniger, als den Biſchoff Nicolaus und die Rigaer. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, die nun erfolgende Erhöhung Balduin's, der die Livländer insgeſammt beim Pabſte verklagt, ſei König Waldemar's Einfluß zuzuſchreiben. Am 28. Januar 1232 ernannte der Pabſt ihn zum Biſchoffe von Semgallen an Lambert's Stelle, der doch noch von Biſchoff Albert rechtmäßig eingeſetzt worden. Zugleich beſtimmte er ihn zum Legaten in Eſthland und Livland mit außerordentlicher Machtvollkommenheit, namentlich auch in Beſtätigung von Biſchoffswahlen, Einſetzung von Aebten u. ſ. w. [2]). Zwei Tage ſpäter trug er ihm auf, da die Bisthümer in jenen Ländern nicht gehörig delimitirt ſeien, ſie zu Handen des Pabſtes zu nehmen [3]), was ihm Macht zu einer völligen Reorganiſation des Landes gab. An demſelben Tage erfolgte denn auch eine weitere Bulle, wo der Däniſche Einfluß offenbar an den Tag trat. Sie befahl den Biſchöffen Nicolaus und Hermann, ſo wie dem Orden, die zwiſchen Deutſchen und Dänen ſtreitigen Landſchaften Wirland, Jerwen und Wieck, welche Biſchoff Wilhelm von Modena zu Handen des Pabſtes genommen, ſein Kaplan Johannes aber bedingungsweiſe ihnen eingeräumt, dem Legaten Balduin zu übergeben. Hierbei ſollten ſie weder auf frühere Päbſtliche Bullen, noch auf Urkunden Kaiſer Friedrich's und ſeines Sohnes Heinrich Rückſicht nehmen [4]). Dies hieß ganz offenbar dem Orden ſeinen Rechtsboden in Betreff jener Landſchaften vernichten, um ſie ihm dann völlig zu entreißen, verſteht ſich zum Vortheile König Waldemar's. Aber auch dies ſchien Balduin und den Dänen noch nicht genug, um die Deutſche Macht in Livland völlig niederzuwerfen. Neben dem Bisthume Semgallen, verlieh Gregor IX. dem Legaten auch noch ganz Kurland auf Lebenszeit [5]), was wahrſcheinlich ſeine Stellung im Lande gegen alle

1) Vergl. den Auszug aus Alberich's Chronik in den Script. rer. liv. I, p. 323.

2) Vergl. Urk. NNr. 115, 122. B. Wilhelm war gerade damals nicht beim Pabſte, ſondern bei dem Kaiſer. Watterich p. 212.

3) Urk. Nr. 116.

4) Urk. Nr. 117. Harriens wurde nicht erwähnt, weil der Legat Wilhelm dieſe Landſchaft den Dänen gelaſſen, ſo wie Repel.

5) Vergl. Urk. NNr. 119, 120, 122.

Widersacher festigen sollte. Zugleich erhielt er auch die geistliche Gewalt in den Bisthümern Revel und Wirland, so wie in den andern in Esthland und Livland belegenen Bisthümern, die etwa vakant wären oder werden sollten, oder deren Titularen abwesend seien, — jedoch nur bis auf Widerruf [1]). Ja, sogar alle Verhandlungen mit den Heiden und den Russen wurden von des Legaten Einwilligung abhängig gemacht [2]). Endlich ließ Balduin sich noch bevollmächtigen den Bischoff Nicolaus von Riga, der sich im vergangenen Jahre ihm widersetzt, mit kirchlichen Strafen zu belegen, wo nöthig, den weltlichen Arm gegen ihn zu Hülfe zu rufen [3]). Sein Sieg über die Livländer war vollständig, und König Waldemar konnte hoffen, die Ehstländischen Landschaften den Deutschen zu entreißen, die Macht dieser völlig vernichtet zu sehen. Im Februar 1232 hatte Balduin die Ausfertigung seiner Bullen erlangt. Wahrscheinlich kam er daher im Frühlinge oder Frühsommer 1232 nach Riga. Es fragte sich nun, was er in Livland mit der außergewöhnlichen Machtvollkommenheit erreichen werde, die der Pabst ihm ertheilt? Scheinbar war seine Stellung eine kräftige, gesicherte, auch abgesehen von den Päbstlichen Bullen. Konnte er doch als Schirmvogt der Neubekehrten, d. h. der unterworfenen Liven, Esthen, Letten, Kuren, auftreten, mit diesen den Deutschen die Waage halten. Denn König Waldemar war in den Elbeländern wieder zu solchem Ansehen gelangt, daß er Lübeck zu bedrohen vermochte. Mit ihm in engem Bunde stand der Erzbischoff von Bremen [4]), ein offener Feind jetzt des Bischoffs von Riga [5]). Der Zustrom der Pilger und überhaupt des Deutschen Kriegsvolks nach Riga durfte daher wieder Hinderungen unterliegen, wie vor zehn Jahren. Es ergab sich jedoch bald, wie der Legat den Eindruck der mitgebrachten Päbstlichen Bullen schlecht berechnet. Indem diesel-

1) Urk. Nr. 118. Aus dieser Bulle geht hervor, daß im Anfange 1232 die Bisthümer Revel und Wirland ohne Hirten waren: leider läßt sich nicht erkennen, ob sie vakant, oder nur deren Bischöffe abwesend.

2) Urk. Nr. 121.

3) Urk. Nr. 123.

4) Vergl. Dahlmann I, p. 394, 395.

5) Durch die Bulle v. 8. April 1231 (Urk. Nr. 108) war er mit all seinen Ansprüchen auf Metropolitangewalt für immer abgewiesen worden.

den alle Stände bedrohten, d. h. die Deutschen, so vereinigten sich auch alle zu einmüthigem Widerstande. Der Gewalt des Legaten fehlte somit der weltliche Arm, da weder die Neubekehrten, noch die Dänen für ihn zu den Waffen griffen. Gerade zur Zeit, als Balduin seine Abfertigung vom Päbstlichen Hofe erhielt [1]), theilten sich die Deutschen in Kurland und Semgallen [2]). Durch Vertrag [3]) vom 16. Februar erhielten dann noch neben den Rigaschen Bürgern (cives), auch die Kauffahrer (mercatores) Lehen in beiden Landschaften, d. h. das Recht auf einen Zins, nur sollten sie unter der Rigaschen Fahne stehen. So mußten also die Rigaschen Bürger und die Kauffahrer nothwendig sich um Bischoff Nicolaus schaaren, gleich seinen eigenen Stiftsvasallen. Wie deren Interessen durch Balduin bedroht waren, erschienen nicht weniger die Schwertbrüder in Gefahr und deren Harrisch-Wirsche Vasallen, welche Dänemark geopfert werden sollten. Von selbst versteht sich aber, daß die Dörptschen, die Wieckschen Stiftsvasallen zu ihren Brüdern hielten, und gewiß nicht weniger die Pilger. — Bischoff Nicolaus scheint die Ankunft des Legaten nicht abgewartet zu haben. Schon am 6. Mai 1232 war er in Wisby [4]), begleitet von einigen Rigaschen Bürgermeistern (consules) und Bürgern, und sichtlich im besten Einvernehmen mit ihnen. Wahrscheinlich ging er nach Deutschland und Italien, um bei der Reichsverwaltung und dem Päbstlichen Stuhle Hülfe gegen die vom Legaten erwarteten Uebergriffe zu suchen. Seinerseits sandte auch der Ordensmeister Boten an den in Süditalien weilenden Kaiser. Ihn, so wie den Orden und seine Vasallen (homines suos), mit ihrem weltlichen und geistlichen Besitze, möge der Kaiser in seinen und des Reiches Schutz nehmen. Dahin ging Volquin's Gesuch. Hiermit war der Wunsch verbunden, der Kaiser möge sie insgesammt mit ihrem gegenwärtigen und künftig rechtlich erworbenen Besitze vom Reiche allein abhängig erkennen, Niemandem die Vogtei über sie zugestehen [5]). Man sieht, wie

1) Die letzte ihm mitgegebene Bulle (Urk. Nr. 124) ist v. 11. Febr. 1232.

2) Urk. Nr. 125, verglichen mit Urk. Nr. 127, wo von dem Antheile des Ordens in Kurland und Semgallen gesprochen wird.

3) Urk. Nr. 125. Als Zeugen, neben dem Vermittler Bischoff Nicolaus, erscheinen auch Volquin und die Pilger.

4) Vergl. Urk. Nr. 126.

5) Vergl. Urk. Nr. 127.

Volquin hier wieder, nicht bloß Schutz gegen Balduin und König Waldemar suchte. Auch die Reichsunmittelbarkeit, die Aufhebung aller Abhängigkeit von den Bischöffen von Riga und Dorpat, erstrebte er. Seine Abgesandten, die in letzterer Beziehung vielleicht Unterstützung beim Deutschen Hochmeister [1]) gefunden, scheinen gegen die Einwirkungen Dänemark's weniger glücklich gewesen zu sein. Neigten doch Friedrich II. selbst und auch Hermann von Salza auf König Waldemar's Seite. Genug der Schutzbrief des Kaiser's vom September 1232 [2]) erklärte die Schwertbrüder für des Reiches Getreue, nahm sie mit ihrem geistlichen und weltlichen Besitze in des Reiches Obhut, versprach ihnen sie stets in des Reiches Hand zu bewahren, sie Niemandes Vogtei zu unterwerfen. Dabei erwähnte die Urkunde gar nicht, daß der Orden seine Länder von den Bischöffen habe, wie dies sonst in den Schutzbriefen [3]) des Kaisers geschehen. Aber die Mannen (homines) des Ordensmeister's, unter denen nur die Harrisch-Wirschen Vasallen verstanden sein konnten, sind in der Kaiserlichen Resolution nicht genannt. Ja, dieselbe zählt sehr sorgfältig alle dem Orden garantirten Landschaften auf, läßt aber Harrien, Repel und Wirland aus, Jerwen allein neben den Livländischen Landestheilen aufführend [4]). Und doch hatte König Heinrich diese sämmtlichen vier Landschaften den Schwertbrüdern ganz ausdrücklich im Jahre 1228 geschenkt [5]). Augenscheinlich hatte also hier Dänischer Einfluß überwogen. — Zu welchen Maaßregeln der Legat Balduin nach seiner Ankunft in Riga gegriffen, um seine Ansprüche geltend zu machen, die beabsichtigte Reorganisation der Livländischen Verhältnisse durchzuführen, läßt sich nicht mehr erkennen. Ich möchte vermuthen, er habe überall den bestimmtesten Widerstand gefunden und in Folge dessen seine Pläne aufgegeben. Vielleicht setzte man nicht bloß Gewalt ihm entgegen, sondern wandte auch Bestechung an, welcher der habsüchtige Mönch gewiß nicht unzugänglich war. So

1) Er war Zeuge bei Ausfertigung der nachfolgenden Urkunde. Man gedenke nur der dem Deutschen Orden zustehenden Unabhängigkeit von jeder Bischöfflichen Gewalt. Watterich p. 3.

2) Urk. Nr. 127.

3) Vergl. Urk. Nr. 90.

4) Vergl. Urk. Nr. 127.

5) Vergl. Urk. Nr. 100.

scheint der Orden ihn durch solche Mittel abgehalten zu haben, auf die Abtretung der Esthländischen Landschaften zu bestehen. Wenigstens findet sich durchaus keine Spur, daß der Legat irgend welche Schritte dafür gethan, selbst nicht in den späteren Päbstlichen Bullen. Dagegen wissen wir, wie des Bischoffs von Semgallen Bruder Nicolaus in Wirland von dem Orden mit verschiedenen Besitzungen belehnt worden [1]). Mit den Rigaern verglich der Legat sich im Juli 1233. Allerdings entsagten dieselben zu seinen Gunsten allem Rechte, welches sie in Semgallen hatten und überließen ihre Rechte in Kurland seinem Ermessen [2]). Daraus möchte aber nicht zu folgern sein, daß der Legat die Rigaer unterworfen. Vielmehr ergibt sich, wie dies nur gewissermaßen die nothwendige Einleitung zu der im folgenden Jahre von ihm ertheilten Belehnung derselben [3]) war. Wahrscheinlich hatte sich die Sache auch hier durch Geld vermittelt, oder durch sonst welche Vortheile. Schon daß der Pabst später Balduin des Bisthum's Semgallen enthob [4]); nachdem derselbe die Rolle des Klägers gegen die Livländer zu Gunsten Dänemark's [5]) ausgespielt, seiner in keiner der Livländischen Bullen erwähnt; in der gegen die Livländer ausgesprochenen Sentenz [6]) Balduin keine Genugthuung für die Widersetzlichkeit, ja die persönlichen Unbilden seitens der Livländer gewährt, zeigt, daß Balduin's Ruf durch seine Thätigkeit in Livland in mehr als damals gewöhnlichem Maaße gelitten. Am wenigsten hätte der Legat, auch wenn er ernstlich gewollt, gegen den Orden und die Harrisch-Wirschen Vasallen etwas ausrichten können. Dazu wäre weltliche Gewalt nothwendig gewesen. König Waldemar vermochte aber weiter nichts, als in jeder Weise im Jahre 1233 das Ausfegeln von Pilgern aus dem Hafen von Lübeck zu erschweren, ja möglichst zu hindern, worüber von Seiten der Pilger sofort beim Päbstlichen Stuhle

1) Vergl. Erste Abth. § 6.

2) Vergl. Urk. Nr. 134.

3) Vergl. Urk. Nr. 135.

4) Am 24. Febr. 1236 ist Balduin noch Bischoff von Semgallen (vergl. Urk. Nr. 145), im September 1237 ist er es nicht mehr (vergl. Urk. 154).

5) Vergl. Urk. Nr. 145.

6) Ebend.

Klage geführt wurde [1]). Bischoff Hermann von Dorpat, der alleine nicht gegen den Legaten, wie überhaupt auch nicht gegen Dänemark Parthei genommen zu haben scheint [2]), war zu ohnmächtig um Hülfe gewähren zu können. Hatte er sich doch in seiner Noth an König Heinrich gewandt, der am 20. November 1233 die Lübischen Bürger und die bewaffneten Kauffahrer in Livland und Gothland aufforderte, demselben Hülfe nicht bloß gegen die Heiden, sondern auch gegen gewisse andre Uebelthäter und Widersacher zu gewähren [3]). Diese Widersacher waren aber wahrscheinlich seine eigenen Vasallen, die, wie wir gesehen, Wirland eigenmächtig den Dänen entrissen, mit den dortigen Ordensvasallen in engster Verbindung standen. Gewiß waren in der Urkunde Heinrich's nicht die Russen gemeint, die sonst zweifelsohne ausdrücklich neben den Heiden genannt worden. Ueberdies wissen wir aus den Russischen Annalen, wie im Jahre 1232, nach großen Unruhen in Nowgorod und endlicher Verständigung des Großfürsten Jaroslaw auch mit den Pleskauern, die zu diesen geflüchteten Nowgoroder das Land verlassen und sich zu den Deutschen nach Odenpäh zurückgezogen [4]). Wir wissen ferner, daß diese Russischen Emigranten, geführt von dem Feinde des Großfürstlichen Hauses, dem Fürsten Jaroslaw Wladimirowitsch, und unterstützt von den Odenpähschen Deutschen, d. h. Bischoff Hermann's Vasallen, im Jahre 1233 Isborsk erobert, aber dort von den Pleskauern herausgeschlagen wurden [5]). Im selben Jahre 1233 hatten die Deutschen, wahrscheinlich über's Eis des Peipus, einen Raubzug tief ins Nowgorodsche Land, bis nach Tessowo gemacht, den dortigen Befehlshaber gefangen nach Odenpäh geschleppt [6]), was auch hier wieder dieselben Vasallen erkennen läßt. Nur gegen sie, vielleicht auch gegen den Orden, hatte der Bischoff daher von der Reichsverwaltung Hülfe erbitten können.

---

1) Vergl. Urk. NNr. 130, 131.

2) So war z. B. an ihn das Mandat vom Nov. 1234 gegen Bischoff Nicolaus und den Orden gerichtet (Reg. Nr. 154, a).

3) Urk. Nr. 129. Es heißt hier: contra quoslibet malefactores suos.

4) Nowg. Annal. (Полн. Собр. Лѣт. III.) p. 48.

5) Ebend. p. 48, 49. — Plesk. Annal. (Полн. Собр. Лѣт. IV.) p. 178.

6) Nowg. Annal. (Полн. Собр. Лѣт. III.) p. 49.

König Waldemar hatte demnach im Winter 12$\frac{3}{4}$ Mittel gefunden, sich am Päbstlichen Hofe Einfluß zu verschaffen, die gewichtigsten Bullen, ja einen feindlich gesinnten Legaten gegen die Livländer zu erwirken. Bald genug sollte er jedoch erfahren, daß dieselben Mittel auch gegen ihn angewandt werden durften. Wir haben gesehen, daß Bischoff Nicolaus im Jahre 1232 nach Italien gegangen war. Wie lange er sich dort aufgehalten, darüber fehlt uns jede Kunde. Fast möchte man glauben, er sei erst 1234 mit dem Legaten Wilhelm zurückgekehrt. Wie dem auch sei, seine Einwirkung bei der Kurie wird nicht ohne Erfolg geblieben sein, wenn uns gleich keine direkten Beweise dafür vorliegen. Dagegen wissen wir bestimmt, daß die Beschwerden der Pilger, des Ordens und der Lübecker [1]) gegen die Dänen vollkommen durchdrangen, daß es den Schwertbrüdern gelang den Pabst für sich zu gewinnen. Durch wen eigentlich der Umschwung herbeigeführt, muß dahin gestellt bleiben. Am meisten scheint aber der Bischoff Wilhelm von Modena dazu mitgewirkt zu haben, der als Vermittler zwischen Pabst und Kaiser zu immer größerem Einflusse gelangt war. Die bestehende Ordnung in Livland konnte derselbe ja zum Theil wenigstens als sein Werk ansehen. Zur Eroberung Harrien und Wirland's durch die Deutschen hatte er, bald absichtlich, bald unabsichtlich beigetragen. Hier lag aber der eigentliche Knotenpunkt der Verhältnisse, die Balduin's Ernennung zum Legaten veranlaßt hatten. Das waren Beweggründe genug, um Bischoff Wilhelm zu veranlassen, den Pabst anzuflehen, ihn wieder nach Livland zu senden. Es scheinen mancherlei Schwierigkeiten dagegen erhoben worden zu sein, vielleicht unter Dänischer Einwirkung. Ja, Wilhelm mußte seinem Bisthume Modena entsagen, um zum Ziele zu gelangen [2]). Ob er dies Opfer aus reinem Eifer für die Sache gebracht, oder ob die Livländer ihm reichen Ersatz versprochen, ist schwer zu sagen. Denn den Ruf fleckenloser Uneigennützigkeit hat die Geschichte ihm nicht bewahrt [3]). Gerade zwei Jahre nach dem Siege der

1) Vergl. Urk. Nr. 130 mit Urk. Nr. 141.

2) Vergl. Urk. Nr. 132. Die Bestimmung Wilhelm's zum Legaten soll v. 9. Febr. 1234 sein. Watterich p. 212.

3) Vergl. die Angaben über Wilhelm bei Götze (Albert Suerbeer) p. 128 und 129, und was ich oben über seine Beraubung durch die Anhänger des Kaisers beigebracht.

Dänen über die Deutſchen, d. h. im Februar 1234, gewannen die Livländer, von ihm unterſtützt, am Päbſtlichen Hofe vollſtändig das Uebergewicht. Zuvörderſt nahm der Pabſt den Lübecker Hafen und die von dort aus nach Livland ziehenden Pilger in ſeine beſondere Obhut [1]) gegen König Waldemar und deſſen Verbündete [2]). Am ſelben Tage verſprach er dem Orden ſeinen Schutz in Betreff aller ſeiner rechtmäßig erworbenen und noch zu erwerbenden Güter [3]). Acht Tage ſpäter entzog er Biſchoff Balduin das Legatenamt und widerrief alle demſelben ertheilten Vollmachten, während er Wilhelm zum Legaten ernannte [4]). Wie der Pabſt bei allen dieſen Maaßnahmen, trotz jener in der Bulle für den Orden eingeſchobenen Klauſel des rechtmäßigen Erwerbs, von den Anſprüchen Dänemark's gänzlich abſah, geht daraus hervor, daß Wilhelm nicht gleich Balduin den Auftrag erhielt die Reſtitution der Eſthländiſchen Landſchaften zu betreiben. Es zeigt ſich das beſonders klar in der letzten, am 28. Februar 1234, erlaſſenen Bulle [5]). Durch dieſe ermächtigte der Pabſt den Legaten, weil die Bisthümer Revel und Wirland ſelbſt vereint kaum zum Unterhalte eines Biſchoff's ausreichten, Bisthümer zu vereinigen, zu trennen, auch an andere Orte zu verlegen, ſo wie neue Biſchöffe zu ernennen. Der Metropolitanrechte des Erzbiſchoffs von Lund wird dabei gar nicht gedacht, während ſie doch zwei Jahre ſpäter in einer ganz gleichlautenden Bulle ausdrücklich ſalvirt werden [6]). Man iſt zu glauben verſucht, der Orden habe Wilhelm veranlaßt, ſich die Bulle vom 28. Februar zu verſchaffen, um ſich der nominell beſtehenden Bisthümer Revel und Wirland, als ſelbſtändiger, ganz zu entledigen. Es mußte Volquin paſſender erſcheinen, dieſe Landſchaften unter die geiſtliche Obhut des Biſchoff's von Oeſel zu ſtellen, mit dem das Verhältniß ſich viel beſſer geſtaltet, als mit den beiden Kirchenfürſten in Riga und Dorpat. Einen eigenen, ihm untergeord-

1) Urk. Nr. 130, 131.
2) Vergl. Dahlmann I, p. 395 und Urk. Nr. 141.
3) Urk. Nr. 99 v. 15. Febr. 1234 (vergl. Reg. Nr. 112, Band III).
4) Urk. Nr. 132 v. 21. Febr. 1234. Da die Bulle zugleich auch an die Preußen gerichtet war, ſo war Wilhelm's Ernennung vielleicht auch unter Einfluß des Hochmeiſters geſchehen, dem er ſehr bald ſo außerordentliche Dienſte leiſten ſollte.
5) Urk. Nr. 133.
6) Vergl. Reg. NNr. 160, 161.

neten, Biſchoff zu haben, dazu war der Orden, wie ſchon oben bemerkt, noch nicht mächtig genug.

Während dieſe völlige Umwandlung in den Anſichten des Pabſtes vor ſich ging, führte Balduin in Riga noch immer das Legatenamt. Es iſt jedoch nicht unmöglich, daß er ſchon im Spätherbſte 1233, mit der letzten Schifffahrt, Kunde erhalten, wie ſo ſehr ſein früherer Einfluß bei der Kurie untergraben worden. Mir erſcheint dies ſogar wahrſcheinlich, zugleich aber auch, daß die Sache nicht zur Kenntniß der Livländer gekommen. So erklärte ſich, wie die Rigaer noch kurz vor Beginn der Schifffahrt im Frühlinge des Jahrs 1234 ſich hergegeben, von ihm die Belehnung in Kurland anzunehmen. Dieſe erfolgte am 1. April [1]) an 56 Rigaſche Bürger auf Bitte der geſammten Bürgerſchaft. Sie beweiſet am Beſten, wie Balduin nur ſeine Vortheile, nicht aber das Intereſſe weder der Kirche, noch der Kuren, im Auge gehabt hatte. Denn jene Rigaer wurden nicht bloß mit dem Zinſe, ſondern auch, gegen alle Päbſtlichen Mandate, mit dem Zehnten und zugleich mit der Gerichtsbarkeit belehnt, mit Vorbehalt einem jeden der Vaſallen ſeine Mark einzuweiſen. Wenn dabei ausdrücklich die vom Pabſte beſtätigte Freiheit der Neubekehrten ſalvirt wurde, ſo wiſſen wir und mußte auch Balduin wiſſen, wie viel das unter den obwaltenden Umſtänden zu bedeuten hatte. Gewiß hatten die Rigaer dieſe Belehnung theuer erkaufen müſſen. Eben ſo wird auch der Pleban von St. Petri in Riga die Belehnung in Kurland [2]) nicht als Geſchenk erhalten haben. Dieſer letzte Akt iſt vom 27. April 1234, wo alſo die Schifffahrt gewöhnlich ſchon im Gange iſt, und von Balduin noch als Legaten ausgeſtellt. Allerdings war die Bulle, die ihm das Amt entzog, erſt am 21. Februar [3]) ausgeſtellt und konnte daher vielleicht noch nicht nach Lübeck gelangt ſein, obſchon es im Intereſſe der Livländiſchen Bevollmächtigten am Päbſtlichen Hofe liegen mußte, ſie ſo ſchnell als möglich nach Riga zu ſchaffen. Freilich hing dies ganz

1) Urk. Nr. 135. Auffallend iſt, daß die Belehnung de consensu Theodorici dapiferi et procuratoris ducis Saxoniae geſchieht.

2) Urk. Nr. 136.

3) Vergl. Urk. Nr. 132.

von König Waldemar ab, der in Balduin einen Bundesgenossen sah. Die Dänen hatten den Lübecker Hafen durch versenkte Schiffe völlig gesperrt, einerseits um die Stadt zu bezwingen, andererseits um den Zustrom der Pilger nach Livland zu hindern. Im Mai oder Juni 1234 muß der Legat Wilhelm in Lübeck angekommen, auf diese Schwierigkeit gestoßen sein. Denn schon am 30. August erließ der Pabst [1]), in Folge seiner Beschwerde, eine Bulle, durch welche der König Waldemar unter Androhung des Bannes angehalten werden sollte, den Hafen zu öffnen. War es Furcht vor dem von seinem früheren Aufenthalte wohlbekannten Legaten Wilhelm, war es das Mißlingen aller Unternehmungen Waldemar's und seiner Verbündeten gegen Lübeck [2]), — genug, noch ehe diese Bulle angekommen sein konnte, hatte der Legat nach Riga segeln können. Bereits im Augustmonate oder früher scheint er dort angekommen zu sein [3]). Wahrscheinlich fand er den Bischoff von Semgallen, Balduin, nicht mehr vor. Denn im Frühlinge muß schon die Rücknahme von dessen Legatenmandat in Riga bekannt geworden sein. Ob er zugleich zur Verantwortung an den Päbstlichen Hof beschieden worden, ist nicht mehr ersichtlich, aber zu vermuthen. Seine Hoffnungen, sich in Livland einen mächtigen, geistlichen Staat zu gründen, waren zerschellt. Von Allen angefeindet, mannigfach selbst in seiner und seiner Gefährten Person gekränkt [4]), verließ er das Land, jedoch immer noch als Bischoff von Semgallen. Es ist anzunehmen, wie er geraden Weges nach Italien an den Päbstlichen Hof gegangen. Denn noch im Herbste war es ihm, war es den Bemühungen König Waldemar's gelungen, die Ansichten der Kurie abermals, zu ihren Gunsten und gegen die Livländer, umzustimmen. Am 20. November 1234 erging eine Bulle [5]) an Bischoff Hermann von Dorpat, die ihn beauftragte den Bischoff Nicolaus von Riga in Person, den Orden und die

1) Urk. Nr. 137.

2) Dahlmann I. p. 395.

3) Dies ist zu vermuthen, weil der Legat bereits am 13. September einen Vertrag zwischen dem Kloster Dünamünde und der Stadt Riga erneuerte. (Vergl. Urk. Nr. 138.)

4) Vergl. Reg. Nr. 154, a. — Götze (Albert Suerbeer) p. 133.

5) Reg. Nr. 154, a.

Rigaer durch Bevollmächtigte vor den Päbstlichen Stuhl zu laden. Sie sollten sich dort, hieß es in der Bulle, über die dem Bischoffe von Semgallen und seinen Genossen zugefügten Unbilden, die Kränkung der Rechte der Neubekehrten und die eigenmächtige Besitznahme unter Schutz des heiligen Petrus stehender Landschaften verantworten. Der letztere Zusatz allein beweiset schon, wie in der ganzen Angelegenheit Balduin mit den Dänen gemeinschaftliche Sache machte. Daß aber die Bulle nicht an den Legaten Wilhelm gerichtet war, zeigt wie es Baldnin gelungen, Mißtrauen gegen die Ansichten seines Nachfolgers in Betreff Livland's zu erwecken. Denn sonst wäre der Auftrag zur Vorladung gewiß an diesen gerichtet worden. Man könnte versucht sein zu glauben, Bischoff Hermann sei vielleicht gerade am Päbstlichen Hofe gewesen und das habe die Veranlassung gegeben. Aber wir wissen, daß Bischoff Hermann im Herbste 1234 in Livland war, gerade damals zuerst, wie es scheint, definitiv den Titel von Dorpat annahm [1]). Die Bulle war daher wohl nur deshalb an ihn gerichtet, weil er sich bei den Händeln mit Balduin stets neutral verhalten, das ganze Vorgehen gegen die Dänen von jeher mißbilligt. War doch der ganze Streit zuerst durch seine Vasallen angefacht, die auch ihm genug zu thun gaben. Die Stellung des Legaten selbst zu untergraben, war indessen nicht so leicht. Hatte der Pabst ihm doch erst vor Kurzem die Angelegenheiten des Deutschen Ordens in Preußen ganz besonders ans Herz gelegt [2]), ihm damit also an dem Hochmeister einen sichern Rückhalt gegeben. Ganz war übrigens der Pabst auch noch nicht für König Waldemar gewonnen. Die Anklage wegen Schließung des Lübecker Hafens, wegen Hinderung des Zuzugs der Pilger nach Livland blieb noch unerledigt. Es scheint, als habe der König darauf die ihm zum Trotze erfolgte Oeffnung jenes Hafens sich bei der Kurie als Verdienst angerechnet. Wenigstens erfolgte am 10. März 1235 eine Bulle [3]), die seinen früheren Feind, aber jetzigen Verbündeten, den Erzbischoff von Bremen, beauftragte das Aussprechen des Bannes zu hindern, falls die Angabe des Königs sich als wahr erweise, daß

1) Vergl. Urk. Nr. 140 und den Zusatz zur Reg. Nr. 156 in Band III.
2) Bulle v. 9. Sept. 1234 (Cod. dipl. In. I, Nr. 42.)
3) Urk. Nr. 141.

der Hafen bereits offen und der König das Ausſegeln der Pilger nicht mehr hindern werde. Damit war denn freilich der neue Sieg Dänemark's am Päbſtlichen Hofe entſchieden.

Die Vorladungsbulle war vom 20. November 1234, konnte aber nicht gut vor der erſten Schifffahrt, alſo nicht vor dem April 1235, in die Hände Biſchoff Hermann's gelangt ſein. Nicht geringes Staunen und Schrecken mag dieſelbe in Livland erzeugt haben. Hier hatte indeſſen vollkommenſte Eintracht zwiſchen den verſchiedenen Häuptern des Landes geherrſcht. Biſchoff Nicolaus, der im Jahre 1232 das Land verlaſſen, um dem damaligen Legaten Balduin deſto beſſer entgegen zu wirken, war jedenfalls bei des Legaten Wilhelm Ankunft ſchon in Riga [1]), wenn er nicht etwa mit ihm zuſammen eingetroffen. Noch im December 1234 theilte er ſich mit dem Orden und den Rigaern in die Inſel Oeſel, nachdem ſie bisher nur den Zins unter ſich getheilt, und verband ſich mit ihnen zu gegenſeitiger Hülfe [2]). Der Legat Wilhelm aber ſtellte das Bisthum Oeſel her, und bewog die Rigaer dem neuen Biſchoffe Heinrich die Hälfte ihres Zinſes abzutreten [3]). Der Orden hatte wegen ſeines Drittheils den noch mit Biſchoff Gottfried geſchloſſenen Vertrag bloß zu erneuern [4]). Selbſt Biſchoff Hermann hatte, nachdem er den Titel von Dorpat angenommen, um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, noch im J. 1234 den vor 10 Jahren mit dem Orden geſchloſſenen Theilungsvertrag beſtätigt [5]). Freilich mochte er ſich eben von der Nothwendigkeit überzeugt haben, mit dem Orden und überhaupt den übrigen Livländern in gutem Vernehmen zu ſein. Wir haben geſehen, wie ſeine Vaſallen einen Raubzug bis Teſſowo gemacht, ſich in Händel zwiſchen dem Fürſten Jaroslaw Wladimirowitſch und dem Großfürſten Jaroslaw gemiſcht. Letzterer, nachdem er ſeine Gegner unter den Nowgorodern und Pleskauern überwältigt, fiel im Sommer 1234 in das Stift Dorpat ein. Die Vaſallen Hermann's, vielleicht einige raſch herbeigezogene Schwert-

1) Vergl. Urk. Nr. 138, die der Biſchoff am 13. Septbr. 1234 unterzeichnete.

2) Urk. Nr. 139.

3) Vergl. Urk. Nr. 142 v. 7. April 1235.

4) Urk. Nr. 141, a vom 23. März 1235. Ueber dieſe Oeſelſchen Verhältniſſe denke ich einen beſonderen Aufſatz zu liefern.

5) Urk. Nr. 140.

brüder, möglicher Weise auch die näheren Wirländer, warfen sich zum Theil nach Dorpat, zum Theil nach Odenpäh. Von hier aus plänkelten sie mit den Russen, die rings das platte Land verheerten, nachdem die Deutschen im freien Felde von ihnen geschlagen worden [1]). Doch gelang es dem Großfürsten weder Dorpat, noch Odenpäh zu erobern. Es kam daher bald zu einem jener Friedensschlüsse [2]), oder vielmehr Waffenstillstände, wie sie damals zwischen Russen, Litthauern und Deutschen so häufig waren. Schwer mochte diese Heimsuchung allerdings gewesen sein. Indessen ist nicht glaublich, daß sie Volquin veranlaßt habe, die Verhandlungen wegen der Vereinigung mit dem Deutschen Orden zu erneuern [3]). Standen doch die Verhältnisse so, daß zwei Jahre später die immer mit den Nowgorodern mehr oder weniger verfeindeten Pleskauer den Deutschen gegen die Litthauer zu Hülfe zogen, darauf wieder die Deutschen Pleskau eroberten u. s. w. Man darf eben nicht vergessen, daß in jener Zeit ein wirklicher Friede zwischen feindlichen Völkern nie zu Stande kam. Man kannte nur Waffenruhe, die auf einen Raubzug folgte, um dann wieder durch einen solchen unterbrochen zu werden. Weder Tribut, noch Unterwerfung war immer die nothwendige Folge, sondern nur Verwüstung und

---

1) Nach den Russischen Annalen fiel das Gefecht am Flusse Omowyshi (Омовыжи) vor, worunter nur der Embach verstanden sein kann. Hieraus dürfte sich ergeben, wie der Annalist Heinrich (XV, 7; XIX, 3, 4; XXII, 2 u. s. w.), wenn er diesen Fluß mit Mater aquarum bezeichnet, frei aus dem Esthnischen übersetzte, wo derselbe Emma- oder Ema-wesi geheißen haben wird, und nicht Emma-jöggi, wie man vielfach annimmt.

2) Vergl. Nowg. Annal. (Полн. Собр. Лѣтоп. III.) p. 49. Hier heißt es allerdings, daß Jaroslaw die Deutschen zu einem Frieden „seinen Rechtsansprüchen oder seinem Verlangen gemäß" (на вьсей своей правдѣ) gebracht. Meiner Ansicht nach ist dies aber nur eine sakramentale Phrase, die höchstens bedeutet, daß die Deutschen den Frieden gesucht. Wenn Solowjew (Исторія Россіи III. 1853) p. 154 aus jenen Worten ableitet, wie der Großfürst damals Dorpat den Zins auferlegt, den Johann der Grausame im XVI. Jahrhunderte erneuert haben wollte, so ist dieser Schluß wohl durchaus nicht zu rechtfertigen. Hätte es sich um einen Tribut gehandelt, so wäre dies von dem Annalisten nicht unerwähnt geblieben. Jene Worte sind vielmehr, wie schon gesagt, eine sakramentale Phrase und zwar nur der Nowgoroder Annalen, während sie bei den Pleskauer, wie ich glaube, gar nicht, oder nur selten vorkommt. Vergl. z. B. für den vorliegenden Fall die Plesk. Annal. (Полн. Собр. Лѣтоп. IV.) p. 178.

3) Solowjew stellt a. a. O. diese Ansicht auf.

das Wegschleppen von Gefangenen. Immer aber konnte dieser verheerende Einfall des Großfürsten Bischoff Hermann als ernste Mahnung gelten, mit dem Orden in gutem Vernehmen zu bleiben. Was dagegen die Vereinigung der Schwertbrüder mit dem Deutschen Orden betrifft, so gab es andere Gründe, um den Plan wieder aufzunehmen. Es war Volquin nicht gelungen, die Reichsstandschaft zu erlangen, so wie eine bestimmte Garantie für Harrien und Wirland. Die rechtliche Unterordnung unter die Bischöffe von Riga und Dorpat war nicht ausdrücklich aufgehoben, obschon vom Kaiser unerwähnt geblieben. Ein schwerer Entscheidungskampf mit dem immer noch mächtigen Dänemark stand zu erwarten. Das Anschließen an den in Preußen stets weiter nach Osten vordringenden Deutschen Orden, die Verbindung mit dem bei Kaiser und Pabst so mächtigen Hermann von Salza, konnte daher nur sehr wünschenswerth erscheinen. Gewiß wird der Legat Wilhelm, dem der Pabst die Interessen des Deutschen Ordens in Preußen anvertraut, sehr für diese Idee gewirkt, vielleicht dieselbe neu angeregt haben. Versprach sie doch der Christlichen Pflanzung an den Baltischen Gestaden erst recht nachhaltige Kraft zu geben. Die Livländischen Bischöffe konnten in der Verwirklichung derselben keine Gefahr sehen, noch weniger die Harrisch-Wirschen Vasallen. Die erfolgte Vorladung an den Päbstlichen Hof, die Kenntniß von dem Einfluße Dänemarks, von der durch bittern Haß geleiteten Thätigkeit des Bischoffs von Semgallen, dies mußte den Livländern insgesammt die Verbindung mit dem Deutschen Orden besonders wünschenswerth erscheinen lassen. Dachten sie doch wahrscheinlich alle, jedenfalls die Schwertbrüder, nur an eine Art Verbrüderung mit demselben. Ein völliges Aufgehen ihres glorreichen Ordens, der in dreißig Jahren das Land von der Düna bis zur Narowa, ja einen Theil Kurlands, dem Christenthum und Deutscher Herrschaft unterworfen, — in den Deutschen Orden, kam den Livländern wohl nicht in den Sinn.

Die Vorladung lautete auf den 8. September und schloß jede Appellation entschieden aus. Bischoff Hermann und die Pröbste von Riga und Dorpat sollten selbst die Vorgeladenen begleiten [1]). Wohl

1) Vergl. Reg. Nr. 154, a.

noch in der ersten Hälfte des J.'s 1235 werden sich diese Herren eingeschifft haben, mit Bischoff Nicolaus, den Prokuratoren des Ordens und der Rigaer und, wie es scheint, auch den Aebten von Dünamünde und Valkena [1]). In derselben Gesellschaft, oder vielleicht allein mit dem Legaten Wilhelm, gingen Gesandte Volquin's nach Deutschland, Verhandlungen mit dem Deutschen Orden anzuknüpfen [2]). Es hatte der Legat Livland verlassen müssen, um die Irrungen jenes Ordens mit dem Herzoge von Masovien an Stell und Ort auszugleichen [3]). Da ist denn anzunehmen, wie er gewiß zuvörderst den Hochmeister aufgesucht habe. Hermann von Salza war im Mai mit dem Kaiser über die Alpen gekommen, und versöhnte im Juli König Heinrich, den aufrührerischen Sohn, mit dem Vater. Im Laufe des Sommers werden die Gesandten mit ihm zusammengetroffen sein [4]), sowie der Legat. Vielleicht erschienen damals bei ihm auch die andern, nach Italien ziehenden, Livländer und trugen mit Wilhelm dazu bei, daß der Hochmeister zwei Komthure nach Livland sandte, die Verhältnisse des Ordens und überhaupt des Landes zu erkunden. Immer aber mußte in letzter Instanz die Entscheidung der Sache vom Pabste abhängen, zu dem die Livländischen Prälaten und Abgeordneten darauf weiter zogen. Ob dieselben zum 8. September wirklich in Viterbo waren, wo sich das Päbstliche Hoflager befand, wissen wir nicht. Jedenfalls müssen sie noch im Herbste dort eingetroffen sein. Es wurde nunmehr ein vollständiger Prozeß gegen sie instruirt wegen der von den Dänen beanspruchten Landschaften, der Verlehnungen des Zehnten und verschiedener Fragen der Kirchenver-

1) Vergl. Urk. Nr. 145, aus welcher die Anwesenheit der beiden Prälaten am Päbstlichen Hofe hervorgeht.

2) Vergl. die Darstellung der Verhandlungen in der Ordenschronik (Script. rer. liv. I) p. 849 und folg., und Brandis p. 125. Aus der Zusammenstellung dieser Quellen geht hervor, daß Volquin's Gesandte 1235 zum Hochmeister zogen.

3) Vergl. Watterich p. 118. Die letzte Livländische Urkunde Wilhelm's ist v. 7. April, die Preußische v. 19. Okt. 1235. Urk. Nr. 142. C. dipl. Pruss. I. Nr. 45.

4) Voigt II, p. 328. Boehmer, Reg. Imp. p. 161—164, 254. Der Hochmeister kommt vom Mai 1235 bis Oktober 1235 fortwährend als Zeuge in den Kaiserurkunden vor. Im Oktober 1235 war Hermann von Salza beim Kaiser in Augsburg, vielleicht auch noch im November (vergl. Huilliard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II., T. IV, p. 786, 793), muß aber darauf nach Italien gegangen sein.

waltung und Zucht. Pabſt Gregor IX. hatte den Kardinalbiſchoff von Sabina ernannt, die Sache zu unterſuchen. Vor dieſem trat Biſchoff Balduin von Semgallen als Ankläger auf, wahrſcheinlich unterſtützt von Däniſchen Abgeordneten. Biſchoff Nicolaus von Riga nebſt den Prokuratoren der Schwertbrüder und Rigaer waren die Angeklagten, während Biſchoff Hermann, die beiden Aebte, die beiden Pröbſte und andere Livländiſche Geiſtliche Zeugniß ablegen mußten [1]). Im Laufe des Winters 12$\frac{3}{3}$ wurde der Prozeß verhandelt, dem gewiß auch der Hochmeiſter nicht fremd blieb. Eine Unterſtützung gegen die Däniſchen Anſprüche war aber freilich von ihm nicht zu erwarten. Es war dies um ſo weniger der Fall, als König Waldemar damals mit dem Kaiſer, mit den Norddeutſchen Fürſten und Grafen in beſtem Vernehmen ſtand. Wie die endliche Entſcheidung ausfallen dürfte, ließ ſich bald erkennen. Der Pabſt hatte, wie wir geſehen, in der Bulle vom 28. Februar 1234 [2]) über Vereinigung und überhaupt Organiſirung der Bisthümer Revel und Wirland, der Anſprüche des Erzbiſchoffs von Lund gar nicht gedacht. Jetzt hielt er es für nothwendig am 5. Februar 1236 eine durchaus gleichlautende Bulle an den damals noch in Preußen verweilenden Legaten Wilhelm zu erlaſſen, in welcher aber die Metropolitangewalt des Erzbiſchoffs ausdrücklich ſalvirt erſcheint [3]). Am 19. Februar folgte eine neue Bulle [4]), deren oſtenſibler Vorwand war, den Legaten zu beauftragen in Niederſachſen, Weſtphalen, Brandenburg und Gothland das Kreuz zu predigen, zur Unterſtützung der jungen Kirche an den Baltiſchen Geſtaden. Der eigentliche Zweck war aber vermuthlich die Weiſung, daß die Neubekehrten paſſender Freiheit zu genießen hätten. Auch ſollten keine Zehnten verlehnt und die Länder nicht ohne des Pabſtes Einwilligung vertheilt werden, die noch unverſorgten Biſchöffe aber beſtimmte Sitze erhalten. Vielleicht iſt des Hochmeiſters [5]) Einfluße der Zuſatz beizumeſſen, es möchten die Biſchöffe, der mit

1) Vergl. Urk. Nr. 145.

2) Vergl. Urk. Nr. 133.

3) Vergl. Reg. Nr. 160.

4) Urk. Nr. 144.

5) Der Hochmeiſter war im Winter 12$\frac{3}{3}$ am Hoflager des Pabſtes als Unterhändler des Kaiſers. Vergl. Voigt III, p. 585.

Burgen verſehene Orden, die Rigaer und die im Beſitze von Befeſtigungen befindlichen Neubekehrten dafür Sorge tragen, daß mit Hülfe der Pilger den, heidniſchen Angriffen ausgeſetzten, Neophyten auch Befeſtigungen erbaut würden [1]). Endlich, am 24. Februar 1236, fällte der Pabſt mit dem Kardinalskollegium das Endurtheil [2]) — gegen die Angeklagten. Es ſollte der Orden das Schloß von Revel und die Landſchaften Repel, Harrien, Wirland und Jerwen dem Legaten Wilhelm zu Handen des Römiſchen Stuhls übergeben. Hierbei behielt ſich der Pabſt die Entſcheidung über Rückgabe der bezogenen Früchte aus dieſen Gebieten vor. Der Orden ſollte überdies die Spolien der in der Schlacht bei Revel Gefallenen und das Löſegeld der damals Gefangenen zurückgeben. Dann wurde ihm noch auferlegt, die zerſtörten Schlöſſer Agnilete (Agolinn) und Goldenboret [3]) wieder aufzubauen und die in jenen Ländern vorgenommenen Belehnungen ſofort zu widerrufen [4]). Dem Biſchoffe Nicolaus und den Rigaern ward aufgegeben, ihre Gebietstheile in Oeſel und in der Wieck dem Biſchoffe von Oeſel abzutreten. In allen Diöceſen, alſo auch in Harrien und Wirland, ſollten die Pfarreien (parochiales ecclesiae) den dritten Theil des Zehnten erhalten. Zugleich ſollten ſoviel Kapellen (capellae) erbaut werden, als für die Verwaltung der Chriſtlichen Bevölkerung nothwendig erſcheine, mit Einkünften von zehn Mark für jeden Kaplan (capellanus). In Betreff der Neubekehrten ward beſtimmt, ſie ſeien zu den Leiſtungen an die Pfarren anzuhalten. In geiſtlichen Sachen ſeien ſie von dem Biſchoffe, in weltlichen zwar vom weltlichen Richter zu richten, jedoch mit Beſchwerderecht an den Biſchoff, der ſie gegen alle Unbilden zu ſchützen habe. Damit ſie ja nicht auf die Vergangenheit zurückblickten, möge man ſie in keiner

1) Vergl. Urk. Nr. 144.

2) Vergl. Urk. Nr. 145.

3) Bei dieſer Gelegenheit erlaube ich mir den Wunſch auszuſprechen, es möge Jemand es übernehmen, die hiſtoriſche Topographie Harrien und Wirland's, überhaupt des alten Livland's zu bearbeiten. Eine große Lücke wäre damit gefüllt, da Hupel's und Mellin's Arbeiten nicht mehr genügen.

4) In der Urk. Nr. 145 heißt es zwar: et infeudationes, quas fecerunt in terris eisdem, non differant renovare, — es muß aber wohl, wie am Schluße der Bulle, revocare heißen. Die von Turgenew im Vatikan gemachten Abſchriften ſind überhaupt voller Fehler.

Weise bedrücken, und daher nur Theilnahme [1]) an Heerzügen und Vertheidigung verlangen und auch das mit Maaß. Mit Ausführung dieser Verordnungen ward der Legat Wilhelm beauftragt, der bereits im März 1236 in Lübeck war [2]), also wohl mit der ersten Schifffahrt wieder in Riga eintraf. Es ward ihm zugleich befohlen, alle von den Bischöffen, von dem Kleriker Johannes und dessen Vikar Hermodus vorgenommenen Veräußerungen und Verlehnungen des Zehnten zu widerrufen. Zugleich ward endlich den Bischöffen und Prälaten untersagt, die Investitur von weltlichen Personen zu empfangen, statt alleine von dem jeweiligen Legaten oder sonst dazu vom Pabste Verordneten [3]). Es bedarf wohl keines Nachweises, wie schwer diese Päbstliche Entscheidung die Livländer treffen mußte, vor Allem den Orden und die Harrisch-Wirschen Vasallen. Allerdings war, in der Bulle, König Waldemar's und seiner Ansprüche auf die Esthländischen Landschaften durchaus nicht erwähnt. Es konnte aber keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben dem Legaten zu Handen des Pabstes übergeben werden sollten, nur um sie weiter den Dänen einzuweisen. Volquin's beste Eroberungen, der künftige Kern der Ordensmacht, waren ohne Schwertschlag aufzugeben. Die Harrisch-Wirschen Vasallen aber sollten geradezu jedes Rechtstitels beraubt, ihrer Lehen und des Einkommens aus denselben, d. h. des Zehnten, verlustig erklärt werden. Letzterer Schlag traf auch die Stiftischen Vasallen. Uebrigens hatten nicht weniger Kaiser und Reich ihr Anrecht auf die von den Deutschen eroberten Baltischen Lande zu verlieren. — Es scheint König Waldemar und Erzbischoff Uffo von Lund hatten getrennt, obschon beide mit Hülfe Balduin's, ihre Sache geführt. Am 22. März

---

1) Es heißt in der Bulle (Urk. Nr. 145): nihil ab eis, nisi pro expeditionibus et defensionibus terrae penitus, et tunc cum debito moderamine, exigatur. Da könnte es denn freilich scheinen, es habe der Pabst die Neubekehrten von jeder Leistung befreien wollen, außer vom Zehnten und einer Steuer für die jährlichen Heerzüge und für Befestigungen. Ich möchte aber doch, namentlich in dieser ersten Zeit, eher persönliche Kriegsdienstpflicht annehmen.

2) Vergl. Lüb. Urk. B. Nr. 75. Die Urkunde ist vom 1. März 1236. Boehmer Reg. Imp. p. 383.

3) Vergl. Urk. Nr. 145.

1236 erfolgte die Entscheidung über die Klagepunkte wegen der Metropolitanrechte. Die Beschwerde ging dahin, der Schwertorden habe, mit Hülfe anderer Benachbarter, die Bisthümer Leal, Wirland und Revel an sich gerissen, obwohl dieselben von dem Erzbischoffe Andreas in zuerst von Dänen eroberten und bekehrten Landschaften begründet worden. Die Bischöffe seien vertrieben, während die Schwertbrüder sich die geistliche und die weltliche Gewalt dort angemaßt [1]). Pabst Gregor IX. ging indessen nicht gleich so weit, als die Vertreter des Dänischen Interesses ihn bringen wollten. Vielleicht sollte auch in diesem Falle nur die Reintegration der Dänischen Herrschaft vorbereitet werden. Möglicher Weise beabsichtigte man aber bloß, durch Hinhalten neue Geldopfer aus Skandinavien flüssig zu machen. Genug in dem Päbstlichen Schiedsspruche wurde als gewiß nur anerkannt, wie der Kirche von Lund allerdings eine Quasipossessio in den Bisthümern Revel und Wirland zustehe. Der Legat Wilhelm, an den auch diese Bulle gerichtet war, solle daher im Namen des Pabstes die Spiritualien in denselben in seine Hand nehmen und dem Erzbischoffe übertragen. Mit dem Bisthume Leal sei aber so zu verfahren, daß dessen Rechte ungekränkt blieben [2]). Des Königs Klage hatte dahin gelautet, daß der Schwertorden während seiner Gefangenschaft, im Auftrage von des Legaten Wilhelm Kaplan, Magister Johannes, das von den Dänen in dem von ihnen eroberten und bekehrten Esthenlande besetzte und befestigte Schloß Revel belagert. Die Königlichen Statthalter seien dadurch genöthigt gewesen, dasselbe den Schwertbrüdern zu übergeben, die es dann Namens des Römischen Stuhles übernommen. Schloß und Landschaften sollten nunmehr, so verlangte der König, ihm mit allen genossenen Früchten restituirt werden [3]). Das Kardinalskollegium erkannte auch diese Ansprüche für begründet. Eine Päbstliche Bulle vom 10. April 1236 [4]) beauftragte, in Folge dessen, den Legaten Wilhelm, sobald er sich in den körperlichen Besitz von Schloß und Land gesetzt,

1) Vergl. Urk. Nr. 146.
2) Urk. Nr. 146.
3) Vergl. Urk. Nr. 147.
4) Urk. Nr. 147.

dieſelben dem Könige zu überliefern. Jedoch ſollten zugleich, vertragmäßig, alle gegenſeitigen Anſprüche des Königs und des Ordens für abgethan erklärt werden. So hatten denn ſchließlich der Biſchoff von Semgallen und die Dänen doch geſiegt. Indeſſen ſcheint Balduin davon keine großen Vortheile gezogen zu haben, es ſei denn, daß ſie in Geld beſtanden. Wenigſtens erhielt er perſönlich keine Genugthuung. Ja, er mußte, freiwillig oder gezwungen, ſein Bisthum aufgeben [1]), aller Einwirkung auf die Livländiſchen Verhältniſſe entſagen. Vergleicht man damit die ſchrankenlos ausgedehnte Gewalt, die ihm vier Jahre früher mit dem Legatenamte übergeben worden, die Verleihung des Bisthums Semgallen und die lebenslängliche Einweiſung von Kurland, ſo muß man ſich überzeugen, wie Balduin gegen die perſönlichen Klagen der Livländer keine genügende Stütze bei den Vertretern der Däniſchen Intereſſen gefunden. Freilich ſoll er ſpäter (um 1239) Erzbiſchoff geworden und mit dem byzantiniſchen Kaiſer Balduin II. auf einem Kreuzzuge geweſen ſein [2]). Immer aber hatte er Alles, was er 1232 gewonnen, unwiederbringlich im Jahre 1236 verloren. Ja, ſelbſt ſein Bruder Nicolaus, dem er in Wirland Beſitzungen verſchafft, hatte ſich veranlaßt geſehen, dieſelben zu verkaufen und das Land zu verlaſſen [3]). Was König Waldemar betrifft, ſo war ſein Sieg zwar unbedingt, jedoch für jetzt nur erſt in den Ausfertigungen der Päbſtlichen Kanzelei. Denn es fragte ſich noch, in wie weit der Legat Wilhelm, ſelbſt falls der gute Wille ihm nicht fehlte, im Stande ſein werde, jene Bullen in ihrem ganzen Umfange in Ausführung zu bringen. Der Biſchoff von Riga war Reichsfürſt, eben ſo wie der Biſchoff von Dorpat. Sie ſtanden unter dem beſonderen Schutze des Kaiſers, eben ſo auch der Schwertorden. Ueberdies war es zum mindeſten abentheuerlich, wenn man den Deutſchen zumuthen wollte, ihr Blut an den fernen Baltiſchen Geſtaden vergoſſen zu haben, mit keinem andern Zwecke, als dort einen reingeiſtlichen Staat zu gründen. Konnte man dies nur ernſtlich für möglich halten im Lande dieſer wilden Liven, Letten,

1) Wie ſchon oben geſagt, erſchien das Bisthum Semgallen bereits 1237 vakant.

2) Vergl. Götze (Albert Suerbeer) p. 134.

3) Vergl. Erſte Abthl. § 6.

Esthen, die eben mit der Schärfe des Schwertes unter das Kreuz gebeugt, nicht dazu durch das Wort bekehrt worden? Und gerade dies scharfe Schwert sollte nun stumpf, der Arm, der es geschwungen, kraftlos gemacht werden? Denn es ließ sich schwerlich voraussetzen, jene Völker seien allein durch die alljährlich zu erwartenden, aber jedenfalls immer wieder fortziehenden Pilger in Zaum zu halten. Daß die Dänen aber in genügender Zahl selbst auch nur Harrien und Wirland kolonisiren dürften, daran war vollends nicht zu denken. Die Schwertbrüder wieder zu einer bloßen geistlichen Miliz herabzudrücken, war durchaus unmöglich, nun gerade, wo der Deutsche Orden nicht weit von den Livländischen Grenzmarken sich einen gewaltigen Staat zu gründen begann. Noch viel weniger stand zu erwarten, jene kühnen Abentheurer, die Harrien und Wirland in Besitz genommen, daselbst seit einem Jahrzehent sich häuslich eingerichtet, dürften auf eine bloße Päbstliche Bulle hin Haus und Hof verlassen, die sie mit ihrem guten Schwerte gewonnen. Sie waren von den Päbstlichen Statthaltern oder von Volquin, dem Ordensmeister, belehnt, — hatten daher neben der Gewalt auch das Recht für sich. Belehnungen in Masse zu widerrufen, war dazu mit Deutschen Begriffen von der Sache kaum vereinbar. Ueberdies war der Widerruf der Zehntenverlehnungen in allen Deutschen Ländern wiederholt von den Päbsten, unter Androhung der schwersten kirchlichen Strafen, verlangt, und dennoch fast nie und nirgends in Ausführung gebracht worden. Am wenigsten konnte man dessen vom Legaten Wilhelm gewiß sein. Hatte er doch gleich anfangs gegen die Dänen Parthei genommen, hatte doch unter seinem schützenden Einfluße sich der Rechtszustand entwickelt, den jene auf seinen Namen ausgefertigten Bullen zerstören sollten.

Die Livländischen Prälaten und Abgeordneten verließen wahrscheinlich im März oder April [1]) 1236 den Päbstlichen Hof, um heim-

1) Sie werden möglicher Weise die Ausfertigung der Bulle v. 10. April noch abgewartet haben, da das Osterfest auf den 30. März fiel (Brinkmeier p. 88). Die am 28. Mai erfolgte Wiederholung der Vollmachtsbulle an den Legaten (vergl. Reg. Nr. 166), gleichlautend mit der Redaktion v. 5. Febr. (Reg. Nr. 160), wird ihnen vielleicht schon nachgesandt worden sein.

zukehren. Vielleicht begleitete ſie der Bote, der die Bullen dem Legaten zu überbringen hatte. Einige Wochen früher mochten auch die Geſandten Volquin's fortgezogen ſein, mit dem Anfangs März nach Deutſchland zurückgereiſeten Hermann von Salza [1]), um in Marburg wegen der Ordensvereinigung weiter zu verhandeln. In dieſer Beziehung war ihnen am Hoflager des Pabſtes von den Vertretern König Waldemar's möglichſt entgegen gewirkt worden [2]). Dieſem Einfluße iſt es auch zuzuſchreiben, daß der Hochmeiſter ſich der bedrängten Livländer, wie es ſcheint, nicht grade ſehr eifrig angenommen. Es verſteht ſich, wie hierdurch der Eifer der in Italien anweſenden Schwertbrüder für die Vereinigung ſehr ſich herabſtimmte. Des Hochmeiſters Aufenthalt in Marburg war, durch ſeine Beziehungen zu Kaiſer Friedrich veranlaßt, diesmal nur ſehr kurz [3]). Er hatte jene Gegend ſchon verlaſſen müſſen, als die beiden Komthure des Deutſchen Ordens aus Livland, von einigen Schwertbrüdern begleitet, anlangten. Die Livländiſchen Verhältniſſe, der Schwertorden ſelbſt, hatten denſelben wenig Sympathie eingeflößt. Gewöhnt an die regelmäßigen, geordneten politiſchen Zuſtände Deutſchlands und Italiens, wie das Mittelalter ſie auffaßte, hatten ſie wenig Geſchmack finden können an dem wilden noch ungeordneten, eben ſich erſt auf der breiten Baſis unterworfener Heidenſchaft

---

1) Der Hochmeiſter war gewiß am 1. Mai 1236 in Marburg, da an dieſem Tage der Kaiſer ſich dort befand und überhaupt eine große Menſchenmenge (Chron. Godofr. Colon. in Boehmer, Font. rer. germ., II, p. 369). Er muß in der erſten Hälfte des März oder noch im Februar Viterbo verlaſſen haben, wie aus einem Schreiben des Pabſtes an den Kaiſer, v. 21. März 1236, hervorgeht. Huilliard-Bréholles, Histor. diplom. Friderici II., T. IV, p. 825. Im April war er ſchon in Speier (vergl. a. a. O. p. 835).

2) Vergl. Brandis p. 129 und die Eſthländiſche Verſion der Ordenschronik (Script. rer. liv. I) p. 849. Es handelt ſich hier freilich um eine ſpätere Zeit, aber es ſind die gleichen Verhältniſſe.

3) In den Boehmerſchen Regeſten kommt der Hochmeiſter im April und Mai, ſpäter nicht, in den Kaiſerurkunden vor. Im Mai war der Hochmeiſter mit dem Kaiſer in Boppard und darauf in Würzburg, Huilliard-Bréholles a. a. O. p. 858 und 863. Nach der Mainzer Reichsverſammlung, die in dieſe Zeit fällt, ging er nach Italien, um zwiſchen Kaiſer und Pabſt zu vermitteln. A. a. O. p. 870, 876. Im Juni war Friedrich II. auf dem Lechfelde und begann im Juli den Zug nach Italien. Voigt (II, p. 330) meint, der Hochmeiſter ſei zur Zeit des Kapitels wieder nach Italien gegangen.

entwickelnden Livländischen Staatswesen. Die Deutschen Ritter sollten freilich in Preußen bald den Eingebornen gegenüber sich keines besseren Rufes erfreuen, als die Schwertbrüder in Livland. Auch mochte das gerechte Verlangen Letzterer nach einer gewissen Selbständigkeit des Hochmeisters Gesandten eben so wenig behagt haben, als deren hartnäckiges Bestehen auf Harrien und Wirland. Neigte doch Salza mehr zu Waldemar hin, während jene Landschaften, da deren Territorien meist an Vasallen verlehnt, den Gebietigern des Deutschen Ordens wenig persönliche Vortheile versprachen. Genug, auf dem Ordenstage in Marburg scheint der Widerstreit der Ansichten nicht geringe gewesen zu sein. Zu einer allendlichen Entscheidung kam es aber nicht, da solche dem Hochmeister vorbehalten werden mußte [1]). Grundsätzlich war dieser wohl nicht gegen die Vereinigung der Orden. Bot sich doch dadurch der trefflichste Rückhalt für das eben begonnene Werk der Eroberung und Bekehrung Preußens. Ich glaube daher, daß man in dieser Beziehung den Andeutungen des Brandis und der Ordenschronik folgen kann. Allerdings versteht sich aber, wie Hermann von Salza diese ganze Angelegenheit nicht aus dem Standpunkte der Livländer ansah. Es war ihm nicht zuzumuthen, er solle ihretwegen die schuldige Deferenz für die Wünsche des Pabstes, die Rücksicht auf seine persönlichen Beziehungen zu König Waldemar, auf dessen Verhältnisse zum Kaiser, aus den Augen setzen.

Im Frühjahre 1236 mögen die Livländischen Prälaten und Abgeordneten mit dem die verhängnißreichen Bullen bringenden Legaten in Riga eingetroffen sein, gefolgt bald darauf von den unverrichteter Sache aus Marburg heimkehrenden Schwertbrüdern. Möglich, daß der Zufall, welcher uns soviele Urkunden des Legaten Wilhelm aus den Jahren 1225 und 1226 aufbewahrt, alle die aus dem Jahre 1236 zerstört. Möglich, daß wir nur aus diesem Grunde keine Spur dessen finden, was der Legat für Ausführung der ihm vom Pabste gewordenen Aufträge gethan. Viel wahrscheinlicher dürfte es aber sein, daß er gar nicht versucht habe, irgend etwas in dieser Beziehung durchzusetzen. Es fehlte ihm dazu in gleichem Maaße die Lust, wie die Gewalt. Allen-

1) Brandis p. 129. Ordenschronik p. 849, 850.

falls wird er sich bemüht haben, die Rechte der Neubekehrten kräftiger zu beschützen, weitere Verlehnungen des Zehnten zu hindern, die vorgeschriebene Parochialorganisation einzuführen. Aber selbst nach diesen Richtungen hin möchten bedeutende Erfolge nicht anzunehmen sein. Sie hätten mit den Interessen der Vasallen in den Stiften, in Harrien und Wirland, all zu sehr im Widerspruche gestanden. Gegen diese Vasallen einzuschreiten, war aber Niemand da. Denn die Pilger, die bewaffneten Kauffahrer, waren theils deren Stammesvettern, theils deren Kampfgenossen, jedenfalls aber mit ihnen vollkommen gleicher Ansicht über das, was die Deutschen im Lande zu thun hatten. Noch weniger konnte der Orden sich versucht fühlen, zur Ausführung der ihm so feindlichen Bullen die Hand zu bieten. Uebrigens mochten auch, sowohl der Legat, als der Ordensmeister, abwarten wollen, ob nicht ein neuer Umschwung der Dinge, wie jener, welcher Balduin's Abberufung herbeiführte, ihrer Bedrängniß ein Ende machen werde. Wie schwankend die Ansichten des Päbstlichen Hofes waren, hatte die Erfahrung damals zur Genüge gezeigt. Wilhelm war sich zugleich seines persönlichen Ansehens beim Pabste bewußt. Noch im Mai 1236 hatte derselbe ihm die ausgedehnteste Vollmacht ertheilt in Betreff der kirchlichen Organisation Preußens [1]). Auch die Verhandlungen wegen Vereinigung der beiden Orden waren noch nicht abgebrochen, Dank, wahrscheinlich, der näheren Verbindung des Legaten mit dem einflußreichen Landmeister Hermann Balko in Preußen. Volquin rechnete daher immer darauf, im Hochmeister einmal eine Stütze für Livland zu finden. Hermann von Salza scheint auch wirklich die Vereinigung in Viterbo am Päbstlichen Hoflager betrieben, aber den entschiedensten Widerstand von Dänischer Seite gefunden zu haben. Brandis, der gewiß gute Quellen vor Augen gehabt, sagt ausdrücklich, des Königs Legat habe weder Mühe, noch Kosten gespart, das Ansuchen der Schwertbrüder zu hintertreiben [2]). Neue, schwere Prüfungen sollten für Livland eintreten, um die Sache ins endliche Gleis zu bringen.

---

1) Vergl. Watterich p. 119—121.

2) Brandis p. 129. Die Esthl. Version der Ordenschron. (Script. rer. liv. I.) p. 849. Vergl. auch Voigt, II. p. 334.

Zahlreiche Pilger waren im Frühſommer 1236 in Riga gelandet, vielleicht angetrieben, aufgemuntert von den durch Deutſchland heimziehenden Livländiſchen Prälaten. Sie verlangten ſobald als möglich unter der Marienfahne gegen die heidniſchen Litthauer geführt zu werden. Wahrſcheinlich beabſichtigten Viele noch mit der letzten Schifffahrt wieder nach Deutſchland zurückzukehren. Der Ordensmeiſter entbot daher ſeine Ritter zum Zuge, ſowie die Liven, Letten und Eſthen, ja auch ſeine Pleskauſchen Verbündeten [1]). Zwar erwähnt der Reimchroniſt, der doch ſonſt das Aufzählen der Kampfgenoſſen ſehr liebt, der Vaſallen weder des Ordens, noch der Biſchöffe. Aber Brandis, der eine ziemlich ſichere Quelle für dieſe Angelegenheit der Ordensvereinigung iſt, ſagt namentlich daß auch die Biſchöffe von Dorpat und Oeſel und die Unterthanen aus ganz Eſthland dem Orden ihre Hülfe geſtellt [2]). Die Angabe des Brandis muß ich durchaus vorziehen, da ſie viel mehr innere Wahrſcheinlichkeit für ſich hat. Iſt wohl anzunehmen, die Pleskauer ſeien aufgeboten und auch wirklich mitgezogen [3]), wenn die Vaſallen der Stifte ruhig daheim geblieben? Man muß bei allen dieſen Zügen immer im Auge behalten, daß alljährlich, wenn der Feind nicht ins Land fiel, ein Kriegszug über die Grenze unternommen wurde, ſei es gegen die Ruſſen, ſei es gegen die Litthauer, die Semgallen, die Kuren, früher auch die Harrier, Jerwier und Wiren. An dieſen Zügen nahm ſtets das Aufgebot aller Landſchaften Theil. Wahrſcheinlich aber ritten die Vaſallen in ſolchem Falle nirgend in größerer Zahl heraus, als ein Jahrhundert ſpäter, wie wir geſehen, für die von Harrien und Wirland beſtimmt war. Der Schrecken durch ganz Livland über die Niederlage am Mauritius-Tage wäre ſchwerlich ſo

1) Reimchronik (Script. rer. liv. I.) Vers 1860 und folg. Vergl. auch Voigt, II. p. 336 und folg.

2) Brandis p. 128, 129.

3) Die Nowg. Annal. (Полн. Собр. Лѣтоп. III.) p. 50 enthalten die volle Beſtätigung der Erzählung des Reimchroniſten. Sie ſagen nämlich, es ſeien im J. 2136 eine große Menge Deutſcher von jenſeit des Meeres nach Riga gekommen; dort hätten ſich alle insgeſammt vereint, auch die Rigaer und das ganze Eſthenland, und die Pleskauer hätten 200 Mann zur Hülfe geſandt. So ſeien ſie gegen die gottloſen Litthauer gezogen, aber ihrer Sünden wegen von den gottloſen Heiden geſchlagen worden; nur der zehnte Mann ſei nach Hauſe gekommen.

überwältigend gewesen, wenn der Orden allein, in seinen Rittern und den Neubekehrten, dabei gelitten. Gerade da man der Russen für die Zeit des Feldzuges sicher war, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Stiftsvasallen mitgezogen. Vielleicht daß die von Harrien und Wirland zurückgeblieben, um einer etwaigen Landung der Dänen, einem befürchteten Aufstande der Esthen, entgegen zu treten. Vielleicht aber haben wir auch der in Litthauen Gefallenen zu gedenken, wenn wir in der Landrolle einen Ungenannten, den Gislaebrict und den Temmo als erschlagen, und die Wittwen und die Erben einiger Andern, angeführt finden [1]). Genug, am 22. September 1236 erlitt das Deutsche Heer eine schwere Niederlage durch die Litthauer. Volquin und 48 Schwertbrüder blieben, nebst vielen Andern, namentlich Pilgern, auf dem Wahlplatze [2]). Schon mit der Herbstschifffahrt ging die Nachricht von der verlorenen Schlacht gegen die Heiden nach Deutschland. Die in Livland noch vorhandenen Schwertbrüder sandten zugleich Abgeordnete an den Pabst nach Italien, vor Allem aber an Hermann von Salza [3]), um dringend die Vereinigung der Orden zu betreiben. Der Legat, so wie die Livländischen Bischöffe, namentlich der von Riga, hatten entweder ihre Boten, oder doch Briefe mitgesandt zur Unterstützung der Bitten des Schwertordens beim Pabste [4]). Wären sie doch ohne die Hülfe des jetzt so

1) Vergl. Zweite Abth. § 3.

2) Vergl., in Betreff der Zeit, den Kommentar zur Reimchronik (Script. rer. liv. I.) p. 743. Die Nowg. Annal. nennen a. a. O. zwar das J. 6745, und die Herausgeber bezeichnen es mit 1237. Indessen führen die Annal. für dasselbe Jahr eine Sonnenfinsterniß am 3. August an, die nach Brinkmeier (p. 377) ins Jahr 1236 fällt. Die Piesk. Annal. (Полн. Собр. Лѣтоп. IV.) p. 178 setzen die Sonnenfinsterniß vom 3. Aug. ins J. 6744, also 1236. Die Troitzkischen Annalen (Полн. Собр. Лѣтоп. I.) p. 221 stimmen mit den Nowgoroder in der Erzählung und in der Angabe des Jahres überein. Bei meiner Unbekanntschaft mit allen Details der Russischen Chronologie, muß ich andern überlassen, den Widerspruch zwischen den Russischen und Deutschen Angaben über das Jahr der Sonnenfinsterniß und der Schlacht aufzuklären. Was übrigens letztere betrifft, so entscheidet unwiderruflich für das Jahr 1236 der Umstand, daß die Bullen über die Vereinigung der Orden, eine Folge dieser Schlacht, vom 12. und 13. Mai 1237 (vergl. Reg. Nr. 168. Band I. und III. so wie Urk. Nr. 149.) datirt sind.

3) Vergl. Reimchron. (Script. rer. liv. I.) Vers 1970, 1971. Brandis pag. 129.

4) Vergl. die Bulle v. 12. Mai 1237 an die Schwertbrüder (Mittheil. VIII. p. 139). Voigt, II. p. 338. Des Legaten wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt,

schwer geprüften Ordens wenig im Stande gewesen, die Neubekehrten in Zaum zu halten, gegen Russen, Litthauer und andere umwohnende Heiden sich zu schützen. An solchen dringenden Empfehlungen wird es besonders der Legat Wilhelm nicht haben fehlen lassen, der, bei seiner genauen Kenntniß sowohl der Livländischen, als der Preußischen Verhältnisse, am Besten auf die Nothwendigkeit, auf die beiderseitigen Vortheile einer Vereinigung, hinweisen konnte. Geholfen mußte werden, das war in Livland Allen klar, und zwar ohne Verzug. Den Hochmeister trafen die Gesandten wohl am Kaiserhofe [1]), der während der ersten Monate des J.'s 1237 in Wien sich aufhielt [2]). Schon im März ging Hermann von Salza, als Abgesandter des Kaisers in den Lombardischen Angelegenheiten, nach Viterbo, wo er im April an dem Hoflager des Pabstes eintraf [3]). Ob die Livländischen Abgeordneten ihn begleitet, oder aber ihm vorausgeeilt, wissen wir nicht. Der Widerstand gegen das Anliegen der Schwertbrüder, so warm es vom Hochmeister vertreten wurde, war nicht geringer als im vorigen Jahre. Die Päbstliche Zustimmung zur Vereinigung der Orden ward geradezu von der Rückgabe Revel's und der Esthländischen Landschaften an König Waldemar abhängig gemacht. Das Dänische Interesse war eben bei der Kurie von stärkerem Gewicht, als die Sorge für die Sicherheit der Christlichen Pflanzung in Livland. Denn hier bloßes unnachsichtliches Verfolgen der Gerechtigkeit für Dänemark von Seiten des Pabstes vorauszusetzen, ist nicht möglich. Dazu war die Moralität der Kurie nicht angethan. Der Hochmeister, an sich schon König Waldemar geneigt, widersetzte sich, wie es scheint, dieser Abtretung nicht, um nur die Vereinigung zu erreichen. War doch auch die Erhaltung von Harrien, Wirland, Jerwen u. s. w. für ihn kein Ehrenpunkt,

---

doch der ganze historische Zusammenhang weiset ihm den Haupteinfluß in dieser Angelegenheit zu.

1) Voigt, II. p. 339 u. Anmerk. 1.

2) Nach Böhmer's Regesten (p. 170, 171) war der Kaiser noch am 3. Januar 1237 in Grätz, am 24. bereits in Wien, wo der Hochmeister im Januar und Februar als Zeuge vorkommt.

3) Im März schreibt der Kaiser dem Pabste, daß er den Hochmeister zu ihm sende (Huilliard-Bréholles. T. V. p. 32 u. folg.), im April erscheint Letzterer in Viterbo (Chron. Rich. di S. Germano, bei Muratori, VII. p. 1037).

wie für die Schwertbrüder. Noch ehe dieſe davon Kenntniß erhalten, ſprach der nunmehr befriedigte Pabſt die Vereinigung aus (wahrſcheinlich Ende April's oder in den erſten Tagen des Mai 1237)[1]) und ließ ihnen ſogleich in ſeiner Gegenwart die Deutſchordens-Mäntel anlegen. Vergeblich blieb nachher ihr Widerſtand. Sie alleine wußten, daß man dem Orden in Livland ſeine beſte Kraft geraubt, ihm das beſte Fundament weltlicher Herrſchaft zerſtört. Möglich, daß Hermann von Salza deſſen dann auch, jedoch zu ſpät, inne wurde. Was er aber gelobt, wollte er auch gehalten wiſſen[2]). Ihm lag am Ende weniger an einem Beſitze an den Eſthländiſchen Küſten, als daran die Baltiſchen Heiden von der Düna her im Rücken faſſen zu können und mit Dänemark in gutem Vernehmen zu ſein. Ob er ſich in dieſer Angelegenheit mit den Däniſchen Vertretern über die Modalitäten der Abtretung gleich in Viterbo verſtändigt, muß ich dahingeſtellt ſein laſſen. Ebenſo iſt ſchwer zu beſtimmen, ob eine vorgängige Verſtändigung zwiſchen ihm und den Vertretern der Livländiſchen Biſchöffe, über das Verhältniß der Ordensbrüder zu ihnen, Statt gehabt oder nicht[3]). Jedenfalls war entweder dies der Fall, oder aber der Hochmeiſter hatte Viterbo ſchon vor Ausfertigung der Bullen über die Ordensvereinigung, alſo ſchon Anfangs Mai verlaſſen[4]). Für letztere Annahme könnte ſprechen, daß in jener Zeit die Reiſe über die Alpen wohl ihre Schwierigkeit haben mußte, Hermann von Salza aber doch ſchon am 21. Juni 1237[5]) in Speier als Zeuge einer Kaiſerurkunde[6]) erſcheint. Es wurden nämlich erſt am 12. und 13.

1) Die Bullen über die Vereinigung ſind vom 12. und 13. Mai, daher die Päbſtliche Entſcheidung früher anzuſetzen iſt.

2) Vergl. über dieſe ganze Verhandlung Brandis p. 130—132.

3) Voigt, II. p. 344, nimmt an, es habe eine vorgängige Verſtändigung zwiſchen dem Hochmeiſter und dem Pabſte über die Stellung des Ordens zu den Biſchöffen Statt gehabt.

4) Wir wiſſen durch den Richard von S. Germano nur, daß der Hochmeiſter im Mai den Päbſtlichen Hof verlaſſen (a. a. O.). Das Antwortſchreiben des Pabſtes an den Kaiſer in Betreff der Botſchaft des Hochmeiſters, iſt v. 23. Mai 1237 (Huill. Bréh. T. V. p. 75).

5) Es iſt mir erinnerlich, den Namen des Hochmeiſters in einer Urkunde v. 13. Juni 1237, in Speier ausgeſtellt, geſehen zu haben, doch iſt mir nicht gelungen, dieſelbe wieder aufzufinden.

6) Vergl. Böhmer's Regeſten ad an. 1237. Engelmann (Melanges russes II.) p. 573 meint, er ſei am 12. Mai noch in Viterbo geweſen.

Mai die Bullen über die Aufnahme der Schwertbrüder in den Deutschen Orden an den Präceptor und die Brüder des Schwertordens [1]), an den Legaten Wilhelm [2]) und an die Livländischen Bischöffe [3]) ausgefertigt. Neben der Verschmelzung der Ritterschaft Christi mit dem Deutschen Orden und der Bestimmung, daß die Ordensbrüder in Livland sich allen bestehenden und zukünftigen Päbstlichen Erlassen über die Freiheit der Neubekehrten und die Rechte der Kirche fügen sollten, fanden sich zwei für die Zukunft des Ordens in Livland maaßgebende Bestimmungen. Einmal ward Livland für ein Eigenthum des Stuhles Petri erklärt und dem Orden die Anerkennung anderer Herrschaft untersagt. Dann aber wurden die Deutschordens-Brüder daselbst angewiesen, trotz aller dem Hochmeister und dem Orden ertheilten Privilegien, gleich den Schwertbrüdern unter Jurisdiktion der Bischöffe zu stehen. Deren Exkommunikationen sollten für sie auch außerhalb Livland's Geltung behalten [4]). Eins scheint mir gewiß: Bischoff Nicolaus muß eifrige und einflußreiche Vertreter in Viterbo gehabt haben, die sein und der andern Bischöffe Interesse dem Orden gegenüber zu wahren gewußt. Denn ganz anders war die Stellung, welche der Hochmeister den Bischöffen in Preußen bereitete, nachdem das Leßlauer Uebereinkommen v. Januar 1230, wodurch der Orden im Kulmer Lande die Oberhoheit Bischoff Christian's anerkannt haben sollte, so schnell über den Haufen gefallen [5]). Wie manche innere Zwietracht wäre den Livländern erspart gewesen, wenn man damals in Viterbo nicht den gewaltigen politischen Fehler gemacht, den Deutschen Orden, entgegen den ausdrücklichen Privilegien desselben [6]), in Livland unter die Obergewalt der Bischöffe

---

1) Mittheil. VIII. p. 138.

2) Reg. Nr. 168.

3) Urk. Nr. 149.

4) Vergl. Urk. Nr. 149.

5) Vergl. Watterich p. 68 und folg. Sein Beweis für die förmliche Abschließung jenes Vertrags scheint nicht ganz unumstößlich.

6) Watterich p. 3 selbst gesteht ein, daß es für den Orden keine Abhängigkeit von Bischöffen gab. Der Pabst war sein alleiniger Bischoff, kein anderer durfte die Ritter vor sein Gericht fordern, oder sie gar exkommuniciren. Vergl. auch p. 133, 134 und Volgt II. p. 77—122.

beugen zu wollen! Ich gestehe, es kommt mir schwer an zu glauben, Hermann von Salza habe die Wichtigkeit dieser Anordnung übersehen können, während freilich der Pabst, selbstverständlich, gerne die alten, in Livland bestehenden, Satzungen neu bekräftigte. Der Legat Wilhelm kann dagegen, bei aller hierarchischen Kurzsichtigkeit eine solche Wendung der Sache schwerlich empfohlen haben, nachdem er in Preußen von so ganz anderen Gesichtspunkten aus die Verhältnisse geordnet. Es ist nicht leicht, sich vorzustellen, wie der Hochmeister dazu seine Einwilligung geben können. Noch unerklärlicher könnte erscheinen, wie er zugelassen, Livland für eine Provinz des Stuhles Petri zu erklären, dieses Land, das Kaiser Otto, Kaiser Friedrich und König Heinrich so vielfach als dem Reiche gehörig anerkannt. Und dort sollte der Deutsche Orden, sollten die Bischöffe, die doch Reichsfürsten waren, keine andere Herrschaft erkennen, als die des Pabstes! Indessen darf auch wieder nicht übersehen werden, wie derselbe Hochmeister, nachdem der Kaiser im März 1226 dem Orden das Kulmerland und ganz Preußen mit landesherrlichen Rechten geschenkt, sich im Auguste 1234 vom Pabste mit denselben Ländern belehnen ließ [1]). Es muß daher bis auf weitere Beweise unentschieden bleiben, ob der Hochmeister Viterbo erst gegen den 23. Mai, oder aber schon vor dem 12. Mai verlassen, und zwar ohne den ganzen Inhalt der vorbereiteten Bullen zu kennen. Möglicher Weise konnte er mit einem der Livländischen Ordensgebietiger zum Kaiser gezogen sein, bei dem er, wie wir gesehen, am 21. Juni schon in Speier sich befand. Jedenfalls ward auf sein Geheiß in Marburg Alles vorbereitet zu den Maaßnahmen behufs Ordnung der Livländischen Verhältnisse [2]).

In den Bullen über die Ordensvereinigung, war der Verhältnisse zu Dänemark weiter nicht erwähnt. Schon im vorhergehenden Jahre war ja der lange Streit zwischen Deutschen und Dänen zu Gunsten Letzterer vom Pabste entschieden worden. Ueber das Prinzip selbst konnte in Viterbo daher ein Zweifel kaum mehr obgewaltet haben. Nur den

1) Vergl. bei Watterich die Regesten p. 193 und 198.

2) Vergl. Brandis p. 132 und überhaupt über die Vereinigung der Orden die Ordenschronik (Script. rer. liv. I.) 850—852.

Schwertbrüdern, die nie ernstlich daran gedacht Harrien und Wirland so leichten Kaufes aufzugeben, dürfte ein solcher Ausgang unerwartet gekommen sein. Daß sie die Abtretung erst nach dem Wechsel der Ordensmäntel erfuhren, erklärt sich durch ihre bekannte Hartnäckigkeit gegen die vorigjährige Päbstliche Entscheidung. Doch läßt sich aus demselben Grunde vermuthen, der Hochmeister habe weder dem Pabste, noch den Dänen, bereits damals eine besondere Urkunde über ausdrücklichen Verzicht auf jene Landschaften ausgestellt. Vielmehr scheint nur ein mündliches Versprechen, in dahin zielende Verhandlungen einzugehen, gegeben worden zu sein, und zwar nicht ohne bündige Gegenversprechungen. Denn am 13. Mai 1237 erging eine weitere Bulle an den Legaten Wilhelm, die ihm vorschrieb persönlich, schriftlich oder durch besondere Gesandten den König von Dänemark zu bewegen mit den Deutschordens-Brüdern, wenn sie nach Livland gekommen, sich über friedliches Vernehmen zu einigen und sich dieselben dadurch für immer zu verpflichten. Dies könne Waldemar um so leichter, als Jene bereit seien sich über das Schloß Revel mit ihm, unter des Legaten Vermittelung, zu beiderseitigem Vortheile zu vergleichen. Ueber den Erfolg erwarte der Pabst baldigen Bericht [1]). — Vor dem Julimonate wird diese Bulle, werden die Bullen über die Vereinigung der Orden, schwerlich nach Riga gekommen sein. Nicht sehr günstigen Eindruck mögen sie hervorgebracht haben, wenigstens nicht bei den früheren Schwertbrüdern und den Harrisch-Wirschen Vasallen. Und doch war nicht zu verkennen, wie die Sachen sich unter Einwirkung des Hochmeisters eigentlich günstiger gestaltet, als nach der Päbstlichen Sentenz vom 24. Februar 1236 zu erwarten gewesen. Statt des schroffen damaligen Befehls der unweigerlichen, unbedingten, Abtretung, war nunmehr der Weg der Verhandlungen offen gehalten, ein unläugbarer Vortheil, namentlich für jene Vasallen. Vielleicht um diesen die Sachlage mitzutheilen, vielleicht auch um wirklich das Land in Obhut des Pabstes zu nehmen, war der Legat selbst nach Revel gegangen [2]). Denn allerdings mochte es nicht leicht sein, diesen tapfern Abentheurern be-

1) Vergl. Urk. Nr. 150.

2) Vergl. Urk. Nr. 148 wegen Aufhebung des städtischen Verbots der Vergabung von Immobilien an die Kirche (S. oben p. 199.).

greiflich zu machen, wie höhere Intereſſen von ihnen verlangten, die Herrſchaft des Königs von Dänemark anzuerkennen. Wenig Neigung darein ſich zu fügen, war von ihnen zu erwarten. Freilich muß ich auch dahingeſtellt laſſen, wie eifrig der Legat die Angelegenheit betrieben. König Waldemar ſah jedenfalls die Möglichkeit von Verzögerungen voraus. Auf ſeine Bitte erfolgte die Bulle vom 10. Auguſt 1237 [1]), die dem Legaten Wilhelm abermals auftrug, ganz wie bereits durch die Bulle vom 10. April 1236 [2]) geſchehen, das Schloß Revel und die Landſchaften im Namen des Pabſtes in körperlichen Beſitz zu nehmen und demnächſt dem Könige von Dänemark zu übergeben. Doch habe es erſt dann zu geſchehen, wenn zwiſchen dieſem und dem das Schloß beſetzt haltenden Orden ein ſicherer Friede, mit Niederſchlagung aller gegenſeitigen Anſprüche zu Stande gekommen. Es ſcheint jedoch, daß der Legat deſſen ungeachtet, ſich weder Schloß und Landſchaften völlig ausantworten laſſen, noch allzuviel gethan, um den vom Pabſte gewünſchten Frieden anzubahnen.

Mit jener Bulle vom 10. Auguſt 1237 mögen im Oktober [3]) die ſechzig Ritter des Deutſchen Ordens unter Dietrich von Grüningen in Riga angekommen ſein, welche auf Beſchluß des Marburger Kapitels vom Hochmeiſter nach Livland geſandt wurden [4]). Es iſt nämlich anzunehmen, wie dieſes Kapitel wahrſcheinlich im Juli gehalten [5]). Die Ausrüſtung der Ritter war nun aber nicht eine geringe Sache. Des Kaiſers Beihülfe von 60 Mark Goldes [6]), die Päbſtliche Bulle vom

1) Urk. Nr. 152.

2) Vergl. Urk. Nr. 147.

3) Die Dänen kannten zur Genüge die Zeit, welche nöthig war, damit die Bulle aus Italien nach Livland gelangen durfte, und werden ſie gewiß mit der Abſicht expoſtulirt haben, ſie noch mit der letzten Schifffahrt nach Riga zu ſenden.

4) Vergl. Reimchron. (Scr. rer. Liv. I.) Vers 2001 u. Kommentar p. 748. Ordenschron. (Scr. rer. Liv. I.) p. 852, Brandis p. 133. Voigt II. p. 340 u. flg.)

5) Am 21. Juni war der Hochmeiſter, wie geſagt, in Speier, — im Auguſt in Augsburg. Im September ging er nach Venedig, war aber am 1. Okt. 1237 bei dem Kaiſer vor Mantua. (Boehmer's Regest. Huil. Bréh. T. V. p. 98 u. 109.

6) Brandis p. 133 ſpricht von 60 Mark, was wahrſcheinlicher ſein möchte, als daß Kaiſer Friedrich, wie die Ordenschronik (Scr. rer. Liv. I.) p. 852 will, 1500 Mark gegeben habe. Die Reimchronik gibt hierüber nichts an, ſpricht aber nur von 54 Helden (Scr. rer. Liv. I.) Vers 2001.

30. Mai 1237 [1]) an den Predigerorden, genügten schwerlich, um dieselbe in kürzester Frist in's Werk zu setzen. Galt es doch für die Ritter ganz oder wenigstens auf geraume Zeit in das ferne Land überzusiedeln. Vor dem August oder September werden sie demnach von Marburg nicht abgegangen sein. Sie mußten aber nach Lübeck ziehen, um sich dort mit dem Kriegsvolke und den zahlreichen Pilgern einzuschiffen, die Hermann von Salza zusammengebracht [2]). Voigt scheint freilich zu glauben [3]), die Ritter seien aus Preußen abgefertigt und von Hermann Balko, dem auch für Livland ernannten Landmeister, zu Lande hingeführt worden. Mir erscheint dies ganz unwahrscheinlich. Schwerlich waren damals die Deutschen Ritter in Preußen schon so zahlreich, daß man ihrer sechzig hätte gleich nach Livland entsenden können. Ueberdies war der Orden um jene Zeit eben erst Herr von Pomesanien und Pogesanien geworden [4]). Wie sollte er daher so bedeutende Mannschaft durch Natangen und die andern nicht unterworfenen Landschaften, gerade zur Zeit steten Kampfs mit den Preußischen Heiden und durch das gleichfalls noch unbesetzte Kurland, nach der Düna ziehen lassen? Der Annalist Heinrich erzählt zwar von zweimaliger Botensendung (1211 und 1220) durch Preußen nach Deutschland [5]). Einmal ist es aber ein großer Unterschied, ob man Boten etwa mit Kaufleuten durch ein fremdes Land sendete, oder Kriegsvolk, und für jene Zeit sehr zahlreiches, sich den Durchgang suchen ließ. Dann darf man auch nicht übersehen, wie der Kampf der Deutschen gegen die Preußen um 1220 noch nicht begonnen hatte. Andererseits erzählt derselbe Annalist, wie im Jahre 1226, in Folge der Kreuzpredigt des Legaten Wilhelm in Wisby, die Deutschen Kauffahrer Pferde und Waffen sich angeschafft und damit nach Riga gegangen [6]), versteht sich zu Schiff. Warum sollten die vom Hochmeister entsandten Deutschen Ritter und Kriegsleute nicht mit Rüstzeug und Pferden denselben

1) Vergl. Urk. Nr. 151.
2) Ordenschron. (Scr. rer. Liv. I.) p. 852.
3) Vergl. Voigt II. p. 348.
4) Vergl. Voigt II. p. 280, 282 und andere Stellen, Watterich p. 119, 121.
5) Annalen XV, 2 und XXIII, 11.
6) Vergl. Annal. XXX, 1.

Wasserweg genommen haben, der von jeher den Pilgern gedient? Konnten doch überhaupt die kleinen Pferde der Liven, Letten und Esthen von den schwergeharnischten Deutschen nicht gebraucht werden. Ende Oktobers, denke ich, wird Dietrich von Grüningen schon in Riga gewesen sein. Gerade im Winter war ja am meisten von den Raubzügen der Litthauer, der Semgallen, Oeseler u. s. w. zu fürchten. Von Hermann Balko sagt die Ordenschronik[1]) ausdrücklich, erst nach Dietrich's von Grüningen Abfertigung sei der Hochmeister darauf gekommen, Jenen zum Landmeister auch für Livland zu ernennen. Er sollte dasselbe somit neben Preußen verwalten, wo er sich wahrscheinlich auch zur Zeit des Marburger Kapitels befand. Ja, ich möchte glauben, man habe in Marburg Dietrich von Grüningen überhaupt nur als Vicelandmeister (Praeceptor) nach Livland gesandt, das man als Ordensprovinz mit Preußen unter demselben Landmeister (Magister), Hermann Balko, verbunden. Gewiß war es gleich anfänglich im Plane, daß Balko nur auf kurze Zeit nach Livland gehen sollte, da seine Anwesenheit in Preußen zu nothwendig war. Die Reise nach Livland mußte er aber machen, um im Vereine mit dem ihm bekannten Legaten die Verhandlungen mit König Waldemar zum Abschluß zu bringen, während Grüningen an der Spitze der Ordensmannschaft blieb. Wir wissen mit Bestimmtheit von Balko, daß er am 13. Januar 1238 in Elbing war[2]), also nicht im Herbste die Ordensmannschaft nach Livland begleitet

1) Ordenschron. (Scr. rer. liv. I.) p. 852. Das „kortlyken darna" soll gewiß nicht heißen, man habe erst Dietrich von Grüningen und ein paar Tage darauf Hermann Balko zum Landmeister ernannt: in diesem Falle wäre Grüningen's Ernennung nicht zu erwähnen gewesen. Vielleicht hatte Letzterer wirklich allein die Mannschaft nach Riga geführt, aber noch vor der Abfahrt aus Lübeck oder doch noch mit der Herbstschifffahrt die Nachricht von der Ernennung Balko's zum Landmeister auch in Livland erhalten, — dessen Stellvertreter er daher nur war. Am wahrscheinlichsten ist aber, daß der Hochmeister und das Kapitel gleich von Anfang Livland zur Provinz Balko's geschlagen, so daß er hinfort Landmeister (Magister) in Preußen und Livland sein sollte. Wenn die Ordenschronik und auch Brandis p. 133 als Grund der Sendung Balko's die Jugend Grüningen's oder wenigstens die kurze Zeit, die er erst beim Orden gewesen, anführen, so sprechen doch alle Umstände dafür, daß er schon eine bedeutende Stellung im Orden hatte.

2) Vergl. Voigt II p. 348. Anm. 2. Da Elbing erst im J. 1237 (Voigt II. p. 284) gegründet worden, so kann hier nicht auf den 13. Januar 1237 vermuthet werden. Aus der Urkunde geht zugleich hervor, daß Balko im Januar 1238 bereits Landmeister von Livland war.

hatte. Da auch er schwerlich zu Lande bis an die Düna gelangen konnte, so wird er erst mit der Frühlingsschifffahrt in Riga angekommen sein. Hier war er bereits vor dem 20. April 1238 eingelaufen. Denn wir besitzen einen am 21. April von ihm, unter Vermittelung des Legaten, abgeschlossenen Vertrag mit Bischoff Nicolaus über den Zehnten aus den Ordenslanden [1]). Daß der Vertrag nicht bloß in seinem Namen geschlossen worden, sondern er selbst am Orte war, ergibt sich daraus, daß er unter den Zeugen genannt ist. Bedenkt man, wie die Schifffahrt gewiß nicht lange vor dem 20. April begonnen, so muß man sich überzeugen, es habe Dietrich von Grüningen bereits die Verhandlungen mit Bischoff Nicolaus vorgängig geführt und den Vertrag vorbereitet, der am 21. April vom Landmeister besiegelt wurde. Meiner Ansicht nach ist überhaupt Dietrich von Grüningen als derjenige anzusehen, der Livland für den Deutschen Orden in Besitz genommen. Er ist es, der die inneren Angelegenheiten der neuen Ordenslande erkundet und geordnet, Alles zur schließlichen Abmachung und Bestätigung durch den Landmeister vorbereitet. Auf ihn bezieht sich gewiß auch, was die Reimchronik [2]), besonders aber die Ordenschronik [3]), aus ihrem einseitigen Standpunkte von der freudigen Aufnahme erzählen, die dem Deutschen Orden bei seiner Ankunft in Livland zu Theil ward. Denn als Hermann Balko in Riga anlangte, war der Winter schon überstanden und man hatte sich an die Anwesenheit der Deutschen Ritter gewöhnt. Eben so wird gewiß die Annahme der neuen Ordenstracht durch die noch übrigen Schwertbrüder schon damals bereits vor sich gegangen sein. Wenn uns die Chronisten weiter berichten [4]), wie der Landmeister sich nach allen Verhältnissen des Landes erkundigt, so konnte seine Quelle eben nur wieder Dietrich von

1) Urk. Nr. 159, a. Diesen Vertrag hat Engelmann nicht gekannt und daher (Mel. russes II. p. 573, 574.) den Landmeister aus Preußen direkt nach Schonen zu König Waldemar gehen lassen. Doch glaubt auch er, daß Balko später nur auf dem Seewege aus Livland nach Preußen habe zurückkehren können, wegen der feindseligen Kuren.

2) Reimchron. (Scr. rer. liv. I.) Vers 2007—9.

3) Ordenschron. (Scr. rer. liv. I.) p. 852 spricht ausdrücklich von Balko.

4) Reimchron. a. a. O. Vers 2025, 26. u. Ordenschr. a. a. O. p. 852 u. 853.

Grüningen gewesen sein. Von diesem war wahrscheinlich mit Bischoff Heinrich von Oesel und Wieck über den Vertrag verhandelt worden, der nun von Hermann Balko besiegelt wurde. Der Bischoff nämlich hatte mehr in keiner Weise mit seinen eigenen Vasallen, vielleicht auch den benachbarten Harrischen, auskommen können. Gewaltthätig waren von ihnen Ländereien, die der Kirche gehörten, in Besitz genommen, jede Genugthuung verweigert, seiner geistlichen Waffen gespottet worden. Nur von dem Deutschen Orden Schutz erwartend, schloß er daher einen engen Verband mit demselben. In Folge dessen trat er ihm auch einen Theil der Wieck ab, theilte mit ihm den Besitz verschiedener Ländereien, selbst des Schlosses Steinberg (Leal) [1]). Dieser Vertrag, in welchem von keinem Lehnsverhältnisse des Ordens zum Bischoffe die Rede ist, bildete die Grundlage aller folgenden politischen Beziehungen zwischen dem Bisthume Oesel und dem Orden, der hier zuerst seine Ansicht von dem Verhältnisse zu den Bischöffen zur Geltung zu bringen suchte. Wann Hermann Balko den Vertrag besiegelt, ist uns nicht bekannt geworden. Wir kennen nur die am 28. Febr. 1239 erfolgte Bekanntmachung desselben durch den Bischoff [2]). In gleicher Weise wird Dietrich von Grüningen bemüht gewesen sein, mit den Harrisch-Wirschen Vasallen zu einem Verständnisse zu ge-

1) Vergl. Urk. Nr. 156 in Band III.

2) Aus der Urkunde geht hervor, wie die Abmachung mit dem Landmeister Hermann, mit Rath und Einwilligung des Legaten Wilhelm, geschlossen worden, keineswegs aber, daß dieselben bei Abfassung der uns erhaltenen Ausfertigung zugegen gewesen. Es ist nicht das Instrument selbst des Vertrag's, sondern eine Schrift, die den Inhalt desselben bekannt macht, oder aber eine vom Bischoffe dem Orden über eine frühere Abmachung ausgestellte Versicherungsschrift. Die Urkunde ist datirt vom 28. Februar 1238, ist aber, wie Engelmann (Mel. russ. II. p. 574) nachgewiesen, vom 28. Febr. 1239. Im Febr. 1238 war Hermann Balko noch nicht in Livland, im Februar 1239 nicht mehr, denn er war am 13. Januar 1238, wie wir gesehen, in Elbing, am 13. Februar 1239 aber in Würzburg, wie Voigt II. p. 369, Anm. anführt. Engelmann will zwar hier das J. 1240 annehmen, jedoch, wie ich glaube, ohne Grund. Am 19. April 1239 war Dietrich von Grüningen bereits alleiniger Ordensregent, d. h. Praeceptor (Vicelandmeister) in Livland (Urk. Nr. 163). Wäre Hermann Balko noch den Winter 12$\frac{3}{9}$ in Livland gewesen, so hätte er jedenfalls erst im April aus Riga ausseglen können. Ist da wohl anzunehmen, daß Bischoff Nicolaus seine Abreise abgewartet, um ein paar Tage darauf dem Orden jene Schenkung vom 19. April zu machen? Es gibt eben durchaus keinen Beweis dafür, daß der Landmeister aus Schonen wieder nach Livland gekommen.

langen. Es ist wohl zu vermuthen, daß er bereits im Winter 12$\frac{3}{4}$$\frac{7}{8}$, gewiß in Begleitung des Legaten, in Revel gewesen und dort mit ihnen verhandelt habe. Dies mochte überhaupt der schwerste Theil seiner Aufgabe gewesen sein. Sowohl aus der Erzählung der Reimchronik [1]), als aus der nicht weniger verwirrten der Ordenschronik [2]), erkennt man, durch Zusammenstellung mit den uns authentisch bekannten Umständen, wie wenig die Möglichkeit einer Abtretung von Harrien und Wirland an Dänemark am Orte selbst vorausgesetzt worden. Der Widerstand der früheren Schwertbrüder war hier von geringerer Bedeutung. Schwer mochte es ihnen freilich ankommen, diese Krone ihrer Eroberungen, das was sie den Bischöffen gegenüber unabhängig hingestellt, nun ohne Weiteres aufgeben zu müssen. Indessen, da ihr Orden nicht mit dem Deutschen verbunden, sondern von diesem absorbirt worden, da sie nunmehr als Deutsche Ritter zu unbedingtem Gehorsame verpflichtet waren, so konnte ihnen nur übrig bleiben, sich in den Willen des Hochmeister's zu fügen. Anders verhielt es sich mit den Vasallen, namentlich denen von Wirland. Indem die rechtliche Existenz des Schwertordens aufhörte, waren sie ihrer Lehnsverpflichtungen ledig, da die Päbstliche Bulle vom 12. Mai 1237 der Landschaften Harrien und Wirland nicht erwähnte. Weder der Hochmeister, noch Dietrich von Grüningen, waren für sie mehr eine Autorität, sondern nur noch die militairischen Gewalthaber in Revel und einigen andern Befestigungen. Ja, die Päbstliche Entscheidung vom 24. Febr. 1236, welche die beiden Landschaften dem Könige von Dänemark zugesprochen, hatte sie vollends jeder Verpflichtung entbunden, auf allenfallsige Herrschaftsansprüche des Deutschen Ordens einzugehen. Wollte dieser aber etwa sich Anerkennung erzwingen, so reichten seine Kräfte wohl schwerlich dazu hin. Die Stiftischen Vasallen hätten sich in solchem Falle unfehlbar zu ihren Harrisch-Wirschen Brüdern geschlagen und eben so die Pilger. Waren doch Letztere, gleich ihnen, Holsteiner, Niedersachsen und Westphalen, während die Ritter des Deutschen Ordens vorzugsweise Schwaben, Franken und den Rheinlanden entstammten. Gütliche Vereinigung konnte daher alleine

1) Reimchr. (Scr. rer. liv. I.) Vers 2025—2045.
2) Ordenschr. (Scr. rer. liv. I.) p. 853.

zum Ziele führen und das um so leichter, als der Legat, wie wir gesehen, beauftragt war, die Landschaften vorläufig zu Handen des Pabstes zu nehmen, somit als der natürliche Beschützer ihrer Interessen auftreten durfte. Möglich war solches jedoch nur, wenn man den Vasallen, wenigstens dem größern, dem wichtigsten Theile derselben, den Besitzstand garantirte, so wie Erhaltung sonstiger Rechte und Freiheiten. Hier mußte nothwendig der Unterschied zwischen den Vasallen in Wirland und denen in Harrien, grell hervortreten. Die Ersteren waren zum Theil vom Päbstlichen Statthalter und dessen Vikar belehnt worden. Jedenfalls war ihre Landschaft vermöge rechtskräftiger Verträge von den Dänischen Statthaltern dem Päbstlichen Legaten, von den Päbstlichen Statthaltern dem Schwertorden übergeben. Die Belehnungen, welche dieser darauf vorgenommen, so wie früher Johannes und Hermodus, hatten daher eine vollkommen rechtliche Grundlage. Allerdings waren dieselben durch die Päbstliche Entscheidung vom 24. Febr. 1236 aufgehoben worden. Gegen solche zu appelliren war indessen immer noch möglich, um so mehr als der Legat Wilhelm nicht anders als für die Wirländer einstehen konnte. Ueberdies aber war durch den Vorbehalt des Hochmeisters, so wie durch die Bulle von 10. August 1237 Raum zur Unterhandlung mit König Waldemar gewonnen, diesem die Möglichkeit allzuschwerer Forderungen abgeschnitten, während die Vermittelung gerade dem Legaten übertragen worden. In Betreff Harrien's dagegen, waren die Dänischen Statthalter nur offenbarer Gewalt gewichen. Die hier vom Schwertorden gemachten Belehnungen entbehrten daher, wenn man einmal die Verordnungen der Reichsgewalt hintansetzte, der rechtlichen Grundlage, so wie auch die Besitznahme der Landschaft bloß als eine faktische gelten konnte. Der Legat Wilhelm hatte in diesem Falle kaum Veranlassung, kaum selbst einen plausiblen Vorwand, seine Autorität zum Schutze der Vasallen einzusetzen. Dazu kam, daß in Harrien, namentlich in dem dazu gehörenden Theile von Nepel, schon von Dänischer Seite Belehnungen vorgekommen. Die Dänischen Vasallen aber waren 1228 erschlagen oder gefangen worden, insoweit sie nicht dem Könige ab- und dem Orden zugeschworen. Diesen Letztern, Dänemark gegenüber, eine Garantie zu gewähren, war vollkommen unmöglich. Man muß eben immer im Auge behalten, daß es nicht darauf ankam, die Harrisch-Wir-

schen Vasallen zur Anerkennung der Herrschaft des Deutschen Ordens zu bringen, sondern darauf, sie an den Gedanken des Uebergangs unter Dänische Herrschaft zu gewöhnen. Denn an Zwang war, wie gesagt, nicht zu denken, während doch die Zusage Hermann's von Salza erfüllt werden mußte. Das Wichtigste war die Wirländer dafür zu gewinnen, wegen ihres engern Zusammenhanges mit den Stiftischen Vasallen, mit den Angesehenern unter den Pilgern, überhaupt mit den städtischen und ritterschaftlichen Geschlechtern Norddeutschland's. Ich habe oben bemerkt, wie zu dem Ende unumgänglich, ihnen vollständige Sicherheit für ihren Besitz, für ihr hergebrachtes Recht, für die freie Entwickelung ihrer landschaftlichen Verhältnisse versprechen zu können. Unausführbar mochte dies auch keineswegs erscheinen. Zwar hatte König Waldemar mannigfach gesucht, seine Herrschaft über Deutsche Landschaften auszudehnen. Nie war es aber dabei seine Absicht gewesen, Dänisches Recht, Dänische Sprache oder Sitte dort einzuführen. Vielmehr hatten die Dänen große Mühe den immer gewaltigeren Einfluß Deutschen Rechts und Deutscher Sitte, ja Deutscher Gewalthaber, im eigenen Lande abzuwehren. In dieser Beziehung hatten daher die Wirländischen Vasallen, selbst ohne ausdrückliche Vertragung, nichts zu befürchten. Vor dem Einführen viel Dänischen Kriegsvolks konnten sie ebenfalls ganz sicher sein, denn der König hatte dasselbe besser zu verwenden, mußte auch die dann nöthigen Kosten scheuen. Die Dänen selbst aber schienen wenig geneigt, sei es zeitweilig, sei es für immer, nach der fernen Esthnischen Küste überzusiedeln. An zwei Dingen mußte jedoch den Wirländern, neben der Garantie von Besitz, Rechten und Freiheiten, gelegen sein. Sie mußten Schutz für ihre Besitzungen in Harrien finden, so wie auch Schutz wenigstens für ihre dort belehnten Gefreundeten und Verwandten. Dann aber bedurften sie zu ihrer Sicherheit, wie gegen äußere Feinde, so auch gegen Dänische Uebergriffe, der ungehinderten Verbindung mit dem Vasallenstande in Livland und eben so mit dem Orden. Daß diesem gleichfalls um eine solche Verbindung zu thun sein mußte, ist selbstverständlich. Es ist daher anzunehmen, wie Dietrich von Grüningen und der Legat Mittel gefunden, sich mit den Wirländern, mit den Angesehenern unter den Harrischen Vasallen zu einigen. Den, Dänemark gegenüber, vollkommen Kom-

promittirten, war freilich nicht zu helfen. Indessen mochten Einige derselben durch Verkauf ihrer Besitzungen an Wirländer sich aus der Schlinge ziehen. Andere trugen vielleicht ihre Besitzungen Wirländern auf, erkannten sich als von diesen belehnt, um so sich zu schützen [1]). Den besonders zahlreichen Vasallen aus geringeren Geschlechtern sagte dann vielleicht der Vicelandmeister Belehnung in der Ordenslandschaft Jerwen zu. Oder es that solches der Bischoff von Oesel und Wieck, welcher auf diese Weise sich Leute zu Dienst verpflichten konnte, seinen bisherigen turbulenten Vasallen gegenüber. Mußten bei diesen Verhandlungen die noch vorhandenen früheren Schwertbrüder für die Harrischen, so mußte der Legat insbesondere für die Wirländischen Vasallen Parthei nehmen. Derselbe beeilte sich jedenfalls nicht sehr mit pünktlicher, rascher und besonders wörtlicher Ausführung der Päbstlichen Entscheidung vom 24. Febr. 1236, so wie des ihm gewordenen Auftrags vom 10. Aug. 1237. Fast scheint es, als habe die letzte Herbstschifffahrt des Jahres 1237 dem Könige von Dänemark hierfür Beweise gebracht. Vielleicht sind sogar noch später zu Lande, durch Preußen oder über Finnland und Schweden, darüber Nachrichten an ihn gelangt. Genug, am 13. März 1238 erging eine scharfe Päbstliche Bulle [2]) an den Legaten Wilhelm, die ihm vorhielt, wie der König sich beschwert, er habe trotz mehrfacher Erinnerung gar nichts für Erfüllung der Päbstlichen Befehle gethan. Ja, es wurde ihm sogar vorgeworfen, er habe aus Gunst für die Gegenparthei den ersten Exekutionsauftrag verheimlicht. In Folge dessen wiederholte der Pabst den Befehl und drohte, widrigen Falls, die Exekution den Erzbischöffen von Bremen und Magdeburg aufzutragen, was, selbstverständlich, die Aufhebung des Legatenmandats zur Folge gehabt hätte. Es scheint übrigens, als hätten sowohl die Dänischen Abgeordneten, als der Legat selbst, beim Pabste heftige Klage über die Art und Weise geführt, wie Geistliche und Weltliche und namentlich auch die neu ins Land gekommenen Deutschordensherren mit den Neubekehrten umgingen. Denn am 8. März 1238 erging das Mandat [3]) an den Legaten, dieselben zu schützen, nicht zu

1) Vergl. Zweite Abth. §§ 4, 6.
2) Urk. Nr. 159
3) Urk. Nr. 157.

gestatten, daß man sie zu Sklaven mache, ihnen ihre Besitzungen wegnehme. Sollte aber Jemand dem zuwider handeln, so werde der Pabst ihm alle etwaigen Privilegien und Indulgentien entziehen, ja ihn selbst aus Livland verbannen. Ein Mandat [1]) vom folgenden Tage empfahl dann, zu besserer Verbreitung des Christenthums, denjenigen unterworfenen Heiden, die sich bekehrten, die Leistungen an ihre Herren verringern zu lassen. Daß diese beiden letzten Mandate von irgend welcher Wirkung gewesen, möchte ich durchaus bezweifeln. Gegen den Gang der nothwendigen historischen Entwickelung, wie solche im Charakter der hier auf einander stoßenden Völker und Gesittungen lag, ließ sich mit Päbstlichen Bullen nichts ausrichten. Ganz anders verhielt es sich mit dem Exekutionsmandate. Dasselbe, mit der Schifffahrt 1238, also wohl Ende April oder im Mai nach Livland gekommen, mußte dort jede Aussicht benehmen, als sei ein abermaliger Wechsel der Ansichten am Päbstlichen Hofe zu erwarten. Ueberdies hatte wohl der im April angelangte Hermann Balko sehr bestimmte Befehle vom Hochmeister, in Betreff der Landabtretung an Dänemark, mitgebracht. Die Sache war demnach nicht mehr zu ändern, und der Legat selbst mußte zu seiner Rechtfertigung dieselbe in seine Hand nehmen. Verlautete doch sogar, der Dänenkönig sammle in Schonen ein Heer, um sich mit dem Schwerte Recht zu schaffen [2]). Indessen lag in diesem letztern Umstande eben keine sehr große Gefahr. Denn die Dänen hätten die Deutschen sämmtlich gegen sich geschaart gefunden und das war denn etwas anderes, als der Kampf mit den Esthen. Gegen die Repeler, gegen die Harrier hätte das gute Dänische Fußvolk, vielleicht mit einer kleinen Deutschen Reiterschaar, genügen können. Was sollte aber nun dies Fußvolk, nach langwieriger, ermüdender Seefahrt, in den Flächen Esthlands gegen die schwerbewaffnete Deutsche Ritterschaft ausrichten, für die es einen Kampf um die Existenz gegolten hätte? Der König hatte daher gewiß nur eine Demonstration beabsichtigt, wenn er wirklich Kriegsvolk in Bereitschaft gehabt haben sollte.

Dietrich von Grüningen muß, vom Legaten unterstützt, alle Verband-

1) Urk. Nr. 158.

2) Vergl. Urk. Nr. 160.

lungen mit den Biſchöffen, mit den Harriſch-Wirſchen Vaſallen, vielleicht auch mit der eben aufblühenden Stadt Revel, erfolgreich geführt, die innere Organiſation des Deutſchen Ordens in Livland beendet haben. Denn im April 1238 in Riga angekommen, konnte Hermann Balko [1]) ſchon im Mai ſich nach Schonen, wo König Waldemar Hoflager hielt, einſchiffen. Und doch hatte er in dieſer kurzen Zeit die oben erwähnten Verträge mit den Biſchöffen von Riga [2]) und Oeſel [3]) abſchließen, ſich der Geſinnungen der verſchiedenen Stände vergewiſſern, ja auch das Land, inſoweit es Ordensbeſitz war, als vollſtändig organiſirt anſehen können. Ging er doch nach wenigen Wochen, wie geſagt, fort um nicht mehr zurückzukehren. Dietrich von Grüningen blieb als Vicelandmeiſter (Praeceptor) [4]) in Livland und auf ihn iſt wohl alles Lob zu beziehen, das die Reimchronik [5]) in ſo reichem Maaße Hermann Balko ſpendet. Dieſer hatte ſich mit dem Legaten Wilhelm, wahrſcheinlich in Riga [6]), eingeſchifft nach Wisby, von wo ſie nach Schonen gingen. Sie trafen das Königliche Hoflager in Stenby, wo bereits am 7. Juni 1238 ein

---

1) Zu den wenigen Erinnerungen ſeines Aufenthalts in Livland gehört, daß ein Verwandter, Heinrich Balko, als in Jerwen belehnt erſcheint. Vergl. Urk. Nr. 245, a.

2) Urk. Nr. 159, a.

3) Urk. Nr. 156.

4) Vergl. Urk. Nr. 163.

5) Vergl. Reimchron. (Scr. rer. liv. I.) Vers 2018—2024. Der Reimchroniſt iſt offenbar dadurch hierzu verleitet, daß er in der ihm vorliegenden Handſchrift, wahrſcheinlich eine kurze Ordenschronik, gefunden, wie Hermann Balko ſechſtehalb Jahr regiert. Es heißt nämlich Vers 2291—2293: „Das buch ſaget uns vorwar, das is werte ſechſtehalb jar, das meiſter hermann balke riet.“ In Livland iſt er aber nur, ſoweit Urkunden vorliegen, im April und Mai 1238 geweſen. Damit fällt dann auch Voigt's (II. p. 351) Schilderung ſeiner Thaten in Livland über den Haufen. Uebrigens läßt Voigt ſelbſt (II. p. 360nota 1.) Hermann Balko noch „im Frühlinge oder Vorſommer“ 1238 nach Preußen und dann auch wieder (II. p. 368, 369) im Sommer 1238 nach Marburg gehen, endlich am 5. März 1239 ſterben. Der Kommentar zur Reimchronik p. 745 läßt, ohne allen Grund, ihn vom Sommer 1237 bis zum Sommer 1238 in Livland bleiben. Eben ſo wenig erſcheint gegenwärtig unbedingt haltbar, was Kallmeyer in den Mitth. III. p. 411—414 über Balko's Aufenthalt in Livland beibringt. Vergl. auch den Kommentar zur Ordenschronik p. 877, 878.

6) Dies iſt wahrſcheinlicher, als daß er aus Revel die viel ſchwierigere Fahrt unternommen.

Vertrag [1]) zwiſchen Dänemark und dem Deutſchen Orden zu Stande kam, unter Zuziehung der Däniſchen Reichsräthe und Vermittelung des Legaten Wilhelm. Das Schloß zu Revel und die Landſchaften Repel, Harrien, Wirland und Jerwen wurden, in Grundlage der Päbſtlichen Entſcheidungen, als rechtmäßiges Beſitzthum des Königs angeſehen. Der Orden verſprach in Betreff derſelben, ſo wie aller noch den Heiden zu entreißenden Eroberungen, nicht bloß dem Könige nicht zuwider zu ſein, ſondern ihm auch auf eigne Koſten gegen alle Feinde in Erhaltung, Beſchützung und Erwerbung ſeiner Beſitzungen beizuſtehen, jedoch gegen Chriſten nur auf Päbſtlichen Befehl. Ein Gleiches verſprach der König dem Orden, wobei man ſich dahin verſtändigte, daß von den mit gemeinſamer Kraft den Heiden entriſſenen Ländereien der König zwei Theile, der Orden einen Theil, mit aller weltlichen Gewalt und Vortheilen erhalten ſollten. Dann verſprach der Landmeiſter das Schloß zu Revel mit den umliegenden, vom Orden beſetzten Gebieten, nach Abführung von Waffen, Kriegsgeräth und Proviant, dem Könige oder deſſen Abgeordneten auszuliefern. Dieſer ſchenkte dagegen dem Orden auf ewige Zeiten die Landſchaft Jerwen mit aller weltlichen Gerechtigkeit, zu der von dem Erzbiſchoffe von Lund auch die geiſtliche Gerechtigkeit ertheilt wurde, unbeſchadet des dem Reveler Bisthume vorbehaltenen Diöceſanrechts. Burgen ſollte der Orden in Jerwen indeß nur mit Zuſtimmung des Königs bauen. Dieſer verſprach dann noch, den Orden nicht im Beſitze der von den Biſchöffen erhaltenen Landgebiete zu ſtören, auch Oeſel und die Wieck nicht anzugreifen, Letzteres wohl als Folge des Vertrags zwiſchen Hermann Balko und Biſchoff Heinrich. Endlich entſagten der König einerſeits und andererſeits der Orden mit denen, die zur Zeit der Irrungen unter ſeinem Banner geſtanden, gegenſeitig allen aus dieſen Irrungen entſprungenen Anſprüchen. Dies geſchah bei Strafe des Bannes durch den Pabſt, den Legaten und die Biſchöffe von Livland und Eſthland, dem beide Theile ſich freiwillig unterwarfen. Auch der Erzbiſchoff von Lund entſagte, mit Beirath ſeines Kapitels und des Legaten, allen Anſprüchen aus den Früchten, die der Orden aus dem Zehnten und andern geiſtlichen Gerechtſamen

1) Urk. Nr. 160.

in jenen Landschaften bezogen. Dies ist der Inhalt des Vertrags von Stenby [1]), der vom Reimchronisten [2]) vielberühmten Landscheide. Es möchte indessen keinem Zweifel unterliegen, daß wir hier nur eben das Hauptinstrument vor Augen haben, das was sich unmittelbar auf die Verhältnisse zwischen dem Orden und dem Könige bezog. Gewiß fanden in Stenby noch andere Abmachungen Statt, deren Inhalt wir nur aus den Folgen derselben errathen können. In dem Hauptvertrage findet sich kein Wort zur Sicherung des Besitzes und der Rechte des Harrisch-Wirschen Vasallenstandes und der Stadt Revel. Der König entsagt bloß allen Ansprüchen an diejenigen, die während der Irrungen mit dem Orden unter dessen Banner gestanden. Darunter sind nun allerdings jene Vasallen zu verstehen, was ihnen jedoch noch nicht eine in jeder Beziehung genügende Bürgschaft bilden konnte. Denn im Allgemeinen war bei dem Vertrage von Stenby die Ausführung des Päbstlichen Entscheids vom 24. Febr. 1236 vorausgesetzt, durch welchen alle Belehnungen und Zehntenveräußerungen selbst der Päbstlichen Statthalter annullirt wurden. Hier muß also ein Abkommen eingetreten sein, das der überwiegenden Majorität der Vasallen ihren Besitz, dem ganzen Stande, wie der Stadt Revel, ihre Rechte garantirte. Dies geht schon daraus hervor, daß uns authentisch überliefert ist, wie der Orden dem Könige von den 5800 [3]) Haken der beiden Landschaften nur 1895 zu unmittelbarem Besitze übergab [4]). Die übrigen 3900 Haken wurden daher Dänischer Seits als im Privatbesitze befindlich anerkannt, in den Händen eben derer, die zur Zeit der Irrungen unter der Ordensfahne gestanden. Möglich, daß unter jenen 1895 Haken, auch diejenigen Gebiete, namentlich im Harrischen Repel, verstanden gewesen, deren bisherige Besitzer ausdrücklich auf keine Garantie Anspruch zu machen hatten. Die Kategorien von Vasallen, die dagegen bedingt

---

1) Vergl. Urk. Nr. 160.

2) Vergl. Reimchron. (Scr. rer. liv. I.) Vers 2061.

3) Was die Zahl betrifft, so habe ich mich über dieselbe in der 4. Anmerk. zu § 2 der zweiten Abth. (S. 67.) ausgesprochen. Mein Zweck war nur festzustellen, wie der Orden in Stenby dem Dänenkönige nur ungefähr 1/3 des Landes zu unmittelbarem Besitze abtrat.

4) Vergl. Landrolle p. 73, 74 und Zweite Abth. § 2.

oder unbedingt, unter die Garantie kamen, werden zugleich auch in ihrer Gewalt über die Esthen gesichert worden sein. Wenigstens finden wir schon im Jahre 1240 Letztere in einer Königlichen Urkunde [1]) als Unterthanen, die Vasallen als Herren bezeichnet. Hieraus ist aber wohl zu schließen, wie den Vasallen auch die Gerichtsbarkeit in Hals und Hand verbleiben sollte. In gleicher Weise wird man ihnen auch ihr Erbrecht nach Landrecht zugesichert haben [2]). Daß hierbei Niemand an eine Garantie für Freiheit und Besitz der unterworfenen, hartbedrückten Esthen gedacht, lag im Geiste jener glaubensstarken, aber finstern, gewaltthätigen, mitleidslosen Zeit. Trotz aller Päbstlichen Bullen, galt selbst den Geistlichen, den Legaten Wilhelm eingeschlossen, Gewalt als das einzige Bekehrungsmittel, sahen dieselben in den Heiden nur auszurottende Feinde Gottes und der Menschen, in den Neophyten nur heimtückische Feiglinge, die stets auf blutigen Verrath lauerten. Noch viel weniger konnte eine mildere Ansicht bei den Vasallen erwartet werden. Was schließlich die politische Stellung des Vasallenstandes betraf, so war sie nach Außen hin, theils durch den Hauptvertrag, theils durch die Lage der Dinge überhaupt, vorgezeichnet. Indem der König dem Orden die Kriegshülfe zusagte, sich mit ihm über Theilung der gemeinsam eroberten Länder einigte, ergab sich für die Zukunft der engste Verband zwischen dem Orden und jenen Vasallen. Einerseits waren sie es, welche die Kriegshülfe bildeten, da von Dänischem Kriegsvolke nicht wohl die Rede sein konnte. Andererseits machte der Orden so ziemlich alljährlich einen Feldzug, und wir wissen aus den Chroniken, wie von hier ab des Königs Mannen, eben die Harrisch-Wirschen Vasallen unter ihrem Hauptmanne, selten bei einem Strauße zwischen Narowa und Düna fehlten. Es ist daher füglich anzunehmen, das Verhältniß der Vasallen zum Orden sei in dieser Beziehung ganz dasselbe geblieben, wie es sich früher zu den Schwertbrüdern gestaltet [3]), nur daß sie nunmehr unter eigenem Banner auszogen, unabhängiger noch dastanden. Die Harrisch-Wir-

1) Vergl. Urk. Nr. 165.

2) Vergl. § 2 dieses Abschnitts.

3) Vergl. § 2 dieses Abschnitts.

schen Vasallen konnten, nach wie vor, außerhalb Livlands mit dem Orden nur dieselben Freunde und dieselben Feinde haben. Dies aber führte eine Betheiligung auch an den politischen Beziehungen zu den Auswärtigen nothwendig nach sich. In einen Kampf mit den andern Livländischen Ständen konnten sie dagegen vom Orden nicht verwickelt werden. Denn für diesen Fall war die Kriegshülfe gewiß nicht von König Waldemar zugesagt, da damals ein Krieg mit dem Rigaschen Stifte, der Stadt Riga u. s. w. nicht vorausgesehen werden durfte, der Vertrag überdies durch den Legaten zu Stande gekommen. Dieser Umstand aber wies ihnen, bei ihrer engen Verbrüderung mit den Vasallen der Stifte, eine vermittelnde Stellung in den Livländischen Verhältnissen an. Wir werden sie dieselbe bis ins XVI. Jahrhundert auch immer behaupten sehen [1]). Wie sich das Verhältniß zur Krone Dänemark gestaltet, gehört in den folgenden Abschnitt.

So war also das Loos über die Landschaften Harrien und Wirland geworfen, die Dänische Herrschaft wieder hergestellt. Aber statt der geringen Burg an der Revelschen Bucht, erhielt König Waldemar ein festes Schloß. An die Stelle sehr schwankender Herrschaftsansprüche über die Esthengebiete in Harrien und Wirland, der wenigen Vasallen in Repel und einem Theile von Harrien, trat volles Herrschaftsrecht über die genannten Landschaften, gestützt auf einen zahlreichen, kriegsgeübten Vasallenstand. Die Dänen waren bis 1227 nur durch die Deutschen vor Ueberwältigung seitens der Esthen geschützt worden, während die Oeseler ihnen jederzeit die Verbindung von der Seeseite abschneiden konnten. In den Deutschen insgesammt heimliche oder offene Feinde sehend, hatten sie doch auch wieder nicht mit den Russen und Litthauern anknüpfen können und wollen. Jetzt dagegen war der Besitz von Harrien und Wirland der Dänischen Krone gerade durch die Verbindung mit den Deutschen in Livland vollkommen verbürgt, so lange sie mit ihren eigenen Vasallen in gutem Vernehmen blieb. Denn ein anderweitiges Auseinandergehen ihrer gegenseitigen Interessen war nicht

1) Die Beweise hierüber beizubringen möchte wohl denen überflüssig erscheinen, welche die Livländische Geschichte nach den Urkunden studirt haben.

vorauszusetzen. Macht man sich dies Verhältniß recht klar, so erkennt man, wie es dem staatsklugen König Waldemar durchaus rathsam scheinen konnte, in alle Forderungen des Legaten und Hermann Balko's zu Gunsten der Harrisch-Wirschen Vasallen einzugehen, so wie der Geistlichen, der Städter. War es doch überdies ein siebenzigjähriger Greis, der am Abende seines Lebens viele Siegesträume seiner Heldenlaufbahn hatte in Trümmer gehen sehen. Die Macht Dänemarks hatte sich an den Deutschen gebrochen. Schwerlich konnte Waldemar Willens sein, noch einmal den Kampf zu erneuen, nun da er in der Verhandlung am Päbstlichen Hofe im Prinzipe den Sieg davon getragen. Denn noch hatte der Zustrom der Pilger nach Livland nicht aufgehört. Noch war, möglicher Weise, der eine Bruder Vasall des Erzbischoffs von Bremen, der andere des Herzogs von Sachsen, der dritte des Bischoffs von Riga oder Dorpat, der vierte Bruder in Wirland angesessen. Schon begannen auch die Baltischen Städte (d. h. Riga, Revel, Wisby und die sogenannten Wendischen Städte) die Gemeinsamkeit ihrer Interessen, die aus näherer Verbrüderung zu erwartende Macht zu erkennen. So erklärt es sich denn auch [1]), wie trotz der 1238 erfolgten Wiederherstellung der Dänischen Herrschaft, in Harrien und Wirland, nach wie vor, Alles durchaus Deutsch blieb, in Geistlichkeit, Vasallenstand, Städtebürgern, Klöstern und Kriegsleuten, in ritterschaftlicher, wie städtischer Verfassung, im Land- und im Stadtrechte. Selbst die wenigen dort nunmehr belehnten Dänen erscheinen bald germanisirt. Nur die unterworfenen Esthen blieben Esthen, nahmen weder Sitte, noch Sprache, noch Recht ihrer Herren an. Die wichtigen Landschaften, die Volquin seinem Orden erworben, gab Hermann von Salza allerdings ohne Schwertschlag auf. Scheinbar hatte der Staatsmann zerstört, was der Krieger gebaut. Ein ganzes Jahrhundert sollte noch hingehen, bis Harrien und Wirland wieder unter den Orden kamen, wieder in den Deutschen Reichsverband eintraten. Doch haben sie diese

1) Die vielen Mißverständnisse, in die unsere Historiker in Betreff der Beziehungen Esthlands zu Dänemark gefallen, gehen eben daraus hervor, daß man immer nur die Eroberung um 1219, den Verlust der Landschaften um 1227 und den Vertrag von Stenby im Auge hatte, ohne irgend die geschichtlichen Verhältnisse von 1219 bis 1238 eingehend zu berücksichtigen.

lange und ſchwere Zeit hindurch nie aufgehört dem Orden eine feſte Stütze zu ſein, zugleich aber auch im Livländiſchen Staatenbunde für ſich eine eigenthümliche, bedeutende Stellung zu behaupten. Die Beziehungen zu Dänemark hinderten in Nichts die innere ſtaatliche und Rechts-Entwickelung der Landſchaften, beförderten ſie vielmehr in hohem Grade [1]).

Vierter Abſchnitt.

Wiederherſtellung der Däniſchen Herrſchaft in Harrien und Wirland (1238—1244).

Die Vollziehung des Vertrags von Stenby erforderte eine förmliche Uebergabe des Reveler Schloſſes, ſo wie der Landſchaften Repel, Harrien und Wirland von Seiten des Ordens an Dänemark. Zu dem Ende mußte König Waldemar, da er nicht ſelbſt noch einmal über die Oſtſee ſchiffen konnte, einen bevollmächtigten Stellvertreter ſenden, würdig die Wiederherſtellung Däniſcher Herrſchaft in jenen fernen Landen darzuſtellen. Dieſen mußten vertraute Räthe begleiten, um ihm die Verwaltung dort regeln zu helfen, ſo wie einiges Kriegsvolk, um dieſelbe durchzuführen. Durfte man doch nicht vergeſſen, wie der Bevollmächtigte des Königs es mit einem kräftigen, ſtets kampffertigen Vaſallenſtande zu thun haben werde, ja einen Theil der alten Ordensmannen werde aus dem Beſitze ſetzen müſſen. Wirklich erzählen auch Pontanus [2]) und Hiaern [3]), Waldemar habe die beiden Prinzen Kanut und Abel mit ſtarker Kriegsmacht nach Eſthland geſandt. Sie behaupten indeſſen, es ſei dies geſchehen, um noch in demſelben Jahre 1238 den Orden bei einem Feldzuge gegen die Ruſſen zu unterſtützen, der zur Eroberung von Isborsk und Pleskau geführt. Ich werde an

1) Zur Begründung des hier Geſagten muß ich für jetzt auf meinen im J. 1842 geſchriebenen, und in Bunge's Archiv u. ſ. w. Theil I. abgedruckten, Aufſatz: „Urkunden zur Geſchichte des Bisthums Revel" hinweiſen. Vielleicht werden ſpätere Bände meiner „Studien" die dort gemachten flüchtigen Andeutungen weiter ausführen.

2) Pontanus p. 319.

3) Hiaern p. 121.

einem andern Orte [1]) nachweisen, wie dieser Feldzug erst im Jahre 1240 Statt gehabt. Was nun Herzog Abel betrifft, so möchte ich bezweifeln, daß er im Jahre 1238 nach Revel gegangen. Er hatte sich im Jahre 1237 mit Mechtildis, der Tochter des Grafen Adolf von Holstein vermählt [2]), der ihm im folgenden Jahre 1238 [3]) die Vormundschaft über seine unmündigen Söhne anvertraute, so wie die Verwaltung Holstein's. Am 21. Juli 1238 war aber Graf Adolf noch in Hamburg [4]). Erst im Herbste ging er nach Riga mit seiner Gemahlin Helwigis, kehrte im Jahre 1239 von seinem Pilgerzuge heim, und trat am 13. August 1239 ins Kloster [5]). Da Herzog Abel, selbst nach Dahlmann [6]), nunmehr die Verwaltung Holstein's und die Vormundschaft führte, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, wie derselbe weder 1238 noch 1239 und 1240 in Revel gewesen sein könne. Dagegen ist es sogar wahrscheinlich, daß König Waldemar seinen ältesten Sohn, Herzog Kanut, zur Uebernahme der Landschaften vom Orden, über die Ostsee segeln lassen. War derselbe doch, wie wir wissen, Statthalter in diesen

---

1) Ueber den siegreichen Feldzug der Deutschen gegen Isborsk und Pleskau und ihre Niederlage auf dem Eise des Peipus habe ich einen besonderen Aufsatz verfaßt, zu dessen Veröffentlichung ich nur das Erscheinen der vom Akademiker Kunik versprochenen Arbeit über die Russische Chronologie erwarte.

2) Dahlmann l. p. 394.

3) Alb. Krantzius, Saxonia 1580 p. 206. Hamsf. Chron. sec. (Langeb. l.) p. 287. Allerdings setzt Dahlmann l. p. 398 den Beginn der Vormundschaft nach Adolf's Eintritt in's Kloster, was aber wohl nicht richtig sein möchte. Jeder Fürst, der zu einem Kreuzzuge sein Land verließ, ernannte immer einen Verweser der Herrschaft und Vormund seiner unmündigen Kinder, besonders wenn auch seine Gemahlin ihn auf solchem Zuge begleitete. Vergl. Aspern, Urkundliches Material zur Geschichte der Grafen von Schauenburg II. p. 92 nota 1.

4) Vergl. Hamburger Urkundenbuch Nr. 509. Der Graf sagt in dieser Urkunde: cum assumpto crucis signaculo in Livoniam peregre profecturi essemus.

5) Alb. Krantzius, Saxonia p. 206. Vandalia p. 157 Annales Albiani (Langeb. l.) p. 208. Albert von Stade (Ausg. v. 1608.) fol. 213. Waitz, Schleswig-Holstein's Geschichte I. p. 104. Aus der oben angeführten Schrift Aspern's II. p. 87 ergibt sich, daß der Chronist Albert von Stade den Grafen Adolf nach Riga begleitete (nach den Annales Albiani und Detmar's Lübscher Chronik), zugleich aber auch (II. p. 86.), daß Albert am 15. Oktober 1238 in Stade war. Entweder ist der Abt daher im August mit dem Grafen nach Riga gegangen und im September wieder zurückgekehrt oder der Graf ist erst Ende Oktobers abgesegelt.

6) Dahlmann l. p. 398.

Landschaften gewesen, hatte Revel 1227 den Schwertbrüdern und den Wirländern übergeben müssen [1]). Jener Auftrag konnte daher als eine ihm schuldige Genugthuung erscheinen. Ueberdies hatte er wohl auch die Besitzungen zu vindiziren, die er während seiner ersten Statthalterschaft in Harrien zu Lehen gehabt. Ob der Vater ihm nicht vielleicht auch mittelst dieser Sendung eine Anwartschaft auf das neue Herzogthum Esthland habe geben wollen, muß ich dahingestellt sein lassen. Genug, die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Herzog Kanut mit Kriegsvolk herübergekommen, um die Lande im Namen seines Vaters in Besitz zu nehmen. Seine Ankunft wäre dann noch in den Sommer 1238 gefallen. Denn, einerseits wird es einiger Zeit bedurft haben, um die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, andererseits war aber die Reise in damaliger Zeit eine ziemlich langwierige [2]). Jedenfalls wissen wir, daß der Legat Wilhelm, in dessen Gesellschaft er wohl die Reise gemacht haben wird, bereits am 1. August in Revel sich befand [3]). Voigt, der die Angaben von Pontanus und Hiaern ohne Weiteres annimmt, und die Herzöge Kanut und Abel 1238 herüber kommen läßt, behauptet auch Hermann Balko sei nach Abschluß des Vertrages von Stenby (d. h. also nach dem 7. Juni 1238) wieder nach Livland gegangen [4]). Darüber liegt aber gar kein Beweis vor. Die ganze Darstellung Voigt's von dieser Rückkehr, von der Heerführung Balko's bei dem Kriegszuge nach Isborsk und Pleskau, von der nachfolgenden Thätigkeit desselben für Gesetzgebung und Verfassung Livland's [5]), beruht, wie mir scheint, auf dem Irrthume über das Jahr jenes Feldzugs. Wissen wir doch durch ihn selbst, wie Hermann Balko im Frühlinge oder Vorsommer 1238 nach Preußen zurückgeeilt [6]), aus welchem Lande er schlimme Nachrichten über die Lage der Dinge nach einem Abzuge erhalten [7]). Somit kann nur der Vicelandmeister Diet-

1) Vergl. über Kanut: Erste Abth. § 4 und dann p. 157.
2) Vergl. die Schilderung dieser Seefahrt in Urk. Nr. 216, a.
3) Voigt, III. p. 589, ist der urkundliche Beweis zu finden.
4) Voigt, II. p. 350.
5) Voigt, II. p. 350—352.
6) Voigt II. p. 360 nota 1.
7) Voigt II. p. 359.

rich von Grüningen derjenige gewesen sein, der die Esthländischen Landschaften Herzog Kanut übergab. Denn ein anderer Ordensbruder wird gewiß nicht mit einer so wichtigen Sendung betraut worden sein. Deren Schwierigkeit bestand ja nicht bloß in der Nothwendigkeit das bewegliche Ordenseigenthum fortzuschaffen, die Ordensmannschaft herauszuziehen, das Schloß Revel zu übergeben. Es handelte sich vielmehr vor Allem, Konflikte zwischen den Dänen und den bisherigen Ordensvasallen möglichst zu vermeiden, den Uebergang unter die neue Herrschaft Letzteren so leicht, als möglich, zu machen. In allen diesen Beziehungen mußte nun die Anwesenheit des Legaten sich als von der größten Wichtigkeit erweisen. Er, der Vermittler des Vertrages von Stenby, der Stellvertreter des Pabstes und von dessen ganzer Machtvollkommenheit gestützt, war am ehesten im Stande hier, an Stell und Ort, die schroffen Gegensätze zwischen den Interessen der Dänen, des Ordens, der Vasallen, möglichst auszugleichen. Daß er zugleich auch an die Interessen der unterworfenen Esthen gedacht, möchte nicht anzunehmen sein, trotz der oben erwähnten Bulle v. 8. März 1238. Mußte er sich doch am meisten zu den Vasallen hingezogen fühlen, die mit ihrem guten Schwerte das Reich der Kirche bis in diese fernen Gegenden ausgebreitet, die zu großem Theile durch seinen Vikar, in Folge seiner Maaßnahmen, ihre Lehen erworben und erhalten. Gewiß wird daher das erste Auftreten Herzog Kanut's durch seinen Rath, seine Anweisungen geleitet worden sein. Vielleicht entband der Legat selbst die Vasallen ihrer früheren Lehnspflicht. Ohne Zweifel aber, forderte er sie im Namen des Pabstes auf, sich in das Unvermeidliche zu fügen, der Dänischen Krone sich zu unterwerfen, gegen das Versprechen der Lehnsbestätigung die Huldigung nicht zu versagen. Seiner Einwirkung wird es zugeschrieben werden müssen, wenn die Neugestaltung ohne allzuheftige innere Erschütterungen vor sich gegangen. Ganz werden diese nicht gefehlt haben. Unter derartigen politischen Verhältnissen und in so gewaltthätiger Zeit, konnte jede Eigenmacht nach freiem Spielraume streben. Wir haben oben gesehen [1]), wie manche Spuren davon die Landrolle uns aufbewahrt hat. Ueberdies wissen wir, daß der

1) Vergl. Zweite Abth. §§ 3, 5, 6 und 7.

Legat sich genöthigt hielt, in Revel am 1. August 1238 alle Diejenigen mit dem Banne zu bedrohen, die es wagen sollten, den Frieden zu brechen, indem, wer eine Sache gegen einen andern habe, sein Recht gerichtlich verfolgen solle [1]). Diese Worte möchten auf die bereits erfolgte Anordnung eines Gerichts, eines Lehnhofes deuten. Jedenfalls durfte eine solche Einrichtung um so unerläßlicher erscheinen, eben so wie jene Exkommunikationsdrohung, als Wilhelm nur noch wenige Wochen in Revel, überhaupt in Livland, bleiben konnte. Die wichtigen Aufträge, welche der Pabst ihm, wie bereits erwähnt, für die kirchliche Organisation Preußens gegeben, die Nachrichten von den Schwierigkeiten, welche sich dem Orden dort durch die Verbindung der Eingeborenen mit Herzog Swantopolk von Pommern erhoben, riefen ihn dringend in jene Gegenden. Noch im Herbste 1238 [2]) segelte er, wahrscheinlich von Riga aus, über die Ostsee, um nicht mehr nach Livland zurückzukehren, für dessen ganze politische Gestaltung er von so überwiegender Wichtigkeit gewesen.

Ich habe oben nachgewiesen, wie in Stenby nothwendig für die frühern Ordensvasallen gewisse Garantien festgestellt worden. Die erste bestand in dem Versprechen des Königs, ausgedrückt im Hauptvertrage, aus den früheren Irrungen keine Ansprüche gegen Diejenigen zu erheben, die damals unter dem Banner des Ordens gestanden. Auf den Bruch dieses Versprechens war der Bann gesetzt, und zwar sollte derselbe zuvörderst von den Livländischen Bischöffen ausgesprochen werden [3]). Die vollständigste Sicherheit für die Person der Vasallen war damit gewonnen. Was den Besitz derselben betraf, so wissen wir, wie der Orden nur 1895 Haken dem Könige zu unbedingtem Eigenthume übergeben [4]), so daß also alles übrige Land im Besitze der Vasallen ver-

1) Vergl. den Auszug aus dem Mandate bei Voigt III. p. 589. Dasselbe bezieht sich allerdings auf das ganze Gebiet seiner Legation, mochte indessen wohl hauptsächlich für Harrien und Wirland bestimmt sein, wo die Verhältnisse ganz besonders dazu aufforderten.

2) Der Legat war am 15. Februar 1239 in Danzig (Watterich p. 214), muß daher schon im Herbste in Preußen oder wenigstens in Deutschland gewesen sein.

3) Vergl. Urk. Nr. 160.

4) Vergl. Landrolle p. 73, 74.

blieben war. Die zur Zeit des Schwertordens aufgenommene und bisher vervollständigte Landrolle [1]) diente wohl den Ordenskommissarien, um den Dänischen Bevollmächtigten die genaue Uebersicht der bestehenden Besitzverhältnisse vorzulegen, ihnen jene 1895 Haken anzuweisen. Ob zu diesen Letztern auch die Besitzungen derer gehört, die, als eidbrüchige frühere Vasallen des Königs, für ihre Lehen keine Garantie erhalten haben konnten, läßt sich nicht bestimmen. Von den übrigen Vasallen waren dann die Wirländer, sowohl in Betreff ihrer Wirschen Lehen, als wahrscheinlich auch der in Harrien, sicher gestellt, insofern sie Lehnbriefe darüber, oder Kaufbriefe, besaßen. Unter den eigentlich Harrischen Vasallen mochten dann auch Manche genügende Bürgschaft der Sicherheit erhalten haben, oder auf Gnade des Königlichen Stellvertreters rechnen gedurft. Um dies Alles ins Reine zu bringen, jeder Eigenmacht und Gewaltthätigkeit den Grund zu benehmen, ist es nicht unwahrscheinlich, wie Kanut sich einen Lehnhof gebildet, aus den vornehmen Dänen und Deutschen, die ihn nach Revel begleitet, und vielleicht einigen Wirländern und Harrienfern, die sogleich die Lehnsbestätigung erhalten. Zu den Ersteren gehörten möglicher Weise die Ritter (Domini) Saxo, Ywar, Haelf Gutae, Tuvo Palnisun, Tuko Wrang und Odward, zu den Andern die Ritter (Domini) Eilhard, Wilhelm von Ketting, Otto von Lüneburch, Heinrich von Buxhövden und dann vielleicht die Knappen Gerhard von Angern, Dietrich von Escerde (Exter) und Heinrich von Brakel [2]). Das Resultat der in solcher Weise vorgenommenen Prüfung der Besitztitel war, wie wir aus unserer Landrolle erkennen können, daß in Harrien, namentlich aber in Revel, sogar in dem Wirländischen Antheile dieser letztern Landschaft,

1) Vergl. was ich hierüber in der Zweiten Abtheilung § 3 und p. 3 und 206 gesagt.

2) Es versteht sich, daß dies nur eine in die Luft gestellte Hypothese ist, um anzudeuten, wie ich mir die damalige Entwickelung der Verhältnisse denke. Ich habe hier, als den Lehnhof bildend, die Domini oder Milites angeführt, was die Wahrscheinlichkeit für sich haben möchte, und dann Gerhard von Angern, der schon zu den alten, vielleicht mit den Dänen zurückgekehrten, Harrischen Vasallen gehört, da er das Dorf Angern besitzt und noch einen Bruder mit demselben Zunamen hat, so wie Dietrich von Escerde und Heinrich von Brakel, die beide unter den Pilgern eine Bedeutung gehabt hatten und auch in den Stiften belehnt waren.

sehr Viele ihrer Lehen für verlustig erklärt, vertrieben wurden. Entweder mögen es eidbrüchige Königliche Vasallen gewesen sein, oder aber solche, die keine Lehnbriefe vorzuweisen, sich aus eigener Machtvollkommenheit in Besitz gesetzt hatten [1]). Zu den Ersteren werden wahrscheinlich der Ritter Engelhard, Heinrich von Athenthorp, Dietrich Swort (Schwartz), und Odbrecht, nebst manchen der nur mit Taufnamen aufgeführten Personen, gehört haben. Die übrigen Namenlosen werden dann wohl zu der zweiten Gattung zu zählen gewesen sein. Dietrich Swort hatte auch in Wirland Besitzungen gehabt, aber, wahrscheinlich um sich vor der Strafe des alten Lehnsherrn zu wahren, die eine Besitzung verkauft, für die andere sich als des Ritter Haelf Gutae Aftervasallen erkannt [2]). Eine zweite Kategorie bildeten vielleicht diejenigen Harrischen Ordensvasallen (das Harrische Repel mit eingeschlossen), die zwar in aller Ordnung belehnt worden, deren Lehnbriefe aber von dem Lehnhofe annullirt wurden, weil der König diese unrechtmäßigen Belehnungen nicht zu Recht bestehend anerkannte, ohne daß eine mächtige Fürsprache für sie eingetreten wäre [3]). Hierher gehörten wahrscheinlich, neben einer Menge Namenloser, Heinrich Morsel, Hermann Wise, Dietrich von Sture, Albert von Oesel, Johann Moer [4]) und endlich der schon oben genannte Ritter Engelhard. Wenn dieser letztere in beiden Kategorien vorkommt, so ist es möglicher Weise deshalb, weil er einmal noch das alte vom Könige erhaltene Lehen inne hatte, dann aber auch ein vom Orden erhaltenes Lehen. Dabei muß ich noch bemerken, wie seine beiden Lehen später an einen Wirländer verliehen worden, den oben genannten Dietrich von Escerde, der als Pilger in verschiedenen Liv-

---

1) Vergl. Zweite Abth. § 5.

2) Vergl. Zweite Abth. § 6. Dort ist auch die Vermuthung aufgestellt, wie der Dominus Gotschalkus, den König Waldemar einst als Vogt nach Livland sandte, später als Aftervasall Otto's von Lüneburg erscheint.

3) Vergl. was ich im dritten Abschnitte dieser Abtheilung hierüber gesagt.

4) Später kommen die Moer doch wieder als Harrisch-Wirsche Vasallen vor. In gleicher Weise begegnen wir später (1287, vergl. Urk. Nr. 513) einem Dalen, der wahrscheinlich von jenem ersten Eroberer Wirland's Johann von Dalen abstammte, welcher den Dänen besonders ein Dorn im Auge gewesen war.

ländiſchen Urkunden vorkommt [1]). Sämmtliche auf dieſe Weiſe eingezogenen Lehen wurden indeſſen nicht zu der Domaine geſchlagen, ſondern wieder verlehnt und zwar einmal denen, welche ich oben als Glieder des Lehnhofs aus der Zahl der Begleiter Herzog Kanut's bezeichnet habe. Dann aber erhielten ſolche Lehen auch jener gleichfalls von mir zum Lehnhofe gerechnete Ritter Heinrich von Buxhövden nebſt ſeinen Brüdern oder Vettern Heidenreich und Bernhard von Buxhövden, endlich Dietrich von Escerde, Johann von Hameln, Dietrich von Kivel, Mathias Risbiter, Dietrich von Kokenhuſen und zwei, drei Andre [2]). Eine dritte Kategorie bildeten Diejenigen, die entweder Haken in Beſitz hatten, die noch zu Däniſcher Zeit der Kirche verliehen worden, und keine Lehnbriefe darauf vom Orden hatten, oder aber dergleichen allerdings erhalten. Dieſe Letzteren ſcheinen, von Hauſe aus, gar nicht weiter moleſtirt worden zu ſein. Auch die Erſteren, wenigſtens Dietrich von Kiwel, wurden ſpäter gleichfalls im Beſitze gelaſſen [3]). Für den Augenblick jedoch wurden ſolche Fälle vermuthlich weiterer Entſcheidung vorbehalten, da ſie noch in der Landrolle angedeutet ſind [4]). Daſſelbe iſt von den Fällen zu ſagen, wo wider die gegenwärtigen Beſitzer von Anderen rechtmäßige Anſprüche gemacht wurden, wie namentlich gegen Dietrich von Kiwel und Dietrich von Kokenhuſen [5]). Wo von den Beſitzern Kaufbriefe oder ererbte Lehnbriefe vorgewieſen worden, mögen dagegen keine weiteren Schwierigkeiten gemacht worden ſein [6]). Eine letzte Kategorie bildeten endlich diejenigen, namentlich Wirländiſchen Vaſallen, die aus irgend welchem Grunde keine Lehnbriefe des Ordens vorgewieſen, oder überhaupt die Erneuerung der Belehnung noch nicht nachgeſucht, oder in Betreff derer ſonſt eine Schwierigkeit ſich fand, die der unmittelbaren Lehnsbeſtätigung durch den Königlichen Stellvertreter im Wege war. Viele derſelben hatten

1) Vergl. Urk. Nr. 61—63, 69.

2) Nur die hier Genannten erſcheinen in der Landrolle als an die Stelle der Expulsi und der Remoti getreten.

3) Vergl. Zweite Abth. § 7.

4) Vergl. Ebend. Abth. § 7.

5) Vergl. Ebend. § 6.

6) Vergl. Ebend. §§ 3, 4.

in Beziehung auf ihre anderweitigen Besitzungen dieselbe erhalten [1]). Es konnte sich demnach in diesen Fällen nur noch um eine direkte Genehmigung des Königs handeln, um den Besitz vollständig anzuerkennen. Ich glaube annehmen zu können, daß der Stellvertreter des Königs, vielleicht in Gemeinschaft mit dem Lehnhofe oder Rathe, alle diese Besitzverhältnisse festgestellt und auf dieser Grundlage eine neue Landrolle anfertigen lassen, eben die uns aufbehaltene. Hier wurden nun zuvörderst, nach Maaßgabe der vorhergegangenen Landrolle, die Ordensvasallen eingetragen, die theils in Folge des Vertrags, theils in Folge anderer Rücksichten ungestört im Besitze blieben, nur mit bezüglicher Angabe, daß sie Erben oder Käufer, oder daß ihr Besitz von der Kirche oder andern Privaten angestritten, oder von dem Königlichen Stellvertreter nicht hatte bestätigt werden können. Dann folgten diejenigen, die mit den Besitzungen vertriebener oder entfernter Ordensvasallen belehnt worden, oder mit vom Orden überkommenen Domainen, oder, wie Herzog Kanut selbst, ihre alten Königlichen Lehen wieder erhielten. Alle dann noch nachbleibenden Besitzungen wurden als Königliche Domainen in der Landrolle verzeichnet. Privatallodien hatten sich zwei und nur unbedeutende gefunden, im Besitze von Conrad Hofskae und der Cisterzienser von Dünamünde [2]). Wie dieselben dazu gekommen, lasse ich dahingestellt. Von den Besitzungen, mit welchen die Dänen vor 1227 die einzelnen von ihnen erbauten Kirchen, vielleicht auch die beiden Bischöffe dotirt, war in der Ordenszeit fast Alles in Privathände übergegangen. Nur wenige Dörfer waren den Kirchen geblieben. Dieselben wurden aber in die Landrolle nicht aufgenommen, weil sie keinen Lehndienst leisteten, zu welchem dagegen die Besitzungen der Klöster allerdings verpflichtet waren. Der Königliche Stellvertreter und seine Räthe hatten in dieser Beziehung eben nicht sehr die Rechte der Kirche wahrgenommen. Nicht zufrieden damit, die vom Orden verliehenen Kirchenländereien den Besitzern zu lassen, nahmen sich einige der Dänischen Räthe, namentlich der Ritter Saxo, gleichfalls Kirchen gehörende Ländereien als König-

1) Vergl. Ebend. § 5. Der einzige Gerhard Klinge scheint in offenbarem Widerspruche zum Königlichen Stellvertreter sich befunden zu haben.

2) Vergl. Zweite Abth. § 5.

liche Lehen [1]). Was die Domainen betrifft, so betrugen sie ursprünglich, d. h. in Grundlage des Vertrags von Stenby, 1895 Haken. Dieser Besitz war es, vermuthe ich, der in der Zehenturkunde von 1240 [2]) vom Könige als terra nostra, quae libera dicitur, bezeichnet wurde, im Gegensatze zu den Ländereien, deren Besitz schon in Stenby den Vasallen vorbehalten worden. Bei der Nothwendigkeit sich unter den alten Ordensvasallen Anhänger zu gewinnen und auch die mit Herzog Kanut herübergekommenen Dänen und Deutschen an die wiedergewonnenen Landschaften zu binden, wurden über 1000 Haken Königlichen Landes alsbald zu Lehen vergeben [3]). Nur nach der Südgrenze hin von Wirland und in dem noch von den Deutschen wenig besetzten Allentacken blieben große Domainenkomplexe [4]), unter unmittelbarer Verwaltung Königlicher Vögte [5]).

Die Erneuerung der Belehnungen für die alten Ordensvasallen, die neuen unmittelbaren Belehnungen im Namen des Königs, werden von dem Stellvertreter desselben wohl noch im Jahre 1239 vollzogen worden sein. Darauf konnte dann auch die Landrolle, vorbehaltlich der Königlichen Entscheidung über einige, wenige Fälle, geschlossen und beendet werden, womit die Vermittelung Dietrich's von Grüningen zwischen den Dänen und den alten Ordensvasallen ein Ende nahm. Schloß und Landschaften hatte er gewiß schon im Herbste 1238 und im Winter $12\frac{38}{39}$ übergeben, das Ordenseigenthum herausgezogen. Bei der Gelegenheit werden gleichfalls die Bedingungen festgestellt worden sein, unter denen von Seiten des Königs dem Orden die Kriegshülfe geleistet werden sollte, so wie die Zahl der Mannschaft nach Maaßgabe der Landrolle. Es ist nicht durchaus unmöglich, daß schon damals, und zwar durch Herzog Kanut, die Ansprüche Dänemarks an zwei Dritheilen aller in Gemeinsamkeit mit dem Orden zu erobernder Ländereien aufgegeben oder dies doch versprochen wurde. Jetzt, wo der Herzog

1) Vergl. Ebend. § 7.
2) Urk. Nr. 165.
3) Vergl. Zweite Abth. § 2.
4) Vergl. die Landrolle.
5) Diese Vögte kommen schon in der Zehenturkunde von 1240 (Nr. 165) vor.

28 Jahr alt, konnten wohl wenige Monate genügen, um ihn zu überzeugen, wie die Stellung der Dänen in Esthland eine derartige war, daß sie ihr Heil, ihre Sicherheit nur in einer engen Verbindung mit dem Orden finden konnten. Jede neue Ausdehnung der Königlichen Herrschaft hätte dieselbe nur schwächen können. Sich selbst hier im Osten ein Reich zu begründen, daran dachte Kanut wohl nicht, konnte nicht daran denken, weil ihm jede materielle Kraft fehlte. Jede seiner Unternehmungen wäre von den Ansichten des Ordens, von der Stimmung der Harrisch-Wirschen Vasallen abhängig gewesen. Ueberdies, wollte er sich in Esthland behaupten, so mußte er in Dänemark allen Ansprüchen auf Einfluß und Landbesitz entsagen. Die Entfernung war zu groß, die Kommunikation zu schwierig. Dazu kam der voraussichtlich baldige Tod König Waldemar's, so wie die geringe Sicherheit, welche dem Herzoge der Charakter seines Königlichen Bruders Erich bot. Schon um sein ihm von dem Vater verliehenes Herzogthum Blekingen zu behaupten, sich seine Stimme im Rathe der Söhne König Waldemar's zu sichern, durfte Kanut seinen Sitz nicht in Revel nehmen. Erich's Eifersucht hätte ihm überdies nie die eben der Krone wiedergewonnenen Esthländischen Landschaften überlassen. Aus allen diesen Gründen ist zu vermuthen, Herzog Kanut sei noch im Jahre 1239, wenn auch vielleicht erst im Spätherbste, nach Dänemark zurückgekehrt. Sollte doch im Frühling 1240 die große Reichsversammlung in Wordingborg abgehalten werden[1]), auf der er schwerlich wird haben fehlen wollen. Ich glaube annehmen zu können, der Herzog habe eine Abschrift der angefertigten Landrolle, so wie überhaupt eine Darstellung der Zustände in den Landschaften mitgenommen, um sie dem Könige vorzulegen. Dazu möchten auch Vorschläge der Vasallen gehört haben darüber, wie ihr Verhältniß zum Könige sich zu gestalten hätte. Denn mit der bloßen Lehnsbestätigung war für sie die Sache nicht abgethan. Gewiß werden daher einige Vasallen Kanut über's Meer begleitet haben. Wen der Herzog als Praefectus (denn so ward jedenfalls in dieser ersten Zeit der Statthalter bezeichnet)[2]) in Revel zurückließ, wissen wir

1) Vergl. Hamsf. Chron. sec. (Langeb. I), p. 288.
2) Vergl. Urk. Nr. 165 v. 1240.

nicht. Viel Kriegsmannschaft wird bei demselben nicht geblieben sein, da man bei dem guten Vernehmen zwischen Waldemar und dem Hochmeister, bei der engen Verbindung mit dem Orden in Livland, sich auf die Treue und das gute Schwert der Königlichen Vasallen verlassen konnte. Dem Präfekten mag Kanut vielleicht einige Räthe beigegeben haben, aus den vornehmsten Vasallen, jenen oben von mir genannten Rittern, sowohl Dänen, als Deutschen. Zum Theil mögen es Wirländer, zum Theil Harrienser gewesen sein. Denn der Unterschied zwischen den beiden Ritterschaften war nun einmal geschichtlich tief begründet. Neben demselben erschien der Gegensatz zwischen Dänen und Deutschen von gar keiner Bedeutung, da selbst nach den zahlreichen von Herzog Kanut vorgenommenen Belehnungen in der Landrolle kaum ein Dutzend Dänischer Namen vorkommt[1]).

Vielleicht war es auf der Reichsversammlung von Wordingborg, wenn nicht schon im Winter vorher, daß sich König Waldemar mit den Abgeordneten der Harrisch-Wirschen Vasallen, unter Vermittelung Herzog Kanut's, ihres Mitvasallen, verständigte. Ich habe schon oben[2]) meine Vermuthungen über die Ausbildung der Rechtsverhältnisse im Beginne der Ordensherrschaft ausgesprochen, so wie darüber, daß der Dänische König in allen diesen Beziehungen wenig mehr thun konnte, als bestätigen. Was den Wirländern wahrscheinlich in Stenby garantirt worden, mußte Waldemar selbstverständlich nunmehr auch den ihm viel näher stehenden Harrischen Vasallen zugestehen. Die Rechtsgleichheit der beiden Ritterschaften ist daher gewiß damals, im J. 1240, völlig hergestellt worden. Ob die Bestimmungen, die in Betreff des Lehnrechts nunmehr in Harrien und Wirland vom Könige als zu Recht bestehend anerkannt werden sollten, schriftlich aufgesetzt wurden, mit Zugrundelegung etwa einer schriftlichen Aufzeichnung aus dem Jahre 1228, muß ich dahin gestellt sein lassen. Ganz unmöglich scheint es mir aber keineswegs. In Betreff des Erbrechts im Lehen bedurften die landrechtlichen Bestimmungen desselben bei dem Ueber-

1) Vergl. die Landrolle.

2) Vergl. über die Rechtsverhältnisse den § 2 des Zweiten Abschnitts dieser Abtheilung.

gange unter eine fremdländiſche Herrſchaft in viel höherem Maaße einer beſtätigenden Aufzeichnung, als dies von den Rigaſchen Vaſallen ihrem neuen Biſchoffe gegenüber für nothwendig gehalten werden durfte. Mochte eine ſolche Aufzeichnung nun ſtattgefunden haben oder nicht, jedenfalls hatten die einſchläglichen Beſtimmungen ſchon vor der Däniſchen Herrſchaft gegolten, ſtammten demnach gewiß nicht von König Waldemar her. Eben ſo wenig iſt anzunehmen, daß dieſelben in jedem beſonderen, von ihm oder ſeinem Statthalter ausgefertigten, Lehnbriefe ausgeſprochen. Immer aber verſteht ſich, daß jener Zeit nur die Hauptgrundſätze angehören können, während die Einzelbeſtimmungen des Waldemar-Erichſchen Lehnrechts gewiß erſt in ſpäterer Zeit formulirt ſind. Was die Erlangung der Lehnsbeſtätigung betrifft, ſo ſcheint mir dagegen vollkommen ſicher, wie die Beſtimmungen hierüber dem Jahre 1240 gehören, mögen ſie nun ſchriftlich abgefaßt oder nur mündlich abgemacht worden ſein. Mußte es doch unumgänglich erſcheinen, gleich jetzt feſtzuſtellen, wie es damit bei Thronveränderungen gehalten werden ſollte, da eine ſolche ſo nahe bevorſtehend erſchien. Das Meer trennte nunmehr die Vaſallen vom Lehnsherrn, ein Fall, in welchem ſich die Wirländer früher nicht befunden, der überhaupt in Deutſchen Landen nicht vorgekommen war. Wenn daher das Waldemar-Erichſche Lehnrecht[1]) vorſchreibt, es ſolle bei einem Regierungswechſel im erſten Jahre nur ein Drittheil der Vaſallen herüberſchiffen, um ſich die Lehen beſtätigen zu laſſen, im folgenden wieder ein Drittheil und eben ſo im nächſtfolgenden, ſo haben wir es ohne Zweifel mit einer Beſtimmung König Waldemar's zu thun. Selbſt die Motivirung durch Hinweiſung auf die ſtets drohende Gefahr von den Heiden, Litthauern, Ruſſen und Karelen, gehört wohl dieſer erſten Zeit. Eben ſo deutet auf dieſe Anfänge die Verpflichtung der Vaſallen das Land gegen die Heidenſchaft zu vertheidigen, ein Ausdruck, der in dem Umfange ſchwerlich im XIV. Jahrhunderte noch gebraucht worden wäre. Ja, es ließe ſich vielleicht ſogar hieraus ſchließen, der ganze Inhalt, wenn auch nicht die uns bekannte Faſſung des erſten Artikels in jenem Lehnrechte, ſtamme unmittelbar aus dem Jahre 1240, ſei damals zwiſchen König Walde-

1) Vergl. § 1 der Ewersſchen Ausgabe.

mar und den Abgeordneten der Vasallen vertragen worden. Dagegen spräche auch nicht die Belehnung mit der Gerichtsbarkeit in Hals und Hand, so weit eines jeden Mark wendet. Denn dieselbe stand, wie ich früher gezeigt, den Wirländern bereits unter der Ordensherrschaft zu, brauchte jetzt nur noch auf die Harrienser ausgedehnt zu werden [1]). In gleicher Weise mußte schon König Waldemar die Stellung seines Statthalters [2]) bestimmen [3]): so brachte es die Lage des Landes mit sich. Dahin gehörten auch die allgemeinen Festsetzungen über die Gerichtsbarkeit desselben und des vom Könige eingesetzten Raths, die Appellation an Letzteren vom Unterrichter und dann weiter an den König [4]). Denn solche Einrichtungen konnten nicht einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Sie waren aber um so leichter zu treffen, als sie wahrscheinlich in ihren Grundzügen schon während der Ordenszeit bestanden hatten. Möglich indessen, daß nichts Schriftliches damals über diese Gegenstände abgefaßt wurde, da sie aus der Lage der Dinge selbst sich bestimmen mußten. Auch noch manche andere Festsetzungen, die uns aus dem Waldemar-Erichschen Lehnrechte bekannt sind, mögen noch aus jener Zeit herstammen oder schon damals vollständige Geltung gehabt haben. Selbstverständlich kann ich es nicht wagen, untersuchen zu wollen, wie sich das im Jahre 1240 unbestritten in Harrien und Wirland geltende Recht zu dem uns aus jenem Lehnrechte, oder auch nur aus der Urkunde des Bischoffs Nicolaus bekannten, verhalte. Das ist Sache der Rechtsgeschichte. Ich habe nur geglaubt darauf hinweisen zu müssen, wie in dieser Beziehung noch manche Fragen an der Hand der politischen Geschichte zu lösen bleiben. Man kann, wie ich meine, annehmen, König Waldemar habe den Vasallen bei Feststellung dieser verschiedenen Punkte keine Schwierigkeiten gemacht. Eben so können wir vermuthen, daß er die noch streitig gebliebenen Besitzfragen in Betreff früherer Kirchengüter günstig entschieden. Wenigstens wissen wir dies von den

1) Vergl. a. a. O.

2) Wie schon oben bemerkt, wurde der Statthalter im Juli 1240 als Praefectus bezeichnet, das Lehnrecht nennt ihn Hauptmann, capitaneus, welche Benennung urkundlich erst im J. 1250 vorkommt (vergl. Urk. Nr. 215).

3) Vergl. § 28 des Lehnrechts.

4) Vergl. §§ 29, 30 a. a. O.

Dörfern Maart und Appones, die der Kirche gehört hatten, aber durch Dietrich von Kiwel in Beſitz genommen waren [1]). In dieſer Nachgiebigkeit, in dem bereitwilligen Verlehnen nicht bloß der eingezogenen Güter, ſondern auch der vom Orden überkommenen Domainen, zeichnet ſich deutlich die ſo verſchiedene Stellung des Königs zu den Eſthniſchen Landſchaften und zu dem übrigen Reiche. Denn grade in demſelben Jahre 1240 erlangte er eine Päbſtliche Bulle, welche ihn autoriſirte, ſich in Dänemark wieder in Beſitz der von ihm ſelbſt zum Nachtheile der Däniſchen Krone vergabten Güter zu ſetzen, mit Ausnahme deſſen, was Kirchen erhalten [2]). Wie und in welcher Weiſe aber auch die Abmachungen zwiſchen Waldemar und den Abgeordneten aus Eſthland, denn ſo bezeichnete man offiziell die beiden Landſchaften [3]), getroffen worden, ſo wurden ſie ohne Zweifel zugleich auch von ſeinem Sohne, dem bereits damals gekrönten Könige Erich, gut geheißen [4]).

Im Frühlinge 1240 werden die Abgeordneten der Vaſallen in ihre Heimath zurückgekehrt ſein, vielleicht, ja wahrſcheinlich, über Wisby und Riga, wenn nicht ein Däniſches Staatsſchiff ſie nach Revel gebracht [5]). Ob nunmehr der König ſelbſt einen Statthalter für ſeine Eſthniſchen Beſitzungen ernannt und wen namentlich, darüber wiſſen wir nichts. War es der Fall, ſo muß derſelbe gleichfalls ſchon im Frühlinge oder Frühſommer herübergeſegelt ſein, denn eine gleich zu erwähnende Urkunde vom 12. Juli 1240 [6]) läßt darauf ſchließen, daß ein Statthalter damals bereits in Eſthland ſich befand. — Indeſſen blieb noch ein beſonders wichtiger Gegenſtand in den wiedergewonnenen Landſchaften zu reorganiſiren, die kirchliche Verwaltung. Ich habe oben gezeigt, welches der Zuſtand derſelben zur

1) Vergl. Erſte Abth. § 7, Zweite Abth. § 7.

2) Vergl. Dahlmann I, p. 396.

3) Vergl. die Urk. Nr. 165 von 1240, Urk. Nr. 172 v. 1242 u. ſ. w.

4) Vergl. Urk. Nr. 165 v. Juli 1240, in welcher er ſich an ſeine Vaſallen in Eſthland wendet, alſo die dortigen Zuſtände anerkannt haben mußte.

5) Ich muß hier freilich erinnern, daß dieſe ganze Sendung von Abgeordneten nach Dänemark nur eine Hypotheſe von mir iſt.

6) Reg. Nr. 185. Da ſie auch den Statthalter (Praefectus) unter den Zehntpflichtigen aufführt, ſo war es damals wahrſcheinlich ein Vaſall, vielleicht einer der Dänen, ein Vorgänger des erſten uns namentlich bekannten Statthalters, Stigot Agiſun (vergl. Urk. Nr. 207 v. 1249).

Zeit der Ordensherrschaft war [1]). Die beiden Bischoffsstühle in Revel und Wirland waren unbesetzt. Der Erzbischoff von Lund, zu dessen Metropolitansprengel die Landschaften nunmehr unzweifelhaft gehörten, residirte fern von ihnen, durchs Meer getrennt, in Dänemark. Es scheint auch nicht, als ob König Waldemar ihm die Anordnung der neuen Einrichtungen übertragen. Die Landparochien waren gewiß mit Geistlichen versehen, ebenso die Stadt Revel. Diese Geistlichen, so wie die Kaplane der Vasallen, die Mönche, welche die Besitzungen des Klosters St. Niklas zu Dünamünde verwalteten, selbst vielleicht die Cisterzienser aus dem Kloster Guthwallia, waren Deutsche. Sie zu entfernen, sie durch Dänen allmählich zu ersetzen, wäre vielleicht im Sinne des Erzbischoffs gewesen, der Dänischen Geistlichkeit. Man erinnere sich nur, wie die Priester der beiden Nationen sich zwanzig Jahre früher, bei der ersten Bekehrung des Landes, bekämpft. Eine solche Politik lag aber weder im Interesse des Königs, noch der Römischen Kirche, die eine allgemeine war, bei der kein Unterschied der Nationalität galt. Ja, dem Päbstlichen Stuhle mußten eher noch die Deutschen Geistlichen lieber sein, da sie, viel mehr als die Skandinavier, die Römische Disziplin in aller Ausdehnung angenommen. Erzbischoff Andreas hatte neben dem Bisthume Revel, das Repel und Harrien umfassen sollte, noch ein besonderes Bisthum für Wirland und Jerwen gegründet. Möglicher Weise hatte er damals ein Christliches Esthland, ausschließlich unter Dänischen Priestern und ohne fremdländischen Herrenstand, im Plane gehabt, das dann von den Bischöffen als Häuptern der bekehrten Esthen verwaltet werden sollte. Denn an sich waren jene Landschaften, an Ausdehnung, wie an Bevölkerung, zu unbedeutend, um zwei Bischoffsstühle zu erfordern, ja auch nur erhalten zu können. Dies hatte schon Bischoff Wilhelm, als er seine zweite Legation im Jahre 1234 antrat, vor dem Päbstlichen Stuhle geltend gemacht [2]). Des Erzbischoff's Andreas Pläne, wenn er sie wirklich gehabt haben sollte, waren aber an den Deutschen Schwertern zerschellt, abgesehen von ihrer innern Unausführbarkeit. Denn die

1) Vergl. § 2 des Zweiten Abschnitts dieser Abtheilung.

2) Vergl. Urk. Nr. 133, und dann auch die Bullen von 1236 (Reg. NNr. 160, 166).

Däniſche Herrſchaft hätte, bei der großen Entfernung vom Sitze der Königlichen Gewalt, noch weniger als die Deutſche ohne völlige Unterwerfung der Eingeborenen auf Beſtand rechnen können. Davon aber war wieder das Beſtehen der Chriſtlichen Kirche in dem ſo hartnäckig heidniſchen Lande durchaus abhängig. Selbſt Jerwen gehörte jetzt nicht mehr der Krone Dänemark, ſondern dem Orden. Es ſollte freilich gleichfalls unter der Metropolitangewalt des Erzbiſchoffs von Lund ſtehen, konnte indeſſen zur Dotation eines Bisthums Wirland in keiner Weiſe beigezogen werden. Die Neubegründung eines ſolchen erſchien daher für den Augenblick weder ausführbar, noch nothwendig. Jedenfalls konnte dieſelbe ausgeſetzt werden, während die Wiederbelebung des Bisthums Revel nicht aufzuſchieben war. Hier ſtieß man aber auf eine andere, bisher nicht beachtete Schwierigkeit. Wir haben oben [1]) geſehen, wie die Päbſtlichen Statthalter in Wirland die eingedrungenen Deutſchen mit dem Zehnten belehnt hatten, welchem Beiſpiele der Orden darauf in Harrien gefolgt. Die Verlehnung des Zehnten war Regel geworden. Sie war es geblieben, auch trotz der Päbſtlichen Bullen, die dieſen Mißbrauch verdammten, den Widerruf der Verlehnungen verlangten [2]). In Stenby waren dieſelben ſogar garantirt worden und es ſcheint, Herzog Kanut habe auch keineswegs angeſtanden, neue Belehnungen auf demſelben Fuße zu ertheilen. Der Zehnte konnte ſomit nicht weiter als Dotationsmittel für die Geiſtlichkeit, namentlich den Biſchoff von Revel, in Anwendung gebracht werden. Andererſeits waren aber auch die etwa von Erzbiſchoff Andreas ausgegangenen Landdotationen des Bisthums in die Hände der Vaſallen übergegangen. Da blieb es denn allerdings keine kleine Aufgabe, die zur Dotirung des wiederbelebten Biſchoffsſtuhls nöthigen Mittel herbeizuſchaffen. Den Zehnten nun dennoch, trotz der Gewährleiſtung, trotz der eben erſt erfolgten Belehnungen, zu dieſem Behufe einzuziehen, war weder rathſam, noch überhaupt möglich. Beſtand doch in demſelben und einem gewiß anfangs nur geringen Zinſe, ſo wie in der Heerfolge der Eſthen, der einzige Vortheil, ja der eigentliche Gegenſtand der Belehnung. Die Neube-

1) Vergl. p. 151, 155.
2) Vergl. p. 227.

kehrten aber einem zweiten Zehnten zu unterwerfen, schien für jetzt jedenfalls zu gewagt, sowohl ihnen, als dem Pabste gegenüber, der sie eifrig in Schutz nahm [1]). Man ergriff einen Mittelweg und bestimmte dem Bischoffe den Zehnten von allen Zehnten, sowohl in den Besitzungen der Vasallen, als in den Domainen. Am 14. Juli 1240 erließ König Waldemar eine Urkunde [2]) hierüber, die für die Kunde der damaligen Verhältnisse in Harrien und Wirland von Wichtigkeit ist. Sie befiehlt der Gesammtheit und den Einzelnen der Ritter, Burgmannen, Vasallen und Lehnträger [3]) in den Landschaften, mögen sie nun des Königs Land, das freies Land genannt werde, oder irgend anderes Land nach Lehnrecht oder aus einem andern Titel besitzen, dem Bischoffe von Revel den Zehnten vom Zehnten zu geben. Denn wenn der König Jemandem Land zu Lehen gegeben, so sei doch immer jener dem Bischoffe zu zahlende Zehnte vom Zehnten ausgenommen gewesen. Daher dürfe Niemand sich auf Königliche Autorität stützend diese Zahlung unterlassen. Keiner sei ausgenommen, auch nicht der Königliche Statthalter, wer nur immer das Land baue oder von seinen Unterthanen den Zehnten empfange. Selbst wenn die Unterthanen sich ihren Herren gegenüber vom Zehnten loskauften, so gehöre von dem für den Zehnten Gegebenen der zehnte Theil dem Bischoffe. Endlich, so wie die Esthen ihre Abgaben ihren Herren zuführten, so sollten auch die Königlichen Vögte und andere Herren den dem Bischoffe zukommenden Theil des Zehnten ihm zuzuführen nicht unterlassen. — Diese wichtige Urkunde war, im Eingange, an alle Bewohner von Esthland und Wirland [4]) gerichtet. Zehn Tage später erließ König Erich in seinem Namen eine durchaus gleichlautende Urkunde [5]). Doch ist sie im Eingange auch an die Bewohner Jerwens gerichtet [6]) wahrscheinlich

1) Vergl. Urk. Nr. 157, v. 8. März 1238.

2) Reg Nr. 185. Hiaern, p. 122.

3) Milites, castrenses, vasalli et feodatarii.

4) Omnibus Esthoniensem et Vironiensem terram inhabitantibus etc.

5) Urk. Nr. 165. Diese Urkunde befindet sich noch im Originale im Archive der Esthländischen Ritterschaft, als ältestes in ihrem Besitze befindliches Denkmal ihrer offizikellen Existenz.

6) Vergl. Urk. Nr. 165. Omnibus Estoniam, Wironiam. Gervam inhabitantibus etc. — Bei dieser Gelegenheit muß ich auch bemerken, wie Jerwen seit

auf Anſuchen des Erzbiſchoffs von Lund. Letzterer wollte vermuthlich hierdurch ſein Metropolitanrecht über dieſe Landſchaft ins Gedächtniß rufen, ſie dem Biſchoffe von Revel zehntpflichtig machen. König Erich aber hatte vielleicht zugleich die Abſicht durch eine ſolche Ausfertigung allen etwaigen Anſprüchen Herzog Kanut's an Eſthland ein Ende zu machen. Möglicher Weiſe ſollte damit ſogar eine Art weltlicher Oberhoheit über Jerwen behauptet werden. Wenigſtens wiſſen wir urkundlich [1]), daß König Erich damals oder ſpäter Anſprüche auf dieſe Landſchaft geltend zu machen geſucht hatte. — König Waldemar konnte nunmehr an die Beſetzung des biſchöfflichen Stuhl's von Revel denken. Seine Wahl fiel auf den Ripenſchen Domherren Thorkill, einen reinen Dänen. Wann er ihn dem Erzbiſchoffe von Lund, als Metropolitan, präſentirt, iſt nicht mehr zu erkennen. Doch wird dies noch im Laufe des Sommers geſchehen ſein, da die Weihe des Biſchoffs der am 15. September 1240 erlaſſenen Dotationsurkunde [2]) um einige Zeit vorhergegangen zu ſein ſcheint. Der Zehnte vom Zehnten aus Harrien und Wirland konnte jedoch nicht genügend erſcheinen, um ein Bisthum auszuſtatten, geſchweige denn zwei. König Erich's Urkunde hatte zwar auch Jerwen hinzugezogen, jedoch wahrſcheinlich ohne allen Erfolg. Denn nicht er, ſondern der Hochmeiſter, war hier der gebietende Lehnsherr. Es ſah daher König Waldemar ſich veranlaßt, vielleicht von dem Erzbiſchoffe Uffo dazu angeregt, bei der durch dieſen vollzogenen Weihe Thorkill's, auch noch im Sommer 1240, dem Bisthume Revel eine Landdotation zu verſprechen. Da ſcheinen nun gerade dem Könige achtzig Haken in dem Harriſchen Antheile an der frühern Landſchaft Repel angefallen zu ſein durch den Tod zweier Harriſcher Vaſallen, Robert de Sluter und Lydger. Dieſe Dotation empfing Biſchoff Thorkill

1226 gleichfalls von Deutſchen Kriegern zu großem Theile beſetzt worden, die dann den Orden als Lehnsherrn anerkannten. Sie ſtanden gewiß von Anfang in der engſten Verbindung erſt mit den Wirländern und hernach mit der ganzen Harriſch-Wirſchen Ritterſchaft. Aus einer hochdeutſchen Ueberſetzung des Waldemar-Erichſchen Lehnrechts im Königsberger Archive (vergl. Ewers' Landrecht p. 46), möchte man faſt ſchließen, daß daſſelbe ſtets in Jerwen gegolten.

1) Vergl. die Renuntiationsurkunde (Nr. 228) König Abel's vom 8. Auguſt 1251.

2) Urk. Nr. 166.

im Namen seiner Kirche. Vor seiner Abreise nach Revel verlieh der König ihm noch 40 Haken in Wirland, wie es scheint aber ohne ihm namentlich bezeichnete Dörfer einzuweisen. Auch sollte er dieselben nur so lange behalten, als für Wirland kein besonderer Bischoff eingesetzt worden; sobald dies jedoch geschehen, habe er sie unweigerlich demselben abzutreten. In der hierüber am 15. September 1240 ausgestellten Urkunde, wurde auch die vorausgegangene Schenkung der Repelschen Dorfschaften, so wie die Einsetzung und Weihe Thorkill's rekapitulirt [1]). Der eigentliche Zweck aber möchte gewesen sein, öffentlich auszusprechen, wie der König, als Gründer und Dotator des Bisthums, dessen wahrer und alleiniger Patron sei und, als solcher, sich und seinen Nachkommen das Recht der Wahl des Bischoffs und der Präsentation des Gewählten vorbehalte. Dies sollte auch dann noch gelten, wenn im Laufe der Zeit die Bischöfliche Kathedrale ein Kapitel erhielte, indem Wahl und Präsentation stets dem Könige, nicht dem Kapitel zuzustehen hätten. Ließe sich einmal das Kapitel oder ein Bischoff einfallen, dem Könige sich zu widersetzen, so sei die Dotation ohne weiteres dem Könige verfallen [2]). Ich glaube, König Waldemar habe schon damals ein Bisthum Wirland für unmöglich, oder doch für überflüssig gehalten, da eine solche bedingungsweise Dotation des einen Bisthums mit Land in einem andern, noch zu fundirenden, wohl nicht ganz in der Ordnung war. Er hatte, vermuthe ich, nur die Absicht von vorn herein zu erklären, wie eine Wiederbelebung des Bisthums Wirland allein vom Könige ausgehen könne und bloß unter denselben Bedingungen, die er bei dem Bisthume Revel zur Geltung gebracht. Eine solche Vorsicht konnte nothwendig erscheinen. Denn vor zwanzig Jahren hatte Erzbischoff Andreas ohne den König das Bisthum Wirland errichtet und den Ostradus zum Bischoffe ernannt. Es galt daher die

1) Vergl. hierüber Erste Abth. § 2, Zweite Abth. § 7 u. Urk. 166. Es heißt hier: Unde, cum in consecratione iam dicta promisimus, Revaliensi ecclesiae providere de dote, nos .... iam dicto episcopo,.... octoginta uncos in Revalia dotis nomine assignavimus,.... insuper autem concedimus eidem episcopo quadraginta uncos in Vironia. Die hier gebrauchten Ausdrücke, verglichen mit der Urkunde Erich's von 1249 (Nr. 207) und der Landrolle, rechtfertigen — denke ich — meine Auffassung der Schenkung.

2) Vergl. Urk. Nr. 166.

Königliche Prärogative dem Primas und auch dem Pabſte gegenüber zu ſichern.

Bevor ich weiter gehe, muß ich noch einmal auf die oben erwähnte Zehenturkunde von 1240 zurückkommen. Sie kann dazu dienen, einiges Licht auf die inneren Verhältniſſe in beiden Landſchaften zu werfen. Wir erkennen aus derſelben, wie das Land in Königliches oder freies Land und in zu Lehen ausgetheiltes zerfiel. Von einem freien, unmittelbaren und unabhängigen Beſitze der alten Eigenthümer des Bodens, der Eſthen, iſt keine Spur [1]). Dieſe waren allerdings perſönlich frei, Beſitzer ihrer Grundſtücke, aber Unterthanen (subditi) derer, denen ihre Dörfer oder Gefindkomplexe, wie man es eben bezeichnen wolle, vom Könige zu Lehen gegeben worden. Oder aber ſie waren Unterthanen der Königlichen Domaine, die in den verſchiedenen Bezirken von Königlichen Vögten (advocati) verwaltet wurde. Freilich, Pabſt Gregor IX. hatte, wie ich früher erwähnt, noch am 8. März 1238 dem Legaten Wilhelm eingeſchärft, durch Androhung kirchlicher Strafen und ſelbſt der Vertreibung aus dem Lande dahin zu wirken, daß die Neubekehrten nicht in Knechtſchaft gebracht, nicht im freien Beſitze ihrer Güter geſtört werden ſollten. Allein, gegen die Macht der Thatſachen und der nothwendig aus ihnen hervorgehenden Verhältniſſe konnten Päbſtliche Bullen nichts ausrichten. Das bewies ſchon die in den Landſchaften grundſätzliche Verlehnung des Zehnten in weltliche Hände. Ob die Eſthen ſchon damals, außer dem Zehnten, auch noch einen beſonderen Zins ihren Herren geben mußten an Bodenfrüchten, Vieh u. ſ. w., darüber fehlt allerdings ein ſtrenger urkundlicher Beweis. Indeſſen ſehen wir gleich aus dem erſten Punkte des Waldemar-Erichſchen Lehnrechts, wie der König, nach ſeiner Thronbeſteigung, dem das Lehen ſuchenden Vaſallen ſein Gut zu verlehnen gehalten ſei, mit allen darin gehabten Rechten, mit aller Nutzung, mit Zehnten, mit Zins, mit allem Rechte in Hals und Hand, am Dorfe, am Felde, am Walde, am Waſſer und ſo weit, als ſeine Grenzen gehen [2]). Ich gebe zu, dieſe Faſſung

1) Vergl. über den Clemens Estonus die Zweite Abth. § 6.

2) Es heißt gleich im erſten Artikel: „Welcke tydt ſe in den Jahren auerkomen, ſo is de König plichtig, alſodane Guht tho verlehnen, alſo mit Recht daran inbrachten, met aller Nutt, met Tegenden, met Tinſen, met allen Rechten in Hals und

mag einer spätern Zeit angehören. Indessen scheint mir doch gewiß, daß eben wie die Gerichtsbarkeit und der Zehnte, so auch der Zins schon zur Zeit Waldemar's den Vasallen zustand. Der Begriff des Obereigenthums an Grund und Boden mußte sich hieraus nothwendig sehr bald in der Anschauungsweise der Vasallen vollständig entwickelt haben. Dies konnte um so leichter und unbedingter der Fall sein, als wohl eine entgegengesetzte Ansicht weder bei dem Königlichen Statthalter, noch bei den Räthen zu finden war. Sind doch die letztern jedenfalls, ersterer zumeist, selbst Vasallen gewesen. Was den Zehnten betrifft, so ist es freilich nicht unmöglich, daß er nur von dem geernteten Getreide erhoben wurde. Wahrscheinlich ist er aber, schon damals, auch von dem Ertrage der Wiesen und der Viehzucht gefordert worden. Die Deutschen waren ja, in der ersten Zeit, als ein Heer von Eroberern anzusehen, welches das Land unter sich vertheilt hatte. Ein Jeglicher derselben hatte von seinem Bezirke das ihm zum Unterhalte nothwendige Getreide, Heu und Vieh zu erhalten. Denn von einem Kaufen dieser Bedürfnisse konnte, selbstverständlich, nicht die Rede sein. In den zwanziger Jahren mochten vielleicht die Deutschen Vasallen noch nicht durchgängig sich Jeder auf seiner Besitzung angesiedelt haben, da der Kriegszustand eigentlich nie aufhörte. Jetzt aber, als die Dänische Herrschaft wiederhergestellt worden, ist wohl eine solche Ansiedlung mit Bestimmtheit vorauszusetzen. Eine Ausnahme machten vielleicht die in der Urkunde namentlich erwähnten Burgmannen der Königlichen Schlösser. Diese mußten, wie ich denke, zu der Zeit ihren Sitz in den Schlössern haben, deren Vertheidigung ihnen, vor allen Andern, anvertraut war. Wo und in welcher Weise der Vasall sich unter seinen Esthnischen Unterthanen ansiedelte, läßt sich kaum mehr errathen. Bedenkt man jedoch, wie damals noch Plünderungszüge der Russen, der Litthauer, jährlich erwartet werden, die früheren Raubzüge der Oeseler u. s. w. nicht vergessen sein konnten, so ist man zu vermuthen versucht, die Ansiedelung sei bei dem Hauptdorfe geschehen. Fürs Erste nahm vielleicht ein aus starken Balken gezimmertes Blockhaus den Vasallen auf, mit seiner Familie, seinem Kaplan,

in Hante, im Dorp, am Velde, am Holte, am Water und also ferne, also eenes Mannes Marck wendet."

wenn er einen hatte, seinen Deutschen reisigen Knechten. Dabei mußte dann eine Scheuer sein für die Pferde, eine Scheuer zur Aufschüttung des Getreides und für andre Vorräthe. Ein fester Pallisadenzaun umfriedete endlich das Ganze und gewährte Sicherheit vor einem ersten Anlaufe. Nicht die Deutschen Knechte allein konnten dies Alles herrichten. Das mußten die Esthen für ihre Herren thun, ein erster Anfang der Frohne und zugleich des Mit- nicht bloß Obereigenthums an dem Walde, das mittelst des durch das Klima gebotenen großen Holzverbrauchs vollkommen befestigt wurde. Von da zu einer Erklärung des ausschließlichen Eigenthums am ganzen Walde für einen Theil des empfangenen Lehens konnte der Schritt nicht weit gewesen sein. Bedurfte der Herr des Waldes, so bedurfte er eben so sehr auch der Weidenutzung. Nicht lange hatte er sich damit begnügen können, den Zehnten vom Viehstande seiner Unterthanen zu bekommen. Er mußte für seinen Hausstand selbst eine Heerde halten. Da war es denn bald nothwendig, um Streitigkeiten zu vermeiden, daß der Herr sich ein besonderes Weideland ausschied. Dasselbe konnte aber alleine nicht genügen, da die Esthen bei ihrer geringen Kultur, ihren geringen Bedürfnissen, gewiß nie große Heuvorräthe gemacht. Der Heuzehnte konnte daher den Deutschen Ansichten über die Fütterung von Vieh und Pferden unmöglich entsprechen. Es mußten die Herren demnach sehr bald darauf gekommen sein, ihren Esthen den Heuzehnten zu erlassen, dagegen aber sich von ihnen die Arbeit der Heuernte auf den nunmehr zum Herrensitze gezogenen Wiesenstücken leisten zu lassen. Eben so wenig mochte der noch in der Kindheit befindliche Feldbau der Esthen überall den Herren genügt haben. Dies waren ja Deutsche, die im Heimathlande geordneten Ackerbau gekannt, daher gewiß schnell zur Ueberzeugung gelangten, wie sie vom zehnten Theil der Ackerfläche ihrer Esthen mehr als den Zehnten der von diesen überhaupt geernteten Früchte ernten müßten. Da lag dann der Vorschlag nahe, daß die Esthen ihnen den dem Herrenhofe nächsten Theil der Ackerfläche, gegen Entsagung auf den Zehnten, einräumten. Dieses Verhältniß kennt schon die Urkunde von 1240, da sie von den Früchten desjenigen Landes spricht, mit welchem die Esthen den Zehnten abgekauft [1]). Ob die Herren schon

1) Denn mit Geld wurde der Zehnte gewiß von den Esthen nicht abgelöst.

damals anfingen den Esthen ihre ganzen Ackerflächen abzunehmen, mit Gewalt oder durch Kauf, Ueberredung u. s. w., und sich daraus Hofsökonomien geschaffen, wie dies dreißig, vierzig Jahr später häufig vorkam [1]), muß dahingestellt bleiben. Wahrscheinlicher möchte sein, daß es bei der Neuheit des Unterthansverhältnisses noch nicht geschehen. Dagegen mögen zu demselben Ende vielfache Waldrodungen vorgekommen sein. Der Erlaß eines Theils des Zehnten konnte dann dazu dienen, sich die nöthige Arbeitskraft zu verschaffen. Die Zehenturkunde erwähnt jedenfalls auch solcher Vasallen, die das Land bauen, d. h. die eigenen Ackerbau treiben. Waldrodungen werden überhaupt häufiger vorgekommen sein, als zur Zeit der Esthnischen Unabhängigkeit. Die innere Sicherheit war eine größere, von feindlichen Raubzügen weniger zu befürchten. Von den Herren aber mußte eine solche Vergrößerung der Ackerfläche durch ihre Unterthanen gerne gesehen werden, da damit der ihnen gebührende Zehnte sich vermehrte. Dieser wurde von den Esthen ihren Herren zugeführt, die ja sehr häufig Besitzungen in verschiedenen Gauen hatten, aber ihre Vorräthe gewiß nur in einem Herrenhofe auffammelten. Mit dem Zehnten war somit in vielen Fällen eine Fuhrfrohnde verbunden, freilich nur für einen bestimmten Zweck. Es ist aber anzunehmen, daß wenn die Herren den Zehnten vom Zehnten dem Bischoffe nach Revel zu führen hatten, dies den zehntpflichtigen Esthen zur Last fiel. Ob schon zu jener Zeit Korn aus dem Reveler Hafen ausgeführt wurde, darüber habe ich keinen Nachweis gefunden. Indessen hat ein gewisser Kornhandel in diesen Baltischen Ländern sicher schon damals Statt gehabt. Denn wir wissen, daß im Anfange der dreißiger Jahre, als eine schwere Hungersnoth Nowgorod heimsuchte, die Deutschen Korn und Mehl dahin brachten [2]). Es ist aber wahrscheinlicher, daß diese Zufuhr aus Harrien und Wirland und dem Lande am Peipus kam,

---

1) Vergl. den Vertrag über Zehnten und Sendkorn, bestätigt im Juli 1281 (Urk. Nr. 475). Es heißt hier nämlich, unter andern: **Promiserunt insuper dicti vasalli nostri, quod Estones suos ab antiqua terra verbis comminatoriis, verberibus, prece vel pretio non amoveant, in ipsa terra minus juste nova allodia construendo.**

2) Vergl. die zweiten Nowg. Annalen und auch die dritten (Полн. Собр. Лѣтоп. III.) p. 129 und 219. In den Wostrefenskischen Annalen (Полн. Собр.

als daß man von Lübeck Getreide nach der Newa verschifft. Jedenfalls mußte die erobernde Einwanderung der Deutschen eine bedeutende Vermehrung der Getreideerzeugung nach sich geführt haben, sowohl durch Ausdehnung der Ackerfläche, als bessere Bebauung derselben. An Händen dazu fehlte es nicht. Denn, wenn wir das Hakenmaaß, wie nothwendig, mit der Arbeitskraft und der urbaren Fläche uns verbunden denken, so kommen wir auf den Schluß, wie die Bevölkerung damals nicht geringer, eher größer gewesen, als später nach den verschiedenen Pestjahren, besonders aber nach den Russischen Kriegen des XVI. Jahrhunderts. Gerade um die Zeit, die uns jetzt beschäftigt, konnte die Bevölkerung im Zunehmen sein, da seit 1225 in Wirland, seit 1228 in Harrien, Friede geherrscht. Die früher fast jährlich wiederkehrenden Raubzüge der einzelnen Esthenstämme gegen einander, so wie der Liven und Letten gegen sie insgesammt, die noch verheerenderen Züge der Russen und der Litthauer hatten seitdem nicht mehr Statt gefunden. Wie es aber bei solchen Zügen herging, wie die Männer niedergemetzelt, Weiber und Kinder in Gefangenschaft geschleppt wurden, wissen wir aus dem Annalisten Heinrich, aus den Russischen Annalen. Die Erinnerung hieran mochte dann allerdings die Esthen zum Theil mit der Deutschen Herrschaft aussöhnen, da diese ihnen Schutz gebracht, bisher auch weder Besitz, noch persönliche Freiheit geraubt. Die zu leistenden Abgaben freilich waren schwer, wie überhaupt die Beschränkung der alten Unabhängigkeit. Indessen mochte auch die Herrschaft der Stammältesten den Esthendörfern nicht immer eine leichte gewesen sein. Am Besten scheinen die Wirschen Esthen sich mit ihren Deutschen Herren vertragen zu haben, wie denn auch schon der Annalist Heinrich sie als einfachere und demüthigere Leute, als die Harrier und Repeler, schildert [1]. Wenigstens werden wir demnächst sehen, wie die Wiren die ihnen benachbarten und stammverwandten Woten dazu brachten, sich von den Nowgorodern loszusagen und den Deutschen zu unterwerfen. Dessen unerachtet kann es keinem Zwei-

---

Лѣтоп. VII.) p. 137 wird zwar gesagt, es seien Deutsche von jenseit des Meers (изъ заморіи) gewesen, — doch konnte das Getreide und Mehl immer von den Esthländischen und Livländischen Küsten in die Newa geführt worden sein.

1) Vergl. Annal. XXVI, 4.

sel unterliegen, daß die Deutschen Herren immer nur mit einigem Mißtrauen unter ihren Esthnischen Unterthanen lebten und sich bewegten. Und allerdings war das Wagestück ihrer Ansiedelung mitten unter den noch halbheidnischen Neubekehrten, in dem weiten mit Wald und Morästen bedeckten Esthnischen Flachlande nicht gering. Wie man auch die einzelnen Herrenhöfe gegen einen ersten Anlauf von Außen zu schützen suchte, immer konnte darin allein nicht Sicherheit gesucht werden. Die alten Esthenburgen (Bauerburgen), deren es ziemlich viele gegeben haben mochte, lagen meist tief in Wäldern und Morästen. Sie konnten daher den Deutschen von keinem Nutzen sein, außer etwa bei Einfällen der Russen und Litthauer. Das feste Schloß von Revel lag am äußersten Nordwestrande der alten Landschaft Repel und bot daher nur Wenigen einen Zufluchtsort. Wesenberg mochte noch geringe Bedeutung haben, vielleicht noch in Privathänden sein, konnte jedenfalls allein dem Bedürfnisse nicht genügen. Wie ich schon oben [1]) die Kirchspiele auch für politische Verbände erkannt, die Kirchen als Sammelplätze, so glaube ich daher nun noch hinzufügen zu müssen, wie wahrscheinlich der Platz des Kirchhofs mehr oder weniger befestigt war. Vielleicht suchte man auch den der Kirche nächsten Herrenhof mit einer ausgedehnteren Umfriedung zu versehen, hier vielleicht ein sogenanntes festes Haus, eine gemauerte Befestigung anzulegen. Burgen, Schlösser, wie die, deren Ruinen wir in Deutschland auf allen Höhen sehen, müssen wir uns dabei freilich nicht denken. Dazu boten die Oertlichkeiten nicht die Mittel, dazu waren auch die Esthen noch nicht genug geknechtet. Denn zum Schloßbau gehörte sich einmal die durch die Oertlichkeit gegebene leichte Vertheidigung, dann eine frohnpflichtige Bevölkerung [2]) und endlich bedeutendere Geldmittel, als ein Harrisch-Wirscher Vasall damals auftreiben konnte. Ueberdies kannte man, weder in jener Zeit, noch später, in Harrien und Wirland das Raubrittertwesen, die Zollrechte und die Privatfehden, welche vor Allem in Deutschland den Einzelnen zum Burgenbau trieben.

1) Vergl. Zweiter Abschnitt § 2.

2) Vergl. die Bestätigungsurkunde (Nr. 340) v. 1259 für's Kloster Guthdalia, wo der König von dem freien Besitzrechte ausnimmt: die Verpflichtung der Bewohner (Esthen) der Güter zu den gewohnten Diensten für's Schloß Revel und zu den Heerzügen.

Nach dieser kurzen Abschweifung, muß ich zur eigentlichen Geschichte zurückkehren. War die Zehenturkunde vielleicht schon im Hochsommer nach Revel gelangt, so erschien Bischoff Thorkill daselbst wohl erst im Oktober 1240. Von Seiten der Vasallen, besonders der Deutschen, mag sein Empfang gerade nicht der freundlichste gewesen sein. Sie waren auch ohne Bischoff ausgekommen und hatten vom Zehnten nichts abzugeben gebraucht. Ueberdies konnte der Bischoff sich als Vermittler zwischen sie und die Esthen stellen wollen, als geistlicher Oberhirte. Das konnte ihm um so leichter werden, als nicht die Esthen, sondern eben sie, die Herren, ihm zum Zehnten verpflichtet waren. Ich kann mir nicht denken, daß jene Zehenturkunde die Gemüther der Deutschen für den König von Dänemark gestimmt. Die Sympathie für das Ordensregiment konnte daher nur wachsen, da auch die Deutschen Ritter sehr schnell, was die Unterworfenen betraf, in die Fußstapfen der Schwertritter traten, wie man aus der mehrfach erwähnten Päbstlichen Bulle vom 8. März 1238 sieht. Die Verbrüderung mit den Ordensheeren auf dem Schlachtfelde zu besiegeln, dazu ergab sich für die Harrisch-Wirschen Vasallen die Gelegenheit noch im selben Jahre. Durch den Vertrag von Stenby waren sie dem Orden zur Heerfolge verpflichtet. Schon im September zog das Aufgebot nach Dorpat und von dort, nach Vereinigung mit den Ordensschaaren und der Dorpater Stiftsvasallen über die Pleskausche Grenze. Grenzneckereien, vorzüglich aber die Intriguen des zu den Livländern geflüchteten Fürsten Jaroslaw Wladimirowitsch, hatten den bisherigen friedlichen Verhältnissen ein Ende gemacht. Isborsk wurde erobert, das Pleskausche Heer vollständig geschlagen. Pleskau selbst öffnete nach kurzer Belagerung den Deutschen seine Thore, indem die Anhänger des Jaroslaw daselbst über die Anhänger der Nowgoroder die Ueberhand gewannen. Ein Ordensvogt, mit einigen Rittern und Reisigen blieb in der Burg zurück, während das Heer der Deutschen wieder nach Livland kehrte [1]). Der Erfolg war groß gewesen, mußte

1) In einem besonderen Aufsatze, der, wie schon oben bemerkt, demnächst veröffentlicht werden soll, habe ich diesen ganzen Krieg bis zur Niederlage der Deutschen auf dem Peipus ausführlich erörtert. Dort sind auch die Gründe angegeben, weshalb ich diese Begebenheiten, gegen Voigt (II. p. 350, 351) und Kallmeyer (Kommentar zur Reimchronik, Script. rer. Livon. I. p. 744) in die J. 1240 u. 1242 setze. Vergl.

aber eben daher verfolgt werden. Bevor noch das Hauptheer zurückgekommen, begann ein zweiter Feldzug. An diesem nahmen jedenfalls die Wirländer [1]) Theil, nicht aber als zum Zuzuge verpflichtete Dänische Vasallen, sondern, wie es scheint, auf eigene Faust. In ihrem, wie des Ordens, wohlverstandenem Interesse lag es, die Russen von jeder dauernden Besitznahme an der Narowa abzuhalten. Denn über diesen Grenzstrom konnten die Nowgoroder in Wirland und die am Westrande der Peipus liegende Ordenslandschaft einbrechen. Die Woten, Ingrier, Ishoren des jetzigen Ingermanland waren den Russen zinspflichtig, doch vermuthlich ohne daß Letztere selbst dort stehende Niederlassungen angelegt. Koporje im Watlande scheint der einzige feste Punkt gewesen zu sein, den die Russen besetzt. In diesem Grenzlande Deutsche Herrschaft zu begründen, konnte daher nicht so sehr gewagt dünken. Indessen kam der Umstand dabei in Betracht, wie der Vertrag von Stenby dem Könige von Dänemark zwei, dem Orden nur ein Drittheil der gemeinsamen Eroberungen verhieß. Es sei denn, daß wirklich, wie ich oben (p. 267) vermuthet, Herzog Kanut gleich von Anfang diesem Dänischen Antheilsrechte entsagte. Den Dänen auch noch jenseit der Narowa Herrschaftsrechte einzuräumen, sie mit dem eigenen guten Schwerte für dieselben zu erwerben, konnte jedenfalls im Interesse weder des Ordens, noch der Wirländer liegen. Die Königliche Macht einzumischen mußte daher auf alle Fälle vermieden werden. Deshalb wird denn auch das Deutsche Heer die Narowa nur in ihrem obern Lauf überschritten haben. Denn der ganze mittlere Lauf derselben begrenzte eine Wald- und Moraſt-Region, die große Wirländische Wildniß, während an dem unteren Laufe das Land der Königlichen Domaine gehörte [2]). — Im Winter 12$\frac{4}{4}$$\frac{1}{1}$ unterwarfen die Deutschen alles Land von der Narowa bis zur Newa und besetzten Koporje [3]). Sehr zu Statten kam ihnen hierbei, daß die Herrschaft

übrigens Reimchronik, Vers 2065—2175; Nowgor. Annal. (Полн. Собр. Лѣт. III) p. 53 und Pleſk. Annal. (Ebendaſ. IV) p. 179.

1) Vergl. Lehrberg, Unterſuchungen zur ältern Geſchichte Rußlands p. 162. — In einem zweiten, beſonderen, demnächſt erſcheinenden Aufſatze ſind die hier einſchlagenden Begebenheiten ausführlich behandelt.

2) Vergl. Landrolle p, 92, 93.

3) Dieſes Feldzugs erwähnt weder die Reimchronik, noch die Ordenschronik, auch Ruſſow nicht, — ſo daß wir ihn nur aus den Ruſſiſchen Quellen kennen.

der Nowgoroder keine leichte gewesen. Die Woten waren von den Wirschen Esthen bald dazu gebracht, deren Deutsche Herren auch als die ihrigen anzuerkennen [1]). Während die Wirländer bei Koporje sich festsetzten, das Land umher vom Orden zu Lehen nehmend [2]), drang eine Ordensschaar an der Luga herauf, tief ins Nowgorodische Gebiet, zugleich noch eine andere Schaar über den Peipus bis nach Tessowo [3]). Diese Raubzüge hatten vermuthlich nur den Zweck, die dauernde Eroberung von Koporje sicher zu stellen. Hier galt es für den Orden und für die Wirländer, nicht nur den König von Dänemark, sondern auch den Dänischen Bischoff Thorkill, fern zu halten. Eben so wenig konnte der Orden die Einsetzung eines besondern Bischoffs in dem eroberten Lande wünschen. War doch sein Verhältniß zu den Livländischen Bischöffen, der Päpstlichen Bulle vom 12. Mai 1237 zufolge, noch ein untergeordnetes. Der Papst aber hätte möglicher Weise ein solches nun auch für das Watland anordnen dürfen. Da lag es denn nahe, sich an den Bischoff von Oesel und Wieck zu wenden, zu dem, wie wir oben gesehen [4]), der Orden viel passendere Beziehungen angeknüpft. Schon am 13. April 1241 erließ Bischoff Heinrich in Riga eine Urkunde über den Vertrag, der seine geistliche Jurisdiktion auf die neue Eroberung ausdehnte. Alle Herrschaftsrechte blieben dagegen unbedingt dem Orden, das Patronatsrecht nicht ausgenommen. Selbst der Zehnte vom Zehnten, welchen man dem Bischoffe zusprach, sollte die Felder der bereits in Koporje belehnten Burgmannen nicht treffen [5]). Man sieht, die Zehenturkunde König Waldemar's hatte den Vasallen schlecht gefallen.

Andererseits könnte man meinen, es sei noch in Stenby (1238) zwischen dem Könige und Hermann Balko etwas über einen Feldzug

1) Vergl. Nowg. Annalen. (Полн. Собр. Лът.) III. p. 53.

2) Vergl. Urk. Nr. 169, a.

3) Vergl. Nowg. Annal. (Полн. Собр. Лът. III.) p. 53.

4) Vergl. den Vertrag Bischoff Heinrich's mit dem Orden v. 28. Febr. 1239 (Urk. Nr. 156), — oben p. 246.

5) Vergl. Urk. Nr. 169, a. Ich möchte glauben, es seien Führer der Wirländer bei dieser Unternehmung Dietrich von Kiwel und Otto von Lüneburch gewesen, ebenso wie sie ein Jahrzehent später (1255) abermals versuchten die Deutsche Herrschaft im Watlande zu begründen. (Vergl. Urk. Nr. 281 u. 283. b.)

jenſeit der Narowa abgemacht worden. Denn allerdings hätte kaum nach einer andern Seite hin von gemeinſam zu machenden Eroberungen die Rede ſein können. In dieſem Sinne wäre dann der Zug gegen Isborsk und Pleskau nur eine Einleitung zu der dauernden Beſitznahme des Watlandes und Ingriens geweſen. In dieſem Falle erklärte es ſich auch, wie König Waldemar auf den Gedanken gekommen, noch im Herbſte 1240 am Päbſtlichen Hofe das Geſuch zu ſtellen, es möge in der Erzdiözeſe von Lund das Kreuz gepredigt werden, zur Hülfe für die Neubekehrten in Eſthland. Die desfallſige Bulle erging noch am 14. December 1240 an den Erzbiſchoff von Lund [1]). Hiervon war freilich ein großer Erfolg gerade nicht zu erwarten. So ſtreitbar die Skandinavier daheim waren, ſo Großes ſie noch in Waldemar's Jugend an den ſüdlichen Oſtſeegeſtaden, in den Elbeländern geleiſtet, ſo mochten ſie jetzt wenig Beruf mehr fühlen, das Kreuz zu nehmen. Die Zeit der Kreuzfahrten war für ſie vorüber, Waldemar's Kriege hatten die Kräfte des Landes erſchöpft. Ueberdies lag auch kein bewegender Grund für die Dänen, für die Jüten, für die Bewohner Schonen's vor, den Deutſchen gegen die Ruſſen zu Hülfe zu ziehen. Nur der Pabſt und die Päbſtliche Kanzelei konnten in der ganzen Sache ein Intereſſe der Neubekehrten ſuchen, das den Skandinaviern, ſo wenig als den Deutſchen, am Herzen lag. Wenn die Deutſchen ſchon im Winter 12$\frac{4}{1}$ über die Narowa gingen, ſo konnte dies demnach nicht bloß eine Folge des raſchen Erfolgs gegen Pleskau, ſondern vielleicht auch darum nothwendig geweſen ſein, um jeder Einmiſchung des Däniſchen Königs, Skandinaviſcher Kreuzfahrer, zuvorzukommen. Denn ſollte auch Herzog Kanut im J. 1239, bei ſeiner Anweſenheit in Eſthland, auf das Antheilrecht an den Eroberungen für Dänemark entſagt haben, ſo war eine Beſtätigung ſolcher Abmachung von König Erich gewiß nicht zu erwarten. Haben wir doch geſehen, wie er ſeine Zehenturkunde ſelbſt an die Vaſallen in dem in Stenby an den Orden abgetretenen Jerwen gerichtet. Es war ſomit vermuthlich eine abſichtliche Umgehung der Beſtimmungen des Vertrag's von Stenby, zu der die Wirländer und der Orden durch die oben von mir dargelegten Gründe

1) Vergl. Urk. Nr. 167.

getrieben wurden. Furcht vor den Dänen konnte sie nicht abhalten, denn eine solche bestand nicht mehr. Eben so wenig eine Scheu vor den Ansichten des großen Hochmeisters, der immer eine so große Hinneigung für König Waldemar und dessen Wünsche gezeigt. Hermann von Salza war bereits am 20. März 1239 in Italien gestorben [1]) und sein Nachfolger (Landgraf) Conrad von Thüringen [2]) stand fern jenen umfassenden Plänen, die sein Vorgänger verfolgt. Andererseits starb auch König Waldemar am 28. März 1241 [3]), was mit einem Schlage aller Gefahr vor den Dänen ein Ende machte. Denn die große Persönlichkeit des Königs hatte immer noch die sich allmählig verzehrende Kraft seines Volks zusammengefaßt, die nunmehr sich in endlosen inneren Partheiungen zersplittern sollte.

König Erich folgte dem Vater auf dem Throne [4]) Dänemark's, ihm in jeder Herrschertugend unähnlich. Die Nachricht hiervon konnte vielleicht schon im Mai nach Revel gelangt sein. Ob die Harrisch-Wirschen Vasallen nun wirklich zu einem Drittheile noch im Sommer 1241 nach Schonen, zum Könige herübergeschifft, um die Belehnung zu suchen, darüber fehlt jede Nachricht. Möglich, ja wahrscheinlich ist es indessen. Freilich dauerte noch der Krieg des Ordens, also auch jener Vasallen, gegen die Russen und die Wirländer mochten genug zu thun haben, die Herrschaft des Ordens und ihre eigene im Watlande zu begründen. Indessen scheint während des Sommers nach der Seite von Nowgorod hin Alles ruhig gewesen zu sein, wie auch die Ordensvogtei in Pleskau unangefochten blieb. Während so vermuthlich ein Drittheil der Harrisch-Wirschen Vasallen nach Dänemark ging, eilte Bischoff Heinrich von Oesel und Wieck nach Italien, dort das Anliegen des Ordens wegen Bestätigung ihrer Abmachung über das Watland zu betreiben [5]). Die Verwaltung des Stifts überließ er dem Vice-Landmeister Andreas von Velven, der in des Bischoffs Namen mit den

1) Voigt, II. p. 364.

2) Voigt, II. p. 381.

3) Dahlmann I. p. 397.

4) Erich regierte von 1241 bis 1250, wo er von seinem Bruder, Herzog Abel, ermordet wurde.

5) Vergl. Urk. Nr. 169 u. 169, a.

Oeſelern, die apoſtaſirt hatten, aber ſich wieder bekehrten und unterwarfen, einen Vertrag hierüber noch im Jahre 1241 abſchloß [1]). Unter den hierbei als Zeugen genannten Wieckſchen Vaſallen finden wir auch einige uns ſchon bekannte Wirländer, wie Heinrich von Buxhöveden, Heinrich von Brakel und Dietrich von Escerde. Es bedarf keiner Erläuterung, wie ſehr dies für die enge Verbindung der Harriſch-Wirſchen Vaſallen mit den Stiftiſchen und dem Orden ſpricht. Daß Biſchoff Thorkill auch ſchon im Jahre 1241 zu dem neuen Könige gezogen, iſt nicht wahrſcheinlich. Sonſt hätte Letzterer ſchon damals deſſen Streitigkeiten mit den Vaſallen zu ſchlichten gehabt, was erſt im folgenden Jahre geſchah [2]). Ob König Erich einen anderen Statthalter in Revel eingeſetzt, darüber fehlt jede Kunde. Desgleichen wiſſen wir auch nicht, ob er, wegen des einſeitigen Vorgehens des Ordens an der Narowa gegen die Ruſſen, Einſprache erhoben. Unmöglich iſt es nicht, vielmehr wahrſcheinlich, da König Erich, wie es ſcheint, in den Jahren 1241, 1242 oder 1243 den Orden vor den Päbſtlichen Stuhl citirte [3]) wegen der doch vom Vater in Stenby feierlichſt abgetretenen Landſchaft Jerwen. Er konnte dieſen Anſpruch in ſolchem Falle vielleicht auf die Verletzung des Vertrags von Stenby durch den Orden geſtützt haben. Das Watland ſollte indeſſen nicht lange Grund zum Hader zwiſchen den beiden Mächten abgeben. Während der Orden, wie zu vermuthen iſt, in der Wieck ſeine Macht entfaltete und dadurch die Oeſeler bewog, den oben erwähnten Unterwerfungsvertrag einzugehen, hatten die Nowgoroder den Sohn des Großfürſten Jaroslaw, Alexander, zurückgerufen. Wie ſein grollender Abzug 1240 den Fall Pleskaus zur Folge gehabt, ſo ſollte nun ſeine Rückkehr alle bisherigen Siege der Deutſchen zunicht machen. Noch im Spätherbſte 1241 oder im Anfange des Winters 1241/42 zog er mit einem zahlreichen Heere von Nowgorodern, Ladogaern, Iſhoren und Karelen in Watland gegen die

1) Vergl. Urk. Nr. 169.

2) Vergl. Urk. Nr. 172.

3) Vergl. König Abel's Verzicht auf Jerwen v. 8. Aug. 1251 (Urk. Nr. 279), wo ausdrücklich erwähnt wird, daß Erich eine ſolche Citation ausgewirkt, während die Päbſtliche Bulle v. 24. Sept. 1243 (Urk. Nr. 175) bereits auf Bitte des Ordens den Vertrag von Stenby beſtätigte.

Deutſchen und die mit ihnen verbundenen Eſthen und Woten. Die Ruſſiſchen Annalen, aus denen wir allein dieſe Begebenheit kennen, ſagen nur, daß Alexander Koporje erobert, einige Deutſche nach Nowgorod geführt, den Andern freien Abzug gewährt, die verrätheriſchen Eſthen und Woten gehängt [1]). Weder iſt von einem vorgängigen Kampfe die Rede, noch von Erſtürmung und Zerſtörung der Burg [2]), noch vom Erſchlagen der Deutſchen, ſelbſt nicht von einem Verfolgen derſelben über die Luga und die Narowa. Mußte es auch dem tapfern Fürſten vor Allem darum zu thun ſein, Pleskau und Isborsk zu befreien, ſo war doch ſeine Macht groß genug, um überdies einen Rachezug nach Wirland, von dort in die Ordenslandſchaft am Nordweſtrande des Peipus machen zu laſſen. Aus allen dieſen Umſtänden möchte ich ſchließen, wie die Deutſchen in Koporje noch kein eigentliches feſtes Schloß hatten bauen können und daß ſie daher, ohne Kampf, vor der Uebermacht das Feld geräumt. Möglicher Weiſe war dies durch einen Vertrag geſchehn, für den die Deutſchen den Ruſſen Geißeln ſtellten. Dieſe führte dann Alexander nach Nowgorod, vielleicht mit den wenigen etwa in Koporje geweſenen Ordensgliedern. Jenes für die Zeit ganz auffallende Verfahren Alexanders, der ja in offenem Kampfe mit dem Orden war, in Begriff ſtand denſelben aus Pleskau zu vertreiben, ihn bis nach Livland hinein zu verfolgen, läßt, wie ich meine, darauf ſchließen, wie er es in Koporje nicht eigentlich mit dem Orden zu thun gehabt. Es waren die Deutſchen in Koporje wohl eben vor Allem Wirländer. Die mochten ihre Eigenſchaft als Däniſche Vaſallen vorgeſchützt und ſo ſich härterem Schickſal entzogen, zugleich ihre Landſchaft vor feindlichem Ueberfalle geſchützt haben. Dem Fürſten Alexander konnte es nur wünſchenswerth erſcheinen, mit dem in der Meinung der nordiſchen Völker immerhin noch mächtigen Dänemark nicht in einen Krieg verwickelt zu werden, jetzt, wo ein harter Kampf mit dem Orden bevorſtand. Möglich aber auch, daß König

1) Nowgor. Annal. (Полн. Собр. Лѣт. III.) p. 53.

2) Dergleichen wird freilich in den Woskreſenskiſchen Annal. (Полн. Собр. Лѣт. VII.) p. 149 angedeutet. Allein dieſe, wie die Sophiaſchen Annalen, enthalten augenſcheinlich keine gleichzeitige Darſtellung, ſondern nur eine pomphafte Paraphraſe der ältern Annalen.

Erich die im Sommer 1241 nach Revel von der Huldigung zurückkehrenden Vasallen verwarnt, sich nicht weiter an dem Kampfe gegen die Russen jenseit der Narowa zu Gunsten des Ordens zu betheiligen, der ja so offenbar vertragswidrig gegen ihn sich benommen. Wie dem auch sei, soviel scheint gewiß, die Harrisch-Wirschen Vasallen waren nicht bei der Schlacht vom 5. April 1242 auf dem Eise des Peipus, wo Fürst Alexander, nach der Eroberung von Pleskau, den Schaaren des Ordens und der Dorptschen Stiftsvasallen eine so schwere Niederlage beibrachte [1]).

Indessen konnten die Folgen derselben auch für das Dänische Esthland gefährlich werden. Wenn die Russen ihren Vortheil verfolgten, neue Hülfsvölker aus den Wolgagegenden herbeizogen und dann Livland überschwemmten, waren die Harrisch-Wirschen Vasallen jedenfalls verpflichtet in Masse aufzusitzen und dem Orden zu Hülfe zu ziehen. Es konnten aber die Russen auch von Dorpat und über die Narowa her in Harrien und Wirland selbst einbrechen, diese Landschaften in der Weise verheeren, wie das zuletzt noch im Jahre 1223 geschehen [2]). So erklärt es sich, daß mit der ersten Schifffahrt 1242 nicht bloß Gesandte des Ordens nach Dänemark hinüberschifften, König Erich's Hülfe anzusprechen, sondern der Statthalter aus Revel selbst zu gleichem

---

1) Ich muß auch hier wieder auf den später herauszugebenden Aufsatz über diesen Feldzug verweisen. Zu vergleichen ist die Reimchron. (Script. rer. Liv. I.) Vers 2220—61 mit den Nowgor. Annal. (Полн. Собр. Лѣт. III.) p. 53, 54. In Betreff von Tag und Jahr (6750) der Schlacht stimmen alle Russischen Annalen überein. Das Verhältniß derselben zu unserer Chronologie stellt sich aber durch den Umstand fest, daß nach ihnen die Eroberung Pleskau's durch die Deutschen und Kiew's durch die Mongolen in's selbe Jahr (6748) fallen, die Schlacht bei Liegnitz aber unzweifelhaft dem Jahre 1241 gehört. Daß die Harrisch-Wirschen Vasallen nicht in der Schlacht vom 5. April mitkämpften, schließe ich daraus, daß der Zug der Russen unerwartet war, und nach Revel daher kein Aufgebot hatte kommen können, so wie daraus, daß die Reimchronik ihrer nicht erwähnt, was sie sonst nie unterläßt. Die Woskresenski. Annal. (Полн. Собр. Лѣт. VII.) p. 150 erzählen zwar, der Meister sei den Russen entgegen gezogen mit allen seinen Bischöffen, mit allen ihren Völkern und aller Macht des Landes und der Königlichen Hülfe (Местеръ изыде противу имъ со всѣми бискупы своими и со всѣмъ множествомъ языка ихъ и власти ихъ, что ни есть на сей сторонѣ, и съ помочью королевою). Aber auch hier deutet Styl und Ton auf spätere Ausschmückung.

2) Vergl. den Ersten Abschnitt dieser Abthl. p. 121.

Zwecke dahin eilte [1]). Vielleicht entschloß derselbe sich dazu, trotz der drohenden Gefahr, auf Bitte des Ordens, um dem Könige die Lage der Dinge klar zu machen, seine Verstimmung gegen die Deutschen Ritter zu beschwichtigen, eine Absendung von Kriegsvolk nach Esthland zu erlangen. Man kann wohl annehmen, wie der Orden die Seinigen, so wie die Stiftsvasallen und die Vasallen des Königs aufgeboten, um auf alle Fälle vorbereitet zu sein, während Gesandte nach Pleskau gingen, einen Waffenstillstand zu vermitteln [2]). Da zeigte es sich denn, daß die Gefahr bereits vorüber war. Die Russen machten weite keine Anstalten, den Krieg fortzusetzen [3]). Ja, Fürst Alexander hatte diese Gegenden wieder verlassen [4]), wahrscheinlich weil sein Vater, der Großfürst Jaroslaw Wsewolodowitsch, von Baty-Chan in die Horde berufen worden [5]). Bei der steten Eifersucht der Nowgoroder und Pleskauer gegen die Macht des Großfürsten, so wie unter einander, konnte es den Deutschen Gesandten nicht schwer fallen, zum Ziele zu gelangen. Sie versprachen Watland, Pleskau, die Lugagegenden und die den Russen noch unterworfenen Letgallischen Bezirke [6]) nicht weiter anzugreifen. Die

---

1) Huitfeld, p. 212, und Hiaern, p. 123 bringen die Absendung der Ordensgesandten und des Statthalters in unmittelbaren Zusammenhang mit der Schlacht auf dem Eise. Wenn sie daher diese Gesandtschaft ins J. 1245 setzen, so braucht uns das nicht zu stören, da ihre Zeitangaben eben unrichtig sind und wahrscheinlich ganz willkührlich gemacht, um einen Zusammenhang mit dem Zuge Erich's und Abel's nach Ystadt zu gewinnen. In denselben Fehler verfällt auch Suhm X, p. 33, 40.

2) Vergl. Nowg. Annal. (Полн. Собр. Лѣт. III.) p. 54.

3) Vergl. Huitfeld und Hiaern a. a. O.

4) Wenigstens heißt es in den Nowg. Annal. a. a. O.: „Тогоже лѣта Нѣмцы прислаша съ поклономъ, безъ князя". Karamsin (IV. Anmerk. 34) versteht diese Worte ebenso, meint aber, Alexander sei in Pleskau oder beim Vater gewesen, indem er, wie ich glaube, ohne Grund annimmt, die Gesandten seien nach Nowgorod gegangen; war Alexander überhaupt noch in jenen Gegenden, so mußten die Gesandten nothwendig zu ihm.

5) Nowg. Annal. a. a. O.

6) Wenn Karamsin (IV, p. 21) behauptet, die Deutschen hätten Watland und dem Lugaschen Gaue entsagt und überdies einen bedeutenden Theil Letgalliens abgetreten, so ist das nur eine willkührliche Ausschmückung des Textes der Nowg. Annalen, wonach die Deutschen nur antragen: если зашли Водь, Лугу, Пьсковъ, Лотыголу, нечемъ, то ся всего отступаемъ. Solowjew (III, p. 190) begnügt sich mit Recht damit, den Text selbst anzuführen.

Gefangenen wurden gegenseitig ausgewechselt [1]). Bevor noch die Nachricht vom Abschluße des Waffenstillstand's auf 10 Jahre [2]) angelangt, sobald man nur sicher war, daß kein neuer Feldzug von Seiten der Russen zu erwarten, segelte das zweite Drittheil der Harrisch-Wirschen Vasallen Ende Mai oder Anfang Juni 1242 [3]) nach Dänemark. Die Kunde, welche sie mitbrachten, mußte König Erich um so erfreulicher kommen, als er gerade damals seine Streitigkeiten mit Herzog Abel begonnen. Gewaltsam und herrschsüchtig, wie er es war, hatte er die alten Ansprüche Dänemark's an Holstein wieder geltend machen wollen, denen sein Bruder Abel, Herzog von Südjütland, als Schwager und früherer Vormund der Holsteinischen Grafen, entgegen treten mußte. Wenig fehlte, daß es bei Kolding zur Schlacht gekommen. Zwar vermittelten die Deutschen Fürsten für den Augenblick die Sache, aber der Zwiespalt zwischen den Brüdern blieb. Wollte doch Abel den König nicht einmal als Oberlehnsherrn anerkennen [4]). Da wäre es denn allerdings Erich unmöglich gewesen, Kriegsmannschaft nach Revel herüber zu senden.

Die von ihm und seinem Vater ausgegangene Zehenturkunde von 1240 hatte Veranlassung zu Mißhelligkeiten zwischen Bischoff Thorkill und den Vasallen gegeben. Der Bischoff forderte den Zehnten von allem Zehnten, was bei der Unbestimmtheit des Maaßes dieser Einnahme, zu steten Reibungen führen mußte. Vielleicht wollte er auch bei Handhabung des Kirchenregiments Dänische Gewohnheiten einführen, während die Vasallen ihrerseits nur von den ihnen bekannten Einrichtungen des Dorpater Stifts wissen wollten. Waren sie doch, wenigstens der Kern derselben, von dort ausgegangen, hatten sie doch

1) Vergl. Nowg. Annal. a. a. O.

2) Der Abschluß auf 10 Jahre ist allerdings nur eine Hypothese von mir, die darauf beruht, daß der erste, nachfolgende, feindliche Zusammenstoß gerade im J. 1253 Statt fand, obgleich Fürst Alexander in den J. 1245 und 1249 in Nowgorod war (vergl. Nowg. Annal. a. a. O. p. 54, 55). Daß aber in dieser Zeit zwischen den Nachbarvölkern immer nur Waffenstillstände, und keine Frieden, geschlossen wurden, ist bekannt.

3) Am 20. Juni 1242 waren sie auf der Insel Lalland und hatten schon mit dem Könige verhandelt (vergl. Urk. Nr. 172).

4) Vergl. Dahlmann I, p. 399.

auch dort, wie in den Stiftern von Riga und Wieck, Lehen. Endlich mag der Biſchoff, außer dem Zehnten vom Zehnten, auch noch ein beſonderes Synodalkorn, d. h. für die Sendreiſen in der Diöceſe, gefordert haben. Dieſes Sendkorn war von den Eſthen ſelbſt zu entrichten, da die Sendreiſen vornehmlich ihrethalben geſchahen. Die Vaſallen hatten aber vielleicht geglaubt, daß der ihnen 1240 auferlegte Zehnte vom Zehnten auch die Sendkoſten decke. Indeſſen ſcheinen ſie ſich doch im Beginne des Frühlings 1242 dahin geeinigt zu haben, dem Biſchoffe neben dem Zehnten vom Zehnten eine feſte Kornrente zuzugeſtehen, zugleich aber beim Könige auf Einhalten der Dorpater Gewohnheiten im Kirchenregimente zu provociren. Dem Biſchoffe mochte Letzteres wenig genehm ſein, während ihm die angebotene Kornrente für die Sendreiſen vielleicht zu geringe ſchien. Genug, als die Vaſallen, wie erwähnt, nach Dänemark gingen, begab auch er ſich dahin. Der König übernahm die Vermittelung und am 20. Juni 1242 kam in Naskof (auf der Inſel Laaland) ein jenen Landſchaftsbeſchluß bekräftigender Vertrag zu Stande [1]). In der darüber ausgeſtellten Urkunde bezeugte König Erich, wie er mit Zuſtimmung ſeiner Vaſallen in Eſthland ſich mit Biſchoff Thorkill dahin verglichen, daß dieſer, bis zu des Königs Herüberkunft nach jener Landſchaft, jährlich von je zwanzig Haken ein Talent Roggen und eben ſo viel Hafer empfangen ſolle, ſowohl von den freien Königlichen Gütern, als von den Lehengütern. Wie die Ehſten den Zehnten auf Befehl ihrer Herren verführten, ſollte auch dieſe Abgabe dem Biſchoffe nach Revel zugeführt werden [2]). Damit war alſo der Streit für's Erſte beendigt, vorbehaltlich weiterer Beſtim-

1) So ſcheint mir die Entſtehung des Vertrags erklärt werden zu müſſen. Aus dem Vertrage von 1281 (vergl. Urk. Nr. 475) geht wenigſtens hervor, daß die Vaſallen den Zehnten vom Zehnten zwar damals durch 60 Haken Landes abkauften, die Eſthen aber auch ſpäter immer 2 Külmet Roggen vom Haken Synodalkorn geben mußten.

2) Vergl. Urk. Nr. 172. Leider iſt das Maaß eines Talents ſchwer zu beſtimmen. Ducange citirt zwei Stellen, wo nach der einen das Talent zu 100, nach der andern zu 50 Pfund angeſchlagen wird, aber eine große Menge Stellen, wo talentum nur ein Pfund bedeutet. Im Schl.-Holſt.-Lauenb. Urk.-B. I, p. 671 wird talentum durch Pfund erklärt, während noch andere das Talent auf ein Liespfund (20 Pfund) anſchlagen. In Harrien und Wirland dürfte man indeſſen doch ein größeres Maaß verſtanden haben, da ſonſt die Korulieferung allzu geringe geweſen. Gerſte und Weizen wurden wahrſcheinlich wenig oder gar nicht gebaut.

mungen, die erst bei des Königs Anwesenheit in Revel zu treffen waren. Der Bischoff mußte den Vasallen versprechen, bis zu dessen Ankunft hinsichtlich der Synodalprokuration und überhaupt in geistlichen Dingen nicht mehr zu fordern, noch gegen seine Diöcesanen mehr vorzunehmen, als bei Bischoff Hermann von Dorpat Sitte und Gewohnheit sei [1]). Das sieht denn allerdings wie ein Sieg des Deutschen politischen Elements im Vasallenstande aus. Jedenfalls war es ein neues Zeugniß von der Unthunlichkeit Dänisches Recht, Dänische Sitte und Gewohnheit bei demselben zur Geltung zu bringen. Von Wichtigkeit ist der Schluß der Urkunde, wo der König, in Anbetracht dessen, daß einige Vasallen an dem Vertrage nicht Theil genommen, die Befolgung desselben auch ihnen, wie allen Vasallen vorschreibt [2]). Daraus ergibt sich nämlich, wie ich meine, daß die Vasallen damals einen Beschluß nur dann als bindend für Alle ohne Ausnahme ansahen, wenn Alle in denselben eingestimmt, oder aber der Beschluß der großen Mehrheit vom Könige, als Oberlehnsherrn, bestätigt war [3]). Von nicht geringerer Wichtigkeit ist aber auch noch eine andere aus dem Geiste jenes Vertrags erkennbare Thatsache. Die zwei Talente Korn von je zwanzig Haken sollten von den Esthen geliefert werden, dem Bischoffe die Sendkosten zu ersetzen. Daß man sie deshalb vorgängig befragt, davon ist keine Spur. Sondern die Vasallen beschlossen mit bindender Kraft, daß die Esthen das Synodalkorn zu leisten haben sollten. Nach Beendigung dieser Angelegenheit kehrten Thorkill

---

1) Vergl. Urk. Nr. 172. Ich habe hier subditi durch Diözesane übersetzt, weil der Bischoff höchstens die Esthen der ihm vom Könige verliehenen Besitzungen als Unterthanen ansehen konnte, deren Zahl aber zu gering war, um bei dieser Gelegenheit einer Erwähnung zu verdienen.

2) Vergl. Urk. Nr. 172. Es heißt hier: quia huic compositioni non interfuerunt quidam nobis infeudati. Ich denke nicht, daß man unter den quidam infeudati die in Esthland zurückgebliebenen Vasallen, zwei Drittheile der Gesammtheit, verstehen dürfe.

3) Dies scheint mir um so gewisser zu sein, als wir einen Beschluß der Vasallen von 1259 haben (vergl. Urk. Nr. 337), in welchem dieselben den König um Bestätigung bitten, ne quod universali consensu multorum honestorum rationabiliter fuerat ordinatum, per invidiam duorum vel trium segniter infirmetur. Es war demnach bereits das Mittel gefunden, der unvermeidlich aus der nothwendigen Einstimmigkeit der Beschlüsse hervorgehenden Anarchie vorzubeugen.

und die Vasallen nach Revel zurück. Ersterer schrieb denn auch alsbald Bischoff Hermann und bat ihn, in einem mit seinem Siegel versehenen Briefe genau anzugeben, wie er es in seiner Diözese mit Maaß und Weise der Synodalprokuration halte. Derselbe antwortete, er lasse sich von den Seinigen von je vier Haken ein Külmet Weizen, von je zwei Haken ein Külmet Roggen und einen Hahn, von je einem Haken ein Külmet Hafer und von je zwanzig Haken ein Fuder Heu geben. Das so erhaltene Korn diene dann auch, um das nöthige Fleisch und die sonstigen Bedürfnisse zu beschaffen [1]). Augenscheinlich war die Dorpater Synodalabgabe, falls die Hakenberechnung dieselbe, unendlich viel größer als die, welche die Harrienser und Wirländer im Namen ihrer Esthen zugestanden. Das läßt mich glauben, Bischoff Hermann habe keinen Zehnten vom Zehnten bezogen. Die von ihm erhobene Abgabe hätte dann nur eben mit jenen zwei Talenten Korn vom Haken, verbunden mit dem Zehnten vom Zehnten, verglichen werden können. Wie Bischoff Thorkill diese Angaben aufnahm, darüber fehlt uns jeder Nachweis. Bekannt ist nur, daß die Vasallen noch im Jahre 1259 mit dem Bischoffe wegen der Synodalprokuration im Streite waren. Der Bischoff von Dorpat machte dabei den Vermittler, und es wurde das Synodalkorn auf zwei Külmet Roggen vom Haken festgestellt. Das wissen wir zugleich, wie die Vasallen noch damals fest daran hielten, die geistlichen Rechte der Revelschen Kirche seien durchaus nach Form und Maaß, wie in der Dorpater Kirche gebräuchlich, zu handhaben [2]).

Die Schlacht auf dem Eise war zwar für den Orden eine harte Niederlage gewesen, jedoch nicht in dem Maaße, als Manche zu meinen scheinen [3]). Wenigstens entbot der Landmeister noch in demselben Jahre

1) Vergl. Urk. Nr. 173. Auf eine Weizenabgabe wird Bischoff Thorkill wohl haben verzichten müssen, da diese Kornart selbst jetzt in Harrien und Wirland wenig gebaut wird. Vergl. übrigens Urk. Nr. 337, wo die ganze Synodal-Kornlieferung in Roggen bestimmt wird.

2) Vergl. Urk. Nr. 337. Es heißt hier in dem Schreiben der Vasallen an den König: praesertim cum ab illustribus regibus Daciae, praedecessoribus vestris, haec tamquam in mandato meminimus recepisse, ut spiritualia jura Revaliensis ecclesiae secundum formam et modum ecclesiae Tharbatensis exerceri debeantur.

3) Vergl. Karamsin IV, p. 20.

1242 [1]), nebst der Ordensmannschaft und den Stiftsvasallen, auch die Harrisch-Wirschen Vasallen zu einer Heerfahrt über die Düna, gegen die Kuren. In Riga sammelten sich die Schaaren, deren Erfolge darauf zur Gründung von Goldingen führten [2]). Ruhe ward, das sieht man, den Esthländischen Vasallen wenig zu Theil, obschon sie von den Händeln ihres Königs gar nicht in Anspruch genommen wurden. Es bedarf kaum einer Hinweisung darauf, wie diese stete Waffenbrüderschaft mit den Ordensrittern und den übrigen Livländischen Vasallen das schon durch die Lokalverhältnisse erzeugte, natürliche und enge Band zwischen ihnen allen immer fester knüpfen mußte. Die von König Erich gegen den Orden erhobenen Ansprüche [3]), konnten hieran auf die Länge nichts ändern. Das in Stenby zwischen König Waldemar und Hermann Balko geschlossene Schutz- und Trutzbündniß verlor unter solchen Umständen mit jedem Jahre immer mehr seinen ursprünglichen Charakter. Offenbar blieb davon nur die Verpflichtung für den König von Dänemark bestehen, es nicht zu hindern, daß seine Esthländischen Vasallen alljährlich unter Anführung des Statthalters, ihres Hauptmanns [4]), auf das Aufgebot des Ordens ins Feld rückten, ihm seine Schlachten schlagen halfen, wenn es gegen Russen, Litthauer, Kuren oder Semgallen ging. Von den Dänemark in Stenby aus diesen Zügen zugesagten Vortheilen war weiter nicht die Rede, obzwar der Orden, um sich gegen die Ansprüche König Erich's auf Jerwen [5]) zu schützen, jenen Vertrag durch Päbstliche Bulle vom 24. Septbr. 1243 [6]) bestätigen ließ. Harrien und Wirland waren eben nur integrirende Theile des für jetzt noch auf steten Kampf mit den Nachbaren angewiesenen Livländischen Bundesstaats, dessen Haupt, wenigstens in dieser

1) Vergl. Urk. des Legaten Wilhelm v. 19. April 1242 (Urk. Nr. 171) und den Kommentar zur Reimchronik p. 819.

2) Vergl. Reimchronik (Script. rer. liv. I.) Vers 2369—2410.

3) Vergl. die schon früher angeführte Urk. Nr. 229.

4) Vielleicht ist die offizielle Bezeichnung des Statthalters, der zuerst Praefectus genannt wurde, als Capitaneus, eben daraus entstanden, daß die Vasallen ihn ihren Hauptmann nannten, da er sie jährlich ins Feld führte.

5) Vergl. Urk. Nr. 229.

6) Urk. Nr. 175.

Beziehung, jedenfalls der Orden war. Die eigentlich Dänische Politik hatte aber aufgehört von irgend welchem Einflusse auf die Livländischen Verhältnisse zu sein, seitdem der mächtige König Waldemar ins Grab gegangen. Das Jahr 1243 sah den Bruderzwist zwischen seinen Söhnen wieder ausbrechen. König Erich's Schaaren fielen in Schleswig ein, während Abel die Königlichen Landschaften angriff. Aeußerlich kam es zwar diesmal noch zum Frieden, die Gemüther aber blieben sich feindlich gestimmt [1]). Den König trieb es nun nach Esthland. Fünf Jahre waren verflossen, seitdem die Dänische Oberherrlichkeit dort wieder hergestellt, und noch war der Herrscher nicht dort gewesen, hatte nicht mit eigenen Augen gesehen, wie sich die Verhältnisse daselbst gestalteten. Möglich auch, daß der König es für eine Glaubenssache ansah [2]), als eine von ihm, gleich seinen Vorfahren, zu unternehmende Kreuzfahrt. Vielleicht aber hielt er es auch für nothwendig, um dem, wie er meinte, zu befürchtenden unrechtfertigen Eindrange des Ordens in die Angelegenheiten Harrien und Wirland's zu wehren [3]). Pabst Innocenz IV. bewilligte gerne dem Könige ein Drittheil des Kirchenzehnten zu dem beabsichtigten Zuge [4]), hatte aber, selbstverständlich, dabei nicht die ausschließlich Dänischen Interessen im Auge. Vielmehr erließ er den Befehl an den Predigerorden, das Kreuz zu predigen zur Unterstützung des Deutschen Ordens auch in Livland [5]), ermahnte die in Livland weilenden Pilger treu bei dem Orden zu stehen [6]). Ja, er erließ zu gleicher Zeit, auf die Bitte des Letztern, die den Vertrag von Stenby bestätigende Bulle v. 24. Septbr. 1243 [7]). Fast sollte man meinen, es habe Livland eine Gefahr von Seiten der Russen gedroht, die abzuwenden jene Päbstliche Bulle erlassen worden. Wissen wir doch auch,

---

1) Vergl. Dahlmann I, p. 399.

2) Vergl. Dahlmann I, p. 399.

3) Diese Gründe gab König Erich im J. 1249 auf der Reichsversammlung in Roskild an, um den damals wirklich zur Ausführung kommenden Zug nach Esthland zu motiviren. Vergl. Huitfeld p. 219 und Hiärn p. 125.

4) Dahlmann I, p. 399.

5) Vergl. Bullen v. 23. Sept. und 1. Oct. 1243 (Urk. NNr. 174, 177).

6) Vergl. Bulle v. 1. Oct. 1243 (Urk. Nr. 176).

7) Vergl. Urk. Nr. 175.

daß am 1. October 1243 die Livländischen Landesherren in Riga zusammen kamen, nämlich die Bischöffe Nikolaus von Riga, Hermann von Dorpat, Heinrich von Oesel und Wieck, und der Vicelandmeister Andreas [1]), um ein Schutz- und Trutzbündniß zu schließen. Sie versprachen einander beizustehen gegen wen es auch sei, doch so, daß sie erst den Frieden zu vermitteln, nach begonnenem Kampfe aber keinen Separatfrieden eingehen wollten. Wer diesen zum Schutze der neugepflanzten Christlichen Kirche geschlossenen Vergleich übertrete, solle den Schaden sich selber beizumessen haben [2]). Indessen findet sich nirgend eine Nachricht, die eine drohende Bewegung der Russen vermuthen ließe. Fürst Alexander war in den Jahren 1243 und 1244, wie es scheint, selbst nicht in Nowgorod und die Waffenruhe dauerte an der Russischen Grenze bis 1253 [3]). Eben so wenig als die Russischen Annalen, deutet die Reimchronik auf irgend welche Gefahr von dieser Seite. Sollte da nicht Suhm das Rechte getroffen haben, wenn er bei Erwähnung jenes Rigaer Vertrags meint, derselbe könne eben sowohl gegen die Dänen, als gegen die Russen gerichtet gewesen sein [4])? Noch war die Erinnerung an Waldemar's Einmischung in die Livländischen Verhältnisse nicht vergessen. Wilhelm, der Päbstliche Legat in Preußen [5]), der während seiner zwei Legationen in Livland so schwer gegen das Dänische Uebergewicht zu kämpfen gehabt, machte vielleicht den Orden auf ehrgeizige Pläne König Erich's aufmerksam. Hatte doch Letzterer überdies, wie wir gesehen, bereits die Ansprüche auf Jerwen erneuert. Wie dem auch sei, im Jahre 1243 werden vielleicht die letzten Harrisch-Wirschen Vasallen zu dem Könige gesegelt sein, da er nicht nach Revel herüber ging. Erst im folgenden Jahre 1244 sollte seine Ueberfahrt wirklich zu Stande kommen, nachdem sich das Verhältniß zwischen ihm

1) Vermuthlich war dies Andreas von Velven, der Dietrich von Grüningen's Stelle vertrat.

2) Vergl. Suhm X, p. 29. Leider hat das Original des Vertrags noch nicht gefunden werden können; wahrscheinlich hat Suhm denselben dem Oeselschen Kopialbuche im Kopenhagener Reichsarchive entnommen.

3) Vergl. Nowg. Annal. (Полн. Собр. Лѣт. III.) p. 54.

4) Vergl. Suhm X, p. 29.

5) Wilhelm war wenigstens im April 1242 als Legat in Preußen. Vergl. Urk. Nr. 171.

und Abel so weit gutgestaltet, daß Letzterer sich willig gezeigt, den Heerzug mitzumachen. Manche freilich meinten, der König habe ihn dazu gebracht, um ihn nicht, als gefährlichsten Feind, in Dänemark zurückzulassen [1]). Das beiderseitige Kriegsvolk sammelte sich in Ystad, in Schonen, wohin auch die nöthigen Schiffe berufen waren. Sogar der König und der Herzog trafen dort ein [2]). Aber weiter wurde aus der Sache nichts. Erich hatte die von dem Pabste bewilligte Steuer erlangt, stellte nun aber noch neue Forderungen an die bereits unzufriedene Geistlichkeit. Diese machte Schwierigkeiten, und der König gab den Zug nach Esthland ganz auf, zog es vor sich gegen die alten Feinde seines Reichs, gegen die Lübecker, zu wenden [3]). Er und der Herzog verließen Ystad [4]), nachdem einiges Kriegsvolk nach Revel hinübergeschifft worden, um die Schlösser des Landes und dessen Grenzen besser zu besetzen [5]).

1) Vergl. Huitfeld p. 212, Hiärn p. 123.

2) Annal. Esrom. (Langeb. I.) p. 245.

3) Dahlmann I, p. 399.

4) Annal. Esrom. (Langeb. I.) p. 345.

5) Suhm X, p. 33. Suhm sowohl, als Huitfeld und Hiärn, geben als Grund dafür, daß der König den Zug aufgegeben, er habe aus Esthland die Nachricht erhalten, daß Fürst Alexander nicht den Sieg auf dem Eise verfolgt. Allein dies ist ein willkührliches Zusammenziehen zweier nicht gleichzeitiger Begebenheiten. Denn aus den Russischen Annalen wissen wir mit Bestimmtheit, daß die Schlacht auf dem Eise am 5. April 1242 Statt fand, aus den Annalen von Esrom, daß Erich und Abel im J. 1244 in Ystad waren, vermuthlich sogar erst im Spätsommer.

3 2044 024 052 77

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

FEB 8 '75 H

JUN '75 H

CANCELLED

JUL 17 1975

WIDENER

AUG 19 1994

CANCELLED